Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen, ...

Austria

sowie den ... u. Verwaltungsgerichtshof
Von Dr. K. ... fl. 8. 1895. (VIII, 970 S
..., in englische Leinwand gebunden 6

X. **Die Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht** nebst den übrigen damit im Zusammenhange stehenden Gesetzen u. Verordnungen. Mit den einschläg. Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 7. Aufl. kl. 8. 1897. (X, 905 S.)
6 K., in englische Leinwand gebunden 7 K.

XI. 1. Abth.: **Handelsgesetzbuch, Das allgemeine,** vom 17. Dec. 1862, sammt dem Einführungsgesetze, allen darauf bezügl. ergänzenden u. erläuternden Verordn. Die Vorschriften über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 2c. 17. Auflage. Mit einer Uebersicht über die handelsrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, verfaßt v. Dr. Victor Hasenöhrl. kl. 8. 1899. (XI, 740 S.) Mit Anhang: Actienregulativ: Verordnung v. 20. Sept. 1899. (48 S.)
6 K., in englische Leinwand geb. 7 K.

XI. 2. Abth.: **Wechselordnung. Stämpel und Gebühren in Wechselsachen.** Gesetze üb. d. Börsen u. d. Handelsmäkler. Statuten d. Börsen 2c. 18., verm. u erg. Aufl. Mit einer Uebersicht über die wechselrechtl. Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, sowie über die einschlägigen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, verfaßt von Dr. Jos. Friedländer. kl. 8. 1897. (X, 578 S.)
4 K., in engl. Leinw. gebunden 5 K.

XII. **Das Gebührengesetz u. das Gesetz über die Effectenumsatz-(Börsen-) Steuer,** sammt allen zu diesen Gesetzen erflossenen Novellen, Nachtrags-Verord., Erläuterungen und den einschläg. Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 16. Aufl. 1900. (XXVII, 928 S.) 6 K., in englische Leinw. geb. 7 K.
Supplement hiezu. **Das Taxgesetz** 2c. Sammt den dazu erflossenen Nachtrags-Verordnungen und Erläuterungen und den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 8. 1899. (VIII, 120 S.) 1 K. 20 h., geb. 1 K. 80 h.

XIII. **Das Maß- und Gewichtswesen und der Aichdienst** in Oesterreich. Sammlung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Normal-Erlässe u. oberstgerichtl. Entscheid. Mit ein. histor. Einleit., ein. chronol. u. ein. Sachregist. Von Dr. Ritter v. Thaa. 2. Aufl. 1901. (XXX, 426 S.) 4 K. 40 h., geb. 5 K. 40 h.
Supplementheft I. 1896. 2 K., geb. 2 K. 60 h.
Supplementheft II. 1899. 4 K. 40 h., geb. 5 K.

XIV. **Die Bauordnungen, sammt allen darauf bezüglichen Gesetzen und Vorschriften,** insbes. üb. die Bautaxen, welche seit d. 2. Dec. 1848 bis Ende Juni 1875 f. d. i. Reichsrathe vertret. Königr. u. Länd. erflossen sind. Neue Aufl. i. Vorbereitg.

XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen** vom 11. Juni 1835, sammt Amtsunterricht u. den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes, erläutert u. durch Aufnahme sämmtl. einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt v. Dr. Justin Blonski. Vierte, vollst. umgearb. u. ergänzte Aufl. kl. 8. 1899. (VIII, 714 S.) 6 K. in englische Leinwand gebunden 7 K.

XVI. **Die neuen Valuta- und Bankgesetze** nebst den damit zusammenhäng. Gesetzen u. Verordnungen m. Berücksichtigung d. ungar. Gesetzgebung, Bestimmungen f. den Geschäftsverkehr mit d. Oesterr.-ungar. Bank, Saldirungsvereine, die Gesetze über die Abstempelung v. Prämien-Schuldverschreibungen u. ausländ. Werthpapieren u. die k. k. Postsparcassen. Textausgabe mit Anmerkungen v. Dr. L. Calligaris, k. k. Regierungsrath. kl. 8. 1901. (XVIII, 544 S.) 5 K., geb. i. Leinen 6 K.
(**Die galiz. Gerichtsordg,** früh. **Bd.** XVI, s. „Verlagswerke i. alphab. Ordg.")

XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze** und die sonstigen auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Vorschriften. Mit Berücksichtigung der Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. 4., vollst. umgearb. u. ergänzte Aufl. kl. 8. 1894. (XVI, 799 S.) 7 K., gebunden in Leinen 8 K.

XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz,** sammt der Instruction zu demselben, die Vorschriften über Eisenbahnbücher, Bergbücher und Naphthabücher, die Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher nebst allen übrigen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 6. Aufl. 1898. (XVI, 738 S.) 5 K., geb. 6 K.

XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sammt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Die Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungar. Krone u. üb. d. Verhältniß zu Bosnien u. d. Herzegowina. Mit d. einschläg. Erkenntnissen d. Reichsgerichtes. 7. Aufl. 1900. kl. 8. (XVI, 867 S.) Nebst einem Suppl. Die ungar. Verfassungsgesetze. geh. 6 K. 60 h., in engl. Leinw. geb. 7 K. 60 h.

XX. Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung **ansteckender Thierkrankh.** sammt allen einschläg. Gesetzen, Verordn. u. Staatsvertr. u. d. Entscheid. des k. k. Ob. Gerichts- u. Cassationshofes. 3. Aufl. kl. 8. **1897.** (XIII, 484 S.) 4 K., in engl. Lwd. geb. 5 K.

XXI. 1. Abtheil.: Oesterreichische Steuergesetze. Vollständige Sammlung aller auf **directe Steuern** Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Die **Grund-, Gebäudesteuer, allgemeine Steuervorschriften.** Herausgegeben von Dr. Victor Röll. 5. Aufl. **1901.** (X, 897 S.) geh. 8 K., geb. 9 K.

XXI. 2. Abth.: 1. u. 2. Hälfte. Das Ges. v. 25. Oct. 1896, R. G. B. Nr. 220, betr. d. **direct. Personalsteuern** sammt Vollzugsvorschr. u. Nachtragsverdg. Unt. Mitw. v. Dr. Paul v. Möraus, hrsg. v. Dr. Richard Reisch. 2., durch Berücksichtig. d. Nachtragsverdg. u. Verwaltungsgerichtsh.-Erkenntn. ergänzt. u. n. d. Kronenw. umgearb. Aufl. 1900. (XXXII, 1248 S.) Beide Hälft. 10 K., in engl. Lwd. geb. 12 K.

XXII. 1. Abth.: Gesetze und Verordnungen über die Besteuerung des Branntweines, zusammengest. v. Edm. Bernatzky, u. Mitw. v. Dr. Ad. Carmine u. Dr. L. Joas. 2. Aufl. kl. 8. 1900. (XVI, 990 S.) br. 8 K. 80 h., geb. 9 K. 80 h.

XXII. 2. Abth.: Gesetze u. Verordnung. üb. d. Zuckerbesteuerung, zusammengest. v. Edmund Bernatzky, unter Mitwirkung von Dr. Ad. Carmine u. Dr. Leop. Joas. kl. 8. 1899. (XX, 517 S.) 6 K., in englische Leinwand gebunden 7 K.

XXII. 3. Abth.: Gesetze u. Verordnungen über die Bierbesteuerung, zusammengest. v. Edm. Bernatzky rc. kl. 8. 1899. (XXIII, 232 S.) 3 K. 20 h., geb. 4 K. 20 h.

XXII. 4. Abth.: Mineralölbesteuerung, zusammengest. v. E. Bernatzky rc. (U. d. Presse.)

XXIII. Gesetze und Verordnungen über das Wasserrecht. Mit d. einschläg. Entscheid. d. Reichsger., d. Ob. Gerichtsh., d. Verwaltungsgerichtsh. u. d. Ministerien. 2., verm. Aufl. kl. 8. 1894. (XIX, 478 S.) 4 K., in engl. Leinw. geb. 5 K.

XXIV. 1. Abth.: Das Militärstrafgesetz v. 15. Jän. 1855 üb. Verbrech. u. Vergehen, die f. d. k. k. Heer (Kriegsmarine) u. d. k. k. Landwehr geltend. Preßgesetze, die Militär-Jurisdictionsvorschr. u. die Vorschr. üb. d. Vollzug d. v. Militärger. zuerkannten Freiheitsstrafen, sammt d. ergänzend. u. erläut. Gesetzen u. Verordnungen. 2. Aufl. Hrsg. v. Dr. A. Koller. kl. 8. 1901. (XVII, 712 S.) 5 K., in engl. Leinw. geb. 6 K.

XXIV. 2. Abth. Die Militär-Strafproceß-Ordnung, d. Vorschrift. üb. d. Organisat. d. Militärgerichte, deren Visitirung u. sonst. einschläg. Bestimm., sammt d. ergänz. u. erläut. Gesetzen, Entscheid., Verordn. rc. Herausgeg. v. Dr. Georg Lelewer, k. u. k. Hauptmann-Auditor. kl. 8. 1901. (XIV, 448 S.) 5 K., geb. in Leinen 6 K.

XXV. Gesetze betr. **Jagd, Vogelschutz** u. **Fischerei** nebst allen ergänz. u. erläuternd. Verordnung. mit Hinweisung auf die einschläg., aus d. Entscheid. des Verwaltungsgerichtsh. ersichtl. Rechtsgrundsätze. 3. Aufl. **1898.** (XX, 890 S.) 7 K., geb. 8 K.

XXVI. 1. u. 2. Abth.: Gesetze u. Verordnungen in Cultussachen erläut. durch Motiven- u. Ausschuß-Berichte der wichtigeren Reichsgesetze, die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des k. k. Reichsgerichtes u. des k. k. Obersten Gerichtshofes. Mit Benützg. v. theilweise ungedruckt. Materialien zusammengest. v. Dr. Burckhard. 3. ergänzte Aufl. 1895. kl. 8. (1. Abth.: XXIV, 530 S., 2. Abth.: XVI, 611 S.) Beide Bände broschirt 10 K., in zwei engl. Leinwandbände geb. 12 K.

XXVII. 1. u. 2. Abth.: Volksschulgesetze. Die Reichs- und Landesgesetze mit den einschlägigen Ministerial-Verordnungen und Erlässen, erläutert durch die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und des k. k. Reichsgerichtes. Zusammengestellt von Dr. Burckhard. 2. Aufl. kl. 8. 1893. (Abth. 1: XX, 628 S. Abth. 2: XVI, 647 S.) 8 K., in zwei engl. Leinwandbände geb. 10 K.

XXVIII. Abth. 1. u. 2.: Gesetze und Verordnungen über Straßen und Wege, erläutert durch die in Wegerechtssachen erflossenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes u. Reichsgerichtes, zusammengestellt v. Anton Kirchner von Neukirchen. kl. 8. 1892. (XII, 1039 S.) 8 K.
in zwei englische Leinwandbände gebunden 10 K.

XXIX. Gesetze u. Verordnungen über die Arbeiterversicherung rc. Gesetze und Verordnungen über die Arbeiterversicherung rc., zusammengestellt von Dr. Otto Stöger. Mit Anhang: Verordnung des Minist. d. J. vom 23. Aug. 1899, Nr. 163 R. G. B. kl. 8. 1896. 4 K. 40 h., geb. in Leinen 5 K. 40 h.

XXX. Sanitätsgesetze. Ges. u. Verordn. sammt d. einschläg. Staatsverträgen und Erk. der obersten Gerichtshöfe. Herausgegeben von Dr. von Mahl-Schedl. 1898. (XXXII, 775 S.) 6 K., in engl. Leinwand gebunden 7 K.

Taschenausgabe

der

österreichischen Gesetze.

Vierter Band.

Strafgesetz und strafrechtliche Nebengesetze.

Zweite Abtheilung.



Wien 1902.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 20.

Das

Strafgesetz

über

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen,

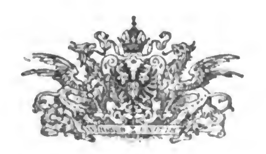
vom 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117,

sammt den dasselbe ergänzenden und erläuternden

Gesetzen und Verordnungen,

unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes.

Neunzehnte Auflage.



Wien 1902.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 20.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

II. Abtheilung.

Die strafrechtlichen Nebengesetze.

Inhalt.

Anhang zum Strafgesetze:

*) 2. u. 3. s. im Nachtrage S. 301.

Anhang.

I. Preßgesetzgebung.

1. Preßgesetz vom 17. December 1862, Nr. 6 R. G. B. für 1863.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die mit dem Patente v. 27. Mai 1852 eingeführte Preßordnung wird sammt den darauf bezüglichen Nachtragsbestimmungen aufgehoben und es soll künftig der Gebrauch der Presse nur durch das gegenwärtige Preßgesetz und die bestehenden Strafgesetze, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Abänderung erleiden, geregelt werden.

Meine Behörden, der Reichsrath, die Landtage und Landesausschüsse sind bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise veröffentlichen, an die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Preßgesetzes nicht gebunden.

Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe ꝛc.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen (Ges. v. 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B., §. 16).

Die Frage, ob nach §. 1 Pr. G. und nach §. 1 des Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 7 R. G. B. v. J. 1863 (welches das Strafrichteramt in Preßsachen ausschließlich den Gerichten zuweist), die Zuständigkeit poli=

tischer oder polizeilicher Behörden auch in Fällen ausgeschlossen sei, in welchen durch den Inhalt einer Druckschrift nur die Uebertretung einer rein politischen oder rein polizeilichen Vorschrift, z. B. eines auf Grund der k. Vdg. v. 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B., erlassenen Verbotes begangen wurde, hat der Oberste Gerichtshof in einem vom 1. Oct. 1867, Z. 7565, datirenden Gutachten, welchem sich laut Note vom 21. Oct. 1867, Z. 11688, auch das J. M. anschloß — verneint und zu derselben ausgesprochen, daß ein gerichtliches Strafverfahren in solchen Fällen nicht Platz greifen könne, daß vielmehr die Ahndung der begangenen Uebertretung an dem Schuldtragenden nach Maßgabe der hiefür bestehenden politischen oder polizeilichen Strafbestimmungen der betreffenden politischen oder Polizeibehörde zustehe.

In allen Fällen, wo es zur Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens insbesondere in Preßsachen der Zustimmung des Vertreters eines auswärtigen Souveräns oder einer auswärtigen Regierung bedarf, haben sich die Staatsanwaltschaften wegen der Erwirkung dieser Zustimmung im Wege der vorgesetzten Oberstaatsanwaltschaft an das Justizministerium zu wenden. Im Falle der Oberstaatsanwaltschaft von Seite eines solchen Vertreters unmittelbar die Aufforderung zum strafgerichtlichen Einschreiten zukommen sollte, wird so wie überhaupt in allen die auswärtigen Beziehungen Oesterreichs und die fremden Souveräne betreffenden Fällen ungesäumt an das Justizministerium zu berichten und die Weisung über das weitere Vorgehen einzuholen sein (J. M. E. v. 1. Mai 1865, Z. 628).

§. 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung, unbeschadet jedoch der besonderen Vorschriften, welche für dieselben in Ansehung der Disciplin bestehen.

Diese besonderen Bestimmungen sind in den Vdgn. d. K. M. vom 11. Juli 1864, Nr. 80 und 81 R. G. B., enthalten.

§. 3. Das Recht zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben wird durch die Gewerbegesetze geregelt.

Es steht aber Jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung Anderer, jedoch nach einem von ihm entworfenen selbstständigen Plane verfaßte Schriften in Selbstverlag zu nehmen und in seiner Wohnung oder einem anderen ausschließlich dazu bestimmten Locale für eigene Rechnung zu verkaufen.

Von der Eröffnung eines solchen Locales ist jedoch der Sicherheitsbehörde vorläufige Anzeige zu erstatten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden zu ahnden.

Preßgesetz vom 17. Dec. 1862, Nr. 6 R. G. B. v. J. 1863.
§. 3. 1. S. Note 9 bei §. 233.

Das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift (§. 10) schließt auch das Recht zum Verlage derselben in sich.

Uebrigens kann die politische Landesstelle den Verkauf periodischer Druckschriften, die Sicherheitsbehörde des Ortes aber den Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten, und Gebetbüchern bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligen.

Gegen Buchdrucker, Buchhändler und andere Inhaber eines der im §. 16, Z. 1, der Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859, aufgezählten Gewerbe kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung außer dem Vollzuge eines Straferkenntnisses wegen Verletzung der allgemeinen Straf- oder Steuergesetze nur dann verhängt werden:

a) wenn der Gewerbetreibende wegen des Inhaltes einer von ihm gewerbemäßig erzeugten, verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens, oder wenn derselbe aus Anlaß einer solchen Schrift nach dem allgemeinen Strafgesetze oder wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge und Aufmerksamkeit innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren dreimal eines Vergehens oder einer Uebertretung schuldig erkannt;
b) wenn derselbe nicht wegen des Inhaltes einer Druckschrift, sondern wegen einer anderen im §. 7 der Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859 erwähnten Handlung verurteilt worden ist, und nach der Beschaffenheit des Gewerbes und der Natur der begangenen strafbaren Handlung unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen ist.

Die Entziehung des Gewerbebefugnisses darf in den Fällen des Absatzes a) nur von dem verurteilenden Gerichte und in der Regel nur für die Dauer Eines Jahres, dann aber für immer ausgesprochen werden, wenn die in jenem Absatze festgestellten Voraussetzungen bei einem der gedachten Gewerbetreibenden eintreten, über welchen die zeitliche Entziehung der Gewerbsconcession schon einmal verhängt wurde.

In den im Absatze b) bezeichneten Fällen hingegen kann die Entziehung des Gewerbebefugnisses von der Gewerbebehörde, und zwar sowohl für eine bestimmte Zeit, als auch für immer, jedoch nur innerhalb drei Monaten, vom Eintritte der Rechtskraft des die Entziehung bedingenden Erkenntnisses an gerechnet, verhängt werden.

Siehe hiezu §. 2 der unten folgenden Amtsinstruction, dann zum

5. Abs. §. 2 des bei §. 13 abgedruckten Ges. v. 9. Juli 1894, Nr. 161 R. G. B.

Die Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. dgl. einschließlich der Tretpressen, dann Buchhandlungen einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst- und Musikalienhandlungen) sind unter die concessionirten Gewerbe eingereiht (§. 15, Punkt 1 des Ges. v. 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B.). Auch die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabineten gehören zu dieser Kategorie von Gewerben (ebenda §. 15, Punkt 2). Der Regel nach dürfen die im §. 15, Punkt 1 des Ges. vom 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B., aufgeführten Gewerbe nur an Orten, wo eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, errichtet werden. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder, dann Drucksorten für industrielle Zwecke, als Annoncen, Preiscourants u. dgl. beschränkten Handel (§. 21 ebenda). Vor erlangter Concession, zu welcher der Nachweis einer besonderen Befähigung erforderlich ist (vgl. bezüglich der Preßgewerbe die M. Vdg. v. 17. Sept. 1883, Nr. 151 R. G. B., Punkt 1) — darf mit dem Betriebe des Gewerbes nicht begonnen werden (§§. 22 und 23 d. Ges. v. 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B.). Zur Errichtung von Zweigetablissements und Niederlagen muß eine eigene Concession erwirkt werden (§. 40 ebenda). Wenn der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbsbetriebes nachträglich zum Vorscheine kömmt, kann der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt, und die Concession zurückgenommen werden. Bei den im §. 15, Punkt 1 und 2 des Ges. v. 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B., bezeichneten Gewerben ist die Zurückziehung der Concession auch dann zulässig, wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten nach Ertheilung derselben nicht in Betrieb gesetzt, oder wenn später durch ebenso lange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird (§. 57 ebenda).

Durch Anfragen veranlaßt, hat das Justizministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Staats- und Polizeiministerium durch E. v. 7. Sept. 1864, Z. 1621, bekannt gegeben, daß an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde besteht, zufolge der Anordnung des §. 3 Abs. 5 Pr. G. für die daselbst bezeichnete Bewilligung zum Verkaufe von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern, nicht die Gewerbebehörde, sondern die Sicherheitsbehörde als competent anzusehen sei. Nach dem E. des M. f. Cultus und Unterr. v. 22. Aug. 1871, Z. 24609, gilt die Vorschrift dieses Absatzes auch für den Verkauf von Bibeln.

Marktfahrer (Fieranten) dürfen Preßerzeugnisse selbst auf Märkten nur in dem Falle feilbieten, wenn sie nebst dem zur Fierantie berechtigenden Gewerbescheine auch mit der bezüglichen Concession zum Handel mit Preßerzeugnissen versehen sind (E. d. M. d. Inn. v. 10. Sept. 1875, Z. 13310).

Von der nach §. 15 Z. 1 des Ges. v. 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B.,

für den Handel mit Preßerzeugnissen vorgeschriebenen Erlangung einer Concession wird der Handel mit einzelnen Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, als: Schulhefte, Preislisten, Preiszettel, Beglückwünschungskarten (letztere, insofern sie nicht als artistische Erzeugnisse angesehen werden können), Anzeigen für zu vermiethende Wohnungen, Rechnungsblanquette, Stundeneintheilungen, Schreibhefte, Contocorrents, Bücher- und Schreibheftschilder, Modellir- und Colorirbögen, Abziehbilder, Laubsägevorlagen, Wunschbogen, Drucksorten für Advocaten, Notare u. dgl. — entbunden. Insoferne der Handel mit den vorerwähnten Preßerzeugnissen nicht von den nach §. 15 Z. 1 der Gewerbeordnung concessionirten Gewerbetreibenden betrieben wird, unterliegt er der Anmeldung nach Maßgabe der auf freie Gewerbe bezüglichen Vorschriften (§§. 11—13 der Gewerbeordnung) (Vdg. der Min. des H. und des Inn. v. 3. Aug. 1890, Nr. 160 R. G. B.).

Das im zweiten, auch auf den Verlag periodischer Druckschriften anwendbaren Alinea vorkommende Wort „ausschließlich" begründet nicht das Verbot, das Verkaufslocale des Verlegers auch zu Redactions- und Administrationszwecken zu benützen. Redaction, Administration und Herausgabe, bezw. der Verlag einer periodischen Druckschrift bilden ein Unternehmen; die räumliche Trennung desselben nach den einzelnen Geschäftsabtheilungen ist durch das Preßgesetz nicht vorgeschrieben (Note des J. M. v. 26. Mai 1883, Z. 8247).

Die Anforderung, daß der Selbstverleger zur Ausübung des ihm im §. 3 al. 2 Pr. G. eingeräumten Rechtes nur ein in seinem Wohnorte befindliches Locale wähle, ist im Preßgesetze nicht gegründet (Note des J. M. v. 20. Dec. 1884, Z. 20861).

Das Verlagsrecht hat zu allen Zeiten zwei verschiedene Formen angenommen: der Verleger ist entweder der Beauftragte des Trägers des Autorrechtes und besorgt dann für dessen Rechnung zum Mindesten den Vertrieb, in der Regel aber auch schon die Drucklegung des literarischen Erzeugnisses; oder, er erwirbt von dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger das Recht, das literarische Erzeugniß für eigene Rechnung zu vervielfältigen und zu verkaufen. Das letztere Verhältniß ist weitaus das in dem Geschäftsverkehre überwiegende, und zwar in dem Maße, daß man gewöhnlich einen Beisatz, oder sonst eine ausdrückliche Bemerkung für nöthig hält, um das Vorhandensein der erstbezeichneten Form, des s. g. Commissionsverlags, hervorzuheben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Preßgesetz unter dem Ausdrucke „Verlag" beide Formen umfaßt. Es ergibt sich dies zunächst schon aus Abs. 2 des §. 3 Pr. G., welcher dem Verfasser einer Druckschrift den Selbstverlag nur für eigene Rechnung gestattet, während Abs. 1 dem gewerbsmäßigen Verleger keine Beschränkung dieser Art auferlegt. Alle Bestimmungen des Pr. G., welche den Verleger betreffen, sind ferner so beschaffen, daß sie auch unbedenklich auf den Commissionsverleger Anwendung finden und das Gesetz eine bedenkliche Lücke aufwiese, wenn sie auf diesen nicht anwendbar wären. Was insbesondere periodische Druckschriften betrifft, so schließt nach Abs. 4 des §. 3 Pr. G. das Recht zur Herausgabe einer solchen Druckschrift das Recht

zum Verlage derselben in sich. Wenn nun aus §. 10, Abs. 2, Z. 3 hervorgeht, daß auch eine periodische Druckschrift einen von dem Herausgeber verschiedenen Verleger haben könne, so liegt auch hier nichts vor, was außer Zweifel setzen würde, daß eine der erwähnten zwei Arten des Verlags hier unbedingt ausgeschlossen sei . . . (Note des J. M. v. 26. Juli 1872, Z. 9422).

An Stelle des im §. 3 Abs. 6 Pr. G. bezogenen §. 16, Z. 1 und 7 der Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859 traten §. 15, Z. 1 (s. die vorstehenden Bemerkungen) und §. 5 des Ges. v. 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B. Letzterer besagt: „Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, oder wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Uebertretung, oder wegen des im §. 486 St. G. bezeichneten Vergehens, desgleichen wegen Schleichhandels oder wegen schwerer Gefällsübertretung verurteilt wurden, können vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre, in welch letzterem Falle dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben ist.

S. übrigens auch die Bemerkungen bei §. 4.

§. 4. Alles, was in diesem Gesetze bezüglich der Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß für die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur und Kunst zu gelten.

Auch photographische Erzeugnisse unterliegen dem Preßgesetze (St. M. E. v. 27. April 1864, Z. 7653, bei Lienbacher II. S. 248, XX). — Der Just. M. E. v. 10. März 1896, Z. 4910, erklärt die durch Pausiren erzeugten Abdrücke der Localcorrespondenzen für Druckschriften, da das Pausiren die gleichzeitige Herstellung mehrerer Abdrücke auf Grund einer Urschrift unter Anwendung von Druck und mit Hilfe eines Farbstoffes somit eines chemischen Mittels ermöglicht.

In Betreff der Behandlung von mit bildlichen Darstellungen versehenen Tüchern und anderen solchen Industrieproducten hat sich das J. M. in der Note vom 19. Mai 1888, Z. 3684, im Wesentlichen nachstehends ausgesprochen: Als Druckschrift im Sinne des §. 4 des Pr. G. ist jedes Erzeugniß anzusehen, welches in Schrift oder bildlicher Dar-

---

§. 4. 1. Siehe Note 9 u. 10 zum Kdm. Pat. des St. G., dann Note 4 u. 5 bei §. 10 St. G. und Note 7 bei §. 23 Pr. G.

2. Durch den Hektographen vervielfältigte Aufsätze (Correspondenzen) politischen Inhaltes, welche zur Versendung an Redactionen, wenn auch nur der politisch befreundeten Blätter bestimmt sind, werden den Druckschriften beigezählt und unterliegen als solche auch den im 2. Abschnitte des P. G. getroffenen Anordnungen (Plen. E. 1. Juli 1887, Z. 4941*, Sg. Nr. 1076).

stellung eine Gedankenäußerung enthält, ohne Rücksicht auf das hiebei verwendete Material, auf den geistigen Werth des Productes und auf dessen Zweckbestimmung — vorausgesetzt, daß das Erzeugniß durch die Druckerpresse hergestellt, oder sonst durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigt ist. Bei dieser Auslegung ist die Möglichkeit geboten, mit der Beschlagnahme, der Erwirkung des Verbotes der Weiterverbreitung, und dieß auch im Wege des sog. objectiven Verfahrens, gegen alle Fabrikate vorzugehen, in Ansehung welcher dieß im Interesse des öffentlichen Wohles geboten ist. Allein nicht allen Vorschriften des Pr. G. ist diese Begriffsbestimmung zu Grunde gelegt; es muß vielmehr bei Anwendung dieses Gesetzes untersucht werden, ob die betreffende Anordnung „Druckschrift" im Sinne des §. 4 Pr. G., oder in einer engeren Bedeutung erfaßt habe. So verfügt §. 18 Pr. G., daß von jeder inländischen Druckschrift an bestimmte Behörden und Bibliotheken Pflichtexemplare abzugeben sind. Hievon werden aber alle Erzeugnisse ausgenommen, welche nicht Erzeugnisse der Presse sind, wodurch andere Vervielfältigungsarten ausgeschlossen erscheinen, und aus den Erzeugnissen der Presse werden wieder alle jene ausgeschieden, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen Lebens zu dienen bestimmt sind. (Hier also findet sich bereits die Auseinanderhaltung von Gewerbs- und Verkehrsgegenstand im Gegensatze zum Kunstproduct.) Die gleiche Einschränkung wie §. 18 enthält auch §. 17 Pr. G., der überdieß nur von Druckschriften (nicht periodischen) von nicht mehr als fünf Bogen zu gelten hat. Die Ausdehnung der Bestimmungen dieser Paragraphe auf andere als durch die Presse hergestellte Erzeugnisse, welche z. B. dahin führen würde, daß auch von einem im mechanischen Wege erzeugten, eine bildliche Darstellung enthaltenden Teppich und ähnlichen Fabrikaten Pflichtexemplare an Bibliotheken abzugeben wären, hätte haltlose Ungereimtheiten zur Folge. — Auf die im §. 3 Pr. G. erwähnten Druckschriften läßt sich die für §. 4 Pr. G. entwickelte Begriffsbestimmung nicht ihrem vollem Umfange nach übertragen. Man käme sonst zu dem Schlusse, daß wer immer auf mechanischem oder chemischem Wege Fabrikate mit Schriften oder bildlichen Darstellungen erzeugt (z. B. derlei Porzellangegenstände) auch berechtigt sei, dieselben in seiner Wohnung oder dem hiezu bestimmten Locale für eigene Rechnung zu verkaufen, auch wenn er ein solches Gewerbe gar nicht angemeldet hat, oder im Grunde der Gewerbeordnung davon ausgeschlossen ist. Andererseits würde sich ergeben, daß derjenige, welcher die gewerbliche Berechtigung zum Vertriebe seiner Porzellanfabrikate besitzt, trotz derselben diese Fabrikate, wenn sie mit Schrift oder bildlicher Darstellung in mechanischer oder chemischer Vervielfältigung versehen sind, nur in seiner Wohnung oder einem eigens hiezu bestimmten Locale verkaufen dürfte. Um zu einer haltbaren Auslegung zu gelangen, muß hier der Ausdruck „Druckschrift" enger als im §. 4 Pr. G. erfaßt werden. Die Berechtigung dazu gewährt der im §. 3 Pr. G. vorkommende Ausdruck „Verlag". Demgemäß wird daran festzuhalten sein, daß im §. 3 nur von solchen Druckschriften (im Sinne des §. 4 Pr. G.) die Rede ist, welche Gegenstand eines Verlagsvertrags sein können (§. 1164 a. b. G. B.). Von diesem Vertrage sind Erzeugnisse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes

und Verkehrs zu dienen bestimmt sind (bei welchen der materielle Gebrauch der Hauptzweck des Fabrikates ist) als ausgeschlossen anzusehen. — Unhaltbare Consequenzen hätte die Auffassung von „Druckschrift" im weiten Sinne des §. 4 Pr. G. auch in Betreff des §. 23 Pr. G. Es braucht kein ausschlaggebender Werth darauf gelegt zu werden, daß sich §. 23 Pr. G. des Ausdrucks „Druckschrift" im Zusammenhange mit „Sammeln von Pränumeranten und Subscribenten", mit „Anschlagen an öffentlichen Orten", mit „Kundmachungen" — bedient, obschon auch damit die Andeutung gegeben ist, daß die Gesetzstelle Druckschriften nicht in der umfassenden Bedeutung des §. 4 im Auge hält. Außer Zweifel steht jedoch, daß die Bestimmungen über den Verkehr mit lediglich Gebrauchsartikel darstellenden Erzeugnissen der Industrie der Gewerbe-Gesetzgebung vorbehalten sind, daß nicht beabsichtigt war, diesen Verkehr im Preßgesetze zu regeln. Die Frage, ob mit einer Tischdecke, welche eine Zeichnung trägt, hausirt werden, ob sie ausgehängt, ob sie nur in bestimmten Localitäten verkauft werden darf — muß im Hausir- und Gewerbegesetze ihre Lösung finden. Auch für den Bereich des §. 23 Pr. G. ist also zu unterscheiden, ob es sich um Gebrauchsartikel handle oder nicht; durch ihn werden Erzeugnisse nicht getroffen, welche, wenn sie auch Darstellungen in Wort oder Bild enthalten und im mechanischen oder technischen Wege vervielfältigt wurden, sich doch nur als Gebrauchsartikel darstellen.

An sich sind Stickmuster als Druckschriften im Sinne des §. 4 Pr. G. nicht anzusehen, da der Ausdruck eines Gedankens, der sich in Worten oder bildlichen Darstellungen kundgeben müßte, in denselben nicht zu erkennen ist. Sie fallen jedoch in den Bereich der erwähnten Begriffsbestimmung, wenn ihnen als zugehöriger Bestandtheil Erläuterungen beigegeben sind. Von der thatsächlichen Bedeutung dieser Erläuterungen (vgl. die in der vorstehenden Note des J. M. vom 19. Mai 1888, Z. 3684, dargelegten Grundsätze) hängt es sodann ab, ob eine Behandlung nach §§. 3 und 23 Pr. G. oder die in §. 9 al. 2 und in §. 23 al. 3 Pr. G. begründete Begünstigung einzutreten hat (Note des J. M. v. 25. Mai 1889, Z. 6260).

S. übrigens auch die Bemerkungen bei §. 3 Pr. G.

§. 5. Wenn in diesem Gesetze dem Drucker eine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit auferlegt wird, so ist darunter der Inhaber der Druckerei, oder soferne er zur Besorgung derselben einen durch die Behörde genehmigten Geschäftsleiter bestellt hat, der letztere zu verstehen.

Besteht ein solcher Geschäftsleiter, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen diesen, die ersteren jedoch unter Haftung des Gewerbeinhabers zu verhängen. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbeberechtigung einzutreten hätte, so findet diese nur dann statt, wenn die Uebertretung mit dem Vorwissen des Gewerbeinhabers begangen wurde, und derselbe in der Lage war, die Uebertretung zu verhindern. Fällt diese

dem verantwortlichen Geschäftsleiter zur Last, so ist dessen Beseitigung von dem Betriebe des Gewerbes auszusprechen.

Die hier angeführten Bestimmungen sind auch in Beziehung auf die Verpflichtungen und die Verantwortlichkeit anzuwenden, welche in diesem Gesetze dem Verleger auferlegt werden.

§. 6. Als Verbreitung kann im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertrieb, Verschleiß oder die Vertheilung von Druckschriften, sowie das Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten, in Lesevereinen, Leihbibliotheken u. dgl. angesehen werden.

Vgl. den bei §. 17 Pr. G. bezogenen J. M. E. v. 13. Juni 1872, Z. 7232.

---

§. 6. 1. „Verbreitung" im Sinne dieser Gesetzstelle bezeichnet eine vorsätzliche Thätigkeit, durch welche Jemand ein Erzeugniß von der im §. 4 des Pr.G. bezeichneten Art (dem Körper und Inhalte nach) einer individuell nicht begränzten Mehrzahl von Personen (virtuell) zugänglich macht (E. 29. Jän. 1883, Z. 12461; 3. Mai 1884, Z. 1984, Sg. Nr. 635; 13. März 1886, Z. 13588 u. a. m.).

2. Als Verbreitung eines literarischen Werkes ist schon das Bereithalten desselben zum Verkaufe in einer Buchhandlung anzusehen, gleichviel ob ein Verkauf bereits stattfand, oder nicht (E. 29. Nov. 1880, Z. 8838).

3. Auch wenn der Verfasser selbst als Käufer eintrat, kann der mit körperlicher Uebergabe verbundene Verkauf eines Exemplares der Druckschrift dem Begriffe der Verbreitung genügen. Das Ausstellen einer Druckschrift im Schaufenster (Auslagekasten) der Buchhandlung ist ein Act der Verbreitung (E. 22. April 1893, Z. 2760, Nr. 1643).

4. Aufstellung der Druckschrift in den offenen Büchergestellen einer in Benutzung des Publicums zugänglichen Gemeindebibliothek ist Verbreitung im Sinne des Pr. G. (Plen. E. 14. März 1883, Z. 12030, Sg. Nr. 522).

5. Als Verbreitung ist auch successives Vorweisen eines Oelfarbendruckes bei mehreren Personen zur Sammlung von Bestellungen zu beachten (Plen. E. 11. März 1880, Z. 341, Sg. Nr. 238).

6. „Ausgehängt" ist die Druckschrift (z. B. eine photographische Abbildung) auch dann, wenn sie in den Gucker eines im Schaufenster des Gewerbsmannes befindlichen Pantoskops eingefügt ist (Plen. E. 3. Jänn. 1901, Z. 17572, Sg. Nr. 2531).

7. Verlesen einer Druckschrift vor wechselnden Gästen und leihweises, jedoch mit irgend einem ernstlichen Ueberwachen der Rückstellung nicht verbundenes Ueberlassen von Exemplaren der Druckschrift an die Gäste steht dem „Auflegen an öffentlichen Orten" gleich und genügt dem Begriffe der im Preß-Gesetze vorgesehenen Verbreitung (E. 14. Juni 1901, Z. 1641, Sg. Nr. 2617).

8. Wird an öffentlichem Orte eine Druckschrift zu dem Zwecke aufgelegt, damit sie die Besucher, ohne zur Rückstellung verpflichtet zu sein, an sich nehmen, so liegt nicht lediglich ein Verbreiten im Sinne des Pr. Ges. vor: das Hinlegen der Druckschrift durch die Hand der einen

§. 7. Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche wenigstens Einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten, erscheint.

Darunter sind jedoch in Lieferungen erscheinende Werke, die ein abgeschlossenes Ganzes zu bilden bestimmt sind, nicht begriffen.

Als zugehöriger Bestandtheil eines Blattes oder Heftes ist jede Beilage anzusehen, die mit demselben gleichzeitig ausgegeben und nicht abgesondert im Pränumerationswege veräußert wird.

Dagegen müssen in Ansehung aller Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbstständige periodische Druckschriften darstellen und im Pränumerationswege abgesondert veräußert werden, die für das Erscheinen periodischer Druckschriften gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen auch dann abgesondert erfüllt werden, wenn sie in der Form von Beilagen einer anderen periodischen Druckschrift oder mit demselben Titel ausgegeben werden, unter welchem diese erscheint.

Vgl. §§. 3 und 4 der Amts-Inst.

Zum Begriffe der periodischen Druckschrift hat sich Generalprocurator Glaser im Berichte vom 15. Jän. 1885, Z. 279, welchem das J. M. laut E. v. 25. Febr. 1885, Z. 3334, zustimmte, nachstehends ausgesprochen: §. 7 Abs. 1 Pr. G. scheint auf nichts zu sehen, als darauf, daß eine Druckschrift wenigstens einmal im Monat erscheint. Allein man muß doch fragen, was die Einheit herstellt, welche es rechtfertigt zu sagen, daß dieselbe Druckschrift öfter erscheine, was ja im buchstäblichen Sinne nur bei einer neuen Auflage wahr ist. Hält man sich daran, so zeigt sich, daß §. 7 Pr. G. den Begriff der periodischen Druckschrift voraussetzt, nicht aber feststellt, vielmehr ihn dadurch beschränkt, daß er von diesem Begriffe solche periodische Druckschriften ausschließt, die nicht wenigstens einmal im Monat erscheinen. Mit Recht hat daher die Entscheidung des obersten

---

Person und das Ansichnehmen derselben durch die Hand der andern Person steht dem in den §§. 6 und 23 Pr. G. erwähnten „Vertheilen" gleich (E. 16. März 1900, Z. 15614, Sg. Nr. 2451).

9. Im Versenden der fertiggestellten Auflage einer Druckschrift aus der außerhalb des Ausgabeortes befindlichen Druckerei an den im Ausgabeorte wohnhaften Herausgeber liegt noch kein Thatbestand der Verbreitung (E. 5. Febr. 1895, Z. 1246*, Sg. Nr. 1864).

10. Siehe auch Note 26—30 und 41 bei §. 24 Pr. G.

§. 7. 1. Ein Begriffsmerkmal der periodischen Druckschrift liegt in einer gewissen, nicht bloß äußeren, sondern auch inhaltlichen Continuität und Connexität, welche die unabgeschlossene stetige Reihe von Mittheilungen wechselnden Inhaltes aneinander knüpft (Plen.-E. 3. Mai 1898, Z. 6281*, Sg. Nr. 2234).

Gerichtshofes v. 14. Sept. 1866, Z. 8375 (Ger. Zeitung 1866, Nr. 80), darauf Gewicht gelegt, daß zum Begriffe der periodischen Druckschrift eine in ihr enthaltene Hinweisung gehört, aus welcher hervorgeht, daß sie auch fortan wenigstens einmal im Monate erscheinen soll. Solche Hinweisungen liegen in dem gemeinsamen Titel, in der Numerirung der einzelnen Blätter u. s. w. . . . .

Marktberichte, welche sich auf die Mittheilung von Waarenbeständen, Waarenpreisen und anderen geschäftlichen Vorgängen dieser Art beschränken, sind als periodische Druckschriften im Sinne des Preßgesetzes nicht anzusehen und fallen unter die Ausnahme des §. 9 Abs. 2 Pr. G. (J. M. E. v. 25. Febr. 1885, Z. 3334, und E. des F. M. v. 6. März 1885, Z. 6401).

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß wichtigere Ereignisse den periodischen Druckschriften politischen Inhaltes Anlaß zur Herausgabe von Extra-Blättern geben, welche abgesondert, und in unregelmäßigen Zeitabschnitten erscheinen, wurde den Staatsanwaltschaften mit den J. M. E. v. 30. Juli 1870, Z. 9140, und v. 29. März 1882, Z. 4831, bedeutet, daß derlei Extra-Blätter als Bestandtheile der periodischen Druckschrift im Sinne des Preßgesetzes nicht anzusehen, sondern nach §. 17 des Preßgesetzes zu behandeln sind, weßhalb eine Austheilung und Versendung derselben vor Ablauf der 24stündigen Frist nur mit Bewilligung der Staatsanwaltschaft bezw. Sicherheitsbehörde zulässig ist.

Anläßlich eines concreten Falles, in welchem im Anschlusse an eine periodische Druckschrift der Separatabdruck des Berichtes über Verhandlungen eines politischen Vereines versendet wurde, hat das Justizministerium ausgesprochen, daß abgesonderte Druckschriften durch einfache Beilegung zu politischen Zeitungen, ohne daß dieselben in irgend einer Weise als Beilagen oder integrirender Bestandtheil des Hauptblattes gekennzeichnet werden, die Eigenschaft periodischer Druckschriften nicht erlangen können, sondern sich als nicht periodische Druckschriften darstellen, von welchen die Pflichtexemplare gemäß §. 17 Pr. G. 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung bei der competenten Behörde hinterlegt werden müssen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird nach der bezogenen Gesetzstelle als Uebertretung unter Strafe gestellt (E. 25. April 1885, Z. 7098).

Aus Alinea 3 des §. 7 Pr. G., sowie aus dem Begriffe einer Beilage folgt von selbst, daß sowohl das Blatt, welchem die Beilage angeschlossen wird, als auch die Beilage aus einer und derselben Zeitungsunternehmung (Verleger, Herausgeber, Redacteur) hervorgehen und daß die Zugehörigkeit der Beilage zum Blatte auf beiden ersichtlich gemacht sein muß. Beim Abgange auch nur einer dieser Voraussetzungen sind die Beilagen als selbstständige Druckschriften anzusehen. Im Hinblicke auf Alinea 4 des §. 7 Pr. G. erweist es sich daher unstatthaft und begründet, wie auch der Cassationshof mit Erkenntniß vom 29. Mai 1890, Z. 4818, ausgesprochen hat, ein Vergehen gegen die Anordnung des §. 9 Pr. G., wenn Blättern, welche eigentlich selbstständige Druckschriften sind, der Charakter von Beilagen im Sinne des Preßgesetzes und der Anspruch auf stämpelfreie Behandlung dadurch zuzuwenden versucht wird, daß sie (von inländischen oder ausländischen Unternehmungen) im unvollständigen Zu-

stande (mit Offenlassen des Titelkopfes und ohne Angabe des Herausgebers und Redacteurs) an andere inländische Zeitungsunternehmungen abgegeben werden, welch letztere sodann den Titelkopf mit einem die Zugehörigkeit zu ihren Blättern andeutenden Titel und mit dem Namen des Redacteurs und Herausgebers der eigenen Blätter versehen (E. d. M. d. Inn. Z. 4269 v. J. 1891; F. M. E. v. 12. März 1891, Z. 4210).

Mit dem Erl. des Min. des Inn. vom 5. Februar 1896, Z. 3980, wurde eine mildere Praxis in der Stämpelbehandlung jener Druckschriften (meist illustrirt und belletristischen Inhalts) eingeführt, welche inländischen periodischen Blättern unter verschiedenen Bezeichnungen beigeschlossen zu werden pflegen. Diese illustrirten Unterhaltungsblätter sind unter nachstehenden Voraussetzungen als integrirender Bestandtheil (Beilage) der betreffenden inländischen Druckschrift anzusehen und demgemäß nach Maßgabe der analog anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen über die Nebenblätter zu behandeln: 1. Dieselben dürfen nicht als selbstständige periodische Druckschriften erscheinen, d. h. sie dürfen nicht abgesondert im Pränumerationswege veräußert werden, sondern müssen ausschließlich andern Zeitungen zugelegt und gleichzeitig mit diesen ausgegeben werden. 2. Die Zusammengehörigkeit der Beilage und des Blattes, dem sie zugelegt wird, muß sowohl auf ersterer als auch auf letzterem deutlich ersichtlich sein. Der Umstand, daß die Beilage von einer andern Unternehmung hergestellt wird, als das Blatt, dem sie zugelegt wird, oder daß die seitens einer Unternehmung hergestellte Beilage mehreren Blättern anderer Unternehmungen angeschlossen wird, hebt beim Vorhandensein der in den vorstehenden Punkten 1 und 2 festgesetzten Bedingungen die oben ausgesprochene Begünstigung nicht auf. — Mit Ges. v. 27. Dec. 1899, Nr. 261 R. G. B., wurde indeß der Zeitungs- und Kalenderstämpel vom 1. Jän. 1900 an aufgehoben.

Verfügt die Finanzbehörde (Finanzbezirksdirection, Finanzinspectorat, Zoll- oder Steueramt) die gefällsämtliche Prüfung irgend einer Druckschriften enthaltenden Sendung, so hat sie nach §. 2 der Vdg. v. 6. Nov. 1874, Z. 29258, die in der Sendung enthaltenen Briefe und Schriften ungelesen an den Adressaten sofort zu erfolgen. Wenn jedoch in einer mit der Fahrpost eingelangten Sendung einzelne Briefe vorgefunden werden, welche an andere Personen adressirt sind, als jene, an welche die Sendung lautet, so sind dieselben dem Postamte zur weiteren Behandlung, bezw. Austaxirung und Zustellung an die Adressaten zu übergeben. Werden aus Anlaß der Untersuchung einer Sendung Wahrnehmungen über nach dem Preßgesetze oder sonst von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlungen gemacht, so hat das Zollamt die Ausfolgung der Sendung aus diesem Grunde nicht zu verweigern, jedoch der zum Einschreiten berufenen Behörde unverzüglich eine erschöpfende Mittheilung zu machen.

§. 8. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf strafbare Handlungen, welche vor dem Tage, an dem seine Wirksamkeit beginnt, begangen wurden, nur insoferne Anwendung, als der Schuldige nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würde.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen.

§. 9. Auf jeder Druckschrift muß nebst dem Druckorte der Name (die Firma) des Druckers und der des Verlegers oder bei periodischen Druckschriften statt des letzteren der des Herausgebers angegeben werden.

Von dieser Verpflichtung findet eine Befreiung nur rücksichtlich solcher Erzeugnisse der Presse statt, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie: Formulare, Preiszettel, Visitkarten u. s. w.

Jedes Blatt (Nummer) oder Heft einer periodischen Druckschrift hat überdieß auch den Namen wenigstens eines verantwortlichen Redacteurs zu enthalten.

Die Nichtbeachtung der in diesem Paragraphe vorgezeichneten Vorschriften ist an dem Drucker als Uebertretung mit

---

§. 9. 1. Für periodische Druckschriften schreibt §. 9 al. 1 Pr. G. Angabe des Verlegers und Herausgebers nicht cumulativ, sondern alternativ vor; es genügt die Benennung des einen oder des anderen (Plen.-E. 9. Juni 1896, Z. 6696*, Sg. Nr. 1997).

2. Auch Druckschriften, welche ihrem Hauptinhalte nach im Auslande redigirt, gedruckt und herausgegeben sind, hierlands aber zu dem Zwecke bezogen werden, um durch Beifügung des Titels und andere Zuthaten, für welche Raum gelassen wurde, fertiggestellt und dann als Beilage einer inländischen Druckschrift verwendet zu werden, müssen die im §. 9 Pr. G. vorgeschriebenen Bezeichnungen wahrheitsgetreu enthalten. Es geht also nicht an, den ausländischen Theil der Druckschrift als im Inlande herausgegeben, redigirt und gedruckt darzustellen und auf diese Weise eine ihrem größeren und wesentlichen Theile nach ausländische Druckschrift als eine inländische erscheinen zu lassen (Plen.-E. 29. Mai 1890, Z. 4818*, Sg. Nr. 1350).

3. (al. 2.) Preßerzeugnisse, welche — wenngleich zu gewerblicher Reclame bestimmt — zufolge ihrer Ausstattung wider §. 325 St. G. verstoßen oder einem dem Urheberrechte unterliegenden Werke gleichstehen, sind der in den §§. 9, al. 2 Pr. G., erwähnten Begünstigung nicht theilhaftig (Plen.-E. 8. Mai 1901, Z. 6540, Sg. Nr. 2606).

4. Für die Beantwortung der Frage, welche Druckschriften von der Angabe des Namens (oder der Firma) des Druckers und des Verlegers befreit sind, kommt es nicht auf den Umstand, ob das Erzeugniß der Presse zum Verkaufe oder zur unentgeltlichen Vertheilung bestimmt ist, sondern nur darauf an, ob dasselbe lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens dienen soll (Plenar-Beschl. des o. G. H. vom 15. März 1864, Z. 3386, Jud. B. Nr. 15).

zwanzig bis zweihundert Gulden, eine wissentlich falsche Angabe aber ist an jedem Schuldtragenden als Vergehen mit der erwähnten Geldstrafe und überdieß mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

Durch J. M. E. vom 3. April 1876, Z. 4162, wurde die von einer Oberstaatsanwaltschaft aufgestellte Rechtsansicht gebilligt, daß in Fällen, in welchen eine juristische Person das Verlagsrecht ausübt, die Bezeichnung einer physischen Person als Verleger auf der Druckschrift nicht beansprucht werden könne. Es ist Sache der Staatsanwaltschaft, die strafrechtlich verantwortliche physische Person an der Hand der betreffenden Statuten und des Handelsgesetzes zu ermitteln.

Zu Alinea 2 der Gesetzstelle vgl. die oben bei §. 3 Pr. G. abgedruckte M. Vdg. v. 3. Aug. 1890, Nr. 160 R. G. B., dann die bei §. 4 Pr. G. bezogenen Noten des J. M. v. 19. Mai 1888, Z. 3684 u. v. 25. Mai 1889, Z. 6260; siehe auch die Bemerkungen bei §§. 7 u. 18 Pr. G. u. al. 3 des §. 23 P. G.

Hinsichtlich der Ansichtskarten s. den bei §. 18 abgedruckten J. M. E. v. 5. Mai 1900, Z. 5375.

---

5. Die Ausnahmsbestimmung des §. 9 al. 2 Pr. G. tritt nur zu Gunsten von Preßerzeugnissen ein, deren Inhalt über das Maß des für die Bedürfnisse des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens Erforderlichen nicht hinausreicht. Selbst sog. Visitkarten können der im ersten Alinea des §. 9 Pr. G. aufgestellten Regel unterworfen sein (Plen.-E. 10. Juli 1894, Z. 8143*, Sg. Nr. 1822).

6. Auch in Druck gelegte Ankündigungen und Programme von Concerten und die zur Einzeichnung des Publicums bestimmten Subscriptionslisten sind von der im §. 9 al. 1 des Pr. G. auferlegten Verpflichtung nur dann befreit, wenn sie sich auf die für das „Bedürfniß des geselligen Lebens“, dem sie dienen sollen, unbedingt nöthigen Mittheilungen beschränken (Plen.-E. 4. Juli 1893, Z. 7784*, Sg. Nr. 1708).

7. Mit bildlichen Darstellungen versehene Correspondenzkarten der im §. 4 Pr. G. bezeichneten Art (sog. Ansichtskarten), welche, wenngleich an sich unsträflich, in Text oder Bild einem politischen Gedanken Ausdruck geben, sind der Begünstigung des §. 9, al. 2 Pr. G. nicht theilhaftig (Plen.-E. 5. April 1899, Z. 5009, Sg. Nr. 2339).

8. Nicht anders verhält es sich mit Ansichtskarten, welche, anknüpfend an das zwischen einem Theile der Gemeindeinsassen und dem Vorstande bestehende Zerwürfniß, die Tendenz zum Ausdrucke bringen, die amtliche Thätigkeit des Vorstandes herabzusetzen und gegen ihn Stimmung zu machen (Plen.-E. 10. Oct. 1899, Z. 15052, Sg. Nr. 2397).

9. Das 2. Alinea des §. 9 Pr. G. kommt einer Druckschrift nicht zustatten, welche in einem auch von Slaven bewohnten Lande Deutsche auffordert, Einkäufe nur bei Deutschen vorzunehmen (Plen.-E. 16. Mai 1899, Z. 7693, Sg. Nr. 2350).

10. Auch die Einladung zu einem volksthümlichen Feste kann der Voraussetzungen des §. 9, al. 2 Pr. G., entbehren, wenn der Feier

§. 10. Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtiget, hat dieses vorläufig dem Staatsanwalte und der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, anzuzeigen.

Diese Anzeige hat Folgendes zu enthalten:

1. Die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und einen Ueberblick der Gegenstände (Programm), welche sie zu behandeln bestimmt ist.

---

durch Form und Inhalt der Druckschrift (z. B. durch die in ihr veröffentlichte Festordnung) ein national-politisches Gepräge verliehen wird (Plen.-E. 3. Oct. 1899, Z. 14607, Sg. Nr. 2389).

11. Einem Preßerzeugnisse, welches die an die Arbeiterschaft gerichtete Aufforderung enthält, den ersten Mai als Arbeiterfeiertag zu begehen, läßt sich die Begünstigung des §. 9 al. 2 Pr. G. nicht zugestehen (E. 9. Oct. 1894, Z. 12098*, Sg. Nr. 1839).

12. Sie kann auch für ein Preßerzeugniß, das die bevorstehende Herausgabe einer politischen Aufsätzen gewidmeten periodischen Druckschrift unter Darstellung ihrer geplanten Richtung ankündigt, nicht angerufen werden (Plen.-E. v. 12. Juli 1900, Z. 8364, Sg. Nr. 2494).

13. (al. 3.) Einen Unterschied zwischen verantwortlichem und nicht verantwortlichem Redacteur kennt das Gesetz nicht. Für die Haftung des Redacteurs hat das hier vorkommende Prädicat „verantwortlich" keine Bedeutung (E. 27. Oct. 1879, Z. 6489, Sg. Nr. 208).

14. Der Anordnung des §. 9 al. 3 Pr. G. ist nicht entsprochen, wenn die auf dem Blatte benannte Person an der Redaction überhaupt nicht, oder nicht in der gesetzlich vorausgesetzten Weise betheiligt ist. — Die Befugniß, ein fertig gestelltes Blatt, falls es sich strafgesetzwidrig zeigt, von der Verbreitung auszuschließen, erfüllt nicht den Begriff des Redigirens (E. 4. März 1892, Z. 141, Sg. Nr. 1518).

15. (al. 4.) Die hier ausgesprochene Verantwortlichkeit wird durch das Uebereinstimmen der falschen Angaben mit der nach §. 10 Pr. G. erstatteten Anzeige nicht ausgeschlossen (E. 11. Mai 1894, Z. 2703*, Sg. Nr. 1796 u. 25. Mai 1894, Z. 3505, Sg. Nr. 1729).

16. Die Anordnung der §§. 266 u. 409 St. P. O. und des §. 1 der Min. Vdg. v. 11. Febr. 1855, R. G. B. Nr. 30, wonach bei Verhängung einer Geldstrafe im Erkenntnisse zugleich die für den Fall der Uneinbringlichkeit gemäß §. 260 St. G. an die Stelle tretende Arreststrafe zu bestimmen ist, wurde durch §. 1 al. 2 des Ges. v. 9. Juli 1894, Nr. 161 R. G. B. (s. dasselbe unten bei §§. 13—16 Pr. G.) rücksichtlich der Preßdelicte **nicht** aufgehoben (Plen.-E. 12. Febr. 1901, Z. 1810, Sg. Nr. 2566).

17. S. auch N. 3 bei §. 261 St. G., dann 1 u. 2 bei §. 17 u. 9—12 bei §. 23 Pr. G.

§. 10. 1. Die Angabe der Administrations- und Redactionslocale gehört nicht zu den in der Gesetzstelle vorgeschriebenen Anzeigen (E. 7. Dec. 1883, Z. 7835, Sg. Nr. 593).

2. Den Namen und Wohnort eines verantwortlichen Redacteurs, und wenn deren mehrere auf dem Blatte genannt werden sollen, die Namen und Wohnorte aller nebst der Nachweisung, daß ihre Eigenschaften und Verhältnisse den im ersten Absatze des §. 12 dieses Gesetzes vorgezeichneten Bedingungen entsprechen.

3. Den Namen und Wohnort des Druckers, sowie jenen des Verlegers, wenn derselbe vom Herausgeber verschieden ist.

Tritt während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift in einem dieser Punkte eine Veränderung ein, so ist hievon in der Regel noch vor der weiteren Herausgabe, wenn aber die Veränderung eine unvorhergesehene ist, binnen drei Tagen die Anzeige an die genannten Behörden zu machen.

Sind die in der Anzeige über die bevorstehende Hinausgabe einer periodischen Druckschrift enthaltenen Angaben und Nachweise unvollständig oder nicht genügend, so ist der Anzeiger von der Sicherheitsbehörde unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 11 zur Ergänzung aufzufordern; findet dagegen die Sicherheitsbehörde den Ausweis vollkommen entsprechend, so setzt sie den Anzeiger hievon in Kenntniß und weist ihn, wenn die Verpflichtung zur Cautionsleistung eintritt, zum Erlage derselben an, über dessen Vollzug er sich vor Beginn der Herausgabe bei dem Staatsanwalte und der Sicherheitsbehörde auszuweisen hat.

Wird binnen acht Tagen von Seite der Sicherheits-

---

2. Mit der Benennung eines Strohmannes als des verantwortlichen Redacteurs wird der Anforderung des §. 10 Z. 2 des Pr. G. nicht genügt (E. 28. April 1888, Z. 1580, Sg. Nr. 1149).

3. (al. 3.) Eine periodische Druckschrift, welche zufolge der an die Behörde erstatteten Anzeige (§. 10 Pr. G.) in gleichen Zeitabschnitten wöchentlich einmal erscheinen soll, muß nach je 7 Tagen herausgegeben werden. Der Behörde nicht rechtzeitig bekannt gegebenes Abgehen von dieser Frist ist nach §. 11 Pr. G. zu bestrafen (Plen. E. 29. Sept. 1896 Z. 11350*, Sg. Nr. 2001).

4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf Veränderungen, welche während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift in Betreff ihrer Beilage (§. 7 al. 3 Pr. G.) eintreten (Plen.-E. 2. Oct. 1890, Z. 6102*, Sg. Nr. 1367).

5. Der Vorschrift des §. 10 al. 3 Pr. G. wird durch die Ueberreichung des gewöhnlichen Pflichtexemplars einer periodischen Druckschrift, in welcher eine Veränderung der Erscheinungsweise angekündigt wird, nicht entsprochen (Plen.-E. 1. Juni 1881, Z. 3070, Sg. Nr. 341).

6. Bleibende Einstellung des weiteren Erscheinens einer periodischen Druckschrift gehört nicht zu jenen Veränderungen, zu deren Anzeige das Preß-Gesetz verpflichtet (E. 18. Mai 1895, Z. 2228*, Sg. Nr. 1884).

behörde über die geschehene Anzeige oder über die Ergänzung derselben nichts verfügt, so kann, falls die Caution, wo die Verpflichtung dazu eintritt, erlegt, und der Erlag ausgewiesen wurde, mit der Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen werden.

Der Erlag der Caution entfällt gemäß §. 1 des bei §. 13 abgedruckten Ges. v. 9. Juli 1894, Nr. 161 R. G. B.

Vgl. §§. 3 u. 4 der Amts-Instruction.

Eine im Inlande erscheinende periodische Druckschrift verliert durch ihre Drucklegung im Auslande nicht die Eigenschaft einer inländischen Druckschrift. Sie ist daher auch, so weit dieß ausführbar erscheint, nach den für inländische Druckschriften bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln (J. M. E. v. 7. Juni 1888, Z. 9414).

Nach §. 10 Pr. G. ist es der Sicherheitsbehörde vorbehalten, über die an sie und an die Staatsanwaltschaft gerichteten Anzeigen den Anzeiger zu verständigen, daß die Anzeige zur Kenntniß genommen werde oder zu ergänzen sei. Die Staatsanwaltschaft ist in diesem Falle an die Entscheidung der Sicherheitsbehörde gebunden und steht ihr lediglich frei, allfällige Bedenken gegen die aufrechte Erledigung der Sicherheitsbehörde bekannt zu geben und im Falle der Nichtberücksichtigung Abhilfe bei der Oberstaatsanwaltschaft oder eventuell beim Justizministerium nachzusuchen, welches sich in solchen Fällen mit dem Ministerium des Innern ins Einvernehmen setzen wird. Von der Hinausgabe schriftlicher Erledigungen der bei ihnen nach §. 10 Pr. G. erstatteten Anzeigen haben daher die Staatsanwaltschaften abzusehen (J. M. E. v. 5. Oct. 1886, Z. 17012 und Z. 17550).

§. 11. Wird mit der Herausgabe der periodischen Druckschrift vor dem Erlag der Caution oder vor Ablauf der im letzten Satze des §. 10 bezeichneten Frist begonnen oder wird

---

§. 11. 1. (al. 1.) Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift, welcher das Administrations- oder Redactionslocale der Behörde anzuzeigen unterläßt, unterliegt nicht der im ersten Absatze des §. 11 des Pr. G. enthaltenen Strafbestimmung; macht er jedoch darüber in einer zur Erfüllung der Vorschrift des §. 10 Pr. G. erstatteten Anzeige eine falsche Angabe, so ist er nach §. 11 Abs. 2 Pr. G. eines Vergehens schuldig (E. 7. Dec. 1883, Z. 7835, Sg. Nr. 593).

2. (al. 2.) Die Strafbestimmung des §. 11 Abs. 2 P. G. betrifft kein Dauer- sondern ein Zustands-Delict, dessen Thatbestand mit Erstattung der falschen Anzeige und dem nachfolgenden Beginne der Herausgabe der Druckschrift erschöpft ist. Enthält die letztere wissentlich falsche Angaben in der Richtung des §. 9 Pr. G., dann liegt Delictsconcurrenz, aber nicht Fortsetzung des im §. 11 Abs. 2 Pr. G. behandelten Vergehens vor (E. 1. Febr. 1900, Z. 15951, Sg. Nr. 2433).

3. Vorausgesetzt wird, daß eine zur Erfüllung der Vorschrift der §§. 10 u. 11 Pr. G. erstattete Anzeige falsche Angaben enthalte; daß sich diese Angaben auf Gegenstände beziehen, über welche eine Anzeige zu er-

die vorgeschriebene Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung binnen der im §. 10 bezeichneten Frist nicht erstattet, so sind der Herausgeber, Verleger, Redacteur und Drucker, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, einer Uebertretung schuldig, welche mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden zu ahnden ist.

Enthielt die Anzeige falsche Angaben oder wurde ein gesetzlich Unfähiger (§. 12, zweiter Absatz) als Redacteur namhaft gemacht und ist darauf die Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen worden, oder leidet die Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung an einem dieser Gebrechen, so sind die oben angeführten Personen, insoweit ihnen die Unwahrheit der Angaben oder die Unfähigkeit des Redacteurs bekannt war, eines Vergehens schuldig und nebst einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden, mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

In beiden angeführten Fällen kann die Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, und zwar im Falle des ersten Absatzes durch die Sicherheits-

---

statten Pflicht ist, wird nicht erfordert (E. 7. Dec. 1883, Z. 7835, Sg. Nr. 593).

4. Die Gesetzstelle findet Anwendung, wenn der Behörde wissentlich eine Person als verantwortlicher Redacteur angezeigt wird, welche als solcher nicht bestellt ist (Scheinredacteur) (E. 5. Juni 1875, Z. 3115; 3. Dec. 1877, Z. 11315, Sg. Nr. 166; 21. Dec. 1878, Z. 12334; 21. Mai 1896, Z. 3895, u. a. m.).

5. Eine falsche Angabe ist auch dann vorhanden, wenn bei Namhaftmachung einer als Redacteur bloß vorgeschobenen Persönlichkeit der Ausdruck gebraucht wird, sie werde „als Redacteur zeichnen" (E. 7. Febr. 1880 Z. 11722, Sg. Nr. 222).

6. Wurde auf einer periodischen Druckschrift als „Redacteur" eine der Behörde nicht angezeigte Person genannt, so ändert der Umstand, daß auf demselben Blatte auch die in der Anzeige als „verantwortlicher Redacteur" bezeichnete Person in dieser Eigenschaft angegeben ist, nichts an der Anwendbarkeit der Strafbestimmung dieses Paragraphen (E. 27. Oct. 1879, Z. 6489, Sg. Nr. 208).

7. Angaben, welche darauf abzielen, einer und derselben periodischen Druckschrift den Anschein zweier unabhängig von einander erscheinenden Zeitschriften zu geben, sind falsche, im Sinne des §. 11 Pr. G. strafbare (E. 15. Mai 1880, Z. 1050).

8. (Strafe.) Auch wo Geld- und Arreststrafen cumulativ angedroht sind, wie hier, muß der Richter die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle tretende Arreststrafe im Urteile bestimmen (E. 15. Mai 1880, Z. 1050).

9. Siehe auch Note 3 bei §. 10 und bei §. 261 St. G.

behörde, im Falle des zweiten Absatzes durch das Gericht bei Einleitung der Untersuchung oder im Verlaufe derselben eingestellt werden.

Eine gegen die Einstellung erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Erlag der Caution entfällt nach §. 1 des bei §. 13 abgedruckten Ges. v. 9. Juli 1894, Nr. 161 R. G. B.

§. 12. Verantwortlicher Redacteur einer periodischen Druckschrift kann nur ein österreichischer Staatsbürger sein, welcher eigenberechtigt ist und am Orte ihres Erscheinens seinen Wohnsitz hat.

Gesetzlich unfähig zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift sind jene, welche durch das Gemeindegesetz wegen begangener strafbarer Handlungen von der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

Die wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogenen Personen sind nur während der Dauer der gerichtlichen Verwahrung oder der Untersuchungshaft zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift gesetzlich unfähig.

Das dritte Alinea des §. 12 wurde vermöge Art. I des Gesetzes v. 15. Oct. 1868, Nr. 142 R. G. B., dem ursprünglichen Wortlaute angefügt. Zum ersten Alinea des §. 12 vgl. den Art. 1 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B.

Daß Angehörige der Länder der ungarischen Krone die gesetzliche Eignung zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht besitzen, wurde im E. des M. des Inn. vom 27. Febr. 1870, Z. 240, ausgesprochen (vgl. auch Art. 1 und 12 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B.).

§§. 13—16. An Stelle der §§. 13 bis 16 trat das **Ges. v. 9. Juli 1894, Nr. 161 R. G. B.,** womit Bestimmungen des Preßgesetzes v. 17. Dec. 1862 (Nr. 6 R. G. B. für 1863) und der St. P. O. v. 23. Mai 1873 (Nr. 119 R. G. B.) theils aufgehoben, theils abgeändert werden. Dasselbe lautet:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1. Die Verpflichtung zum Erlage einer Caution für die Herausgabe einer periodischen Druckschrift wird aufgehoben und alle Bestimmungen der geltenden Gesetze und Verordnungen, welche sich auf solche Cautionen beziehen, treten außer Kraft.

Wird aus Anlaß der Herausgabe einer periodischen Druckschrift auf Geldstrafe oder Kostenersatz erkannt und die Zahlung dieser Beträge nicht binnen 8 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bei dem Staatsanwalte ausgewiesen, so ist auf Veranlassung des letzteren die Herausgabe der periodischen Druckschrift durch die Sicherheitsbehörde für so lange einzustellen, bis die Zahlung ausgewiesen wird.

Die unbefugte Fortsetzung der Herausgabe einer periodischen Druckschrift, gegen welche nach Absatz 2 die Einstellung verfügt wurde, ist an dem Schuldtragenden als Vergehen nach der Bestimmung des §. 25 des Preßgesetzes zu bestrafen.

§. 2. Die im §. 3, Abs. 5, des Preßgesetzes vorgesehene, der politischen Landesstelle vorbehaltene Ertheilung der Bewilligung zum Verkaufe periodischer Druckschriften kann bezüglich inländischer periodischer Druckschriften demjenigen nicht verweigert werden, welcher nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zum selbstständigen Betriebe eines freien Gewerbes berechtigt ist.

Die Bewilligung gilt für das der Behörde angezeigte, zum Betriebe des Verkaufes bestimmte Locale und alle der Behörde angezeigten inländischen periodischen Druckschriften.

Die Bewilligung kann nur wegen solcher Gründe widerrufen werden, aus welchen die Behörde nach der Gewerbeordnung die Berechtigung zum Betriebe eines freien Gewerbes entziehen kann.

§. 3. Soll der Verkauf von Druckschriften durch feststehende oder bewegliche Automaten bewerkstelligt werden, so hat die politische Landesstelle das Verzeichniß der zum Verkaufe bestimmten Druckschriften zu genehmigen.

Auf den Automaten muß die Liste der darin enthaltenen dem Publicum zugänglichen Druckschriften ersichtlich sein.

§. 4. Der §. 491 der Strafproceßordnung v. 23. Mai 1873 (Nr. 119 R. G. B.) bleibt mit nachfolgenden Abänderungen in Wirksamkeit:

In allen Fällen, in welchen, auch nach gerichtlicher Bestätigung einer vollzogenen Beschlagnahme (§. 488 St. P. O.), die letztere, sei es nach durchgeführter Anklage oder im Falle objectiven Verfahrens (§. 493 St. P. O.) nach erfolgter Einspruchsverhandlung, endgiltig als ungerechtfertigt erkannt wird, ist dem durch die Beschlagnahme Beschädigten unter Anwen-

dung der beiden letzten Sätze des §. 491 St. P. O. der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscasse zu leisten.

§. 5. Wenn der Staatsanwalt oder die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme einer inländischen periodischen Druckschrift verfügt hat, so ist bei der Vornahme der Beschlagnahme, wenn dieselbe wegen des Inhaltes der Druckschrift erfolgte, der Aufsatz, welcher die Beschlagnahme veranlaßte, andernfalls der Grund der Beschlagnahme bekanntzugeben. Wurde die Beschlagnahme nur wegen einzelner Stellen eines Aufsatzes verfügt, so sind diese Stellen bei der Vornahme der Beschlagnahme bekanntzugeben.

Diese Mittheilungen machen die Verfolgung wegen anderer, nicht bekanntgegebener Gründe nicht unzulässig.

Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung ꝛc.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§. 6. Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Die aufgehobenen §§. 13—16 lauteten:

§. 13. Zum Erlage einer Caution ist jeder Herausgeber einer periodischen Druckschrift verpflichtet, welche öfter als zweimal im Monate erscheint, und, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt, oder politische, religiöse oder sociale Tagesfragen bespricht. Jedoch sind wissenschaftliche und Fachblätter, wenn sie nebenher Tagesfragen besprechen, die mit der Aufgabe derselben im Zusammenhange stehen, nicht cautionspflichtig. Für Blätter, welche von der Regierung herausgegeben werden, ist keine Caution zu erlegen.

Die Entscheidung über die Verpflichtung zum Erlage einer Caution steht bei erhobenem Einspruche der politischen Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge dem Staatsministerium zu.

§. 14. Der Betrag der Caution wird für periodische Druckschriften, welche in Wien oder in der Umgebung, d. i. bis zur Entfernung von zwei Meilen erscheinen, mit achttausend Gulden; an anderen Orten mit mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umgebung mit sechstausend Gulden; an Orten mit mehr als dreißigtausend Einwohnern und ihrer Umgebung mit viertausend Gulden, an allen übrigen Orten mit zweitausend Gulden bestimmt. Für solche periodische Druckschriften jedoch, welche öfter als dreimal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte der eben erwähnten Cautionsbeträge zu erlegen.

Der Erlag hat bei den durch besondere Vorschriften bezeichneten Cassen in barem Gelde oder in auf Ueberbringer lautenden verzinslichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen, in Grundentlastungs-Obligationen oder Pfandbriefen der Nationalbank oder der galizischen Creditanstalt, nach dem Börsencurse des Erlagtages berechnet, zu geschehen.

Die Caution ist sechs Monate nach dem Aufhören des Erscheinens

der Druckschrift, für die sie bestellt wurde, gegen die Bestätigung des Staatsanwaltes, daß aus Anlaß der Herausgabe jener Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafvollzug oder Kostenersatz rückständig sei, zurückzustellen.

(In Gemäßheit der Bestimmungen des Ges. v. 9. Juli 1894, Nr. 161 R. G. B., ist zufolge F. M. E. v. 15. Sept. 1894, Z. 41940, die Ausfolgung der Cautionen an die Erleger, rücksichtlich deren Rechtsnachfolger, auf deren Anlangen gegen Einziehung der Cassaempfangsbestätigung oder, falls dieselbe in Verlust gerathen wäre, gegen Beibringung des Amortisationserkenntnisses und gegen Bestätigung des Staatsanwaltes, daß aus Anlaß der Herausgabe der Druckschrift weder ein Strafvollzug noch Kostenersatz rückständig sei, zu veranlassen.)

§. 15. Die Caution unterliegt ganz oder zum Theile dem Verfalle und haftet für alle aus Anlaß der Herausgabe der periodischen Druckschrift, für die sie bestellt wurde, in Folge Strafurteiles zu bezahlenden Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens auch dann, wenn der Erleger der Caution für seine Person nicht strafbar befunden wurde.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Caution oder ein Theil derselben als verfallen erklärt, eine Geldstrafe oder ein Kostenersatz verfügt, so haben sich im ersteren Falle der Herausgeber, im letzteren aber die Verurteilten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses bei dem Staatsanwalte auszuweisen, daß der Erlag des ihnen zur Zahlung auferlegten Betrages erfolgt sei; widrigens liegt dem Staatsanwalte ob, die Zahlung aus den als Caution erliegenden Werthen zu veranlassen und zu diesem Ende, wenn die Caution in Staatsschuldverschreibungen, Grundentlastungsobligationen oder Pfandbriefen geleistet wurde, diese bis zu dem erforderlichen Betrage börsenmäßig veräußern zu lassen.

Von dem Ergebnisse ist der Herausgeber zu verständigen.

§. 16. Wenn die Caution durch die Vollziehung eines Strafurteiles vermindert worden ist, so muß die Ergänzung derselben längstens acht Tage nach erfolgter Verständigung bewerkstelliget und beim Staatsanwalte ausgewiesen werden, widrigens die Herausgabe der periodischen Druckschrift auf Veranlassung des Staatsanwaltes durch die Sicherheitsbehörde für so lange einzustellen ist, bis die Ergänzung ausgewiesen wird.

Die Einstellung ist auch dann zu verhängen, wenn aus Anlaß der Herausgabe einer periodischen Druckschrift, für welche keine Caution erliegt, eine Verurteilung zur Geldstrafe und Kostenersatz erfolgt, und die Zahlung dieser Beträge nicht binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bei dem Staatsanwalte ausgewiesen wird.

§. 17. Von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung, von jeder anderen

---

§. 17. 1. Von dieser Vorschrift sind auch gedruckte Mittheilungen über die Beschlagnahme einer Zeitung nicht befreit (E. 24. Jän. 1885, Z. 8173, Sg. Nr. 733).

Druckschrift aber, welche nicht unter die Ausnahme des §. 9 fällt, und nicht mehr als fünf Bogen im Drucke beträgt, wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der Austheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes, und an Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen.

Doch kann die Austheilung oder Versendung von Druckschriften letzterer Art mit Zustimmung der Sicherheitsbehörde, bezüglich der Staatsanwaltschaft, auch vor Ablauf der Frist von vierundzwanzig Stunden stattfinden.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Paragraphes ist am Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden zu ahnden.

In einem gegebenen Falle hat das Justizministerium der Ansicht zugestimmt, daß das Verhalten des Druckers, welcher die Druckschriften entweder selbst an die Abonnenten, Colporteure und dergleichen Personen vertheilt, oder an von seinem Druckereilocale räumlich getrennte Anstalten und Personen, die sich mit der Vertheilung und Weiterbeförderung der betreffenden Druckschriften zu befassen haben, übersendet — dem Begriffe der Austheilung oder Versendung im Sinne des §. 17 des Preßgesetzes entspreche (E. v. 13. Juni 1872, Z. 7232).

Maßgebend für die Hinterlegung der Pflicht-Exemplare im Sinne des §. 17 Pr. G. ist nicht der Druckort, sondern der Ausgabeort, d. i. derjenige Ort, wo mit der „Austheilung oder Versendung" begonnen wird. Die Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren nach §. 18 Pr. G. trifft den Drucker (J. M. E. v. 2. April 1880, Z. 19240, und v. 22. Septbr. 1888, Z. 16225).

Der Drucker einer nicht in der landesüblichen Sprache

---

2. Es genügt, wenn auf dem Pflichtexemplare die dem §. 9 des Pr. G. entsprechenden Angaben mit Tinte geschrieben sind (E. 12. Mai 1882, Z. 3504, Sg. Nr. 451).

3. In Betracht kommt für die Hinterlegung von Pflichtexemplaren einer Druckschrift nach §. 17 Pr. G. nicht der Druckort, sondern der Ausgabeort (der Ort, wo die Druckschrift „ins Publicum geht") E. 5. Febr. 1895, Z. 1246*, Sg. Nr. 1864).

4. Mit dem Anfange der Handlung, welche das Austheilen oder Versenden einer Druckschrift darstellt, ist der Begriff des Beginnes im Sinne dieser Gesetzesstelle gegeben. Mit diesem Beginne hat die Hinterlegung des Pflichtexemplars der Zeit nach zusammen zu fallen. Eine Hinterlegung, welche der Aufgabe der Druckschrift zur Post nachfolgt, macht straffällig nach §. 17 des Pr. G. (Plen.-E. 28. Febr. 1879, Z. 12768, Sg. Nr. 193).

5. Anzuwenden ist die Strafbestimmung des §. 17 Pr. G. auch dann, wenn dem Nichtbeachten der Vorschriften dieser Gesetzstelle nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegt (Plen.-E. 25. April 1901, Z. 5488, Sg. Nr. 2593).

herausgegebenen Druckschrift kann nicht verhalten werden, das Pflichtexemplar mit einer beglaubigten Uebersetzung in einer der Staatsanwaltschaft verständlichen Sprache zu überreichen (J. M. E. v. 18. Mai 1879, Z. 6365).

Inhaltlich des Erlasses des Polizeiministeriums v. 11. Nov. 1863, Z. 6978, haben sich die betheiligten Ministerien in Ansehung der Pflichtexemplare (§. 17 Pr. G.) von Photographien und anderen Kunsterzeugnissen, wie insbesondere Kupferstichen, Lithographien, Holzschnitten, plastischen Kunstwerken u. dgl. m. in dem Grundsatze geeinigt, daß es genüge, wenn an Orten, wo Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften ihren Sitz haben, das betreffende Pflichtexemplar nur bei Einer dieser Behörden hinterlegt bleibe, von der anderen aber dem Exhibenten zurückgestellt werde. Darnach wurde für Fälle, in welchen bei der in demselben Orte befindlichen Sicherheitsbehörde und Staatsanwaltschaft je ein Pflichtexemplar der bezeichneten Art erlegt wurde, gestattet, daß das Exemplar der Sicherheitsbehörde zurückgestellt werde. Als Bedingungen hiefür haben zu gelten: 1) daß der Exhibent die Zurückstellung beanspruche, was auch ohne förmliches Gesuch geschehen kann; 2) daß das betreffende Pflichtexemplar bei der Behörde verzeichnet und auch die an die Partei geschehene Zurückstellung in einer allfällig später auftauchende Reclamationen verhütenden Weise ersichtlich gemacht und 3) daß ein Termin — allenfalls der Eines Monates — festgestellt werde, innerhalb dessen das Ansuchen um die Zurückstellung vorgebracht werden muß.

Mit E. vom 17. Febr. 1865, Z. 403, hat das Staatsministerium im Einverständnisse mit dem Justiz- und Polizeiministerium ausgesprochen, daß Theaterzettel der Pflicht zur Abgabe der Pflichtexemplare nach §. 17 Pr. G. nicht unterliegen.

Vgl. ferner zu dieser Gesetzesstelle §§. 6 u. 7 der Amtsinstruction, dann die oben bei §. 7 Pr. G. bezogenen J. M. E. v. 30. Juli 1870, Z. 9140, und 29. März 1882, Z. 4831, v. 25. April 1885, Z. 7098, und v. 12. März 1891, Z. 4210; endlich §. 7 lit. b des im Anhange unter XXI abgedruckten Gesetzes vom 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B.

§. 18. Von jeder zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird, ist, insoferne sie nicht unter die im §. 9 erwähnten Ausnahmen fällt, an das Staatsministerium, an das Polizeiministerium, an die k. k. Hofbibliothek und an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hiezu berechtigt bezeichnet wird, je Ein

---

§. 18. 1. Erscheint ein für den Büchermarkt bestimmtes Werk in verschiedenen Ausgaben (z. B. als Pracht- und als sog. Volksausgabe), so müssen dem §. 18 Pr. G. gemäß Pflichtexemplare von jeder derselben abgeliefert werden. Dasselbe gilt von neuen, wenngleich inhaltlich unveränderten Auflagen, von Separatabdrücken aus einer Druckschrift und von Einzelnausgaben der Bestandtheile eines Sammelwerkes (Plen.-E. 22. Sept. 1896, Z. 11198*, Sg. Nr. 2038).

Pflichtexemplar zu überreichen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdieß ein Pflichtexemplar an den Chef des Verwaltungsgebietes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Die Zusendung dieser Pflichtexemplare, welche die Portofreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften aber binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, und es werden bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung die wirklich bezogenen Pflichtexemplare mit dem nach besonderer Anordnung zu ermäßigenden Preise vergütet werden.

Die Ablieferung der Pflichtexemplare liegt dem Verleger, bei Druckschriften aber, auf welchen ein gewerbsmäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden, dem Drucker ob.

Die Nichtbeachtung der dießfälligen Vorschrift wird an dem Verleger oder Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden geahndet, deren Erlag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplares nicht befreit.

An Stelle des Staatsministeriums trat zufolge A. h. Handschreibens vom 2. März 1867 (M. Vdg. v. 11. März 1867, Nr. 49 R. G. B.) das Ministerium des Innern. Auch das Polizeiministerium wurde aufgehoben (siehe M. Vdg. v. 18. Jän. 1868, Nr. 11 R. G. B.).

Nach den Bestimmungen des §. 18 Pr. G. war von den vier abzugebenden Pflichtexemplaren von Druckschriften Ein Exemplar an das Polizeiministerium, in der Folge an das Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit zu überreichen. Da durch die zufolge A. h. Entschließung vom 11. Febr. 1870 erfolgte Uebertragung der Agenden der öffentlichen Sicherheit an das Ministerium des Innern jene gesetzlich normirte Verpflichtung der Ablieferung von vier Pflichtexemplaren nicht berührt wird, hat sich laut E. v. 9. März 1870, Z. 856, der Minister des Innern mit dem Ministerpräsidenten, in dessen Wirkungskreis die staatspolizeilichen Agenden übergingen, in dem Beschlusse geeinigt, daß künftighin und bis auf Weiteres jene Pflichtexemplare von Druckschriften, welche bis dahin an das Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit einzusenden waren, mit alleiniger Ausnahme der in Wien erscheinenden periodischen Druckschriften, welche fortan an das Ministerium des Innern zu gelangen haben, an das Ministerraths-Präsidium zu überreichen sein werden. — Dieselbe Vorschrift schärft der in Folge E. des M. d. Inn. v. 16. Mai 1871, Z. 6452, ergangene E. der n. ö. Statth. v. 27. Mai 1871, Z. 2187 Pr., ein, mit welchem auch aufgetragen wurde, den gewerbsmäßigen Verlegern, bezw. Buchdruckern die Bestimmung des §. 18 Pr. G. zur genauen Befolgung in

Erinnerung zu bringen. Mit dem Polizei-Directions-E. do dato Wien 6. Juni 1871, Z. 25436, wurde der Genossenschaft der Buch- und Kunsthändler, der Buch-, Stein- und Kupferdrucker bedeutet, daß „durch die erfolgte Uebertragung der Agenden der öffentlichen Sicherheit an das Ministerium des Innern die im §. 18 des Preßgesetzes normirte Verpflichtung der Ablieferung von vier, beziehungsweise fünf Pflicht-Exemplaren nicht berührt worden sei und daher jene Pflicht-Exemplare von Druckschriften, welche nach dem bezogenen Paragraphe an das Polizei-Ministerium abzuliefern sind, auch fortan zu überreichen seien, und zwar jene der nichtperiodischen Druckschriften und der außerhalb Wiens erscheinenden periodischen Druckschriften an das Ministerraths-Präsidium und jene der in Wien erscheinenden periodischen Druckschriften (mit den für das Staats-Ministerium bestimmten Exemplaren) an das Ministerium des Innern."

Hinsichtlich der Vergütung für kostspieligere Werke wurde bestimmt, daß von der bezugsberechtigten Behörde für jedes einzelne Exemplar einer sehr kostspieligen Druckschrift eine Vergütung von 50% dann zu leisten sei, wenn der Ladenpreis beim Octavbande 10 fl., beim Quartbande 20 fl. und beim Foliobande 40 fl. Conv.-Mze. mindestens beträgt; wenn ferner der Preis der Ausstattung und nicht bloß der Bogenzahl wegen so hoch angesetzt ist, und für die gewöhnliche Ausgabe gilt. Bei Werken, die im Pränumerationswege erscheinen, ist der Pränumerationspreis des einzelnen Bandes, und nur, wenn nicht schon anfangs bestimmt wurde, wie viele Lieferungen einen Band bilden, der Preis der einzelnen Lieferung maßgebend (Erl. d. Ob. Pol. Beh. v. 26. Sept. 1852, Z. 4644).

Eine Verzichtleistung der k. k. Hofbibliothek auf die ihr gesetzlich zugewiesenen Pflichtexemplare von Kupferstichen, Photographien und anderen Kunsterzeugnissen kann um so weniger stattfinden, als diese Bibliothek der öffentlichen Benützung gewidmet ist (E. des Polizeiministeriums v. 22. Dec. 1863, Z. 7746).

Mit Erl. v. 5. Mai 1900, Z. 5375, hat das Just. Min. in Ansehung der Einforderung der Pflichtexemplare für Bibliotheken folgende Rechtsgrundsätze für maßgebend erklärt: Ansichtskarten, die nach ihrer Beschaffenheit lediglich den Bedürfnissen des Verkehrs, bezw. des häuslichen oder geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie z. B. solche mit Ansichten von Landschaften und ausschließlich aufklärendem Texte, gehören zu den im §. 9 Abs. 2 Pr. G. bezeichneten Ausnahmen, und besteht deshalb bezüglich solcher Ansichtskarten keine Verpflichtung zur Vorlage von Pflichtexemplaren nach §. 18 Pr. G. Wenn aber Ansichtskarten nach Text oder bildlicher Darstellung neben den obenerwähnten Zwecken noch andere verfolgen, wie z. B. einen politischen Gedanken auszudrücken, Parteiansichten zu vermitteln, der Sinnlichkeit zu dienen u. s. w., fallen sie nicht unter die Exemption des §. 9 Pr. G., und es besteht deshalb theoretisch allerdings bezüglich solcher Ansichtskarten die Verpflichtung zur Vorlage von Pflichtexemplaren nach §. 18 Pr. G. Nichtsdestoweniger wäre aber auch in den letzteren Fällen von der Einforderung solcher Pflichtexemplare bezw. von einer Anzeige wegen Nichtvorlage dann abzusehen, wenn durch die Ablieferung derartiger Ansichtskarten der im §. 18 Pr. G. ins Auge ge-

faßte Zweck (Dotirung der Bibliotheken mit Druckwerken, welche der Bestimmung derselben dienen) nicht erreicht wird.

Vgl. §§. 6, 8—10 u. 16 der unten folgenden Amtsinstruction. — In Betreff der Portofreiheit s. das Gesetz v. 2. Octbr. 1865, Nr. 108 R. G. B.

§. 19. In eine periodische Druckschrift muß jede Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer Behörde oder betheiligten Privatperson in das nach ge-

---

§. 19. 1. Auch wider Entstellungen des Sachverhaltes, welche durch das Verschweigen von Thatsachen bewirkt worden sind, steht der Berichtigungszwang des §. 19 Pr. G. zur Verfügung (Plen.-E. 17. April 1890, Z. 1631*, Sg. Nr. 1342).

2. Daß die Entstellung einer Thatsache nur auf einem Druckfehler beruht, schließt den vom Gesetze gewährten Berichtigungszwang nicht aus (Plen.-E. 16. Oct. 1894, Z. 12365*, Sg. Nr. 1806).

3. Die Berichtigung kommt als Ganzes in Betracht; der verantwortliche Redacteur darf ihre Aufnahme verweigern, wenn auch nur rücksichtlich einzelner Bestandtheile den Voraussetzungen des Berichtigungszwanges nicht entsprochen ist; eine Ausscheidung vorzunehmen, ist er nicht befugt (Plen.-E. 16. Oct. 1894, Z. 12365*, Sg. Nr. 1806).

4. Der Redacteur einer zweisprachigen periodischen Druckschrift kann die Aufnahme einer Berichtigung nicht lediglich aus dem Grunde ablehnen, weil sie nicht in derjenigen der beiden Sprachen, welche er bezeichnet, abgefaßt ist (E. 27. April 1883, Z. 2048, Sg. Nr. 542).

5. Einer Berichtigung, welche sich auf thatsächliche Anführungen nicht beschränkt, oder die zu berichtigenden Thatsachen eben nur bestreitet, kommt der Zwang des §. 19 Pr. G. nicht zustatten (E. 26. Sept. 1899, Z. 13800, Sg. Nr. 2368).

6. Auf die Thatsache, daß die periodische Druckschrift außerhalb des Erscheinungsortes gedruckt wird, kann sich bei Ueberschreitung der Frist des §. 19 al. 1 Pr. G. der verantwortliche Redacteur nicht berufen; auch ein dießfälliger Verstoß der Druckerei entschuldigt ihn nicht. Ihm obliegt, von jeder Nummer der Druckschrift so rechtzeitig Kenntniß zu nehmen, daß er die Verletzung preß- oder strafgesetzlicher Bestimmungen durch die Druckschrift zu verhindern in der Lage sei (Plen.-E. 9. Juni 1897, Z. 6951*, Sg. Nr. 2097).

7. (al. 2.) Der Ausdruck „Artikel" umfaßt den gesammten der Berichtigung unterzogenen Aufsatz und nicht etwa nur jene Stelle desselben, in welcher die beanständete Behauptung vorkömmt (Plen.-E. 17. April 1890, Z. 1631*, Sg. Nr. 1342).

8. Die in der Gesetzstelle erwähnten Einrückungsgebühren sind in der Regel nachhinein zu entrichten (§. 1156 a. b. G. B.). Mangels Zahlung darf der verantwortliche Redacteur die Aufnahme der Berichtigung jedenfalls dann nicht verweigern, wenn er der Partei ungeachtet ihrer Anfrage den Betrag der Gebühren nicht bekannt gegeben hat (Plen.-E. 10. Jän. 1893, Z. 21*, Sg. Nr. 1653).

stelltem Begehren zunächst erscheinende oder zweitfolgende Blatt oder Heft, und zwar sowohl bezüglich des Ortes der Einreihung als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise aufgenommen werden, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdrucke gebracht war.

Aemtliche Berichtigungen sind stets, jene von Privatpersonen nur insoferne unentgeltlich aufzunehmen, als der Umfang derselben das zweifache Maß des Artikels, gegen den sie gerichtet sind, nicht übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind für das Mehr die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

Ueber das Begehren um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

(Diese Textirung des §. 19 entspricht dem Art. II des Ges. v. 15. Octbr. 1868, Nr. 142 R. G. B. Der ursprüngliche Text lautete: In eine . . . . zunächst erscheinende Blatt oder Heft . . . . . auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Wird die Aufnahme einer Berichtigung verweigert, so ist dieselbe durch den Staatsanwalt zu bewirken, welcher bei fortgesetzter Weigerung nöthigenfalls das Erscheinen der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der Verbindlichkeit durch die Sicherheitsbehörde einzustellen berechtigt ist. Die gegen den staatsanwaltschaftlichen Auftrag zur Aufnahme einer Berichtigung an den Oberstaatsanwalt ergriffene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Findet der Staatsanwalt dem Ansuchen um Erlassung des Auftrages zur Aufnahme einer Berichtigung nicht zu willfahren, oder will sich der Betheiligte nicht an ihn wenden, so steht ihm frei, die Hilfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen, welches hierüber nach §. 21 zu verfahren hat.)

In Folge J. M. E. v. 14. Dec. 1880, Z. 19160, wurden die Staatsanwaltschaften angewiesen, in jedem Falle, in welchem sich innerhalb ihres Wirkungskreises die Nothwendigkeit einer in eine periodische Druckschrift aufzunehmenden Berichtigung ergibt, dieselbe auf die Richtigstellung von Thatsachen einzuschränken, hiebei aber jede Polemik oder Schlußfolgerungen zu vermeiden und sich überhaupt genau in den durch das Preßgesetz gezogenen Gränzen zu halten.

Vgl. §. 11 der unten folgenden Amtsinstruction.

§. 20. Eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) aufnimmt, kann verhalten werden, ämtliche Erlässe, welche zur Veröffentlichung von der Behörde zugemittelt werden, jedoch nur gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren aufzunehmen.

---

§. 20. 1. (al. 2.) Diese Vorschrift findet Anwendung auch im sog. objectiven Verfahren (§. 493 St. P. O.). Dabei den Auftrag zur Veröffentlichung des Erkenntnisses (der Verfügung) auf den meritalen Theil zu beschränken, Entscheidungsgründe sonach von der Veröffentlichung auszuschließen, ist dem Strafgerichte unbenommen (Plen.-E. 28. Juni 1899, Z. 9943, Sg. Nr. 2363).

Verfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, welche in Folge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erflossen sind, müssen über den auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatanklägers ergangenen Auftrag des Gerichtes in dem nächsten Blatte oder Hefte dieser Druckschrift und zwar auf der ersten Seite desselben, kostenfrei aufgenommen werden.

§. 21. Die grundlose Weigerung des verantwortlichen Redacteurs, einen in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 19 und 20 des Preßgesetzes zur Aufnahme mitgetheilten Aufsatz in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen, ist als eine Uebertretung mit einer Geldstrafe von zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen.

Der Richter hat über das dießfällige Begehren ohne Verzug, wo möglich binnen vierundzwanzig Stunden zu erkennen. Ein gegen den Theil des Erkenntnisses, welcher die Verpflichtung zur Aufnahme ausspricht, ergriffenes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Auch hat das Gericht die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen.

(Diese Textirung des §. 21 ist dem Art. II des Gesetzes v. 15. Octbr. 1868, Nr. 142 R. G. B., entnommen; die ursprüngliche lautete: Die Weigerung des verantwortlichen Redacteurs, einen ihm vom Staatsanwalte (§. 19) oder einer Behörde überhaupt (§. 20) zur Aufnahme mitgetheilten Aufsatz in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen, begründet eine Uebertretung und wird mit einer Geldstrafe von 20—200 fl. bestraft. Diese Bestrafung tritt auch dann ein, wenn der Redacteur in Folge der von einer Partei dem Gerichte unmittelbar oder wegen versagten Einschreitens von Seite des Staatsanwaltes (§. 19) erstatteten Anzeige der grundlosen Weigerung, eine thatsächliche Berichtigung aufzunehmen schuldig erkannt wird. Auch hat in diesem Falle das Gericht die Einstellung der Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen.)

Mit J. M. E. v. 16. Nov. 1881, Z. 18526, wurde in einem speciellen Falle ausgesprochen, daß die Verfolgung der hier bezeichneten Uebertretung, insoferne sich die grundlose Weigerung des Redacteurs nicht auf die Aufnahme einer ämtlichen Berichtigung (einer Verfügung oder eines Erkenntnisses des Strafgerichtes) bezieht, der Privatanklage überlassen sei, für welche gemäß §. 46 St. P. O. einzutreten, sich der Staatsanwalt nur dann bestimmt erachten sollte, wenn dabei auch öffentliches Interesse in Frage steht.

---

§. 21. 1. Der Thatbestand des §. 21 Pr. G. erheischt auf Seite des Redacteurs ein Verschulden (Plen.-E. 16. Oct. 1894, Z. 12365*, Sg. Nr. 1806).

§. 22. Alle in den §§. 19 und 20 bezeichneten Schriftstücke müssen unverändert und ohne Einschaltung irgend einer Art abgedruckt werden.

Periodische Druckschriften, welche eine ämtliche Berichtigung oder eines der im §. 20 erwähnten Schriftstücke aufzunehmen verpflichtet sind, dürfen in demselben Blatte oder Hefte, in welchem der Abdruck erfolgt, weder Zusätze noch Bemerkungen über den Inhalt dieser Veröffentlichung aufnehmen.

Dem Abdrucke von Verfügungen oder Erkenntnissen der Strafgerichte, deren Veröffentlichung durch die Presse in Folge richterlichen Auftrages zu geschehen hat, dürfen derlei Bemerkungen oder Zusätze auch in solchen periodischen Druckschriften nicht beigefügt werden, welche die Veröffentlichung unternommen haben, ohne hiezu verpflichtet zu sein.

Die Verletzung dieser Vorschriften ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen.

§. 23. Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche

---

§. 22. 1. (al. 1.) Berichtigungen, welche die Direction eines k. k. Staatsgymnasiums in Gegenständen ihres Amtsbereiches veröffentlichen läßt, sind als von einer Behörde ausgehend anzusehen (E. 13. Juni 1896, Z. 3945, Sg. Nr. 1999; vgl, Note 1 zu §. 300 St. G.).

2. Die in diesem Alinea ausgedrückte Beschränkung' gilt auch bei Berichtigungen, deren Abdruck zu verweigern der Redacteur berechtigt wäre; den Abdruck in verstümmelter Form, mit Zusätzen oder Weglassungen zu veranlassen, ist nicht gestattet (Plen.-E. 17. April 1890, Z. 1631*, Sg. Nr. 1342).

3. (al. 3.) Auch wenn Druckschriften, welche zur Aufnahme von amtlichen Berichtigungen oder von Verfügungen oder Erkenntnissen der Strafgerichte verpflichtet werden können (§§. 19 und 20 Pr. G.), solche Schriftstücke ohne gerichtlichen Auftrag zum Abdrucke bringen, dürfen sie in demselben Blatte oder Hefte, in welchem der Abdruck erfolgt, Zusätze oder Bemerkungen über den Inhalt der Veröffentlichung nicht beifügen (Plen.-E. 29. Mai 1876, Z. 4628, Sg. Nr. 113).

§. 23. 1. (al. 1.) Das hier aufgestellte Verbot trifft den sog. fliegenden Buchhandel in allen seinen Formen; auf im Erscheinen begriffene Zeitschriften und Lieferungswerke beschränkt es sich nicht (Plen.-E. 4. Juni 1901, Z. 8165, Sg. Nr. 2614).

2. Unter „Sicherheitsbehörde" ist auch hier nur die landesfürstliche (§. 10 Pr. G.) zu verstehen (E. 22. Jän. 1892, Z. 14794*, Sg. Nr. 1546).

3. Als „zum Feilbieten ordnungsmäßig bestimmt" kann nur jenes

nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind, ist verboten.

Ebenso ist das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theater-

---

Locale gelten, in welchem ein zur Feilbietung von Druckschriften Berechtigter dieses Geschäft auszuüben befugt ist (E. 8. Mai 1879, Z. 3054, Sg. Nr. 198).

4. Die Räumlichkeit, in welcher Jemand seine auf den Handel mit bestimmten Druckschriften beschränkte Befugniß ausübt, kann rücksichtlich anderer, in der Concession nicht inbegriffener, aber einer solchen bedürftiger Druckschriften als zum Feilbieten „ordnungsmäßig bestimmte Localität" nicht gelten (Plen.-E. 22. Jän. 1901, Z. 869, Sg. Nr. 2556).

5. Vertheilung nach §. 23 Pr. G. setzt körperliche Uebergabe von Hand zu Hand voraus; das Versenden einer Druckschrift mittels Post, selbst wenn es an mehr oder weniger unbestimmte Personencomplexe erfolgt, ist nicht Vertheilung im Sinne der Gesetzesstelle (Plen.-E. 30. Juni 1898, Z. 5223*, Sg. Nr. 2244; ebenso Plen. E. 16. Mai 1899, Z. 7630; vgl. auch Note 8 bei §. 6 Pr. G.).

6. Das Vertheilen von Druckschriften außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten ist, auch wenn es nicht gewerbsmäßig geschieht, eine Uebertretung (E. 14. Sept. 1876, Z. 8593, Sg. Nr. 122).

7. (al. 2.) Der Beurteilung nach diesem Alinea unterliegt auch das mit Benützung einer Schablone bewirkte Anmalen von Kundmachungen an Mauern (E. 17. März 1874, Z. 2526).

8. (al. 3.) Die zu Gunsten der Kundmachungen von rein örtlichem und gewerblichem Interesse aufgestellte Ausnahme bezieht sich nicht nur auf die in dem unmittelbar vorangehenden zweiten Absatze enthaltene Untersagung, sondern auch auf das im ersten Absatze ausgesprochene Verbot (Plen. Beschl. des o. G. H. v. 14. Mai 1867, Z. 3891, Jud. B. Nr. 19).

9. a) Der im dritten Alinea normirte Ausnahmsfall betrifft Kundmachungen, bei welchen ihrer Natur und ihrem Zwecke nach eine Verantwortlichkeit vor dem Strafgesetze nicht leicht eintreten kann, die behördliche Ueberwachung somit entbehrlich ist.

b) Eine Kundmachung, welche mit der Einladung zur Versammlung eines politischen Vereins die Mittheilung eines außerhalb des Vereines verfaßten Resolutionsentwurfes verbindet, kann als rein örtliches Interesse betreffend nicht angesehen werden (Plen.-E. 1. Juni 1881, Z. 1897, Sg. Nr. 340).

10. Ueber rein örtliches Interesse hinaus reicht die Druckschrift, welche im Anschlusse an nationale Conflicte zwischen Deutschen und Slaven nur (ihrer Nationalität) „bewußte" Slaven zu einer rücksichtlich der Ziele nicht näher umschriebenen Versammlung auffordert (E. 3. Febr. 1899, Z. 11636, Sg. Nr. 2314).

11. Placate politischen Inhaltes an öffentlichen Orten auszuhängen

zettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen u. dgl. Doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hiezu bestimmten Plätzen angeschlagen werden.

Die Verletzung dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zweihundert Gulden bestraft. Die bei ungesetzlicher Verbreitung ergriffenen und die verbotswidrig angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle.

Unter dem im 1. Abs. des §. 23 Pr. G. erwähnten Vertheilen kann das Austragen der Zeitschriften an die Abonnenten seitens der von den Druckern und Buchhändlern bestellten Austräger nicht verstanden werden. Denn die Gewerbeordnung (vgl. §. 41 des Ges. v. 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B.), auf welche §. 3 Pr. G. verweist, gestattet den Gewerbetreibenden, die Artikel ihres Gewerbes auf Bestellung überallhin zu liefern. Es müssen daher auch die Drucker, Herausgeber und Verleger von Druckschriften berechtigt sein, diese letzteren an ihre Abonnenten abzuliefern. Das Austragen von Druckschriften an die Abonnenten aber ist nichts anderes, als die Ablieferung der bestellten Druckschrift an die Besteller und kann somit nicht beanständet werden, auch wenn die von den Druckern, Verlegern u. s. w. entsendeten Austräger nicht mit einem besonderen Erlaubnißschein der Sicherheitsbehörde versehen sind (J. M. Z. 4584 v. J. 1872).

Siehe auch die oben bei §. 3 Pr. G. reproducirte M. Vdg. v. 3. Aug. 1890, Nr. 160 R. G. B., dann die bei §. 4 Pr. G. bezogenen Noten des J. M. v. 19. Mai 1888, Z. 3684, und v. 25. Mai 1889, Z. 6260, und vgl. §. 9 Pr. G., dann §§. 12 bis 16 der Amts-Instr.

§. 24. Wer eine Druckschrift, ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wer wissentlich eine mit Beschlag belegte

---

oder anzuschlagen, ist ohne Bewilligung der Sicherheitsbehörde nicht gestattet (Plen.-E. 31. Oct. 1900, Z. 14670, Sg. Nr. 2540). Es gilt dies insbesondere auch von Placaten, durch welche Versammlungen der Wähler öffentlicher Vertretungskörper zu den im §. 4 des Ges. v. 15. Nov. 1867, Nr. 135 R. G. B., bezeichneten Zwecken einberufen werden, mögen die Wahlen ausgeschrieben sein oder nicht (Plen.-E. 2. Jän. 1896, Z. 15417*, Sg. Nr. 1953).

12. Auch das Aushängen oder Anschlagen von Wahlaufrufen (Candidatenlisten) zu Gemeindewahlen bedarf der Bewilligung der Sicherheitsbehörde (Plen.-E. 5. Juni 1894, Z. 6613*, Sg. Nr. 1826).

§. 24. 1. (Verhältniß zu §. 325 St. G.). Die Strafbestimmung des §. 24 Pr. G. findet keine Anwendung, wenn der Text einer auf Grund des §. 325 St. G. mit Beschlag belegten Druckschrift in geänderter Form veröffentlicht, wird (E. 12. Mai 1882, Z. 3504, Sg. Nr. 451).

2. (Verhältniß zu Art. III des Ges. v. 15. Oct. 1868, Nr. 142

Druckschrift weiter verbreitet oder deren Inhalt durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden,

R. G. B.). Durch diesen Artikel wird dem §. 24 Pr. G. nicht derogirt: beide Gesetzstellen sind zusammentreffend anzuwenden, wenn im Inhalte der reproducirten Druckschrift der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet ist, und der Reproducent mit Rücksicht auf diesen Inhalt wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlich erscheint (E. 11. Juni 1898, Z. 4031*, Sg. Nr, 2243, ebenso: E. 25. Mai 1901, Z. 2038, Sg. Nr. 2616).

3. Das Verbot der weiteren Verbreitung einer Druckschrift (§. 36 P. G.) umfaßt auch die Verbreitung ihrer Uebersetzungen (E. 28. April 1900, Z. 804, Sg. Nr. 2464).

4. „Gehörig kundgemacht" ist das Verbot mit der Einschaltung in das Amtsblatt jenes Landes, dem das Gericht, von welchem das Verbot ausgeht, angehört. Die Verlautbarung durch die Amtsblätter anderer Kronländer und durch das Central-Polizeiblatt erfolgt nur zur wirksamen Handhabung des Verbotes (E. 21. April 1887, Z. 1699*, Sg. Nr. 1051, 30. Sept. 1887, Z. 5799*, Sg. Nr. 1093 u. 19. Juni 1893, Z. 5444).

5. Das Verbot ist gehörig kundgemacht, wenn es die Landeszeitung auch nur in einer der mehreren Landessprachen veröffentlicht hat. Unkenntniß dieser Sprache reicht zur Entschuldigung des Redacteurs einer periodischen Druckschrift nicht aus (E. 28. April 1900, Z. 804, Sg Nr. 2464; im gleichen Sinne: E. 26. Jän. 1901, Z. 13014, Sg. Nr. 2558).

6. Das Merkmal der Wissentlichkeit, welches bezüglich der Verbreitung einer mit Beschlag belegten Druckschrift besteht, ist in Ansehung der Verbreitung verbotener Druckschriften nicht aufgestellt: ein Verschulden des Verbreiters zählt aber auch in diesem Falle zu den Delictsvoraussetzungen; nur unverschuldete Unkenntniß des Verbots kann ihn vor der Strafe des §. 24 Pr. G. bewahren (E. 21. April 1887, Z. 1699*, Sg. Nr. 1051 u. 30. Sept. 1887, Z. 5799, Sg. Nr. 1093).

7. Wer mit Preßerzeugnissen Handel treibt, oder auch nur bei dem Betriebe eines anderen Handelsgewerbes (z. B. in seiner Galanterie-Waarenhandlung) solche Erzeugnisse zum Verkaufe ausstellt, darf auf Unkenntniß eines gehörig kundgemachten Verbotes sich nicht berufen (E. 4. Mai 1883, Z. 1933).

8. Den Buchhändler schon wegen seines Gewerbes verpflichtet zu erklären, daß er den Inhalt eines verbotenen Werkes kenne, ist nicht statthaft. Für die Verbreitung eines Werkes, dessen Identität mit dem verbotenen nur aus dem Inhalte erkennbar ist, kann er nicht haften (E. 29. Nov. 1880, Z. 8838).

9. Der Bibliothekar, welcher eine verbotene Druckschrift an Leser ausfolgt, kann Unkenntniß des Verbotes rechtswirksam nicht geltend machen, wenn im Titel der Druckschrift zu einem näheren Besehen ihres Inhaltes und in diesem zu dem Verdachte, daß die Verbreitung verboten

bei wiederholter Verurteilung aber überdieß mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

Das gerichtliche Verbot des Originals schließt in der Regel auch jenes der Uebersetzungen, so wie allfälliger neuer Ausgaben in sich, insoferne sich die letzteren nicht als wirkliche Umarbeitungen darstellen (E. des

---

sei, und hiernach zur Anfrage bei der localen Preßbehörde Anlaß gegeben war (E. 25. April 1895, Z. 1556, Sg. Nr. 1828).

10. Mit Unkenntniß eines gehörig kundgemachten Verbotes kann sich der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift nicht entschuldigen. Abweichungen, welche zwischen dem verbotenen Aufsatze und dessen Reproduction bestehen, entlasten ihn nicht, falls sich die Identität beider bei Anwendung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit aus den concreten Umständen erkennen ließ (E. 30. Sept. 1887, Z. 5799, Sg. Nr. 1093).

11. Auch Undeutlichkeit des Verbotserkenntnisses kommt dem verantwortlichen Redacteur einer periodischen Druckschrift nicht ohneweiters zustatten; seine Sache ist es, bei auftauchenden Zweifeln im geeigneten Wege sich Aufklärung zu verschaffen (E. 17. Febr. 1894, Z. 133*, Sg. Nr. 1753; 5. Oct. 1901, Z. 8536 u. a. m.).

12. Von der im §. 24 Pr. G. vorgesehenen Verantwortlichkeit vermag der Nachweis, daß der verbotswidrig veröffentlichte Inhalt nicht der im Erkenntnisse bezeichneten, sondern einer anderen unbeanständet verbliebenen oder in einem vorausgehenden Falle von einer anderen Gerichtsbehörde, sei es auch der zweiten Instanz, freigegebenen Druckschrift entnommen wurde, an sich nicht zu befreien. Doch kann der Bestand einer solchen obergerichtlichen Entscheidung nach Beschaffenheit der concreten Verhältnisse der Einwendung der Unkenntniß des verletzten Verbotes zustatten kommen (E. 30. März 1895, Z. 810, Sg. Nr. 1816).

13. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift haftet nach §. 24 Pr. G., auch wenn er die verbotene Reproduction nur durch Vernachlässigung der Pflicht rechtzeitiger Kenntnißnahme vom Inhalte der Druckschrift verschuldet hat (E. 24. Oct. 1896, Z. 9389, Sg. Nr. 2004).

14. Für die gegen richterliches Verbot erfolgte Veröffentlichung eines Artikels haftet der Redacteur einer periodischen Druckschrift auch dann nach §. 24 Pr. G., wenn das vor ihrem Erscheinen kundgemachte Verbotserkenntniß bei Uebergabe des Artikels zur Drucklegung noch gar nicht gefällt war (E. 9. April 1897, Z. 1911, Sg. Nr. 2065).

15. Die Thatsache der Erlassung des Verbotes bildet für den ersten der in der Gesetzstelle behandelten Delictsfälle nur eine objective Voraussetzung, welche mit der vorschriftsmäßigen Kundmachung des Verbotes hergestellt ist; unverschuldete Unkenntniß desselben geltend zu machen, fällt der processualen Einwendung zu; nicht darauf, sondern auf den Act der Veröffentlichung (Verbreitung) ist die Frage zu beziehen, ob der Beschuldigte dolos oder culpos gehandelt habe (E. 8. April 1892, Z. 2575 u. 2576*, Sg. Nr. 1569).

16. Das für Delictsfall II des §. 24 Pr. G. aufgestellte Merkmal der Wissentlichkeit gilt der Thatsache der Beschlagnahme; die Verbreitung

Polizeimin. v. 26. Oct. 1853, Z. 6557/1634, einvernehmlich mit dem Staats- und Justizministerium).

Mit Beziehung auf diesen Erlaß wurden auf Anordnung des J. M. v. 5. Nov. 1863, Z. 1649, die Staatsanwaltschaften angewiesen, sich

---

der Druckschrift oder die Veröffentlichung ihres Inhaltes kann culpos erfolgen (E. 3. Juni 1899, Z. 5205. Sg. Nr. 2374).

17. Trifft das Merkmal der Wissentlichkeit zu, dann begründet auch ein bloß fahrlässiges Verbreiten der Druckschrift Straffälligkeit im Sinne des §. 24 Pr. G. — Auf Undeutlichkeit der im §. 5 des Ges. v. 9. Juli 1894, Nr. 161 R. G. B., vorgesehenen Verständigung kann sich der Redacteur einer mit Beschlag belegten periodischen Druckschrift nicht berufen (E. 4. Mai 1901, Z. 1528, Sg. Nr. 2599).

18. Ob der Inhalt einer Druckschrift, welche mit Beschlag belegt wurde, dieser selbst, oder einer anderen ihn nach ihr reproducirenden Druckschrift entnommen sei, kommt für die im §. 24 Pr. G. begründete Strafbarkeit seiner Veröffentlichung nicht in Frage (E. 26. Sept. 1896, Z. 5974, Sg. Nr. 1986).

19. Rechtlich wirksam mit dem Augenblicke der Kundgebung an die betheiligte Partei ist die Beschlagnahme einer Druckschrift (§. 487 St. P. O.) auch rücksichtlich jener Exemplare, welche das vollziehende Amtsorgan in diesem Zeitpunkte noch nicht an sich nahm. Daß vorerst eine schriftliche Ermächtigung (§. 141 St. P. O.) vorgewiesen werde, ist für die Rechtsgiltigkeit der Beschlagnahme nicht wesentlich (E. 17. Dec. 1894, Z. 10121*, Sg. Nr. 1854).

20. Die Beschlagnahme einer Druckschrift bleibt wirksam, insolange das Erkenntniß, welches die Druckschrift freigibt, nicht in Rechtskraft erwuchs. Bis dahin kann daher auch die im §. 24 Pr. G. vorgesehene Verantwortlichkeit begründet werden (E. 1. Juli 1898, Z. 7835*, Sg. Nr. 2256).

21. Die nachträgliche Aufhebung der Beschlagnahme (oder des Verbotes) liefert für das inzwischen verübte Vergehen des §. 24 Pr. G. keinen Strafaufhebungsgrund (E. 22. Oct. 1886, Z. 4314, Sg. Nr. 974 und E. 30. März 1895, Z. 810, Sg. Nr. 1816).

22. Zur Abwendung der in der Gesetzstelle angedrohten Strafe genügt es nicht, daß sich die verbreitete oder reproducirte Druckschrift mit Thatsachen befaßt, welche auch den Gegenstand einer im Reichsrathe eingebrachten Interpellation abgegeben haben (E. 9. Juli 1892, Z. 7155*, Sg. Nr. 1595; vgl. jedoch auch Note 2 bei §. 28 P. G.).

23. Die Absicht, die verbotene oder mit Beschlag belegte Druckschrift weiter zu verbreiten, bildet kein Delictsmerkmal (E. 20. Febr. 1886, Z. 13723, Sg. Nr. 888).

24. Es bedarf zum strafbaren Thatbestande überhaupt keiner besonderen Endabsicht; es reicht das Bewußtsein aus, daß der zur Veröffentlichung gebrachte Inhalt einer mit Beschlag belegten (oder verbotenen) Druckschrift entnommen sei (E. 22. Oct. 1886, Z. 4314, Sg. Nr. 974; im gleichen Sinne E. 27. Juni 1878, Z. 11906; 3. Oct. 1883, Z. 6937, Sg. Nr. 567 u. a. m.).

gegenwärtig zu halten, daß es sich bei der strafgerichtlichen Prozedur in solchen Fällen nur um die Frage handeln könne, ob der Inhalt der Druckschrift mit jenem des verbotenen Originals, der verbotenen Uebersetzung oder früheren Ausgabe bezüglich der den strafbaren Thatbestand begründenden Stellen identisch, oder ob durch die etwa vor-

---

25. Durch die Absicht, die in der Druckschrift vertretene Anschauung zu widerlegen, wird die Strafbarkeit der Veröffentlichung nicht beseitigt (E. v. 28. Sept. 1877, Z. 8892, Sg. Nr. 156).

26. Das Ausstellen eines zum Verkaufe bestimmten Druckwerkes im Schaufenster der Buchhandlung entspricht dem Begriffe der „Verbreitung" (§. 6 des Pr. G.). Der Haftung für dieselbe im Falle des §. 24 Pr. G. ist der Buchhändler, welcher sein Gewerbe persönlich betreibt, nicht schon deshalb ledig, weil die Handlung des Ausstellens materiell nicht er, sondern, sei es auch ohne sein Wissen, ein Gehilfe vollzog. Es ist Sache des Buchhändlers, das Ausstellen zu überwachen (E. 15. Dec. 1893, Z. 11487*, Sg. Nr. 1741; im gleichen Sinne: E. 7. April 1894, Z. 1397).

27. Der Redacteur einer periodischen Druckschrift, welcher drei verschiedenen Personen, gleichviel in welcher Absicht, Exemplare einer mit Beschlag belegten Nummer, wenn auch in verschlossenen Couverts, zusendet, macht sich des im §. 24 Pr. G. bezeichneten Vergehens schuldig (E. 27. April 1883, Z. 2048, Sg. Nr. 542).

28. Wer eine verbotene (oder mit Beschlag belegte) Druckschrift nur einer Person zum Durchlesen einhändigte, ist kein Verbreiter im Sinne dieser Gesetzstelle (E. 3. Mai 1884, Z. 1984, Sg. Nr. 635 u. 13. März 1886, Z. 13588).

29. Wer Exemplare einer Druckschrift, ehe noch ein Verbot wegen derselben erlassen war, einem Anderen zur Weiterverbreitung übergab, kann für das vom Letzteren verübte Vergehen des §. 24 Pr. G. nicht schon deßhalb verantwortlich gemacht werden, weil er nach Kundmachung des Verbotes die Weiterverbreitung nicht untersagte (E. 7. Sept. 1883, Z. 3451, Sg. Nr. 571).

30. Das Ankündigen einer verbotenen Druckschrift in öffentlichen Blättern ist kein Act der Verbreitung (§. 6 Pr. G.); es kann, wenn es zur Förderung der von einem Dritten unternommenen Verbreitung der Druckschrift erfolgte, als Mitschuld an dem in §. 24 Pr. G. bezeichneten Vergehen in Betracht kommen, aber für sich allein den Thatbestand dieses Vergehens (selbst im Versuchsstadium) nicht begründen (E. 10. April 1891, Z. 560*, Sg. Nr. 1433).

31. Die in einer Druckschrift enthaltene Mittheilung, daß eine andere (namentlich angegebene) Druckschrift wegen eines bestimmten (den Lesern durch Anführung der Aufschrift näher bezeichneten) Aufsatzes mit Beschlag belegt worden sei, erfüllt für sich allein nicht den Delictsbegriff des §. 24 Pr. G. (E. 24. Jän. 1885, Z. 9899, Sg. Nr. 734).

32. Wird durch richterliches Erkenntniß ein Zeitungsinserat verboten, das einen bestimmten Gegenstand, z. B. ein Arzneimittel empfiehlt, so hat dieß nicht die Bedeutung, daß Gegenstände derselben Art mittels der Presse zu empfehlen, fortan bei sonstiger Anwendung des §. 24 Pr. G.

kommenden Aenderungen die Strafbarkeit aufgehoben sei, daß hingegen in die Erörterung, ob in diesem Inhalte resp. in diesen Stellen der strafbare Thatbestand gelegen sei, sich nicht mehr eingelassen werden könne, weil darüber schon das rechtskräftige Erkenntniß eines Gerichtes vorliegt, dessen Wirkung sich nicht nur auf den Sprengel dieses Gerichtes, sondern auf den ganzen Umfang jener Länder, für welche das Preßgesetz Wirksamkeit hat, erstreckt.

S. auch §. 17 der Amtsinstruction.

---

untersagt sei; nur der Inhalt des verbotenen Inserates darf durch den Druck nicht wieder veröffentlicht werden. Ob eine solche Veröffentlichung vorliegt, ist nach den Umständen des Falles zu beurteilen (E. 25. Jän. 1901, Z. 12754, Sg. Nr. 2552).

33. Durch Veröffentlichung des vollen Inhaltes der verbotenen oder mit Beschlag belegten Druckschrift ist der Delictsthatbestand nicht bedingt (E. 9. März 1877, Z. 14105, Sg. Nr. 145, v. 28. Sept. 1877, Z. 8892, Sg. Nr. 156 u. 3. Oct. 1883, Z. 6937, Sg. Nr. 567).

34. Auch die Reproduction des Titels einer verbotenen Druckschrift kann Verantwortlichkeit in Gemäßheit des §. 24 Pr. G. begründen, wenn schon in ihm zum Ausdrucke gelangt, was an dem Inhalte der Druckschrift strafbar ist (E. 8. April 1892, Z. 2575 u. 2576*, Sg. Nr. 1569; vgl. auch Note 42 bei §. 8 St. G.).

35. Für den Delictsthatbestand des §. 24 Pr. G. ist es von keinem Belange, daß der strafgesetzwidrige Inhalt, welchen die (verbotene oder) mit Beschlag belegte Druckschrift durch die Vereinigung von Wort und Bild darstellte, bei der Veröffentlichung nur mittels detaillirter Beschreibung, also nur in Worten wiedergegeben ward (E. 28. Juni 1900, Z. 4674, Sg. Nr. 2497 und 5. Oct. 1900, Z. 7522).

36. Unveränderte Reproduction der verbotenen (oder mit Beschlag belegten) Druckschrift wird zum Thatbestande des §. 24 des P. G. nicht erfordert; nur darauf kommt es an, daß der strafbare Inhalt wiedergegeben sei. Was als solcher zu gelten habe, muß dem Verbotserkenntnisse und dessen Gründen entnommen werden (E. 28. Nov. 1890, Z. 3119*, Sg. Nr. 1382).

37. Preßberichte über Gerichtsverhandlungen unterliegen strafrechtlich derselben Beurteilung, wie sonstige Veröffentlichungen durch die Presse (E. 20. Febr. 1886, Z. 13723, Sg. Nr. 888).

38. Aus der Oeffentlichkeit einer Gerichtsverhandlung kann nicht gefolgert werden, daß die Veröffentlichung derselben unter allen Umständen straffrei ist. Wenn bei der Verhandlung eine verbotene oder mit Beschlag belegte Druckschrift zur Verlesung oder sonst zur Erörterung und Besprechung gelangte, unterliegt der Preßbericht der im §. 24 Pr. G. ausgedrückten Beschränkung (E. 9. März 1877, Z. 14105, Sg. Nr. 145 u. 3. Oct. 1883, Z. 6937, Sg. Nr. 567).

39. Ebenso verhält es sich mit der Veröffentlichung eines in Gemäßheit des §. 493 St. P. O. gefällten Erkenntnisses, das (gegen die Vorschrift des §. 165 der Instr. f. Strafgerichte v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B.) die beanständeten Stellen der Druckschrift in seine Begründung aufnahm

§. 25. In allen Fällen, in denen die Herausgabe einer periodischen Druckschrift durch die Sicherheitsbehörde (§§. 11, 16 und 19) oder durch richterliches Erkenntniß (§§. 11 und 38) eingestellt wurde, begründet die unbefugte Fortsetzung ihrer Herausgabe ein Vergehen, welches an den Schuldtragenden mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu ahnden ist.

Siehe hiezu §. 1, Abs. 3 des bei §. 13 abgedruckten Gesetzes v. 9. Juli 1894, Nr. 161 R. G. B.

(E. 18. Jän. 1895, Z. 14096*, Sg. Nr. 1857; im gleichen Sinne: E. 27. Juni 1878, Z. 11906 12. Nov. 1887, Z. 6527 u. a. m.).

40. Für das im §. 24 Pr. G. mit Strafe bedrohte Veröffentlichen haftet der Drucker nur, insofern er nach §§. 7 und 239 St. G. schuldhaft daran betheiligt ist; culpa genügt (E. 9. Aug. 1899, Z. 11994, Sg. Nr. 2375; im gleichen Sinne: E. 18. Jän. 1895, Z. 14096*, Sg. Nr. 1857).

41. (Vollendung und Versuch.) Vollendet ist das Delict erst, wenn die Verbreitung der Reproduction begann. (E. 28. Nov. 1890, Z. 3119 *, Sg. Nr. 1382).

42. Rücksichtlich des im §. 24 Pr. G. aufgestellten ersten Delictsfalles ist strafbarer Versuch auch dann möglich, wenn das Verbreiten der verbotenen Druckschrift oder das Veröffentlichen ihres Inhaltes nicht bei Kenntniß des Verbotes, sondern in schuldbarer Unkenntniß desselben unternommen wurde (E. 26. Juni 1897, Z. 5315, Sg. Nr. 2108).

43. Nur Delictsversuch und nicht Vollendung liegt vor, wenn von der gesetzwidrigen Reproduction vorläufig nur der als Pflichtexemplar hinterlegte Abzug angefertigt, daraufhin aber die Fortsetzung der Drucklegung amtlich verhindert worden ist (E. 8. April 1892, Z. 2575 u. 2576*, Sg. Nr. 1569 u. E. 15. Mai 1901, Z. 6565).

44. Daß mit dem Verbreiten der gesetzwidrigen Reproduction nicht schon im Zeitpunkte des §. 17 Pr. G. begonnen, sondern abgewartet wurde, wie sich die Behörde zu derselben verhalten werde, kann freiwilligen Rücktritt vom Versuche des im §. 24 Pr. G. bezeichneten Delictes nicht begründen (E. 28. Nov. 1890, Z. 3119 *, Sg. Nr. 1382).

45. (Strafe.) „Wiederholte Verurteilung". Dazu genügt, daß der Thäter bereits einmal wegen des im §. 24 Pr. G. behandelten Vergehens gestraft worden ist (E. 17. Oct. 1896, Z. 5995). Im Schwurgerichtsverfahren ist dieß von Geschwornen festzustellen (E. 17. Oct. 1896, Z. 5995, Sg. Nr. 2003).

46. Arrest und Geldstrafe sind nach §. 24 Pr. G. auch dann zu verbinden, wenn der früheren Verurteilung nur der Versuch des in der Gesetzstelle bezeichneten Vergehens zu Grunde lag (E. 1. Oct. 1898, Z. 10017, Sg. Nr. 2248).

§. 25. 1. Unbefugt im Sinne dieser Gesetzstelle wird die Herausgabe der periodischen Druckschrift fortgesetzt, wenn die Bedingungen, von welchen die Fortsetzung abhängig gemacht war, nicht erfüllt wurden. Einer vorläufigen Aufhebung der behördlichen Einstellungsverfügung bedarf es nicht (E. 24. Jän. 1892, Z. 13920).

§. 26. Die Verbote bestimmter ausländischer Druckschriften, welche nach der Preßordnung v. 27. Mai 1852, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 122, im politischen Wege erlassen wurden, sind durch dieses Gesetz aufgehoben. Insoferne jedoch derlei Druckschriften durch die Sicherheitsbehörde neuerlich mit Beschlag belegt werden, hat der Staatsanwalt die Rechtfertigung der Beschlagnahme nach den Vorschriften des Verfahrens in Preßsachen binnen längstens drei Monaten, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, zu erwirken.

Die Entziehung des Postdebits ausländischer Druckschriften kann nur vom Staatsministerium verfügt werden.

Gemäß Art. 13 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., darf die Presse weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessionssystem beschränkt werden; administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung. Für den Fall der Suspension dieses Artikels ist durch §. 7, lit. a, des Ges. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B. (unten im Anhange XXI), Vorsorge getroffen.

Druckschriften, denen der Postdebit entzogen ist, sind gemäß M. Vdg. v. 31. Dec. 1898, Nr. 241 R. G. B., von der Beförderung durch die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen ausgeschlossen. Wird erst nach erfolgter Uebernahme einer Sendung zum Transporte festgestellt, daß dieselbe Druckschriften solcher Art enthält, so hat die Transportunternehmung die Sendung oder den beanständeten Theil derselben zurückzuhalten, und hievon der politischen Behörde, oder am Sitze einer landesfürstlichen Polizeibehörde dieser letztern die Anzeige zu erstatten. Die genannten Behörden haben nach Aufnahme des Thatbestandes den Verfügungsberechtigten zu verständigen, daß die betreffende Sendung über seinen Wunsch auf seine Kosten nach dem Auslande rückgesendet oder, falls ein solches Begehren innerhalb 4 Wochen nicht gestellt werden sollte, vernichtet werden wird. — Die mit der Post einlangenden und nicht unter Siegel gehaltenen ausländischen Zeitschriften, welchen der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen worden ist (H. M. E. v. 15. Febr. 1873, Z. 4008, Post-Vdgs.-Bl. Nr. 26 v. J. 1882, §. 22) oder gegen welche ein gerichtliches Verbot erlassen wurde (H. M. Vdg. v. 19. Sept. 1883, Z. 34080, Nr. 96 V. B.) sind von den Postämtern an das Ausland zurückzusenden. Ausländische Druckschriften der bezeichneten Kategorien, welche von den Zollämtern in den unter Siegel gehaltenen

---

2. Zur Anwendung der Strafbestimmung des §. 25 Pr. G. ist nicht zu fordern, daß die neue Druckschrift in Titel, Erscheinungszeit und Benennung der zur Herausgabe mitwirkenden Personen mit der eingestellten übereinstimme. Nach dieser Richtung vorgenommene Aenderungen schließen die Identität nicht aus; ob diese vorliegt, beurteilt der Richter nach der Gesammtheit der Umstände des concreten Falles (E. 24. Juni 1901, Z. 1668, Sg. Nr. 2627.

Postsendungen vorgefunden werden, sind den Postämtern zur Rücksendung an das Ausland zu übergeben (F. M. Vdg. v. 9. Febr. 1891, Z. 33053 ex 1890; J. M. Vdg. v. 5. März 1891, Z. 3843, Nr. 6 V. B.). Eine vorläufige Mittheilung an die Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

In Folge J. M. E. v. 1. Mai 1879, Z. 6040, wurden die Staatsanwaltschaften angewiesen, daß sie in jedem Falle, in welchem ausländische Druckschriften strafbaren Inhaltes in ihrem Sprengel verbreitet werden, mit den in den §§. 487 und 488 St. P. O. vorgeschriebenen Amtshandlungen und, sofern nicht vorliegt, daß die Druckschrift im Sprengel des Landesgerichtes in Wien ebenfalls verbreitet wurde, auch mit der Einleitung der weiteren Amtshandlungen nach §§. 490, 492 und 493 St. P. O. vorzugehen, wenn aber vorliegt, daß die Verbreitung der Druckschrift auch im Sprengel des Landesgerichtes Wien stattgefunden hat und es sich um die Erwirkung des gerichtlichen Verbotes nach §. 493 St. P. O. handelt, die Angelegenheit in Gemäßheit des J. M. E. v. 4. Febr. 1863, Z. 114 pr., rechtzeitig an die Staatsanwaltschaft in Wien zur Erstattung des geeigneten Antrags zu leiten haben.

§. 27. Die Strafbarkeit der Vergehen und Uebertretungen, welche gegen die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen begangen werden, erlischt, soferne sich nicht bei Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes auf dieselben eine kürzere Verjährungsfrist ergibt, in sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das Vergehen oder die Uebertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über die strafbaren Handlungen, welche durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden.

§. 28. Insoferne durch den Inhalt einer Druckschrift eine nach den bestehenden Strafgesetzen strafbare Handlung be-

---

§. 27. 1. Im §. 27 Pr. G. bezeichnet „unterbrochen" lediglich den mit dem Ruhen des Verfahrens verbundenen factischen Zustand; seine Einleitung durch einen formellen Act, der gleich der Einstellung oder Freisprechung das Verfahren abschließt, kann hier ebenso wenig, wie nach §. 40 Pr. G. gefordert werden (E. 13. Jän. 1894, Z. 13201*, Sg. Nr. 1745).

2. „unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt". Die Verfügung der im §. 416 St. P. O. bezeichneten Maßregel bildet eine Fortsetzung des Strafverfahrens und es kann nach derselben die Verjährung nur eintreten, wenn eine weitere Untersuchungshandlung möglich war und unterlassen wurde (E. 26. Sept. 1885, Z. 6216, Sg. Nr. 657).

3. Vergl. auch Note 23 bei §. 227 St. G.

§. 28. 1. Preßdelicte im Sinne des §. 28 Pr. G. und des Art. VI A

gangen wurde, sind darauf die Bestimmungen dieser Gesetze anzuwenden.

Nach diesen Bestimmungen ist daher auch die Strafbarkeit jener Personen zu beurteilen, welche zur Drucklegung oder Verbreitung eines Erzeugnisses der Presse mitgewirkt haben.

Die hienach begründete Strafbarkeit wird durch die der Druckschrift beigefügte Erklärung, mit dem Inhalte eines zur Veröffentlichung gebrachten Aufsatzes nicht einverstanden zu sein oder eine Mittheilung nicht vertreten zu wollen, ebenso wenig, als durch den Umstand aufgehoben, daß ein anderer die Verantwortlichkeit allein übernehmen zu wollen erklärt.

Dagegen kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage Niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Betreffend die Immunität wahrheitsgetreuer Berichte über in den Vertretungskörpern in nicht deutscher Sprache gehaltene Reden siehe das im J. M. V. B. v. J. 1896, S. 61, abgedruckte Gutachten des obersten Gerichtshofes v. 3. März 1896, zur Z. 2354, wornach in Ansehung solcher Reden sowohl eine subjective Strafverfolgung ausgeschlossen, als auch eine objective Strafverfolgung des eine derartige Mittheilung enthaltenden Preßerzeugnisses nach §. 493 St. P. O. unstatthaft ist.

In Beziehung auf das Verfahren und die Zuständigkeit der Strafgerichte siehe die Bestimmungen des 27. Hauptstückes der St. P. O. (5. Band dieser Sammlung).

---

des Einf. Ges. zur St. P. O. setzen voraus, daß der Thatbestand einer bestimmten strafgesetzlich bedrohten Handlung in dem Inhalte der Druckschrift nach allen seinen Merkmalen zur Darstellung gelange (E. 6. Mai 1892, Z. 1120, Sg Nr. 1574).

2. (Letztes Alinea.) Der wahrheitsgetreuen Mittheilung einer in öffentlicher Sitzung des Reichsrathes (Landtages) verlesenen Interpellation kommt Alinea 4 des §. 28 Pr. G. zu statten, auch wenn sie den in die Interpellation aufgenommenen und mit dieser verlesenen Inhalt einer durch richterliches Erkenntniß verbotenen oder mit Beschlag belegten Druckschrift wiedergiebt; auch der Strafbestimmung des §. 24 Pr. G. unterliegt sie nicht (Plen.-E. 26. April 1898, Z. 5830*, Sg. Nr. 2233).

3. Wegen eines wahrheitsgetreuen Berichtes über Verhandlungen des Reichsrathes oder eines Landtages kann auch die im §. 493 St. P. O. geregelte Verfolgung nicht eintreten (Plen.-E. 20. Juli 1882, Z. 6827, Sg. Nr. 452).

4. Sachliche Immunität im Sinne dieser Gesetzstelle kommt auch der wahrheitsgetreuen Mittheilung öffentlicher Verhandlungen der Delegationen zu Statten (Plen. E. 13. März 1895, Z. 228); auf Sitzungsberichte eines Landesausschusses erstreckt sich dieselbe nicht (E. 26. Sept. 1896 Z. 5974, Sg. Nr. 1986).

§§. 29—33 wurden durch Art. III des Gesetzes v. 15. Oct. 1868, Nr. 142 R. G. B., aufgehoben und dafür angeordnet:

1. Der Redacteur einer periodischen Druckschrift, deren Inhalt den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet, ist, wenngleich ihm dieses Verbrechen oder Vergehen nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit verantwortlich, bei deren pflichtmäßiger Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes der Druckschrift unterblieben wäre.

---

§§. 29—33 Preßges. (Art. III des Ges. v. 15. Octbr. 1868, Nr. 142 R. G. B.) 1. (Verhältniß zu §. 24 Pr. G.) siehe Note 2 bei §. 24 daselbst.

2. Seinem Wesen nach stellt sich das im Gesetzartikel normirte Delict als fahrlässige Begehung jener strafbaren Handlung dar, welche im Inhalte der Druckschrift verkörpert ist. Je nachdem letztere der öffentlichen Anklage vorbehalten oder der Privatanklage überlassen ist, wird daher auch Staatsanwalt oder Privatankläger zur Verfolgung der Vernachlässigung der dem Redacteur obliegenden pflichtmäßigen Obsorge berufen sein (E. 27. Juli 1882, Z. 3186, Sg. Nr. 470; vgl. hiezu die Plen.-E. v. 29. Jän. 1901, Z. 1290, Sg. Nr. 2559 und den bei §. 21 Pr. G. erwähnten J. M. E. v. 16. Nov. 1881, Z. 18526).

3. Die öffentliche, wie die Privatanklage wegen eines von dem Redacteur einer periodischen Druckschrift begangenen Preßdelicts schließt stets die Anklage wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge in sich (E. 27. Juli 1882, Z. 3168, Sg. Nr. 470).

4. Sachlich zuständig für die im Art. III. des Ges. v. 15. Oct. 1868, Nr. 142 R. G. B., behandelte Uebertretung der Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit ist das Bezirksgericht; in seinen Bereich fällt die Lösung der Vorfrage, ob durch den Inhalt der Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei (E. 22. April 1892, Z. 2617*, Sg. Nr. 1539).

5. Die Erklärung des Redacteurs einer periodischen Druckschrift, daß er für einen darin veröffentlichten Aufsatz volle Verantwortlichkeit übernehme, rechtfertigt an sich nicht, daß das in der Richtung des Art. III des Ges. v. 15. Oct. 1868, Nr. 142 R. G. B., angerufene Gericht die Sache vor Geschworne verweise. Es hat zu prüfen, ob im Sinne des Strafgesetzes (§. 7 St. G., §. 28 P. G.) die Verantwortlichkeit wider ihn wirklich begründet sei (E. 22. April 1892, Z. 2617*, Sg. Nr. 1539).

6. Damit, daß Jemand schuldig erklärt wird, sich fälschlich als Redacteur einer periodischen Druckschrift namhaft gemacht zu haben, ist dessen Verurteilung wegen Vernachlässigung der dem Redacteur obliegenden pflichtmäßigen Obsorge nicht vereinbar (E. 7. Febr. 1880, Z. 11722, Sg. Nr. 222).

7. Der factische, aber den Behörden nicht angezeigte Redacteur eines Blattes haftet nicht für Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksam-

Von dieser Verantwortlichkeit wird er weder durch die Beifügung allgemeiner oder besonderer Verwahrungen, noch auch durch die Erklärung eines Anderen, daß er die Verantwortung allein übernehmen wolle, befreit.

2. Der Verleger einer nicht periodischen Druckschrift strafbaren Inhaltes ist wegen der Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlich, wenn derselbe bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung nicht vermag, einen Verfasser oder Herausgeber zu nennen und nachzuweisen, welcher zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in den Verlag in dem Bereiche jener Länder seinen bleibenden Aufenthalt hatte, für welche dieses Preßgesetz gilt.

3. Der Drucker einer Schrift strafbaren Inhaltes ist für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlich, wenn bei der Drucklegung die Vorschriften der §§. 9 und 17 des Preßgesetzes nicht beobachtet wurden; der Verbreiter aber dann, wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz untersagte Weise geschah (§. 23), wenn von ihm eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wenn wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet wurde, wenn auf der Schrift die Angabe des Ortes des Erscheinens gänzlich fehlt, oder weder der Verfasser, noch ein gewerbsmäßiger Verleger angegeben ist, oder die Unrichtigkeit dieser Angaben erkennbar war, endlich dann, wenn im Auslande erschienene und hier verbreitete Schriften durch ihren Titel oder durch den Gegenstand, bildliche Darstellungen, oder durch die Art der Zusendung die Aufmerksamkeit zu erregen geeignet waren.

4. Die Verantwortlichkeit für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit im Sinne obiger Bestimmungen tritt

---

keit (E. 11. Mai 1894, Z. 2703*, Sg. Nr. 1796; ebenso E. 15. Febr. 1895, Z. 14514).

8. Der erste im Art. III, Z. 3 des Ges. v. 15. Oct. 1868, Nr. 142 R. G. B., rücksichtlich des Verbreiters normirte Delictsfall erschöpft sich mit der auf gesetzlich untersagte Weise (§. 36 Pr. G.) vorgenommenen Verbreitung der ihrem Inhalte nach ein Verbrechen oder Vergehen begründenden Druckschrift. Ob die Verbreitung vor oder nach der Beschlagnahme stattfand, ob ein Verbot der Druckschrift ausgesprochen wurde, ob der Angeklagte den strafbaren Inhalt der Druckschrift kannte, oder ob die Druckschrift mindestens seine Aufmerksamkeit zu erregen geeignet war — darauf kommt es in Ansehung dieses Delictsfalles nicht an (Plen.-E. 3. Nov. 1897, Z. 13303, Sg. Nr. 2136).

erst in jenem Zeitpunkte ein, in welchem die Verbreitung der Druckschrift (§. 6 des Preßgesetzes) begonnen hat.

5. Die Personen, welchen bezüglich einer Druckschrift im Sinne der obigen Bestimmungen die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit zur Last fällt, machen sich einer Uebertretung schuldig, und sind, wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens begründet, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, und im Falle derselbe ein Vergehen darstellt, mit einer Geldstrafe von zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen.

Vgl. ad 3) §. 4 des bei §. 13 Preß-Ges. abgedruckten Ges. v. 9. Juli 1894, Nr. 161 R. G. B.

Die außer Kraft gesetzten Bestimmungen hatten nachstehenden Wortlaut:

§. 29. Der Verfasser einer von demselben zur Veröffentlichung durch die Presse bestimmten, den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründenden Druckschrift ist, wenngleich ihm dieses Verbrechen oder Vergehen nach den allgemeinen Grundsätzen des St. G. nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit verantwortlich, durch deren pflichtmäßige Anwendung der strafbare Charakter der Schrift hätte vermieden werden können.

§. 30. Dem Herausgeber oder Verleger einer Druckschrift strafbaren Inhaltes fällt die Vernachlässigung pflichtgemäßer Obsorge und Aufmerksamkeit zur Last, wenn nicht der erstere einen Verfasser, der letztere aber einen Verfasser oder Herausgeber schon bei der ersten gerichtlichen Vernehmung namhaft zu machen und auszuweisen vermag, welcher zur Zeit, da die Druckschrift zur Herausgabe oder zum Verlage übernommen wurde, in dem Bereiche jener Länder einen bleibenden Aufenthalt hat, für welche dieses Pr. Ges. gilt.

§. 31. Dem Drucker ist die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge zur Last zu legen, wenn bei der Drucklegung die Vorschriften der §§. 9 und 17 nicht beobachtet wurden, oder wenn auf der Druckschrift kein inländischer Verleger genannt ist, und wenn für den Drucker nicht jene Befreiungsgründe sprechen, welche nach §. 30 dem Verleger zu Statten kommen; dem Verbreiter aber dann, wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz untersagte Weise geschah (§. 23), wenn eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wenn wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet wurde, wenn auf der Schrift die Angabe des Ortes des Erscheinens gänzlich fehlt, oder weder der Verfasser noch ein gewerbemäßiger Verleger angegeben ist, oder die Unrichtigkeit dieser Angaben erkennbar war, endlich dann, wenn im Auslande erschienene und hier verbreitete Schriften durch ihren Titel oder Gegenstand, durch den bekannten Namen des Verfassers, durch das, was dem Verbreiter über den Inhalt derselben bekannt wurde, oder durch die Art der Zusendung die Aufmerksamkeit zu erregen geeignet waren.

§. 32. Der Redacteur einer periodischen Druckschrift strafbaren Inhaltes ist für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge oder Aufmerksam-

keit jederzeit verantwortlich. Von dieser Verantwortlichkeit wird er weder durch die Beifügung allgemeiner oder besonderer Verwahrungen, noch auch durch die Erklärung eines Andern, daß er die Verantwortung allein übernehmen wolle, befreit.

§. 33. Die Personen, welchen im Sinne der §§. 29—32 die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit bezüglich einer Druckschrift zur Last fällt, machen sich, wenn der Inhalt der Schrift ein Verbrechen begründet, eines Vergehens, wenn hingegen dieselbe nur ein Vergehen darstellt, einer Uebertretung schuldig und sind im ersteren Falle mit Arrest von 1 bis zu 6 Monaten, im letzteren Falle dagegen mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 Gulden zu belegen.

§. 34. Die §§. 28, 29, 251 und 252, dann der letzte Satz des §. 493 des Strafgesetzes werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 35 ist zufolge der Bestimmungen des bei §. 13 Preß-Ges. abgedruckten Gesetzes v. 9. Juli 1894, Nr. 161 R. G. B., außer Wirksamkeit getreten. Derselbe hatte folgenden Wortlaut:

Wird Jemand wegen des Inhaltes einer Druckschrift, für welche nach §. 13 eine Caution zu erlegen war, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt, so ist nebst der in den bezüglichen Gesetzen ausgesprochenen Strafe auch auf Verfall der Caution zu Gunsten des Armenfondes jenes Ortes zu erkennen, wo die strafbare Handlung verübt worden ist.

Der Verfall der Caution ist, wenn eine Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgte, für welches nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage, bei allen anderen Verbrechen im Betrage von dreihundert Gulden bis zur Hälfte der Caution, endlich bei allen Vergehen im Betrage von sechszig bis dreihundert Gulden auszusprechen und es kann der Gerichtshof hiebei niemals unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

Auch in Fällen, wo Jemand aus Anlaß des Inhaltes einer solchen Druckschrift wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge verurteilt worden ist, muß der Verfall der Caution mit Rücksicht auf jenen Inhalt, je nachdem darin der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erkannt wurde, nach dem eben erwähnten Ausmaße verhängt werden.

§. 36. Mit jedem gerichtlichen Erkenntnisse, das den Inhalt einer Druckschrift (eines Blattes, Heftes oder Werkes) als Verbrechen erklärt, ist auch das Verbot ihrer weiteren Verbreitung zu verbinden.

---

§. 36. 1. Das Erkenntniß, welches gemäß §. 493, al. 1 St. P. O. die Weiterverbreitung einer Druckschrift verbietet, wird nur mittels Anschlags und durch die Amtszeitung kundgemacht. Eine besondere Verständigung der Partei ist nicht vorgeschrieben (V. 7. Jän. 1885, Z. 4795).

2. Siehe auch Note 1 bei §. 20 Pr. G.

3. Durch strafgerichtliche Verfolgung der verantwortlichen Personen

Dieses Verbot kann das Gericht auch dann aussprechen, wenn es in dem Inhalte einer Druckschrift nur ein Vergehen oder eine Uebertretung erkennt.

Jedes gerichtliche Verbot der Verbreitung einer Druckschrift ist durch die ämtlichen Blätter kundzumachen.

S. hiezu die §§. 14, 15, 16 und 17 der unten folgenden Amtsinstruction, die beigerückten Bemerkungen, insbesondere hinsichtlich der Kundmachung des gerichtlichen Verbotes der Verbreitung einer Druckschrift die J. M. Vdg. v. 20. Juni 1899, Nr. 29 J. V. B., und die §§. 492 und 493 St. P. O. — Die Einschaltung in die amtlichen Blätter hat nur einmal zu erfolgen (J. M. E. v. 15. Dec. 1883, Z. 19827).

§. 37. In allen Fällen, wo das Verbot einer Druckschrift ausgesprochen wird, kann das Gericht auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, sowie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkennen.

Die Vernichtung von Druckschriften erstreckt sich jedoch nicht auf jene Exemplare, welche bereits in den Besitz dritter Personen zu eigenem Gebrauche übergegangen sind.

S. hiezu die §§. 14, 15 und 16 der unten folgenden Amtsinstruction.

§. 38 wurde durch Art. IV des Gesetzes vom 15. Oct. 1868, Nr. 142 R. G. B., aufgehoben.

Die außer Kraft gesetzte Bestimmung lautete:

Auf die Einstellung des weiteren Erscheinens einer periodischen Druckschrift u. zw. bis auf die Dauer von 3 Monaten, kann das Gericht nur über besonderen Antrag des Staatsanwaltes dann erkennen, wenn durch den Inhalt derselben ein mit mehr als 5jähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen oder innerhalb der Frist eines Jahres entweder zweimal ein geringer bestraftes Verbrechen, oder ein solches Verbrechen oder Vergehen, oder dreimal ein Vergehen begründet wurde. Unter den nämlichen Voraussetzungen kann das Gericht das Verbot der weiteren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift aussprechen.

§. 39. Wenn der Staatsanwalt oder der Privatankläger auf Veröffentlichung des aus Anlaß einer Druckschrift ergangenen Straferkenntnisses anträgt, so hat das Gericht auch

---

wird das im sog. objectiven Verfahren ausgesprochene Verbot der weiteren Verbreitung einer Druckschrift nicht berührt; es ist nicht erforderlich, dasselbe bei Einstellung der Voruntersuchung oder Freisprechung der Angeklagten (§. 492 St. P. O.) zu erneuen (E. 21. Febr. 1891, Z. 12555*, Sg. Nr. 1429).

§. 39. 1. Wider die Urtheilsbestimmung, durch welche die Sprache angegeben wird, in welcher die im §. 39 Pr. G. vorgesehene Veröffent-

darüber zu erkennen und den Zeitpunkt, sowie die Art der Veröffentlichung, welche auf Kosten des Verurteilten zu geschehen hat, genau zu bestimmen.

§. 40. Bezüglich der Verjährung einer durch eine Druckschrift verübten strafbaren Handlung gelten zwar im Allgemeinen (§. 28) die Grundsätze des Strafgesetzes. Indessen ist selbst in dem Falle, wo bezüglich einer solchen Handlung nach diesen Grundsätzen die Verjährung noch nicht eingetreten ist, jede weitere Verfolgung ausgeschlossen, wenn seit dem Erscheinen der Druckschrift oder dem Beginne ihrer Verbreitung im Inlande sechs Monate verflossen sind, und während derselben eine strafgerichtliche Verfolgung im Inlande, obgleich eine solche möglich war, gegen keinen der Schuldigen eingeleitet oder das eingeleitete Verfahren durch ebenso lange Zeit nicht fortgesetzt wurde.

Dieselben Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Verjährung jener Vergehen und Uebertretungen, welche durch Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge oder Aufmerksamkeit in Bezug auf Druckschriften begangen werden.

§. 41. Das Staatsministerium und die Ministerien der Justiz, des Krieges und der Polizei sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

2. Amtsinstruction

für die k. k. Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden

zum Vollzuge des Preßgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862, Nr. 6 und 7 des R. G. B. vom Jahre 1863.

§. 1. Die politischen Landesstellen und die Sicherheitsbehörden haben die nach §. 3, Absatz 5, des Preßgesetzes zu ertheilenden Verkaufslicenzen nach dem unter lit. A beigefügten Formulare auszufertigen.

§. 2. Bei der Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde sind genaue Verzeichnisse aller in ihrem Sprengel derzeit bestehenden Preßgewerbe (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-,

---

lichung stattfinden soll, ist weder Nichtigkeitsbeschwerde noch Berufung — sondern nur eine Beschwerde an das Oberlandesgericht (§. 15 St. P. O.) zulässig (E. 11. Nov. 1892, Z. 9381).

2. Für die Kosten der Veröffentlichung eines im objectiven Preßverfahren ergehenden Verbotes haben die Interessenten der periodischen Druckschrift, deren Inhalt für gesetzwidrig erklärt wird, nicht aufzukommen (Plen.-E. 15. Mai 1881, Z. 3233, Sg. Nr. 630).

Steindruckereien u. s. w., dann Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, sowie der Geschäfte der Photographie) anzulegen. In diese Verzeichnisse sind sohin auch sämmtliche neu entstandene Gewerbe und Geschäfte dieser Art aufzunehmen, und es sind in denselben nebst den Betriebsorten auch die Namen der Besitzer solcher Gewerbe und Geschäfte und der mit der Genehmigung der Behörde bei denselben bestellten Geschäftsleiter fortwährend in Evidenz zu halten.

§. 3. Die Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde haben über sämmtliche in ihrem Sprengel derzeit erscheinende, sowie über die bei ihnen nach §. 10 des Preßgesetzes zur Anzeige gelangenden periodischen Druckschriften nach dem unter lit. B beigefügten Formulare ein genaues Verzeichniß in losen Blättern mit fortlaufenden Zahlen zu führen, und es ist für jede dieser Druckschriften zur Aufnahme der in den Rubriken des Verzeichnisses erwähnten Thatsachen ein ganzes Blatt zu widmen.

Jene Blätter, deren periodische Druckschriften aufhörten zu erscheinen, sind in der Registratur sorgfältig aufzubewahren.

Mit J. M. E. v. 12. Oct. 1881, Z. 16751 (Hdb. II. S. 516), wurde den sämmtlichen Oberstaatsanwaltschaften verordnet, auf Grund der in der letzten Rubrik der Verzeichnißblätter erfolgten Eintragungen am Jahresschlusse alljährlich einen summarischen Ausweis über die im Laufe des vorhergehenden Jahres erfolgten Beschlagnahmen und gerichtlichen Erkenntnisse dem Just. Min. zur Vorlage zu bringen.

In das nach §. 3 der Instr. zum P. G. von der Staatsanwaltschaft zu führende Verzeichniß ist schon die Verhängung, nicht aber erst die Bestätigung der Beschlagnahme einer periodischen Druckschrift, sowie auch die Aufhebung einer verfügten Beschlagnahme einzutragen und sohin gemäß §. 4 der Instr. dem Justizministerium anzuzeigen. Wenn also der J. M. E. v. 29. Octbr. 1881, Z. 17685, betont, daß über jede Beschlagnahme einer Druckschrift, sowie über die dießfalls von den Gerichten erster oder zweiter Instanz gefaßten Beschlüsse, gleichviel ob sie Aufhebung oder Bestätigung der Beschlagnahme verfügen, an das Justizministerium zu berichten ist, so bezeichnet er eben nur die in den erwähnten Vorschriften begründete Anzeigepflicht (J. M. E. v. 16. Nov. 1891, Z. 18278).

Vgl. übrigens auch die Bemerkungen beim §. 4.

§. 4. Eine Abschrift der dieses Verzeichniß bildenden Blätter ist dem Justiz- beziehungsweise Polizeiministerium sogleich nach deren Verfassung vorzulegen, und es sind für's Künftige alle neuen Eintragungen und Löschungen periodischer Druckschriften, sowie andere geschehene Eintragungen den genannten Ministerien von Fall zu Fall anzuzeigen.

Mit J. M. E. v. 22. Juni 1864, Z. 1020 (Hdb. II. S. 517), wurde behufs Beobachtung eines gleichmäßigen Vorganges sämmtlichen Oberstaatsanwaltschaften verordnet, daß den in §. 4 der A. J. genannten Ministerien nicht nur von allen bei den Strafgerichten überreichten Anzeigen oder Anklagen, sondern auch von den in jeder Instanz gefällten Urteilen, gefaßten Einstellungs= (und Ablassungs=) beschlüssen schleunige Anzeige zu erstatten sei. Mit J. M. E. v. 22. Aug. 1865, Z. 1398 prs., fand das J. M. im Einvernehmen mit dem Polizei=Min. zu verfügen, daß die durch §. 4 d. A. J. vorgeschriebenen Anzeigen in Zukunft nur an das Just. Min. zu richten seien. Hinsichtlich jener strafgerichtlichen Untersuchungen, an denen die Staatsanwaltschaft sich nicht betheiligt, genügt die Mittheilung der Endentscheidung, falls nicht Wichtigkeit des Falles es angemessen erscheinen läßt, das Just. Min. in fortlaufender Kenntniß zu erhalten. In der Form der Anzeigen ist möglichste Kürze zu beobachten. Der Inhalt der zu verfolgenden Druckschrift, kann durch ein Exemplar der beanständeten Zeitschrift oder durch einen Auszug aus dem betreffenden Artikel zur Kenntniß gebracht werden.

Das Justizministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß die k. k. Staatsanwaltschaften in Betreff der in den §§. 3 und 4 der Amtsinstruction zum Preßgesetze v. 17. Dec. 1862 vorgeschriebenen Löschung eingegangener periodischer Druckschriften einen verschiedenartigen Vorgang in Ansehung derjenigen periodischen Druckschriften beobachten, deren Erscheinen stillichweigend eingestellt worden ist. Indem nämlich einzelne Staatsanwaltschaften die Löschung solcher stillschweigend eingestellten Zeitschriften ohne weiteres vornehmen, sobald seit dem Erscheinen der letzten Nummer ein längerer oder kürzerer Zeitraum verstrichen ist, wird von anderen Staatsanwaltschaften mit der Löschung erst dann vorgegangen, wenn durch eine vorläufige ämtliche Erhebung sichergestellt erscheint, daß eine stillschweigend eingestellte Zeitschrift bleibend zu erscheinen aufgehört hat. Um diese ungleichartige Vorgangsweise zu beseitigen und den daraus möglicher Weise erwachsenden Verwickelungen zu begegnen, findet das Justizministerium auf Grund des mit dem k. k. Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmens Folgendes zu bestimmen: Wenn eine periodische Druckschrift innerhalb der in der Herausgeber=Anzeige (§. 10 Preßges., alinea 1—4) angegebenen Zeitabschnitte nicht erscheint und auch nicht innerhalb der im §. 10 Preßges., alinea 5, bestimmten Frist die Anzeige von der in den Zeitabschnitten des Erscheinens eingetretenen Veränderung erstattet wird, so liegt der Staatsanwaltschaft des Ausgabeortes, und wenn an demselben eine solche nicht den Sitz hat, der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes, ob, den Herausgeber oder Verleger der Druckschrift über die Ursache des nicht anzeigegemäßen Erscheinens der Drudschrift zu vernehmen und je nach dem Inhalte der abgegebenen Erklärung entweder die Löschung der periodischen Druckschrift nach §§. 3 und 4 der Amtsinstruction zum Preßgesetze, oder aber die Einleitung der Strafamtshandlung nach §. 11 des Preßgesetzes wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige von der in den angemeldeten Zeitabschnitten des Erscheinens eingetretenen Veränderung zu veranlassen.

Dabei hat die Staatsanwaltschaft, welche durch die Einvernehmung des Herausgebers oder des Verlegers das definitive Erlöschen einer periodischen Druckschrift constatirt hat, selbstverständlich die Pflicht, hievon die l. f. Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes behufs der Vervollständigung ihrer Register in die Kenntniß zu setzen, sowie auch andererseits durch das k. k. Ministerium des Innern das Geeignete verfügt wird, daß von Seite der landesfürstlichen Sicherheitsbehörden im Falle ihres Einschreitens die gleiche Mittheilung an diejenige Staatsanwaltschaft gemacht werde, in deren Bezirke der Ort der Herausgabe der erloschenen periodischen Druckschrift gelegen ist. Was die von den Staatsanwaltschaften über das Erlöschen periodischer Druckschriften zu erstattenden Anzeigen an das Justizministerium anbelangt, so hat es auch fernerhin bei der Vorschrift des §. 4 der Amtsinstruction zum Preßges. zu verbleiben. Nur in Ansehung der Staatsanwaltschaften in Wien und Prag wird in Anbetracht der großen Anzahl der daselbst erscheinenden periodischen Druckschriften bewilligt, daß diese Staatsanwaltschaften die gedachten Anzeigen, statt von Fall zu Fall, künftighin nach Ablauf eines jeden Quartals in einer Collectiv-Eingabe erstatten (J. M. E. v. 8. Oct. 1878, Z. 13392).

§. 5 wurde durch das bei §. 13 Pr. G. abgedruckte Ges. v. 9. Juli 1894, Nr. 161 R. G. B., außer Kraft gesetzt.

§. 6. Die Staatsanwaltschaft und die Sicherheitsbehörde sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Uebernahme der nach §. 17 des Preßgesetzes bei ihnen zu hinterlegenden Pflichtexemplare rechtzeitig erfolgen könne.

Die zur Uebernahme bestimmten Mitglieder dieser Behörden haben bei periodischen Druckschriften auf jedem einzelnen als Pflichtexemplar übergebenen Blatte oder Hefte den Zeitpunkt der Uebergabe genau anzumerken und ihren Namenszug beizusetzen, die Pflichtexemplare nicht periodischer Druckschriften aber in ein nach dem unter lit. C beigefügten Formulare zu führendes Verzeichniß einzutragen, und mit der entsprechenden fortlaufenden Zahl des letzteren zu bezeichnen. Diese Verzeichnisse sind heftweise zu führen und mit jedem Vierteljahre abzuschließen, um sie auf Verlangen den höheren Behörden zur Controle der richtigen Ablieferung der übrigen Pflichtexemplare im Originale vorlegen zu können.

Den Empfang der nach den §§. 17 und 18 des Preßgesetzes vorgelegten und übersendeten Pflichtexemplare hat der Uebernehmer auf Verlangen der Parteien in den von diesen selbst beizubringenden Empfangsscheinen, unter Beifügung des Zeitpunktes der Uebernahme zu bestätigen.

Von den bei den Staatsanwaltschaften in Gemäßheit des §. 17 Pr. G. beziehungsweise §. 6 A. J. hinterlegten Pflichtexemplaren von Druckschriften sind Exemplare von Büchern, welche das Gebiet der Juris-

prudenz oder Staatswissenschaft betreffen — soferne sie nicht bei den Staatsanwaltschaften aus Gründen des Amtes bleibend nöthig sind — vierteljährlich (von der Staatsanwaltschaft Wien monatlich) im Wege der Oberstaatsanwaltschaft mit einem Verzeichnisse dem Just. Min. vorzulegen. Pflichtexemplare der Bücher und Druckschriften anderen Inhaltes sind halbjährlich an die betreffende Statthalterei oder an eine von derselben bezeichnete Bibliothek einzusenden (J. M. E. v. 17. April 1863, Z. 2714). Die bei den Staatsanwaltschaften hinterlegten Pflichtexemplare von periodischen Druckschriften, sind, sofern sie bei den Staatsanwaltschaften nicht mehr benöthigt werden, und politische oder sociale Tagesfragen behandeln, gleich unbrauchbaren Amtsacten nach Analogie der J. M. Vdg. v. 24. Oct. 1849, Nr. 430 R. G. B., zur Verstampfung zu veräußern, der Erlös an das Präsidium des Gerichtshofes erster Instanz abzuführen; jene dagegen, welche wissenschaftlichen oder fachlichen Inhaltes sind, sind nach Tilgung der darin vorkommenden Amtsnotizen der politischen Landesbehörde einzusenden (J. M. E. v. 22. Febr. 1870, Z. 2078 — Hdb. II. S. 520).

§. 7. Es ist Pflicht der Sicherheitsbehörde und Staatsanwaltschaft, von dem Inhalte der nach §. 17 des Preßgesetzes vorgelegten Pflichtexemplare sogleich nach ihrer Hinterlegung Kenntniß zu nehmen.

Die Sicherheitsbehörde hat von allen wahrgenommenen und von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen dem zuständigen Staatsanwalte sogleich und unmittelbar Anzeige zu machen, und ihm die Ergebnisse der inzwischen allenfalls gepflogenen Erhebungen und getroffenen Vorkehrungen mitzutheilen.

Durch J. M. E. v. 10. Sept. 1864, Z. 1614 (Lienbacher II. S. 270), wurde den Staatsanwaltschaften verordnet, daß sie Pflichtexemplare von Druckschriften, welche militärische Gegenstände behandeln, sofern bezüglich der Strafbarkeit des Inhaltes Zweifel entstehen, in kürzester Frist dem Kriegsministerium, oder, wenn Gefahr am Verzuge ist, dem im Orte befindlichen oder nächst gelegenen Militär-, Platz- oder Stationscommando, eventuell dem Landes-Generalcommando zur Abgabe der Wohlmeinung zu übermitteln haben werden.

§. 8. Die Bibliotheken, an welche außer der Hofbibliothek nach §. 18 des Preßgesetzes Pflichtexemplare eingesendet werden müssen, sind für nachstehende Länder folgende:

Für Oesterreich unter der Enns die Universitätsbibliothek in Wien;

für Oesterreich ob der Enns die öffentliche Bibliothek in Linz;

für das Königreich Böhmen die Universitätsbibliothek in Prag*);

für das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, sowie für das Großherzogthum Krakau, und zwar:

a) im Gebiete der Statthalterei zu Lemberg die Universitätsbibliothek in Lemberg, und
b) im Gebiete der Landesregierung zu Krakau die Universitätsbibliothek in Krakau;

für das Königreich Dalmatien die Bibliothek des Gymnasiums von Zara;

für das Herzogthum Salzburg die Studienbibliothek in Salzburg;

für das Herzogthum Steiermark die Universitätsbibliothek in Graz;

für das Herzogthum Kärnthen die Studienbibliothek in Klagenfurt;

für das Herzogthum Krain die Studienbibliothek in Laibach;

für das Herzogthum Schlesien die Bibliothek des Gymnasialmuseums in Troppau;

für das Herzogthum Bukowina die Bibliothek des Gymnasiums in Czernowitz;

für die Markgrafschaft Mähren die Studienbibliothek in Olmütz;

für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg die Universitätsbibliothek in Innsbruck;

für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska die Studienbibliothek in Görz, endlich

für die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete die ärarische Abtheilung der öffentlichen Bibliothek in Triest.

Zufolge E. des M. des Inn. v. 21. Aug. 1881, Z. 4494, wurde einvernehmlich mit den M. der Justiz und für Cultus und Unterricht §. 8 der Instr. zum P. G. dahin geändert, daß die daselbst vorgeschriebene Abgabe von Pflichtexemplaren der periodischen und nicht periodischen Druckschriften an die Universitäts-Bibliothek in Czernowitz, statt an jene des dortigen Gymnasiums zu erfolgen habe; dann mit Er-

*) Diese Anordnung wird dadurch nicht berührt, daß zufolge des Ges. vom 28. Febr. 1882, Nr. 24 R. G. B., zwei Universitäten in Prag bestehen. Die k. k. Univ.-Bibliothek ist eine der öffentlichen Benützung gewidmete und zugleich beiden Hochschulen gemeinsame Staatsanstalt.

laß v. 22. Nov. 1897, Z. 9827, dahin, daß die Pflichtexemplare periodischer und nicht periodischer Druckschriften aus Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete künftighin an die „Bibliothek der k. k. Handels- u. nautischen Akademie in Triest“ statt an die „ärarische Abteilung der öffentlichen Bibliothek“ in Triest abzugeben sind (7. Dec. 1897, Z. 27318).

§. 9. Die durch den zweiten Absatz des §. 18 des Preßgesetzes zugesicherte Vergütung für Pflichtexemplare von besonders kostspieliger Ausstattung ist nur auf Verlangen der Partei und zwar mit fünfzig Percent des ursprünglichen Pränumerations- oder Ladenpreises zu leisten.

Ueber eine erhobene Beschwerde der Partei hat die Statthalterei oder Landesregierung die Frage, ob der Fall einer Vergütung eintritt, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer endgiltig zu entscheiden.

§. 10. Die Behörden und Bibliotheken sind nicht verpflichtet, solche Pflichtexemplare anzunehmen, welche an sie aus Verschulden des zur Ablieferung verpflichteten Verlegers oder Druckers in beschädigtem Zustande gelangen, oder deren Papierformat oder Abdruck von minderer Beschaffenheit ist, als bei den zum Verkaufe bestimmten Exemplaren. Es bleibt dem Verleger, beziehungsweise Drucker, anheimgestellt, sich durch rechtzeitige Ablieferung eines unbeschädigten und den zum Verkaufe bestimmten gleichen Exemplares vor der gesetzlichen Verantwortlichkeit zu schützen.

§. 11. Wenn der Staatsanwalt auf Verlangen einer Partei die Aufnahme einer Berichtigung gemäß §. 19 des Preßgesetzes aufzutragen findet, so hat derselbe, ohne sich in eine Prüfung der Wahrheit der fraglichen Thatsachen einzulassen, dafür zu sorgen, daß der Aufsatz nichts enthalte, was nicht nach Form und Inhalt als bloß thatsächliche Berichtigung angesehen werden kann. Der Auftrag ist in solcher Form zu ertheilen, welche es unzweifelhaft macht, daß nicht die Berichtigung selbst, sondern nur der Auftrag zur Aufnahme derselben von der Staatsanwaltschaft ausgeht.

Vgl. hiezu den §. 19 des Preß-Ges. in der Fassung des Art. II. des Ges. vom 15. October 1868, Nr. 142 R. G. B. (oben S. 27 u. 28).

§. 12. Die Sicherheitsbehörde hat die nach dem ersten Absatze des §. 23 des Preßgesetzes auszustellenden Erlaubnißscheine nach dem unter lit. D beigefügten Formulare auszufertigen, bei ihrer Ertheilung aber nicht bloß auf die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften der Bewerber, sondern auch auf

die Beschaffenheit jener Druckschriften zu sehen, zu deren Absatz Pränumeranten oder Subscribenten gesammelt werden sollen.

Im Falle solche Erlaubnißscheine zur Sammlung von Pränumeranten oder Subscribenten für ausländische Druckschriften verlangt werden, ist vor ihrer Ertheilung an den politischen Landeschef Bericht zu erstatten und dessen Erledigung abzuwarten.

§. 13. Von jeder, dem Verfalle unterliegenden, verbotenen oder zur Vernichtung bestimmten Druckschrift (§§. 23, 36 und 37 des Preßgesetzes), von welcher Pflichtexemplare nicht vorliegen, hat der Staatsanwalt selbst dann, wenn nach dem Gesetze keine Pflichtexemplare zu hinterlegen waren, außer den bei den Strafacten aufzubewahrenden, nach Thunlichkeit noch so viele Exemplare auszuscheiden, daß je eines derselben bei der Staatsanwaltschaft, bei der Sicherheitsbehörde, bei dem Staatsministerium und bei dem Ministerium der Polizei hinterlegt werden kann.

Mit den übrig bleibenden Exemplaren ist auf die in den §§. 14, 15 und 16 dieser Instruction vorgesehene Weise zu verfahren.

Die Bestimmung des §. 13 der Amtsinstruction zum Preßges., wornach von jeder dem Verfalle unterliegenden, verbotenen oder zur Vernichtung bestimmten Druckschrift Exemplare zu dem im §. 13 bezeichneten Zwecke auszuscheiden sind, ist dahin erweitert, daß nebst den erwähnten noch weitere Exemplare zum Zwecke der Aufbewahrung bei der k. k. Hofbibliothek und bei der im §. 8 der Amtsinstruction bestimmten Landesbibliothek von der Staatsanwaltschaft auszuscheiden und an die genannten Bibliotheken zu übermitteln sind (Vdg. des J. M. v. 14. Dec. 1888, Z. 21137, enthalten im Vdgs.-Bl. unter Nr. 50).

Der Vorgang bei der Aufbewahrung und ausnahmsweisen Benützung verbotener Druckschriften in den öffentlichen Bibliotheken wird durch die Vdg. des M. für Cult. und Unterr. v. 25. Febr. 1889, Z. 26510 ex 1888 (kundgemacht mit JMVdg. v. 11. April 1889, Z. 7282, J.V.B. Nr. 19) geregelt. Darnach kann die Benützung einer verbotenen Druckschrift nur vom Bibliotheksvorstande selbst den ihm als unbedingt vertrauenswürdig bekannten Personen zu rein wissenschaftlichen Arbeiten und ausschließlich in den Räumen der Bibliothek ausnahmsweise gestattet werden. In jedem Falle der Benützung einer verbotenen Druckschrift hat der Entlehner seinen Namen und Stand, sowie den Titel der entlehnten Druckschrift und den Tag der Benützung eigenhändig in ein Protokoll einzutragen, in welchem der Bibliotheksvorstand die unbeanständete Rückstellung der Druckschrift anzumerken hat. Die Versendung einer verbotenen Druckschrift findet nur dann statt, wenn eine Staatsbehörde die Entlehnung zum Amtsgebrauche ansucht.

§. 14. Druckschriften, welche als verfallen erklärt wurden, bezüglich deren aber weder ein Verbot ausgesprochen, noch auf Vernichtung erkannt worden ist, sind zur entsprechenden Verwerthung an jenen Armenfond zu senden, welcher nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zum Bezuge der Strafgelder und anderer in Verfall erklärter Werthsgegenstände berechtiget ist.

Die Empfangsbestätigung der Armenfondsverwaltung ist zu den Strafacten zu legen. Unterliegen die für verfallen erklärten Druckschriften zugleich einem Verbote, so sind sie nach §. 16 dieser Instruction zu behandeln.

§. 15. Druckschriften, bezüglich deren weder auf Verfall noch auf Vernichtung erkannt, sondern nur das Verbot der weiteren Verbreitung ausgesprochen worden ist, sind der Sicherheitsbehörde zu übergeben, welche sie den Parteien auf deren Verlangen, jedoch nur unter der Anwendung solcher Vorsichtsmaßregeln auszufolgen hat, welche die Gefahr einer weiteren Verbreitung im Inlande zu beseitigen geeignet erscheinen.

In Absicht auf die Competenz zur Ertheilung ausnahmsweiser Bewilligungen zum Bezuge verbotener Druckschriften wurde beschlossen, daß in berücksichtigungswürdigen Fällen, in welchen einer Druckschrift bloß der Postdebit entzogen wurde, auch in Hinkunft an einzelne vertrauenswürdige Personen die Bewilligung zum Bezuge ertheilt werden könne, und daß den Statthaltern das Recht zur Ertheilung dieser Bewilligungen einzuräumen, bezw. zu belassen, daß ferner von der Anzeige an das Ministerium über jede solche Bewilligung abzusehen sei. Was dagegen solche Druckschriften anbelangt, welche in Folge richterlichen Erkenntnisses aus dem Verkehre ausgeschlossen sind, so wird auf die §§. 13 bis 16 der Amtsinstruction zum P. G. und insbesondere auf §. 15 dieser Instruction, welcher sich auf einfach verbotene Schriften bezieht, verwiesen (E. des Pol.-M. v. 15. März 1863, Z. 1492/342, Lienbacher II., S. 242). Betreffend die Behandlung verbotener Druckschriften in den nach §. 8 Amts-Instruction zum Preßges. bezeichneten Landes-, Universitäts- und Studienbibliotheken vgl. die mit J. M. Vdg. v. 6. April 1889, Z. 7282, kundgemachte Vdg. des M. für Cult. u. Unterr. v. 25. Febr. 1889, Z. 26510 in Nr. 19 R. G. B. für 1889, oben bei §. 13.

S. übrigens die Bemerkungen bei §. 26 P. Ges.

§. 16. Bei solchen Druckschriften, bezüglich deren das Strafgericht auf Vernichtung erkannt hat, ist diese unter Aufsicht des Staatsanwaltes oder der Sicherheitsbehörde in der Art vorzunehmen, daß der Werth des Materiales soweit geschont werde, als es der strafrechtliche Zweck und der Inhalt des strafgerichtlichen Erkenntnisses gestattet.

Das Material ist sohin angemessen zu verwerthen und der Erlös dem im §. 14 erwähnten Armenfonde in so weit zuzuwenden, als von demselben nach Ersatz der sonst uneinbringlichen Kosten des Strafverfahrens ein Rest erübrigt.

§. 17. Die durch den dritten Absatz des §. 36 des Preßgesetzes vorgeschriebene Kundmachung eines gerichtlichen Verbotes durch die ämtlichen Blätter hat die zur Urteilsvollstreckung berufene Behörde unverzüglich zu veranlassen.

Zum Behufe weiterer Verlautbarung und Verständigung der Behörden hat der Staatsanwalt von jedem ein Verbot aussprechenden Erkenntnisse unverzüglich an die Ministerien der Justiz und Polizei unmittelbare Anzeige zu machen, was auch ohne Erstattung eines besonderen Berichtes geschehen kann.

Das Polizeiministerium wird die Verlautbarung eines Verbotes durch sämmtliche officielle Landeszeitungen veranlassen.

Wurde gegen ein gerichtliches Verbot ein Rechtsmittel ergriffen, so hat der Staatsanwalt die später eingetretene Rechtskraft oder die erfolgte Aufhebung des Verbotes den genannten Ministerien insbesondere anzuzeigen.

Das Pol.-M. hat laut E. v. 16. März 1863, Z. 1563, die Einleitung getroffen, daß jedes solche Verbot im Centralpolizeiblatte und dessen Auszuge und durch sämmtliche officielle Landeszeitungen der Länder, für welche das Preßgesetz in Wirksamkeit steht, zur Veröffentlichung gelangt. Das Gericht, welches das Verbot einer Druckschrift ausspricht, veranlaßt dessen Kundmachung unmittelbar in der officiellen Zeitung seines Amtsbezirks. Der Text der anderwärts verfügten und kundgemachten Verbote war der Wiener Zeitung zu entnehmen, welcher die betreffenden Mittheilungen vom Polizeiministerium zugingen. Um die namhaften Kosten zu vermindern, welche die Verlautbarung der von den Gerichten ausgesprochenen Verbote der Weiterverbreitung von Druckschriften durch sämmtliche officielle Landeszeitungen verursacht, hat sich das Ministerium des Innern (E. vom 10. April 1878, Z. 2759) mit dem Justizministerium dahin geeinigt, daß die vollinhaltliche Kundmachung des Verbotserkenntnisses nach §. 36 P. G. und §. 493 St. P. O. nur in der Landeszeitung des erkennenden Gerichtes, dagegen in den übrigen Landeszeitungen eine auszugsweise Mittheilung zu geschehen habe, welche sich auf die zur genauen Bezeichnung des verfolgten Preßerzeugnisses (Artikels) und des Ausspruches des Gerichtes unbedingt nöthigen Daten zu beschränken, die bloßen und immer gleichlautenden Formalien jedoch zu vermeiden hätte. Auf Grund dieser Vereinbarung werden seither die dem Ministerium des Innern nach §. 17 der Instr. z. P. G. über die Verbots-Erkenntnisse von den betreffenden Staatsanwälten zukommenden Anzeigen in der abgekürzten Form durch die Wiener Zeitung kundgemacht.

Um die gebotene Beschleunigung in der Veröffentlichung

des gerichtlichen Verbotes der Verbreitung einer Druckschrift (§ 493 St. P. O. und §. 36 P. G.) herbeizuführen, wurden die Gerichte mit JMVdg. v. 20. Juni 1899, Nr. 29 J. V. B., angewiesen, die ihnen gemäß §. 17, Abs. 1, der Instruction zum P. G. obliegende unverzügliche Veröffentlichung der Verbotserkenntnisse in der officiellen Landeszeitung sofort nach Fällung solcher Erkenntnisse zu veranlassen. Weiters wurde in theilweiser Abänderung des §. 17, Abs. 2 der Instruction zum P. G. verfügt, daß die von den Staatsanwälten an das k. k. Min. d. Inn. behufs weiterer Verlautbarung in der „Wiener Zeitung" und in den übrigen Landeszeitungen zu erstattenden Anzeigen über erflossene Verbotserkenntnisse v. 1. Aug. 1899 an nicht mehr an das k. k. Min. des Inn., sondern (unter einem Couvert) unmittelbar an die Direction der „Wiener Zeitung" in Wien einzusenden sind. Diese letzteren Anzeigen haben gleichfalls sofort nach Fällung der Verbotserkenntnisse, und zwar unter Benützung der mit dem JME. v. 25. Sept. 1895, Z. 20082, eingeführten Formularien zu erfolgen. Endlich wurden die Staatsanwaltschaften angewiesen, in derselben Art und mit der gleichen Beschleunigung von allen nichtperiodische Druckschriften betreffenden Verbotserkenntnissen den Verein der österr.-ung. Buchhändler in Wien I., Himmelpfortgasse 9, zu verständigen.

Die oben erwähnten Formularien lauten:

a) Für Preßverbote inländischer periodischer Druckschriften:

„Das k. k. Landes- (Kreis-) als Preßgericht in . . . . hat mit dem Erkenntnisse vom . . . 19 . ., Z . . ., die Weiterverbreitung der Nummer . . . der Zeitschrift . . . . vom . . . 19 . . wegen der Stelle von . . . . . bis . . . des Artikels . . . . nach § . . . St. G. verboten."

b) Für Preßverbote ausländischer periodischer Druckschriften:

„Das k. k. Landes- (Kreis-) als Preßgericht in . . . . . hat mit dem Erkenntnisse vom . . . . 19 . ., Z . . ., die Weiterverbreitung der Nummer . . . der Zeitschrift . . . . . . vom . . . . 19 . . nach § . . . . St. G. verboten."

c) für Preßverbote inländischer und ausländischer nicht periodischer Druckschriften:

„Das k. k. Landes- (Kreis-) als Preßgericht in . . . . hat mit dem Erkenntnisse vom . . . . 19 . ., Z . . . ., die Weiterverbreitung der im Verlage . . . . . . erschienenen Druckschrift . . . . nach § . . . . St. G. verboten."

Die ohne besonderen Bericht einfach unter einem Couvert an das Justiz-Ministerium zu erstattenden Anzeigen (s. obige Formularien) sind an dasselbe im Wege der vorgesetzten Oberstaatsanwaltschaften einzusenden (J. M. E. v. 27. Jän. 1873, Z. 673).

§. 18. Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden haben sich bei allen Amtshandlungen in Preßsachen der größtmöglichen Beschleunigung zu befleißen, und sind für die genaue Einhaltung der gesetzlichen Fristen verantwortlich.

Mit J. M. E. v. 4. Febr. 1863, Z. 114 praes., wurden die Staatsanwaltschaften zur größten Beschleunigung aller ihrer Amtshandlungen in Preßsachen angewiesen, weil es bei denselben — insbesondere bei den Producten der Tagesliteratur, deren Beurteilung stets wesentlich mit den ihr Erscheinen begleitenden Umständen zusammenhängt — immer von dem größten Belange ist, daß das richterliche Erkenntniß der That so schnell als möglich auf dem Fuße folge. Dieselbe Weisung erging auch an die Gerichte, welche aufmerksam gemacht wurden, daß eine verspätete Urteilsfällung ihre Wirkung gänzlich verfehlt und noch den Nachtheil mit sich bringt, daß der bereits vergessene Inhalt des strafbaren Artikels dem Publicum durch die Verhandlung wieder in Erinnerung gebracht wird. Diesen E. fand das J. M. unterm 30. März 1867, Z. 545 pr., den Staatsanwaltschaften und Gerichten in Erinnerung zu bringen.

§. 19. Wird wegen des Inhaltes einer Druckschrift, deren Druckort unbekannt ist, oder im Auslande liegt (§. 3 des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen), das Strafverfahren eingeleitet, so hat hievon der Staatsanwalt den Ministerien der Justiz und der Polizei auf die im §. 17 dieser Instruction angegebene Art sogleich Anzeige zu machen.

§. 20. Nach dem Formulare E ist sowohl bei der Staatsanwaltschaft als bei der Sicherheitsbehörde ein Verzeichniß zu führen, in welches alle Verbote und Einstellungen von Druckschriften einzutragen sind.

Zu diesen Verzeichnissen ist ein alphabetischer Index anzulegen, in welchem obige Eintragungen unter den Namen der Verfasser oder der Herausgeber, oder in Ermanglung dieser Namen unter dem Titel dieser Druckschriften ersichtlich zu machen sind.

§. 21. In den Landeshauptstädten und wo es sonst noch die größere Thätigkeit der Presse nach dem übereinstimmenden Urteile der Ministerien der Justiz und der Polizei wünschenswerth erscheinen läßt, ist der Staatsanwaltschaft von der Sicherheitsbehörde, unbeschadet des selbständigen Wirkungskreises der letzteren, zur Ausübung der Functionen der gerichtlichen Polizei in Preßsachen, als: zur Lesung der Pflichtexemplare und anderer ihnen zukommenden Druckschriften sogleich nach ihrem Empfange, zur Anzeige von durch die Presse oder in Beziehung auf dieselbe verübten strafbaren Handlungen, zur Vornahme polizeilicher Erhebungen und Vorkehrungen im Interesse des Strafverfahrens und zu anderen nicht ausschließlich zum polizeilichen Wirkungskreise gehörigen administrativen Amtshandlungen in Preßsachen, die erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Sicherheitsbehörde

zuzuweisen, welche sich ihr Amt wo möglich im Amtsgebäude der Staatsanwaltschaft einzurichten haben.

Die Bestimmung der Zahl und die Auswahl der Mitglieder der Sicherheitsbehörde zu den Functionen der gerichtlichen Polizei in Preßsachen geschieht durch den Vorsteher der Sicherheitsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte und, wenn sich diese hierüber nicht einigen, durch deren vorgesetzte Behörden.

Die zu den Functionen der gerichtlichen Polizei bestimmten Beamten sind berechtiget, die zur Vornahme einzelner gerichtspolizeilicher Acte erforderliche Verstärkung an Hilfspersonale von Fall zu Fall unmittelbar von der Sicherheitsbehörde auf kurzem Wege in Anspruch zu nehmen.

§. 22. Die zu diesen Functionen bestimmten Mitglieder der Sicherheitsbehörde haben den Aufforderungen und Weisungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten.

Anerkennungen und Ausstellungen, sowie besondere Belohnungen aus Anlaß gerichtspolizeilicher Functionen sind vom Staatsanwalte bei dem Chef der Sicherheitsbehörde zu beantragen.

Die obenerwähnten Mitglieder der Sicherheitsbehörde haben auch den Anforderungen der Strafgerichte und deren Untersuchungsrichter zu entsprechen.

Der ämtliche Verkehr unter Richtern, Staatsanwälten und den mit gerichtspolizeilichen Functionen in Preßsachen betrauten Organen der Sicherheitsbehörden ist stets unmittelbar und so viel als möglich bloß mündlich zu unterhalten.

§. 23. Zur Evidenzhaltung der Geschäfte der gerichtlichen Polizei in Preßsachen ist von den der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Mitgliedern der Sicherheitsbehörde (§. 21 dieser Instruction) nach dem unter lit. F beigefügten Formulare ein Gestionsprotokoll zu führen, in welchem deren besondere Amtshandlungen, die an sie gelangenden Eingaben und schriftlichen Aufforderungen, sowie deren eigene Noten und Berichte in chronologischer Ordnung und mit fortlaufenden Zahlen kurz anzumerken sind.

Ueber alle diese Eintragungen ist ein entsprechendes Repertorium anzulegen.

Aufzubehaltende Schriftstücke sind, mit der fortlaufenden Zahl des Gestionsprotokolles versehen, ordnungsmäßig zu registriren und die Registraturszahlen zugleich im Gestionsprotokolle anzumerken.

§. 24. Bezüglich der ausländischen Druckschriften werden die Functionen der gerichtlichen Polizei den vom Polizeiministerium bestimmten Organen übertragen, welche sich mit dem Staatsanwalte von Wien unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen haben.

Alle Richter und Staatsanwälte können sich um die Vornahme oder Veranlassung gerichtspolizeilicher Erhebungen oder Vorkehrungen in Preßsachen ersuchsweise auch unmittelbar an das Polizeiministerium wenden.

Formulare A (§. 1 der Instruction).

Verkaufslicenz.

Von . . . .
wird dem . . . .
auf Widerruf die Bewilligung ertheilt, in dem Bezirke . . . .
in seinem Verschleißlocale folgende Druckschriften zu verkaufen:

(Titel der Druckschriften und Namen der Druckorte, Verleger, Verfasser und Herausgeber, soweit diese auf den Druckschriften angegeben sind.)

Formulare B (§. 3 der Instruction).

Verzeichniß

der

im Sprengel . . der k. k. . . . in . . . erscheinenden oder doch nach §. 10 des Preßgesetzes angezeigten periodischen Druckschriften.

Nr. Laufende Zahl.
Tag und Exhibitennummer der Anzeigen und Beginn der Herausgabe.
Titel und kurzer Auszug des Programmes der periodischen Druckschrift.
Zeitabschnitte des Erscheinens.
Namen und Wohnorte der:
verantwortlichen Redacteure;
Drucker;
Herausgeber;
Verleger.
Datum, Geschäftszahl und Hauptregisternummer strafgerichtlicher Anzeigen gegen diese Druckschrift und kurze Angabe des Resultates.
Andere Vorfälle (Tag des Auftrages zur Aufnahme einer Berichtigung, der Verhängung und Aufhebung einer Beschlagnahme oder der Einstellung u. s. w.).

Formulare C (§. 6 der Instruction).

Verzeichniß

der nach §. 17 des Preßgesetzes an die . . . . in . . . abgegebenen nicht periodischen Druckschriften.

Fortlaufende Zahl der Druckschrift.
Zeit der Abgabe des Pflichtexemplares nach §. 17 des Preßgesetzes:
Tag;
Stunde;
Titel und Seitenzahl der Druckschriften.
Gattung der Druckschrift:
Musikalien;
Bilder;
Placate und Flugschriften;
andere Druckschriften.
Name des:
Druckers;
Druckortes;
Verlegers.
Name des Beamten, dem die Revision übertragen wurde.
Anmerkung.

Formulare D (§. 12 der Instruction).

Erlaubnißschein

ausgestellt von . . . .
an . . . .
auf die Dauer von . . . .
für den Bezirk (das Land) . . . .
zur Sammlung von Pränumeranten, Subscribenten, auf folgende Druckschriften:

(Titel der Druckschriften und Namen der Druckorte, Verfasser, Verleger und Herausgeber, soweit diese auf den Druckschriften angegeben sind.)

Formulare E (§. 20 der Instruction).

Verzeichniß

sämmtlicher durch strafrechtliche Erkenntnisse verbotenen und eingestellten Druckschriften.

Fortlaufende Zahl.
Titel der Druckschrift und Name ihres Verfassers oder Herausgebers.
Name des erkennenden Gerichtes.
Datum und Geschäftszahl des gerichtlichen Erkenntnisses.
Das Erkenntniß wurde mitgetheilt in Nr. . . der amtlichen Zeitung oder des Central-Polizeiblattes.
Gattung und Art der strafbaren Handlung, wegen derèn das Verbot oder die Einstellung erfolgte.
Anmerkung. Dauer der Einstellung (von — bis).

Formulare F (§. 23 der Instruction).

Gestions-Protokoll

für die

Geschäfte der gerichtlichen Polizei in Preßsachen.

Lauf. Zahl.
Monat und Tag.
Gegenstand.
Art der Erledigung.
Registraturs-Bezeichnung.

II. Die Ministerverantwortlichkeit.

Gesetz vom 25. Juli 1867, Nr. 101 R. G. B.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Jeder Regierungsact des Kaisers bedarf zu seiner Giltigkeit die Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

§. 2. Die Mitglieder des Ministerrathes können vom Reichsrathe zur Verantwortung gezogen werden für alle inner-

halb ihres ämtlichen Wirkungskreises denselben zur Last fallenden Handlungen und Unterlassungen, wodurch sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die Landesordnung eines derselben oder ein anderes Gesetz verletzen.

§. 3. Diese Verantwortlichkeit umfaßt insbesondere:

a) alle in die Zeit ihrer Amtsführung fallenden Acte der obersten Regierungsgewalt, und zwar vorzüglich die auf ihren Antrag erlassenen oder von ihnen gegengezeichneten oder ohne Gegenzeichnung eines Ministers vollzogenen kaiserlichen Anordnungen;

b) ihre eigenen innerhalb ihres ämtlichen Geschäftskreises erlassenen Weisungen oder Befehle;

c) die absichtliche Unterstützung gröblicher Pflichtverletzung (§. 2) eines anderen Ministers.

§. 4. Die mit der selbstständigen Leitung eines Ministeriums betrauten Beamten sind den Ministern in Beziehung auf deren Verantwortlichkeit gleich zu halten.

§. 5. Die Verfolgung wegen der im allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Handlungen und Unterlassungen, welche einem Minister zur Schuld fallen, steht in der Regel den ordentlichen Gerichten zu (§. 8).

§. 6. Jeder Minister kann vor den ordentlichen Gerichten auf Ersatz desjenigen Schadens belangt werden, den er durch eine von dem Staatsgerichtshofe als gesetzwidrig erkannte Amtsführung dem Staate oder einem Privaten zugefügt hat.

Diese Klage ist daher insoferne und solange unzulässig, als wegen der Handlung, wodurch die Verletzung entstanden ist, die Ministeranklage erhoben wurde und fortgesetzt wird.

§. 7. Das Recht zur Anklage steht jedem der beiden Häuser des Reichsrathes zu.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß schriftlich überreicht werden, und im Herrenhause von zwanzig, im Abgeordnetenhause von vierzig Mitgliedern unterzeichnet sein.

Der Antrag hat die Thatsachen, auf welche er gestützt wird, und die Pflichtverletzung, die Gegenstand der Anklage ist, genau zu bezeichnen.

§. 8. Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes kann auch strafbare Handlungen der Minister, welche unter das allgemeine Strafgesetz fallen, soweit dieselben mit den öffentlichen Functionen des Ministers in Verbindung stehen, zum Gegenstande der Anklage machen.

In diesem Falle wird für dergleichen Handlungen der Staatsgerichtshof (§. 16) allein zuständig, und ist die etwa bei dem ordentlichen Gerichte anhängige Untersuchung an den Staatsgerichtshof abzutreten.

§. 9. Der Präsident des betreffenden Hauses hat binnen acht Tagen nach Ueberreichung des Antrages denselben auf die Tagesordnung zu setzen. Die Verhandlung hat sich darauf zu beschränken, ob das Haus zur Tagesordnung übergehen, oder ob es den Antrag an einen Ausschuß zur Vorberathung verweisen wolle.

§. 10. Der gewählte Ausschuß hat die zur Begründung der Anklage zweckdienlichen Vorerhebungen zu pflegen; er kann Zeugen und Sachverständige, wie auch den Minister, gegen den der Antrag lautet, zur Aufklärung vernehmen, oder von ihm eine schriftliche Rechtfertigung und die zu seiner Vertheidigung dienlichen Urkunden entgegennehmen.

§. 11. Bei der Verhandlung über den vom Ausschusse erstatteten Bericht kann der Minister erscheinen und Aufklärungen geben.

Für die Zulässigkeit der Anklage ist ein Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

§. 12. Beschließt das Haus, den Minister in Anklage zu versetzen, so hat derselbe seine ämtliche Wirksamkeit einzustellen.

Der Anklagebeschluß ist mittels Adresse zur Kenntniß des Kaisers zu bringen.

§. 13. Der Präsident des Hauses, welches die Anklage erhebt, hat den Anklagebeschluß dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes (§. 16) mit der Aufforderung mitzutheilen, die Mitglieder desselben sofort nach Wien zu berufen.

§. 14. Das die Anklage erhebende Haus des Reichsrathes kann bis zum Beginne der Verhandlung vor dem Staatsgerichtshofe (§. 16) durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen beschließen, von der Anklage abzustehen.

§. 15. Das Haus, von dem die Anklage ausgegangen ist, hat zur Vertretung der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe drei seiner Mitglieder zu bestimmen.

§. 16. Die Verhandlung und Entscheidung über die Anklage erfolgt bei dem Staatsgerichtshofe.

Der Staatsgerichtshof ist in der Art zu bilden, daß jedes der beiden Häuser des Reichsrathes aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zwölf unabhängige und gesetzkundige Staatsbürger, welche jedoch keinem der beiden

Häuser des Reichsrathes angehören dürfen, für die Dauer von sechs Jahren als Mitglieder des Staatsgerichtshofes wählt. Die gewählten Mitglieder haben den Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 17. Wird die von einem der beiden Häuser gegen einen Minister erhobene Anklage an den Staatsgerichtshof geleitet, so hat derselbe aus seiner Mitte zur Instruirung des Processes einen Untersuchungsrichter zu wählen, dem alle Befugnisse zustehen, die im ordentlichen Strafverfahren einem Untersuchungsrichter zukommen.

Dieser kann sohin Zeugen und Sachverständige auch eidlich vernehmen oder die Vernehmung derselben durch das Gericht veranlassen. Beamte sind bei dieser Vernehmung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit entbunden.

Die Untersuchung ist längstens binnen sechs Monaten zu Ende zu führen.

§. 18. Erachtet der Untersuchungsrichter die Untersuchung für geschlossen, so ist vom Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes der Tag der Hauptverhandlungen öffentlich bekannt zu geben, und dem Ankläger, sowie dem Angeklagten anzuzeigen.

Jeder Angeklagte hat das Recht, sich einen oder mehrere Vertheidiger zu wählen.

§. 19. Dem Angeklagten — und wenn deren mehrere sind, allen gemeinschaftlich —, sowie den Vertretern der Anklage steht das Recht zu, je sechs Mitglieder des Staatsgerichtshofes ohne Angabe der Gründe abzulehnen, jedoch so, daß in der Zahl der übrig gebliebenen Mitglieder die Zahl der von jedem Hause gewählten Richter die gleiche sei.

Wird dieses Recht gar nicht oder nicht vollständig ausgeübt, so ist die Anzahl der Richter durch Losung derart zu vermindern, daß eine Gesammtzahl von zwölf Richtern, und zwar die gleiche Zahl der von jedem Hause gewählten Richter übrig bleibt.

Der Vorsitzende kann abgelehnt aber nicht ausgelost werden. Im ersten Falle wählen die das urteilende Gericht bildenden Richter den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§. 20. Die Hauptverhandlung vor dem Staatsgerichtshofe ist öffentlich und mündlich.

Zur Giltigkeit des Urteiles ist die ununterbrochene Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich.

Die Richter urteilen nach ihrer Ueberzeugung und sind an keine positiven Beweisvorschriften gebunden.

Der Vorsitzende hat in jedem Falle seine Stimme abzugeben.

Die Abstimmung ist geheim und erfolgt durch Kugelung.

§. 21. Das Urteil hat unter Angabe der Gründe auszusprechen, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Im ersten Falle — wozu eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich ist — sind in dem Urteile die als erwiesen angenommenen Thatsachen zu bezeichnen und deren Strafbarkeit zu qualificiren.

§. 22. Die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung sind von dem Staatsgerichtshofe insoweit zu befolgen, als nach dem gegenwärtigen Gesetze keine Abweichung geboten ist.

§. 23. Die gesetzliche Folge der Aburteilung ist stets die Entfernung des Verurteilten aus dem Rathe der Krone; es kann aber nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch auf die Entlassung des Verurteilten aus dem Staatsdienste und auf den zeitlichen Verlust der politischen Rechte erkannt werden.

Fällt dem Angeklagten auch eine im allgemeinen Strafgesetze vorgesehene Handlung oder Unterlassung zur Last, so hat der Staatsgerichtshof außerdem die Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihn anzuwenden.

§. 24. Der Staatsgerichtshof hat auf die Verpflichtung des Verurteilten zur Ersatzleistung zu erkennen, wenn sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann.

Ist das nicht möglich, so kann das Urteil die Verpflichtung zur Ersatzleistung aussprechen und die Feststellung des Betrages dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

§. 25. Gegen das Urteil des Staatsgerichtshofes ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 26. Das Verfahren über einen zulässig befundenen Anklagebeschluß kann durch die Vertagung oder Schließung des Reichsrathes und selbst durch die Auflösung des Hauses der Abgeordneten nicht gehemmt werden.

§. 27. Die Verfolgung des Ministers vor dem Staatsgerichtshofe hört auf, zulässig zu sein, wenn die Anklage in der auf die gesetzwidrige Handlung unmittelbar folgenden, und im Falle, wo diese Handlung erst mittels des Staatsrechnungsabschlusses dem Reichsrathe bekannt wird, in jener Reichsrathssession, in welcher dieser Rechnungsabschluß zur Prüfung gelangt, nicht erhoben worden ist.

§. 28. Das Klagerecht (§. 6) erlischt durch Verjährung nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Verjährung wird durch die Verhandlungen über die Ministeranklage unterbrochen.

§. 29. Der Kaiser wird zu Gunsten eines schuldig befundenen Ministers das Recht der Begnadigung nur auf Grund eines hierauf gestellten Antrages des Hauses des Reichsrathes ausüben, von dem die Anklage ausgegangen ist.

§. 30. Die Dienstesentsagung des Angeklagten vor Beendigung des Processes ist unstatthaft.

Der Umstand, daß der Minister bereits früher zurückgetreten, oder nicht mehr im Staatsdienste angestellt ist, steht der Anklage nicht entgegen.

III. Strafbare Handlungen Wehrpflichtiger.

1. Auszug aus dem Gesetze vom 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B.,

betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.

§. 45. Wer in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie verläßt, oder während der Stellung sich außerhalb der Gränzen der Monarchie aufhält, macht sich eines Vergehens schuldig,

Gesetz v. 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B.

1. Unerfüllte Stellungspflicht erlischt erst mit dem Ablaufe des Zeitraumes, innerhalb dessen der Verpflichtete nach §. 38 des Ges. v. 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B. (§. 33 des Gesetzes v. 5. Dec. 1868, Nr. 151 R. G. B. u. v. 2. Oct. 1882, Nr. 153 R. G. B.) zur Nachholung des Versäumnisses verhalten werden darf (E. 10. März 1893, Z. 459*, Sg. Nr. 1686).

2. Die zur Zeit der Wehrvorschriften v. J. 1868, (1882) begonnene, jedoch nach Eintritt der Wirksamkeit des Ges. v. 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., noch fortdauernde Stellungsflucht ist in Ansehung des unter seine Herrschaft fallenden Abschnittes strafrechtlich nach diesem Gesetze (§§. 45 u. ff.) zu beurteilen (E. 10. März 1893, Z. 459*, Sg. Nr. 1686).

3. Dem ungarischen Wehrgesetze (Gesetz-Artikel VI v. J. 1889) unterworfene Personen nach Bestimmungen der §§. 45, 47, 48 oder 49 des Ges. v. 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, dazu sind die Gerichte der im Reichsrathe vertretenen

und wird mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und an Geld von 100 bis zu 1000 Gulden bestraft. Außer dieser Strafe wird ein solcher Stellungs-

---

Königreiche und Länder nicht berechtigt (Plen.-E. 7. Juli 1891, Z. 7996*, Sg. Nr. 1442 u. 1460).

4. Schutzobject des §. 45 W. G. ist die Stellungspflicht; assentirte, wenngleich in den Heeresverband noch nicht aufgenommene Personen (uneingereihte Rekruten oder Ersatz-Reservisten) können die in der Gesetzstelle vorgesehene strafbare Handlung nicht begehen (E. 18. März 1901, Z. 12032, Sg. Nr. 2581).

5. Subject des im §. 45 des Wehrgesetzes behandelten Vergehens kann auch ein Wehrpflichtiger sein, der körperlicher Gebrechen wegen zu jedem Militärdienste untauglich ist (E. 18. Mai 1900, Z. 3432, Sg. Nr 2487).

6. Der erste Delictsfall des §. 45 W. G. betrifft Wehrpflichtige, für welche die Voraussetzung des §. 7 W. G. noch nicht eingetreten ist. Bedingt durch dieselbe ist der zweite Delictsfall des §. 45 W. G. und der Fall des §. 44 Alinea 2 dieses Gesetzes, welche die Stellungsflucht bedrohen und im Thatbestande sich nur dadurch unterscheiden, daß §. 45 die Entfernung des Flüchtlings nach dem Auslande, §. 44 aber dessen Verbleiben im Inlande im Auge hält (E. 28. Sept. 1891, Z. 6567*, Sg. Nr. 1489).

7. Der zum Delictsthatbestande nach §. 45 W. G. erforderliche Dolus setzt nichts anderes voraus, als das Bewußtsein der Stellungspflicht und den Mangel des Willens ihr rechtzeitig zu genügen (E. 30. Dec. 1897, Z. 14724, Sg. Nr. 2149; ebenso: E. 12. Dec. 1892, Z. 12490*, Sg. Nr. 1642).

8. Einer auf bleibendes Vereiteln der Wehrpflicht gerichteten Absicht bedürfen die im §. 45 W. G. behandelten Delictsfälle nicht. Doloses Verlassen des Gebietes der österr. ung. Monarchie erschöpft den ersten Delictsfall. Strafbarer Versuch ist möglich. Daß sich der Wehrpflichtige während der Stellung außerhalb der Gränzen der Monarchie aufhalte, gehört zum Wesen des zweiten Delictsfalles, welcher die Eventualität umfaßt, daß der gesetzwidrige Dolus erst nach dem Verlassen der Monarchie entstand (E. 12. Dec. 1892, Z. 12490*, Sg. Nr. 1642).

9. Der Stellungspflichtige, welcher die rechtzeitige Stellung unterläßt, wird durch das Vorhaben, zu einer späteren Zeit sich der Stellungspflicht zu unterziehen, und durch sein nachträgliches freiwilliges Erscheinen zur Stellung von der im §. 45 W. G. begründeten Verantwortlichkeit nicht befreit (E. 17. Juni 1895, Z. 6211, Sg. Nr. 1869).

10. Wer von den zur Vereitlung der Stellungspflicht unternommenen Handlungen nur zufolge eines von seinem Willen unabhängigen Hindernisses abgestanden ist, der unterliegt der Beurteilung nach §. 8 St. G. (E. 28. Sept. 1891, Z. 6567*, Sg. Nr. 1489).

11. Als Thatort für den Versuch des im §. 45 W. G. behandelten Vergehens ist jener Ort anzusehen, an welchem der auf Vereitlung der Wehrpflicht durch Verlassen des Gebietes der österr. ungar. Monarchie berechnete Weg angetreten wurde. Die strafbare Handlung beginnt mit

flüchtling bei der betreffenden Stellung außer der Altersclasse und Losreihe gestellt und bezüglich der Ableistung und Verlängerung der Dienstpflicht nach §. 44 behandelt.

Vgl. die in der Anm. bei §. 68 Wehrges. aufgenommene J. M. Vdg. vom 27. Sept. 1889, Z. 15749.

§. 47. Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen Anderen der gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird — insofern nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen — mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und an Geld von 150 bis zu 2000 Gulden bestraft.

Außer dieser Strafe wird der Schuldige, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung begangen wurde, für die betreffende Stellung außer der Altersclasse und Losreihe und bezüglich der Ableistung und Verlängerung der Dienstpflicht nach §. 44 behandelt.

§. 48. Wer sich listiger Umtriebe bedient, um für sich oder für einen Anderen eine in den §§. 25 bis einschließlich 34 dieses Gesetzes bestimmte, ihm nicht zukommende Begünstigung

---

diesem Antritte und bleibt Versuch bis zum Ueberschreiten der Reichsgränze, durch das sie vollendet wird (E. 12. Juli 1892, Z. 8410*, Sg. Nr. 1599).

12. (§. 47.) Auch bei listiger Veranstaltung sind die auf Vereitlung der Wehrpflicht abzielenden Entweichungen Wehrpflichtiger nicht nach §. 47 W. G., sondern nach §§. 44 oder 45 W. G., und wenn der Wehrpflichtige bereits assentirt war, eventuell nach den einschlägigen Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes oder des Gesetzes v. 28. Juni 1890, Nr. 137 R. G. B., zu bestrafen; die Vorsorge der §§. 47 u. 48 W. G. betrifft Fälle, in welchen mittelst listiger Umtriebe anderer Art, z. B. durch Simulirung von körperlichen Gebrechen, Krankheiten u. dgl. m. die Vereitlung oder doch eine Erleichterung der Wehrpflicht angestrebt wird (E. 14. Dec. 1891, Z. 11894*, Sg. Nr. 1519; 16. Jän. 1892, Z. 13556 u. Plen. E. 27. Jän. 1892, Z. 725, Sg. Nr. 1485).

13. Wo in Absicht auf das Vereiteln der Erfüllung der Wehrpflicht eine Selbstbeschädigung nicht lediglich simulirt wurde, sondern wirklich stattfand, kann nicht §. 47, sondern muß §. 49 des Wehrgesetzes zur Anwendung gelangen. Ob andauernde oder nur vorübergehende Folgen aus der Selbstbeschädigung hervorgingen, darauf kommt es nicht an (E. 26. Jän. 1900, Z. 13980, Sg. Nr. 2435).

14. Zur Frage der Concurrenz siehe Note 12—14 bei §. 267.

15. Im Falle des §. 48 des Wehrgesetzes v. 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., kann auch einfaches Verneinen des Besitzes von Vermögensobjecten den Begriff „listiger Umtriebe" erfüllen, wenn es bestimmt und

zu erlangen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird — insofern nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen — mit strengem Arrest von einem Monate bis zu sechs Monaten und an Geld von 100 bis zu 1000 Gulden bestraft.

Außer dieser Strafe wird der Schuldige, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung begangen wurde, für die betreffende Stellung außer der Altersclasse und Losreihe behandelt.

Vgl. Anm. bei §. 45 Wehrgeſ.

§. 49. Wer durch Selbstbeschädigung oder in Anderer Weise sich in einen Zustand versetzt, welcher ihn zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder theilweise untauglich machen soll, oder sich durch einen anderen in einen solchen Zustand versetzen läßt, ferner wer einen anderen in einen solchen Zustand versetzt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren und an Geld von 300 bis zu 2000 Gulden bestraft.

Auf denjenigen, welcher einem anderen eine schwere Beschädigung zugefügt hat, finden die allenfalls strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes über das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung Anwendung.

Außer dieser Strafe wird der Beschädigte in sämmtlichen stellungspflichtigen Altersclassen außer der Altersclasse und Losreihe gestellt und hat — insofern er zu irgend einer, wenn

nach der Sachlage auch geeignet war, bei dem zuständigen Amtsorgane eine irrige, nicht sofort zu berichtigende Meinung über für den Begünstigungsanspruch relevante Vermögensverhältnisse hervorzurufen. Ob die Begünstigung zukomme oder nicht, hat in Ansehung des Delictsthatbestandes der Strafrichter zu entscheiden (§§. 5 u. 258 St. P. O.) (E. 3. März 1894, Z. 14899*, Sg. Nr. 1754).

16. Der Delictsthatbestand des §. 49 kann auch durch doloses Hintanhalten der Heilung zufälliger Beschädigungen verwirklicht werden (E. 18. Nov. 1893, Z. 9206*, Sg. Nr. 1738).

17. Die auf Vereitlung der Wehrpflicht berechnete Selbstbeschädigung, welche ein Recrut vor seiner Einreihung begeht, wird nach §. 49 des Wehrgesetzes bestraft (E. 17. Oct. 1894, Z. 12145*, Sg, Nr. 1817).

18. Zu Alinea 2 des §. 49 W. G. vgl. die Note 12 bei §. 35.

19. Auf Vereitelung der Wehrpflicht abzielende Selbstbeschädigung, welche ein Reservist (Ersatzreservist) nach seiner Einreihung begeht, ist unabhängig vom Zeitpunkte seiner Einberufung oder Präsentirung zum activen Dienste als das im §. 293 Mil. St. G. vorgesehene Verbrechen vom Militärgerichte zu strafen (Plen. E. 6. März 1900, Z. 3152, Sg. Nr. 2445).

auch untergeordneten Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr noch geeignet ist — zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstpflicht, beziehungsweise über die Präsenzdienstzeit in der Landwehr präsent zu dienen, wodurch auch eine entsprechende Verlängerung der Gesammtdienstpflicht eintritt.

Recruten und Ersatzreservisten, welche sich einer solchen Selbstbeschädigung vor ihrer Einreihung schuldig machen, werden der Behandlung nach der Altersclasse und Losreihe verlustig und verfallen allen vorangeführten Strafbestimmungen.

Vgl. Anm. bei §. 45 Wehrges.

§. 66. Die auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafgelder fließen dem Armenfonde der Heimatsgemeinde des betreffenden Stellungs- oder Wehrpflichtigen, wenn jene jedoch nicht zu ermitteln sein sollte, dem Militärtaxfonde zu.

Letztere Strafgelder sind in die gesetzliche Beitragsquote zum Militärtaxfonde einzurechnen.

Alle nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen sind im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafen umzuwandeln, wobei für je 5 Gulden ein Tag Arrest zu bemessen ist. Bei den cumulativen Strafen darf jedoch durch die Umwandlung der Geldstrafe die angedrohte Freiheitsstrafe nicht um mehr als die Hälfte überschritten werden.

Vgl. hiezu auch die bei §. 68 aufgenommene J. M. V. v. 27. Sept. 1889, Z. 15749.

§. 67. Die Verjährungszeit der in den §§. 35, 44, 50 und 61, zweiter Absatz, Punkt b enthaltenen Uebertretungen wird auf drei Monate, die Verjährungszeit der in den §§. 45, 47, 48 und 49 enthaltenen Vergehen auf ein Jahr festgesetzt.

Die Verjährung der strafbaren Handlungen beginnt:

1. In den Fällen der §§. 44, zweiter und dritter Absatz, 45 und 49 mit dem Ende des Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 36. Lebensjahr vollstreckt hat, oder mit dem Erscheinen des Wehrpflichtigen vor der Stellungs-(Ueberprüfungs-)Commission, für die übrigen schuldigen Personen auch mit dem früher eingetretenen Tode des Wehrpflichtigen;

2. im Falle des §. 50 mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Eingehung der Ehe verboten ist, oder mit der früher eingetretenen Auflösung des Ehebandes.

Bezüglich der in den §§. 35, 44, erster Absatz, 47, 48 und 61, zweiter Absatz, Punkt b bezeichneten strafbaren Hand-

20. (§. 67, Z. 1.) Siehe Note 12 u. 13, dann 21 bei §. 531 St. G.

lungen gelten über den Beginn der Verjährung die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes.

§. 68. Das Strafverfahren wegen der in den §§. 35, 44, 50 und 61 dieses Gesetzes bezeichneten Uebertretungen steht, insofern dasselbe nicht den Militärbehörden zukommt, den politischen Behörden, und zwar im Falle des §. 35 den politischen Behörden des Aufenthaltsortes, in den übrigen Fällen den politischen Behörden der Heimatsgemeinde zu.

Wegen der in den §§. 45, 47, 48 und 49 enthaltenen Vergehen steht das Strafverfahren den ordentlichen Gerichten zu.

Mit J. M. E. v. 27. Sept. 1889, Z. 15749, Nr. 49 J. V. B. für 1889, wurde an die Gerichte nachstehende Weisung erlassen: 1) Nach den Bestimmungen des Wehrges. (§. 68) erscheinen die Gerichte zur Verfolgung und Bestrafung der im Gesetze als Vergehen erklärten Handlungen (§§. 45, 47, 48, 49) berufen und haben nach Maßgabe des gerichtlichen Urteiles, insbesondere der mit der Verurteilung kraft des Wehrges. unmittelbar eintretenden, die Wehrpflicht betreffenden Rechtsfolgen die Ergänzungsbehörden das weitere Amt zu handeln. Zur Durchführung dieser Bestimmungen werden die Gerichte beauftragt, bei Verurteilungen wegen eines der im Wehrgesetze normirten Vergehen nach durchgeführtem Strafverfahren, die Strafacten an die für den Standort des Gerichtes zuständige politische Bezirksbehörde zur weiteren Amtshandlung zu leiten. 2) Bei Verurteilung wegen der in den §§. 45 u. 47 des Wehrges. bedrohten Vergehen (qualificirte Stellungsflucht und listige Umtriebe, um sich oder einen Andern der gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen), hat gemäß §. 44 Wehrges. neben der Stellung des Schuldigen außer der Altersclasse und Losreihe überdieß eine Verlängerung der gesetzlichen Präsenzdienstzeit und zwar mit dem Unterschiede einzutreten, daß diese Verlängerung, wenn der Schuldige nachträglich freiwillig zur Erfüllung seiner Stellungspflicht erschienen ist, ein Jahr, sonst aber zwei Jahre beträgt. Da auch diese Wirkung des Strafurteils nach §. 65 Wehrges. als unmittelbare Rechtsfolge der Verurteilung einzutreten hat, für die Dauer der Verlängerung der Dienstzeit aber der eben angeführte Unterschied maßgebend erscheint, werden die Gerichte bei Verurteilungen wegen der angeführten zwei Vergehen jederzeit im Strafurteile auszusprechen haben, ob der Verurteilte zur Erfüllung seiner Stellungspflicht nachträglich freiwillig erschienen ist, oder nicht. 3) Zur Ausführung der im §. 66 Wehrges. in Ansehung der eingehobenen Strafgelder gegebenen Vorschriften werden die Gerichte angewiesen, die wegen eines Vergehens gegen das Wehrgesetz eingehobenen Strafbeträge in jedem Falle an die politische Bezirksbehörde des Standortes des Gerichtes behufs weiterer Verfügung mit den Strafgeldern, abzuführen. —

Den im Texte angeführten Strafnormen seien nachstehende einschlägige Bestimmungen des Wehrgesetzes angereiht: Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muß von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden (§. 1). Die bewaffnete Macht gliedert sich in das Heer,

in die Kriegsmarine, in die Landwehr und in den Landsturm. Heer und Landwehr haben als integrirenden Bestandtheil je eine Ersatzreserve (§. 2). — Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jän. des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet (§. 7). — Alle im Wege der Stellung (Haupt- und Nachstellung) in der Zeit vom 1. Jän. bis 1. Oct. Assentirten sind mit 1. Oct. des Stellungsjahres einzureihen, d. i. in den Verband des Heeres (Kriegsmarine) beziehungsweise der Landwehr aufzunehmen. Die nach dem 1. Oct. bis 31. Dec. Assentirten, alle Freiwilligen, dann die nach den §§. 44, 45, 47 und 49 außer der Altersclasse und Losreihe Gestellten sind mit dem Tage der Assentirung einzureihen .... Die Dienstzeit beginnt — ausschließlich der im §. 25 bezeichneten Ausnahmsfälle — mit dem Tage der Einreihung. Dieselbe endet in jedem Dienstpflicht-Verhältnisse — ohne Rücksicht auf den Tag der Einreihung — mit 31. Dec. desjenigen Jahres, in welchem die betreffende Dienstpflicht abgelaufen ist (§. 8). — Wer im wehrpflichtigen Alter aus einem auswärtigen Staate in die Monarchie einwandert und das Staatsbürgerrecht in einem der beiden Staatsgebiete derselben erwirbt, hat die seinem Lebensalter im Sinne dieses Gesetzes entsprechende Wehrpflicht zu erfüllen, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er seiner Wehrpflicht in seiner früheren Heimat nachgekommen ist (§. 11). — Jeder Stellungspflichtige der zur nächsten Stellung berufenen Altersclassen (§. 38) hat sich im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder ständigen Aufenthaltsortes zur Verzeichnung schriftlich oder mündlich zu melden. Wer diese Meldung, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hinderniß abgehalten worden zu sein, unterläßt, verfällt einer Geldstrafe von 5 bis zu 100 Gulden (§. 35). — Die Hauptstellung für das Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr hat jedes Jahr in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April zu erfolgen. Die Nachstellungen haben nach Bedarf stattzufinden (§. 37). — Jeder Wehrpflichtige ist in jenem Stellungsbezirke, in welchem er heimatsberechtigt ist, stellungspflichtig. Alle vom 1. Jän. bis 31. Dec. eines Jahres geborenen jungen Männer bilden zusammen eine Altersclasse, welche nach dem Geburtsjahre bezeichnet wird. Zur Stellung werden drei Altersclassen berufen. Ist ein Stellungspflichtiger zur Hauptstellung nicht erschienen, so ist dessen Vorführung durch gesetzliche Mittel zu veranlassen. Die Zeit, bis zu welcher ein Stellungspflichtiger zur Erfüllung eines Versäumnisses der Stellungspflicht verhalten werden kann, dauert bis zum 31. Dec. jenes Jahres, in welchem derselbe das 36. Lebensjahr vollendet (§. 38). — Stellungspflichtige, deren Assentirung für das Heer (Kriegsmarine) oder für die Landwehr von militärischer Seite verweigert wird, können von politischer Seite einer gemischten Ueberprüfungscommission zur Entscheidung vorgestellt werden (§. 39). — Ein Stellungspflichtiger, welcher zur Stellung oder zur Ueberprüfung (§. 39, erster Absatz) nicht rechtzeitig erscheint und sein Versäumniß nicht hinreichend rechtfertigt, wird an Geld von 10 bis zu 200 Gulden bestraft. Wer jedoch in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, von der Stellung oder Ueberprüfung ausbleibt, wird als

Stellungsflüchtling behandelt. Der Stellungsflüchtling wird bei der betreffenden Stellung außer Altersclasse und Losreihe gestellt, und hat, wenn er nachträglich freiwillig erschienen ist, ein Jahr, im Gegenfalle zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstpflicht, beziehungsweise nach Maßgabe seiner körperlichen Eignung über die Präsenzdienstzeit in der Landwehr präsent zu dienen, wodurch auch eine entsprechende Verlängerung der Gesammtdienstzeit eintritt. Wird er aber, wenngleich nur zeitlich, als dienstuntauglich erkannt, oder als Mindertauglicher, oder auf Grund der §§. 31, 33, 34 in die Ersatzreserve eingetheilt, so ist er im Falle des freiwilligen Erscheinens mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat und an Geld von 15 bis zu 150 Gulden, wenn er jedoch nicht freiwillig erschienen ist, mit Arrest von 6 Tagen bis zu 2 Monaten und an Geld von 30 bis 300 Gulden zu bestrafen. Ist der Stellungsflüchtling bis zum Ende des Jahres, in welchem er das 36. Lebensjahr vollstreckt, vor der Stellungs-, beziehungsweise Ueberprüfungs-Commission nicht erschienen, so ist er mit Arrest von 15 Tagen bis zu 2 Monaten und an Geld von 50 bis zu 300 Gulden zu bestrafen. Mitschuldige an der im ersten Absatze bezeichneten Uebertretung werden an Geld von 10 bis zu 200 Gulden, Mitschuldige an den im zweiten und dritten Absatze bezeichneten Uebertretungen mit Arrest von 3 Tagen bis zu 2 Monaten und an Geld von 15 bis zu 300 Gulden bestraft (§. 44). — Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung gelöscht oder in der dritten Altersclasse nicht assentirt worden sind. Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Ehebewilligung vom Minister für Landesvertheidigung oder von der hiezu delegirten Landesbehörde ertheilt werden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht. Wer sich mit Uebertretung des vorangeführten Verbotes verehelicht hat, wird an Geld von 30 bis 300 Gulden bestraft. Den Mitschuldigen an einer unerlaubten Verehelichung trifft dieselbe Geldstrafe, und zwar unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstvorschriften, falls er im öffentlichen Dienste steht (§. 50). — Dieselben Strafbestimmungen haben nach §. 61 Wehrges. in Betreff derjenigen nichtactiven Militärpersonen zu gelten, die, wie die uneingereihten Recruten des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, dann wie die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen, die mit Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere und die in der Locoversorgung eines Militär-Invalidenhauses untergebrachten Personen des Heeres (Marine) und der Landwehr, ohne militär-behördliche Bewilligung sich nicht verehelichen dürfen. — Die Angehörigen der Reserve und der Ersatzreserve des Heeres sind während ihrer Reserve-, beziehungsweise Ersatzreserve-Dienstpflicht zu drei Waffen-(Dienst-)Uebungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet. Alle Officiere und Cadeten der Reserve, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben, können nach Maßgabe des Erfordernisses für deren praktische Fortbildung zu diesen Waffenübungen auch jährlich herangezogen werden. Jede Einberufung eines Reservemannes oder Ersatzreservisten

zur Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand (§. 12, zweiter Absatz) zählt demselben dann für eine Waffenübung, wenn er beim Truppenkörper, zu welchem er einzurücken hatte, thatsächlich in die Dienstleistung getreten ist. Diejenigen Reservemänner, welche im Frieden zur activen Dienstleistung herangezogen werden (§. 12, vierter Absatz), sind zu den Waffenübungen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1888, Nr. 77 R. G. B., verpflichtet. Jene Reservemänner der Kriegsmarine, welche die vierjährige Liniendienstpflicht (§. 8) activ zurückgelegt haben, dürfen zu den Waffenübungen nicht einberufen werden. Die Angehörigen der Seewehr sind zu Waffenübungen nicht verpflichtet. Die Waffenübungen der Landwehr sind durch das Landwehrgesetz (vgl. Ges. v. 24. Mai 1883, Nr. 87 R. G. B., sowie auch Nr. 30 des Vdg. B. für die k. k. Landwehr vom Jahre 1889) geregelt, für die Waffenübungen der Ersatzreserve der Landwehr haben die gleichen Bestimmungen, wie für die Ersatzreserve des Heeres zu gelten (§. 54). — Jährlich nach der Ernte finden Controlversammlungen (Hauptrapporte) statt, welche nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen. Bei diesen Controlversammlungen (Hauptrapporten) haben alle jene Dauernd-Beurlaubten, dann alle jene Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve und Seewehr zu erscheinen, die im Laufe des Jahres weder in activer Dienstleistung, noch in militärischer Ausbildung gestanden sind, noch eine Waffenübung mitgemacht haben. Die Uebertretung dieser Pflicht ist nach den militärischen Disciplinar-Vorschriften zu bestrafen (§. 55). — Die Dauernd-Beurlaubten, die nicht in der activen Dienstleistung stehenden Officiere und Mannschaften der Reserve, Seewehr und Landwehr, dann die nichtactiven Ersatzreservisten unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civil-Gerichten und -Behörden, und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in diesem Gesetze begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, jeden Wechsel ihres Aufenthaltsortes der zu ihrer Evidenthaltung berufenen Behörde zu melden. Die Bestrafungen wegen Uebertretung der diesbezüglichen Melde- und Evidenz-Vorschriften werden vom Minister für Landesvertheidigung im Verordnungswege geregelt. Die in dauernder oder in zeitlicher activer Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr unterliegen den militärischen Strafgesetzen und Disciplinar-Vorschriften; hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden. Nichtactive Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr sind wegen militärischer Delicte, welche sie während der Controlversammlung (des Hauptrapportes) oder in ihrer Eigenschaft als Officiere (Beamte) in militärischer Uniform begehen, nach den militärischen Strafgesetzen und Disciplinar-Vorschriften zu behandeln. Außerdem sind die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes, welche bei der Einrückung zur activen Dienstleistung die Abmeldung unterlassen, sowie die nichtactiven Officiere (Beamten), welche die vorgeschriebenen militärischen

Meldungen nicht erstatten, nach den militärischen Disciplinar-Vorschriften zu bestrafen (§. 62). — Alle Dienstpflichtigen haben den an sie ergehenden Einberufungen jederzeit Folge zu leisten. Alle im Auslande abwesenden Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr haben die Verpflichtung, sobald es in der Oeffentlichkeit bekannt wird, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist, ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, unverweilt in die Heimat zurückzukehren. Inwiefern diejenigen, welche diese Pflicht unterlassen, sowie Jene, welche einem Einrückungsbefehle nicht Folge leisten, straffällig werden, wird durch besondere Gesetze bestimmt (§. 63, vgl. auch hiezu das unter Nr. 2 dieses Anhangs folgende Ges. v. 28. Juni 1890, Nr. 137 R. G. B.). — Die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung kann den Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) vor vollendeter Dienstpflicht vom Reichs-Kriegsminister ertheilt werden. Die Auswanderung von sonstigen Wehrpflichtigen, dann derjenigen, welche noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind, hängt von der Bewilligung des Ministers für Landesvertheidigung ab. Dem Liniendienstpflichtigen, dann demjenigen, welcher noch nicht stellungspflichtig ist, oder seiner Stellungspflicht nicht vollkommen Genüge geleistet hat, kann die Auswanderungs-Bewilligung nur in dem Falle ertheilt werden, wenn er mit seinen Eltern (überlebendem Elterntheil) auswandert. Die Auswanderung ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn der Betreffende innerhalb eines Jahres aus der Monarchie in das Ausland mit der Absicht, dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, thatsächlich übersiedelt ist. Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung aus dem Militär- (Landwehr-) Verbande unterbrochenen Dienstzeit nachzutragen. Während der Mobilität und im Kriege darf einer Person der bewaffneten Macht die Bewilligung zur Auswanderung nicht ertheilt werden (§. 64). — Die Behandlung außer der Altersclasse und Losreihe und die hiemit verbundenen Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht treten in den Fällen der §§. 45, 47, 48 und 49 als unmittelbare Rechtsfolge der Aburteilung ein. Ueberdies verlieren die Wehrpflichtigen, welche nach den §§. 44, 45, 47, 48 und 49 außer der Altersclasse und Losreihe behandelt werden, als Rechtsfolge der Aburteilung den Anspruch auf die in den §§. 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 32 enthaltenen Begünstigungen (§. 65, vgl. auch hiezu die bei §. 68 aufgenommenen J. M. Vdg. v. 27. Sept. 1889, Z. 15749). — Oesterreichische Staatsbürger sind wegen der in den §§. 35, 44, 50 und 61, zweiter Absatz, Punkt b, bezeichneten Uebertretungen auch dann zu bestrafen, wenn sie diese Uebertretungen außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder begangen haben. Auf solche Fälle finden die Bestimmungen des §. 235 des allgemeinen Strafgesetzes analoge Anwendung, und steht sodann das Strafverfahren auch rücksichtlich der Uebertretung des §. 35 dieses Gesetzes der politischen Behörde der Heimatsgemeinde zu. Die Bestimmungen der §§. 35, 44, 50 und 61, zweiter Absatz, Punkt b, des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger

gleichviel ob sie diese Uebertretungen in dem diesseitigen Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben. In solchen Fällen sind zur Durchführung des Strafverfahrens die politischen Behörden des Aufenthaltsortes berufen. Gleiche Bestimmungen, wie im ersten und zweiten Absatze dieses Paragraphen haben auch rücksichtlich der auf Grund des §. 62, zweiter Absatz, zu ahndenden Uebertretungen platzzugreifen (§. 69). Die Strafbestimmungen der §§. 44, letzter Absatz, 45, 47 und 48 finden auch auf die unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung. Die Strafbestimmungen des §. 49 finden auf die unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehenden Personen in dem Falle Anwendung, wenn sie die in diesen Paragraphen bezeichnete strafbare Handlung an einem noch nicht assentirten, oder an einem uneingereihten Recruten oder Ersatzreservisten verüben oder dabei als Mitschuldige mitwirken (§. 70).

Diesen bemerkenswertheren Bestimmungen des Wehrges., zu dessen Durchführung Vdgn. des Land. Verth. M. unterm 15. u. 18. April 1889, Nr. 45 u. 48 R. G. B. (vgl. auch die Nr. 11, 28, 34 des Normal-Vdg.-Bl. für das k. k. Heer vom Jahre 1889) erlassen wurden, ist noch anzufügen, daß mit Punkt 8 des Art. III des Wehrges., enthaltend die Uebergangsbestimmungen, verfügt wird, daß „die in diesem Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen auf die vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangenen, noch nicht abgeurteilten strafbaren Handlungen nur insoferne Anwendung finden, als dieselben durch das gegenwärtige Gesetz keiner strengeren Behandlung, als nach dem früher bestandenen Gesetze unterliegen" — und daß mit Art. IV verordnet wurde, daß das Wehrgesetz mit dem Tage seiner Kundmachung — also dem 13. April 1889 — in Kraft zu treten habe.

S. hiezu auch das Ges. v. 10. März 1895, Nr. 16. L. G. B. für Tirol, betreffend das Institut der Landesvertheidigung für Tirol und Vorarlberg. Darnach bilden die Landesschützen einen integrirenden Theil der k. k. Landwehr (§. 7), und es haben im allgemeinen die Bestimmungen des Wehrges. v. 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., des Art. III dieses Ges. und der Wehrvorschriften, insoweit sie sich auf die Landwehr beziehen, auch rücksichtlich der Landesschützen sinngemäße Anwendung zu finden (§. 10). Zu diesem Gesetze ergingen die Durchführungsverordnungen v. 5. Sept. 1895, Nr. 39 L. G. B., u. v. 8. Jän. 1896, Nr. 9 L. G. B. für Tirol und Vorarlberg.

Das Ges. v. 10. Mai 1894, Nr. 83 R. G. B., regelt die Meldepflicht der Landsturmpflichtigen. §. 12 der Durchführungsverordnung v. 20. Aug. 1894, Nr. 182 R. G. B., zu dem Gesetze v. 10. Mai 1894 erklärt die Unterlassung der vorschriftsmäßigen Meldung Landsturmpflichtiger für eine Uebertretung, deren Bestrafung der politischen Behörde zusteht.

2. Gesetz vom 28. Juni 1890, Nr. 137 R. G. B.,

über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Eines Militärverbrechens macht sich schuldig, wer durch den Soldateneid verpflichtet, dem Einberufungsbefehl nicht Folge leistet, wenn das Versäumniß schuldbar ist und über acht Tage dauert, in nachstehenden Fällen:

1. wenn der Einberufungsbefehl zur Ableistung des Präsenzdienstes (der activen Dienstleistung in der Landwehr) vom zuständigen Commando erlassen worden ist;

2. wenn die Einberufung auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers zur theilweisen oder vollen Ergänzung des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr auf den Kriegsstand erfolgte;

3. wenn im Mobilisirungsfalle der Einberufungsbefehl an die uneingereihten Recruten oder die uneingereihten Ersatzreservisten erlassen wurde;

4. wenn der Einberufungsbefehl im Mobilisirungsfalle an zu einer militärischen Dienstleistung verpflichtete Officiere des Ruhestandes oder im Verhältnisse außer Dienst ergangen ist.

Dieses Verbrechen ist mit Kerker von drei Monaten bis zu einem Jahre, bei angeordneter Mobilisirung oder während des Krieges aber mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 2. Eines Militärvergehens macht sich schuldig, wer, durch den Soldateneid verpflichtet, dem Einberufungsbefehle schuldbar nicht Folge leistet in nachstehenden Fällen:

1. wenn der Einberufungsbefehl unter den im §. 1 angeführten Bedingungen erlassen worden ist und das schuldbare Versäumniß nicht über acht Tage dauert;

2. wenn der Einberufungsbefehl zum Zwecke der militärischen Ausbildung, der periodischen Waffen-(Dienst-)Uebung erlassen wurde;

3. wenn der Einberufungsbefehl behufs ausnahmsweiser activer Dienstleistung an die Reserve oder Ersatzreserve, in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. Mai 1888, Nr. 77 R. G. B., erlassen wurde.

Dieses Vergehen ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 3. Militär- (Landwehr-) Personen, welche durch den Soldateneid nicht verpflichtet sind, machen sich durch Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles, wenn sie im Kriegs- oder Mobilisirungsfalle statthat und das schuldbare Versäumniß über acht Tage dauert, eines Verbrechens schuldig.

In allen anderen Fällen aber begründet das schuldbare Versäumniß ein Vergehen.

Die Strafe des Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; das Vergehen wird mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft.

§. 4. Wer, durch das Landsturmgesetz verpflichtet, nach erlassener Aufbietung der Einberufung nicht Folge leistet, macht sich durch das schuldbare Versäumniß eines Vergehens und wenn das schuldbare Versäumniß über acht Tage dauert, eines Verbrechens schuldig.

Die Strafe des Vergehens ist Arrest von einem bis zu drei Monaten, die Strafe des Verbrechens Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.

Vgl. hiezu das Landsturmges. v. 6. Juni 1886, Nr. 90 R. G. B.

Die Bestrafung der Landesschützen, welche dem Militäreinberufungsbefehle nicht Folge leisten oder hiezu verleiten, wird durch das Ges. v. 28. Jän. 1890, Nr. 137 R. G. B., bestimmt (§. 21 des Ges. v. 10. März 1895, Nr. 16 L. G. B. für Tirol).

§. 5. Das strafgerichtliche Verfahren wegen der in den §§. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten strafbaren Handlungen steht den Militär-(Landwehr-)Gerichten zu.

§. 6. Wer zu einem in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen oder Vergehen, wenn auch ohne Erfolg, verleitet, begeht je nach der Eigenschaft des Verleiters und der Handlung, zu welcher verleitet wurde, ein Verbrechen oder Vergehen, beziehungsweise ein Militärverbrechen oder Militärvergehen und ist mit der in diesem Gesetze für den Thäter angedrohten Strafe von dem zuständigen Civil- oder Militär-(Landwehr-)Gerichte zu bestrafen.

Die Bestimmung des §. 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B., betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte, findet auf diese strafbare Handlung Anwendung.

§. 7. Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind nur dann anzuwenden, wenn die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder die Verleitung hiezu nicht eine schwerer zu bestrafende Handlung bildet.

§. 8. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und für Landesvertheidigung betraut, welch' letzterer im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister vorzugehen hat.

IV. Verletzungen der Vorschriften über die Personalbesteuerung.

Auszug aus dem Gesetze vom 25. October 1896, Nr. 220 R.G.B., betreffend die directen Personalsteuern.

V. Hauptstück,

betreffend Strafbestimmungen.

Steuerhinterziehung.

§. 239. Der Steuerhinterziehung macht sich derjenige schuldig, der wissentlich mit der Absicht, sich der gesetzlichen Steuerleistung zu entziehen, in einer nach diesem Gesetze von ihm abzugebenden Steuererklärung, oder in einem Steuerbekenntnisse, oder bei Beantwortung einer von zuständiger Seite an ihn gerichteten Frage, oder zur Begründung eines Rechtsmittels, oder behufs Erlangung einer Steuerbefreiung unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der ihm nach dem Gesetze obliegenden Steuer zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer oder die Gewährung einer ihm nicht gebührenden Steuerbefreiung zu veranlassen; ferner der Machthaber, welcher die bezeichneten straffälligen Handlungen und Unterlassungen in Bezug auf die Besteuerung des von ihm Vertretenen begeht.

§. 240. Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer in einer von ihm auf Grund des §. 201 gelieferten Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge wissentlich mit der Absicht, die Steuer zu verkürzen, unrichtige Angaben macht, oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der von diesen Bezügen gesetzlich zu entrichtenden Steuern zu vereiteln oder die Vorschreibung geringerer als der gesetzlichen Steuern zu veranlassen.

§. 241. Die Steuerhinterziehung wird mit einer Geldstrafe im Ausmaße des drei- bis neunfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden kann, so ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Geldstrafe zugrunde zu legen.

An die Stelle dieser Strafen tritt eine Geldstrafe bis 50 fl., wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgte.

In jedem Falle ist außer der Strafe der verkürzte Steuerbetrag nachzuzahlen.

Wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen.

§. 242. Wer als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor den Steuerbehörden, den Steuercommissionen oder deren

Vorsitzenden oder in einem zum Gebrauche vor diesen Behörden und Organen bestimmten Zeugnisse, in der Absicht eine Steuer- oder Strafbemessung zu vereiteln oder rechtswidrig herbeizuführen oder eine unrichtige Bemessung der Steuer oder Strafe zu veranlassen, wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Uebertretung und wird mit Arrest von einem Tage bis zwei Monaten oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. bestraft.

Wenn die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der vorstehend bezeichneten Absicht erfolgte, ist auf eine Geldstrafe von 5 fl. bis zu 100 fl. zu erkennen.

S. die Bemerkungen bei §. 246.

Steuerverheimlichung.

§. 243. Der Steuerverheimlichung macht sich schuldig:

1. Wer seine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung in der gesetzlichen Frist weder der Steuer- noch der Gemeindebehörde zur Anzeige bringt;

2. wer einen in den §§. 78 u. 82 dieses Gesetzes genannten Betrieb ohne Anzeige über jenen Bezirk oder jenen Zeitraum hinaus ausdehnt, für welchen er die Steuer entrichtet hat;

3. wer zur Erstattung von Anzeigen über eine der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmung (§. 116) verpflichtet, das Entstehen einer solchen Unternehmung in der gesetzlichen Frist nicht anzeigt;

4. wer einen gemäß §§. 138 und 139 zur Rentensteuer einzubekennenden Bezug in der gesetzlichen Frist nicht einbekennt oder die im §. 145 vorgesehene Anzeige in der gesetzlichen Frist nicht erstattet;

5. wer, zur Einbringung eines Bekenntnisses verpflichtet (§§. 202, 204), sein der Personaleinkommensteuer, beziehungsweise Besoldungssteuer unterliegendes Einkommen in der gesetzlichen Frist einzubekennen oder die im §. 228 vorgesehene Anzeige in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläßt;

6. wer zur Einbringung einer Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge verpflichtet (§. 201), dieselbe in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläßt;

7. der Machthaber, welcher die in den vorstehenden Punkten 1 bis 6 bezeichneten strafbaren Handlungen hinsichtlich der Steuerobjecte des von ihm Vertretenen begeht.

§. 244. Die Steuerverheimlichung wird, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Steuer, wenn sie sich auf die allgemeine Erwerbsteuer bezieht (§. 243, Z. 1, 2), mit dem einfachen bis dreifachen, in allen anderen Fällen mit dem zwei- bis sechsfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau ermittelt werden kann, ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Strafe zugrunde zu legen.

Wenn sich aus den Umständen entnehmen läßt, daß die Unterlassung nicht in der Absicht erfolgte, das Steuerobject zu verheimlichen, ist die Unterlassung als bloße Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 25 fl. zu belegen.

(S. hiezu die kais. Vdg. v. 26. Dec. 1897, Nr. 307 R. G. B., betreffend die bedingte Straflosigkeit der vor dem 1. Jän. 1898 begangenen Zinsverheimlichungen.)

Erlöschen der Strafbarkeit.

§. 245. Die Strafbarkeit der in den §§. 230 u. 240 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straffällige, bevor eine Anzeige erfolgt oder ihm die erste Vorladung behufs seiner Vernehmung als Beschuldigter zugestellt wurde, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

Die Strafbarkeit der im §. 243 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntniß überreicht, bevor er hiezu von der Behörde aufgefordert wurde.

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung; Mißbrauch der Steuerregister.

§. 246. Die bei der Bemessung der Steuer betheiligten Beamten und sonstigen Functionäre, sowie die Mitglieder der Commissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung, oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disciplinarvorschriften.

Wer aus den in den §§. 58, 181 und 217 bezeichneten Registern und Auszügen zu entnehmende Umstände über den Erwerb oder das Einkommen eines Steuerpflichtigen, sei es

---

§. 246. 1. Der in der Gesetzstelle gewährte Schutz umfaßt nicht etwa nur die in ein Steuerbekenntniß eingestellten Ziffern und Beträge, sondern alle dessen Inhalt bildenden Erklärungen, Anträge und Bitten des Steuerpflichtigen, welche (wie z. B. auch der Antrag auf Ausscheidung des Vermögens der Gattin) seine Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse berühren (E. 18. Febr. 1899, Z. 15577, Sg. Nr. 2324).

2. Verletzungen der Pflicht des Geheimhaltens bedroht §. 246 des Ges. v. 25. Oct. 1896, Nr. 220 R. G. B., nicht rücksichtlich der Verhältnisse der Steuerpflichtigen allein, sondern auch rücksichtlich der Commissionsverhandlungen (§. 27 l. c.) (E. 20. April 1901, Z. 1124, Sg. Nr. 2589).

allein, sei es in Verbindung mit anderen Umständen, welche auf die Bemessung der Steuer von Einfluß sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuercommission oder ein Mitglied derselben mißbraucht, macht sich einer Uebertretung, beziehungsweise bei Begehung des Delictes durch eine Druckschrift, eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis 1000 fl. zu bestrafen.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung, des betreffenden Steuerpflichtigen oder eines Commissionsmitgliedes statt.

Den Strafantrag im Namen der Regierung zu stellen sind gemäß Art. 2 der mit Erl. d. Fin. Min. v. 24. April 1897, Nr. 109 R. G. B., kundgemachten Vollzugsvorschrift zum V. Hauptstück des Ges. v. 25. Oct. 1896 die Finanzlandesbehörden ermächtigt. Sowohl bei Erstattung von Strafanzeigen (§§. 242 u. 248 des Ges.) als bei Stellung des Strafantrages (§. 246 des Ges.) haben sich die Behörden gegenwärtig zu halten, daß es zwar einerseits ihre Pflicht ist, dem Gesetze Geltung zu verschaffen, daß aber anderseits die Anzeigen, bezw. Strafanträge nur bei dringendem Verdachte zu erstatten sind. Bei den im §. 242 bezeichneten Fällen ist auch Sorge zu tragen, daß nicht etwa in einseitiger Weise nur die zum Nachtheile des Ärars bezogenen strafbaren Handlungen zur Anzeige gebracht werden.

Unter den im §. 246 aufgezählten „sonstigen Functionären“ sind insbesondere auch bei den Veranlagungsverhandlungen beschäftigte Diener, Diurnisten, Calculanten u. s. w. zu verstehen. Diese Personen sind von ihren Vorgesetzten auf die ihnen obliegende strafrechtliche Verantwortung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen (Art. 31 der mit Erl. d. Fin. Min. v. 24. April 1897, Nr. 108 R. G. B., kundgemachten Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstück des Gesetzes).

Andere strafbare Handlungen.

§. 247. Wer die in Gemäßheit des §. 200 dieses Gesetzes von ihm geforderte Auskunft über die Hausbewohner verweigert oder wissentlich unrichtig ertheilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 200 fl. bestraft.

§. 248. Wer den von einer Erwerbsteuer- oder Schätzungs- oder Berufungscommission beauftragten Personen den Eintritt in die Gewerberäume und die Besichtigung derselben, sowie der Betriebsanlagen und Vorräthe verweigert, oder diese Amtshandlung zu verhindern sucht, macht sich, insofern die Handlungsweise nicht den Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, einer Uebertretung schuldig, und ist

mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder an Geld von 5 bis 100 fl. zu bestrafen.

§. 249. Wer ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen ist, die Uebernahme der Function eines Mitgliedes einer nach diesem Gesetze aufzustellenden Commission oder des Stellvertreters eines solchen Mitgliedes verweigert, ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. zu belegen.

Commissionsmitglieder und deren Stellvertreter, welche wiederholt und nach vorgängiger Ermahnung ohne genügenden Entschuldigungsgrund von den Commissionssitzungen fernbleiben, können mit Geldstrafen bis 25 fl. belegt werden.

Diese Strafen können wiederholt und solange ausgesprochen werden, bis das betroffene Mitglied seiner Verpflichtung nachkommt oder derselben enthoben ist.

Ordnungsstrafen.

§. 250. Die Steuerpflichtigen, Auskunftspersonen und Sachverständigen, sowie die zur Erstattung von Anzeigen verpflichteten Personen, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund den auf Grund dieses Gesetzes von den Steuerbehörden, den Commissionen oder deren Vorsitzenden an sie gerichteten Aufträgen und Aufforderungen keine Folge leisten, können, sofern diese Außerachtlassungen nicht eine in den §§. 239—249 bezeichnete strafbare Handlung bilden, von den genannten Organen mit Ordnungsstrafen bis 100 fl. bestraft werqen.

Der gleichen Strafe unterliegen die in diesem Gesetze speciell mit Ordnungsstrafen bedrohten Unterlassungen.

Der Verhängung einer Ordnungsstrafe hat die Aufforderung zur Vornahme der verlangten Handlung binnen einer angemessenen Frist unter ausdrücklicher Androhung der ihrem Betrage nach zu bestimmenden Ordnungsstrafe vorauszugehen.

Verjährung.

§. 251. Die Strafbarkeit der in den §§. 239, 240, 243 und 247 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf der Veranlagungsperiode, auf welche sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Die Verjährung wird durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung der in den vorgenannten Paragraphen bezeichneten Art unterbrochen. In diesem Falle beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens die Verjährungsfrist erst mit Ablauf jener Veranlagungsperiode auf welche sich das letzte Vergehen bezieht, neu zu laufen.

§. 252. Zür Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfordert.

§. 253. Die Strafbarkeit der im §. 249 bezeichneten und der im §. 250 mit Ordnungsstrafen bedrohten Handlungen und Unterlassungen verjährt mit dem Ablauf von sechs Monaten vom Zeitpunkte ihrer Be-

gehung, bezw. vom letzten Zeitpunkte, in welchem die unterlassene Handlung noch rechtzeitig hätte vorgenommen werden können.

Bereits zuerkannte Strafen der im ersten Absatze bezeichneten Art verjähren mit dem Ablauf von sechs Monaten nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses.

§. 254. Inwieferne die Verjährung durch Einleitung von Schritten zur Strafverfolgung unterbrochen wird, ist nach Analogie der diesbezüglichen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zu beurteilen.

§. 255. Hinsichtlich der Verjährung der in den §§. 242, 246 und 248 bezeichneten strafbaren Handlungen haben die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung zu finden.

Verfahren.

§. 256. Das Verfahren hinsichtlich der in den §§. 242, 246 und 248 bezeichneten strafbaren Handlungen obliegt den für Vergehen, beziehungsweise Uebertretungen zuständigen ordentlichen Gerichten.

Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§. 239, 240, 243 und 247 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe von Gründen zu fällen.

Dieselbe Behörde hat die Nachtragssteuer zu bemessen.

Straferkenntnisse hinsichtlich der im §. 249 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der betreffenden Commission zu fällen.

Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt von demjenigen Organe, welches dieselben angedroht hat.

§. 257. Wenn eine nach diesem Gesetze aufgestellte Commission eine der in diesem Hauptstücke bezeichneten strafbaren Handlungen wahrnimmt, hat sie hievon die Steuerbehörde unter Mittheilung ihrer auf den betreffenden Besteuerungsfall bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse in Kenntniß zu setzen.

§. 258. Der Fällung des Straferkenntnisses durch eine Steuerbehörde hat — abgesehen von den im §. 250 bezeichneten Fällen und von den in diesem Gesetze speciell aufgezählten Ausnahmen — die wenigstens einmalige Einvernahme des Beschuldigten vorauszugehen, welchem alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe vorzuhalten sind. Der Steuerpflichtige kann die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden und die Confrontation mit den Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen verlangen; das letztere jedoch nur, insofern nicht deren neuerlicher Abhörung bei der Steuerbehörde eines der im §. 252, Z. 1, der Strafproceßordnung v. 23. Mai 1873, Nr. 119 R. G. B., bezeichneten Hindernisse im Wege steht.

Auch ist ihm gestattet, von den vorgewiesenen Urkunden Abschrift zu

nehmen oder durch seine ausgewiesenen Vertreter nehmen zu laßen. Endlich steht ihm frei, die Gewährung einer 14tägigen Frist zur mündlichen oder schriftlichen Einbringung seiner Vertheidigung zu verlangen.

Zur Begründung des Erkenntnisses darf nur auf solche Urkunden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und sonstige Beweismittel hingewiesen werden, bezüglich deren die Anordnungen der vorhergehenden Absätze dieses Paragraphen eingehalten worden sind.

Ueber diese ihm zustehenden Befugnisse ist der Steuerpflichtige zu belehren und ist die erfolgte Belehrung im Verhandlungsprotokolle zu vermerken.

Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern. Der Steuerpflichtige ist berechtigt, über bestimmte Fragen, welche für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Steuerbehörde zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen.

In dem Falle, als die Steuerbehörde wegen einer im §. 243 bezeichneten Unterlassung lediglich eine Geldstrafe bis 20 fl. zu verhängen findet (§. 244, Absatz 3), kann die Strafe ohne vorhergegangenes Verfahren ausgesprochen werden.

Sind in der Verhandlung vor einer Commission dem Steuerpflichtigen Urkunden vorgewiesen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige in seiner Gegenwart vernommen worden, so brauchen diese Handlungen von der Steuerbehörde nicht wiederholt zu werden.

(Ueber die Einholung von Auskünften und die eidliche Abhörung von Zeugen und Sachverständigen im Steuerbemessungsverfahren gemäß der §§. 46, 61, 66, 211 u. 222 des Ges. v. 25. Oct. 1896, Nr. 220 R. G. B., s. überdies die mit Fin. Min. Erl. v. 24. April 1897, Nr. 108 u. 109 R. G. B., kundgemachten Vollzugsvorschriften zum IV. und VI. Hauptstück des Gesetzes, dann J. M. Vdg. v. 12 Nov. 1897, Nr. 43 J. V. B., u. die Fin. Min. Vdg. v. 28. Juli 1900, Z. 21455, J. V. B. S. 212, letztere abgedruckt im V. Bande dieser Sammlung bei §. 150 St. P. O.)

§. 259. Leistet der Steuerpflichtige der im Strafverfahren an ihn gerichteten Vorladung, in welcher der Zweck derselben ausdrücklich zu bezeichnen ist, keine Folge, so ist dieselbe unter der Androhung zu wiederholen, daß im Falle abermaligen nicht entschuldigten Ausbleibens mit der Fällung des Straferkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe vorgegangen werden würde.

Bleibt auch diese Vorladung erfolglos, hat die Steuerbehörde mit der Fällung des Straferkenntnisses vorzugehen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige einer im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vorladung oder Aufforderung zur Ertheilung von Auskünften nicht nachkommt.

§. 260. Gegen das Straferkenntniß, sowie gegen die Bemessung der Nachtragssteuer ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Dieselbe hat über die Recurse gegen die Straferkenntnisse (mit Ausnahme jener gegen Ordnungsstrafen) in einem Spruchsenate von vier Mitgliedern, unter welchen sich mindestens zwei richterliche Beamte befinden müssen, ihre Entscheidung zu fällen. Gegen die Erkenntnisse der Finanzlandesbehörde steht der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Vollstreckung der Straferkenntnisse ist bis zur endgiltigen Entscheidung im administrativen Verfahren aufzuschieben; jedoch kann die Steuerbehörde die Sicherstellung des Strafbetrages in einem früheren Zeitpunkte verfügen.

§. 261. Hinsichtlich der im Sinne der §§. 242, 246 und 248 verhängten Geldstrafen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes.

Ordnungsstrafen, die aus Anlaß einer Steuerangelegenheit dem Steuerpflichtigen selbst auferlegt werden, fließen den Armenfonde der Gemeinde zu, in welcher die Steuer vorzuschreiben ist. Falls jedoch eine Theilung der Steuer stattzufinden hätte, oder die Ordnungsstrafe einer anderen Person auferlegt wird, fließt dieselbe dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Letzteres gilt auch von den im Sinne der §§. 247 und 249 verhängten Strafen.

Die im Sinne der §§. 241 und 244 verhängten Geldstrafen fließen dem Staatsschatze zu.

Die einschlägigen Bestimmungen des Personalsteuergesetzes sind die folgenden:

Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt (§. 1). Die Besteuerung erfolgt in vier Erwerbsteuerklassen (über 1000 fl., 150 fl. bis 1000 fl., 30 fl. bis 150 fl., 30 fl. und darunter jährlicher Steuerschuldigkeit (§. 12). Die Angehörigen jeder Erwerbsteuerclasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke (§. 13, kais. Vdg. v. 19. Juli 1897, R. G. B. Nr. 181, u. Durchführungsvdg. v. 28. Juli 1897, Nr. 182 R. G. B.) eine Steuergesellschaft (§. 14).

Für jede Steuergesellschaft wird eine Erwerbsteuercommission gebildet. Die Erwerbsteuercommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und einer durch den Finanzminister zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Finanzminister ernannt. Die Mitglieder werden zur Hälfte von den Angehörigen der Steuergesellschaft aus ihrer Mitte gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt. In die Erwerbsteuercommissionen der Steuergesellschaften erster und zweiter Classe kann

statt eines Mitgliedes dieser Steuergesellschaften auch ein von diesem Mitgliede mit einer besonderen Vollmacht bezeichneter leitender Betriebsbeamter gewählt werden. Außerdem kann der Finanzminister der Commission noch ein Finanzorgan als Referenten beigeben; demselben steht nur dann ein Stimmrecht zu, wenn es zugleich Mitglied der Commission ist. Der Vorsitzende und die vom Finanzminister ernannten Mitglieder können auch mehreren Erwerbsteuercommissionen desselben oder verschiedener territorialer Bezirke angehören (§. 16). Dem Vorsitzenden, sowie jedem Mitgliede der Erwerbsteuercommission ist für Fälle zeitweiliger Verhinderung, sowie für den Fall des Ausscheidens im Laufe der Functionsperiode [§. 22] ein Stellvertreter beizugeben. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Finanzminister ernannt. Die Stellvertreter der Mitglieder werden in derselben Weise bestellt wie diese (§. 17). Den für je ein Land zu bestellenden Erwerbsteuerlandescommissionen steht die Entscheidung über die gegen die Bemessung des Steuersatzes, sowie über die gegen die Ertheilung oder Verweigerung von Steuerbefreiungen erhobenen Berufungen, ferner die Erstattung von Gutachten und Anträgen an die Contingentcommission in Bezug auf die Feststellung, beziehungsweise Richtigstellung der Gesellschaftscontingente zu. Die Erwerbsteuerlandescommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und der in einem dem Gesetze beiliegenden Schema festgesetzten und in der dortselbst bestimmten Art zu berufenden Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern. Die von den Landtagen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter sind aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen des Landes unter thunlichster Berücksichtigung der vier Erwerbsteuerclassen nach einem vom Landtage zu bestimmenden Wahlmodus zu berufen. Die durch die Handels- und Gewerbekammern zu bewirkenden Wahlen sind nach den einschlägigen Bestimmungen ihrer Statute und Geschäftsordnungen vorzunehmen. Den Vorsitzenden jeder Erwerbsteuerlandescommission und dessen Stellvertreter ernennt der Finanzminister (§. 19).

Die Commissionen haben über ihre Entscheidungen und Verhandlungen **Protokolle** aufzunehmen (§. 26). Die Vorsitzenden, sowie alle Mitglieder der Commissionen haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und die Commissionsverhandlungen, sowie die bei denselbin zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge **geheim zu halten**. Jene Mitglieder oder Stellvertreter, welche nicht Staatsbeamte sind, haben die Erfüllung dieser Verpflichtung **mittelst Handschlag an Eidesstatt zu geloben** (§. 27, s. auch V. V. I Art. 15).

Zum Zwecke der Erwerbsteuerbemessung hat jeder Steuerpflichtige vor Beginn jeder Veranlagungsperiode binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden, mindestens einmonatlichen Frist bei der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Steuer vorzuschreiben ist [§. 38], eine **Erklärung** über die für die Bemessung der Erwerbsteuer maßgebenden Umstände abzugeben. Die Erklärung hat insbesondere Angaben zu enthalten über a) die Art des Geschäftsbetriebes; b) den Ort der Betriebsausübung; c) die Beschaffenheit und den Mietwert der Betriebsräume; d) Zahl und Art der Hilfsarbeiter; e) Art und Wert des Anlagecapitales; f) Art und Wert des Betriebs-

capitales; g) Beschaffenheit und Zahl der gesammten, namentlich aber der in Verwendung stehenden Betriebsmittel (Motoren, Arbeitsmaschinen, Werkvorrichtungen u. dgl.); h) solche specielle Thatumstände, welche in der im Verordnungswege zu erlassenden Instruction als wesentliche Merkmale des Betriebsumfanges bezeichnet werden.

Die Angaben haben sich in der Regel auf den durchschnittlichen Stand der Betriebsverhältnisse während des letztabgelaufenen Jahres [§. 36], wenn die Unternehmung oder Beschäftigung noch nicht ein Jahr lang betrieben wurde, auf den durchschnittlichen Stand während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes zu beziehen; der Steuerpflichtige hat sich im letzteren Falle zugleich darüber auszusprechen, ob und welche Aenderung im Betriebsumfange während des nächstfolgenden Jahres beabsichtigt ist oder voraussichtlich bevorsteht. Die Erklärungen sind wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Sie können entweder schriftlich eingebracht oder bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz mündlich zu Protokoll gegeben werden. Bei Abgabe schriftlicher Erwerbsteuererklärungen haben sich die Steuerpflichtigen amtlicher Formularien zu bedienen, deren Einrichtung im Verordnungswege geregelt werden wird (§. 39). Ueber mehrere in demselben Veranlagungsbezirke unterhaltene Betriebsstätten eines und desselben Gewerbes ist eine gemeinsame Erklärung einzubringen, in welcher jedoch die Betriebsverhältnisse jeder einzelnen Betriebsstätte nachzuweisen sind (§. 40). Für neu entstehende Gewerbe und Beschäftigungen oder neueröffnete Betriebsstätten sind die Erwerbsteuererklärungen — unbeschadet der im §. 64 normirten Anmeldungspflicht — über individuelle Aufforderung der Steuerbehörde binnen einer in dieser Aufforderung festzusetzenden, mindestens achttägigen Frist einzubringen (§. 41). Bringt ein Steuerpflichtiger die ihm obliegende Erklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Erwerbsteuercommission die Bemessung der Erwerbsteuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen vornehmen. Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung der Erklärung binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen. Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung der Erklärung, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Erwerbsteuercommission, denselben zur Einbringung der Erklärung unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus (§. 42). Die Steuerbehörde erster Instanz übergibt die bei ihr einlangenden Erwerbsteuererklärungen dem Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission. Dem Vorsitzenden obliegt es, die Steuerbemessung durch Prüfung der Erklärungen und Einholung von Nachrichten über die für die Steuerbemessung erheblichen Umstände vorzubereiten. Er kann sich hiebei der Unterstützung des gemäß §. 16 der Commission allenfalls beigegebenen Referenten, sowie nach seinem Ermessen auch der übrigen Commissionsmitglieder bedienen, welche von ihm mit dem Referate über die Besteuerung bestimmter Steuerpflichtiger oder Gruppen von Steuerpflichtigen betraut werden können. Der Vorsitzende, sowie die von ihm bevollmächtigten Referenten und Organe [§. 44] sind befugt, vom Steuer-

pflichtigen die zur Ergänzung oder Richtigstellung seiner Erwerbsteuererklarung etwa erforderlichen Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen. Desgleichen ist er befugt, Sachverständige und Auskunftspersonen zu vernehmen, sowie, wenn er dies im Interesse einer richtigen Steuerbemessung für nöthig findet, im Sinne des §. 280 die Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe zu veranlassen. Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen findet nur statt, wenn dieser sie anbietet [§. 272]. Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist derselbe in keinem Falle verpflichtet (§. 43). Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten kann der Vorsitzende nach seinem Ermessen die Mitwirkung der politischen und der Finanzbehörden erster Instanz, sowie der autonomen Behörden, insbesondere der Gemeindevorstehungen, in Anspruch nehmen, die seinen diesbezüglichen Aufforderungen nachzukommen verpflichtet sind (§. 44). Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen, so sind ihm dieselben vorzuhalten und ist ihm Gelegenheit zur Aufklärung derselben zu geben (§. 45). Der Erwerbsteuercommission stehen gegenüber den Steuerpflichtigen, dritten Personen und Behörden dieselben Befugnisse zu, wie den Vorsitzenden. Außerdem ist die Erwerbsteuercommission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Thatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen. Die naheren Bestimmungen hierüber sind im Verordnungswege zu treffen (§. 46).

Ueber die Feststellung der einzelnen Gesellschaftscontingente und deren Repartition auf die einzelnen Steuerpflichtigen sind die Bestimmungen in den §§. 47—52 enthalten.

Die Vornahme von Aenderungen im Verhältnisse der von den einzelnen Steuergesellschaften aufzubringenden Gesellschaftscontingente ist der Contingentcommission vorbehalten, welche vorher die diesbezüglichen Anträge der Erwerbsteuerlandescommission einzuholen hat. Die Contingentcommission tritt unter dem Vorsitze des Finanzministers oder seines Stellvertreters in Wien zusammen. Sie besteht außer dem Vorsitzenden aus 26 Mitgliedern; von diesen wird die Hälfte durch den Finanzminister ernannt, die andere Hälfte von den Erwerbsteuerlandescommissionen in der Art gewählt, daß je ein gewähltes Mitglied auf Niederösterreich und Salzburg, auf Tirol und Vorarlberg, auf Steiermark, auf Kärnten, auf Krain, auf Triest, Görz, Gradiska und Istrien, auf Dalmatien, auf Böhmen, auf Mähren, auf Schlesien, auf Galizien, endlich auf die Bukowina entfällt. Die Gewählten müssen dem Kreise der Erwerbsteuerpflichtigen angehören (§. 53).

Für jede Steuergesellschaft ist von der Steuerbehörde erster Instanz ein Erwerbsteuerregister anzulegen, welches die den einzelnen Steuerpflichtigen bemessenen Steuersätze ersichtlich zu machen hat. Dasselbe ist von der Steuerbehörde durch 14 Tage zur Einsicht jedes Erwerbsteuerpflichtigen offen zu halten. Außerdem ist für jede Steuergemeinde ein die Steuerpflichtigen derselben umfassender Registerauszug zu verfassen und vom betreffenden Gemeindevorstande zur Einsicht der Erwerbsteuerpflichtigen durch 14 Tage öffentlich aufzulegen (§. 58).

Jeder steuerpflichtige Unternehmer hat jährlich 14 Tage nach der statutenmäßigen oder in anderer Weise vorschriftsmäßig erfolgten Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, das Bekenntnis über den steuerpflichtigen Reinertrag sämmtlicher betriebenen Unternehmungen nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz einzubringen. Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die genehmigten Rechnungsabschlüsse (Gewinn- und Verlustconto) und, wenn solche erstattet wurden, die Geschäftsberichte in zwei Exemplaren, ferner bei Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Gewerkschaften und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften eine Abschrift des Protokolles der Generalversammlung (des Gewerkentages), insoweit sich dasselbe auf die Geschäftsgebarung bezieht, endlich eine Nachweisung der zur Bestimmung des Ortes der Steuervorschreibung erforderlichen Umstände [§§. 101 bis 108] anzuschließen. Außerdem ist der Unternehmer verpflichtet, die ihm von der Steuerbehörde abverlangten Auskünfte und Ausweise, insoferne sie zur Feststellung der nach diesem Hauptstücke für die Steuerbemessung belangreichen Thatsachen dienen, gewissenhaft zu liefern und insbesondere auf Verlangen der Steuerbehörde den Reinertrag jeder einzelnen von ihm betriebenen Unternehmung nachzuweisen (§. 110). Die Steuerbehörde hat die an sie gelangten Bekenntnisse nach Form und Inhalt zu prüfen und allfällige als nothwendig sich darstellende Berichtigungen und Ergänzungen durch Einvernehmung der Steuerpflichtigen, sowie nach ihrem Ermessen durch Anhörung von Sachverständigen vorzunehmen. In Betreff der Berg- und Hüttenwerke ist stets das Gutachten des betreffenden Revierbergamtes einzuholen (§. 111). Werden die Bekenntnisse oder die zur Prüfung derselben erforderlichen Rechnungsbehelfe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht, so kann die Feststellung der Besteuerungsgrundlage und die Bemessung der Steuer auf Grund der der Steuerbehörde vorliegenden oder im geeigneten Wege herbeizuschaffenden Behelfe (Bilanzen, Geschäftsberichte) vorgenommen werden. Einer solchen Bemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung der erforderlichen Bekenntnisse oder Rechnungsbehelfe binnen einer mindestens vierwöchentlichen Frist vorauszugehen. Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung der Vertreter des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde, dieselben zur Einbringung der Bekenntnisse oder sonstigen Behelfe unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzufordern, nicht aus (§. 112).

Der Rentensteuer unterliegt, wer aus Vermögensobjecten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer getroffen sind (§. 124). Die Steuerpflichtigen haben bezüglich aller der Rentensteuer unterliegenden Bezüge (die diesfälligen Bestimmungen im §. 131 wurden mit Ges. v. 16. Juni 1901, Nr. 80 R. G. B., theilweise abgeändert), mit Ausnahme jener, von denen der Abzug der Rentensteuer bei dem Schuldner stattfindet [§. 133], ein Bekenntniß nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare bei jener Steuerbehörde

zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben, welche zur Empfangnahme der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer zuständig ist [§. 176]. Dasselbe hat die nähere Bezeichnung der steuerpflichtigen Bezüge, insbesondere ob dieselben in Geld oder Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen und, insofern es sich nicht um Escomptezinsen handelt, auch die Bezeichnung der Schuldner zu enthalten. Bei Capitalsforderungen ist der Capitalsbetrag und der Zinsfuß, bei Annuitäten der Gesammtbetrag der Annuität und der darin enthaltenen Capitalsrückzahlung anzugeben; endlich sind in dem Bekenntnisse die vom Steuerpflichtigen in Anspruch genommenen Abzüge [§. 130] anzugeben. Das Bekenntniß ist vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden §. 139 alljährlich bei der zuständigen Steuerbehörde zur selben Zeit zu überreichen, zu welcher die Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer einzubringen sind (§. 138). Von der Ueberreichung des im §. 138 bezeichneten Bekenntnisses sind, soferne sie nicht von der Steuerbehörde insbesondere dazu aufgefordert werden, jene Steuerpflichtigen befreit, welche 1. im vorangegangenen Steuerjahre bereits Rentensteuer entrichtet, 2. inzwischen ihren Wohnsitz nicht verändert und 3. keine Vermehrung der Bezüge erlangt haben. Die Steuerbemessung findet in diesem Falle ebenso statt, als ob die genannten Personen die Fortdauer ihrer Bezüge in dem im letztvergangenen Jahre bestandenen Ausmaße einbekannt hätten (§. 139). Die Steuerbehörde ist befugt, Personen, von denen sie vermuthet, daß sie rentensteuerpflichtige Bezüge genießen, zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist aufzufordern. Genießt eine solche Person keine rentensteuerpflichtigen Bezüge, so hat sie die Erklärung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen keine rentensteuerpflichtigen Bezüge genieße, beziehungsweise in der für die Steuerpflicht maßgebenden Periode [§. 128] genossen habe (§. 140). Die Steuerbehörde hat die Bekenntnisse in Bezug auf Form und Inhalt zu prüfen. Sie ist befugt, vom Steuerpflichtigen den individuellen Nachweis seiner rentensteuerpflichtigen Bezüge, sowie die Vorlegung der Urkunden, auf denen dieselben beruhen, zu verlangen, und ihn zur mündlichen Einvernahme vorzuladen. Sie ist verpflichtet, dem Steuerpflichtigen Bedenken, welche sich gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses ergeben, bekanntzugeben, und ihn zur Aufklärung derselben aufzufordern (§. 141). Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntniß innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein oder kommt derselbe der an ihn ergangenen Aufforderung zur Ertheilung von Aufklärungen nicht nach, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Rentensteuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen vornehmen. Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Erfüllung der ihm ertheilten Aufträge binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen. Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde, gegen denselben mit Androhung von Ordnungsstrafen vorzugehen, nicht aus (§. 142).

Wer der Personaleinkommensteuer unterliegt, bestimmen die §§. 153 u. 154. Zur Ausführung der Geschäfte der Veranlagung der Personaleinkommensteuer werden, außer den bereits bestehenden Steuerbehörden, Commissionen bestellt: A. Schätzungscommissionen, und zwar Bezirkscommissionen für den Umfang eines politischen Bezirkes und Ortscommissionen für Städte und Industrialorte mit mehr als 10000 Einwohnern. Jedoch ist die Regierung berechtigt, nach Einvernahme des betreffenden Landesausschusses auch Städte mit mehr als 10000 Einwohnern der Schätzungscommission jenes politischen Bezirkes, welchem sie angehören, zuzuweisen. B. Berufungscommissionen für den Umfang je eines Königreiches oder Landes. Für ausgedehnte Sprengel können nach Erforderniß auch mehrere Schätzungs-, beziehungsweise Berufungscommissionen aufgestellt werden (§. 177). Die Schätzungscommissionen sind zur Erhebung der Einkommensverhältnisse und Feststellung der Steuersätze berufen. Die Berufungscommissionen entscheiden über alle gegen das Verfahren der Schätzungscommissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt, und insbesondere über Berufungen gegen die von diesen Commissionen vorgenommenen Feststellungen der Steuersätze (§. 178). Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Schätzungscommissionen und deren Stellvertreter werden von den personalsteuerpflichtigen Steuerträgern des Schätzungsbezirkes in 3 Wahlkörper getheilt. Behufs Bildung der Wahlkörper werden sämmtliche Personaleinkommensteuerpflichtige des Bezirkes nach der absteigenden Reihenfolge ihrer Jahresschuldigkeit an Personaleinkommensteuer in ein Verzeichniß gereiht. Bei gleicher Jahresschuldigkeit entscheidet das Loos über die Reihenfolge der Einreihung. Die von sämmtlichen Verzeichneten zu entrichtende Personaleinkommensteuersumme wird in drei gleiche Theile getheilt. Jene Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des Verzeichnisses das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper. Müßte bei der Bildung der Wahlkörper die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getheilt werden, so ist Letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, zu welchem seine Steuerschuldigkeit dem größerem Theile nach gezogen werden müßte. Bleibt die Zahl der Wahlberechtigten eines Bezirkes unter 42 zurück, so sind statt dreier nur zwei Wahlkörper in analoger Weise zu bilden. Jeder Wahlkörper entsendet die gleiche Zahl von Commissionsmitgliedern und Stellvertretern. Für die erstmalige Wahl nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes sind alle jene wahlberechtigt, welche sich rechtzeitig [§. 202] zur Personaleinkommensteuer fatirt haben. Ihrer Einreihung in die Wahlkörper sind jene von der Steuerbehörde vorläufig zu berechnenden Steuerbeträge zugrunde zu legen, welche von den fatirten Einkommensbeträgen an Personaleinkommensteuer entfallen würden (§. 181).

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden mindestens einmonatlichen Frist bei der zuständigen Steuerbehörde ein Bekenntniß über sein steuerpflichtiges Einkommen nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare einzubringen.

Das Bekenntniß kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Hinsichtlich des Einkommens aus den im §. 167 bezeichneten Bezügen hat das Bekenntniß die Angabe, ob dieselben in Geld, Naturalgenüssen, Sachnutzungen oder anderen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort des oder der zur Entrichtung der Bezüge Verpflichteten zu enthalten. Bei Bezügen dieser Art, welche zum Theil zur Bestreitung von Dienstesausgaben bestimmt sind [§. 168], ist der Gesammtbetrag des Bezuges und die Höhe des daraus zu bestreitenden Dienstesaufwandes anzugeben. Geistliche, welche im Genusse einer Congruaergänzung stehen, haben die Stolgebühren und jene Meßstipendien, welche im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 19. April 1885, Nr. 47 R. G. Bl., bei Bemessung der Congruaergänzungen zur Anrechnung gelangen, lediglich mit demjenigen Betrage einzubekennen, mit welchem sie in dem letzten von der politischen Landesstelle geprüften und eventuell berichtigten Einbekenntnisse zur Congruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden. Etwaige anderweitige Einnahmen aus errichteten Meßstipendien sind nach ihrem thatsächlichen Ertrage einzubekennen. Das Bekenntniß hat hinsichtlich des Einkommens aus Capitalvermögen in der Regel die nähere Bezeichnung des den Ertrag gewährenden Objectes und, insofern dieses eine Capitalssumme ist, den Zinsfuß und den Gesammtinteressenbezug, sowie den Namen und Wohnort des zur Zahlung der Zinsen u. s. w. Verpflichteten zu enthalten. Der Steuerpflichtige genügt jedoch dieser Verpflichtung, wenn er sich im Bekenntnisse auf die im Vorjahre angegebenen Daten beruft oder sich bereit erklärt, die oben bezeichneten Angaben über Verlangen der Steuerbehörde oder der Commission bekannt zu geben. Sofern es sich um Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Steuerpflichtige in das Bekenntniß statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Commission zur Schätzung desselben bedarf. Das Bekenntniß hat endlich die summarische Angabe des der Einkommensteuer nicht unterliegenden Einkommens zu enthalten (§. 202).

Die Schätzungscommission hat in Bezug auf die Personaleinkommensteuer alle Befugnisse einer Steuerbehörde. Sie hat die Personenstands- und Einkommensnachweisungen [§§. 199, 200], sowie die eingegangenen Steuerbekenntnisse zu prüfen. Der Vorsitzende, sowie die Commission sind berechtigt, Steuerpflichtige zur Abgabe, beziehungsweise Erneuerung ihres Bekenntnisses unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzufordern, den Steuerpflichtigen zum persönlichen Erscheinen und zur Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse für einen bestimmt bezeichneten Tag vorzuladen (§. 209). Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse enthaltenen Angaben des Steuerpflichtigen, so ist der Vorsitzende, beziehungsweise die Commission verpflichtet, den Steuerpflichtigen unter Mittheilung der Gründe zur schriftlichen oder mündlichen Aufklärung aufzufordern je nach Wahl des Steuerpflichtigen. Die Commission ist auch berechtigt, von demselben auf bestimmte Fragen schriftlich oder mündlich Auskunft zu verlangen, doch ist hiezu ein förmlicher Beschluß der Commission

unter Angabe der Gründe im Protokolle erforderlich (§. 210). Der Vorsitzende und die Commission sind berechtigt, den Commissionsberathungen Sachverständige oder Auskunftspersonen beizuziehen, die jedoch an der Beschlußfassung keinen Antheil nehmen; auch ist die Commission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Thatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen. Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, Sachverständige über bestimmte Fragen, welche für sie von wesentlicher Wichtigkeit sind, in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Commission, eventuell, falls dieselbe nicht versammelt ist, der Vorsitzende zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen hierüber sind im Verordnungswege zu treffen (§. 211). Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen setzt die Commission für jeden Steuerpflichtigen die Einkommenstufe und den entfallenden Steuersatz fest; vorkommendenfalls ist außerdem der Betrag der in dem Einkommen enthaltenen besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge [§§. 167, 168, 233] ziffermäßig festzustellen. Die Commission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen; sie ist jedoch ermächtigt, auf Antrag der Steuerbehörde, und falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, bei Steuerpflichtigen, deren gesammtes Einkommen 4000 fl. nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse die Einkommen und Steuersätze mehrerer Steuerpflichtiger im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen (§. 212). Unterläßt es der Steuerpflichtige, einer Vorladung vor die Commission Folge zu leisten oder verweigert er die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen, so kann die Commission ohneweiters die Veranlagung vornehmen (§. 213). Sofern die Commission das von dem Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet und nicht Behelfe vorliegen, welche die Höhe des einzuschätzenden Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen, muß das Augenmerk darauf gerichtet werden, sich vorzüglich aus äußeren Merkmalen ein Urtheil über die Größe des Einkommens zu bilden, wobei vor allem die gesammte ökonomische Lage des Steuerpflichtigen, die Höhe des Aufwandes und das Verhältniß der einzelnen Einkommensquellen untereinander zu berücksichtigen ist (§. 214).

Ueber die Einschätzungsergebnisse sind für jeden Schätzungsbezirk Einschätzungsregister anzulegen; dieselben haben lediglich das festgestellte steuerbare Einkommen der Steuerpflichtigen auszuweisen (§. 215). Nach Beendigung des Einschätzungsgeschäftes sind die Verhandlungsacten und Protokolle an die Steuerbehörde zu leiten (§. 216). Die Steuerbehörde erster Instanz hat dem Steuerpflichtigen den Betrag der von ihm zu entrichtenden Einkommensteuer mittels eines Zahlungsauftrages bekanntzugeben, welcher auch die Angabe der festgesetzten Einkommenstufe und die Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten hat. Im Falle sich der Steuerpflichtige im Genusse besoldungssteuerpflichtiger Dienstbezüge befindet, ist auch das festgestellte Ausmaß der letzteren (§. 212) im Zahlungsauftrage bekanntzugeben. Ein Auszug aus den ausgefertigten Zahlungsaufträgen, welcher die Bezeichnung der Steuerpflichtigen und den Betrag der von denselben zu entrichtenden Einkommensteuer zu enthalten

hat, ist durch 14 Tage bei der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Personaleinkommensteuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes aufzulegen (§. 217).

Die Empfänger von Dienstbezügen [§§. 167 u. 168], welche den Betrag jährlicher 3200 fl. erreichen oder übersteigen, haben neben der Personaleinkommensteuer auch eine Besoldungssteuer zu entrichten (§. 233). Ueber die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. u. k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer sind die Vorschriften in den Fin. Min. Erl. v. 27. Oct. 1897, Nr. 252 R. G. B. (berichtigt in Stück XCIX und CXX R. G. B. anni 1897), v. 13. Nov. 1898, Nr. 201 R. G. B., u. v. 3. Nov. 1899, Nr. 209 R. G. B., enthalten.

Bekenntnisse und Erklärungen, welche Steuerpflichtige im Sinne dieses Gesetzes zum Zwecke ihrer Besteuerung einzubringen haben, sind in der Regel von dem eigenberechtigten Steuerpflichtigen selbst abzugeben und zu unterfertigen. Für nicht eigenberechtigte Personen haben ihre gesetzlichen oder behördlich bestellten Vertreter, für protokollirte Firmen die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Firmazeichnung berechtigten Personen, für Corporationen u. s. w. die nach dem Statute hiezu berechtigten Vorstandsmitglieder die gesetzlichen Erklärungen abzugeben (§. 262). Jedermann ist gehalten, die ihm von den Steuerbehörden, beziehungsweise Commissionen auf Grund dieses Gesetzes abverlangten zur Vervollständigung oder Berichtigung der von ihm abgegebenen Erklärungen, Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen gewissenhaft zu liefern, sowie auch in Besteuerungsangelegenheiten Anderer auf Verlangen Zeugniß zu leisten oder als Sachverständiger auszusagen. Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur von den im §. 152 St. P. O. v. 23. Mai 1873, Nr. 119 R. G. B., bezeichneten Personen, dann von anderen Personen in Ansehung solcher Fragen verweigert werden, durch deren Beantwortung denselben oder einer Person, zu welcher sie in einem der im §. 152, Z. 1, der Strafproceßordnung bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnißmäßig bedeutender vermögensrechtlicher Schaden verursacht oder eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zugezogen, oder eine dem Zeugen oder Sachverständigen obliegende, staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß offenbart würde. Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren als Auskunftspersonen oder Sachverständige nicht vernommen werden (§. 269). Alle öffentlichen Behörden und Aemter einschließlich der Landes-, Bezirks- und Gemeindebehörden und -Aemter, haben die Steuerbehörden und -Commissionen wirksam zu unterstützen und ihnen die zur Durchführung dieses Gesetzes nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung zu ertheilen, sofern nicht besondere Bestimmungen oder zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen (§. 270). Die Gerichte sind insbesondere verpflichtet, von denjenigen Urtheilen, Erkenntnissen und Bescheiden, von welchen sie nach den bestehenden Vorschriften den Gebührenbemessungsämtern Abschriften zuzufertigen haben,

insoferne solche Ausfertigungen auf mechanischem Wege vervielfältigt werden, je eine Abschrift derjenigen Steuerbehörde erster Instanz mitzutheilen, in deren Sprengel sich der Sitz des Gerichtes befindet (§. 271).

Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen hat stattzufinden, wenn der Steuerpflichtige dieselbe anbietet, und die bemessende Behörde oder Commission seine Angaben nicht ohne Einsichtnahme in die Geschäftsbücher glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Thatsache, deren Beweis durch die Einsicht der Bücher erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigenfalls sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht (§. 272). Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher ist von dem Vorsitzenden der Commission, oder einem hiezu schriftlich beauftragten Mitgliede der Commission, sofern diese Personen Staatsbeamte sind, oder von einem ebenfalls schriftlich beauftragten Beamten der Steuerbehörde in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines schriftlich beauftragten Vertreters [§. 264) vorzunehmen. Die Beiziehung eines Sachverständigen im Buchfache und eines beeideten Dolmetschers ist nach Ermessen der Behörde oder Commission gestattet (§. 273). Die Geschäftsbücher sind in der Regel in die Amtsräume der Behörde oder Commission zu überbringen; bei umfangreichen Erhebungen dieser Art oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen kann auf Ansuchen des Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in die Bücher auch in den Gewerberäumen oder in der Wohnung des Steuerpflichtigen vorgenommen werden (§. 274). Befinden sich die Wohnung oder die Gewerberäume des Steuerpflichtigen nicht in dem Sprengel der Behörde oder Commission, welcher die Büchereinsicht angeboten wurde, so ist um die Vornahme der letzteren die Steuerbehörde, in deren Sprengel sich die Wohnung oder die Gewerberäume befinden, zu ersuchen (§. 275). Ueber das Ergebniß der Büchereinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem vor allem die in den zur Einsicht vorgelegten Büchern und Aufschreibungen enthaltenen Einträge festzustellen sind, welche sich auf die von dem Steuerpflichtigen behaupteten Thatsachen beziehen. Desgleichen sind in diesem Protokolle die von dem Steuerpflichtigen ertheilten Aufklärungen und Auskünfte, sowie die äußere Beschaffenheit der Bücher und Aufschreibungen, endlich die Umstände, welche für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, aufzunehmen. Der die Einsicht nehmende Beamte kann die Einsichtnahme von Aufschreibungen, welche zur Herstellung des angebotenen Beweises erforderlich sind, verlangen; falls dieselbe vom Steuerpflichtigen verweigert wird, ist dieser Umstand unter Angabe des Grundes der Weigerung im Protokolle festzustellen (§. 276). Die Behörde oder Commission hat nach freier Beweiswürdigung darüber zu erkennen, ob und inwieweit durch die vorgenommene Büchereinsicht der Beweis für die Behauptung des Steuerpflichtigen erbracht sei. Die Gründe, aus welchen der Beweis als mißlungen erachtet wurde, sind dem Steuerpflichtigen bekanntzugeben (§. 277). Wenn sich aus der vorgenommenen Einsicht der Geschäftsbücher die Richtigkeit der Behauptungen des Steuerpflichtigen nicht ergeben hat, kann demselben der Ersatz der durch die Vornahme der mißbräuchlich angebotenen Büchereinsicht aufgelaufenen Kosten auferlegt werden. Gegen die auf Kostenersatz lautende Entscheidung einer Steuerbehörde steht dem Steuerpflichtigen der Recurs an die Finanz-

landesbehörde, gegen eine derartige Entscheidung einer Commission die Berufung an die Berufungscommission, beziehungsweise Erwerbsteuerlandescommission zu. Ist eine solche Entscheidung von einer Berufungscommission gefällt worden, steht dem Steuerpflichtigen der Recurs an das Finanzministerium offen (§. 278). Die Einsicht in die Geschäftsbücher kann sowohl in dem Bemessungs- als in dem Beschwerdeverfahren angeboten werden (§. 279).

Zum Zwecke der Erhebung der für die Steuerbemessung belangreichen Thatsachen sind die von der Steuerbehörde oder dem Vorsitzenden der in diesem Gesetze aufgestellten Commissionen schriftlich beauftragten Personen berechtigt, die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe des Steuerpflichtigen während der Arbeits- und Geschäftsstunden zu besichtigen. Insofern der Betrieb einer Erwerbsunternehmung in der Wohnung des Steuerpflichtigen stattfindet, erstreckt sich die oben bezeichnete Befugniß auch auf die in der Wohnung befindlichen Betriebsvorrichtungen und Vorräthe. Hiebei ist eine Störung des Betriebes thunlichst zu vermeiden und jedwede Nachforschung nach den im Geschäftsinteresse geheim zu haltenden Besonderheiten der Betriebs- oder Fabricationsweise zu unterlassen. Mit der Vornahme einer solchen Besichtigung dürfen ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen andere Personen als Staatsbeamte nicht beauftragt werden (§. 280).

Dieses Gesetz trat am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit (Art. XV des Einführungsges.).

§§. 234 u. 235 des Ges. wurden mit der kais. Vdg. v. 8. Juli 1898, Nr. 120 R. G. B., theilweise aufgehoben.

Zu demselben wurden ferner Vollzugsvorschriften erlassen und zwar: zum I. Hauptstück mit Fin. Min. Erl. v. 28. Jän. 1897, Nr. 35 R. G. B. (hiezu 1. Nachtrag v. 28. Juni 1897, Nr. 172 R. G. B., 2. Nachtrag v. 12. Juli 1897, Nr. 173 R. G. B., und Berichtigungen im Stücke CXX des R. G. B. v. J. 1897), zum II. Hauptstück mit Fin. Min. Erl. v. 18. Mai 1897, Nr. 124 R. G. B. (hiezu 1. Nachtrag v. 25. Juli 1898, Nr. 135 R. G. B., 2. Nachtrag v. 15. Juni 1899, Nr. 108 R. G. B., 3. Nachtrag v. 9. April 1900, Nr. 72 R. G. B., 4. Nachtrag v. 24. Oct. 1901, Nr. 168 R. G. B., und Berichtigungen im Stücke CXX R. G. B. v. J. 1897), zum III. Hauptstück mit Fin. Min. Erl. v. 23. Juli 1897, Nr. 171 R. G. B. (hiezu 1. Nachtrag v. 4. Mai 1898, Nr. 80 R. G. B., 2. Nachtrag v. 29. Juli 1898, Nr. 138 R. G. B., 3. Nachtrag v. 1. Oct. 1898, Nr. 190 R. G. B., u. Berichtigungen im Stücke CXX R. G. B. v. J. 1897), zum IV. Hauptstück mit Fin. Min. Erl. v. 24. April 1897, Nr. 108 R. G. B. (hiezu 1. Nachtrag v. 26. Nov. 1897, Nr. 271 R. G. B., 2. Nachtrag v. 12. Jän. 1898, Nr. 18 R. G. B., 3. Nachtrag v. 15. Febr. 1898, Nr. 38 R. G. B., 4. Nachtrag v. 1. Aug. 1898, Nr. 140 R. G. B., 5. Nachtrag v. 1. Oct. 1898, Nr. 191 R. G. B., 6. Nachtrag v. 8. April 1899, Nr. 74 R. G. B., 7. Nachtrag vom 3. Dec. 1899, Nr. 243 R. G. B., u. Berichtigungen im Stücke CXX R. G. B. v. J. 1897), zum V. Hauptstück mit Fin. Min. Erl. v. 24. April 1897, Nr. 109 R. G. B. (hiezu 1. Nachtrag v. 1. Oct. 1898, Nr. 189 R. G. B., 2. Nachtrag vom 27. Jän. 1899, Nr. 21 R. G. B.,

u. Berichtigungen im Stücke CXX R. G. B. v. J. 1897), und zum VI. Hauptstück mit Fin. Min. Erl. v. 24. April 1897, Nr. 110 R. G. B. — Aus der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke sind besonders hervorzuheben Art. 9 über die Steuergesellschaften, Art. 10 über die Veranlagungsbezirke, Art. 12 über den Erwerbsteuercataster, die Bildung der Steuergesellschaften, Wahlkörper und Wählerlisten, der III. Abschnitt über die Erwerbsteuercommissionen, deren Bildung, Geschäftsordnung (Art. 15), die Obliegenheiten und Befugnisse des Vorsitzenden (Art. 16) und die Befugnisse der Commissionen selbst (Art. 17), Art. 18 über die Erwerbsteuererklärungen, Art. 38 über die Amtshandlungen der Steuerbehörden I. Instanz (Erwerbsteuerregister, Erwerbsteuercataster — Beilage B, s. auch Art. 52 V. V. zum II. Hauptstück, Art. 24 V. V. zum III. Hauptstück, und Fin. Min. Erl. v. 10. April 1899, Nr. 76 R. G. B., dann Fin. Min. Erl. v. 24. April 1897, Nr. 117 R. G. B., v. 4. Oct. 1897, Nr. 233 R. G. B., Kundm. des Fin. Min. v. 20. Febr. 1901, Nr. 17 R. G. B., v. 23. Febr. 1901, Nr. 19 R. G. B., v. 5. März 1901, Nr. 21 R. G. B., Fin. Min. Vdg. v. 12. Mai 1901, Nr. 53 R. G. B., und vom 3. September 1901, Nr. 141 R. G. B., Fin. Min. Kdm. vom 19. September 1901, Nr. 147 R. G. B., vom 23. September 1901, Nr. 151 R. G. B., vom 24. October 1901, Nr. 171, 172, 173 und 174 R. G. B., vom 25. October 1901, Nr. 175 R. G. B., und vom 10. December 1901, Nr. 207 R. G. B.), Art. 42 und 43 über die Erwerbsteuerlandescommissionen und deren Geschäftsgang, und Art. 47 bis 49 über die Contingentcommissionen, deren Wirkungskreis und Geschäftsgang. Beigeschlossen ist die Wahlvorschrift für die Erwerbsteuercommissionen und Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen. Art. 52—55 der Vollzugsvorschrift zum II Hauptstück betreffen die Steuerbekenntnisse, der 4. Abschnitt der Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstück behandelt die Bekenntnisse zur Rentensteuer, der 3. Abschnitt des I. Theiles der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstück die Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer, der 3. Abschnitt des II. Theiles die Schätzungscommissionen, der 2. Abschnitt des III. Theiles die Besoldungssteuer, die Vollzugsvorschrift zum VI. Hauptstück im Art. 2 die Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen, im Art. 6 die Pflicht zur Auskunftsertheilung an die Bemessungsorgane, im Art. 7 die Hilfeleistung der Behörden und Gerichte, im Art. 8 die Einsicht in die Geschäftsbücher und im Art. 9 den Eintritt in die Gewerberäume des Steuerpflichtigen.

V. Die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht.

1. Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. B., über das Vereinsrecht.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Vereinen überhaupt.

§. 1. Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

Bürger- und Schützencorps (s. k. Vdg. v. 22. August 1851, Nr. 191 R. G. B.) sind nicht als Vereine im Sinne dieses Gesetzes anzusehen (Statth. E. v. 16. Sept. 1869, Z. 47384).

Als Vereine, d. h. als „freiwillige, stetige Vereinigungen mehrerer Personen zur Erreichung eines bestimmten gemeinschaftlichen, freigewählten Zweckes durch fortgesetzte gemeinschaftliche Thätigkeit" wurden insbesondere erklärt: Der deutsche Lehrertag (E. d. M. d. Inn. v. 13. Jän. 1870, Z. 558, Zeitschr. für Verw. 1870, S. 131); Vereine von Ausländern, die ihren Sitz im Inlande haben (E. d. M. d. Inn. v. 16. Nov. 1872, Z. 16098, ebenda 1872, S. 107); katholische Vereine und Bruderschaften (E. d. M. d. Inn. v. 13. April 1868, Z. 1307, Tezner S. 2, Anm. 5), soferne sie nicht als geistliche Congregationen anzusehen sind (vgl. Plen. E. Sg. Nr. 655); Studentenverbindungen (E. d. M. d. Inn. v. 10. April 1868, Z. 1417, v. 10. Juli 1868, Z. 4873, v. 1. Juni 1876, Z. 2209 [Tezner S. 2, 3, Anm. 8—10], E. d. M. f. C. u. U. v. 20. Juni 1876, Z. 7914 [Zeitschr. f. Verw. 1876, S. 112], E. d. M. d. Inn. v. 28. Juli 1876, Z. 3044 [Tezner S. 4 Anm. 12]). Gymnasialschüler dürfen überhaupt keine Vereine gründen (M. E. v. 24. Juli 1849, Z. 5260, Nr. 337 R. G. B.). Das Nähere über Studentenverbindungen siehe bei Bruch a öst. Polizeipraxis, S. 297 u. f.

Mit Erk. des R. G. v. 25. Oct. 1873, Z. 105, Nr. 49, wurde ausgesprochen, daß Vereine, welche auf Grund des Pat. v. 26. Nov. 1852, Nr. 253 R. G. B., gebildet wurden, selbst dann nach den Bestimmungen dieses Pat. zu beurteilen sind, wenn die Bildung nach Maßgabe des Ver. Ges. v. J. 1867 hätte stattfinden dürfen. Die Bestimmungen dieses Ges. werden erst vom Beginne der Umwandlung auf Grund des späteren Ver. Ges. wirksam. — Die Aufsicht der Behörde über nach dem Pat. v. 1852 zu beurteilende Vereine wird durch eigens bestellte landesfürstliche Commissäre geübt (A. h. Entschl. v. 18. Febr. 1857, Z. 1876 M. d. Inn. — bei Brucha öst. Polizeipraxis, S. 295), deren Bestellung jedoch laut E. d. M. d. F. v. 4. April 1870, Z. 4550, in der Regel nur bei jenen Vereinen eintritt, die aus öffentlichen Rücksichten einer besonderen Beaufsichtigung bedürfen.

Zum Ver. Ges. v. J. 1867 wurde unterm 2. Dec. 1867, Z. 38365, von der n. ö. Statthalterei eine Durchführungsinstruction erlassen, welche bei Brucha, S. 302 u. 303, dem vollen Wortlaute nach abgedruckt erscheint.

§. 2. Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank-, Credit- und Versicherungsgeschäfte, sowie Rentenanstalten, Sparcassen und Pfandleihanstalten sind von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen den besonderen, hierauf bezüglichen Gesetzen.

Auf Gewinn berechnete V. u. Gesellschaften unterliegen den Bestimmungen des k. Pat. v. 26. Nov. 1852, Nr. 253 R. G. B. Belangend Versicherungsgesellschaften vgl. M. Vdg. v. 18. Aug. 1888, Nr. 110 R. G. B., in Betreff ausländischer, das Ges. v. 29. März 1873, Nr. 42 R. G. B. Actiengesellschaften unterliegen den Bestimmungen des H. G. B. (vgl. 11. B. d. Slg.). Für Sparcassen gilt das Regulativ v. 26. Sept. 1844, Z. 29304 (Hofkzd.) und das mit E. d. Min. des Inn. vom 27. November 1900, Z. 7366 (auch Statth. E. vom 27. August 1901, Nr. 25 L. G. B. für Ober-Oesterr.) erlassene Musterstatut (vgl. Tezner, S. 7, Anm. 1). Vereine zum Betrieb des Pfandleihgewerbes, für welche früher das Pat. v. 26. Nov. 1852 maßgebend war und die darnach staatlicher Genehmigung (Entsch. d. Verw. Ghfs. v. 28. Oct. 1884, Z. 2197, Budw. 2264) unterlagen, sind dermal nach dem Ges. v. 26. März 1885, Nr. 48 R. G. B., zu beurteilen (vgl. Anm. bei §. 485 St. G.). Für Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gilt das Ges. v. 9. April 1873, Nr. 70 R. G. B.

§. 3. Das gegenwärtige Gesetz findet ferner keine Anwendung:

a) auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurteilen sind;

b) auf die in Gemäßheit der Gewerbsgesetze errichteten Genossenschaften und Unterstützungscassen der Gewerbetreibenden;

c) auf die nach den Berggesetzen gebildeten Gewerkschaften und Bruderladen.

ad a) Katholische Vereine und Bruderschaften unterliegen den Bestimmungen des Vereinsgesetzes (M. E. v. 13. April 1868, Z. 1307). Vgl. auch Art. 15, 16 Staatsgrund-Ges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B. u. Ges. v. 20. Dec. 1874, Nr. 68 R. G. B., betreffend die ges. Anerkennung von Religionsgesellschaften. Ueber den Begriff von Religionsgesellschaften und Congregationen vgl. Plen.-E. v. 18. Juli 1884, Z. 8237, Sg. Nr. 655.

ad b) u. c) vgl. VII. Hptst. der Gew. O. v. 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B. (Gewerbegenossenschaften u. Genoss. Krankencassen, abgeändert mit Gesetz vom 23. Februar 1897, Nr. 63 R. G. B.); Ges. vom 28. Dec. 1887, Nr. 1 R. G. B. f. 1888 (Unfallversicherung); Ges. v. 30. März 1888, Nr. 33 R. G. B. u. 4. April 1889, Nr. 39 R. G B. (Krankenversicherung); kais. Pat. v. 23. Mai 1854, Nr. 146 R. G. B., Ges. v. 28. Juli 1889, Nr. 127, u. v. 17. Jän. 1890, Nr. 14 R. G. B. (Gewerkschaften und Bruderladen); in Ansehung sog. Zwangsgenossenschaften vgl. Reichswasserges. v. 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B., und die darauf basirenden Landesgesetze, dann bezüglich

---

Gesetz vom 15. Nov. 1867, Nr. 134 R. G. B., über das Vereinsrecht.

§. 3. 1. Auf kirchliche Bruderschaften findet das Vereinsgesetz Anwendung (Plen. E. 18. Juli 1884, Z. 8237, Sg. Nr. 655).

der Jagdgenossenschaften das böhm. Jagdges. v. 1. Juni 1866, Nr. 49 L. G. B., und der Berggaugenossenschaften das Ges. v. 14. Aug. 1896, Nr. 156 R. G. B. Mit E. des Verw. Ghfs. v. 28. Juni 1889, Z. 2329, Budw. 4776, wurde die Umwandlung einer nach dem Gew. G. bestehenden Genossenschaft in einen Privatverein als unstatthaft erklärt.

§. 4. Die beabsichtigte Bildung eines, den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereines ist, bevor derselbe in Wirksamkeit tritt, von den Unternehmern der politischen Landesstelle schriftlich unter Vorlage der Statuten anzuzeigen.

Aus den Statuten muß zu entnehmen sein:

a) der Zweck des Vereines, die Mittel hiezu und die Art ihrer Aufbringung;
b) die Art der Bildung und Erneuerung des Vereines;
c) der Sitz des Vereines;
d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder;
e) die Organe der Vereinsleitung;
f) die Erfordernisse giltiger Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen;
g) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse;
h) die Vertretung des Vereines nach außen;
i) die Bestimmungen über dessen Auflösung.

§. 5. Die Statuten sind in fünf Exemplaren vorzulegen. Ueber die erstattete Anzeige ist auf Verlangen sofort eine Bestätigung zu ertheilen. In die bei der Landesstelle erliegenden Statuten ist Jedermann Einsicht und von denselben Abschrift zu nehmen gestattet.

Die hier erwähnte sofortige Bestätigung ist über Verlangen vom Einreichungsprotokolle auf einer Abschrift des Rubrums zu ertheilen (E. d. M. d. Inn. v. 21. Nov. 1867, Z. 5221 — Tezner S. 13).

§. 6. Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen.

Diese Untersagung muß binnen vier Wochen nach Ueberreichung der Anzeige (§§. 4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Ueberreichung der Statuten im Einreichungsprotokolle der Landesstelle. Die Untersagung ist unwirksam, wenn die darauf bezügliche Verfügung dem Proponenten erst nach Ablauf von vier Wochen seit dem Einreichungstage zugestellt wird (E. des M. des Inn. v. 14. Oct. 1876, Z. 12775, Ztschr. f. Verw. 1877, S. 11).

§. 7. Erfolgt binnen dieser Frist keine Untersagung oder erklärt die Landesstelle schon früher, daß sie den Verein nicht untersage, so kann der Verein seine Thätigkeit beginnen.

Trotz Nichtausübung des Untersagungsrechtes, darf nicht zur Ausübung solcher statutarischen Bestimmungen geschritten werden, zu deren Ausführung nach geltenden Gesetzen noch *besondere Bewilligungen* erfordert werden (E. d. M. d. Inn. v. 12. Mai 1872, Z. 5191, Ztschr. f. Verw. 1872, S. 110, v. 4. Oct. 1888, Z. 15905, ebenda 1889, S. 9, E. des Verw. Ghfs. v. 25. Juni 1884, Z. 1184, Budw. 2184). — Die statutarische Bestimmung, derzufolge ein Geselligkeitsverein auch Theatervorstellungen abhalten kann, enthebt nicht von der Verpflichtung, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften die jeweilige Genehmigung einzuholen (Statth. Vdg. für Böhmen v. 21. Jän. 1881, Z. 578 — Tezner S. 23, Anm. 30. Erk. d. R. G. v. 21. Oct. 1885, Z. 242, Nr. 350; E. d. Verw. Ghfs. v. 5. Febr. 1886, Z. 394, Budw. 2902).

§. 8. Gegen eine durch die Landesstelle erfolgte Untersagung kann binnen sechzig Tagen die Berufung an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

§. 9. Die Landesstelle hat auf Verlangen des Vereines demselben, wenn keine Untersagung erfolgt oder solche im Berufungswege wieder aufgehoben worden ist, seinen Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen, und es beweiset diese Bescheinigung die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr.

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 4 bis 9 dieses Gesetzes gelten mit der im §. 11 erwähnten Ausnahme auch für die Vornahme von Statutenänderungen, sowie für die Errichtung von Zweigvereinen (Filialen) und für die Bildung von Verbänden mehrerer Vereine unter sich, insoferne solche überhaupt gesetzlich gestattet sind (§. 33).

§. 11. Hinsichtlich solcher Vereine, deren Wirksamkeit sich durch Zweigvereine auf mehrere Länder erstreckt, sowie bezüglich der Verbände von Vereinen, welche mehreren Ländern angehören, ist zu den in den §§. 4 bis 10 vorgesehenen Amtshandlungen das Ministerium des Innern berufen, an welches auch die bezüglichen Anzeigen zu richten sind.

Die Bildung des *Zweigvereines eines ausländischen Vereines* bedarf einer besonderen Bewilligung seitens des M.; bloße Anzeige genügt demnach nicht (E. d. M. d. Inn. v. 25. März 1884, Z. 4576, Ztschr. f. Verw. 1884 S. 146). Die statutarische Bestimmung eines im Inlande zu bildenden *Vereines von Ausländern*, welcher zufolge der Verein seine Versammlung auch im Auslande abhalten soll, macht den Verein weder zu einem Zweigvereine eines ausländischen Vereines, noch zu einem Verbande von Vereinen (E. d. M. d. Inn. v. 16. Nov. 1871, Z. 16098,

Ztschr. f. Verw. 1872 S. 107). Die Bildung eines Vereines, welcher ohne Zweigvereine von seinem Sitze aus, seine Wirksamkeit auf mehrere Kronländer erstreckt und in denselben Vereinsversammlungen abhält, fällt nicht unter §. 11 (E. d. M. d. Inn. v. 15. März 1872, Z. 3728, Ztschr. f. Verw. S. 114). — Die Bildung von Verbänden inländischer nicht politischer Vereine mit ausländischen nicht politischen ist durch das Ver. Ges. nicht untersagt (E. d. M. d. Inn. v. 21. Aug. 1869, Z. 12920 [Tezner S. 31 Anm. 4], Erk. d. R. G. v. 18. Oct. 1886, Z. 133, Nr. 385). Durch die Bestimmung der Statuten eines Vereines, daß derselbe mit einem bereits bestehenden in Verbindung treten soll, wird noch kein Vereinsverband begründet, sondern erst in Aussicht genommen (vgl. Tezner S. 32, 33, Anm. 7—11).

§. 12. Der Vereinsvorstand hat seine Mitglieder unter Angabe ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung derjenigen, welche den Verein nach außen vertreten, binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung der Behörde anzuzeigen.

Diese Anzeige ist an Orten, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, an diese, an anderen Orten an die politische Bezirksbehörde zu richten.

Bei Vereinen, welche in Zweigvereine (Filialen) gegliedert sind, ist diese Anzeige von jedem Zweigvereine besonders zu erstatten.

Unter den in den §§. 12 und 28 erwähnten politischen Behörden ist in Städten, wo keine eigentliche l. f. Sicherheitsbehörde sich befindet und wo der Gemeindevorstand als politische Behörde für den Stadtbezirk fungirt, stets der Gemeindevorstand zu verstehen (E. d. M. d. Inn. v. 11. Dec. 1867, Z. 5506 — Tezner S. 34).

§. 13. Wenn ein Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder vertheilt, so sind dieselben der im §. 12 bezeichneten Behörde in drei Exemplaren zu überreichen; die Behörde kann hiezu den Verein mit Ordnungsstrafen bis zu zehn Gulden verhalten.

§. 14. Jeder Verein kann seine Versammlungen öffentlich halten. Jedoch können Personen, welche nicht Mitglieder des Vereines oder geladene Gäste sind, an der Verhandlung nicht theilnehmen.

Weder Mitglieder noch Zuhörer dürfen bei Vereinsversammlungen bewaffnet erscheinen, und hat der Vorsitzende der Versammlung darüber zu wachen.

---

§. 12. 1. Das Vereinsgesetz begreift im §. 12 unter „Vereinsvorstand" das gesammte corporative Leitungsorgan (den Vereinsausschuß als Vorstehung) und nicht bloß die zur Vereinsvertretung berufenen „Vorsteher" (Plen.-E. 23. Nov. 1875, Z. 6575, Sg. Nr. 89).

Geladene Gäste können sich an der Debatte betheiligen (E. d. M. d. Inn. v. 19. Mai 1868, Z. 1787 — Tezner S. 37). Die Bestimmung des §. 14, al. 1 gibt keinen Anhalt zur Provocirung einer E. der politischen Behörde, ob bei der Aufnahme eines Vereinsmitgliedes alle satzungsgemäßen Formalitäten beobachtet wurden und ob demnach der betreffenden Person Mitgliedschaftsrechte zustehen (E. d. Verw. Ghfs. v. 12. Dec. 1884, Z. 2802, Budw. Nr. 2326).

§. 15. Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens vierundzwanzig Stunden vorher, unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung, und wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon der im §. 12 bezeichneten Behörde durch den Vorstand die Anzeige zu erstatten.

Die E. d. M. d. Inn. v. 16. Juni 1869, Ztschr. f. Verw., Nr. 28, erklärt die Abhaltung von Vereinsversammlungen außerhalb des Vereinssitzes für unzulässig, ebenso die E. d. M. d. Inn. v. 25. Nov. 1870, Z. 4860, ebenda 1871 Nr. 2; vgl. aber auch das bei §. 33 citirte Erk. des R. G. — Die lediglich zu geselliger Unterhaltung statutarisch stattfindenden Zusammenkünfte eines Geselligkeitsvereines fallen nicht unter den Begriff der „Vereinsversammlung" im Sinne des §. 15 (E. d. M. d. Inn. v. 9. Aug. 1883, Z. 7588, Ztschr. f. Verw. S. 141). Vgl. auch Anm. bei §. 7.

§. 16. Diese, sowie die in den §§. 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Vorlagen genießen die Stämpelfreiheit.

§. 17. Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Vereinsversammlung hat zunächst der Vorsitzende Sorge zu tragen.

Er hat gesetzwidrigen Aeußerungen oder Handlungen sofort

---

§. 15. 1. Die an dieser Stelle normirte Anzeigepflicht besteht (außer dem Falle §. 19 des Ges.) in Betreff einer jeden Vereinsversammlung, auch wenn dieselbe nicht zu „Verhandlungen" oder „Beschlüssen" (§§. 14 u. 18 des Ges.) einberufen ist; selbst Vereinsversammlungen zu geselligem Zwecke oder zu debattelosem Anhören von Vorträgen sind davon nicht ausgenommen. Es befreit nicht von dieser Anzeigepflicht, daß die Einberufung im Grunde des in einer vohergehenden Vereinsversammlung bei Anwesenheit des Vertreters der Behörde gefaßten Beschlusses der Vereinsmitglieder erfolgte (Plen.-E. 26. Juli 1892, Z. 8834*, Sg. Nr. 1605).

2. Zur Erfüllung der in der Gesetzstelle auferlegten Anzeigepflicht genügt es nicht, daß das Pflichtexemplar der Druckschrift, mittels welcher die Vereinsversammlung einberufen wird, gemäß §. 17 P. G. bei der Sicherheitsbehörde hinterlegt worden ist (Plen. E. 31. Oct. 1900, Z. 14670, Sg. Nr, 2540).

3. Siehe auch Note 1 zu §. 1 des Ges. v. 15. Nov. 1867, Nr. 135 R. G. B. über das Versammlungsrecht.

entgegenzutreten, und wenn seinen Anordnungen keine Folge geleistet wird, die Versammlung zu schließen.

§. 18. Der Behörde steht es frei, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden. Diesem ist ein angemessener Platz in der Versammlung nach seiner Wahl einzuräumen und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben.

Derselbe ist auch berechtigt, die Aufnahme eines Protokolls über die Gegenstände der Verhandlung und über die gefaßten Beschlüsse zu verlangen.

Die Entsendung des Abgeordneten steht in der Regel der im §. 12 bezeichneten Behörde zu, kann jedoch von der Landesstelle ihrer eigenen Verfügung vorbehalten werden.

In die Protokolle über Vereinsversammlungen kann die Regierung jederzeit Einsicht nehmen.

Vgl. hiezu den Circ. E. d. M. d. Inn. v. 13. April 1889 enthaltend die Instruction für die behördlichen Abgeordneten bei Vereins- und Volksversammlungen (Tezner S. 41—43).

§. 19. Diese Bestimmungen über die Anzeige der Vereinsversammlung (§. 15) und über die Absendung eines Regierungsabgeordneten (§. 18) haben keine Anwendung auf Sitzungen des Vorstandes und der etwa bestellten Controlsorgane.

§. 20. Von keinem Vereine dürfen Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen, oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Executivgewalt sich eine Autorität anmaßt.

Die Behörde hat bei Vereinsversammlungen nur die staatspolizeilichen Interessen zu wahren, daher nur solchen Beschlüssen entgegenzutreten, welche gegen die §§. 20 und 24 Ver. Ges. streiten. Die Statutenwidrigkeit der gefaßten Beschlüsse zu prüfen, ist sie nicht befugt (E. d. M. d. Inn. v. 20. Dec. 1870, Z. 18377 — Tezner S. 43).

§. 21. Wenn eine Vereinsversammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde zu untersagen und nach Umständen zu schließen.

Deßgleichen ist eine, wenn gleich gesetzmäßig einberufene Versammlung vom Regierungsabgeordneten, oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu schließen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen, wenn Gegenstände in Verhandlung genommen werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines

liegen, oder wenn die Versammlung einen, die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§. 22. Sobald eine Vereinsversammlung als geschlossen erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Im Falle der Nichtbeobachtung der Anordnung kann die Entfernung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§. 23. Petitionen oder Adressen, die von Vereinen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

§. 24. Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des §. 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

Ein Verein erlangt erst mit der Constituirung seine rechtliche Existenz. Es kann deshalb auch die Auflösung eines nicht constituirten Vereines wegen Vorgängen, welche sich bei oder vor der constituirenden Versammlung ergaben, nicht ausgesprochen werden (E. d. M. d. Inn. v. 11. März 1889, Z. 2242, Ztschr. f. Verw. S. 94). — Ein Verein kann nicht für jede Aeußerung oder Handlung einzelner Vereinsmitglieder verantwortlich gemacht werden (Erk. d. R. G. v. 13. Jän. 1890, Z. 1, Ztschr. f. Verw. S. 22).

§. 25. Das Erkenntniß über die Auflösung steht in der Regel der Landesstelle, in den Fällen des §. 11 aber dem Ministerium des Innern zu, an welches auch gegen ein Auflösungserkenntniß der Landesstelle binnen sechzig Tagen die Berufung ergriffen werden kann.

Die Unterbehörden (§. 28) sind jedoch berechtigt, die Thätigkeit eines Vereines, bei welchem die im §. 24 erwähnten Auflösungsgründe eintreten, bis zur endgiltigen Entscheidung über die Auflösung einzustellen.

§. 26. Die freiwillige Auflösung eines Vereines ist der Landesstelle von dem abtretenden Vereinsvorstande alsogleich

---

§. 24. 1. Die hier vorausgesetzte Ueberschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises muß dem Vereine, also jenen Organen zur Last fallen, durch welche der Verein als solcher in Action tritt. Statutenwidriges Verhalten einzelner Vereinsmitglieder (oder Gruppen) reicht an sich nicht aus (Plen.-E. 29. Dec. 1891, Z. 15289*, Sg. Nr. 1545).

anzuzeigen und von diesem in dem ämtlichen Blatte zu veröffentlichen.

§. 27. Jede behördlich verfügte Auflösung eines Vereins wird durch die amtliche Zeitung veröffentlicht. Auch sind in diesem Falle bezüglich des Vereinsvermögens von den Behörden die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen einzuleiten.

§. 28. Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist, wo keine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, in der Regel die politische Bezirksbehörde, an Orten aber, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese letztere zu verstehen.

Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, eine Vereinsversammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes einberufen oder abgehalten wird, untersagen oder schließen, oder die Thätigkeit eines Vereines, welcher sich ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gebildet hat, oder bei welchem die im §. 24 bezeichneten Auflösungsgründe eintreten, einstellen. Hievon ist die competente Behörde immer sogleich in Kenntniß zu setzen.

Zweiter Abschnitt.

Von den politischen Vereinen.

§. 29. Für politische Vereine haben außer den allgemeinen Anordnungen des ersten Abschnittes die nachfolgenden besonderen Bestimmungen zu gelten.

Ueber den Begriff „politischer Verein" vgl. das Erk. des R. G. v. 18. Jän. 1886, Z. 2, Nr. 369, und die E. d. M. d. Inn. v. 15. Juni 1870, Z. 2104 und v. 3. Febr. 1871, Z. 960, Tezner S. 56, 57.

§. 30. Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige dürfen als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden.

Zur Mitgliedschaft berechtigt nur physische Großjährigkeit (E. des M. des Inn. v. 6. Febr. 1872, Z. 526, Tezner S. 57).

§. 31. Der Vorstand ist aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zu bilden.

Ersatzmänner sind hiebei nicht mitzuzählen (E. d. M. d. Inn. v. 28. Nov. 1888, Z. 19846, Ztschr. f. Verw. S. 63).

§. 32. Politische Vereine sind verpflichtet, der im §. 12 genannten Behörde ihre Mitglieder binnen drei Tagen nach dem Beginne der Vereinsthätigkeit und beziehungsweise nach

jeder Aufnahme eines neuen Mitgliedes anzuzeigen und alljährlich einen Ausweis über die Zahl ihrer Mitglieder vorzulegen.

Diese Vorlagen sind stämpelfrei.

Zufolge wiederholter Weisung ist jeder Beitritt eines Mitgliedes zu einem politischen Vereine unter Bekanntgabe der durch das Gesetz vorgezeichneten Verhältnisse durch den Vereinsobmann bei persönlicher Verantwortung schriftlich anzuzeigen (E. d. n. ö. Statth. v. 2. Dec. 1867, Z. 38395 — Prucha S. 305).

§. 33. Politischen Vereinen ist untersagt, Zweigvereine (Filialen) zu gründen, Verbände unter sich zu bilden, oder sonst mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete, in Verbindung zu treten.

Deßgleichen darf kein Vorstandsmitglied dem Vorstande eines anderen politischen Vereines angehören.

Es ist einem politischen Vereine nicht gestattet, sich einem anderen Vereine bei Abhaltung einer von dem letzteren bereits zur Anzeige gebrachten Volksversammlung anzuschließen. Die bezügliche Anzeige des politischen Vereines enthält vielmehr die Erklärung der Absicht mit dem anderen in Verbindung zu treten (E. d. M. d. Inn. v. 16. Juli 1868, Z. 3042, Ztschr. f. Verw. S. 123). — Auch die Mittheilung gedruckter Vereinsbeschlüsse zwischen politischen Vereinen, stellt zwischen diesen eine gesetzlich untersagte Verbindung her (E. d. M. d. Inn. v. 1. Juli 1869, Z. 8191, Ztschr. f. Verw. S. 103). — Selbst die Wahl eines Delegirten seitens eines politischen Vereines zur Versammlung eines andern verletzt die Bestimmung des §. 33 (E. d. M. d. Inn. v 13. Jän. 1870, Z. 558. Ztschr. f. Verw. S. 131). — Dagegen kann das Verbot, Wanderversammlungen abzuhalten, gegen einen politischen Verein auf Grund des §. 33 nicht ausgesprochen werden (Erk. d. R. G. v. 15. Juli 1871, Z. 101, Sg. Nr. 19).

§. 34. Das Tragen von Vereinsabzeichen ist untersagt.

§. 35. Wenn ein nicht politischer Verein seine Thätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehnen will, hat er sich den für die Bildung eines politischen Vereines geltenden Anordnungen dieses Gesetzes zu unterziehen.

Ob ein Verein als ein politischer zu betrachten sei, ist von der Landesstelle und in den Fällen des §. 11, sowie in Recursfällen, vom Ministerium des Innern zu beurteilen.

Die Entscheidung des Ministeriums kann durch das Reichs-Gericht überprüft werden (Erk. d. R. G. v. 18. Jän. 1886, Z. 2, Sg. Nr. 369). — Ein seiner Natur nach nicht politischer Verein kann wegen der

---

§. 33. 1. Auch mit nichtpolitischen Vereinen dürfen politische Vereine nicht in Verbindung treten (Plen.-E. 17. Febr. 1891, Z. 1603*, Sg. Nr. 1419).

selbstgewählten Bezeichnung „politischer" Verein nicht als solcher angesehen werden (E. d. M. d. Inn. v. 3. Febr. 1871, Z. 960, Ztschr. f. Verw. S. 123).

Dritter Abschnitt.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§. 36. Verletzungen dieses Gesetzes sind, insoferne darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von den Gerichten als Uebertretungen mit Arrest bis zur Dauer von sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu zweihundert Gulden zu ahnden.

§. 37. Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich, ganz oder theilweise außer Wirksamkeit gesetzt werden.

S. hiezu §. 6, lit. a, d. Ges. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B. (Anhang XXI).

§. 38. Bezüglich der Vereine, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, treten das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, Nr. 253 R. G. B., und alle anderen, mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit.

2. Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 135 R. G. B., über das Versammlungsrecht.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Versammlungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

In Betreff der Versammlung der Studenten an Hochschulen vgl. die E. d. M. f. Cult. und Unterr. v. 10. Sept. 1854, Z. 13748 und v. 10. Juli 1868, Z. 4873 — Tezner S. 113, 114.

---

§. 36. 1. Bezüglich der Verjährung siehe Note 3 zu §. 532 St. G.

Gesetz v. 15. Nov. 1867, Nr. 135 R. G. B., über das Versammlungsrecht.

§. 1. 1. Das Einberufen und Abhalten statutenmäßiger Versammlungen ist nicht nach dem Gesetze über Versammlungsrecht (Nr. 135 R. G. B. v. J. 1867), sondern nach jenem über Vereinsrecht vom 15. Nov. 1867, Nr. 134 R. G. B., zu beurtheilen. Dem letzteren (§. 15) genügt die rechtzeitige Anzeige der Vereinsversammlung; die behördliche Genehmigung abzuwarten, hat es nicht vorgeschrieben. Mit der Frage, inwiefern öffentliche Productionen eines Vereines polizeilich von vorgängiger Genehmigung abhängig gemacht seien, ist die auf Verletzung dieses Gesetzes (§. 36) beschränkte strafgerichtliche Competenz nicht befaßt (Plen.-E. 11. April 1893, Z. 4088*, Sg. Nr. 1682).

§. 2. Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dieß wenigstens drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§. 16) schriftlich anzeigen.

Die Behörde hat über die Anzeige sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Diese Anzeige ist als rechtzeitig anzusehen, wenn zwischen dem Zeitpunkte der Ueberreichung der Anzeige bei der Behörde bis zur anberaumten Stunde der Abhaltung volle drei Tage liegen (E. d. M. d. Inn. v. 8. März 1890, Z. 23802, Ztschr. f. Verw. S. 1). Die Bescheinigung der Anzeige ist vom Einreichungsprotokolle der im §. 16 bezeichneten Behörde auf der Abschrift des Rubrums der Eingabe zu ertheilen (E. d. Min. d. Inn. v. 21. Nov. 1867, Z. 5221 — Tezner S. 115).

§. 3. Zur Abhaltung von Versammlungen unter freiem

---

§. 2. 1. Personen, welche zur Herbeiführung der formellen Voraussetzungen einer Versammlung unmittelbar mitwirken, haften als Veranstalter (E. 17. Sept. 1898, Z 8363, Sg. Nr. 2246).

2. Als „allgemein zugänglich" ist jede Versammlung anzusehen, welche nicht auf individuell (persönlich) geladene Gäste beschränkt ist. Die ganz allgemein an die Arbeiterschaft eines Geschäftsunternehmens gerichtete Aufforderung, an einer Versammlung theilzunehmen, entspricht nicht dem Begriffe individueller Ladung. Der Einberufer einer auf „geladene Gäste" beschränkten Versammlung ist zu Vorkehrungen verpflichtet, welche ihm die Ausschließung Ungeladener von der Versammlung ermöglichen (Plen.-E. 17. Febr. 1891, Z. 864*, Sg. Nr. 1418).

3. „Auf geladene Gäste beschränkt" sind im Sinne des §. 2 des Ges. v. 15. Nov. 1867, Nr. 135 R. G. B., bloß jene Versammlungen, in Betreff welcher nur an individuell im Vorhinein bestimmte, dem Einberufer bekannte Personen die Einladung erging und Vorkehrungen getroffen wurden, durch welche die Nichtzulassung Ungeladener gesichert ist. Dazu kann insbesondere auch das Anlegen eines Verzeichnisses der Geladenen erforderlich sein (Plen.-E. 11. Oct. 1892, Z. 11963*, Sg. Nr. 1615).

4. Der Begriff „geladene Gäste" im §. 2 des Ges. v. 15. Nov. 1867, Nr. 135 R. G. B., setzt voraus, daß der Einberufer der Versammlung die Personen, welche er zulassen will, selbst wähle. Durch die an eine individuell nicht bestimmte Personenmehrheit (z. B. an die „Gesinnungsgenossen" überhaupt) gerichtete Aufforderung, Abgesandte zu benennen, für welche Eintrittskarten auszustellen sich der Einberufer bereit erklärt, wird eine auf geladene Gäste beschränkte Versammlung nicht herbeigeführt, sollte auch vorgesorgt sein, daß mit Karten nicht versehene Personen ferngehalten werden (Plen.-E. 25. Oct. 1892, Z. 12480, Sg. Nr. 1628).

Himmel ist die vorausgehende Genehmigung der Behörde (§. 16) erforderlich.

Das Ansuchen um die Genehmigung liegt denjenigen ob, welche die Versammlung veranstalten, und es ist sowohl in demselben als in der Genehmigung der Zweck, der Ort und die Zeit der Versammlung zu bezeichnen.

Dasselbe gilt für öffentliche Aufzüge, bei welchen auch der beabsichtigte Weg anzugeben ist.

Wird die Genehmigung verweigert, so hat dieß schriftlich unter Angabe der Gründe zu geschehen.

§. 4. Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden.

Zur Anwendung dieser Bestimmung wird das gleichzeitige Vorhandensein beider in derselben enthaltenen Voraussetzungen gefordert. Die Zeit der ausgeschriebenen Wahlen umfaßt einen längern von der Wahlausschreibung bis zur Beendigung der Wahlen in dem betreffenden Kronlande währenden Zeitraum, innerhalb welchem in dem Kronlande gewählte Abgeordnete vorhanden sind (Erk. des R. G. v. 26. Oct. 1872 Z. 147, Nr. 37). — Auch eine nicht wahlberechtigte Person kann unter diesen Bedingungen eine Versammlung einberufen (E. d. M. d. Inn. v. 29. Juni 1870, Z. 2919, Ztschr. f. Verw. S. 7). — Mit E. d. M. d. Inn. v. 20. April 1868 (Decr. d. n. ö. Statth. v. 25. April 1868, Z. 13273) wurde eröffnet, daß eine Intervention polizeilicher Organe bei Wählerversammlungen, nachdem eine solche gesetzlich nicht angeordnet ist, nicht stattzufinden habe (vgl. Hugelmann S. 45; Hämmerle, Slg. der pol. Gesetze und Vdgn. aus dem Jahren 1865 bis 1868, S. 343).

§. 5. Ferner sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse,

---

§. 4. 1. Wählerversammlungen, zu welchen auch Nichtwähler zugelassen werden, sind der hier gewährten Begünstigung nicht theilhaftig. Es obliegt dem Einberufer, die zur Ausschließung von Nichtwählern erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. (E. 12. Juli 1894, Z. 6450, Sg. Nr. 1761).

§. 5. 1. „Volksgebräuchliche Aufzüge". Das Gesetz verlangt, daß sich durch Volksgebrauch und Herkommen eine feste Regel gebildet habe, wornach ein bestimmter Aufzug bei einem bestimmten Anlasse ohne weitere Veranstaltung, nur in Folge der traditionellen Uebung wiederkehrt. Fackelzüge, welchen von Fall zu Fall eine Beschlußfassung der Veranstalter vorangehen muß, gehören nicht hieher (Plen.-E. 31. Oct. 1889, Z. 6949*, Sg. Nr. 1305).

Processionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

§. 6. Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit, oder das öffentliche Wohl gefährdet, sind von der Behörde zu untersagen.

§. 7. Während der Reichsrath oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte ihres Sitzes und in einem Umkreise von fünf Meilen keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet werden.

Die hier bestimmte Entfernung von fünf Meilen wurde in achtunddreißig Kilometer umgewandelt (M. Vdg. v. 7. Juli 1876, Nr. 101 R. G. B.).

§. 8. Ausländer dürfen weder als Unternehmer, noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auftreten.

§. 9. An den in den §§. 2 und 3 erwähnten Versammlungen dürfen Bewaffnete nicht Theil nehmen.

§. 10. Adressen oder Petitionen, welche von Versammlungen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

§. 11. Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst der Leiter und die Ordner derselben Sorge zu tragen.

Sie haben gesetzwidrigen Aeußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.

§. 12. Der Behörde steht es frei, zu einer jeden Versammlung der in §§. 2 und 3 erwähnten Art einen, nach Umständen auch mehrere Abgeordnete zu entsenden, welchen ein angemessener Platz in der Versammlung nach ihrer Wahl eingeräumt, und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner gegeben werden muß.

Vgl. Anm. bei §. 18 Ver. Ges.

§. 13. Wenn eine Versammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Be-

---

§. 13. 1. Mit der hier vorgesehenen Auflösung erlöschen Obliegenheiten und Rechte, welche §. 11 des Gesetzes dem Leiter der Versammlung zuweist; seine der Auflösung nachfolgende Weigerung, die Versammelten

hörde (§§. 16 und 17) zu untersagen und je nach Umständen aufzulösen.

Deßgleichen ist die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Regierungs-Abgeordneten, oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in derselben gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn dieselbe einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§. 14. Sobald eine Versammlung als aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und aus einander zu gehen.

Im Falle des Ungehorsams kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§. 15. Die Anordnungen der §§. 13 und 14 gelten auch für öffentliche Aufzüge.

§. 16. Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist in der Regel zu verstehen:

a) an Orten, wo sich eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese Behörde;
b) am Sitze der politischen Landesstelle, wenn sich daselbst keine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, die Landesstelle;
c) an allen anderen Orten die politische Bezirksbehörde.

§. 17. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, berechtigt, eine Versammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet oder abgehalten wird, zu untersagen oder aufzulösen, wovon die nach §. 16 competente Behörde immer sogleich zu verständigen ist.

§. 18. Gegen alle Verfügungen der Unterbehörden kann an die Landesstelle und gegen jede Verfügung der letzteren an das Ministerium des Innern die Berufung binnen acht Tagen ergriffen werden.

§. 19. Verletzungen dieses Gesetzes sind, insoferne das

---

zum Auseinandergehen aufzufordern, läßt sich dem §. 19 des Ges. v. 15. Nov. 1867, Nr. 135 R. G. B., nicht unterstellen (E. 15. Juni 1894 Z. 4298*, Sg. Nr. 1788).

2. Siehe Note 1 bei §. 2 dieses Gesetzes.

§. 19. 1. Die an dieser Stelle angedrohte Strafe tritt auch bei fahrlässiger Verletzung des Gesetzes über das Versammlungsrecht ein (E. 12. Juli 1894, Z. 6450, Sg. Nr. 1761).

allgemeine Strafgesetz darauf keine Anwendung findet, von den Gerichten als Uebertretungen mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu zweihundert Gulden zu ahnden.

§. 20. Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden.

S. auch §. 6, lit. b, d. Ges. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B. (Anh. XXI).

VI. Gesetze wider Arbeitsscheue und Landstreicher.

1. Gesetz vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. B.,

womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden, in den nicht aufgehobenen Bestimmungen.

§§. 1 u. 2. [Aufgehoben durch §. 9 des Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 89 R. G. B.]

Die aufgehobenen Bestimmungen hatten nachstehenden Wortlaut:

§. 1. Wer ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und sich nicht auszuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Bei wiederholter Verurteilung ist auf strengen Arrest von einem bis drei Monaten und auf eine oder mehrere der im §. 253 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 unter a—e bezeichneten Verschärfungen der Strafe zu erkennen.

§. 2. Arbeitsfähige Personen, welche wegen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, Münzverfälschung, Brandlegung, Raub, oder wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung (§. 99 St. G.), des Diebstahles oder Betruges, oder wiederholt wegen Uebertretung des Diebstahles, Betruges oder des Bettelns, oder welche als Landstreicher bestraft worden sind, können, wenn seit der Abbüßung ihrer Strafe noch nicht drei Jahre verflossen sind, von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, sich innerhalb einer ihnen bestimmten Frist darüber auszuweisen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren.

Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nach, so sind sie mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle kann auf strengen Arrest bis zu einem Monate und auf die im §. 253 des Strafgesetzes unter a—e bezeichneten Verschärfungen erkannt werden.

§. 3. Die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder Armuth, welche bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden, ist untersagt.

Die Uebertretung dieses Verbotes ist mit Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden zu ahnden.

§. 4. Personen, welche wegen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, wegen Münzverfälschung oder wegen strafbarer Handlungen wider fremdes Eigenthum zu einer mehr als sechsmonatlichen oder wiederholt zu kürzeren Freiheitsstrafen, oder welche als Landstreicher verurteilt worden sind und für die Sicherheit des Eigenthums gefährlich erscheinen, können mit den im §. 9 dieses Gesetzes bezeichneten Wirkungen unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Hiezu kommen auch Verurteilungen auf Grund der §§. 3—6 u. 8 des Ges. v. 27. Mai 1885, Nr. 134 R. G. B. (Anh. X).

§. 5. Wenn die Voraussetzungen des §. 4 eintreten, hat das in der Hauptsache erkennende Strafgericht im Urteile die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen.

Für die Berufung gegen die bezügliche Entscheidung gelten dieselben Vorschriften, welche für die Berufung gegen das in der Hauptsache ergehende Urteil Anwendung finden.

§. 6. Hinsichtlich derjenigen Personen, bei welchen zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes die im §. 4 vorgezeichneten Voraussetzungen bereits vorhanden sind, hat das Strafgericht die Zulässigkeit ihrer Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen, wenn sie neuerdings wegen einer der im §. 4 bezeichneten strafbaren Handlungen, oder wenn sie wegen der Uebertretung des Bettelns, oder in Gemäßheit des §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes wegen Arbeitsscheu verurteilt werden.

§. 7. Den politischen Behörden erster Instanz und den in einzelnen Städten befindlichen l. f. Polizeibehörden kommt es zu, die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Stellung unter Polizeiaufsicht zu verhängen.

Wo neben l. f. Polizeibehörden Geschäfte der Sicherheitspolizei den Gemeinden insbesondere übertragen werden, steht diese Verhängung der Communalbehörde zu.

Gesetz v. 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. B.

§. 3. 1. Siehe Note 33 bei §. 199 d St. G.

§. 5. 1. Mit der Verurteilung wegen falscher gerichtlicher Aussage (§. 199 a St. G.) läßt sich der Ausspruch, daß der Schuldige unter Polizeiaufsicht gestellt werden könne, nicht verbinden (E. 2. Juli 1892, Z. 6261*, Sg. Nr. 1589).

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, zu der Beaufsichtigung mitzuwirken und die bezüglichen Anordnungen der politischen Behörde zu vollziehen.

§. 8. Mit der Stellung unter Polizeiaufsicht kann die politische Behörde (§. 7) außer den Fällen des §. 4 auch gegen diejenigen aus dem Straforte austretenden Verurteilten vorgehen, rücksichtlich deren das erkennende Gericht noch vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 317 der Strafproceßordnung*) zur Anwendung gebracht hat.

Dieser Absatz lautet: Ueberzeugt sich das Strafgericht aus dem gepflogenen Strafverfahren, daß die unbedingte Entlassung eines ... Verurteilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich sein würde, so hat es die angemessene Mittheilung darüber rechtzeitig an das Oberlandesgericht zu machen, welches dieselbe an den politischen Landeschef zu leiten hat.

§. 9. Die Stellung unter Polizeiaufsicht darf nicht über drei Jahre, vom Tage der Entlassung aus der Strafe angefangen, ausgedehnt werden.

Durch dieselbe darf derjenige, über welchen sie verfügt wird, in seiner persönlichen Freiheit nur insoweit beschränkt werden, als es die nachfolgenden Bestimmungen gestatten:

a) Es kann ihm von der die Polizeiaufsicht verhängenden Behörde (§. 7) der Aufenthalt in einzelnen Gebieten oder Orten gänzlich untersagt oder auch ein bestimmter Ort zum Aufenthalt angewiesen und zur Pflicht gemacht werden, diesen oder einen von ihm selbst gewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubniß zu verlassen. Doch darf ihm der Aufenthalt in seiner Zuständigkeitsgemeinde niemals untersagt werden.

b) Er ist verpflichtet, jeden Wechsel seiner Wohnung noch an demselben Tage der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, auf jedesmalige Aufforderung vor derselben zu erscheinen und über seine Beschäftigung, seinen Unterhalt oder Erwerb, sowie über seinen Verkehr mit anderen Personen Auskünfte zu geben.

c) Die Sicherheitsbehörde kann ihm auch die Verpflichtung auferlegen, sich in bestimmten Fristen bei ihr persönlich zu melden, sie kann ihm untersagen, an bestimmten Versammlungen Theil zu nehmen, gewisse Räumlichkeiten zu besuchen und zur Nachtzeit und zur Zeit eines außer-

*) v. 29. Juli 1853, Nr. 151 R. G. B.

ordentlichen Zusammenströmens von Menschen ohne zwingenden Grund seine Wohnung zu verlassen.

d) Es darf bei ihm zum Zwecke der polizeilichen Aufsicht jederzeit eine Haus- oder Personsdurchsuchung vorgenommen werden.

Die in diesem Paragraphe bezeichneten Maßnahmen sind jedoch nur insoweit, als sie durch die Umstände geboten erscheinen, und stets mit thunlichster Schonung des Rufes und Erwerbes der zu überwachenden Person in Anwendung zu bringen, und wenn ihre Nothwendigkeit entfällt, sofort aufzuheben.

§. 10. [Aufgehoben durch Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 89 R. G. B.]

Die aufgehobene Bestimmung hatte nachstehenden Wortlaut:

§. 10. Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den ihm in Gemäßheit des §. 9, lit. a—c, auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen zuwider handelt oder keine Folge leistet, ist mit Arrest von ein bis vierzehn Tagen zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle kann auf strengen Arrest bis zu einem Monate und auf die im §. 253 des St. G. unter a—e bezeichneten Strafverschärfungen erkannt werden.

§. 11. Wird eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wegen einer neuen strafbaren Handlung der im §. 4 bezeichneten Art verurteilt, so kann die Polizeiaufsicht über dieselbe auf drei Jahre vom Tage der Entlassung aus der letzten Strafe angefangen, verlängert werden.

§§. 12 u. 13. [Aufgehoben durch die Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 89 u. 90 R. G. B.]

Die aufgehobenen Bestimmungen hatten nachstehenden Wortlaut:

§. 12. Die Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 1, 2, 3 und 10 bezeichneten Uebertretungen findet durch die Gerichte statt.

Insolange jedoch in einzelnen Städten die l. f. Polizeibehörden die Gerichtsbarkeit in erster Instanz nach Maßgabe des Ges. vom 22. Oct. 1862, Nr. 72 R. G. B., und des §. 9 der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 auszuüben haben, sind dieselben auch berufen, in gleicher Weise über die bezeichneten Uebertretungen abzuurteilen.

§. 13. Gegen arbeitsscheue Personen, welche sich der in den §§. 1, 2 und 10 bezeichneten Uebertretungen oder der Uebertretung der gewerbsmäßigen Unzucht (§§. 509 und 510 St. G.), oder der Uebertretung des Bettelns (§§. 517 und 519 St. G.) schuldig machen, kann das Strafgericht im Urteile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen.

Rücksichtlich der Berufung gegen einen solchen Ausspruch des Gerichtes hat die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 5 zu gelten.

§. 14. Der gerichtliche Ausspruch über die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt begründet zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht.

§§. 15—19. [Aufgehoben durch die Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 89 u. 90 R. G. B.]

Die aufgehobenen Bestimmungen lauteten:

§. 15. Den politischen Landesbehörden kommt es zu, die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt zu verhängen und in Vollzug setzen zu lassen.

§. 16. Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf ununterbrochen nicht länger als drei Jahre dauern.

Tritt die Besserung früher ein, so ist der Angehaltene vor Ablauf dieser Zeit zu entlassen.

Ueber den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die politische Landesbehörde.

Wird der Angehaltene vor Ablauf von zwei Jahren entlassen, und zeigt es sich aus dessen Verhalten, daß seine Besserung nicht eingetreten ist, so kann die politische Landesbehörde ohne weiters verfügen, daß derselbe in der Zwangsarbeitsanstalt noch während der ganzen Zeit angehalten werde, welche bei seiner Entlassung von dem Zeitraume von drei Jahren noch nicht abgelaufen war.

§. 17. Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen, wenn die Voraussetzungen der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt bei ihnen eintreffen, nur in Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden abgegeben werden.

Die Anhaltung in einer Besserungsanstalt kann so lange dauern, als es der Zweck der Anhaltung erheischt, jedoch über das zwanzigste Lebensjahr nicht ausgedehnt werden.

Insolange die Errichtung von besonderen Besserungsanstalten nicht bewirkt ist, können Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, nur an besondere, für die Aufnahme jugendlicher Corrigenden ausschließlich bestimmte Abtheilungen der Zwangsarbeitsanstalten abgegeben werden.

§. 18. Die Abgabe in eine Besserungsanstalt kann von dem Strafgerichte auch bei solchen Unmündigen für zulässig erkannt und von der politischen Landesbehörde verhängt werden, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Uebertretung bestraft wird (§§. 2, lit. b, 237 und 269—272).

In Fällen, in welchen nach §. 273 St. G. der Sicherheitsbehörde die Ahndung und Vorkehrung wegen einer, von einem Unmündigen begangenen strafbaren Handlung überlassen ist, kann die politische Landesbehörde die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügen, wenn derselbe gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist.

§. 19. Außer den in diesem Gesetze bestimmten Fällen darf künftighin Niemand in eine Zwangs- oder Besserungsanstalt abgegeben werden und auch die Anhaltung der dermalen darin befindlichen Personen darf die in diesem Gesetze bestimmte Dauer nicht überschreiten.

Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf Antrag

der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde jugendliche Personen auch außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden abgegeben werden.

§. 20. Als Strafgericht im Sinne dieses Gesetzes ist auch jede der im zweiten Absatze des §. 12 bezeichneten landesfürstlichen Polizeibehörden zu verstehen, insolange diese Behörden die Strafgerichtsbarkeit über die betreffenden Uebertretungen auszuüben haben.

§. 21. [Aufgehoben durch das Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 90 R. G. B.]

Die aufgehobene Bestimmung lautete:

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Justiz beauftragt. Dieselben haben die erforderlichen Ausführungsverordnungen zu erlassen, welche mit Rücksicht auf die gebotene Möglichkeit der Abgabe von Verurteilten in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten den Zeitpunkt bestimmen werden, von welchem an die Strafgerichte die Abgabe an solche Anstalten für zulässig zu erklären haben.

(Zufolge dieses Paragraphes wurde durch M. Vdg. v. 30. Mai 1873, Nr. 109 R. G. B., angeordnet, daß die Strafgerichte aller im Reichsrathe vertretenen Länder mit Ausnahme von Galizien, Krakau, Bukowina und Dalmatien schon mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes auch über die Zulässigkeit der Abgabe an Zwangsarbeitsanstalten zu erkennen haben. Für Dalmatien wurde dieser Zeitpunkt mit Vdg. v. 5. Oct. 1874, Nr. 129 R. G. B., auf den 1. Jän. 1875 bestimmt. S. übrigens §. 19 des Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 90 R. G. B.)

2. Gesetz vom 24. Mai 1885, Nr. 89 R. G. B.,

womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Land-

---

Gesetz vom 24. Mai 1885, Nr. 89 R. G. B.

§. 1. 1. Die Mittel, von welchen hier die Rede ist, müssen nicht in Barschaft bestehen; sie können insbesonders auch in rasch realisirbaren Forderungsansprüchen gegeben sein, über welche der Beschuldigte — etwa wegen seiner Zugehörigkeit zu einem Fachgenossen-Verbande — verfügt. Ob die Geschäfts- und Arbeitslosigkeit des Beschuldigten eine unverschuldete sei, hat der Richter festzustellen (Plen.-E. 17. September 1901, Z. 13251, Sg. Nr. 2648).

streicher zu bestrafen. Die Strafe ist strenger Arrest von ein bis zu drei Monaten; auch kann auf eine oder mehrere der im §. 253 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 unter a) bis e) bezeichneten Verschärfungen der Strafe erkannt werden.

Es ereignen sich Fälle, daß Personen wegen Verdachtes der Landstreicherei angehalten werden, die infolge Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufe, insbesondere aber infolge geleisteter Einzahlungen Anspruch auf Reiseunterstützungen im Falle von Arbeitslosigkeit haben. Bei Angehörigen einzelner Arbeiterverbände ist dieser Anspruch einer Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit ähnlich. Dieser Umstand dürfte bei Beurteilung der Frage, ob der Angehaltene die Mittel zu seinem Unterhalte besitzt, regelmäßig von Bedeutung sein. Es wird sich daher in Fällen dieser Art empfehlen, auch zu erheben, ob ein solcher Anspruch besteht, oder ob er nicht etwa infolge ungegründeter Verweigerung von Arbeit verwirkt ist (Mittheilungen im J. V. B. 1901, S. 228).

§. 2. Wegen Bettelns ist zu bestrafen:

1. Wer an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelt oder aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt.

2. Wer Unmündige zum Betteln verleitet, ausschickt oder Anderen überläßt.

Die Strafe ist strenger Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten.

S. hiezu das Ges. v. 27. Aug. 1896, Nr. 63 L. G. B. für Steiermark, über die öffentliche Armenpflege mit den Durchführungsvdgn. v. 15. Oct. 1896, Nr. 64 u. 65, u. v. 27. Nov. 1896, Nr. 76 L. G. B., dann die Armenordnung v. 29. Dec. 1898 (Statth. Kdm. v. v. 15. Febr. 1899), Nr. 13 ex 1899 L. G. B. für Steiermark, und ad 2 auch die J. M. Vdg. v. 11. Mai 1901, Nr. 13 J. V. B., betreffend den Kinderschutz.

---

§. 2. 1. „Betteln" heißt Gaben für den persönlichen Unterhalt (Almosen) erbitten; das Einsammeln von Beiträgen zu öffentlichen Zwecken, auch wenn es unbefugt erfolgt, erfüllt nicht diesen Begriff (Plen.-E. 29. Mai 1891, Z. 4872*, Sg. Nr. 1452).

2. Das in Ortschaften des Böhmerwaldes zur Carnevalszeit vorkommende Herumziehen sogen. Faschingsburschen, welche, hie und da in Maskengewändern und von Musikern begleitet, für Musikaufführungen und das Aufsagen von Sprüchen freiwillige Gaben der Bewohner entgegen nehmen, läßt sich der Strafbestimmung des §. 2 des Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 89 R. G. B., nicht unterstellen. Auch die Erwerbsthätigkeit der sog. Bettelmusikanten (Decret der obersten Polizeihofstelle v. 21. Jän. 1821) gehört nicht hieher (Plen.-E. v. 9. April 1895, Z. 4442*, Sg. Nr. 1875).

3. Vgl. bezüglich der Erschleichung von Acten der Liberalität (des Bettelbetruges): Note 61 bei §. 197 St. G.

§. 3. Arbeitsfähige Personen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb haben und die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes gefährden, können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, innerhalb einer ihnen bestimmten Frist nachzuweisen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren. Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nach, so sind sie mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch kann auf eine oder mehrere der im §. 253 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 unter a) bis e) bezeichneten Verschärfungen der Strafe erkannt werden.

§. 4. Jede Gemeinde, in deren Gebiete eine arbeitsfähige Person sich befindet oder betreten wird, welche weder die Mittel zu ihrem Unterhalte, noch einen erlaubten Erwerb hat, ist berechtigt, derselben eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung zuzuweisen. Wenn diese Person sich weigert, die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten, so ist sie mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen.

Die Gesetze v. 30. März 1886, Nr. 29, u. v. 23. März 1888, Nr. 45 L. G. B., für Nieder-Oesterreich, v. 7. Nov. 1888, Nr. 23 L. G. B. für Ober-Oesterreich (hiezu Durchführungs-Vdg. v. 6. März 1889, Nr. 7 L. G. B., dann Nr. 37 ex 1893, u. Nr. 32 ex 1894 L. G. B.), v. 13. Juni 1892, Nr. 26 L. G. B. für Steiermark (hiezu Durchführungs-Vdg. v. 11. Juli 1892, Nr. 34 L. G. B.), v. 29. April 1895, Nr. 38 L. G. B. für Böhmen, und v. 19. Febr. 1888, Nr. 45 L. G. B. für Mähren, betreffend die Errichtung von Natural-Verpflegsstationen, bestimmen: Personen, welche in einer Natural-Verpflegsstation Aufnahme finden, sind zur Leistung angemessener Arbeit verpflichtet. Im Weigerungsfalle ist gegen die betreffende Person das Verfahren nach §. 4 des Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 89 R. G. B., einzuleiten.

§. 5. Die Bestrafung der Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Sicherheitsbehörde überlassen.

Wenn solche Frauenspersonen

---

§. 5. 1. (Vorletztes Alinea.) Diese Strafbestimmung ist nur auf Personen anwendbar, welche das von Anderen betriebene Schandgewerbe benützen, um daraus ihren Lebensunterhalt zu suchen, welche also gewissermaßen aus dieser Art, sich die Bedürfnisse des Lebens zu decken, ihrerseits ein Gewerbe machen. Das Wort „suchen" deutet auf eine das unzüchtige Gewerbe fördernde positive Thätigkeit des Beschuldigten (E. 20. Sept. 1890, Z. 7926*, Sg. Nr. 1361; vgl. auch E. 17. Mai 1890, Z. 3730, Sg. Nr. 1348).

1. ihr unzüchtiges Gewerbe ungeachtet der polizeilichen Bestrafung fortsetzen, oder

2. insoferne polizeiliche Anordnungen bestehen, hiebei denselben zuwider handeln, oder

3. ihr unzüchtiges Gewerbe betreiben, obwohl sie wußten, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, oder

4. durch die Oeffentlichkeit ein auffallendes Aergerniß veranlassen, oder

5. jugendliche Personen verführen, so sind sie mit strengem Arreste, und zwar in den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fällen in der Dauer von acht Tagen bis zu drei Monaten, in den unter Ziffer 3, 4 und 5 angeführten Fällen aber in der Dauer von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Personen beiderlei Geschlechtes, welche außer den Fällen des §. 512 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 aus der gewerbsmäßigen Unzucht Anderer ihren Unterhalt suchen, sind mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

In den Fällen Ziffer 1 und 2 tritt die strafgerichtliche Verfolgung auf Begehren der Sicherheitsbehörde ein.

§. 6. Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den ihm in Gemäßheit des §. 9, lit. a) bis c) des Gesetzes vom 10. Mai 1873 (Nr. 108 R. G. B.), auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen zuwider handelt, wird mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft; auch kann auf eine oder mehrere der im §. 253 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 unter a) bis e) bezeichneten Verschärfungen der Strafe erkannt werden.

§. 7. Die Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 1 bis 6 dieses Gesetzes bezeichneten Uebertretungen, sowie die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung des §. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 (Nr. 108 R. G. B.) findet durch die Gerichte statt.

Das Gericht kann im Falle der Verurteilung im Urteile

---

§. 7. 1. Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf nur wider Personen ausgesprochen werden, welche das Gericht wegen einer der in den §§. 1 bis 6 des Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 89 R. G. B., bezeichneten Uebertretungen verurteilt (Plen. E. 25. Nov. 1886, Z. 13099*, Sg. Nr. 993). Ebenso verhält es sich — sofern nicht der Fall des §. 8 dieses Gesetzes gegeben ist — bezüglich der Anhaltung in einer Besserungsanstalt (Plen. E. 8. April 1896, Z. 3865).

die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen.

Bezüglich des Ausspruches auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt kann die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ergriffen werden, wenn auf die Zulässigkeit der Anhaltung erkannt wurde, und zum Nachtheile des Angeklagten, wenn auf dieselbe nicht erkannt wurde.

Vgl. hiezu die nachfolgend bei §. 14 des Ges. v. 27. Mai 1885 Nr. 134 R. G. B., abgedruckte J. M. Vdg. v. 12. Oct. 1885, Z. 18582. — Einige Gerichte sind der Ansicht, daß die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt nur gegen Landesangehörige ausgesprochen werden könne, weil nach den Statuten für die Landesarbeitsanstalten die Landesangehörigkeit eine Bedingung der Aufnahme in dieselbe ist. Das Justizministerium erachtet es für nothwendig, dieser Ansicht entgegenzutreten, und darauf hinzuweisen, daß der §. 13 (des Ges. v. 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. B.) eine derartige Beschränkung nicht enthält und dem Gerichte nur den Ausspruch über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt überträgt. Die wirkliche Verhängung und Vollziehung der für zulässig erkannten Anhaltung steht nach §. 15 den politischen Landesbehörden zu, deren Sache es ist, sich hiebei die organisatorischen Bestimmungen über die einzelnen Zwangsarbeitsanstalten gegenwärtig zu halten. Wenn gleich die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in der Regel für Angehörige des Landes, wo sie sich befinden, oder derjenigen Länder, deren Vertretungen sich über die gemeinschaftliche Benützung der betreffenden Anstalt geeinigt haben, oder für solche Individuen, deren Heimatszuständigkeit noch nicht sichergestellt ist, bestimmt sind, so macht doch der Bestand solcher Anstalten für die Länder Ober- und Nieder-Oesterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain und das Küstenland, endlich für Böhmen, Mähren und Schlesien es ausführbar, daß bei Verurteilten, bei denen eine der obigen Voraussetzungen nicht zutrifft, und die insbesondere zwar nicht dem Lande, wo die Verurteilung stattfindet, aber doch einem der vorbenannten Länder angehören, die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werde (J. M. E. v. 6. Mai 1874, Z. 5805, an die Oberstaatsanwaltschaften Wien, Prag, Graz, Brünn, Innsbruck und Triest [Norm. Slg. des ob. Ghf.]).

§. 8. Die Abgabe in eine Besserungsanstalt kann von dem Strafgerichte auch bei Unmündigen für zulässig erkannt werden, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Uebertretung bestraft wird (§§. 2, lit. d, 237 und 269 bis 272 des Strafgesetzes).

In Fällen, in welchen nach §. 273 des Strafgesetzes der Sicherheitsbehörde die Ahndung und Vorkehrung wegen einer

von einem Unmündigen begangenen strafbaren Handlung überlassen ist, kann die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügt werden, wenn derselbe gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist.

Betreffend die Verbüßung der Verschließungsstrafe (§. 270 St. G.) in Besserungsanstalten s. die bei §. 270 St. G. abgedruckte J. M. Vdg. v. 23. Jänn. 1899, Nr. 6 J. V. B.

§. 9. Die §§. 509, 510, 511, 517, 518, 519, 520, 521 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 (Nr. 117 R. G. B.) sowie die §§. 1, 2, 10, 12, 13 und 18 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 (Nr. 108 R. G. B.), womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen wurden, sind aufgehoben.

§. 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

3. Gesetz vom 24. Mai 1885, Nr. 90 R. G. B.,

betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist für eine den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Anzahl von Zwangsarbeitsanstalten vorzusehen.

Die Vorsorge für diese Anstalten ist Sache des Landes. Es können auch mehrere Länder sich zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Zwangsarbeitsanstalt vereinigen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob solche Anstalten auch von Bezirken oder von Gemeinden zu errichten sind.

§. 2. Zu den Kosten der Errichtung solcher Anstalten wird der Staat nach Maßgabe ihrer Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einen Beitrag leisten.

§. 3. Die nicht nach §. 2 bedeckten Kosten der Errichtung, sowie die Kosten für die Erhaltung und Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalten und für die Verpflegung der Zwänglinge sind, insoweit sie nicht von der Landesgesetzgebung den Bezirken oder Gemeinden, welche solche Anstalten errichten, überwiesen werden, von dem Lande aufzubringen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob und inwieweit die Verpflegskosten, soferne dieselben nicht von den Verpflegten oder von den zur Erhaltung derselben verpflichteten Personen hereingebracht werden können, von den Bezirken oder Gemeinden zu ersetzen sind.

Als Verpflegskosten sind anzusehen die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, die etwa nöthige Beischaffung, sowie die Reinigung der Wäsche und Kleidung, die Krankheits- und allfälligen Entbindungskosten.

§. 4. Die Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalten findet ohne Rücksicht auf die Heimatzuständigkeit der Aufzunehmenden statt.

Für die dem Lande nicht angehörigen Zwänglinge hat jenes Land, welchem der Zwängling nach seiner Zuständigkeit angehört, nach der mit Zustimmung der politischen Landesbehörde für den Verpflegstag festgesetzten Gebühr den Ersatz der Verpflegskosten zu leisten; doch steht dem ersatzpflichtigen Lande zu, den Zwängling in eine im eigenen Lande befindliche Zwangsarbeitsanstalt auf seine Kosten zu übernehmen.

Dem Lande, welches die Verpflegskosten ersetzt, bleibt es unbenommen, den geleisteten Ersatz nach Maßgabe der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 3 hereinzubringen.

§. 5. So lange für ein Land Zwangsarbeitsanstalten nicht bestehen, oder wenn die bestehenden dem vorhandenen Bedarfe nicht genügen, können die in eine Zwangsarbeitsanstalt abzugebenden Personen auf Kosten des Landes ihrer Heimatsgemeinde in die Anstalt eines anderen Landes überstellt werden. Insoferne diese Ueberstellung nicht in eine Anstalt des Heimatslandes des Anzuhaltenden erfolgen soll, kann dieselbe nur mit Zustimmung der betreffenden Landesvertretung stattfinden.

§. 6. Zur Aufnahme in eine Zwangsarbeitsanstalt sind jene Personen geeignet, gegen welche von einem Gerichte auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen worden ist.

In eine Zwangsarbeitsanstalt dürfen nicht aufgenommen werden:

1. Personen, welche selbst nicht zu leichteren Arbeiten verwendbar sind.

2. Geisteskranke (Blöde, Irrsinnige).

3. Personen, welche mit ansteckenden Uebeln oder Krankheiten behaftet sind, insolange sie nicht genesen sind.

4. Schwangere und säugende Personen.

Inwieferne Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in Zwangsarbeits-, beziehungsweise Besserungsanstalten aufgenommen werden dürfen, wird in den §§. 13, 14 und 16 bestimmt.

§. 7. Den politischen Landesbehörden kommt es zu, die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt zu verhängen und in Vollzug setzen zu lassen.

Ueber die Verhängung der Anhaltung entscheidet eine bei der politischen Landesbehörde unter Zuziehung wenigstens Eines Vertreters des Landesausschusses als stimmführenden Mitgliedes zu bildende Commission.

Wenn Anstalten für Bezirke oder Gemeinden bestehen, ist die politische Landesbehörde berechtigt, zur Fällung der Erkenntnisse über die Verhängung der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt eine ihr untergeordnete politische Bezirksbehörde zu delegiren, bei welcher in diesem Falle eine gemischte Commission unter Zuziehung wenigstens Eines autonomen Organes in ähnlicher Weise zu bilden ist.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse der bei der politischen Landesbehörde und bei den politischen Bezirksbehörden zu bildenden Commissionen werden im Verordnungswege festgesetzt.

§. 8. Insoweit in einem Lande für die Aufnahme von Personen in Zwangsarbeitsanstalten Vorsorge getroffen ist, kann eine Person, rücksichtlich welcher vom Gerichte die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen worden ist, bis zum Ablaufe von vier Wochen nach Beendigung der Strafzeit bei dem Gerichte in Verwahrung gehalten werden, wenn nicht die politische Landesbehörde die Enthaftung verfügt.

Ueber die Verhängung der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt ist ohne Verzug, jedenfalls aber vor Ablauf von vier Wochen zu entscheiden.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung der §§. 8 und 15 des Ges. vom 24. Mai 1885, Nr. 90 R. G. B., betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, werden die Gerichte angewiesen, jedes Erkenntniß, womit gegen eine Person die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt ausgesprochen wird, der politischen Behörde erster Instanz (Be-

zirkshauptmannschaft u. s. w.), in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, mitzutheilen. Diese Mittheilung hat, wenn der Verurteilte sofort auf das Recht der Berufung gegen den Ausspruch wegen der Zulässigkeit der Anhaltung in einer solchen Anstalt verzichtet, unverweilt zu geschehen. Für diese Mittheilung genügt, wenn die Freiheitsstrafe bereits angetreten ist, die Ueberschickung der Auskunftstabelle (§. 36 der Vollzugsvorschrift vom 19. November 1873, Nr. 152 R. G. B.*) und J. M. E. vom 22. December 1882, Z. 19540)**), in welche der Ausspruch über die Zulässigkeit der Anhaltung einzutragen ist. Wenn der Verurteilte auf das Recht, den Ausspruch über die Zulässigkeit der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt durch ein Rechtsmittel anzugreifen, nicht verzichtet, so ist die für das Rechtsmittel offen stehende Frist abzuwarten. Verfließt diese Frist ohne Ergreifung des Rechtsmittels, so hat die Mittheilung unverweilt mit dem Eintritte der Rechtskraft des Erkenntnisses und zwar, wenn die Freiheitsstrafe ohne Verzug angetreten wird, lediglich durch Ueberschickung der Auskunftstabelle zu geschehen. Hat der Verurteilte ein Rechtsmittel ergriffen, so hat die Mittheilung unter Bekanntgabe dieses Umstandes unverweilt zu geschehen und ist der Erfolg des Rechtsmittels seinerzeit den politischen Behörden bekannt zu geben. (J. M. Vdg. vom 18. Juli 1885, Z. 13069, Nr. 48 J. V. B.)

§. 9. Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf ununterbrochen nicht länger als drei Jahre dauern.

Tritt die Besserung früher ein, so ist der Angehaltene vor Ablauf dieser Zeit zu entlassen.

Ueber den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die im §. 7 bezeichnete Commission.

Wird der Angehaltene vor Ablauf von zwei Jahren entlassen und zeigt es sich aus dessen Verhalten, daß seine Besserung nicht eingetreten ist, so kann die im §. 7 bezeichnete Commission erkennen, daß derselbe in der Zwangsarbeitsanstalt noch während der ganzen Zeit angehalten werde, welche bei seiner Entlassung von dem Zeitraume von drei Jahren noch nicht abgelaufen war.

---

*) Siehe diese Vorschrift im fünften Bande dieser Sammlung Seite 644. An Stelle der Auskunftstabellen traten die mit J. M. Vdg. v. 8. Dec. 1897, Nr. 47 J. V. B. (Seite 637 des 5. Bandes dieser Sammlung), eingeführten Strafkartenausfertigungen.

**) Durch diesen Erlaß wurden die Bezirksgerichte angewiesen, daß sie im Sinne des §. 7 der Verordnung v. 5. März 1853, Nr. 44 R. G. B. (s. dieselbe auf S. 697 des fünften Bandes dieser Sammlung), die Auskunftstabelle (jetzt Strafkartenausfertigung) alsogleich beim Antritte der Strafe des Verurteilten unter Anschluß der etwa vorhandenen, auf die Zuständigkeit des Verurteilten Bezug nehmenden Documente der politischen Behörde zu übergeben haben.

Der mit Alinea 4 nahezu gleichlautende vierte Absatz des §. 16 des Ges. vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. B., wurde nachstehend erläutert:

Im Falle des Alinea 4 dieser Gesetzstelle ist ein Ausspruch des Gerichtes nicht erforderlich, sondern die politische Landesstelle ermächtiget, die Anhaltung auf die vom Zeitraume von drei Jahren noch nicht abgelaufene Zeit zu verfügen. Liegt jedoch bei einem in der Zwangsarbeitsanstalt bereits früher angehaltenen Individuum ein neuerlicher gerichtlicher Ausspruch auf Zulässigkeit zur Anhaltung in einer solchen Anstalt vor, so steht die frühere Anhaltung, auch wenn sie durch volle drei Jahre währte, nicht entgegen, daß die politische Landesbehörde die neuerliche Abgabe des betreffenden Individuums in die Zwangsarbeitsanstalt verfüge, und daß diese Anhaltung abermals auf drei Jahre, vom Zeitpunkte der neuerlichen Abgabe an beginnend, ausgedehnt werde (E. d. M. des Inn. einvernehmlich mit dem J. M. v. 14. Aug. 1874, Z. 9630).

§. 10. Gegen Erkenntnisse der bei der politischen Landesbehörde eingesetzten Commission (§. 7) findet eine Berufung nicht statt.

Dieselbe Commission entscheidet über Berufungen gegen die Erkenntnisse der bei den politischen Bezirksbehörden eingesetzten Commissionen.

§. 11. Die Disciplinargewalt in den Zwangsarbeitsanstalten ist nach den bestehenden Vorschriften zu handhaben.

Die Statuten und Hausordnungen der Zwangsarbeitsanstalten bedürfen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Die Statuten haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Beschäftigung der Zwänglinge und über deren Classificirung sowie darüber zu enthalten, unter welchen Vorsichten die Zwänglinge außerhalb der Anstalt zu Arbeiten verwendet werden dürfen.

§. 12. Die Bestimmungen über die Ernennung der Vorsteher und des übrigen Personales der Zwangsarbeitsanstalten bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wenn sich mehrere Länder zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Zwangsarbeitsanstalt vereinigt haben (§. 1), steht das Ernennungsrecht dem Landesausschusse jenes Landes zu, in welchem die Anstalt ihren Sitz hat.

Die Ernennung der Vorsteher bedarf in allen Fällen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 13. Für Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sind, insoferne bei denselben die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt eintreffen, besondere Besserungsanstalten zu errichten.

Diese Anstalten sind derart einzurichten, daß in denselben für die moralische und religiöse Erziehung der Corrigenden, sowie für die Unterweisung in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung vorgesorgt wird.

§. 14. Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt bei ihnen eintreffen, nur in Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden (§. 13) abgegeben werden.

Die Anhaltung in einer Besserungsanstalt hat so lange zu dauern, als es der Zweck der Anhaltung erheischt, darf jedoch über das zwanzigste Lebensjahr nicht ausgedehnt werden.

Insolange die Errichtung von besonderen Besserungsanstalten nicht bewirkt ist, können Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, an besondere, für die Aufnahme jugendlicher Corrigenden ausschließlich bestimmte Abtheilungen der Zwangsarbeitsanstalten abgegeben werden.

Mit Genehmigung der Staatsverwaltung können solche Corrigenden, insolange besondere Besserungsanstalten (§. 13) nicht bestehen, auch in Privatbesserungsanstalten für jugendliche Personen abgegeben werden.

§. 15. Die in diesem Gesetze rücksichtlich der Zwangsarbeitsanstalten enthaltenen Bestimmungen finden, insoweit nicht in den §§. 13, 14 und 16 besondere Anordnungen enthalten sind, auch auf die Besserungsanstalten für jugendliche Personen Anwendung.

Siehe oben die Bemerkungen zu §. 8.

§. 16. Außer den gesetzlich bestimmten Fällen darf Niemand in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abgegeben werden.

Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde jugendliche Personen auch außer den in dem Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden abgegeben werden.

§. 17. Die oberste polizeiliche Aufsicht und Ueberwachung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten.

Dieselbe wird zunächst von der politischen Landesbehörde, beziehungsweise bei Bezirks- oder Gemeindeanstalten von den politischen Bezirksbehörden am Sitze der Anstalten geübt.

§. 18. Die §§. 15, 16, 17, 19 und 21 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 (Nr. 108 R. G. B.), womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen wurden, sind aufgehoben.

§. 19. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Dieselben haben auch rücksichtlich des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und des Herzogthums Bukowina die erforderlichen Ausführungsverordnungen zu erlassen, welche mit Rücksicht auf die gebotene Möglichkeit der Abgabe von Verurteilten in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten den Zeitpunkt bestimmen werden, von welchem an die Strafgerichte die Abgabe an solche Anstalten für zulässig zu erklären haben.

4. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1885, Nr. 106 R. G. B.,

mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (Nr. 90 R. G. B.), betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, erlassen werden.

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (Nr. 90 R. G. B.), betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, wird verordnet:

I. Die nach §. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (Nr. 90 R. G. B.) bei den politischen Landesbehörden zu bildenden Commissionen werden bei den Statthaltereien in Wien, Linz, Graz, Innsbruck, Triest, Zara, Prag und Brünn, ferner bei den Landesregierungen in Salzburg, Klagenfurt, Laibach und Troppau und bei der Statthaltereiabtheilung in Trient errichtet.

II. Bei den genannten Statthaltereien und Landesregierungen haben diese Commissionen unter dem Vorsitze des Landeschefs oder seines Stellvertreters aus einem Referenten der politischen Landesbehörde und einem Vertreter des Landesausschusses zu bestehen. — In Triest und Innsbruck ist der Commission als stimmführendes Mitglied jeweilig der Vertreter des Landesausschusses jenes Landes beizuziehen, in welchem sich das Gericht befindet, das auf die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt hat.

Bei der Statthaltereiabtheilung in Trient hat die Commission aus dem Hofrathe oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, dann aus einem Beamten der Statthaltereiabtheilung und einem vom Tiroler Landesausschusse zu benennenden Vertreter als stimmführenden Mitgliedern zu bestehen.

III. Den nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gebildeten Commissionen steht außer den in den §§. 7, 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (Nr. 90 R. G. B.) bezeichneten Befugnissen im Grunde des §. 15 desselben Gesetzes auch das Recht zu, die analogen Entscheidungen bezüglich der in öffentliche Besserungsanstalten abzugebenden oder in denselben angehaltenen jugendlichen Corrigenden zu fällen.

Die Competenz der Commissionen erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Heimathzuständigkeit auf alle Individuen, bezüglich welcher ein im Lande befindliches Gericht die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt ausgesprochen hat.

Ueber die Verhängung der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt ist sofort an den Landesausschuß jenes Landes Mittheilung zu machen, welchem der Anzuhaltende nach seiner Zuständigkeit angehört.

IV. Die Verfügung der Enthaftung einer im Grunde des §. 8, Alinea 1 bei dem Gerichte nach Beendigung der Strafzeit in Verwahrung gehaltenen Person steht jener Landesbehörde zu, deren Landescommission zur Verhängung der Anhaltung dieser Person in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt berufen ist.

V. Das in den §§. 11 Alinea 2, 12 Alinea 3 und 14, Alinea 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (Nr. 90 R. G. B.) der Staatsverwaltung vorbehaltene Recht der Genehmigung der Statuten und Hausordnungen, sowie der Ernennung der Vorsteher der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, dann der Bewilligung zur Abgabe jugendlicher Personen in Privatbesserungsanstalten wird zunächst von jener politischen Landesbehörde ausgeübt, in deren Gebiete die Anstalt liegt.

Die Erlassung näherer Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse der nach §. 7 Alinea 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (Nr. 90 R. G. B.) bei den politischen Bezirksbehörden zu bildenden Commissionen wird dem Zeitpunkte vorbehalten, in welchem die Voraussetzungen

für die Einsetzung solcher Commissionen vorhanden sein werden.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse der bei den Landesbehörden in Lemberg und Czernowitz zu bildenden Commissionen werden gleichzeitig mit den im §. 19 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (Nr. 90 R. G. B.) vorbehaltenen Ausführungsverordnungen erlassen werden.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

VII. Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit.

Gesetz vom 19. Juli 1877, Nr. 67 R. G. B.,

nur für Galizien, Lodomerien, Krakau und die Bukowina giltig.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Wer sich in Gast- oder Schankräumlichkeiten, auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten im Zustande offenbarer, Aergerniß erregender Trunkenheit befindet, oder wer an solchen Orten einen Anderen absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, wird mit Arrest bis zu einem Monat oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Inhaber von Gast- oder Schankräumlichkeiten oder deren Beauftragte, welche an Gäste, die betrunken sind, oder außer dem Falle des Bedürfnisses an offenbar Unmündige, die nicht in Begleitung älterer Personen erscheinen, geistige Getränke verabreichen oder verabreichen lassen.

§. 2. Forderungen an Gäste für die Verabreichung geistiger Getränke in Gast- oder Schankräumlichkeiten sind nicht klagbar, wenn der Creditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat.

Solche Forderungen eignen sich auch nicht zur Compensation mit anderen Forderungen des Creditnehmers.

§. 3. Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche zur Be-

festigung von Forderungen abgeschlossen werden, denen im vorhergehenden Paragraphe das Klagerecht entzogen ist, sind ungiltig.

§. 4. Auf Forderungen an in Gasthäusern beherbergte Fremde finden die Bestimmungen der §§. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§. 5. Wer die Bestimmung der §§. 2 und 3 dieses Gesetzes durch ein Scheingeschäft oder dadurch zu umgehen sucht, daß er sich eine Urkunde, insbesondere eine Wechselerklärung ausstellen läßt, wird mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft.

§. 6. Wer während eines Jahres dreimal wegen Trunkenheit gestraft wird, dem kann von der politischen Bezirksbehörde bis zur Dauer eines Jahres der Besuch der Gast- und Schankräumlichkeiten seines Wohnsitzes und der nächsten Umgebung untersagt werden.

Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft.

§. 7. Inhabern von Gast- oder Schankräumlichkeiten, bei denen sich vorausgegangene wiederholte Abstrafungen wegen der im zweiten Absatze des §. 1 und im §. 5 bezeichneten Uebertretungen als fruchtlos erwiesen haben, kann die Berechtigung zum Betriebe eines Gast- oder Schankgeschäftes von der politischen Bezirksbehörde für eine bestimmte Zeit oder auf immer entzogen werden.

§. 8. Der Wortlaut dieses Gesetzes ist in ortsüblicher Weise in den Gemeinden des Landes zu veröffentlichen.

Dieser Wortlaut ist in allen Gast- oder Schankräumlichkeiten an einer in die Augen fallenden, Jedermann zugänglichen Stelle in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen und in leserlichem Stande zu erhalten. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist an dem Inhaber der Räumlichkeit an Geld bis zu fünfzig Gulden zu bestrafen.

§. 9. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes kommt den Bezirksgerichten zu.

§. 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Innern und des Handels beauftragt.

VIII. Die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, dann des Brief- und Schriftengeheimnisses.

1. Gesetz vom 27. October 1862, Nr. 87 R. G. B., zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Ueber Antrag beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich, um die Freiheit der Person gegen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt zu schützen, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 2. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles erfolgen.

Dieser Befehl muß sogleich bei der Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zugestellt werden.

Vgl. hiezu die M. Vdgn. v. 7. Juni 1869, Nr. 134 u. v. 7. Aug. 1869, Nr. 135 R. G. B., oben bei §. 93 St. G.

Ueber die Verhängung der civilrechtlichen Executionshaft siehe §§. 355 und 359 ff. der Executionsordnung v. 27. Mai 1896, Nr. 79 R. G. B.

§. 3. Wegen eines durch die strafbare Handlung verursachten großen öffentlichen Aergernisses (Strafproceßordnung §. 156, lit. d und §. 124) kann weder die Verwahrungs- noch die Untersuchungshaft verhängt werden.

§. 4. Die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt dürfen zwar in den vom Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen, sie müssen aber Jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, innerhalb der nächsten achtundvierzig Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern.

Unter der zuständigen Behörde ist diejenige zu verstehen, welcher das weitere Verfahren bezüglich der in Verwahrung genommenen Person nach Maßgabe des Falles gesetzlich zukommt.

S. hiezu §. 3, lit. a, d. Ges. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B. (Anh. XXI), über den Ausnahmszustand.

§. 5. Niemand kann zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (internirt, confinirt) werden.

Ebenso darf Niemand außer den durch ein Gesetz bezeich-

neten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden.

S. hiezu §. 3, lit. c, d. Ges. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B. (Anh. XXI), über den Ausnahmszustand.

Vgl. auch das Ges. v. 27. Juli 1871, Nr. 88 R. G. B., bei §. 323 St. G., u. §. 9 des in den Anh. VI aufgenommenen Ges. v. 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. B.

§. 6. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bedingungen vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101 des Strafgesetzes) zu behandeln, außer diesem Falle aber als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten, und bei wiederholter Verurteilung mit ebenso langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 7. Die wegen des Verdachtes der Flucht (Strafproceßordnung §. 151, lit. a, §. 156, lit. c, §. 424) verhängte Verwahrungs- oder Untersuchungshaft muß gegen Caution oder Bürgschaft für eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden. Jedoch hat der Beschuldigte mittels Handgelöbnisses zu versprechen, daß er sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht entfernen noch verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde.

Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in auf den Ueberbringer lautenden österreichischen Staatsschuldverschreibungen, nach dem Börsencourse des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen.

Gesetz v. 27. Oct. 1862, Nr. 87 R. G. B., zum Schutze der persönlichen Freiheit.

§. 6. 1. (Verhältniß zu §. 93 St. G.) Siehe Note 6 daselbst.

2. Ergibt sich schon vor der bei dem Gerichtshofe anberaumten Verhandlung gegründeter Verdacht, daß vorgeladene Zeugen zu derselben nicht erscheinen wollen (§. 242 St. P. O.), so kann unaufgefordert auch das Bezirksgericht ihre Vorführung verfügen. Auf die mit der Vorführung eines ungehorsamen Zeugen nothwendig verbundene Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind die Bestimmungen des §. 6 des Ges. v. 27. Oct. 1862, Nr. 87 R. G. B., nicht anwendbar (Plen.-E. 24. Oct. 1894, Z. 12624*, Sg. Nr. 1805).

S. §. 8, lit. b, d. Ges. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B., und Anhang zu demselben unten (unter XXI), dann §§. 192 bis 195 St. P. O. vom 23. Mai 1873.

§. 8. Die Cautions- und Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubniß von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.

Dieses Erkenntniß ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Civilurteile executionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatscasse abzuführen; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß vor allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

S. hiezu §. 193 St. P. O. v. 23. Mai 1873.

§. 9. Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern, so hat ungeachtet der Sicherheitsleistung die Verhaftung desselben einzutreten; ist die Verhaftung in diesen Fällen erfolgt, so wird die Cautions- oder Bürgschaftssumme frei.

Dasselbe ist der Fall, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

S. §. 195 St. P. O. v. 23. Mai 1873.

§. 10. Unter Beobachtung der vorstehenden, die Cautions- oder Bürgschaftsleistung betreffenden Vorschriften kann die Belassung auf freiem Fuße oder die Versetzung auf denselben auch bei dringenden Anzeigen eines Verbrechens, welches wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, jedoch nur von dem höheren Gerichtshofe bewilliget werden.

S. hiezu §. 194 St. P. O. v. 23. Mai 1873.

2. Gesetz vom 27. October 1862, Nr. 88 R. G. B.,

zum Schutze des Hausrechtes.

Ueber Antrag beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zum Schutze des Hausrechtes gegen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt Folgendes zu verordnen:

§. 1. Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung

Ges. v. 27. Oct. 1862, Nr. 88 R. G. B., zum Schutze des Hausrechtes.

§. 1. 1. Einen Raum durchsuchen (perquirere) heißt, dessen einzelne

der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen.

Vgl. §§. 139 ff. St. P. O. v. 23. Mai 1873.

§. 2. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Betheiligten vorzuweisen hat.

Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn Jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen.

In beiden Fällen ist dem Betheiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

S. §, 141 St. P. O. v. 23. Mai 1873, und §. 4 d. Ges. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B., über den Ausnahmszustand (unten unter XXI).

§. 3. Zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Hausdurchsuchungen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden. Jedoch gelten auch hier die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes bezüglich der Ermächtigung zur Hausdurchsuchung und der Bescheinigung über deren Vornahme.

Bestandtheile und die darin befindlichen Objecte zu dem Zwecke in Augenschein nehmen, um festzustellen, ob in diesem Raume und an welcher Stelle desselben sich ein bestimmter Gegenstand befindet. Von einer Hausdurchsuchung kann daher nicht gesprochen werden, wenn die Wohnung eines Dritten nur zu dem Ende betreten wird, um sich in den Besitz eines Gegenstandes zu setzen, dessen Vorhandensein an bestimmter Stelle im vorhinein feststeht oder doch vorausgesetzt wird. Die Begriffe „Hausdurchsuchung" und „Beschlagnahme" sind nicht zu identificiren (Plen.-E 6. Dec. 1898, Z. 16374, Sg. Nr. 2285).

2. S. Note 2 zum Gesetze, betreffend den Markenschutz (Anh. XX).

§. 4. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Hausdurchsuchung ist im Falle des bösen Vorsatzes als das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101 des Strafgesetzes); außer diesem Falle aber als Uebertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach Vorschrift der §§. 331 und 332 des Strafgesetzes zu bestrafen.

§. 5. Die Hausdurchsuchungen zum Behufe der polizeilichen Aufsicht sind, sowie jene zum Zwecke der Strafgerichtspflege, nach den Vorschriften der Strafproceßordnung vorzunehmen.

Die Vornahme der Hausdurchsuchungen zum Behufe der finanziellen Aufsicht hat nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes zu geschehen.

Nach §. 22 der prov. Dienstvorschrift v. 30. Oct. 1858, Nr. 195 R. G. B., für die Zollämter u. Finanzwache an den Gränzbezirken des deutschen Zollvereins ist die Finanzwache in dem Falle, als eine auf Schleichhandel betretene Person sich der Amtshandlung durch die Flucht in ein Gebäude oder in einen anderen geschlossenen Raum zu entziehen sucht, befugt zu fordern, daß das Gebäude oder der geschlossene Raum, sofern dieser oder jenes versperrt ist, geöffnet und den Angestellten der Finanzwache der Eintritt möglich gemacht werde, um die entflohene Person und die Sachen, welche sie mit sich nahm, anzuhalten und der gesetzlichen Amtshandlung zu unterziehen. Wird die Oeffnung verweigert, so ist der Beistand der Ortsobrigkeit oder des Gemeindevorstandes beizuziehen und in Gegenwart der hiezu abgeordneten Person die Eröffnung zu bewirken. Inzwischen können die Zugänge von der Finanzwache besetzt gehalten werden, um Flucht der Personen und Bergung der Sachen zu hindern.

Ueber die Vornahme von Durchsuchungen (Revisionen) durch die Finanzwache in Gewerbsräumen, Verschleißstätten, Wohnungsbestandtheilen u. dgl., s. §. 75 ff. der Verfassungs- und Dienstvorschrift für die k. k. Finanzwache (Hofdecret v. 21. April 1843, Z. 14831, zusammengestellt von Bernatzky, S. 38. Wien, Manz, 1887).

Im §. 12 des Ges. v. 15. April 1881, Nr. 43 R. G. B., wird den Finanzbehörden das Recht eingeräumt, im Falle gegen Inhaber von Localen, in denen ein gewerbsmäßiger Verbrauch von Spielkarten stattfindet, eine Anzeige der Verwendung von ungestämpelten oder nicht vorschriftmäßig gestämpelten Karten erstattet wird, auf Grund der Anzeige durch ihre entsendeten Organe unter Mitwirkung einer obrigkeitlichen Person die Durchsuchung des Geschäftslocales und der mit demselben etwa in Verbindung stehenden Wohnräumlichkeiten anzuordnen.

S. ferner die bei §. 316 St. G. angeführten, die Einhebung von Landesauflagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Getränken betreffenden Gesetze und Verordnungen.

§. 6. Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts

Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu ertheilen.

S. §. 142 St. P. O. v. 23. Mai 1873.

3. Gesetz vom 6. April 1870, Nr. 42 R. G. B.,

zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die absichtliche Verletzung des Geheimnisses der Briefe und anderer unter Siegel gehaltener Schriften durch widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagung derselben ist, insoferne die Verletzung nicht unter eine strengere Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes fällt, als Uebertretung zu ahnden. Diese Uebertretung ist, wenn sie von einem Beamten oder Diener oder einer anderen im öffentlichen Dienste bestellten Person in Ausübung des Amtes oder Dienstes verübt wurde, mit Arrest bis zu sechs Monaten, außerdem aber mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden österr. Währung oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Im letzten Falle findet die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Begehren des in seinem Rechte Verletzten statt.

§. 2. Die ämtliche Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder von anderen unter Siegel gehaltenen Schriften darf außer den Fällen der Hausdurchsuchung und der Verhaftung nur auf Grund eines von dem Richter erlassenen Befehles stattfinden. Der Befehl ist den Betheiligten unter Angabe der Gründe ohne Verzug zuzustellen.

§. 3. Die gegen die Bestimmungen des §. 2 dieses Gesetzes vorgenommene Beschlagnahme oder Eröffnung ist als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 4. Durch die auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B., ausgesprochene Suspension des Artikels 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., treten die §§. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes für die Dauer dieser Suspension außer Wirksamkeit.

Das vorangeführte Gesetz s. im Anhang XXI.

§. 5. Die Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen der Beschuldigten, sowie die Vorschriften der Briefpostordnung in Betreff der Behandlung unbestellbarer Briefe und die Bestimmungen

der Concursordnung in Beziehung auf die Vorsichten bei Eröffnung des Concurses bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

S. §§. 146 bis 149 St. P. O. —

Die Verfügung des vorstehenden §. 5, wornach Vorschriften der Strafproceßordnung, der Briefpostordnung und der Concursordnung, welche aus gebieterischen Rücksichten des öffentlichen Wohles von dem Verbote der Eröffnung von Briefen Ausnahmen feststellen, durch das Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses nicht berührt werden und somit in Wirksamkeit zu bleiben haben, erstreckt sich auch auf solche gesetzliche Bestimmungen, durch welche bei drohender Einschleppung ansteckender Krankheiten die ämtliche Eröffnung von Briefen zum ausschließlichen Zwecke ihrer Desinficirung angeordnet wird (Ges. v. 26. Mai 1879, Nr. 79 R. G. B.).

Rücksichtlich der unbestellbaren Briefe verfügen die §§. 52 u. 53 der Briefpostordnung v. 6. Nov. 1838, Nr. 302 J. G. S., daß dieselben bei der obersten Postverwaltung in Wien commissionell eröffnet werden, wobei das Lesen des Inhaltes derselben strengstens untersagt ist. Jene, welche kein Geld, Documente oder Werthgegenstände enthalten, werden zerrissen und unter commissioneller Aufsicht verbrannt oder verstampft; jene, welche solche Gegenstände enthalten, werden aufbewahrt, es wird das Verzeichniß derselben, mit Bezeichnung des Namens des Absenders und Adressaten durch die Landeszeitung kundgemacht, und wenn sich einer derselben meldet, ihm die Sendung ausgefolgt.

Die Concursordnung v. 25. Dec. 1868, Nr. 1 R. G. B. f. 1869, schreibt im §. 89 vor: Das Concursgericht hat sofort nach der Concurseröffnung von derselben die Post- und Telegraphenanstalten zu verständigen, und diese sind verpflichtet, alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen an den Masseverwalter auszufolgen. Diese Maßregel hat so lange fortzudauern, als es zur Wahrung der Rechte der Gläubiger nothwendig erscheint. Der Masseverwalter hat dem Gemeinschuldner die Einsicht der unter der Adresse des letzteren einlangenden Briefe und Depeschen zu gewähren, von welchen ihm diejenigen auszufolgen sind, welche die Masse nicht berühren.

Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Handels, des Innern und der Justiz wird auf Grund des Gesetzes v. 6. April 1870, zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses, Nr. 42 R. G. B., an der Stelle des mit dem Erlasse v. 10. Februar 1870, Z. 3354, für die Behandlung von Briefen mit zollpflichtigen Gegenständen angeordneten Vorganges, das folgende Verfahren in Bezug auf mit oder ohne Declaration in das Zollgebiet eintretende Briefe oder unter Siegel gehaltene Schriften vorgezeichnet:

§. 1. Briefe, sowie andere Sendungen von unter Siegel gehaltenen Schriften, welche durch die Postanstalt aus dem Auslande oder aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet gelangen, sind, wenn mit Grund zu vermuthen ist, daß dieselben zollpflichtige oder solche Gegenstände enthalten, durch deren Einsendung eine Gefällsübertretung begangen wurde, von dem Postamte an das nächste Zollamt abzugeben. Gleichzeitig hat das

Postamt den Adressaten hievon mit der Aufforderung zu verständigen, sich wegen Erhebung der Sendung an das Zollamt zu wenden.

§. 2. Erscheint bei dem Zollamte eine zur Behebung der Sendung berechtigte Person, so ist diese zur Eröffnung der Sendung zu veranlassen.

Der Inhalt der Sendung ist der für das Zollverfahren vorgeschriebenen Untersuchung zu unterziehen. Nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung ist das weitere Verfahren einzuleiten.

Die in der Sendung enthaltenen Briefe und Schriften sind ungelesen dem Adressaten sofort zu erfolgen.

Wenn jedoch in einer mit der Fahrpost eingelangten Sendung einzelne Briefe vorgefunden werden, welche an andere Personen adressirt sind, als jene, an welche die Sendung lautet, so sind dieselben dem Postamte zur weiteren Behandlung, beziehungsweise Austaxirung und Zustellung an die Adressaten zu übergeben.

Werden aus Anlaß der Untersuchung einer Sendung Wahrnehmungen über nach dem Preßgesetze oder sonst von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlungen gemacht, so hat das Zollamt die Ausfolgung der Sendung aus diesem Grunde nicht zu verweigern, jedoch der zum Einschreiten zunächst berufenen Behörde unverzüglich eine erschöpfende Mittheilung zu machen.

In Ansehung der etwa vorgefundenen ausländischen Zeitschriften, welchen der Postdebit entzogen wurde, oder welche durch ein gerichtliches Verbot getroffen sind, ist nach jenen Bestimmungen vorzugehen, welche mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Febr 1873, Z. 4008 (oben Anh. I, S. 39), bezüglich der Behandlung der nicht unter Siegel gehaltenen verbotenen ausländischen Zeitschriften erlassen worden sind.

§. 3. In ähnlicher Weise ist hinsichtlich jener unter Siegel gelegten Schriften vorzugehen, welche mittels anderer Beförderungsmittel als der Postanstalt aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen in das Zollgebiet gelangen.

§. 4. Den Zollämtern wird zur Pflicht gemacht, bei der Vollziehung der gegenwärtigen Anordnung mit Umsicht vorzugehen, und sich jeder unnöthigen Belästigung der Parteien zu enthalten.

(F. M. E. v. 6. Nov. 1874, Z. 29258.)

IX. Gesetz über das Coalitionsrecht.

Gesetz vom 7. April 1870, Nr. 43 R. G. B.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Bestimmungen der §§. 479, 480 und 481

Gesetz v. 7. April 1870, Nr. 43 R. G. B., über Coalitionsrecht.

1. (Verhältniß zum §. 98 St. G.) In Rücksicht der im §. 3 des

des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. B., treten außer Wirksamkeit.

§. 2. Verabredungen von Arbeitgebern (Gewerbsleuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirthschaftlichen oder anderen Arbeitsunternehmungen), welche bezwecken, mittelst Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen; — sowie Verabredungen von Arbeitnehmern (Gesellen, Gehilfen, Bediensteten, oder sonstigen Arbeitern um Lohn), welche bezwecken, mittels gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen; — endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren, oder zur Benachtheiligung derjenigen, welche sich davon lossagten, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 3. Wer, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der in dem §. 2 bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses,

---

Ges. v. 7. April 1870, Nr. 43 R. G. B., und im §. 98 St. G. bezeichneten Thatbestände bildet nicht der Endzweck, sondern die Qualität der angewendeten Mittel das Unterscheidungsmerkmal (E. 6. Juni 1898, Z. 5399, Sg. Nr. 2218, und E. 20. Juni 1898, Z. 6509).

2. In den Bereich der Bestimmungen des Gesetzes über das Coalitionsrecht fallen auch auf Festhalten an bestehenden Lohnsätzen gerichtete Verabredungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer. Als Mittel der Einschüchterung können je nach der Individualität des Angegriffenen außerhalb des Rahmens der §§. 98 u. 99 St. G. liegende Drohungen, Beschimpfungen, Verrufserklärungen, Boycottirungen u. dgl. m. dienstbar sein. Unter Umständen vermag schon das an den Betheiligten gestellte stürmische Verlangen, sich den Coalirten anzuschließen, das Geltendmachen ihrer Ueberzahl ꝛc. einschüchternd zu wirken; das Gesetz schützt die Willensfreiheit eines Jeden nach Maß seiner eigenen Kraft (Plen.-E. 29. Sept. 1896, Z. 11319*, Sg. Nr. 2033).

3. Straffällig nach §. 3 dieses Gesetzes wird auch derjenige, der Mittel der Einschüchterung oder Gewalt anwendet, um eine noch nicht bestehende Verabredung von der im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Art zustande zu bringen. — „Verabredung" umfaßt auch eine durch concludentes Verhalten kundgegebene Gemeinsamkeit des Willensentschlusses. — Eine bestimmte Minimaldauer der (Betriebs- oder) Arbeits-Einstellung zählt nicht zu den Thatbestands-Erfordernissen (Plen.-E. 22. Aug. 1899 Z. 12620, Sg. Nr. 2370).

Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, ist, sofern seine Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt, einer Uebertretung schuldig und von dem Gerichte mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 4. Die in den §§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Waare zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, Anwendung.

§. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Handels und des Innern beauftragt.

X. Vorschriften gegen den Gebrauch von Sprengstoffen.

1. Gesetz vom 27. Mai 1885, Nr. 134 R. G. B.,

betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Sprengstoffe herzustellen, in Verkehr zu setzen, zu besitzen, dieselben in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ein-

---

Gesetz vom 27. Mai 1885, Nr. 134 R. G. B.

1. (§. 1) Der aus einer Mischung von Kaliumchlorat und Schwefel erzeugte Stoff ist Sprengstoff im Sinne dieses Gesetzes (E. 9. Febr. 1894, Z. 14073*, Sg. Nr. 1740; ebenso E. 8. März 1895, Z. 190).

2. Zur Entzündung von Dynamitpatronen bestimmte Zündkapseln sind unter die im Ges. v. 27. Mai 1885, Nr. 134 R. G. B., behandelten Sprengstoffe einzureihen (E. 21. Nov. 1898, Z. 12428, Sg. Nr. 2283).

3. (Besitz.) Dem Begriffe des Besitzes nach §§. 1 u. 2 dieses Gesetzes entspricht schon die Innehabung (E. 9. Sept. 1889, Z. 10632*, Sg. Nr. 1313).

4. (§. 2). Dadurch allein, daß der mit einem Bezugsbuche (Min. Vdg. v. 22. Sept. 1883, Nr. 156 R. G. B., §. 99) versehene Geschäftsunternehmer Sprengmittel nicht unmittelbar selbst, sondern durch seinen

zuführen, ist nur mit behördlicher Bewilligung zulässig.

Die näheren Anordnungen in Betreff der Ertheilung der behördlichen Bewilligung und die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen in Ansehung der Sprengstoffe überhaupt bleiben, soweit es sich nicht um die Abänderung bestehender Gesetze handelt, dem Verordnungswege überlassen.

In demselben Wege sind jene Sprengstoffe zu bezeichnen, auf welche die Bestimmung des ersten Absatzes nicht anzuwenden ist.

Auf die Militärverwaltung und auf die einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Sprengstoffe findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung. Rücksichtlich der letzteren gelten die dießbezüglichen besonderen Vorschriften.

S. die Bemerkungen bei §. 2.

§. 2. Wer der Vorschrift des §. 1 zuwider, ohne behördliche Bewilligung Sprengstoffe herstellt, in Verkehr setzt, in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes einführt oder besitzt,

---

Vorarbeiter bezieht, wird der Thatbestand der hier bezeichneten Uebertretung nicht verwirklicht (E. 25. Jän. 1896, Z. 13835*, Sg. Nr. 1935).

5. Verübten Mitthäter eine der im §. 2 des Ges. v. 27. Mai 1885, Nr. 134 R. G. B., bezeichneten Handlungen, so kann die Anwendung der Strafbestimmung des §. 3 l. c auf dieselben nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil sie nach Lage der Umstände in der von der Gesetzstelle vorausgesetzten Weise nur gegenseitig sich selbst, nicht aber eine von ihnen verschiedene dritte Person gefährden konnten (E. 26. Mai 1900, Z. 1015, Sg. Nr. 2502).

6. (§. 3). Die Grenzscheide zwischen der Uebertretung des §. 2 des Ges. v. 27. Mai 1885, Nr. 134 R. G. B. und dem im §. 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Vergehen liegt in der ein Delictsmerkmal des §. 3 darstellenden Gefahr an sich, und nicht etwa in einem bestimmten Maße dieser Gefahr. Nur wo im Nichtbeachten der sicherheitspolizeilichen Bestimmungen eine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben von Menschen nicht begründet ist, gelangt §. 2 zur Anwendung (E. 24. Febr. 1893, Z. 14106*, Sg. Nr. 1676).

7. Die im §. 3 vorausgesetzte Gefahr bildet ein objectives Merkmal des Thatbestandes; Erkennbarkeit derselben für den Thäter wird nicht erfordert (E. 13. Dec. 1892, Z. 13925*, Sg. Nr. 1640, und 16. Sept. 1897, Z. 7224, Sg. Nr. 2116).

8. Das Mitführen von Dynamit auf dem Deck eines Passagierschiffes ist in Gemäßheit dieser Gesetzstelle als Vergehen zu strafen (E. 19. April 1895, Z. 1985*, Sg. Nr. 1848).

9. Vgl. auch Note 15 bei §. 335 und die bei der nachfolgenden Min. Vdg. v. 4. Aug. 1885, Nr. 135 R. G. B. angegebenen Entscheidungen.

macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe von 10 bis 300 fl. verbunden werden kann, bestraft.

Einer Uebertretung macht sich auch derjenige schuldig und verfällt gleicher Strafe, wer den gehörig kundgemachten sicherheitspolizeilichen Bestimmungen in Betreff solcher Sprengstoffe, auf welche §. 1, Absatz 1, Anwendung findet, zuwiderhandelt.

Die Untersuchung und Aburteilung steht den Gerichten zu.

Siehe hiezu das Eisenbahnbetriebsreglement v. 10 Dec. 1892, Nr. 207 R. G. B., sammt Anlagen und Nachträgen und die Bemerkungen zu §. 336 lit. f St. G., im I. Bande auf S. 412 ff. — Mit Min. Vdg. v. 19. Mai 1899, Nr. 95 R. G. B, wurden in Ausführung des Ges. v. 27. Mai 1885, Nr. 134 R. G. B., bezw. in Ergänzung der Vdg. v. 4. Aug. 1885, Nr. 135 R G. B., Anordnungen betreffend den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen erlassen, ferner mit Min. Vdg. v. 19. Mai 1899, Nr. 96 R G. B, Anordnungen über den Verkehr mit Sicherheits-Sprengpräparaten, welche dem Pulvermonopole unterliegen, und mit Min. Vdg. v 14. Nov. 1901, Nr 184, R. G. B., Anordnungun über die Herstellung von Calcium-Carbid und Acetylen, sowie den Verkehr mit diesen Stoffen. Auf flüssiges Acetylen haben nach §. 8 dieser Vdg. die Bestimmungen des Gesetzes v. 27. Mai 1885, Nr. 134 R. G. B., und der zu diesem Gesetze erlassenen Verordnungen Anwendung zu finden. Die Herstellung und Verwendung flüssigen Acetylens — wissenschaftliche Versuche in Laboratorien ausgenommen — ist dermalen unzulässig. Comprimirtes Acetylengas, d. h. mit einem Drucke von mehr als 1·1 Atmosphären absolut (§ 32), darf nur in Mischungen mit anderen Gasen über specielle Bewilligung der politischen Landesbehörden erzeugt und angewendet werden. Die Mischungsverhältnisse müssen einen von der competenten Behörde als zulässig erachteten Grad der Sicherheit gegen Explosion besitzen. Der Gesuchsteller hat sich genau an die limitirten Mischungsverhältnisse zu halten. Die Mischung von Acetylen mit atmosphärischer Luft ist unter allen Umständen untersagt (§. 9).

S. ferner auch den Erlaß des Min. des Inn. vom 26. Februar 1882, Z. 12504, betreffend die Anwendung der für Militärzwecke erlassenen Directiven für die Erbauung von Friedens-Dynamitmagazinen auf gleichartige Anlagen privater Unternehmungen; den Erlaß vom 15. April 1895, Z. 5061, betreffend Erleichterungen bei der Anlage von Sprengmittelmagazinen; den Erl. vom 24. December 1890, Z. 23461, betreffend den Fassungsraum von Sprengmittelmagazinen; den Erl. v. 6. April 1892, Z. 3175, betreffend die Errichtung von unterirdischen Sprengmittelverbrauchsmagazinen in Bergwerken; den Erl. v. 24. Juli 1897, Z 7055, betreffend die Errichtung von Sprengmittelmagazinen für ein Einlagerungsquantum bis zu 500 Kilogramm Sprengmittel; den Erl. v. 22. Febr. 1898, Z. 25549, betreffend die Auf-

bewahrung von Sprengkapseln in Sprengmittelmagazinen (alles im Vdgsbl. des Min. des Inn. v. J. 1901, Nr. 5); dann die Sprengmittelverordnung v. 20. Oct 1899, Nr. 134 galiz L. G. B., für Erdwachsbaue und hinsichtlich des Verkehrs mit Celluloid und Celluloidartikeln die Min. Vdg. v. 7. Dec. 1901, Nr. 217 R. G. B.

§. 3. Die im §. 2 bezeichneten Handlungen begründen ein Vergehen, wenn Umstände vorliegen, welche eine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeizuführen geeignet sind.

Die Strafe ist strenger Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis 1000 fl. verbunden werden kann.

***§. 4.** Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmittel Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeiführt, begeht ein Verbrechen und wird mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, wenn aber eine körperliche Verletzung oder eine Beschädigung des Eigenthums in größerer Ausdehnung entstanden ist, mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist auf lebenslänglichen schweren Kerker zu erkennen. Hat der Thäter diesen Erfolg voraussehen können, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

***§. 5.** Wenn mehrere die Ausführung einer nach §. 4 zu ahndenden strafbaren Handlung verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im Einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden haben, so machen sich dieselben, selbst dann, wenn eine zur wirklichen Ausübung des im §. 4 bezeichneten Verbrechens führende Handlung nicht unternommen worden ist, eines Verbrechens schuldig und werden mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

***§. 6.** Wer Sprengstoffe oder Bestandtheile derselben, oder Vorrichtungen zu deren Verwendung herstellt, anschafft, bestellt oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, um durch Anwendung derselben (§. 4) Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in Stand zu setzen, ferner wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung dieses Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt, macht sich eines

Verbrechens schuldig und wird mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 7. In den Fällen des §. 2, Absatz 1, dann der §§. 3 bis 6 und wenn im Falle des §. 2, Absatz 2, Sprengstoffe unter falscher Declaration zum Transporte gebracht werden, ist auf den Verfall der Sprengstoffe, beziehungsweise der Bestandtheile und Vorrichtungen, dann der zur Herstellung derselben gebrauchten oder bestimmten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurteilten gehören oder nicht.

*§. 8.** Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften zur Begehung einer in den §§. 4 und 5 bezeichneten strafbaren Handlungen, oder zur Theilnahme an denselben auffordert, oder diese Handlungen anpreist oder zu rechtfertigen versucht, oder wer überhaupt Anleitungen zur Begehung der obenbezeichneten Handlungen ertheilt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 9. Wer von dem Vorhaben eines im §. 4 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im §. 5 vorgesehenen Verabredung oder Verbindung, oder von dem Thatbestande eines im §. 6 festgestellten Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der Gefahr (§. 4) möglich ist, in glaubhafter Weise Kenntniß erhält und es vorsätzlich unterläßt, der Behörde die Anzeige zu erstatten, insofern er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§. 216 a. St. G. B.) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, macht sich, wenn eine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeigeführt worden ist (§. 4), eines Verbrechens schuldig. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, und wenn im Falle des §. 4 der Tod eines Menschen eingetreten ist, schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

§. 10. Die Strafbarkeit der in den §§. 4, 5 und 6 vorgesehenen Verbrechen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antriebe und nicht wegen eingetretener Entdeckung oder anderer Hindernisse von dem Unternehmen zurücktritt und jeder aus seiner Thätigkeit oder der seiner Genossen etwa entstandene Nachtheil durch ihn selbst oder in Folge

einer von ihm rechtzeitig an die Behörde erstatteten Anzeige vollständig beseitiget wird.

§. 11. Bei den auf Grund der §§. 3, 4, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes erfolgten Verurteilungen kann auf Abschaffung (§. 240 lit. f, g, h des a. St. G. B.) und auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 12. In denjenigen Fällen, für welche das allgemeine Strafgesetz strengere Strafen als das gegenwärtige Gesetz festsetzt, haben die strengeren Strafbestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen.

§. 13. Die Hauptverhandlung über die Anklagen wegen der in den §§. 4, 5, 6 und 8 bezeichneten Verbrechen gehört vor das Geschwornengericht.

§. 14. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister beauftragt.

2. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Justizministerium vom 4. August 1885, Nr. 135 R. G. B.,

mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1885 (Nr. 134 R. G. B.) Anordnungen in Betreff der Sprengstoffe erlassen werden.

Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Justizministerium in Durchführung des §. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 (Nr. 134 R. G. B.), betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die bezüglich der Sprengstoffe erlassenen und in Geltung bestehenden Verordnungen, insbesondere die Ministerialverordnungen vom 2. Juli 1877 (Nr. 68 R. G. B.) und

---

Min. Vdg. v. 4. Aug. 1885, Nr. 135, R. G. B., Sprengstoffe betreffend.

1. (§. 1) Die Bestimmungen der Min. Vdg. v. 2. Juli 1877, Nr. 68 R. G. B. und vom 22. Sept. 1883, Nr. 156 R. G. B. finden Anwendung auch in Ansehung der Sprengstoffe, welche einen Gegenstand des Staatsmonopols bilden (z. B. Schwarzpulver) (Art. III der Vdg. v. 22. Sept. 1883, Nr. 156 R. G. B.) (E. 24. Febr. 1893, Z. 14106 [in Sg. Nr. 1676 nur zum Theile veröffentlicht]).

vom 22. September 1883 (Nr. 156 R. G. B.), betreffend gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben bleiben in Kraft, soweit nicht die Strafbestimmungen des §. 120 der bezogenen Verordnung vom 2. Juli 1877 durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1885 (Nr. 134 R. G. B.) abgeändert worden sind.

Desgleichen bleiben die in Ansehung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen erlassene Handelsministerialverordnung vom 1. Juli 1880 (Nr. 79 R. G. B.), sowie die zu derselben erschienenen Nachträge, nämlich die Verordnungen vom 15. September 1881 (Nr. 101 R. G. B.), vom 15. Juni 1882 (Nr. 70 R. G. B.) und vom 1. Februar 1884 (Nr. 20 R. G. B.) in Wirksamkeit.

S. jedoch das Eisenbahnbetriebsreglement v. 10 Dec. 1892, Nr. 207 R. G. B. (sammt Anlagen), durch welches obige Verordnungen außer Kraft gesetzt wurden, und die hiezu erlassenen auf S. 414 des ersten Bandes angeführten Nachträge u. vergl. hiezu das internationale Uebereinkommen v. 14. October 1890, Nr. 186 R. G. B.

---

2. An die Vorschriften der Min. Vdgn. v. 2. Juli 1877, Nr. 68 R. G. B. und vom 22. Sept. 1883, Nr. 156 R. G. B. ist unter der im Gesetze v. 27. Mai 1885, Nr. 134 R. G. B. bezeichneten Haftung auch der Spediteur gebunden, welcher Sprengstoffe zu einer, sei es auch nur kurzzeitigen Aufbewahrung für den Bezugsberechtigten übernimmt. Die Haftung beginnt sofort mit der Uebernahme, und kann weder durch den Mangel eines den Vorschriften entsprechenden Aufbewahrungsortes, noch dadurch abgewendet werden, daß sich der Bezugsberechtigte im Abholen der für ihn eingelangten Sprengstoffe säumig erwies (E. 3. Juli 1896, Z. 5575, Sg. Nr. 1979).

3. „Verschluß" des Sprengmaterials nach §. 107 der M. Vdg. v. 2. Juli 1877, Nr. 68 R. G. B., fordert nicht nothwendig dessen Versperren, aber doch eine diesem gleichwerthige Vorkehrung. — Der im 2. Abs. des §. 107 vorgeschriebenen Absonderung ist nicht entsprochen, wenn die Schachtel, in welcher sich Kapseln befinden, unter den übrigen Sprengmitteln verwahrt wird (E. 9. Mai 1895, Z. 2864*, Sg. Nr. 1893).

4. Für die im §. 115 al. 2 der M. Vdg. v. 22. Sept. 1883, Nr. 156 R. G. B. vorgesehene Aufbewahrung der während der Arbeitsschicht nicht verbrauchten Sprengmittel besteht nicht das eben dort im §. 44 al. 4 aufgestellte Erforderniß, daß der Aufbewahrungsort der Gewerbebehörde angezeigt und von derselben als geeignet erklärt worden sei (E. 24. Febr. 1893, Z. 30*, Sg. Nr. 1673).

5. Als sicherer, zur Aufbewahrung von Sprengmitteln geeigneter Ort (M. Vdg. v. 22. Sept. 1883, Nr. 156 R. G. B., §. 115) läßt sich ein im Wohnhause befindlicher, den Hausgenossen zeitweilig zugänglicher Keller nicht ansehen (E. 25. Jän. 1896, Z. 13835, Sg. Nr. 1935).

mit den Zusatzvereinbarungen Nr. 210 R. G. B. ex 1896, und Nr. 142 R. G. B. ex 1901, dann die Bemerkungen bei §. 2 des Ges. v. 27. Mai 1885, Nr. 134 R. G. B., auf Seite 146.

§. 2. Die nach §. 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 (Nr. 134 R. G. B.) erforderliche behördliche Bewilligung, Sprengstoffe, d. i. solche Stoffe, welche durch ihre explosive Wirkung eine Zerstörung oder Beschädigung von Personen oder Objecten herbeiführen können, herzustellen, in Verkehr zu setzen, zu besitzen oder in das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einzuführen, ist, insoferne dieselbe nicht der zur Ertheilung der bezüglichen Concession berufenen Gewerbsbehörde zusteht, von der politischen Landesbehörde zu ertheilen.

Diese Bewilligung darf nur an vertrauenswürdige Personen und unter Umständen ertheilt werden, welche die Gefahr eines Mißbrauches ausschließen, und kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter welchen dieselbe ertheilt wurde, nicht mehr vorhanden sind.

Bei gewerbsbehördlichen Bewilligungen ist von der Gewerbsbehörde in Gemäßheit des §. 141 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (Nr. 227 R. G. B.) in Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, dieselbe vor der Ertheilung der Bewilligung zu vernehmen.

Die Bewilligungen zum Besitze von unter die Ministerialverordnungen vom 2. Juli 1877 (Nr. 68 R. G. B.) und 22. September 1883 (Nr. 156 R. G. B.) fallenden Sprengstoffen und zum Transporte derselben werden durch die in diesen Verordnungen und namentlich in der Verordnung vom 22. September 1883 vorgeschriebenen Documente (Bezugsbücher, Bezugsscheine, Geleitscheine) ertheilt.

In den Besitz von Sprengstoffen gelangende Erben haben ohne Aufschub um die erforderliche behördliche Bewilligung anzusuchen.

Wird die Bewilligung nicht ertheilt, so haben sie den von der Behörde aus Sicherheitsrücksichten erlassenen Anordnungen nachzukommen.

S. hiezu die Bemerkungen bei §. 2 des Ges. v. 27. Mai 1885, Nr. 134 R. G. B. auf Seite 146.

§. 3. Von der Bestimmung des §. 1, Absatzes 1 des

6. (§. 3) Zur Entzündung von Dynamitpatronen bestimmte Zündhütchen sind unter den Ausnahmen des §. 3 der M. Vdg. v. 4. Aug. 1885, Nr. 135 R. G. B. nicht begriffen (E. 1. Juni 1894, Z. 4463*, Sg. Nr. 1776; vgl. Note 2 bei Anhang X, Z. 1).

Gesetzes vom 27. Mai 1885 (Nr. 134 R. G. B.) werden auf Grund des Absatzes 3 desselben Paragraphen ausgenommen:

1. Zur Entzündung bei Kleingewehren dienende Sprengstoffe, welche in den für diesen Zweck bestimmten Zündvorrichtungen verarbeitet sind (Zündhütchen, Zündspiegel, Zündpillen, Zündvorrichtungen für Patronenhülsen);

2. Fertige Patronen für Kleingewehre, insofern es sich bei diesen unter 1 und 2 bezeichneten Objecten nicht um die gewerbsbehördliche Bewilligung zur Erzeugung und zum Verkaufe oder um die nach der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860 (Nr. 39 R. G. B.) erforderlichen Geleitscheine bei Transporten handelt;

3. Eisenbahnsignale, insoweit es sich um den Besitz der Eisenbahnunternehmungen handelt;

4. gewerbsmäßig erzeugte Lustfeuerwerksartikel, insofern es sich nicht um die behördliche Bewilligung zur gewerblichen Erzeugung und zum gewerblichen Verkaufe nach §. 15, Absatz 11 der Gewerbeordnung (R. G. B. Nr. 39 ex 1883) handelt;

5. Collodiumwolle und Pikrinsäure und ihre Verbindungen rücksichtlich des Bezuges für gewerbliche Zwecke mit Ausschluß der sprengtechnischen Verwendung, dann insbesondere die Collodiumwolle auch rücksichtlich des Bezuges und der Erzeugung für arzneiliche Zwecke;

6. die Erzeugung von Sprengstoffen, welche ausschließlich zum Betriebe von Maschinen verwendet werden, insoferne die Verwendung unmittelbar der Erzeugung nachfolgt (Knallgemenge für den Betrieb von Gas- und Petroleummotoren).

§. 4. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 27. Mai 1885 (Nr. 134 R. G. B.) in Wirksamkeit.

XI. Vorschriften über das Waffentragen.

1. Kaiserliches Patent vom 24. October 1852, Nr. 223 R. G. B.,

giltig für alle Kronländer mit Ausnahme der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg,

betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen rc. rc.

Um dem Mißbrauche mit Waffen und Munitionsgegenständen wirksam zu steuern, haben Wir Uns bestimmt gefunden, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes zu verordnen, daß im ganzen Umfange des Reiches, mit Ausnahme (des lombardisch venetianischen Königreiches und) der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, in welchen Ländern eigene gesetzliche Bestimmungen über diesen Gegenstand theils schon bestehen, theils noch erfolgen werden (dann der Militärgränze), vom 1. Jänner 1853 angefangen, folgende Vorschriften in Wirksamkeit zu treten haben:

Erster Abschnitt.

Von der Erzeugung von Waffen, von Munitionsgegenständen, und dem Verkehre mit denselben.

§. 1. Die Bestimmungen dieses Patentes beziehen sich theils auf solche Waffen und Munitionsgegenstände, rücksichtlich welcher die Erzeugung, der Besitz und Gebrauch, wie auch der Verkehr damit in der Regel verboten ist, theils auf solche, welche unter den nachfolgenden Beschränkungen erzeugt und in Verkehr gesetzt, besessen und gebraucht werden dürfen.

§. 2. Als verbotene Waffen werden erklärt:

Dolche, Stilete und hohlgeschliffene stiletartige Messer,

---

1. Kaiserliches Patent vom 24. Oct. 1852, Nr. 223 R. G. B.

§. 2. 1. Siehe Note 1 bei §. 372 St. G.

dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole unter dem Maße von sieben Wiener Zollen, mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Art, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich alle verborgenen, zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen, was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke u. dgl.

Zu den verbotenen Waffen sind auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche und natürliche Form absichtlich verändert erscheint, um damit schwerer verwunden zu können, sowie im Allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist.

Die hier enthaltene Längenmaßbestimmung von sieben Wiener Zoll für Terzerole wurde in achtzehn Centimeter umgewandelt (M. Vdg. v. 4. Dec. 1875, Nr. 148 R. G. B.), und diese Vorschrift auch als auf Revolver Anwendung findend erklärt (J. M. E. v. 16. Dec. 1875, Z. 15080, an alle Obergerichte und Oberstaatsanwaltschaften [Norm. Slg. des ob. Ghf.]).

Bei solchen Waffen, bei welchen sich der Schaft nicht in einer geraden Linie mit dem übrigen Theil der Waffe befindet, ist zur Ermittlung der Normallänge nicht die vom äußersten Ende des Schaftes bis zum anderen Ende der Waffe gezogene Diagonale, sondern die vom äußersten Ende des Schaftes in paralleler Linie mit dem Laufe der Waffe gezogene Linie bis zu dem Punkte zu messen, wo sie von einer vom anderen Ende der Waffe gezogenen senkrechten Linie durchschnitten wird (M. Vdg. v. 19. März 1866, Nr. 35 R. G. B.).

Das Min. d. Inn. hat seinerzeit mit Erl. v. 8. Sept. 1897, Z. 8351, über die Frage, ob Revolver zu den verbotenen Waffen gehören, ausgesprochen, daß sie, insoferne sie „mit Inbegriff des Schaftes und Laufes unter dem Maße von 7 Wiener Zollen sind, wie andere Schußwaffen unter diesem Maße nach §. 2 des Waffenpatentes v. 24. Oct. 1852 zu den verbotenen Waffen gehören“. Gleichzeitig wurde aber beigefügt: „Insoferne sie aber das Maß von wenigstens 7 Wiener Zollen haben, können sie nach der positiven Anordnung des bezogenen Paragraphen zu den verbotenen Waffen nicht gezählt werden. Denn, wenn sie auch zu tückischen Anfällen geeignet sein mögen — eine Eigenschaft übrigens, die jede Pistole hat — so sind sie doch nicht verborgene Waffen, und es treten daher bei ihnen die im §. 2 bezeichneten Merkmale einer verbotenen Waffe nicht ein.“ Es geht daraus hervor, daß die Revolver keineswegs zu den im Schlußabsatze des §. 2 Waffenpat. erwähnten verborgenen und zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen gezählt wurden, denn die leichte Verbergbarkeit ist nicht identisch mit der Verborgenheit des Waffencharakters (bei Stockflinten, Degenstöcken), und die Eignung zu tückischen Angriffen vermag für sich allein die Erklärung zu einer verbotenen Waffe nicht zu begründen. Es wurde vielmehr die Analogie zu den Terze-

rolen herangezogen, welche im ersten Theile des §. 2 Waffenpat. aufgeführt sind, also unter jenen Waffen, deren erhöhte Gefährlichkeit für die körperliche Sicherheit die Erklarung ihres Verbotes rechtfertigt. Die seitherigen Erfahrungen der Waffentechnik haben jedoch ergeben, daß die Analogie der Terzerole und Revolver nicht zutrifft. Bei letzteren mindert sich durch Verkürzung Treffsicherheit und Schußwirkung derart, daß man den kürzeren Revolvern keine erhöhte Gefährlichkeit zusprechen kann, indem die größere Leichtigkeit der Handhabung durch die geringere Wirkung aufgehoben wird. Das Min. d. Inn. findet daher im Einvernehmen mit dem Min. der Justiz, des Handels und für Landesvertheidigung zur Darnachachtung und entsprechenden Belehrung der Unterbehörden den Landesbehörden zu eröffnen, daß künftighin Revolver unter dem Maße von 7 Wiener Zoll (18 Centimeter) den Terzerolen gleicher Länge nicht mehr schlechthin gleichzustellen und daher auch nicht mehr allgemein als verbotene Waffen zu behandeln sind (Erl. d. Min. d. Inn. v. 18. Dec. 1897, Z. 12657, J. V. B. S. 451 — 22. December 1897, Z. 29606). Mit Waffenpässen für Revolver dürfen unter eigener Verantwortlichkeit der Behörde nur solche Personen betheilt werden, von deren Vertrauenswürdigkeit und Unbedenklichkeit sich die Behörde die feste Ueberzeugung verschafft hat (E. d. M. d. Inn. v. 8. Sept. 1857, Z. 8351).

Hirschgenicker, Jagd-, Waid-, Kreuz- und Käsemesser sind nicht als verbotene Waffen anzusehen (E. der o. Polizeibehörde v. 2. Nov. 1854, Z. 5933).

Zu den verbotenen Waffen werden auch Kanonen gerechnet (M. Vdg. v. 20. Aug. 1857, Nr. 159 R. G. B.).

§. 3. Als verbotene Munition werden die Schießbaumwolle und ähnliche explodirende Stoffe erklärt.

S. hiezu das Ges. v. 27. Mai 1885, Nr. 134 R. G. B., oben im Anhang X.

§. 4. Außer den, zur Anfertigung und zum Verkaufe von Waffen oder Munitionsgegenständen befugten Gewerbs- und Handelsleuten ist in der Regel Niemand berechtiget, Waffen oder Munition von was immer für einer Art, auch nicht zum eigenen Gebrauche zu verfertigen, oder gewerbemäßig zu veräußern.

Verbotene Waffen und Munitionsgegenstände dürfen aber selbst solche berechtigte Gewerbs- und Handelsleute (§. 11) nur dann verfertigen und veräußern, wenn sie hiezu eine besondere Bewilligung erhalten haben.

Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die als Munitionsgegenstände erklärten Kapseln oder Zündhütchen (M. Vdg. v. 20. Aug. 1857, Nr. 159 R. G. B.). — Auch die im Handel vorkommenden leeren Patronenhülsen mit Kapseln (Zündhütchen) für Hinterladungsgewehre, sogenannte Lefaucheuxpatronen, gehören zu den verbotenen Munitionsgegenständen (M. Vdg. v. 22. Aug. 1866, Nr. 100 R. G. B.).

S. hiezu auch die Bemerkungen bei §. 336 lit. f St. G. im ersten Bande auf S. 412 ff., dann §. 3 der M. Vdg. v. 4. Aug. 1885, Nr. 135 R. G. B., Anhang X, 2.

§. 5. Diese Bewilligung ist bei der politischen Landesbehörde anzusuchen, welche dieselbe nur ausnahmsweise, aus rücksichtswürdigen Gründen, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde zu ertheilen hat, wobei die Gattung und der Umfang der Erzeugung, dann des Verkehres genau zu bestimmen ist.

§. 6. Die Erzeugung von erlaubten und selbst von verbotenen Munitionsgegenständen kann ausnahmsweise in den chemischen Laboratorien der öffentlichen Lehranstalten, jedoch auch dort nur in den zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlichen Quantitäten stattfinden.

Ebenso ist jedem zum Tragen eines Feuergewehres Berechtigten gestattet, sich die Bleiladung selbst zu bereiten.

§. 7. Die zur Erzeugung und zum Verkehre mit Waffen oder Munitionsgegenständen berechtigten Gewerbs- oder Handelsleute dürfen diese Geschäfte nur in ihren Werkstätten und Verschleißlocalitäten betreiben. Sie werden demnach durch jede, außer diesen Orten, oder sonst heimlich betriebene Erzeugung oder Veräußerung von Waffen oder Munitionsgegenständen, wie auch durch jede Verheimlichung ihrer derartigen Vorräthe, welche gegenüber der sie zur Angabe derselben auffordernden Behörde stattfindet, straffällig.

Vgl. den §. 2 der unten folgenden M. Vdg. v. 29. Jän. 1853, Nr. 16 R. G. B., und wegen Versendungen von Waffen und Munition die ebenfalls unten folgende M. Vdg. v. 11. Febr. 1860, Nr. 39 R. G. B.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Besitze von Waffen und Munitionsgegenständen.

§. 8. Der Besitz verbotener Waffen oder Munition ist in der Regel nur demjenigen gestattet, welcher eine besondere schriftliche Bewilligung dazu erhalten hat.

§. 9. Die Bewilligung zum Besitze einer verbotenen Waffe oder Munition ist unter Nachweisung rücksichtswürdiger Gründe, aus welchen die verbotene Waffe oder Munition benöthiget wird, bei der politischen Landesbehörde anzusuchen.

Die angesuchte Bewilligung ist, wenn kein Anstand dagegen obwaltet, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde schriftlich zu ertheilen, und derselben, wenn es

verlangt wird, noch eine besondere Bewilligung zum Ankaufe für den betreffenden Gewerbsmann beizufügen.

Die Bewilligung zum Besitze einer verbotenen Waffe begreift jene zum Tragen derselben nicht in sich, sondern es muß die letztere abgesondert ertheilt werden (M. Vdg. v. 20. Aug. 1857, Nr. 159 R. G. B.).

§. 10. Insbesondere kann eine derlei Bewilligung an befugte Waffenhändler zum Kaufe und Verkaufe, und an einzelne Personen zum Besitze, auch dann ertheilt werden, wenn es sich um alte oder außer Gebrauch stehende verbotene Waffen handelt, welche nur einen historischen oder Kunstwerth, oder einen Werth der besonderen Vorliebe haben.

§. 11. Die an Gewerbs- und Handelsleute ertheilte Bewilligung, verbotene Waffen und Munition verfertigen oder veräußern zu dürfen, schließt auch die Bewilligung in sich, solche Gegenstände zu besitzen, gleichwie durch die den chemischen Laboratorien der öffentlichen Lehranstalten ertheilte Befugniß der rechtmäßige Besitz der dort erwähnten Munitionsgegenstände gewährt ist. Ebenso bedürfen diejenigen, welche zur Ausübung eines Gewerbes oder Geschäftes berechtiget sind, wobei sie solcher Werkzeuge, welche die Beschaffenheit verbotener Waffen haben, oder verbotener Munition benöthigen, zum Besitze dieser Gegenstände keiner besonderen Bewilligung. Dieselben sind jedoch stets nur in den hiezu bestimmten Gewerbsräumen zu verwahren.

Der Besitz der in Rede stehenden Waffen und Munition darf jedoch nur in einer solchen Anzahl und Menge gestattet werden oder stattfinden, welche den Verhältnissen des Besitzers angemessen ist, und jeden gegründeten Verdacht eines Mißbrauches ausschließt.

Die mit der Bewilligung zum Verkaufe verbotener Waffen und Munition versehenen Gewerbs- und Handelsleute haben über diesen Verkauf ein Vormerkbuch zu führen, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann solche Waffen und Munition verkauft wurden, dann die Erlaubniß, gegen deren Vorzeigung der Verkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind.

§. 12. Der Besitz anderer als der im §. 2 als verboten bezeichneten Waffen und Munitionsgegenstände ist zwar Personen, denen derselbe nicht vom Gesetze oder von der Behörde ausdrücklich untersagt ist, gestattet, jedoch darf auch erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände Niemand in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches

erregenden Menge besitzen. Wer eine seinen persönlichen Bedarf überschreitende Menge solcher Waffen und Munitionsgegenstände besitzt, hat hierüber der politischen Landesstelle die Anzeige zu erstatten, von welcher das Geeignete dießfalls zu veranlassen sein wird.

Der Besitz von Militärmunition ist nur denjenigen gestattet, welche entweder ihr Dienst dazu berechtiget, oder welche eine ausnahmsweise besondere Ermächtigung zum Besitze solcher Munitionsgegenstände erhalten haben.

Vgl. hiezu die in Dalmatien wiederholt vorkommenden, regelmäßig im Landesgesetzblatte publicirten allgemeinen Entwaffnungen ganzer Ortschaften und Gaue, welche die politische Landesbehörde zu verfügen pflegt, sobald sich daselbst Verhältnisse zeigen, die den Besitz von Waffen für die körperliche Sicherheit der Einwohner bedrohlich erscheinen lassen.

Waffen und Munitionsgegenstände, welche dem Besitzer nicht belassen werden können, sind ämtlich zu hinterlegen. Der Eigenthümer kann sie aber auch an unbedenkliche Personen veräußern, oder verlangen, daß sie unbrauchbar gemacht und ihm in diesem Zustande ausgefolgt werden. Trifft der Eigenthümer binnen drei Monaten keine Verfügung mit den beanständeten Gegenständen, so werden dieselben von Amtswegen veräußert, und es wird ihm der Erlös nach Abzug der Unkosten ausgefolgt. — Finden sich in einer Verlassenschaft Waffen oder Munitionsgegenstände, so hat der Erbe die Bewilligung zu deren Besitz zu erwirken, widrigens auf die vorbezeichnete Art mit denselben vorgegangen wird (M. Vdg. v. 20. Aug. 1857, Nr. 159 R. G. B.). — Wenn Privatwaffen vergraben oder sonst als herrenlos gefunden werden, so ist mit denselben wie mit anderen gefundenen Gegenständen vorzugehen; sie dürfen aber nur an solche Personen als Eigenthümer und Finder ausgefolgt werden, welche zum Waffenbesitze berechtigt sind. Dasselbe gilt bei der öffentlichen Versteigerung von Waffen (M. E. v. 4. Nov. 1855, Z. 22572). — In Hinsicht der Entladung bei Gericht zu verwahrender Handfeuerwaffen s. die J. M. Vdg. v. 13. Juni 1901, Nr. 19 J. V. B. — Vgl. übrigens auch §. 3 der unten folgenden M. Vdg. v. 29. Jän. 1853, Nr. 16 R. G. B.

§. 13. Gewerbs- und Handelsleute machen sich noch insbesondere einer strafbaren Handlung schuldig:

a) wenn sie verbotene Waffen oder Munition an Jemanden, ohne von ihm beigebrachte Ankaufsbewilligung, welche sie aufzubewahren haben (§. 9), veräußern;

b) wenn sie über derlei verbotene Gegenstände, die ihnen, ohne ausgewiesene Bewilligung zu solchem Besitze, zur Veräußerung, Versendung oder zu was immer für einem sonstigen Zwecke überbracht oder zugesendet werden, nicht sogleich an die Orts-Sicherheitsbehörde die Anzeige er-

statten, und die verbotenen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn es thunlich ist, bis zur erfolgten weiteren Verfügung zurückbehalten.

Dritter Abschnitt.

Vom Waffentragen.

§. 14. Das Befugniß oder die Bewilligung, Waffen zu besitzen, schließt das Befugniß und die Bewilligung, Waffen zu tragen, nicht in sich.

Rücksichtlich des k. k. Militärs wird das Befugniß, Waffen zu besitzen und zu tragen, durch die Militärvorschriften bestimmt.

Für andere Personen ist zum Waffentragen in der Regel eine besondere Bewilligung erforderlich.

Active Militärpersonen sind hinsichtlich des Besitzes und Tragens von Privatwaffen gar keiner Beschränkung unterworfen; Waffensendungen an Militärpersonen bis zu sechs Stück bedürfen keiner Bewilligung, größere Sendungen aber zur Deckung eines von der Militärbehörde ausgestellten Certificates (Vdg. d. K. M. v. 2. April 1853, Nr. 63 R. G. B.). — Zur Ausfertigung von Waffenpässen zum Tragen von Privatwaffen für pensionirte und sonstige nicht in activer Dienstleistung stehende Officiere sind mit Rücksicht auf die durch Bestimmungen des Wehrgesetzes geänderten Jurisdictionsverhältnisse die Civilbehörden competent, und es ist somit die M. Vdg. v. 2. April 1853, Nr. 63 R. G. B., in dieser Beziehung außer Kraft gesetzt (Statth. Vdg v. 31. Oct. 1873, Z. 30138). — Militärbeamte, welche den Officierscharakter besitzen, haben gleich den Officieren das unbeschränkte Recht zum Besitze und Tragen von Waffen; außer diesem Falle bedürfen sie eines von der Militärbehörde ausgestellten Waffenpasses (Vdg. des A. O. C. v. 26. Dec 1853, Nr. 8 R. G. B., f. 1854). — Die Militärmannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts gehört nicht zu jenen Personen, denen der Besitz und das Tragen von Waffen unbedingt gestattet ist (M. Vdg. v. 20. Aug. 1857, Nr. 159 R. G. B.).

Vgl. die §§. 5—9 der unten folgenden Vorschrift v. 29. Jän. 1853, Nr. 16 R. G. B.

§. 15. Ausnahmsweise sind zum Waffentragen ohne Einholung einer besonderen Bewilligung befugt:

a) alle diejenigen, welche vermöge ihres Dienstes oder Charakters das Recht oder die Pflicht haben, Waffen zu tragen, jedoch nur jene Waffen, welche zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;

b) diejenigen, deren Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb den Gebrauch der Waffen oder ihnen gleichgehaltenen Werkzeuge auch außer dem Hause nöthig macht, jedoch nur

während der Zeit des wirklichen Gewerbs- oder Geschäftsbetriebes;

c) diejenigen Civilpersonen, bei welchen in einzelnen Kronländern Waffen, nach dem bisher bestehenden Herkommen, ein Zugehör der daselbst üblichen Landestracht bilden, insoferne ihnen dieses Befugniß nicht in einzelnen Fällen entzogen wird, und nur bezüglich der zur Landestracht gehörigen Waffen;

d) die Privatdienerschaft, zu deren Uniform oder Livrée Waffen üblich sind, insoferne den einzelnen Individuen das Befugniß, Waffen zu tragen, nicht entzogen wird, und nur als Zugehör der Uniform oder Livrée;

e) ausländische Reisende, welche zur Uniform oder Landestracht Waffen tragen, sowie ihre Diener, in Bezug auf die Livrée unter den obigen Beschränkungen (a, c und d), endlich

f) die Schützen eines ordentlich organisirten, mit Bewilligung der Behörden bestehenden Schießstandes, insoferne nicht einzelnen das Waffenrecht entzogen wird, beim Besuche des Schießstandes.

Den privatgewerkschaftlichen Montanbeamten ist das Tragen der Seitenwaffe, insoferne dieselbe übungsgemäß als Zugehör des Bergkleides gilt, für Gelegenheiten gestattet, bei welchen sie in voller Berufskleidung erscheinen (M. E. v. 26. Sept. 1853, Z. 4927). — Staatsforstbeamte dürfen sich des Hirschfängers im Dienste bedienen (M. E. v. 22. April 1850, Z. 4011). Berechtigt zum Waffentragen ist auch das für den Jagddienst, den Forst- und Feldschutz beeidete Personale, es mag in öffentlichen oder in Privatdiensten stehen, wenn es im Dienste ist, und das vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstesabzeichen trägt (M. Vdg. v. 20. Aug. 1857, Nr. 159, und v. 30. Jän. 1860, Nr. 28 R. G. B., §. 10 u. die bei §. 174 g) St. G. angeführten Jagdgesetze).

ad c) s. auch die Bemerkungen bei §. 12.

§. 16. Wer das Befugniß besitzt, Waffen zu tragen, ist auch berechtiget, seine Waffen und Munitionsgegenstände durch seine Dienerschaft an bestimmte Orte bringen zu lassen.

Es liegt im Bereiche dieser Befugniß, ein Gewehr durch den Diener außerhalb des Hauses ausschießen zu lassen (E. d. M. d. Inn. v. 24. Dec. 1870, Z. 18295).

§. 17. Jedermann, welcher nicht einen der in den §§. 15 und 16 angeführten Ausnahmsfälle für sich geltend machen kann, erhält das Befugniß, Waffen zu tragen, nur mittelst der Ertheilung eines Waffenpasses, welcher nur an unbedenkliche Personen ausgefertigt werden darf.

§. 18. Die Erfolgung eines Waffenpasses ist bei den Behörden, welche hiezu in jedem Kronlande nachträglich werden bezeichnet werden, anzusuchen.

Vgl. die §§. 1 und 4 der unten folgenden Vdg. v. 29. Jän. 1853, Nr. 16 R. G. B.

§. 19. Die Waffenpässe sind nach einem vorzuschreibenden Formulare auszufertigen. Sie gelten nur für jene Waffenstücke, jene Personen, jenen Zweck und jene Zeit, auf welche sie lauten, und müssen nach Ablauf der letzteren wieder erneuert werden. Die Waffenpässe dienen zur Legitimation auch außerhalb jenes Verwaltungsbezirkes, für welchen sie ausgestellt wurden. Ueberträgt aber der Waffenbesitzer mit einem noch giltigen Waffenpasse seinen Wohnsitz in einen anderen Verwaltungsbezirk, so hat er binnen sechs Wochen nach der stattgefundenen Uebersiedlung den Waffenpaß von der zur Ausfertigung des Waffenpasses competenten Behörde des neuen Bezirkes bei sonstiger Ungiltigkeit vidiren zu lassen.

§. 20. Die Waffenpässe sind auf drei Jahre, oder auch zu bestimmten Zwecken (z. B. auf Reisen) für kürzere Zeit auszustellen.

§. 21. Für den Waffenpaß wird außer der Stämpelgebühr von dreißig Kreuzern*) keine andere Gebühr entrichtet.

§. 22. Wenn ein Waffenpaß in Verlust geräth, so kann die Partei um Ausfertigung eines Duplicats einschreiten.

§. 23. Ausländischen Reisenden, welche mit gesetzmäßigen Geleitsurkunden versehen sind, ist gestattet, die zu ihrem persönlichen Schutze erforderlichen oder auch die zu ihrer Uniform, Landestracht oder zur Livrée ihrer Dienerschaft gehörigen Waffen, nebst dazu bestimmter Munition, mit sich zu führen, welche aber, insoferne sie nicht ohnehin schon auf der Geleitsurkunde angemerkt erscheinen, auf eben dieser bei dem Eintritte des Reisenden in die österreichische Gränze von der k. k. Sicherheitsbehörde ersichtlich zu machen sind.

Die k. k. diplomatischen Missionen, sowie die mit der Paßpolizei betrauten Consularbehörden im Auslande sind ermächtiget, Reisenden, welche sich nach den k. k. Staaten begeben, und Waffen, sowie Munitionsgegenstände zu ihrem eigenen Bedarfe mit sich führen, Waffen- und Munitions-Geleitscheine auszustellen, oder die Mitnahme solcher Waffen und Munition auf der Reiseurkunde zu bescheinigen, und diese Bescheinigungen sind ordnungsmäßig ausgestellten Waffenpässen gleich zu achten (M. Vdg. v. 7. Febr. 1866, Nr. 21 R. G. B.).

*) derzeit von zwei Kronen.

§. 24. Wer zum Waffentragen eines Waffenpasses bedarf, hat denselben, wenn er Waffen trägt, bei sich zu führen, um sich erforderlichenfalls damit ausweisen zu können.

§. 25. Wird Jemand bei gesetzwidrigem Waffentragen betreten, oder besitzt er zwar einen Waffenpaß, vermag er aber denselben nicht vorzuweisen, so ist ihm in einem und dem anderen Falle die Waffe sogleich abzunehmen, und er zu deren unweigerlicher Abgabe verpflichtet.

§. 26. Die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Anderen ist verboten.

§. 27. Wer einen fremden Waffenpaß an sich bringt, oder sich dessen fälschlich bedient, macht sich, insoferne hierin nicht ein Mittel zur Verübung einer schwerer bedrohten strafbaren Handlung liegt, einer Verletzung dieses Gesetzes schuldig.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 28. Wer sich bei Uebertretung dieses Gesetzes einer der in §§. 335, 336 lit. f, 372, 431 und 445 des allgemeinen Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlung schuldig macht, ist nach den Bestimmungen des letzteren zu behandeln.

§. 29. Jede unbefugte Verfertigung von, wenn auch nicht verbotenen oder durch ihre Beschaffenheit verdächtigen Waffen, sowie von Munitionsgegenständen, ist mit Arrest von einem bis vierzehn Tagen, jeder unbefugte Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen aber, worunter auch die Commissions- und Speditionsgeschäfte mit denselben begriffen sind, mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände zu bestrafen.

S. §. 46 und die demselben beigefügte Bemerkung.

§. 30. Wer Waffen oder Munition unbefugter Weise in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge erzeugt, bestellt, bezieht oder veräußert, ist, insoferne er sich hiedurch nicht einer schwerer verpönten strafbaren Handlung schuldig macht, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

---

§. 28. 1. Der hier ausgedrückte Grundsatz schließt nicht aus, dem Schuldigen neben der gesetzwidrigen Handlung auch die concurrirende Uebertretung des kais. Patentes v. 24. Oct. 1852, Nr. 223 R. G. B., zuzurechnen (E. 18. Febr. 1899, Z. 16984, Sg. Nr. 2328).

§. 31. Bei der unbefugten Erzeugung von Pulver, oder bei dem unbefugten Verkehre damit, ist außer den obigen Strafen auch noch, soferne eine Gefällsübertretung verübt oder versucht wurde, wegen der letzteren auf diejenigen Strafen von der competenten Behörde zu erkennen, welche in den hierüber bestehenden Vorschriften insbesondere verhängt sind.

In solchen Fällen hat jedoch die Strafbehörde zuerst ihr Amt zu handeln (M. Vdg. v. 31. März 1853, Nr. 91 R. G. B., §. 13).

§. 32. Der unbefugte Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen ist mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Waffen und Munition zu bestrafen. Bei eintretenden erschwerenden Umständen kann auf eine Geldstrafe bis fünfhundert Gulden oder auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden.

Die Geldstrafen sind jetzt im gleichen Betrage in der Kronen-Währung (ein Gulden öst. W. = zwei Kronen) zu entrichten (k. Vdgen. v. 1. August 1858, Nr. 115 R. G. B., v. 21. Sept. 1899, Nr. 176 R. G. B., und J. M. Vdg. v. 2. Nov. 1899, Nr. 43 J. V. B.).

§. 33. Wenn Jemand zwar erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände, aber in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzt, ohne die Anordnung des §. 12 beobachtet zu haben, so ist derselbe, insoferne hiebei nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung eintritt, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 34. Wenn Gewerbs- oder Handelsleute die in den §§. 7, 11 und 13 bezeichneten Uebertretungen begehen, so sind sie nach den in den §§. 28 und 33 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Bei besonders erheblichen Erschwerungsumständen kann denselben auch ihr Gewerbs- und Handelsbefugniß entzogen werden.

§. 35. Gewerbs- und Handelsleute, die das im §. 11 vorgeschriebene Vormerkbuch zu führen unterlassen, sind das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden zu belegen. Bei fernerer Wiederholung ist der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 36. Wer unbefugt und ohne erwiesene Nothwendig-

---

§. 36. 1. Unbefugtes Waffentragen kann Verantwortlichkeit nach §. 36 des kais. Pat. v. 24. Oct. 1852, Nr. 223 R. G. B., auch dann be-

keit zur Abwendung einer drohenden Gefahr Waffen trägt, wird, nebst dem Verfalle der unbefugt getragenen Waffe, mit einer Strafe von fünf bis fünfzehn Gulden oder Arrest von Einem bis zu drei Tagen belegt.

Vgl. §. 10 der unten folgenden Vdg. v. 29. Jän. 1853, Nr. 16 R. G. B.

§. 37. Treten aber dabei (§. 36) erschwerende Umstände ein, so ist die Strafe mit zehn bis dreihundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten auszusprechen. Als ein solcher erschwerender Umstand ist insbesondere die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Anderen, oder die Anwendung eines, für eine andere Person ausgestellten Waffenpasses zu behandeln.

§. 38. Insoweit die Ueberlassung eines Waffenpasses an einen Anderen nicht als erschwerender Umstand bei der Bestrafung des unbefugten Waffentragens zu behandeln ist, soll diese Ueberlassung sowohl an demjenigen, der seinen Waffenpaß an einen Anderen überlassen hat, als auch an jenem, der solchen an sich gebracht hat, mit einer Strafe von zehn bis hundert Gulden geahndet werden.

§. 39. Fällt Jemandem nichts weiter zur Last, als daß er sich gegen die Vorschrift des §. 24 mit dem erforderlichen Waffenpasse bei seiner Betretung nicht auszuweisen vermochte, so ist ihm, wenn er diesen nachträglich beibringt, oder im Falle des Verlustes darzuthun vermag, daß er einen noch in Wirksamkeit stehenden Waffenpaß besessen habe, die abgenommene Waffe (§. 25) gegen Erlag eines, von der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde ohne Zulassung einer Berufung auszusprechenden Strafbetrages von einem bis fünf Gulden wieder zurückzustellen.

Diese Strafe findet jedoch in einem erwiesenen Nothfalle (§. 36) keine Anwendung.

§. 40. In den Fällen, in denen es sich lediglich um

---

gründen, wenn es im unmittelbar an die Wohnung angränzenden Garten erfolgt (E. 18. Febr. 1899, Z. 16984, Sg. Nr. 2328).

2. S. Note 15 bei §. 531 St. G.

§. 40. 1. Ob der im §. 40 des kais. Pat. v. 24. Oct. 1852, Nr. 223 R. G. B., vorausgesetzte Zusammenhang mit einer den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlung gegeben sei, darüber muß das Gericht schlüssig werden, ehe es sich in die Entscheidung der Hauptsache einläßt (§§. 21 u. 447 St. P. O.). Auch wenn dann rücksichtlich dieser strafbaren Handlung kein Schuldspruch erfolgt, bleibt das Gericht zuständig, über die Uebertretung des kais. Pat. abzusprechen (Plen.-E. 28. Nov. 1900, Z. 15748, Sg. Nr. 2532).

die Anwendung der §§. 36 und 39 des gegenwärtigen Gesetzes rücksichtlich des Waffentragens handelt, und in denen weder erschwerende Umstände eintreten, noch die Außerachtlassung der Vorschriften über das Waffentragen mit einer anderen, den Gerichten zur Entscheidung zugewiesenen strafbaren Handlung im Zusammenhange steht, haben die politischen Bezirksbehörden das Verfahren zu pflegen und die gesetzliche Strafe zu verhängen.

In allen anderen Fällen steht das Verfahren und das Straferkenntniß über die, dem gegenwärtigen Patente zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen den zur Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes bestellten Gerichtsbehörden zu.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 41. Jedem, der wegen einer Uebertretung gegen dieses Patent straffällig wird, kann das Befugniß zum Besitze oder zum Tragen der Waffen entzogen werden.

§. 42. Wenn die öffentliche Sicherheit es fordert, so können über Anordnung des Statthalters die in Anwendung dieses Patentes zugestandenen Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von Waffen zeitweilig, örtlich oder auch in Bezug auf einzelne Individuen, nach Maßgabe der erkannten Nothwendigkeit, Beschränkungen unterworfen oder ganz eingestellt werden.

Bezüglich der Suspension der Art. 8, 9, 10, 12 u. 13 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., siehe §. 8 d. Ges. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B., über den Ausnahmszustand (Anhang XXI).

In solchen Fällen sind die Waffen bis zur Beseitigung des Hindernisses in sichere Verwahrung zu nehmen, wenn nicht der Eigenthümer eine andere erlaubte Verfügung (s. oben bei §. 12) damit trifft (M. Vdg. v. 20. Aug. 1857, Nr. 159 R. G. B.). — S. übrigens auch die Bemerkungen bei §. 12.

§. 43. Wenn eine zu verhängende Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurteilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist sie in eine verhältnißmäßige Arreststrafe in der Art umzuwandeln, daß für je fünf Gulden auf Einen Tag erkannt wird.

§. 44. Die in diesem Patente verhängten Geldstrafen

sind zum Besten der Armen an das Armeninstitut des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, abzuführen.

§. 45. Wenn Jemand wegen des Besitzes oder des Tragens verbotener Waffen oder Munitionsgegenstände zur Verantwortung gezogen wird, hat die Behörde stets zu erheben, woher diese Gegenstände kommen, um nach Umständen auch deren Erzeuger und Verbreiter zur Strafe ziehen zu können.

§. 46. Für verfallen erkannte Waffen sind, wenn sie nicht zu militärischen Zwecken oder für öffentliche Waffensammlungen verwendet werden können, entweder als solche, oder im Falle sie schon unbrauchbar sind, oder wegen ihrer Gefährlichkeit unbrauchbar gemacht werden müssen, als Brucheisen und anderweitiges Materiale zu veräußern.

Ebenso sind verfallene Munitionsgegenstände, wenn sie nicht zu Kriegszwecken verwendet werden können, oder vertilgt werden müssen, zu veräußern, und der in einem und dem anderen Falle erzielte Erlös ist gleich den Geldstrafen (§. 44) zu verwenden.

Belangend die Behandlung verfallener Handfeuerwaffen wurde mit J. M. Vdg. v. 3. Nov. 1899, Nr. 46 J. V. B., nach gepflogenem Einvernehmen mit dem H. Min. zu §. 46 W. P. v. 24. Oct. 1852, Nr. 223 R. G. B., und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Ges. v. 23. Juni 1891, Nr. 89 R. G. B., betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen, Nachstehendes angeordnet: 1. Nach Rechtskraft der Entscheidung, mit welcher eine Waffe für verfallen erkannt wird, ist zunächst im Sinne des §. 46 W. P. Beschluß zu fassen. Die Gerichte haben daher jene Waffen auszuscheiden, welche zu militärischen Zwecken oder für öffentliche Waffensammlungen verwendet werden können. Zu letzteren gehören auch jene Sammlungen, welche bei einzelnen Gerichtshöfen zu criminalistischen Zwecken eingerichtet sind. Solche Waffen sind nach gepflogenem Einvernehmen mit den betreffenden Behörden an diese zu übersenden. Sodann sind jene Waffen auszuscheiden, welche offenkundig als unbrauchbar oder als gefährlich erscheinen (sofern sie nicht infolge ihrer besonderen Beschaffenheit zur Abgabe in eine der vorerwähnten Sammlungen geeignet erscheinen). Diese Waffen sind, wenn nöthig unter Heranziehung eines Gewerbekundigen, derart in Brucheisen zu verwandeln, daß jede Gefahr einer neuerlichen Verwendung ausgeschlossen ist. 2. Die Handfeuerwaffen, welche nicht unter die im Sinne des ersten Punktes auszuscheidenden Waffen gehören, sind periodisch der nächstgelegenen k. k. Probiranstalt mittels eines Verzeichnisses zu übersenden, in welchem neben jedem einzelnen Stücke der Name des Beschuldigten und jenes Armeninstitut anzugeben ist, für welches der allfällige Erlös bestimmt ist. Ferner hat eine Spalte für die Bemerkungen und das Gutachten der Probiranstalt offen zu bleiben. Seitens der Probiranstalt werden die brauchbaren Waffen mit dem Probestempel ver-

sehen, soferne sie denselben nicht bereits ohnehin tragen, dagegen werden die nicht brauchbaren zur Veräußerung als Brucheisen vorbereitet werden. Die Waffen beider Art werden sodann von der Probiranstalt sammt dem ergänzten Verzeichnisse an die Gerichte rückgesendet werden. Für Erprobung ist seitens des Handelsministeriums Gebührenfreiheit zugestanden, außerdem erfolgt die Rücksendung auf Kosten der Probiranstalt. Nach Rücklangen der Handfeuerwaffen aus der Probiranstalt sind die als Brucheisen erklärten Stücke wie die bereits vorher ausgeschiedenen zu behandeln, und sind nur jene Stücke als Waffen zu veräußern, welche die Probe bestanden haben. Der Erlös des Brucheisens ist verhältnißmäßig an die betheiligten Armeninstitute zu vertheilen. 3. Die Art der Durchführung wird insoferne den einzelnen Oberlandesgerichtspräsidien überlassen, als diese zu bestimmen haben, an welche Probiranstalt die Versendung zu erfolgen hat: ferner ob diese Versendung und die folgende Veräußerung unmittelbar durch das erkennende Gericht oder gemeinsam nach Gerichtshofsprengeln durch die Gerichtshöfe durchgeführt werden soll, in welch' letzterem Falle die Vertheilung des Erlöses ebenfalls durch den Gerichtshof vorgenommen werden müßte. Einer weiteren Vormerkung im einzelnen Strafacte bedarf es nicht, sobald der Gegenstand im gemeinsamen Versteigerungsacte eingetragen ist. In Bezug auf die Durchführung und die Zeitabschnitte der Uebersendungen haben sich die Oberlandesgerichtspräsidien mit der betreffenden Probiranstalt ins Einvernehmen zu setzen. 4. Vorstehende Vorschriften sind für Nordtirol und Vorarlberg sinngemäß anzuwenden, insoferne der Verfall einer Waffe außerhalb des Waffenpatentes ausgesprochen wird, für Südtirol aber, insoferne er auf Grund des kais. Patentes v. 18. Jän. 1818 auszusprechen ist.

§. 47. Der Verfall der Waffen und Munitionsgegenstände kann nur aus sehr rücksichtswürdigen Gründen in eine Geldstrafe verwandelt werden, wie z. B., wenn der Schuldige derlei Gegenstände dringend zu seinem Schutze oder Geschäfte benöthiget, und sich nicht leicht andere zu verschaffen im Stande ist, oder wenn sich die verfallenen Gegenstände nicht mehr vorfinden.

Die Geldstrafe ist in derlei Fällen, mit billiger Berücksichtigung des Werthes der verfallenen Gegenstände, von zwei Gulden bis fünfhundert Gulden zu bemessen.

§. 48. Die Sicherheitsbehörden, die Gendarmerie und überhaupt alle zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Organe, sowohl in den Städten als auf dem flachen Lande sind insbesondere verpflichtet, die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu überwachen, und die ihnen bekannt werdenden strafbaren Handlungen der competenten Behörde anzuzeigen.

§. 49. Der Statthalter wird in jedem Kronlande einen angemessenen Zeitraum festsetzen, innerhalb dessen Jedermann

in Bezug auf die in diesem Patente getroffenen Anordnungen sich zu benehmen hat.

Unsere Minister des Innern und der Justiz sind im Einvernehmen mit dem Chef der obersten Polizeibehörde mit der Vollziehung dieses Patentes beauftragt, und zur Erlassung der dazu dienlichen Ausführungsverordnungen ermächtiget.

2. Verordnung der Ministerien des Innern und der obersten Polizeibehörde vom 29. Jänner 1853, Nr. 16 R. G. B.

Vorschrift wegen Handhabung des allerhöchsten Patentes vom 24. October 1852 über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen.

§. 1. Die Waffenpässe (§. 17 des Waffengesetzes) sind nach dem beiliegenden Muster auszufertigen, und sind in den verschiedenen Kronländern in jenen Landessprachen abzufassen, in denen die Reise-Urkunden ausgestellt werden.

Den Waffenpässen ist auch die Personsbeschreibung und Namensunterschrift des Besitzers einzuschalten (M. Vdg. v. 11. Sept. 1854, Nr. 230 R. G. B.).

§. 2. Gewerbs- und Handelsleute, welche Waffenvorräthe oder Munition zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes in Aufbewahrung haben (§§. 7 und 11 des Waffengesetzes), haben der Polizei- oder sonstigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ortes eine genaue Beschreibung und Bezeichnung ihrer sämmtlichen Gewerbslocalitäten zu überreichen. Die Behörde ist zu jeder Zeit berechtiget, daselbst Nachschau zu pflegen, und sich von der Menge und der Beschaffenheit der daselbst aufbewahrten Waffen und Munition die Ueberzeugung zu verschaffen.

Unter den Verschleißlocalitäten der zum Verkehre mit Waffen berechtigten Gewerbsleute sind jedoch die von denselben auf Märkten aufgeschlagenen Ständchen nicht verstanden, und denselben ist daher der Verkauf von Waffen auf Märkten in Ständchen nicht gestattet (M. E. vom 20. Sept. 1853, Z. 6418).

§. 3. Die von den politischen Behörden erlassenen Verfügungen, womit bestimmte Personen oder Gemeinden wegen Jagdfrevel oder anderem Mißbrauche entwaffnet wurden, bleiben auch mit dem Inslebentreten des allerhöchsten Waffenpatentes insolange in Kraft, als sie von der Behörde nicht ausdrücklich zurückgenommen werden.

Solche Personen sind daher im Sinne des §. 12 des Waffengesetzes von dem Rechte des Waffenbesitzes fortan ausgeschlossen.

§. 4. Zur Ausstellung der Waffenpässe sind bis zur definitiven Organisirung der Kreisbehörden die Bezirkshauptmannschaften ermächtiget.

Die Ausfertigung von Waffenpässen steht in jenen Kronländern, wo die Kreisbehörden aufgehoben wurden, den Bezirksbehörden zu (M. E. v. 21. März 1860, Nr. 80 R. G. B.).

§. 5. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Waffentragen finden ihre volle Anwendung auf den Transport von Waffen von einem Orte an den andern.

§. 6. Alle Waffensendungen im Staatsgebiete haben demnach von einem ordnungsmäßigen Waffenpasse begleitet zu sein, und es sollen ohne einen solchen Waffenpaß Waffen oder Munition von keinem Waarenführer oder Transport-Anstalt zur Verfrachtung übernommen werden.

Vgl. hiezu k. Vdg. v. 16. Nov. 1851, Nr. 1, und Eisenbahnbetriebs-Reglement v. 10. Dec. 1892, Nr. 207 R. G. B.

S. auch die Bemerkungen bei §. 336 St. G. B.

§. 7. Zur Erleichterung der Gewerbetreibenden wird jedoch eine Ausnahme von der im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Anordnung dahin gestattet, daß geringe Waffenmengen, und zwar nicht über sechs Stücke jeder Gattung, auch ohne die Begleitung eines Waffenpasses versendet werden dürfen. Diese Erleichterung bezieht sich jedoch nicht auf Waffensendungen, die im Gebietstheile, wo noch der Belagerungszustand besteht, bewerkstelliget werden. In diesem Falle muß jede, auch nur aus einzelnen Stücken bestehende Waffensendung von einem Waffenpasse begleitet sein, und es ist dieser Waffenpaß bei der innerhalb des Belagerungsrayons hiezu competenten Behörde des Bestimmungsortes der Sendung anzusuchen.

Diese Begünstigung wurde durch M. Vdg. v. 24. Nov. 1865, Nr. 133 R. G. B., neuerlich zugestanden.

§. 8. Die zum Behufe der Versendung ausgestellten Waffenpässe sollen diesen Zweck und den Bestimmungsort der Waffen ausdrücklich bezeichnen und auf einen der muthmaßlichen Dauer des Transportes entsprechenden Zeitraum ausgestellt werden (§. 20 des Waffengesetzes).

§. 9. Erfolgt die Ertheilung des Waffenpasses zum Behufe der Versendung in das Ausland, so soll der Waffenpaß von dem Austritts-Gränzzollamte eingezogen, und mit

der Bestätigung über den vollzogenen Austritt an die politische Behörde, von der er ausgefertigt wurde, zurückgesendet werden.

§. 10. Als ein im §. 36 des Waffengesetzes vorgesehener Nothfall ist namentlich anzusehen, wenn von Seite der politischen Behörde zur Erlegung reißender Thiere Treibjagden oder sonst aus Sicherheitsrücksichten Streifungen oder Patrouillen unter Mitwirkung von Privatpersonen angeordnet werden.

Beilage zum §. 1.

(K. K. Adler.)

Waffenpaß.

Von Seiner K. K. Apostolischen Majestät

Kreisamt:
wird dem
wohnhaft zu
die Bewilligung zum Waffentragen und zwar:
für den Zeitraum
hiemit ertheilt.
Datum. Unterschrift des Kreisvorstehers.

Auszug aus dem Allerhöchsten Patente vom 24. October 1852.

Dieser Waffenpaß gilt nur für jene Waffenstücke, jene Person, jenen Zweck und jene Zeit, auf welche er lautet, und muß vor Ablauf derselben wieder erneuert werden.

Der Waffenpaß gilt zwar auch zur Legitimation auch außerhalb des Bezirkes, für welchen er ausgestellt ist; überträgt aber der Besitzer noch während der Giltigkeitsdauer dieses Passes seinen Wohnsitz in einen anderen Verwaltungsbezirk, so ist der Waffenpaß bei sonstiger Ungiltigkeit desselben bei der daselbst competenten Behörde binnen sechs Wochen zur Vidirung beizubringen.

Für den Waffenpaß wird außer der Stämpelgebühr von dreißig Kreuzern keine andere Gebühr entrichtet.*)

Geräth dieser Paß in Verlust, so kann um ein Duplicat eingeschritten werden.

Der Inhaber dieses Waffenpasses hat denselben, so oft er Waffen trägt, stets bei sich zu führen, widrigens ihm im Betretungsfalle die Waffe sogleich abzunehmen, und er zu deren unweigerlicher Abgabe verpflichtet ist.

Die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Anderen ist verboten, und wird sowohl an dem, der den Waffenpaß abtritt, als auch an dem, der sich dessen bedient, als eine Patents-Uebertretung bestraft.

Im Nachhange zu der vorstehenden Vollzugsvorschrift wurden durch Verordnung der Ministerien des Innern,

*) Die Stämpelgebühr beträgt nunmehr 2 Kronen.

der Justiz, der Finanzen und der Polizei vom 11. Februar 1860, Nr. 39 R. G. B., nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Waffen- und Munitionssendungen müssen sowohl im Staatsgebiete, als bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von und nach dem Auslande unter nachstehenden Modificationen und Aufrechthaltung der im §. 7 der Vollzugsvorschrift den Gewerbetreibenden eingeräumten Begünstigung, statt der bisherigen Waffenpässe mit Waffen- oder Munitionsgeleitscheinen begleitet sein.

Dieselben sind nach dem beiliegenden Muster in der im §. 1 der Vollzugsvorschrift bezeichneten Sprache gebühren- und stämpelfrei auszufertigen.

Siehe zum *ersten Absatze* die Bemerkung oben bei §. 7 der Vdg. v. 29. Jän. 1853, Nr. 16 R. G. B.

Die §§. 2, 5, 6 und 8 der M. Vd. v. 11. Febr. 1860, Nr. 39 R. G. B., wurden mit der Vdg. der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen [mit dem Reichskriegsministerium v. 1. Oct. 1896, Nr. 182 R. G. B., in ihrer bisherigen Fassung *außer Kraft* gesetzt. Nunmehr lautet

§. 2: Zur Erlangung eines Waffen- und Munitionsgeleitscheines genügt die mündliche Anmeldung. Zur Ausstellung eines solchen Geleitscheines sind die k. k. Polizeibehörden, und wo solche nicht bestehen, die politischen Behörden erster Instanz ermächtigt, welche jedoch bei vorkommenden Anständen und Bedenken die Weisungen der vorgesetzten Behörden einzuholen haben.

In jenen Fällen, in welchen es sich um die Ein- oder Durchfuhr von Präparaten handelt, die dem Pulvermonopole unterliegen, sowie von Gegenständen, welche solche Präparate enthalten, bedarf es zur Erlangung des Munitionsgeleitscheines des Nachweises, daß die im §. 19 der Zoll- und Staatsmonopol-Ordnung vorgeschriebene monopolbehördliche Bewilligung zum Bezuge, beziehungsweise zur Durchfuhr der betreffenden Sendung aus dem Auslande von Seite der hiezu competenten Behörde (derzeit k. u. k. Reichs-Kriegsministerium) bereits ertheilt worden ist.

§. 3. Bei bloßen Uebertragungen von Waffen oder Munition aus einem Orte des Inlandes in einen anderen, mit welchen kein Wechsel in der Person des Besitzers verbunden ist, wie z. B. bei Uebersiedlungen, Reparaturversendungen, genügen von der Ortsbehörde vidirte Certificate des Waffenbesitzers.

§. 4. Bei Gewerbe- und Handeltreibenden, Frächtern und Frachtunternehmungen können die von denselben unterfertigten, und von der im §. 2 bezeichneten Behörde ämtlich vidirten Frachtbriefe oder Versendungskarten als ämtlich genehmigte Geleitscheine gelten.

§. 5 (nach dem nunmehrigen Wortlaut). Als Munition sind bei der Versendung anzusehen:

1. Schwarzpulver (Schieß- und Sprengpulver), Schießbaumwolle, sowie alle anderen zum Schießen verwendbaren Explosivmittel.

2. Fertige Patronen für Feuerwaffen, Hohlgeschosse für Feuerwaffen und die Bestandtheile solcher Patronen und Geschosse, soferne in diesen Patronen, Hohlgeschossen oder deren Bestandtheilen Explosivstoffe irgend welcher Art enthalten sind. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere auch Flobert-Munition, Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen, Zünder für Geschosse.

3. Sonstige Gegenstände jeder Art für Kriegszwecke, welche was immer für Explosivstoffe enthalten.

4. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

§. 6 (nach dem nunmehrigen Wortlaut). Bei Einlieferungen von ledigem oder patronirtem Pulver (§. 5, Punkt 1 und 2) aus den Privat-Pulverwerken und von den autorisirten Pulvererzeugern an die ärarischen Magazine, dann bei Versendung von Pulver aus letzteren an die licenzirten Pulver-Groß- und Kleinverschleißer, an Bergwerks- und Bauunternehmer und an Steinbruchbesitzer, deßgleichen bei Pulversendungen der Groß- an die Kleinverschleißer und umgekehrt, endlich bei Pulverfrachten der licenzirten Verschleißer an die Consumenten — gleichviel, ob das Pulver in den Originalgefäßen des ärarischen Verlages, oder in einer anderen, nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Art verpackt ist — vertreten die seitens der Artillerie-Zeugs-(Filial-) Depots und ihrer Verwaltungsabtheilungen gegen Entrichtung der Gestehungskosten stämpelfrei ausgegebenen Placate die Stelle der für Munitionssendungen sonst vorgeschriebenen Geleitscheine.

Die Placate enthalten die Bezeichnung des Pulvers (Sorte) unter Angabe des Brutto- und Nettogewichtes, sowie

des ärarischen Verlages, für welchen dasselbe bestimmt ist, oder aus welchem dasselbe stammt, den Namen (Firma) und Wohnort des Versenders und Empfängers, sowie den Vermerk: „Dieses Placat vertritt gemäß §. 6 der durch die Ministerialverordnung vom 1. October 1896, Nr. 182 R. G. B., modificirten Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860, Nr. 39 R. G. B., die Stelle des Munitionsgeleitscheines".

Die Placate müssen auf der Außenseite des zum Transporte bestimmten Gefäßes (Verpackungsmittels) deutlich und fest in der Weise angebracht sein, daß dieselben beim Oeffnen des Gefäßes (Verpackungsmittels) zerrissen werden.

§. 7. Die Bestimmungen des §. 8 der Vollzugsvorschrift haben auch auf die Waffen- und Munitionsgeleitscheine Anwendung zu finden.

§. 8 (nach dem nunmehrigen Wortlaut). Bei Ein- und Durchfuhrsendungen von Waffen und Munition haben die Eingangszollämter die Ausfertigungsdaten der Waffen- und Munitions-Geleitscheine auf der zollämtlichen Ausfertigung für die bezüglichen Waffen- und Munitionstransporte anmerkungsweise ersichtlich zu machen; die Waffen- und Munitions-Geleitscheine sind sohin dem Frachtbriefe, beziehungsweise der Postbegleitadresse anzuschließen.

Die monopolsbehördliche Bewilligung zum Bezuge, beziehungsweise zur Durchfuhr von, dem Pulvermonopole unterliegenden Sendungen, ist stets der zollämtlichen Ausfertigung anzuschließen.

Wenn Sendungen von Waffen in der Menge von mehr als sechs Stücken, oder Munitionssendungen, welche auf Eisenbahnen aus dem Auslande einlangend, von dem Gränzzollamte mittels bloßen Ansagescheines an ein Zollamt im inneren Zollgebiete zur Vornahme des Zollverfahrens angewiesen werden sollen, muß der Geleitschein schon bei dem zur Anweisung mittels Ansagescheines berufenen Gränzzollamte eingebracht werden, welches denselben dem Aufgabeschein beizulegen hat (M. E. v. 2. Febr. 1861, Nr. 17 R. G. B.).

Die durch die Bestimmungen der M. Vdg. v. 1. Oct. 1896, Nr. 182 R. G. B., modificirte M. Vdg. v. 11. Febr. 1860, Nr. 39 R. G. B., findet auf die seitens der Militärverwaltung, sowie auf die an dieselbe zur Aufgabe gelangenden Waffen- und Munitionssendungen — ausgenommen die im §. 6 bezeichneten Munitionssendungen — keine Anwendung. Rücksichtlich dieser Sendungen gelten die diesbezüglichen besonderen militärischen Vorschriften, beziehungsweise die von der Militärbehörde den Parteien ertheilten Weisungen.

Beilage zum §. 1 (Quartform).

(K. K. Adler.)

Waffen- (Munitions-) Geleitschein.

Von der k. k. Polizeidirection (dem k. k. Bezirks- oder Stuhlrichter-amte) zu
wird dem N. N. (Name und Stand)
wohnhaft zu
die Bewilligung zur Versendung folgender Waffen (Munition) als
nach an (Name und Stand des Adressaten)
für den Zeitraum
hiemit ertheilt.

Datum Unterschrift.

3. Kaiserliches Patent vom 18. Jänner 1818,

giltig für Südtirol zufolge Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli 1818.

(Enthalten in deutscher Uebersetzung in der tirolischen Provinzial-Gesetzsammlung, 5. Band, S. 723.)

Wir Franz der Erste etc. etc.

Die Erfahrung hat bewiesen, wie nützlich und nothwendig es sei, in den Provinzen des lombardisch-venetianischen Königreiches das Verbot, meuchelmörderische Waffen zu führen und zu halten, fortbestehen zu lassen, und da Wir die verschiedenen Uebertretungen desselben mit gerechten und verhältnißmäßigen Strafen belegt wissen wollen, so haben Wir Folgendes zu verordnen befunden:

I. Dolche, Stilete, Taschen- oder mit festem Heft ver-

Kaiserliches Patent vom 18. Jän. 1818 (Südtirol).

1. Der in der Min. Vdg. v. 19. März 1866, Nr. 35 R. G. B., für das Messen von Waffen vorgezeichnete Vorgang ist auch im Geltungsbereiche des kais. Pat. v. 18. Jän. 1818 (Tirol. Prov.-Gesetz-Slg., Bd. 5, Seite 723) zu beobachten (E. 22. Nov. 1889, Z. 7331*, Sg. Nr. 1318).

2. „Verborgen" im Sinne des Art. I des kaiserl. Pat. v. 18. Jän. 1818 ist das Werkzeug, dessen Verwendbarkeit zur Beibringung schwerer Verwundungen auf einer nicht sofort wahrnehmbaren Eigenschaft beruht. Hieher gehört auch ein aus Eisen angefertigter Stock, soferne dessen Erzeugungsmaterial ohne nähere Prüfung nicht erkennbar ist (E. 2. Juni 1893, Z. 3853*, Sg. Nr. 1700).

3. (Besitz einer verbotenen Waffe). (Art. II.) Der Begriff des Besitzes bezeichnet jene thatsächliche Beziehung zwischen Subject und

sehene Messer; Messer mit oder ohne Feder, deren Klinge an der Spitze nicht gerundet ist; in Stöcken verborgene Stoßdegen und Stilete; jede Gattung von Feuergewehren, und besonders kurze, mit breitem trompetenförmigen Rohr und festem oder gelenksamem Schaft versehene Flinten, Tromboni und Pistoni genannt; kurze Pistolen oder Terzerole, sowie Windbüchsen und alle mit Luft geladenen Gewehre; endlich jedes verborgene und meuchelmörderische Werkzeug, mit welchem schwere Verwundungen beigebracht werden können, was es immer für eine Benennung oder Gestalt haben mag, zu führen oder zu tragen, ist Allen und Jedem verboten.

II. Ebenso ist die Einführung und die Fabricirung, der Verkauf, und überhaupt der Besitz eben bemerkter Waffen und Werkzeuge untersagt.

III. Die Künstler, Handwerksleute und andere, welchen das eine oder das andere der in dem Verbote begriffenen Werkzeuge zur Ausübung ihres Gewerbes unentbehrlich sein sollte, sind solche nur während der wirklichen Ausübung ihres Gewerbes zu tragen befugt.

Den Landkutschern und Fuhrleuten ist es erlaubt, auf ihren Reisen die sogenannten Passacorde, jedoch mit der Bedingniß mitzunehmen, daß sie dieselben in einem verschlossenen Schrank ihrer Kutschen oder Wägen halten, und nur zu dem nöthigen Gebrauch herausnehmen dürfen.

IV. Die politische Behörde ist befugt, die Einführung, die Fabricirung und den Verkauf der gespitzten Messer und anderer zum Betriebe der Künste und der Gewerbe, oder zum

Object, vermöge welcher jenes, wenn es will, über dieses verfügen kann. Daß sich der Angeklagte im gegebenen Falle seit fünf Jahren in Wien aufhielt, während die verbotene Waffe in seinem Wohnhause zu Riva verwahrt wurde, hat keine Bedeutung, weil trotz dieser Entfernung zwischen dem Subjecte und dem Objecte doch die Möglichkeit vorliegt, über jene Waffe beliebig zu verfügen, und deßhalb immer jenes gefahrdrohende Moment besteht, gegen welches das kais. Patent vom 18. Jänner 1818 Vorsicht treffen wollte (E. 27. April 1883, Z. 2020, Sg. Nr. 541).

4. Die Fortsetzung des Besitzes einer verbotenen Waffe nach Erlöschen der im Art. VI des kaiserl. Pat. v. 18. Jän. 1818 erwähnten Erlaubniß ist nach Art. VII dieses Patentes zu strafen, auch wenn um die noch ausstehende Erneuerung der Erlaubniß rechtzeitig angesucht worden ist. Einen Irrthum von der Qualität des §. 2 lit. e St. G. kann die Meinung, daß der Besitz vor Erledigung des Gesuches nicht aufgegeben werden müsse, nicht begründen (E. 14. Dec. 1894, Z. 12351*, Sg. Nr. 1852).

häuslichen Gebrauche nöthigen Werkzeuge, jedoch mit der gehörigen Würdigung der moralischen Eigenschaften der die Erlaubniß, solche einzuführen, zu fabriciren oder zu verkaufen, nachsuchenden Individuen, und mit der Umsicht, daß jeder Mißbrauch davon abgehalten werde, zu bewilligen.

V. Nur den ausländischen Reisenden ist es erlaubt, auf Reisen zu Pferd Pistolen am Sattel und auf Reisen in Kutschen Feuergewehre zu ihrer Vertheidigung bei sich zu haben.

VI. Mit Ausnahme dieser Fälle ist es verboten, Feuergewehre und Pistolen ohne Erlaubniß der k. k. Delegationen zu tragen; und die Erlaubniß kann nur solchen Individuen ertheilt werden, welche in dem Gebiete der k. k. Delegationen mit einem Grundbesitze oder Gewerbe ansässig sind, und sich über ihre gute Aufführung mittels eines Zeugnisses der Localbehörde und zweier Grundeigenthümer des Ortes, in welchem sie ansässig sind, auszuweisen vermögen.

Diese Bewilligungen werden unentgeltlich und auf drei bis sechs Jahre giltig ertheilt. Nach Verlauf dieser Zeit können sie unter den nämlichen Vorsichten erneuert werden.

In der Regel sind nur jene Pistolen zu erlauben, welche wenigstens sechs mailändische Unzen lang sind. Sollte in Rücksicht besonderer und ausgewiesener Umstände die Bewilligung, kürzere Pistolen oder Terzerole zu tragen, ertheilt werden, so muß dieses in der Bewilligung deutlich ausgedrückt werden.

Unsere k. k. Delegationen haben übrigens nur mit vieler Umsicht und Zurückhaltung von diesem Befugnisse Gebrauch zu machen.

VII. Die Strafe der Uebertretung des I. und II. Artikels des gegenwärtigen Verbotes, mit Ausnahme der gewöhnlichen Feuergewehre, in deren Hinsicht besondere Strafen werden festgesetzt werden, ist Arrest oder strenger Arrest auf eine Dauer zwischen drei Monaten und drei Jahren, vereint in jedem Falle mit der Confiscation der verbotenen Waffen.

Die Art des Arrestes in diesen beiden Fällen wird in den §§. 11 und 12 des Str. G. B. II. Theil bestimmt. Sowohl der erste als der zweite Grad des Arrestes kann durch Fasten und Arbeit, und zwar letzterer durch schwere oder öffentliche Arbeit verschärft werden.

Wenn aber der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe

ist, kann anstatt des Arrestes des ersten Grades Hausarrest nach §. 25 Str. G. B. II. Theil verhängt werden.

An Stelle der hier bezogenen §§. sind die §§. 244, 245 und 262 des St. G. von 1852 getreten. Die Verschärfung durch öffentliche Arbeit ist aufgehoben (s. k. Pat. vom 17. Jänner 1850, Nr. 24 R. G. B.).

VIII. Bei der Bestimmung des Grades des Arrestes und der Dauer der Strafe sind die beschwerenden und die Milderungs-Umstände zu berücksichtigen.

Sowohl die einen als die anderen gehen hervor:

a) Aus den persönlichen Eigenschaften.

Wenn der Thäter noch in einem der Minderjährigkeit nahen Alter, wenn er eines untadelhaften Wandels, wenn er zur Uebertretung verführt worden ist, kann die Dauer der Strafe, jedoch inner den von dem Gesetze vorgeschriebenen Gränzen, abgekürzt werden; aber verdächtige, müßige, von der Polizeibehörde als Vagabunden anerkannte Individuen sind immer mit dem Arreste zweiten Grades, und mit einer längeren Dauer, die nach Befinden des Richters bis zur höchsten von drei Jahren kann erstrecket werden, zu belegen.

b) Aus der Eigenschaft der Waffe oder des Werkzeuges.

Je gefährlicher und verborgener die Waffe oder das Werkzeug ist, desto schärfer ist derjenige zu bestrafen, bei welchem die Waffe oder das Werkzeug vorgefunden worden ist. Mit dem Arreste zweiten Grades, von längerer Dauer, ist derjenige zu bestrafen, bei welchem Stilete, Dolche, Stoßdegen, in Stöcken verborgene Klingen, kurze Pistolen oder Terzerole und gelenksame Pistoni vorgefunden werden.

c) Aus den Umständen der Zeit und des Ortes,

in welchem Jemand das Gesetz überschritten hat, kann erhoben werden, ob die Uebertretung mit böser Absicht geschehen sei.

Wird der Thäter bei Nacht, oder an einem verdächtigen Orte betreten, so ist die Strafe immer der Arrest zweiten Grades, und wenn diese beiden Umstände zusammentreffen, muß die Strafe nach Befinden des Richters auch bis auf drei Jahre verlängert werden.

d) Aus der wiederholten Betretung,

welche jedes Mal mit dem Arreste zweiten Grades und mit verlängerter Dauer zu bestrafen ist.

IX. Wer ohne erhaltene Bewilligung gewöhnliche Feuergewehre trägt, unterliegt dem Arreste zwischen einem und sechs Monaten, welcher nach Umständen auch verschärft werden kann.

X. Bei der Bestimmung der Strafe und Beurteilung der Erschwerungs- oder Milderungsumstände sind die Vorschriften der Art. VII. und VIII. genau zu befolgen.

XI. Die k. k. Delegationen werden angewiesen, der General-Polizeidirection zu Mailand und zu Venedig monatlich die Verzeichnisse der von ihnen zur Tragung der Feuergewehre ertheilten Bewilligungen zu übersenden. In diesen Verzeichnissen ist das Domicil eines Jeden, welchem die Bewilligung ertheilt worden ist, und der Name der zwei Grundbesitzer, die das Zeugniß für ihn ausgestellt haben, anzuführen.

XII. Den Polizeibehörden, der Gendarmerie und den anderen zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit sowohl in den Städten als auf dem Lande aufgestellten Wachen wird es zur Pflicht gemacht, über die Uebertreter dieses Gesetzes zu wachen und dieselben den betreffenden Behörden anzuzeigen.

XIII. Diejenigen Behörden, welchen die Jurisdiction hinsichtlich der schweren Polizei-Uebertretungen zusteht, haben auch, mit Vorbehalt des Recurses, über die angezeigten Vergehungen wider gegenwärtiges Verbot zu sprechen.

Mit J. M. E. v. 15. März 1856, Nr. 35 R. G. B., wurden die Uebertretungen der Art. I und II als Vergehen, alle übrigen aber als Uebertretungen erklärt.

Nach dem Hofd. v. 11. April 1834, Nr. 2651 J. G. S., verjähren die nach diesem Patente strafbaren Handlungen in einem Zeitraume von drei Monaten, welche Vorschrift durch Art. I des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze, als keinen Gegenstand desselben betreffend, nicht aufgehoben ist.

XIV. Die Decrete der vorigen Regierung v. 21. Nov. 1806 und 4. Aug. 1810 werden hiedurch aufgehoben.

Für Nordtirol und Vorarlberg gelten die Gub. Vdg. v. 21. März 1794 und 31. Juli 1836, Z. 13094, dann das Präsidialdecret v. 8. März 1836, Z. 511, durch welche Verfertigung, Verkauf und das Tragen leicht zu verbergender mörderischer Waffen untersagt wird. Dieses Verbot wurde mit Kdm. der Statth. v. 20. Juni 1866, Z. 13165, Nr. 62 L. G. B., republicirt. S. auch M. Vdg. v. 15. März 1856, Nr. 35 R. G. B.

Erläuterungen des kaiserl. Pat. v. 18. Jän. 1818 sind in den Hofkanzlei-Decreten v. 19. Dec. 1828, Z. 23151—2425 (insbesondere in Betreff der für den Weinbau erforderlichen Werkzeuge und der Gleichstellung des bloßen Besitzes mit dem Gebrauche der Waffen), v. 16. Nov. 1840, Z. 26237 u. v. 26. Jän. 1841, Z. 2053 (Provinzial-Gesetzsammlung von Tirol u. Vorarlberg für das Jahr 1841, Nr. XXI) enthalten. Das Hofkanzlei-Decret v. 16. Nov. 1840, Z. 26237, erklärt es für zulässig, daß Künstler oder Handwerker Waffen oder besser jene Werkzeuge, welche ihnen zum Betriebe ihres Gewerbes nothwendig sind, sollten dieselben auch zu den nach Art. I verbotenen gehören, im Locale ihrer Profession besitzen und verwenden. Deswegen dürfen solche Werkzeuge auch verfertigt und von solchen Handwerkern und Künstlern verkauft werden, welche selbe

ordentlich verfertigen. Diese Erläuterung gründet sich auf Art. III und deßwegen darf diese auch auf alle spitzigen und schneidigen Werkzeuge, welche zur häuslichen Oekonomie gehören, angewendet werden. „Hier kann es sich aber nur vom Besitze und nicht vom Tragen derselben außer dem häuslichen Gebrauche handeln." Die Verfügungen der Art. VI u. IX gelten bloß für den Gebrauch solcher Waffen ohne Licenz und deßwegen ist der bloße Besitz gewöhnlicher Feuergewehre nicht strafbar. Um vom Waffenverbote getroffen zu werden, ist es hinreichend, daß das Messer nach den vom Gesetze kundgemachten Formen nicht genau in eine Spitze ende; das Verbot des Patentes ist taxativ und die größere oder geringere Tauglichkeit zum Verwunden muß vom Richter nur als mildernder oder erschwerender Umstand gewürdigt werden. Das Hofkanzlei-Decret v. 26. Jän. 1841, Z. 2053 findet in „Anbetracht dessen, daß die Taschenmesser mit oder ohne Feder, und mit einer Spitze für das häusliche Leben zu so vielen Zwecken dienen, daß ihre Bestimmung zu den täglichen Bedürfnissen schon anerkannt wird, ohne hiezu in besonderen Fällen eines eigenen Beweises zu bedürfen", und mit Rücksicht auf das Hofkanzlei-Decret v. 16. Nov. 1840, Z. 26237, zu bestimmen, daß der Besitz solcher Messer erlaubt sei, und daß der Besitzer deßwegen keiner Strafe unterzogen werden kann. Gleichwohl erklärt es, daß das Tragen der Taschenmesser ohne Rücksicht auf ihre Form und Länge oder deren besondere Eigenthümlichkeiten im Allgemeinen nicht gestattet werden könne. Im einzelnen Falle soll es dem Richter vorbehalten bleiben, zu entscheiden, ob ein Taschenmesser wegen seiner Beschaffenheit oder mit Rücksicht auf die Person, die es trägt, zur Ausübung seines Gewerbes oder zum häuslichen Gebrauche gehöre, ob selbes für vorkommende Bedürfnisse im gewöhnlichen Leben (z. B. ein Federmesser) anwendbar oder ob selbes an und für sich unschädlich sei und ob daher die Untersuchung eingeleitet werden dürfe oder nicht. In jedem Falle darf ein solches Tragen nicht mit strengem Arrest bestraft werden und die dießfällige Strafe darf nur mäßig ausfallen. Die Verfertigung und der Verkauf von Taschenmessern ist nich verboten, da der Besitz und der Gebrauch derselben erlaubt ist. Doch bleiben in dieser Beziehung die Verordnungen v. J. 1828, Z. 23151—2425, u. v. J. 1833, Z. 26227—2483, in Kraft.

XII. Vergehen gegen die Pestanstalten.

Die in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften sind doppelter Art:

1. Einschleppung der Pest zu Lande.

Hierüber wurden erlassen: das Patent v. 21. Mai 1805, Nr. 731 J. G. S., nebst mehreren Nachträgen zu demselben für jene Kronländer, wo das Strafgesetz vom Jahre 1803 in

Wirksamkeit war, dann die Ministerialverordnung v. 10. Nov. 1853, Nr. 240 R. G. B., womit diese Bestimmungen auf Ungarn ꝛc. ausgedehnt wurden. Die fast wörtlich gleichen Anordnungen dieser Vorschriften lauten:

§. 1. In einem Bezirke, in welchem zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, von welcher es nach ihrer natürlichen Beschaffenheit für Jedermann leicht erkennbar, oder vermöge der besonders erlassenen Vorschriften bekannt ist, daß sie das Uebel herbeizuführen, oder es weiter zu verbreiten geeignet ist, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen begründet sein.

§. 2. Die hauptsächlichsten Arten eines solchen Vergehens sind:

1. die Ueberschreitung des Cordons;
2. die Vereitlung der Contumaz;
3. die Hintansetzung der bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtspflichten;
4. die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3. Der ersten Art des Vergehens macht sich schuldig:

a) wer aus einem Bezirke, gegen welchen die Contumaz angeordnet oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen eintritt, oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kommt, Waaren dahin führt und absetzt;

b) wer den Cordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden;

c) wer sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen hat, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen ist, angibt;

d) wer Anderen, in Beziehung auf Personen oder Waaren, zur Umgehung der vorgezeichneten Wege, durch Rath, Wegweisung, oder auf was immer für eine andere Weise behilflich ist;

e) wer sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertiget, oder zur Verfertigung derselben mitwirket, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen Anderen ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

§. 4. Um der Ansteckung zuvorzukommen, haben die Wachen den Auftrag, sobald der Pest-Cordon gezogen ist, ohne

Unterschied, ob er auf den ersten, zweiten oder dritten Grad gezogen wurde, gegen Jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen nicht zurückweicht, oder wohl gar Gewalt braucht, wenn kein anderes Mittel erübriget, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der im §. 3 aufgeführten Vergehen ist schwerer Kerker von fünf bis zehn, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist oder der Wiederholung, auch von zehn bis zwanzig Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, jedoch nach Beschaffenheit der Umstände verschärft werden.

§. 5. Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich:

a) wer vor geendigter vorgeschriebener Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht;

b) wer vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumaz-Aufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pflegt;

c) wer Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehörige Gesundheitszeugnisse und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert;

d) wer in den dem Cordon naheliegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtiget worden, beherberget oder ihnen Unterstand gibt;

e) wer Sachen, die nach Vorschrift des Gesetzes, des Arztes oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlichet;

f) überhaupt alle bei den Contumazhäusern angestellten Beamten und Diener, welche durch die Uebertretung ihrer Amtsinstruction zur möglichen Herbeiführung von Gefahr die Gelegenheit eröffnen.

Aus Anlaß der zunehmenden Ausbreitung der Beulenpest wurde mit Min. Vdg. v. 27. Mai 1898, Nr. 90 R. G. B., die Ein- und Durchfuhr gewisser Waaren und Gegenstände aus bestimmten Gegenden Asiens, mit Min. Vdg. v. 9. Nov. 1899, Nr. 213 R. G. B., aus Brasilien und Paraguay, mit Min. Vdg. v. 7. Mai 1900, Nr. 81 R. G. B., aus

Aegypten, und mit Vdg. v. 3. Aug. 1901, Nr. 118 R. G. B., aus Constantinopel verboten.

S. übrigens auch die §§. 393 und 394 St. G., die den letzteren beigefügten Bemerkungen und insbesondere hinsichtlich der Beförderung von an der Pest erkrankten Personen mittels Eisenbahn die Min. Vdg. vom 24. Sept. 1901, Nr. 143 R. G. B.

§. 6. Diejenigen, welche sich eines der im §. 5 aufgeführten Vergehen schuldig machen, werden auf die im §. 4 vorgeschriebene Art bestraft.

§. 7. Durch Hintansetzung der Pflichten des Amtes macht sich überhaupt derjenige eines Vergehens schuldig, welcher die ihm vermöge seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des vorgesetzten Beamten, oder des Arztes obliegenden Pflichten außer Acht läßt, insbesondere:

a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert;
b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt;
c) wer der ihm anvertrauten Aufsicht zuwider, Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder zwar auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltener Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt;
d) wer gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt;
e) wer auf einen falschen, oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt;
f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfügt.

§. 8. Ein solches Vergehen, wenn es aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, außerdem aber von fünf bis zehn Jahren, bestraft werden.

§. 9. Die Verheimlichung der Gefahr fällt Jedem zur Schuld, der von einem der oben angeführten Vergehen, von welcher Art es sein möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht.

§. 10. Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von einem bis zu fünf Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, des gefährlicheren verheimlichten Vergehens, oder bei Wiederholung, auch auf schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren ausgedehnt werden.

§. 11. Die übrigen in dem §. 1 nur allgemein angedeuteten Vergehen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestraft werden.

§. 12. Wenn die Vergehen gegen die Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß denselben durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß, so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich eines gewaltthätigen, oder doch schweren Vergehens der in den §§. 3 und 5 angeführten Arten schuldig macht, soll mit dem Tode durch Pulver und Blei bestraft, die übrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen belegt werden.

Durch k. Vdg. v. 8. Mai 1850, Nr. 190 R. G. B., wurde den Gerichten ein Milderungsrecht bei Pestvergehen eingeräumt, welches jetzt in den einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzes und der Strafproceßordnung geregelt ist; doch enthält diese Verordnung noch die weitere Bestimmung, daß bei besonderen Milderungsumständen die Kerkerstrafe auch in Arreststrafe umgeändert werden kann.

Zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Pest wurde ferner zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, der Türkei, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien und der Schweiz das internationale Sanitäts-Uebereinkommen v. 19. März 1897, Nr. 13 R. G. B. v. J. 1901, abgeschlossen. In dem demselben beigefügten allgemeinen Sanitätsreglement werden Maßnahmen außerhalb Europas (die Benachrichtigung von jedem einzelnen vorgekommenen Pestfall, die sanitätspolizeiliche Behandlung abfahrender Schiffe in den verseuchten Häfen, die Pilgerschiffe, die Verhinderung der Einschleppung der Pest zu Lande und zur See betreffend), dann Maßnahmen in Europa (Benachrichtigung und Mittheilungen über vorgekommene Pestfälle, verseuchte oder reine Circumscriptionen, Ein- oder Durchfuhrverbote für Waren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können [gebrauchte Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hadern und Lumpen, gebrauchte Säcke, Teppiche und Stickereien, welche benutzt sind, grüne Felle, ungegerbte Häute, frische Häute, frische Thierabfälle, Klauen, Hufe, Mähnen, Haare, rohe Seide und Wolle, Menschenhaare] und Desinfection derselben, Ueberwachung des Verkehrs an den Landgrenzen, Seeverkehr in den Häfen und die aus einem verseuchten Hafen kommenden, die Donau hinauffahrenden Schiffe betreffend), Desinfectionsmaßnahmen und Sicherheitsmaßregeln an Bord der Schiffe bei der Abfahrt, während der Fahrt und bei der Ankunft getroffen.

2. Einschleppung der Pest oder des gelben Fiebers zur See.

Hierüber besteht das allgemeine Reglement für die See-

Sanitätsverwaltung v. 13. December 1851, Nr. 41 R. G. B. f. 1852, dessen einschlägige Anordnungen lauten:

§. 159. Wenn Schiffe oder Personen aus verdächtigen Orten kommen, ist jede Handlung als Vergehen anzusehen, welche nach ihren natürlichen, leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der in diesem Reglement enthaltenen, oder sonst bekannt gemachten besonderen Vorschriften das zu verhüten beabsichtigte Uebel (§. 1 dieses Reglements)*) herbeiführen oder weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einem Unternehmen oder Unterlassen bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

§. 160. Außer den im Patente v. 21. Mai 1805 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen, insoferne sie gegen die im II., IV. und V. Hauptstücke dieses Reglements vorgeschriebenen Maßregeln begangen werden, sind als derlei Vergehen insbesondere auch die Verfälschung einer Sanitätsfede, die Verschweigung eines vor der Landung stattgehabten verdächtigen Verkehres oder anderer verdächtiger Thatumstände, Widerstand gegen die Organe oder Maßregeln der Sanitätsaufsicht und Beleidigungen dieser Organe anzusehen.

§. 161. Die Bestrafung dieser Vergehen ist nach Maßgabe des Patentes v. 21. Mai 1805, Nr. 731 J. G. S., mit Bezug auf die durch die kaiserliche Verordnung v. 8. Mai 1850, Nr. 190 R. G. B., freigelassenen Milderungen in Vollzug zu setzen.

Die Gerichtsbarkeit darüber steht denjenigen Gerichten zu, welche nach den für jedes Kronland geltenden Gesetzen, hinsichtlich der durch das obige Patent bezeichneten Pestvergehen zuständig sind, und ebenso hat das Verfahren hiebei nach den für letztere bestehenden Vorschriften stattzufinden.

§. 162. Jede andere Uebertretung einer der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften ist als eine Seepolizei-Uebertretung mit Geldbuße von fünf bis hundert Gulden, und wenn dieselbe den Vermögensumständen, oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurteilenden, oder seiner Familie zu empfindlichem Abbruche gereichen würde, mit Arreststrafe von je Einem Tage für fünf Gulden zu ahnden.

§. 163. Als besondere Arten dieser Seepolizei-Uebertretungen sind anzusehen: Jede Handlung, wodurch man sich der

*) Nämlich der Einschleppung der orientalischen Pest und des gelben Fiebers von der Seeseite aus.

gesetzlichen Sanitäts-Amtshandlung zu entziehen sucht, welcher jedes Schiff, und jede zur See ankommende Person und Sache zu unterziehen ist, oder wodurch man vor deren Beendigung mit Personen oder Sachen von freier Gemeinschaft in Berührung (Contact) tritt;

die wirklich vollführte heimliche Landung eines Fahrzeuges von unverdächtiger Provenienz an erlaubten Punkten;

die versuchte oder vollführte Landung eines Fahrzeuges von unverdächtiger Provenienz an nicht erlaubten Punkten;

die selbstverschuldete Unregelmäßigkeit oder selbstverschuldeter Abgang der Sanitätsfede;

der Mißbrauch der Sanitätsfede bei unverdächtigen Schiffen (insoferne sich nicht die Absicht des Betruges herausstellt);

die Verschweigung des zur See stattgehabten Verkehres mit Schiffen, Personen und Sachen, oder der auf der Fahrt berührten Zwischenhäfen; dann die Verheimlichung vor dem Sanitätsamte eines vom Meere an das Ufer geschwemmten Gegenstandes, insoferne jene Schiffe, Personen, Sachen und Zwischenhäfen, sowie diese Gegenstände nicht etwa verdächtiger Natur sind;

die eigenmächtige Vermischung von Personen eines unverdächtigen Fahrzeuges, welches sich zwar beim Sanitätsamte gemeldet, aber noch nicht die freie pratica erhalten hat, mit Leuten der Küste;

die vorsätzliche, doch ohne Absicht einer Contumazverletzung geschehene Contaminirung einer in freier Gemeinschaft stehenden Person durch einen Contumazisten, wenn dieser selbst den Wiederaustritt der contaminirten Person hindert, und unverweilt die Anzeige beim Sanitätsamte macht.

§. 164. Das Verfahren hinsichtlich dieser Uebertretungen steht den durch die kaiserliche Verordnung v. 15. Mai 1851, Nr. 165 R. G. B., dazu berufenen Sanitätsbehörden zu. In zweiter Instanz entscheidet die Central-Seebehörde. Gegen das in zweiter Instanz erfolgte Erkenntniß hat keine weitere Berufung im Rechtswege statt. Ueber Recurse im Gnadenwege hat nur das Ministerium zu entscheiden.

Die Berufung an die zweite Instanz muß jedenfalls binnen drei Tagen nach Bekanntgebung des Ausspruches bei der Behörde, die denselben gefällt hat, angemeldet und binnen acht Tagen bei derselben Behörde eingereicht werden, welche ihrerseits die Pflicht hat, die Berufung mit den erforderlichen Erläuterungen an die höhere Behörde unverzüglich einzu-

begleiten. Solange die Berufung nicht entschieden, oder der Ausspruch erster Instanz nicht in Rechtskraft erwachsen ist, wird mit dem Vollzuge der Strafe innegehalten.

§. 165. Den Sanitätsämtern steht es zu, nöthigenfalls die Sicherstellung der verhängten Geldbuße durch Depositirung, Pfand oder Bürgschaft zu fordern. Nach Umständen kann auch das Fahrzeug, mit welchem eine Disciplinar-Sanitäts-übertretung begangen oder versucht worden ist, bis zum Vollzuge der Strafe mit Beschlag belegt werden. Eine Confiscation des Fahrzeuges aber soll selbst nach wiederholten, mit demselben begangenen Sanitätsübertretungen nicht stattfinden, doch können solche Rückfälle bei österreichischen Schiffsführern die Suspendirung vom Commando, nach Umständen auch die gänzliche Entziehung der Befähigung zur Folge haben.

§. 167. Eigenmächtige Landung von Personen oder Sachen bei drohender Gefahr, Strandung, Schiffbruch u. s. w. bleibt straflos, wenn bis zur Herbeikunft der Sanitätsbediensteten jeder Verkehr mit Leuten der Küste vermieden worden ist; ebenso wenig gestaltet sich eine eigenmächtige Vermischung zwischen freien Personen und Contumazisten verschiedenen Grades zur strafbaren Sanitätsübertretung, wenn sie in der guten Absicht schleuniger Hilfeleistung, oder aus gebieterischer Nothwendigkeit in augenblicklicher dringender Gefahr stattgefunden hat, und wenn die Vermischten selbst sich sogleich jedes weiteren Verkehres mit Personen von freier Gemeinschaft enthalten, und dem Sanitätsamte zur Veranlassung der geeigneten Contumazvorkehrungen die unverweilte Anzeige machen.

§. 168. Alle Geldstrafen sind dem Marine-Institutsfonde des betreffenden Kronlandes zu widmen.

XIII. Verletzungen der Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgegenständen.

Auszug aus dem Gesetze vom 16. Jänner 1896, Nr. 89 ex 1897 R. G. B., betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Strafbestimmungen.

§. 9. Wer den Vorschriften des §. 3. zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die

Revision verweigert, macht sich, insoferne die Handlungsweise nicht den Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder an Geld von 5 bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 10. Wer den auf Grund der §§. 6 und 7 erlassenen Verordnungen oder der Anordnung des §. 8 zuwiderhandelt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Desgleichen macht sich einer Uebertretung schuldig und ist nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu bestrafen, wer den bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen oder den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde erlassenen und allgemein kundgemachten Vorschriften, womit bisher schon Anordnungen oder Verbote im Sinne der §§. 6 und 7 dieses Gesetzes erlassen wurden, zuwiderhandelt.



Die Regierung hat die im zweiten Absatze erwähnten, noch fortan in Geltung stehenden Vorschriften und Verordnungen gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze zu verlautbaren.

In Ausführung des Abs. 3 dieses Paragraphen wurden mit Vdg. der Min. des Inn. und der Just. v. 13. Oct. 1897, Nr. 231 R. G. B., als bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassene gesetzliche und von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde kundgemachte Vorschriften, womit bisher schon Anordnungen oder Verbote im Sinne der §§. 6 u. 7 dieses Gesetzes getroffen wurden und welche auch fortan in Geltung bleiben, die folgenden republicirt:

1. Die Min. Vdg. v. 1. Mai 1866, Nr. 54 R. G. B., betr. die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben;

2. die Min. Vdg. vom 1. März 1886, Nr. 34 R. G. B., betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus andern Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen (insbesondere der sog. Rosolsäure) bei Bereitung von Genußartikeln;

3. die Min. Vdg. v. 10. Aug. 1892, Nr. 134 R. G. B., betreffend das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen;

4. die Min. Vdg. v. 25. Aug. 1895, Nr. 136 R. G. B., betreffend die Ergänzung der Bestimmungen der Min. Vdg. v. 10. Aug. 1892, Nr. 134 R. G. B., über das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen;

5. Die Min. Vdg. v. 19 Sept. 1895, Nr. 147 R. G. B., betreffend

die Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren;

6. die Min. Vdg. v. 22. Jän. 1896, Nr. 22 R. G. B., betreffend ergänzende Bestimmungen zu der Min. Vdg. v 19. Sept. 1895, Nr. 147 R. G. B., über die Verwendung giftfreier Theerfarben;

7. die Min. Vdg. v. 2. Juni 1877, Nr. 43 R. G. B., betreffend die Verwendung von färbigem Papiere als Einhüllungsmittel für Confituren, Kaffeesurrogate und andere derartige Genußartikel;

8. die Min. Vdg. v. 20. Nov. 1877, Nr. 105 R. G. B., mit welcher eine Erläuterung zu der Vdg. v. 2. Juni 1877, Nr. 43 R. G. B., erlassen wird, und

9. die Min. Vdg. v. 30. Nov. 1894 ,Nr. 221 R. G. B., betreffend das Verbot der Einfuhr, der gewerbsmäßigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke (welche stark reizende, insbesondere aus scharfen Gewürzen und Vegetabilien, wie Pfeffer, Paprika, Meerzwiebel u. dgl. gewonnene Substanzen oder narkotisirte Stoffe oder Amylalkohol [Fusel] enthalten und dazu bestimmt sind, den gebrannten geistigen Getränken zugesetzt, die reizende oder berauschende Wirkung derselben zu erhöhen. Als Arznei- oder diätetische Mittel sich darstellende alkoholische Zubereitungen werden von diesem Verbote nicht getroffen).

Gleichzeitig wurden mit Vdg. v. 13. Oct. 1897, Nr. 235 R. G. B., Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräthen, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben, mit Min. Vdg. v. 13. Oct. 1897, Nr. 236 R. G. B., Bestimmungen über die gewerbsmäßige Sodawassererzeugung, und mit Min. Vdg. v. 13. Oct. 1897, Nr. 237 R. G. B., Vorschriften betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres erlassen. Mit Min. Vdg. v. 13. Oct. 1897, Nr. 238 R. G. B. wurden die als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder", und mit Min. Vdg. v. 13. Oct. 1897, Nr. 239 R. G. B., der Verkauf und die Verwendung des Sternanis (Skimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und zu Genußmitteln jeder Art verboten. (Siehe alle diese Verordnungen im 59. Bändchen der Manz'schen Gesetzausgabe).

Seitdem wurde mit Min. Vdg. v. 15. Dec. 1900, Nr. 246 R. G. B., betreffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Conservirung von Gemüsen, Punkt 5 des §. 7 der Min. Vdg. v. 13. Oct. 1897, Nr. 235 R. G. B., abgeändert und lediglich der Verkehr mit Gemüseconserven, welche einen höhern Kupfergehalt als 55 Milligramm aufweisen, unbedingt verboten. Ferner wurde mit Min. Vdg. v. 20. April 1898, Nr. 49 R. G. B., die Einfuhr von Saccharin und der unter andern Namen in den Handel kommenden ähnlichen künstlichen Süßstoffe und der hiermit versetzten Süßstoffe im allgemeinen verboten. Mit Min. Vdg. v. 20. April 1898, Nr. 51 R. G. B., wurden jedoch für die Einfuhr von Saccharin durch Apotheker oder Droguen- und Materialwaarenhändler

beſtimmte Modalitäten feſtgeſetzt und mit Min. Vdg. v. 20. April 1898, Nr. 52 R. G. B., der Verkehr mit Saccharin, Saccharinpräparaten und andern ähnlichen Süßſtoffen, ſowie mit Lebensmitteln, die unter Verwendung ſolcher Stoffe hergeſtellt ſind, geregelt. Die Min. Kundm. v. 6. Jän. 1900, Nr. 5 R. G. B., bezeichnet als „Saccharin“ nicht blos das mit dem geſchützten Wortzeichen „Saccharin“ als Handelsmarke bezeichnete Benzoëſäureſulfinit (Anhydro-Ortho-Sulfamin-Benzoëſäure) und deſſen chemiſche Verbindungen, ſondern auch die mit dieſen Präparaten ihrer chemiſchen Zuſammenſetzung nach identiſchen im Handelsverkehre unter der Bezeichnung „Cryſtalloſe“, „Zuckerin,“ ſowie „Sycoſe“ vorkommenden Präparate. — Die Min. Vdg. v. 5. Sept. 1899, Nr. 182 R. G. B., geſtattet das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten, ſowie den Ausſchank von Malz- (Malton-) Weinen nur unter einer die wirkliche Beſchaffenheit des Getränkes deutlich kennzeichnenden Bezeichnung. Mit Vdg. v. 2. April 1900, Nr. 69 R. G. B., wurde das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von bierähnlichen Getränken, bei deren Erzeugung Surrogate von Hopfen oder Hopfenextracte verwendet wurden, unter einer andern Bezeichnung, als einer ſolchen, aus welcher dieſe Verwendung erſichtlich iſt, endlich mit Min. Vdg. v. 2. April 1901. Nr. 36 R. G. B., die Verwendung ungenießbarer Gegenſtände für Eßwaaren, ſowie das Verkaufen und Feilhalten ſolcher mit ungenießbaren Gegenſtänden verſetzten Eßwaaren verboten. — Mit Statth. Kundm. v. 27. Mai 1897, Nr. 38 n. ö. L. G. B. wurden Mineralwäſſer, welche die urſprünglichen phyſikaliſchen Eigenſchaften nicht mehr beſitzen, insbeſondere ſolche, die eine deutliche Trübung oder andere Zeichen eingetretener Zerſetzung aufweiſen, vom Verkehre ausgeſchloſſen.

Von einſchlägigen ältern, jedoch mit der Min. Vdg. v. 13. Oct. 1897, Nr. 234 R. G. B. nicht republicirten Vorſchriften ſind hervorzuheben: Punkt 12 der mit dem Patente v. 1. Dec. 1814 (Pol. Geſ. S., Bd. 42, Nr. 95) erlaſſenen allgemeinen Mühlordnung, das Hofkzld. v. 30. Juli 1818 (Pol. Geſ. S., Bd. 46, Nr. 75), betreffend das Verbot des Verkaufes verdächtiger Schwämme, des Hofkammerdecret v. 31. Oct. 1831 (Pol. Geſ. S., Bd. 59, Nr. 71), betreffend das Verbot der Erzeugung, der Einfuhr und des Verkaufes des grünlich-goldſchillernden Eß- und Kinderſpielereigeſchirres, das Hofkzld. v. 21. Sept. 1835 (Pol. Geſ. S., Bd. 63, Nr. 154), betreffend die Aufhebung der Vorſchrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntweindeſtillirapparate und Anordnung der Unterſuchung des Branntweines in Bezug auf die Reinheit von Kupfer oder anderem Metallgehalt (Lützenau, II. S. 56), das Hofkzld. v. 29. Juli 1841 (Pol. Geſ. S., Bd. 69, Nr. 88), womit die Verwendung des ausgewitterten oder ſauer gewordenen Bieres als geſundheitsſchädlich unterſagt wird (Lützenau, II., S. 85), Punkt 1 des Erlaſſes des Min. des Inn. v. 19. Sept. 1848 (Pol. G. S., Bd. 76, Nr. 121), womit die Vorſichtsmaßregeln beſtimmt wurden, welche die Zucker- und Mandolettibäcker und ähnliche Geſchäftsleute bei ihrem Geſchäftsbetriebe in ſanitätspolizeilicher Hinſicht zu beobachten haben (jedoch mit der durch die Min. Vdg. v. 28. Aug. 1884, Nr. 146 R. G. B., erfolgten Einſchränkung), die Verordnung des Miniſte-

riums des Innern v. 28. Aug. 1884, Nr. 146 R. G. B., mit welcher den Zuckerbäckern bei gewissen Arbeiten der Gebrauch unverzinnter Kupfergeschirre gestattet wird, das Ges. v. 21. Juni 1880, Nr. 120 R. G. B., betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, die Vdg. der Min. des Inn., der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 16. Sept. 1880, Nr. 121 R. G. B., zum Gesetze vom 21. Juni 1880, Nr. 120 R. G. B., betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, und zwar §. 6 der Verordnung. An Stelle der Min. Vdg. v. 9. März 1887, R. G. B. Nr. 25, betreffend den Detailverkauf von Celluloidgegenständen trat die Min. Vdg. v. 7. Dec. 1901, Nr. 217 R. G. B. Die Bestimmungen der Min. Vdgn. v. 17. Juni 1865, Nr. 40 R. G. B., v. 27. Jän. 1866, Nr. 14 R. G. B., u. v. 10. Febr. 1868, Nr. 13 R. G. B., wurden mit der Min. Vdg. vom 23. Jän. 1901, Nr. 12 R. G. B., betreffend den Verkehr mit Mineralölen außer Kraft gesetzt.

Ueber Erzeugung und Verkauf weinähnlicher Getränke (sog. Kunstweine) enthält das Gesetz v. 21. Juni 1880, Nr. 120 R. G. B., nachstehende Bestimmungen: §. 1. Die Erzeugung weinähnlicher Getränke (gewöhnlich Kunstwein genannt), desgleichen die Erzeugung von Getränken aus Traubensaft durch eine Versetzung oder Vermischung desselben mit anderen Stoffen, die nicht lediglich dazu dienen soll, die Beschaffenheit des Weines zu verbessern oder ihn dauerhafter zu machen, sondern dazu dient, die Menge des weinhältigen Erzeugnisses zu vermehren, darf, wenn das Erzeugniß zum Verkaufe oder Ausschanke bestimmt ist, nur als erwerb- und einkommensteuerpflichtiges Gewerbe betrieben werden und unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Hievon ausgenommen ist die Erzeugung von Tresterwein und vin piccolo (vinetto) bei einer auf Eigenbau und eigene Mostfechsung beschränkten Einkellerung. §. 2. Getränke, welche auf die im §. 1, Absatz 1, bezeichneten Arten erzeugt worden sind, unterliegen wie bisher derselben Verzehrungssteuer wie Wein. §. 3. Die Verwendung von Stärkezucker zur Erzeugung der im §. 1 bezeichneten Getränke ist verboten. §. 4. Getränke, welche auf die im §. 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind, dürfen unter einer für Wein üblichen Bezeichnung weder angekündigt, noch feilgeboten, verkauft oder ausgeschänkt werden. — Auf die in den §§. 3 und 4 dieses Gesetzes bezeichneten Handlungen ist das Lebensmittelgesetz in Anwendung zu bringen (§. 33 des Ges. v. 16. Jän. 1896, Nr. 89 ex 1897 R. G. B.). — Siehe hiezu auch die oben angeführte Min. Vdg. v. 16. Sept. 1880, Nr. 121 R. G. B.

Verboten wurde mit der Vdg. d. Min. d. Inn. u. d. Hand. v. 2. Mai 1892, Nr. 72 R. G. B., die Erzeugung, der Verkauf und der Vertrieb des sog. „Wein-Extracts", mit der Vdg. d. Min. d. Inn. u. d. Hand. v. 1. Juli 1894, Nr. 140 R. G. B., die Erzeugung, der Verkauf und der Vertrieb der „Pollak'schen Weinessenz", mit der Vdg. des Min. des Inn. und des Hand. v. 13. Aug 1894, Nr. 179 R. G. B., der Verkauf und der Vertrieb der unter den Bezeichnungen: Traubensprit, Pyrolin und Gallisir-Extract in Verkehr gesetzten Dömei'schen Präparate für Kunstweinbereitung, und mit der Vdg. der Min. d. Inn. und des Hand. v. 29. Dec.

1895, Nr. 4 ex 1896 R. G. B., die Erzeugung, der Verkauf und Vertrieb der von Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten und zur Erzeugung von Kunstwein offerirten „Säuerlingessenz" wegen der Gesundheitsschädlichkeit dieser Producte.

Die Anwendung kupferner und messingener Hähne bei den Biergeräthschaften wurde mit Kdm. der böhm. Statth. v. 11. Oct. 1855, Nr. 43 L. G. B., verboten. Für den Ausschank von Wein und Bier dürfen Messingpipen unter sorgfältiger Reinhaltung benützt werden (Min. E. v. 9. Jän. 1866, Z. 23419; n. ö. Statth. Decr. v. 12. Jän. 1866, Z. 1432). Mit Statth. E. für Ob.-Oesterr. v. 21. Sept. 1855, Z. 14507, Nr. 33 L. G. B., und für Tirol und Vorarlberg v. 16. Dec. 1856, Nr. 25 L. G. B., wurde der Gebrauch von Spritzen zur Auffrischung des Bieres in Gast- und Schankhäusern untersagt. — Für den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben sind Vorschriften im Ges. v. 23. Juni 1881, Nr. 62 R. G. B., aufgestellt. Die Schankgewerbe einschließlich des Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken, und die gewerbsmäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen sind unter die concessionirten Gewerbe eingereiht (Ges. v. 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B., §§. 15 und 17). Vorschriften für die Einrichtung von Branntweinbrennapparaten und für den Branntweinverschleiß sind im Hofkanzleidecret v. 21. Sept. 1835, Z. 24473 (Lützenau, II, S. 56) enthalten.

In Ansehung der zu §. 160 des St. G. v. Jahre 1803 ergangenen Nachtragsordnungen in Betreff der Bereitung, beziehungsweise Verfälschung von Bier, Essig, Branntwein, Rosoglio, Weinstein u. s. w. ist auch zu vgl. Lützenau, Hdb. I, Nr. 38, 61.

Der Erl. des Min. des Inn. v. 3. Aug. 1901, Z. 45221, V. B. des Min. des Inn. Nr. 13, erklärt den Zusatz größerer Mengen von Essigäther, Essigsäureäthylester oder irgend welcher anderer Ester zu alkoholischen Getränken als eine Uebertretung der Min. Vdg. v. 30. Nov. 1894, Nr. 221 R. G. B., obwohl die narkotischen Wirkungen dieser Ester geringer sind, als die des Alkohols selbst. — Zusätze von Aether (Schwefeläther, Essigäther oder andere Arten) zu alkoholischen Getränken fallen überhaupt, sobald es sich um irgend größere Mengen handelt, unter das Verbot des Zusatzes von sogenannten Verstärkungsessenzen zu gebrannten geistigen Getränken (Min. Vdg. v. 30. Nov. 1894, Nr. 221 R. G. B., und v. 13. Oct. 1897, Nr. 234 R. G. B.). Das Min. des Inn. hat daher mit dem Erl. v. 20. Sept. 1901, Z. 41824 ex 1900, V. B. des Min. des Inn. Nr. 15, die politischen Behörden angewiesen, der mißbräuchlichen Verwendung des Schwefeläthers mit allem Nachdrucke entgegenzuwirken und dabei insbesondere auf die Bestimmungen des Ges. v. 16. Jän. 1896, Nr. 89 ex 1897 R. G. B., dann auf die Vdg. v. 30. Nov. 1894, ferner hinsichtlich der Abgabe von Aether in gewerblichen Betriebsstätten auf die Vdg. v. 21. April 1876, Nr. 60 R. G. B., und hinsichtlich des Vertriebes von Mischungen von Spiritus mit Aether (sog. Hofmann'sche Tropfen) in Apotheken auf die zufolge Vdg. v. 17. Sept. 1883, Nr. 152 R. G. B. bestehenden Beschränkungen hingewiesen (J. V. B. 1901, S. 263).

Käse darf nicht in unverzinnten Kupfergeschirren erzeugt werden (Circ. der n. ö. Regierung v. 20. Juni 1805, Z. 18398, allg. pol. G. Sg. v. Jahre 1805, auch Lützenau, II, S. 38, 39); Zucker-, Mandoletti-, Kuchenbäcker, Kaffeesieder und alle Erzeuger von Eßwaaren dürfen unverzinnte kupferne oder messingene, bei großer Hitze aber andere als eiserne oder porzellanene Gefäße, dann messingene Mörser und unverzinnte kupferne oder eiserne Wagschalen nicht verwenden (Min. E. v. 19. Sept. 1848, Nr. 1183 J. G. Sg). Den Zuckerbäckern ist jedoch die Verwendung unverzinnter Kupfergefäße zum Caramelkochen, zur Erzeugung von Dragèes, zum Einsieden von Fruchtsäften gegen die strenge Einhaltung der in der Min. Vdg. v. 28. Aug. 1884, Nr. 146 R. G. B., aufgestellten Bedingungen gestattet.

Mit der Vdg. der Min. des Inn. und des Hand. v. 1. Sept. 1895, Nr. 142 R. G. B., wurde die Verwendung mit Kupfervitriollösung besprengten Weinlaubes zur unmittelbaren äußeren Umhüllung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie die Verwendung anderer in gesundheitsschädlicher Weise verunreinigter Pflanzenblätter zur Einhüllung von Nahrungsmitteln verboten. Uebertretungen dieser Verordnung sind, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach der Min. Vdg. v. 30. Sept. 1857, Nr. 198 R. G. B., zu bestrafen.

Die Statth. Kdm. v. 22. Mai 1889, n. ö. Nr. 17 L. G. B., verbietet die Verwendung von Farben aus Anilin oder Theerbestandtheilen zum Färben der Eier.

Ueber verbotene kosmetische Mittel s. ferner die Bemerkungen bei §. 361 St. G.

§. 11. Einer Uebertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht oder verfälscht;



2. wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerthe eingebüßt haben, unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung feilhält;

3. wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung unter einer falschen Bezeichnung feilhält oder verkauft;

4. wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerthe eingebüßt haben, verkauft, es wäre denn, daß der Käufer diesen Zustand kannte oder offenbar erkennen mußte.

Ueber die Bezeichnung des Malz- (Malton-) Weines und bierähnlicher Getränke, bei deren Erzeugung Surrogate von Hopfen oder Hopfenextracte verwendet wurden, s. die Bemerkungen beim vorhergehenden Paragraphen.

S. ferner den E. d. M. d. J. v. 7. Dec. 1901, Z. 35463 (Nr. 20 V. B. d. M. d. J.), betreffend die Färbung von Teigwaren.

§. 12. Wer die im §. 11 unter Z. 2 und 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht, oder wer fahrlässigerweise Lebensmittel feilhält oder verkauft, welche zum Zwecke der Täuschung mit einer falschen Bezeichnung versehen sind, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu vierzehn Tagen, womit auch Geldstrafe bis zu 100 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 13. Als falsche Bezeichnung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn dasselbe unter einer hinsichtlich der Beschaffenheit und Qualität der Waare allgemein üblichen Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird, welche derselben nicht in einer auf Täuschung gerichteten Absicht beigelegt wird.

Als Verfälschung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn demselben irgend ein unschädlicher Stoff beigemischt oder eine Mengung mit unschädlichen Mitteln vorgenommen wird, um das Lebensmittel für längere Aufbewahrung oder zur Versendung haltbarer oder zum Verbrauche geeigneter zu machen, ohne daß durch diesen Vorgang das Gewicht oder Maß zum Zwecke der Täuschung gesteigert oder die geringere Qualität des Lebensmittels verdeckt wird.

§. 14. Einer Uebertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. wer fahrlässigerweise Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt oder derart conservirt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist;

2. wer fahrlässigerweise Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt.

S. hiezu die Bemerkungen bei §. 10 dieses Gesetzes. Hinsichtlich des Verkaufes von aufgeblasenem Fleische, derlei Lungen, Lederfleisch und dürrer Würste s. die Bemerkungen bei §. 399 St. G.

Verboten wurde aus sanitären Rücksichten mit der Vdg. des Min. des Inn., der Fin. und des Hand. v. 22. Aug. 1896, Nr. 163 R. G. B., die Einfuhr, der Vertrieb und die Verwendung des von der Firma H. Kühn & Holtzsch in Dresden unter dem Namen „Deutsches Fleischwasser" in den Verkehr gebrachten flüssigen Fleischconservirungsmittels.

Nach einem Gutachten des obersten Sanitätsrathes (abgedruckt im J. M. V. Jahrgang 1895, S. 88) ist das vielfach im Gebrauch stehende Ausfüllen der mit dem frischen Getränke nicht vollständig erreichten Maße durch einen Zusatz, welchem im Volksmunde der Name „Hansel", speciell beim Bier „Bierhansel" beigelegt wird und welcher gewöhnlich aus abgestandenen, schalen und in Zersetzung befindlichen Bierresten besteht, als eine gesundheitsschädliche Verfälschung und Verunreinigung der Getränke anzusehen. Dasselbe gilt vom Neigebier (J. V. B. 1901, S. 229). — Die Verwendung (das Ausfreisen) ausgewitterten oder sauer gewordenen Bieres untersagt übrigens schon das an sämmtliche Länderstellen gerichtete Hfkzld. v. 29. Juli 1841, Z. 17204, allg. pol. Ges. Sg., auch Lützenau II, S. 85.

Auch die Beimengung von Glycerin zu geistigen Getränken und sonstigen Nahrungs- und Genußmitteln hat der oberste Sanitätsrath (s. J. M. V. v. Jahre 1896, S. 47) für gesundheitsschädlich erklärt, zumal zu derlei Fälschungen in der Regel unreine Glycerinsorten verwendet werden. — Ebenso steht nach dem Gutachten des Obersten Sanitätsrathes die Gesundheitsschädlichkeit des Aethergenußes außer Zweifel (J. V. B. 1901, S. 264).

Ueber die Verwendung von Holzstreupulver im Bäckergewerbe s. d. E. d. M. d. J. v. 9. Dec. 1901, 37626 (Nr. 20 V. B. d. M. d. J.).

Die Marktordnung für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien v. 12. März 1892, Z. 14101 (Nr. 17 L. G. B. für Nied.-Oesterr.), bestimmt im §. 10, daß Waaren, die den Stadtcommissären als gesundheitsschädlich erscheinen, mit Beschlag zu belegen und der Marktbehörde zur Amtshandlung zu übergeben sind, welche über deren Zurückstellung, Vertilgung oder etwaige Verwendung und die dabei zu beobachtenden Vorsichten entscheidet. Als Marktbehörde schreitet der Magistrat ein, welcher die unmittelbare Aufsicht durch die Stadtcommissäre ausübt (§. 12). Die Uebertretungen der Marktordnung werden, insoferne sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, unter Beobachtung des mit der Min. Vdg. v. 3. April 1855, Nr. 61 R. G. B., vorgeschriebenen Verfahrens bestraft. — Die Vdg. der dalm. Statth. v. 27. Mai 1896, Nr. 13 L. G. B., auferlegt allen jenen, die sich gewerbsmäßig mit dem Vermahlen des Getreides befassen, wie auch den Mühlenbesitzern, welche die Vermahlung des Getreides aus eigener Fechsung besorgen, die vollständige Reinigung des zu vermahlenden Getreides von allen schädlichen Verunreinigungen, insbesondere von Mutterkorn.

§. 15. Einer Uebertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. wer fahrlässigerweise Koch-, Eß- oder Trinkgeschirre oder Geschirre und Geräthe, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dann Waagen und Maße, die zur Verwendung bei Lebens-

mitteln bestimmt sind, derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist;

2. wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält;

3. wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände oder überhaupt Geschirre zum Gebrauche mit Lebensmitteln, welche zum Verkehre bestimmt sind, in gesundheitsschädlicher Weise, obwohl ihm dieselbe bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verwendet.

S. hiezu die Bemerkungen bei §§. 10 und 14 dieses Gesetzes.

§. 16. Einer Uebertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis 500 fl. zu bestrafen:

1. wer fahrlässigerweise kosmetische Mittel, Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist;

2. wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält.

Verbotene kosmetische Mittel sind bei §. 361 St. G. angeführt. Hinsichtlich der mit Glasstaube bestreuten Einklebebilder s. die Min. Vdg. v. 13. Oct. 1897, Nr. 238 R. G. B.

Besondere Vorsichten bei dem Handel mit den im Auslande erzeugten grüngefärbten künstlichen Blumen und Blumenbestandtheilen wurden durch Min. Vdg. v. 7. Dec. 1862, Nr. 92, angeordnet.

Mit E. d. M. d. J. v. 10. Febr. 1894, Z. 1710, und den Kdmgn. der küstenländischen Statth. v. 18. Febr. 1894, Z. 3260, Nr. 7 L. G. B., des Landespräsidenten in Schlesien v. 18. Febr. 1894, Z. 2976, Nr. 29 L. G. B., und der dalm. Statth. v. 1. April 1894, Nr. 6 L. G. B., wurde der Bezug, die Erzeugung und der Verkauf der unter dem Namen „Kraterschlangen" oder „Zauberpillen" in den Handel gebrachten Spielereien, welche Quecksilber enthalten und beim Erhitzen giftige Dämpfe entwickeln, mit Rücksicht auf die Gesundheitsgefährlichkeit dieser Artikel verboten.

S. übrigens auch die Bemerkungen bei §. 10 dieses Gesetzes.

§. 17. Die Zuwiderhandlung gegen eine im Sinne des §. 6 erlassene Anordnung oder gegen die Anordnung des §. 8,

sowie die in den §§. 11, 12, 14, 15, und 16 bezeichneten Handlungen begründen ein Vergehen, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgt ist.

Wegen des Vergehens ist der Schuldige im Falle des Eintrittes einer schweren körperlichen Beschädigung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, im Falle des Eintrittes des Todes jedoch mit strengem Arreste bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

S. die Bemerkungen bei §§. 10, 11, 14 und 16 dieses Gesetzes.

§. 18. Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen:

1. wer wissentlich Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt oder derart conservirt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist;

2. wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt;

3. wer wissentlich Koch-, Eß-, Trink- oder andere im §. 1 bezeichnete Geschirre, Geräthe, dann Waagen und Maße (§. 1), ferner kosmetische Mittel, Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist;

4. wer wissentlich Gegenstände der in Zahl 3 bezeichneten Art verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt oder in gesundheitsschädlicher Weise zum Gebrauche für Andere verwendet.

S. hiezu die Bemerkungen bei §§. 10 und 14 dieses Gesetzes.

§. 19. Wurde durch eine der im §. 18 angeführten strafbaren Handlungen eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt, so ist das Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Wurde eine der im §. 18 angeführten Handlungen unter Umständen begangen, daß daraus eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen in größerer Ausdehnung entstehen kann, so ist die That als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen, womit auch Geldstrafe bis zu 5000 fl. verbunden werden kann.

Stellt sich eine dieser strafbaren Handlungen (§§. 18 und 19) nach dem allgemeinen Strafgesetze als strenger strafbar dar, so tritt die Strafe des allgemeinen Strafgesetzes ein.

§. 20. Mit der Verurtheilung wegen einer der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen kann auch auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waaren und Geräthe, diese mögen dem Verurtheilten gehören oder nicht, erkannt werden, und hat dies stets zu erfolgen, wenn diese Gegenstände als gesundheitsschädlich erkannt wurden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden. Gegen den Beschluß, welcher den Betheiligten bekannt zu geben ist, ist Beschwerde zulässig. Beim Gerichtshofe erster Instanz kommt die Beschlußfassung der Rathskammer zu; für die Beschwerde sind die Bestimmungen des §. 114 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, maßgebend.

§. 21. Erfolgt eine Verurtheilung nach diesem Gesetze, so kann das Gericht bei Verbrechen und Vergehen schon bei der ersten, bei Uebertretungen aber bei der zweiten Verurtheilung auf die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf Kosten des Schuldigen erkennen.

Ferner kann wegen Verbrechens oder Vergehens schon bei der ersten Verurtheilung und wegen der Uebertretungen der §§. 14, 15 und 16 mit der zweiten Verurtheilung auch auf Verlust der Gewerbsberechtigung für beständig oder auf eine bestimmte Zeit erkannt werden.

§. 22. Das Verfahren und die Urtheilsfällung rücksichtlich der in diesem Gesetze vorgesehenen Uebertretungen steht dem Bezirksgerichte zu.

§. 23. Wurde von einem der im §. 2, Absatz 1 und 2, oder §. 26, Absatz 2, bezeichneten Organe auf Grund der Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 des §. 5 eine Beanständung erhoben, so kann der Richter in Uebertretungsfällen, wenn die Anzeige auf eigener dienstlicher Wahrnehmung beruht, oder wenn die im §. 30 dieses Gesetzes bezeichnete Beurkundung beigebracht wird, insoferne er Arrest von höchstens einer Woche oder eine Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgegangenes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen. Mit der Strafverfügung kann auch der

Verfall der mit Beschlag belegten Waare ausgesprochen werden.

. Auf die Strafverfügung finden die Bestimmungen der §§. 461 und 462 der Strafproceßordnung Anwendung.

Auf obige Strafnormen beziehen sich noch folgende Bestimmungen dieses Gesetzes:

Der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), kosmetischen Mitteln, mit Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Eß- oder Trinkgeschirren, sowie Geschirren und Geräthen, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner mit Waagen, Maßen und anderen Meßwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln zu dienen haben, die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, endlich der Verkehr mit Petroleum unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 1).

Aufsichtsorgane, denen die in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Befugnisse zustehen, sind die Organe der politischen Behörden (beziehungsweise Magistrate der Städte mit eigenem Statute), insbesondere die landesfürstlichen Bezirksärzte, sowie jene Organe der autonomen Körperschaften, welche hiezu durch die Landesgesetzgebung bestimmt sind. Die Regierung kann zur Handhabung ihres gesetzlichen Wirkungkreises in Angelegenheit dieses Gesetzes nach Einholung des Gutachtens des betreffenden Landtages besondere landesfürstliche Aufsichtsorgane bestellen. Dieselben unterstehen der politischen Landesbehörde. Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, welche autonomen Körperschaften besondere und beeidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zu bestellen haben. Es sind nur solche Organe mit dem Aufsichtsdienste zu betrauen und zu beeiden, welche eine für denselben zureichende sachliche Befähigung nachgewiesen haben. Die Regierung hat zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis der sachlichen Befähigung zu erbringen ist. Der gesetzliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften wird hiedurch nicht eingeschränkt (§. 2). (Landesgesetze, betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, wurden erlassen für Steiermark [Ges. vom 7. Juni 1897, Nr. 57 L. G. B.], Kärnthen [Ges. v, 7. Juni 1897, Nr. 13 L. G. B.], Krain [Ges. v. 3. Aug. 1897, Nr. 27 L. G. B.], Dalmatien [Ges. v. 7. Juni 1897, Nr. 10 L. G. B.], Vorarlberg [Ges. v. 7. Juni 1897, Nr. 23 tirol L. G. B.], Mähren [Ges v. 7. Juni 1897, Nr. 44 L. G. B.], Schlesien [Ges. v. 7. Juni 1897, Nr. 38 L. G. B.], und die Bukowina [Ges. v. 7. Juni 1897, Nr. 13 L. G. B.]. Mit Kundm. des steiermärkischen Landesausschusses v. 2. Dec. 1897, Nr. 83 L. G. B., und des dalmatinischen Landesausschusses v. 3. Aug. 1898, Nr. 25 L. G. B., wurden feaner jene Orte in Steiermark, beziehungsweise Dalmatien festgesetzt, welche auf Grund obiger Landesgesetze besondere und beeidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zu bestellen haben. — Das Landesgesetz v. 24. März 1900, Nr. 17 niederösterr. L. G. B., überweist im §. 46 al. 4

dem Wirkungskreise der Stadtgemeinde Wien die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs.) Die im §. 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Organe sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung, Gewinnung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen, zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen. Sie sind ferner befugt, von den in den angegebenen Räumlichkeiten sich befindenden Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art, und den daselbst vorgefundenen Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, dann von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art, welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Die entnommene Probe ist in zwei Hälften zu theilen, deren jede mit dem amtlichen Siegel und über Verlangen der Partei auch mit deren Siegel versehen in zweckdienlichen Gefäßen zu bewahren ist. Ueber Verlangen der Partei ist ihr ein Theil der Probe, amtlich versiegelt, zurückzulassen. Die eine Hälfte dient als Material für die technische Untersuchung, die andere hat den Zweck, einerseits, wenn gegen die Identität der untersuchten Probe ein gegründeter Einspruch erhoben wird, eine Vergleichung zu ermöglichen, anderseits in den Fällen des §. 27, um als Substrat zu einer Ueberprüfung verwendet zu werden. Die Hälfte ist in amtlicher Verwahrung zu halten. Für die entnommene Probe ist auf Verlangen des Eigenthümers eine von der politischen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe vom Gerichte entweder eine bestimmte Person verurteilt oder auf den Verfall der betreffenden Waare [§. 20, Absatz 2] erkannt worden ist (§. 3). (Die Entschädigungen für Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, welche von Organen der Magistrate der Städte mit eigenem Statute in Handhabung der denselben im Sinne dieses Gesetzes zustehenden Befugnisse entnommen wurden, sind gemäß §. 3 des Gesetzes ebenfalls vom Staate zu leisten, wenn nicht auf Grund dieser Proben vom Gerichte eine bestimmte Person verurteilt oder auf den Verfall der Waare erkannt worden ist [Erk. des Verwaltungsgerichtshofes v. 13. März 1901, Z. 1923]). Die Geschäfte, welche sich mit der Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung oder mit dem Vertriebe von Lebensmitteln befassen, sind auch ohne besonderen Anlaß zeitweise einer Revision zu unterziehen. Bei Vornahme der Revisionen und Entnahme von Proben ist eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen so viel als thunlich zu vermeiden (§. 4).

Von den betheiligten Ministerien können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten und beschränken: 1. bestimmte Arten der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind; 2. das Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln von einer gewissen Beschaffenheit; 3. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben

zur Herstellung, sowie eine gewisse Beschaffenheit von Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen und kosmetischen Mitteln, dann von den im §. 1 bezeichneten Eß-, Trink- und anderen Geschirren und Geräthen, ferners von Waagen, Maßen und anderen Meßwerkzeugen [§. 1], die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, sowie das gewerbsmäßige Feilhalten, Verkaufen und Gebrauchen von Waaren, deren Herstellung oder Beschaffenheit diesen Vorschriften zuwider ist; 4. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit (§. 6). Von den betheiligten Ministerien kann das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Nachmachung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind, dann das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt werden (§. 7). (Ueber die auf Grund der §§. 6 und 7 erlassenen Verbote s. die Bemerkungen bei §. 10 des Ges.). Stoffe, welche bisher nicht für die Herstellung von Geschirren zum Essen, Trinken, Kochen, zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, dann von Geräthen, Waagschalen, Maßen und anderen Meßwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, in Anwendung stehen, dürfen nicht eher zur Herstellung dieser Gegenstände verwendet werden, bevor nicht das Ministerium des Innern die Zulässigkeit der Verwendung ausgesprochen hat (§. 8).

Für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände sind nach Bedarf staatliche Untersuchungsanstalten zu bestellen und mit den erforderlichen Behelfen auszustatten. Die Regierung ist ermächtigt, mit Rücksicht auf die vorhandenen Einrichtungen und die verfügbaren Fachmänner den Wirkungskreis der staatlichen Untersuchungsanstalten zu bestimmen, die Methoden für die Untersuchungen, sofern sie ein gleichartiges Vorgehen behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate erheischen, vorzuschreiben, erforderliche Instructionen betreffs des Betriebes und der inneren Gebahrung dieser Anstalten zu erlassen, den Gebührentarif für die Untersuchungen festzustellen und sonstige erforderliche Anordnungen zu treffen. Behufs Sicherung der hiezu unerläßlichen fachwissenschaftlichen Informationen hat die Regierung sich eines aus den Vertretern der einschlägigen wissenschaftlichen Disciplinen zusammengesetzten ständigen Beirathes zu bedienen. Diesem Beirathe obliegt es auch, die Erfordernisse über die wissenschaftliche und praktische Befähigung der an den Untersuchungsanstalten zu bestellenden Fachmänner zu bezeichnen und über die Art, wie der Befähigungsnachweis zu liefern ist, Anträge zu stellen. Zur Heranbildung tüchtiger Organe der Gesundheitspolizei sind Unterrichtscurse einzurichten (§. 24). (Allgemeine staatliche Untersuchungsanstalten wurden seither mit Min. Kundm. v. 23. Nov. 1897, Nr. 269 R. G. B., in Wien, Graz, Prag [deutsche Universität], Prag [böhmische Universität] und Krakau errichtet. Die für die Bestellung dieser Untersuchungsanstalten maßgebenden Bestimmungen sind in der Min. Vdg. v. 13. Oct. 1897, Nr. 240 R. G. B., enthalten. In derselben ist auch die Bestellung specieller staatlicher Untersuchungsstellen vorge-

sehen. Als Anstalten solcher Art bezeichnet die Min. Kundm. v. 23. Nov. 1897, Nr. 270 R. G. B.: die k. k. landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien [für die Untersuchung aller Gattnngen von Lebensmitteln mit Ausnahme von Fleisch und Fleischwaaren, sowie für die Untersuchung von Petroleum], die k. k. physiologisch-chemische Versuchsstation in Klosterneuburg [für die Untersuchung von Wein, Obstwein, Branntwein und sonstigen Spirituosen, Most und anderen Fruchtsäften, Bier, Meth, Honig, Essig, frischem und conservirtem Obste und Hefe] uud die k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstationen in Görz und Spalato [für die Untersuchung derselben Artikel, dann von Milch und Molkereiprodukten, Speisefetten und Oelen, sowie von Petroleum]. Inbetreff der Zeugnisse der letztgenannten Versuchsstation s. die J. M. Vdg. v. 2. Sept. 1895, Nr. 18 J. V. B., inbetreff jener der k. k. Samen-Controllstation in Wien die Kundm. des Ackerbau-Min. v. 29. Sept. 1895, Nr. 150 R. G. B., und die J. M. Vdgn. v. 19. Juli 1891, Nr. 27 J. V. B, und v. 29. Mai 1897, Nr. 18 J. V. B., endlich inbetreff jener der [mit der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation verbundenen] k. k. landwirtschaftlich-bakteriologischen und Pflanzenschutzstation in Wien die Kdm. des Ackerbau-Min. v. 31. Oct. 1901, Nr. 181 R. G. B., und die J. M. Vdg. v. 9. Nov. 1901, Nr. 36 J. V. B. — Der Gebührentarif der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel findet sich im Anhange zur Min. Vdg 13. Oct. 1897, Nr. 240 R. G. B. — Mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 3. April 1897, R. G. Bl. Nr. 90, wurde auf Grund es §. 17, Absatz 4 des Gesetzes v. 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, in Ausführung des §. 24, Absatz 3 des Gesetzes v. 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, behufs Sicherung sachwissenschaftlicher Informationen in Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen beim Ministerium des Innern ein ständiger Beirath bestellt. Derselbe ist ein berathendes und begutachtendes Organ zur Unterstützung des Ministers des Innern in den durch das Gesetz v. 16. Jänner 1896, Nr. 89 ex 1897 R. G. B., geregelten Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. Er ist im Allgemeinen berufen und verpflichtet, in wichtigen Fragen, welche die Regelung und Ueberwachung des Verkehres mit Lebensmitteln und mit Gebrauchsgegenständen der im bezogenen Gesetze bezeichneten Art betreffen, sachtechnische Gutachten abzugeben. Seiner Begutachtung werden insbesondere unterzogen: die Grundsätze für die Bestellung und Ausstattung der staatlichen Untersuchungsanstalten; die Bestimmung des Wirkungskreises der staatlichen und der denselben gleichgestellten sonstigen Untersuchungsanstalten; die Vorschreibung von Methoden für Untersuchungen, welche behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate ein gleichartiges Vorgehen erheischen; die Erlassung von Instructionen betreffs des Betriebes und der inneren sachgemäßen Gebarung der vorgedachten Anstalten; die Feststellung der Gebührentarife für Untersuchungen; die Zulassung von Privatpersonen zum gewerbsmäßigen Betriebe der technischen Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen der erwähnten Art. Der ständige Beirath ver-

sammelt sich über Einladung des Vorsitzenden, so oft es die seiner Wirksamkeit zugewiesenen Geschäfte erfordern. — Das Studien- und Prüfungswesen für Lebensmittelexperten wurde mit Min. Vdg. vom 13. October 1897, Nr. 241 R. G. B. [theilw. abg. mit Min. Vdg. v. 1. Aug. 1900, Nr. 133 R. G. B.], geregelt).

Von autonomen Körperschaften errichtete Anstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sind hinsichtlich ihres Wirkungskreises den staatlichen gleichzustellen und finden insbesondere rücksichtlich der von solchen Anstalten ausgestellten Befunde und Gutachten die Bestimmungen des §. 30 Anwendung, wenn das deren Errichtung und Leitung betreffende Statut den für die staatlichen Anstalten aufgestellten Normen entspricht und von der Regierung unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Bestimmung genehmigt wurde. Im Falle, als sich bei einzelnen solchen Anstalten ergeben sollte, daß dieselben ihrem Zwecke nicht entsprechen, kann die Regierung diese Anerkennung entziehen. Die Fachverständigen, welche mit der Ausstellung von Gutachten betraut sind, sind von der Regierung zu beeidigen. Sie haben sich bei der Ausführung von Untersuchungen der von der Regierung jeweilig festgesetzten Untersuchungsmethoden zu bedienen (§. 25). (Zu den speciellen Untersuchungsstellen dieser Art gehören insbesondere die landwirthschaftlich-chemische Landes-Versuchs- und Samen-Controllstation in Graz und die landwirthschaftlich-chemische Landes-Versuchsstation in Marburg a. d. Drau [J. M. Vdg. v. 23. Juli 1898, Nr. 22 J. V. B., und Kundm. des steiermärk. Landesausschusses v. 24. März 1898, Nr. 23 L. G. B., mit Tarif]).

Die staatlichen Untersuchungsanstalten sind verpflichtet, sowohl über Anlangen der mit der Aufsicht über die Handhabung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe (§. 2, Abs. 1 u. 2) und der Gerichte, als auch über Ansuchen von Privatpersonen die technische Untersuchung der der Anstalt zur Untersuchung überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände innerhalb des der Untersuchungsanstalt eingeräumten Wirkungskreises vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben. Die staatlichen und die im Sinne des §. 25 genehmigten Untersuchungsanstalten sind berechtigt, durch ihre eigenen Organe die den Aufsichtsorganen nach §. 3 eingeräumten Befugnisse unter Zuziehung dieser Organe auszuüben, wenn es der Untersuchungsanstalt im Laufe einer anhängigen technischen Untersuchung nothwendig erscheint, oder wenn sie von einer politischen Behörde oder einer Gemeinde zur Entnahme von Proben im Sprengel der politischen Behörde, beziehungsweise im Gemeindegebiete angegangen werden (§. 26). (Ueber die Durchführung des gerichtlichen Sachverständigenbeweises durch die staatlichen Untersuchungsanstalten enthält die Min. Vdg. v. 13 Oct. 1897, Nr. 240 R. G. B., besondere Vorschriften.) Hat eine politische Behörde, aus deren Bezirk eine der technischen Untersuchung unterzogene Probe entnommen wurde, oder ein Gericht gegen den Befund, insoferne mit demselben ausgesprochen wurde, daß sich bei Prüfung der Waare ein Anstand nicht ergeben habe, gegründete Bedenken, so hat die politische Behörde, beziehungsweise das Gericht die Ueberprüfung durch eine andere, und zwar staatliche Untersuchungsanstalt zu veranlassen (§. 27).

In allen Fällen, in denen eine Untersuchungsanstalt anläßlich der von ihr durchgeführten technischen Untersuchung eines Lebensmittels oder eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstandes den Verdacht des Thatbestandes einer strafbaren Handlung schöpft, hat die Untersuchungsanstalt an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes, und wenn letzteres der Anstalt nicht bekannt ist, an den Staatswanalt des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die Untersuchungsanstalt befindet, die Anzeige zu erstatten (§. 28).

Wenn eine Privatperson bei einer staatlichen Untersuchungsanstalt um die technische Untersuchung eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes ansucht, so hat sie die Kosten der technischen Untersuchung zu erlegen und kann deren Rückersatz dann ansprechen, wenn die durchgeführte technische Untersuchung den Anlaß zu einer rechtskräftigen Verurtheilung oder Verfallserklärung [§. 20, Absatz 2] gegeben hat. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Kosten der technischen Untersuchung die Bestimmungen der Strafproceßordnung bezüglich der Kosten des Strafverfahrens. Die Kosten der technischen Untersuchung sind nach dem festgesetzten Gebührentarife [§. 24] zu berechnen. Die von einer Partei der Untersuchungsanstalt zu ersetzenden Kosten der technischen Untersuchung können auf dem politischen Executionswege eingetrieben werden (§. 29). Die Untersuchungsanstalten [§§. 24 und 25] und, soweit es sich um Fälle des §. 5, Absatz 2, 3 und 4 handelt, die im §. 2, Absatz 1 und 2 und §. 26, Absatz 2, bezeichneten Organe sind hinsichtlich ihrer im Strafverfahren nach diesem Gesetze abzugebenden Beurkundungen, Befunde und Gutachten gleich den im Sinne des §. 119 der Strafproceßordnung bei dem Gerichte angestellten Sachverständigen zu betrachten (§. 30).

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft. Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der §§. 403 bis 408 des allgemeinen Strafgesetzes v. 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. B., außer Kraft. Die Bestimmungen des Gesetzes v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 R. G. B., betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann des Gesetzes v. 29. Febr. 1880, Nr. 37 R. G. B., betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, des Gesetzes v. 24. Mai 1882, Nr. 51 R. G. B., womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 R. G. B., und des Gesetzes v. 29. Febr. 1880, Nr. 37 R. G. B., abgeändert wurden, ferner der Ministerialverordnung v. 10. April 1885, Nr. 54 R. G. B, betreffend die Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes der Rinder und des Rothlaufes der Schweine, des Gesetzes v. 14. August 1886, Nr. 171 R. G. B., betreffend die Abänderung des §. 28 des Gesetzes v. 29. Febr. 1880, Nr. 35 R. G. B., endlich des Gesetzes v. 17. Aug. 1892, Nr. 142 R. G. B,. betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder, bleiben unberührt. Es haben jedoch, insoferne bestimmte Handlungen oder Unterlassungen sowohl nach den eben erwähnten Vorschriften als auch nach diesem Gesetze unter Strafe gestellt sind und dieses Gesetz strengere Strafbestimmungen enthält, die Strafbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung zu finden (§. 32). Der §. 5 des Gesetzes v. 21. Juni 1880, Nr. 120 R. G. B., be-

treffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, wird aufgehoben. Auf die in den §§. 3 und 4 des erwähnten Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen ist dieses Gesetz zur Anwendung zu bringen (§. 33).

Alles Nähere s. im 59. Bändchen der Manz'schen Gesetzsammlung.

XIV. Gesetz vom 30. März 1888, Nr. 41 R. G. B.,

womit strafgesetzliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Ausführung des Artikels 12 des internationalen Uebereinkommens vom 14. März 1884, Nr. 40 R. G. B.,*) über die Sicherung der durch Unterseekabel hergestellten telegraphischen Verbindungen, werden rücksichtlich der Unterseekabel, die auf den Staatsgebieten, Colonien oder den Besitzungen eines oder mehrerer Staaten landen, welche als dem erwähnten Uebereinkommen beigetreten anzusehen sind, nachstehende Bestimmungen getroffen:

§. 1. Einer Uebertretung macht sich schuldig:

1. der Schiffer eines Schiffes, welches mit der Legung oder Ausbesserung eines Unterseekabels beschäftigt ist, wenn er die Regeln über die Signale nicht beobachtet, welche zur Verhinderung eines Zusammenstoßes angenommen sind;

2. der Schiffer oder Führer eines Fahrzeuges, welcher die im ersten Absatze bezeichneten Signale wahrnimmt oder wahrzunehmen in der Lage ist, und sich entweder nicht zurückzieht oder mindestens eine Seemeile weit von dem Schiffe, welches mit der Legung oder Ausbesserung des Unterseekabels beschäftigt ist, entfernt hält;

3. der Schiffer oder Führer eines Fahrzeuges, welcher die Bojen wahrnimmt oder wahrzunehmen in der Lage ist, die bestimmt sind, die Lage der Unterseekabel zu bezeichnen und sich von der Linie dieser Bojen nicht mindestens eine Viertelseemeile entfernt hält.

Die Uebertretung ist an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

*) des Jahres 1888.

§. 2. Einer Uebertretung macht sich schuldig:

1. der Schiffer oder Führer eines Fahrzeuges, welcher, außer im Falle der Noth, in einer geringeren Entfernung als der Viertelseemeile von einem Unterseekabel, dessen Lage er aus der Linie der Bojen oder in anderer Weise erkennen konnte, Anker geworfen hat, oder sein Fahrzeug an eine Boje, welche bestimmt ist, die Lage des Unterseekabels anzuzeigen, befestigt hat;

2. der Führer eines Fischerfahrzeuges, welcher sein Geräthe oder seine Netze von dem Schiffe, welches mit der Legung oder Ausbesserung eines Unterseekabels beschäftigt ist, nicht mindestens eine Seemeile entfernt hält.

Diese Bestimmung findet jedoch nur mit der Einschränkung Anwendung, daß den Fischerfahrzeugen, welche ein Telegraphenschiff, das die angenommenen Zeichen trägt, bemerken oder zu bemerken in der Lage sind, die nöthige, jedoch 24 Stunden nicht übersteigende Frist zugestanden ist, um ihre Beschäftigung zu beendigen und sich nach der gegebenen Verständigung zu richten.

3. Der Führer eines Fischerfahrzeuges, welcher seine Geräthe und seine Netze von der Linie der Bojen, welche bestimmt sind, die Lage der Unterseekabel anzuzeigen, nicht mindestens eine Viertelseemeile entfernt hält.

Die Uebertretung ist mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

§. 3. Wer aus Fahrlässigkeit, ferner wer in den Fällen der §§. 1 und 2 ein Unterseekabel zerreißt oder in einer Weise beschädigt, welche die gänzliche oder theilweise Unterbrechung oder Störung der telegraphischen Verbindung zur Folge haben kann, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

§. 4. Wer vorsätzlich ein Unterseekabel zerreißt oder in einer Weise beschädigt, welche die gänzliche oder theilweise Unterbrechung oder Störung der telegraphischen Verbindung zur Folge haben kann, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Kerker von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 5. Die Bestimmung der §§. 3 und 4 findet keine Anwendung, wenn für die Thäter die dringende Nöthigung vorlag, das Unterseekabel zu zerreißen oder zu beschädigen, um ihr Leben oder die Sicherheit ihres Fahrzeuges zu schützen, ferner, wenn die Zerstörung oder Beschädigung aus Anlaß

der Ausbesserung eines Kabels zufälliger- oder nothwendigerweise ungeachtet der zur Hintanhaltung der Zerstörung oder Beschädigung angewendeten erforderlichen Vorsichtsmaßregeln herbeigeführt worden ist.

§. 6. Einer Uebertretung macht sich schuldig, wer die Vorzeigung der die Nationalität des Fahrzeuges nachweisenden amtlichen Documente zum Behufe der im Artikel 10*) des im Artikel I dieses Gesetzes angeführten Vertrages vorgesehenen Aufnahme der Protokolle verweigert.

Die Uebertretung ist mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 7. Die Bestimmungen der §§. 68 bis 72, 81, 82, 312, 313 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. B., finden Anwendung, wenn die darin bezeichneten Handlungen gegen die im Artikel 10 des im Artikel I dieses Gesetzes angeführten Vertrages genannten und zum Einschreiten befugten Personen in Ausübung der in diesem Artikel 10 vorgesehenen Amtshandlung begangen werden.

§. 8. Das Verfahren und die Urteilsfällung rücksichtlich der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen steht den Gerichten zu.

§. 9. Bezüglich der unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen steht das Verfahren und das Strafer-

---

*) Dieser Art. lautet: Wenn die Officiere, welche die Kriegsschiffe oder die von einem der hohen vertragschließenden Theile diesfalls speciell beorderten Fahrzeuge befehligen, Grund zur Annahme haben, daß eine Uebertretung gegen die durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Maßnahmen durch ein anderes als ein Kriegsschiff begangen worden sei, so können sie vom Capitän oder Schiffspatron die Vorzeigung der die Nationalität des betreffenden Fahrzeuges nachweisenden amtlichen Documente begehren. Diese Vorzeigung ist auf den präsentirten Documenten sofort kurz anzumerken.

Ueberdies können seitens der erwähnten Officiere, ohne Rücksicht auf die Nationalität des beschuldigten Fahrzeuges, Protokolle aufgenommen werden. Diese Protokolle sind nach jenen Formen und in jener Sprache abzufassen, welche in dem Lande, welchem der sie aufnehmende Officier angehört, üblich sind; dieselben können in dem Lande, wo man sich auf sie beruft, und nach Maßgabe der Gesetzgebung dieses Landes als Beweismittel dienen. Die Beschuldigten und die Zeugen haben das Recht, in ihrer eigenen Sprache alle jene Aufklärungen beizufügen oder beifügen zu lassen, welche sie für zweckmäßig halten; diese Erklärungen müssen gehörig unterfertigt sein.

kenntniß den zuständigen Militärbehörden nach den Militärstrafvorschriften zu.

§. 10. Die Bestrafung auf Grund dieses Gesetzes tritt ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft des Thäters und auf den Begehungsort ein, insoferne die Auslieferung des Thäters nicht stattfindet.

Eine etwa im Auslande erlittene Strafe ist hiebei in Rücksicht zu nehmen.

§. 11. Die Gerichtsbarkeit über die auf offener See oder in fremden Territorialgewässern begangenen strafbaren Handlungen steht dem Gerichte des Heimatshafens des österreichischen Fahrzeuges, auf welchem die That begangen worden ist, oder dem Gerichte des österreichischen Hafens, in welchen das Fahrzeug zuerst einläuft, oder dem Gerichte der Betretung des Thäters zu.

Die Gerichtsbarkeit über die in den österreichischen Territorialgewässern begangenen strafbaren Handlungen steht nebst dem im ersten Absatze bezeichneten Gerichte auch dem Gerichte des Thatortes zu.

Artikel II.

Die Regierung hat im Wege der Verordnung diejenigen Staaten zu bezeichnen, welche als dem Uebereinkommen vom 14. März 1884 beigetreten anzusehen sind. (Artikel I.)

Vgl. hiezu die Vdgn. v. 24. April 1888, Nr. 42 u. v. 6. Jän. 1889, Nr. 1 R. G. B.

Artikel III.

Mit der Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt und mit dem Vollzuge desselben ist Mein Justizminister beauftragt.

Mit J. M. Vdg. v. 24. April 1888, Nr. 43 R. G. B., wurde der 1. Mai 1888 als der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestimmt.

XV. Gesetz vom 21. Jänner 1897, Nr. 27 R. G. B.,

womit strafrechtliche Bestimmungen in Bezug auf das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Wer ohne behördliche Bewilligung Auswanderungs-

geschäfte betreibt oder vermittelt, oder bei dem, wenn auch gestatteten, Betriebe solcher Geschäfte den hiefür bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft.

Das Verfahren und die Urteilsfällung steht den Bezirksgerichten zu.

Den Begriff der „Auswanderung" setzt das Patent v. 24. März 1832 dahin fest, daß als ein Auswanderer derjenige anzusehen ist, der aus den österreichischen Staaten in einen auswärtigen Staat sich begiebt, mit dem Vorsatze, nicht mehr zurückzukehren. — Zufolge Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., wurde die Freiheit der Auswanderung nur durch die Wehrpflicht beschränkt (s. hiezu die im III. Anhange enthaltenen Wehrvorschriften); es besteht daher eine „unbefugte Auswanderung" im Sinne des Pat. v. 24. März 1832 nicht mehr. Für die Erteilung der Auswanderungsbewilligung an Personen, die ihrer Wehrpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, ist der Erlaß des Landesverth. Min. v. 1. Nov. 1882, Z. 1465, maßgebend (s. denselben in Mayrhofers Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, II. Bd., S. 944); die Landsturmpflicht beschränkt im Frieden die Auswanderungsfreiheit nicht (Erl. des Min. für Landesverth. v. 7. Nov. 1889, Z. 12686/2040), wohl aber während der Mobilität und im Kriege.

Inbetreff der Auswanderungsgeschäfte besteht zunächst das mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 23. Oct. 1852, Z. 25748, statuirte Verbot der Aufstellung von Auswanderungsagenturen. Belangend die Thätigkeit der berechtigten öffentlichen Agenten (Hfkzld. v. 16. April 1833, P. G. S. Bd. 61, Nr. 59) und Privatgeschäftsführer (St. Min. Erl. v. 28. Febr. 1863, Z. 2306) wurde ausgesprochen, es könne denselben zwar nicht verwehrt werden, einzelnen Parteien in Auswanderungsangelegenheiten gewünschte Auskunft zu erteilen; ihre concessionierte Geschäftsthätigkeit habe sich aber eben nur darauf zu beschränken und sie haben sich jeder Geschäftsverbindung mit Handelshäusern oder Agenturen des Auslandes in Betreff einer Vermittlung der Auswanderung im allgemeinen zu enthalten (L. G. B. für Böhmen Nr. 381 ex 1852). Einschlägige Bestimmungen enthalten auch die Erl. des Min. des Inn. v. 27. Nov. 1873, Z. 5337, v. 1. Juli 1876, Z. 8288, v. 13. Oct. 1887, Z. 17843 und v. 20. Dec. 1892, Z. 31097. Mit den Erl. v. 29. Mai 1888, Z. 6833, und v. 18. Juni 1888, Z. 2633, wurde die strenge Überwachung ausländischer Schiffahrtsgesellschaften im Interesse der Hintanhaltung von Auswanderungen angeordnet.

§. 2. Wer Andere unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung verleitet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 2000 Gulden verbunden werden kann, bestraft.

Im Falle erschwerender Umstände ist auf strengen Arrest bis zu 3 Jahren zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu 4000 Gulden verbunden werden kann.

§. 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

XVI. 1. Gesetz vom 19. Juli 1877, Nr. 66 R. G. B.,

betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

Wirksam für die Königreiche Galizien, Lodomerien, das Großherzogthum Krakau und das Herzogthum Bukowina.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Wer bei Gewährung von Credit mit dem Credit-

Gesetz v. 19. Juli 1877, Nr. 66 R. G. B.

1. Auf die Geltendmachung des vor Wirksamkeit dieses Gesetzes begründeten Anspruches auf Capital und Zinsen, sollten auch letztere erst später fällig geworden sein, finden seine Strafbestimmungen keine Anwendung (E. 28. Nov. 1881, Z. 8911, Sg. Nr. 391).

2. Ein Vertrag, zufolge dessen Leistung und Gegenleistung der Zeit nach zusammenfallen, begründet kein Creditgeschäft (E. 27. April 1885, Z. 2066, Sg. Nr. 782).

3. Durch die Verabredung, daß der bei Abschluß des Lohnvertrages vorausgezahlte Lohn im doppelten Betrage zurückgezahlt werden müsse, falls die bedungene Dienstleistung nicht vertragsmäßig erfolgt, wurde ein dem Gesetze v. 19. Juli 1877, Nr. 66 R. G. B., unterworfenes Creditgeschäft nicht begründet (E. 14. Juni 1897, Z. 4681, Sg. Nr. 2107).

4. Der Ausdruck „Gewährung" umfaßt auch die unter wirthschaftlich verderblichen Bedingungen erfolgte Verlängerung eines schon vor Wirksamkeit der Gesetzstelle ertheilten Credits (E. 12. Dec. 1887, Z. 2006).

5. „Wirthschaftliches Verderben." Mit dem Ausdrucke „Wirthschaft" wird das geregelte Wesen des ökonomischen Hausstandes, das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe überhaupt bezeichnet (E. 22. Mai 1882, Z. 14694, Sg. Nr. 454).

6. Daß die Bedingungen wirthschaftliches Verderben herbeiführen oder befördern **können**, reicht nicht aus, den strafbaren Thatbestand herzustellen (E. 10. Oct. 1879, Z. 7581).

7. (§. 1 Abs. 2.) Auch wo diese Strafbestimmung anwendbar ist, kann der Richter auf bloße Geldstrafe erkennen (E. 5. Dec. 1881, Z. 9463, Sg. Nr. 392).

8. **In Betreff der Verjährung siehe Note 18 bei §. 531 St. G.**

nehmer Bedingungen eingeht, von denen er weiß, daß sie durch die Maßlosigkeit der dem Creditgeber zugestandenen Vortheile das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeiführen oder befördern müssen und daß diese ihre Beschaffenheit dem Creditnehmer in Folge seiner Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung nicht erkennbar ist, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder an Geld von 100 bis 1000 Gulden bestraft.

Bei wiederholter Verurteilung oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbsmäßig betrieben wurden, kann auf Arrest bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Das Gleiche gilt von demjenigen, welcher Forderungen im eigenen Namen geltend macht oder zwangsweise eintreibt, von denen er weiß, daß sie auf die vorstehend angegebene Art nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind.

§. 2. Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurteilung erfolgt, als nichtig zu erklären.

Bei dem Erkenntnisse über die hieraus entspringenden Rechtsfolgen hat er auch dafür zu sorgen, daß dem Creditgeber für die Nachtheile, die ihm durch die Entbehrung des Gebrauches der creditirten Werthe zugehen, eine den Verhältnissen entsprechende billige Vergütung zukomme, daß dieser für das ihm Gebührende die bereits vorhandene Deckung behalte und insbesondere, daß ein für die ursprüngliche Forderung ihm zustehendes Pfandrecht, auch wenn es grundbücherlich eingetragen ist, für die ihm zuerkannte Vergütung hafte.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes nicht aus, so erfolgt unter Aufrechthaltung der bestehenden Deckungen die Verweisung auf den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl dem Privatbetheiligten, als dem Angeklagten offen steht.

§. 3. Im Falle der Verweisung auf den Civilrechtsweg, sowie dann, wenn der Privatbetheiligte auf Grund des §. 372 der Strafproceß-Ordnung den Civilrechtsweg betritt, hat der Civilrichter über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes gleichfalls nach den im §. 2, Absatz 2 bezeichneten Grundsätzen zu entscheiden.

In solchen Fällen ist für beide Theile dasjenige Civilgericht am Orte des erkennenden Strafgerichtes zuständig, welches in Streitsachen dieser Art die Gerichtsbarkeit ausübt.

§. 4. Kann eine Verfolgung und Verurteilung durch

den Strafrichter selbst auf dem Wege der Subsidiaranklage aus einem anderen Grunde nicht erfolgen, als wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe, so hat der Civilrichter, wenn in Streitsachen festgestellt ist, daß die Voraussetzungen des §. 1 vorhanden sind, selbst das Geschäft als nichtig zu erklären und in Betreff der Entscheidung über die Rechtsfolgen nach den im §. 2, Absatz 2 bezeichneten Grundsätzen vorzugehen.

§. 5. Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen des im §. 1 erwähnten Vergehens anhängig ist, hat der Civilrichter jederzeit mit dem Verfahren behufs Geltendmachung oder zwangsweiser Eintreibung der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Forderung innezuhalten.

In den Fällen des §. 4 hat der Civilrichter selbst über die Frage zu entscheiden, inwieweit mit der zwangsweisen Eintreibung der Forderung ganz innezuhalten, oder ob bloß die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen sei.

§. 6. Bei Entscheidungen, welche der Civilrichter nach den §§. 3, 4 und 5 zu fällen hat, ist derselbe an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

§. 7. Auf Handelsgeschäfte, bei welchen der Creditnehmer im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862 (R. G. B. Nr. 1 anno 1863) als Kaufmann anzusehen oder einem solchen gleichzuachten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 8. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

2. Gesetz vom 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Wer bei Gewährung oder Verlängerung von

Gesetz v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B.

1. (§. 1.) Auf Darleihen ist die Anwendbarkeit des Gesetzes v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B., nicht beschränkt. Der Ausdruck „Credit" begreift jeden Tausch von existenten fungiblen Werthen gegen gleiche, in der Zukunft zurückzuleistende Gegenwerthe (E. 16. Nov. 1885, Z. 6515 Sg. Nr. 846).

Credit den Leichtsinn oder die ihm bekannte Nothlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung des Creditnehmers dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem

---

2. Als „Creditgeschäft" ist ohne Rücksicht auf die sonstige Beschaffenheit der Vertragsstipulation jedes Uebereinkommen anzusehen, dem zufolge die in fungiblen Werthen bedungene Gegenleistung erst in der Zukunft erfolgen soll (E. 16. Nov. 1885, Z. 6515, Sg. Nr. 846; im gleichen Sinne; E. 13. Juni 1884, Z. 3143, Sg. Nr. 649 u. 27. April 1885, Z. 2066, Sg. Nr. 782; vgl. auch Note 2 bei dem Ges. v. 19. Juli 1877, Nr. 66 R. G. B.).

3. Auch die cessionsweise Uebernahme einer Hypothekarforderung ist Creditgeschäft, wenn sie mit einer Zahlungsstundung für den Cessus verbunden wird (E. 17. Jän. 1885, Z. 9585, Sg. Nr. 728).

4. Die Vereinbarung, durch welche sich der Gläubiger vom Schuldner an Zahlungsstatt (§. 1414 a. b. G. B.) Forderungen (E. 13. Juni 1884, Z. 3143, Sg. Nr. 649) oder andere Vermögensobjecte desselben (E. 25. Oct. 1886, Z. 9952*, Sg. Nr. 976) abtreten läßt, ist kein Creditgeschäft.

5. Es ist keine Creditsverlängerung, wenn sich der Gläubiger vom Schuldner an Zahlungsstatt den Nutzgenuß eines Grundstückes einräumen läßt (E. 11. Juli 1887, Z. 13314, Sg. Nr. 1081).

6. Der einfache Fortbezug von Zinsen aus einem vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B., geschlossenen Creditgeschäfte ist nicht als Creditverlängerung anzusehen (E. 3. Oct. 1884, Z. 5454, Sg. Nr. 666 u. 6. Dec. 1884, Z. 10067, Sg. Nr. 683).

7. Die Verlängerung eines noch vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B., gewährten Credites unterliegt dem §. 1 dieses Gesetzes nicht schon deßhalb, weil mit ihr eine Beurkundung des Creditgeschäftes, sei es auch durch Notariatsact und unter Vorschiebung eines fingirten Creditgebers, verbunden war (E. 17. Dec. 1886, Z. 12172, Sg. Nr. 1010).

8. Eine Creditsverlängerung, bei welcher, den früheren im Sinne des §. 1 des Ges. v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B., wirthschaftlich verderblichen Zinsfuß beibehaltend, Zinsen zur Capitalsschuld umgewandelt wurden, ist nach diesem Gesetze auch dann zu beurteilen, wenn die ursprüngliche Forderung vor dessen Wirksamkeit entstand (E. 14. Jän. 1887, Z. 12752*, Sg. Nr. 1020).

9. Für den Thatbestand des Vergehens bleibt außer Betracht, daß etwa das wucherliche Geschäft an sich ungiltig ist (z. B. wegen Minderjährigkeit des Creditnehmers) oder daß der Creditgeber die versprochenen Vermögensvortheile thatsächlich nicht hereingebracht hat (E. 23. Oct. 1897, Z. 6295, Sg. Nr. 2134).

10. Es befreit den Creditgeber nicht von der in der Gesetzstelle begründeten Haftung, daß er die wucherlichen Vermögensvortheile vom Creditnehmer auf Grund eines mit demselben vor dem Civilgerichte abgeschlossenen Vergleiches bezog (E. 26. März 1889, Z. 13765).

11. Unter „Leichtsinn" nach dem Ges. v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R.

Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche durch ihre Maßlosigkeit das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem

---

G. B., ist die unüberlegte Behandlung von Geldgeschäften, also namentlich das Sichnichtkümmern um die Folgen, unter „Unerfahrenheit" dagegen das Nichterkennen der Uebermäßigkeit der dem Creditgeber gewährten Vermögensvortheile zu verstehen. Leichtsinnig handelt also derjenige, der sich zwar der Folgen der Handlung bewußt ist, jedoch aus Sorglosigkeit oder Mangel an genügender Ueberlegung den eingegangenen drückenden Bedingungen die ihnen zukommende Bedeutung nicht beilegt; unerfahren aber, wer aus Geschäftsunkenntniß nicht befähigt ist, über die Tragweite und Bedeutung des concreten Geschäftes und namentlich über die Schwere der Bedingungen, unter welchen das Creditgeschäft zu Stande kommt, sich klar zu werden (E. 15. Mai 1893, Z. 3092, Sg. Nr. 1661; im gleichen Sinne: E. 30. März 1900, Z. 17929).

12. („Nothlage".) Für die Frage, ob Nothlage vorlag, muß die Beschaffenheit des Uebels, zu dessen Abwendung der Abschluß des Creditgeschäftes erfolgte, und die Macht des Motivs, vermöge dessen er sich diesem Abschlusse nicht zu entziehen vermochte, in Betracht gezogen werden (E. 1. April 1889, Z. 14412, Sg. Nr. 1244).

13. Auch wenn der Creditnehmer einiges Vermögen besitzt, kann Nothlage in seinen Verhältnissen begründet sein. Gänzliche Vermögenslosigkeit bildet keine wesentliche Voraussetzung dieses Begriffes (E. 30. Oct. 1886, Z. 4429).

14. Nothlage ist bei demjenigen nicht ausgeschlossen, welcher Geld aufnimmt, um zur Rettung einer ihm zustehenden Hypothekarforderung bei der zwangsweisen Veräußerung der Hypothek mitzubieten (E. 20. Oct. 1888, Z. 6165*, Sg. Nr. 1190).

15. Nothlage kann auch durch eine für den Creditnehmer unvermeidlich gewordene Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes begründet werden (E. 19. April 1888, Z. 355*, Sg. Nr. 1143).

16. Ob ein zu productiven Zwecken gewährtes Darleihen Wucher begründe, richtet sich nach den Verhältnissen. War der Creditnehmer auf den bestimmten Productionszweig nicht unerläßlich angewiesen, oder ist letzterem eine so lucrative Natur eigen, daß sich annehmen läßt, es sei dem Creditgeber in der juristischen Form der abnorm hohen Verzinsung ein Antheil am Gewinne zugestanden worden, dann kann von Nothlage oder wirthschaftlichem Verderben keine Rede sein (E. 27. März 1889, Z. 2881, Sg. Nr. 1262).

17. Mit dem Ausdrucke „Wirthschaft" wird die planmäßig auf Befriedigung der Bedürfnisse gerichtete menschliche Thätigkeit, das geregelte Wesen des ökonomischen Hausstandes überhaupt bezeichnet (E. 17. Jän. 1887, Z. 11550, Sg. Nr. 1021).

18. „Wirthschaftliches Verderben" d. i. Störung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben, kann nicht bloß in Ansehung des Trägers einer selbstständigen Wirthschaft, sondern auch bei wirthschaftlich

Arreste in der Dauer von einem bis zu drei Monaten und mit Geld von 100 fl. bis zu 500 fl. bestraft.

Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig und unterliegt derselben Strafe, wer eine Forderung erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht, von der er weiß, daß sie auf die vorstehend angegebene Art entstanden ist.

---

abhängigen Personen herbeigeführt werden (E. 17. Jän. 1887, Z. 11550, Sg. Nr. 1021).

19. Auch ein im Zustande materieller Crida befindlicher Creditnehmer kann Object des im Ges. v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B., behandelten Vergehens sein (E. 6. Juni 1891, Z. 4114*, Sg. Nr. 1456).

20. „Herbeiführung oder Beförderung des wirthschaftlichen Verderbens des Creditnehmers", dazu wird erfordert, daß durch die Zugestehung von Vermögensvortheilen für die Creditgewährung eine dauernde Störung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Creditnehmers und somit die Auflösung seiner Privatwirthschaft, die Gefährdung seiner Erwerbsfähigkeit zu besorgen ist (E. 13. Mai 1885, Z. 2372, Sg. Nr. 785; ebenso E. 1. April 1889, Z. 14412, Sg. Nr. 1244 u. a. m.).

21. Vorausgesetzt wird hier nur die Eignung, das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern; daß sich der Creditnehmer schon bei Abschluß des Creditgeschäftes im Zustande wirthschaftlichen Verderbens befand, schließt die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht aus (E. 7. Juli 1887, Z. 2717, Sg. Nr. 1077).

22. Abstracte Verderblichkeit der dem Creditgeber versprochenen oder gewährten Vermögensvortheile genügt; die Strafbestimmung kehrt sich wider Geschäfte, welche wegen der Erheblichkeit des Mißverhältnisses zwischen der Leistung des Creditgebers und der Gegenleistung des Creditnehmers gesunden wirthschaftlichen Principien widersprechen (E. 14. März 1890, Z. 482, Sg. Nr. 1308).

23. Die Thatsache, daß für des Creditnehmers Erhaltung dritte Personen einzustehen haben, falls er wirthschaftlichem Verderben verfällt, bleibt außer Betracht bei Lösung der Frage, ob ein von ihm abgeschlossenes Creditgeschäft wirthschaftlich verderblich ist (E. 30. Juni 1893, Z. 4185*; Sg. Nr. 1703; im gleichen Sinne: E. 28. März 1896, Z. 1525*, Sg. Nr. 1975).

24. Nur als Bedingung für den Abschluß des Creditgeschäftes kann das Sichzuwenden wucherlicher Vortheile delictisches Gepräge im Sinne des Ges. v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B., wider den Creditgeber erlangen. Ob dieselben ziffermäßig von vornherein oder erst später bestimmt wurden, darauf kommt es nicht an, sofern Leistung eines (wucherlichen) Uebermaßes — sei es auch nur stillschweigend — zwischen den Betheiligten schon im Zeitpunkte des Gewährens oder Verlängerns von Credit vereinbart worden ist (E. 19. März 1901, Z. 1733, Sg. Nr. 2573).

25. Es ist gleichgiltig, ob der Creditgeber die wucherlichen Vortheile sich selbst oder einem Dritten versprechen läßt (E. 28. Oct. 1887, Z. 9154, Sg. Nr. 1107).

26. Ob Vermögensvortheile von der im §. 1 des Ges. v. 28. Mai

§. 2. Wenn zur Verdeckung eines im §. 1 bezeichneten Geschäftes ein Scheinvertrag geschlossen, eine Urkunde, welche

1881, Nr. 47 R. G. B., erwähnten Beschaffenheit versprochen oder gewährt wurden, ist nicht nach den Verhältnissen der Person, welche der Creditnehmer zum Abschlusse des Creditgeschäftes vorschiebt, sondern nach seinen eigenen Verhältnissen zu beurteilen, es wäre denn, daß die Zwischenperson für die übernommenen Verpflichtungen mit ihrem Vermögen aufzukommen hat (E. 24. Mai 1886, Z. 2963, Sg. Nr. 923).

27. Ein Element für die Beurteilung des Maßes „versprochener oder gewährter Vermögensvortheile" bildet auch die für den Creditgeber bestehende Gefahr des Capitalsverlustes (E. 19. April 1888, Z. 355*, Sg. Nr. 1143).

28. Mit dem „Sich versprechen lassen" wucherlicher Vortheile muß der Delictsthatbestand nicht in allen Fällen erschöpft sein; es entspricht dem Begriffe des „Ausbeutens", dasselbe als abgeschlossen erst dann anzusehen, wenn die Möglichkeit aufhört, daß der Creditgeber seine Forderung geltend mache, oder die Consequenzen verwirkliche, welche mit dem „Sich versprechen oder sich gewähren lassen" wucherlicher Vortheile beabsichtigt waren (E. 17. Juni 1887, Z. 2829*, Sg. Nr. 1071).

29. Indem das Gesetz das Wesen des Delicts in das „Ausbeuten" des Creditnehmers verlegt, erklärt es die Geltendmachung des wucherlichen Anspruches (als jener Handlung, welche zur Verwirklichung des Ausbeutens führt) für ein im Thatbestande enthaltenes (subintelligirtes) Merkmal (E. 28. Oct. 1887, Z. 9154, Sg. Nr. 1107).

30. Das Ausbeuten des Creditnehmers erfolgt mittelst eines einzigen Actes, wenn bei der Gewährung oder Verlängerung von Credit wucherliche Vortheile sofort gegeben werden; oder es findet in Fortsetzungsacten statt, wenn diese Vortheile damals nur versprochen wurden, während sie der Creditgeber erst in einem oder mehreren späteren Zeitpunkten, sei es als Capital, sei es als Zinsen, bezieht (E. 28. Oct. 1887, Z. 9154, Sg. Nr. 1107).

31. Besteht das Entgelt für die Gewährung oder Weiterbelassung eines Darleihens in wucherlichen Zinsen, so liegt im Beziehen dieser Zinsen eine Fortsetzung des Delictes (E. 17. Juni 1887, 2829*, Sg. Nr. 1071).

32. Vgl. auch Note 6—8, dann 17 und 24 bei §. 531 und 5 bei §. 532 St. G.

33. (§. 1 al. 2.) Vorausgesetzt wird hier das Erwerben und Veräußern oder Geltendmachen einer Forderung, welche unter der Herrschaft des Ges. v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. (oder bezw. des Ges. v. 19. Juli 1877, Nr. 66 R. G. B.), und mit strafbarer Hintansetzung seiner Bestimmungen entstanden ist (E. 2. Nov. 1896, Z. 5786, Sg. Nr. 2022).

34. Die Strafbestimmung ist nicht auf den ursprünglichen Creditgeber, sondern auf Denjenigen zu beziehen, welcher die Forderung nach Beginn der Wirksamkeit des Ges. v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B., erwarb und dieselbe sodann weiter veräußert oder geltend macht (E. 3. Febr. 1886, Z. 11709*, Sg. Nr. 880).

35. (§. 2 al. 1.) Zu beurtheilen nach dieser Gesetzstelle ist insbesonders auch ein Wechselaccept des Creditnehmers, das Empfang der Valuta

unwahre Umstände enthält, errichtet, oder über eine noch nicht bestehende Forderung ein gerichtliches Erkenntniß (Urteil, Zahlungsbefehl, Mandat), ein gerichtlicher Vergleich oder schiedsgerichtlicher Spruch erwirkt wurde; oder

wenn sich der Creditgeber die Erfüllung der aus einem im §. 1 bezeichneten Geschäfte eingegangenen Verpflichtung unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlicher Betheuerung versprechen ließ, so ist auf strengen Arrest von drei bis zu sechs Monaten und auf eine Geldstrafe von 500 fl. bis zu 1000 fl. zu erkennen. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher in Kenntniß dieser Umstände eine Forderung unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen erwirbt und weiter veräußert oder geltend macht.

§. 3. Bei wiederholter Verurteilung ist auf strengen Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, und auf eine Geldstrafe von 500 fl. bis zu 2000 fl. zu erkennen. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden.

§. 4. Wenn Geschäfte der im §. 1 bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden, so ist auf strengen Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und auf eine Geldstrafe von 1000 fl. bis zu 3000 fl., sowie auf Abschaffung zu erkennen.

§. 5. Im Falle der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe ist statt derselben auf Arrest in der Art zu erkennen, daß je 10 fl. durch einen Tag Arrest ersetzt werden.

---

bestätigt, obgleich die Wechselsumme neben dem wirklich zugezählten Darlehensbetrage auch für die Darlehenszeit vorausberechnete wucherliche Zinsen umfaßt (E. 7. Nov. 1898, Z. 10399, Sg. Nr. 2280).

36. (§. 4). „Gewerbsmäßig" werden unredliche Creditgeschäfte dann betrieben, wenn die Absicht auf ein fortgesetztes Handeln Behufs Schaffung einer ständigen Einkommensquelle gerichtet ist (E. 16. März 1885, Z. 12748*, Sg. Nr. 757).

37. Als Erkenntnißquelle für die Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit des Wuchers können auch Geschäfte dienen, welche der Beschuldigte vor Wirksamkeit des Gesetzes v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B., betrieb (E. 6. Oct. 1888, Z. 6390*, Sg. Nr. 1186; ebenso E. v. 14. März 1890, Z. 482, Sg. Nr. 1308).

38. Zur Darstellung des Begriffes der Gewerbsmäßigkeit können auch Vorbestrafungen wegen Wuchers und Wuchergeschäfte, deren Verfolgbarkeit wegen rechtzeitiger Behebung des gesetzwidrigen Vorganges erlosch (§. 7 des Ges.), herangezogen werden (E. 16. März 1888, Z. 375*, Sg. Nr. 1131).

§. 6. Die mit der Verurteilung wegen der Uebertretung des Betruges nach den Gesetzen eintretenden Folgen treten auch bei der Verurteilung wegen des im §. 1 bezeichneten Vergehens ein.

§. 7. Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Thäter, bevor der öffentliche Ankläger oder das Strafgericht von der That Kenntniß erlangt, den gesetzwidrigen Vorgang behebt und dem Creditnehmer das bezogene Uebermaß sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage des Bezuges an zurückerstattet.

§. 8. Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurteilung erfolgt, als nichtig zu erklären, und wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens ausreichen, zu erkennen, daß das von dem Creditgeber und Creditnehmer gegenseitig Geleistete sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage der Leistung an zurückzuerstatten ist.

Ergibt sich aus der Berechnung der gegenseitig zurückzuerstattenden Beträge ein Mehranspruch für den Creditgeber, so haftet hiefür die für die vertragsmäßige Forderung erworbene Sicherstellung.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes nicht aus, so erfolgt unter Aufrechthaltung der erworbenen Sicherstellung die Verweisung auf den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl dem Privatbetheiligten, als dem Angeklagten offen steht.

§. 9. Im Falle der Verweisung auf den Civilrechtsweg, sowie wenn der Privatbetheiligte auf Grund des §. 372 der Strafproceßordnung den Civilrechtsweg betritt, hat der Civilrichter über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes gleichfalls nach den im §. 8 festgestellten Grundsätzen zu entscheiden.

§. 10. Wenn aus einem anderen Grunde als wegen

---

39. (§. 7.) Ob die gesetzwidrige Uebervortheilung durch Restringirung der wucherlichen Forderung oder in welcher Art sonst aufgehoben wird, ist unentscheidend. Dieser Erfolg läßt sich nach Umständen auch dadurch erzielen, daß der Creditgeber von einer zweiten ihm wider den Creditnehmer zustehenden Forderung diesem oder bezw. den Rechtsnachfolgern desselben einen ausreichenden Betrag rechtsverbindlich erläßt (E. 23. Sept. 1884, Z. 6888, Sg. Nr. 660).

40. Den Voraussetzungen des §. 7 des Ges. ist nicht entsprochen, wenn der Thäter auf die wucherlichen Vortheile unter einer Bedingung verzichtet, von der er weiß, daß der Creditnehmer sie nicht erfüllen kann (E. 28. Oct. 1887, Z. 9154, in Sg. Nr. 1107 nur zum Theile veröffentlicht).

mangelnden Thatbestandes oder wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe eine strafgerichtliche Verfolgung nicht stattfinden kann oder die Verurteilung nicht erfolgte, so hat der Civilrichter, wenn im Verfahren in Streitsachen das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 festgestellt ist, das Geschäft als nichtig zu erklären und in Betreff der Entscheidung über die Rechtsfolgen nach den im §. 8 festgestellten Grundsätzen vorzugehen.

§. 11. Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen einer im §. 1 erwähnten strafbaren Handlung anhängig ist, hat der Civilrichter jederzeit mit dem die fragliche Forderung betreffenden Verfahren innezuhalten.

In den Fällen des §. 10, sowie in allen Fällen, in welchen der Civilrichter den Thatbestand einer im §. 1 bezeichneten strafbaren Handlung zu erkennen glaubt und deßhalb die Strafanzeige erstattet, hat er selbst zu entscheiden, inwieweit mit der zwangsweisen Eintreibung der Forderung innezuhalten, oder ob die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen sei.

§. 12. Bei Entscheidungen, welche der Civilrichter nach den §§. 9, 10 und 11 zu fällen hat, ist derselbe an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 10, 11 und 12 finden auch auf Forderungen Anwendung, welche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden und vor diesem Zeitpunkte weder getilgt, noch durch richterlichen Spruch zuerkannt oder durch gerichtlichen Vergleich festgestellt sind.

§. 14. Auf Handelsgeschäfte, bei welchen sowohl der Creditgeber, als der Creditnehmer ein Kaufmann ist (Artikel

---

41. (§. 14.) Tabakverschleißer sind den Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches nicht beizuzählen (E. v. 19. April 1888, Z. 355*, Sg. Nr. 1143).

42. Auf Creditgeschäfte, welche ein Kaufmann außerhalb des Betriebes seines Handelsgewerbes abschließt, findet §. 14 des Ges. v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B., keine Anwendung (E. 19. April 1888, Z. 355*, Sg. Nr. 1143).

43. Daß Creditgeber und Creditnehmer als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzes anzusehen sind, hindert nicht, auf ein zwischen denselben abgeschlossenes wucherliches Geschäft das Gesetz v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B., anzuwenden; nur wenn das Geschäft selbst ein Handelsgeschäft ist, kann bei subjectiver Kaufmannsqualität der Vertragstheile §. 14 des bezogenen Gesetzes zur Anwendung gelangen (E. 14. Jän. 1898, Z. 14167, Sg. Nr. 2162).

4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, Nr. 1 [R. G. B.] vom Jahre 1863), finden die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphe keine Anwendung.

§. 15. Wer sich von einem Minderjährigen oder von einer Person, für welche die Nichteinhaltung einer unter Ehrenwort übernommenen Verpflichtung die Strafe des Verlustes ihrer Diensteßstellung zur Folge haben kann, die Erfüllung der Verpflichtung aus einem Creditgeschäfte unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlichen Betheuerungen versprechen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher eine Forderung, von der er weiß, daß sie auf die angegebene Weise entstanden ist, erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht.

Bei wiederholter Verurteilung, oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden, kann auf strengen Arrest und zudem auf Abschaffung erkannt werden.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretung steht dem Bezirksgerichte zu.

§. 16. In den Königreichen Galizien, Lodomerien, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina tritt dieses Gesetz an die Stelle des in diesen Ländern geltenden Gesetzes vom 19. Juli 1877, Nr. 66 R. G. B., in Wirksamkeit.

Dieses Letztere bleibt jedoch in diesen Ländern rücksichtlich der Creditgeschäfte, welche vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes abgeschlossen worden sind, in Anwendung.

§. 17. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

XVII. Gesetz vom 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B.,

über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Wer in der Absicht, bei einer ihm drohenden oder

Gesetz v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B.

1. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes begann am 16. Juli 1883 (E. 29. Nov. 1884, Z. 11162, Sg. Nr. 695).

bereits im Zuge befindlichen Zwangsvollstreckung die Befriedigung seines Gläubigers ganz oder zum Theile zu vereiteln, bewegliche oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört oder werthlos macht, Vermögensstücke bei Seite schafft oder sich derselben entäußert, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, ist, insoferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, in dem Falle, wenn der dadurch zugefügte Schade mehr als fünfzig Gulden beträgt, eines Vergehens, anderen Falls aber einer Uebertretung schuldig.

---

2. Um demselben eine vor seiner Wirksamkeit vorgenommene Handlung zu unterstellen, dazu genügt es nicht, daß ihre Wirkungen noch fortdauern (E. 26. Mai 1888, Z. 2610*, Sg. Nr. 1157).

3. (§. 1. Verhältniß zu den Gesetzen v. 16. März 1884, Nr. 35 u. 36 R. G. B.) Zur Abgränzung des Thatbestandes können Bestimmungen der Gesetze vom 16. März 1884, Nr. 35 u. 36 R. G. B., nicht herangezogen werden (E. 16. Juli 1888, Z. 4143*, Sg. Nr. 1170).

4. Es steht der Anwendbarkeit des Gesetzes v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B. nicht entgegen, daß sich die auf Vereitlung von Zwangsvollstreckungen abzielende Rechtshandlung auch auf dem im Gesetze vom 16. März 1884, Nr. 36 R. G. B. bezeichneten Wege als unwirksam erklären läßt (E. 9. Sept. 1892, Z. 7105*, Sg. Nr. 1553 u. 23. März 1901, Z. 16900, Sg. Nr. 2582).

5. (Verhältniß zum a. St. G.) Die Tendenz des Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., geht nicht dahin, den dem Gläubiger zur Hereinbringung der Forderung gewährten Schutz zu verringern, sondern ihn zu erhöhen. Es ist in den Rahmen des a. St. G. einzufügen, auf welches es nur in Ansehung des §. 183, al. 2 derogirend, sonst aber ergänzend wirkt (E. 24. Nov. 1883, Z. 10160, Sg. Nr. 579; ebenso E. 29. Febr. 1884, Z. 14954, Sg. Nr. 616; 10. März 1884, Z. 13157, Sg. Nr. 620 u. a. m.).

6. Die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes über betrügerische Benachtheiligung der Gläubiger wurden durch das Gesetz v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., nicht abgeändert (E. 1. Febr. 1884, Z. 13957, Sg. Nr. 618; 10. März 1884, Z. 13157, Sg. Nr. 620; 28. Nov. 1884, Z. 8159, Sg. Nr. 704 u. a. m.).

7. Eine auf Verkürzung des Gläubigers abzielende Handlung ist zunächst aus dem Gesichtspunkte des Betruges zu prüfen, und kann nur, wenn dieser nicht zutrifft, unter §. 1 des Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., subsumirt werden (E. 29. Febr. 1884, Z. 14954, Sg. Nr. 616; ebenso: E. 24. Nov. 1883, Z. 10160, Sg. Nr. 579; 12. Dec. 1885, Z. 11792; 10. Juli 1886, Z. 2442 u. a. m.)

8. Auf Einstellung des Vollstreckungsverfahrens abzielendes fälschliches Behaupten der Befriedigung des Gläubigers kann wider den behauptenden Schuldner Betrug begründen; den im §. 1 des Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., bezeichneten Thatbestand verwirklicht es nicht (E. 24. Mai 1901, Z. 2905, Sg. Nr. 2610).

§. 2. Die Strafe des Vergehens ist Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; jene der Uebertretung aber Arrest bis zu sechs Monaten.

Mit der Verurteilung wegen einer der im §. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen sind auch die bei Verurteilung wegen der Uebertretung des Betruges nach den Gesetzen eintretenden nachtheiligen Folgen verbunden.

Von verschiedenen Corporationen, die in der Lage sind, vom praktischen Standpunkte die Uebelstände zu würdigen, welche die Sicherheit und die Entfaltung der materiellen Interessen der Staatsbürger beeinträchtigen, sind dem Justizministerium Klagen über das Gebahren von Schuldnern, welche durch unredliches Vorgehen ihre Gläubiger schädigen, zugekommen. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die Schuldner, ehe der Concurs über ihr Vermögen eröffnet wird, dasselbe an dritte Personen und namentlich an Ehegatten abtreten und dadurch den Gläubigern die Mittel zu ihrer Befriedigung entziehen, daß ebenso den Executionsschritten einzelner Gläubiger

---

9. Die thatsachliche Vereitlung der gerichtlichen Einführung in den Besitz einer zwangsweise verkauften Liegenschaft durch den Executen hindert nicht dessen Verurteilung wegen Diebstahls an den hängenden Früchten (E. 29. März 1884, Z. 1458, Sg. Nr. 626).

10. Mit dem Zeitpunkte des Zuschlags wird die executiv versteigerte Realität für den Executen zur fremden Sache; nicht nach Bestimmungen des Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., sondern nach §. 171 St. G. ist er zu bestrafen, wenn er von da an Bestandtheile des in die Execution einbezogenen Zugehörs in diebischer Absicht wegnimmt (E. 21. Nov. 1896, Z. 10835, Sg. Nr. 2017).

11. Die im allgemeinen Theile des Strafgesetzes für Vergehen und Uebertretungen aufgestellten Grundsätze (§. 239 St. G.) und darunter, insbesondere auch jene über Mitschuld, Theilnahme und Versuch, finden Anwendung auch auf die im Gesetze vom 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., behandelten Delicte (E. 3. Mai 1888, Z. 2919*, Sg. Nr. 1153; 7. Mai 1888, Z. 27 u. a. m.; bezüglich der Verjährung s. Note 6 bei §. 532 St. G.).

12. (Subject.) Nur der Schuldner selbst und nicht auch eine von demselben verschiedene, wenngleich ihn vertretende Person ist Subject der im §. 1 aufgestellten Delicte (E. 14. Febr. 1890, Z. 13952*, Sg. Nr. 1332).

13. (Dolus.) Die Absicht zu schaden, bildet kein Merkmal der hier vorgesehenen strafbaren Handlungen (E. 27. Febr. 1885, Z. 12082, Sg. Nr. 747).

14. Nur als Wirkung der Delictshandlung (E. 9. Oct. 1885, Z. 8876), als objective Voraussetzung des Delictsthatbestandes (E. 27. Febr. 1885, Z. 12082, Sg. Nr. 747) kommt der im Gesetze erwähnte Schade in Betracht.

15. Es genügt das Vorhaben, eine bestimmte Executionsart zu ver-

häufig dritte Personen auf Grund ähnlicher Abmachungen mit Excindirungs-klagen entgegentreten, daß die bestehenden Gesetze keine ausreichenden Mittel gewähren, diesen in die Form zulässiger Rechtsgeschäfte gebrachten Abmachungen entgegenzuwirken, zumal denselben meist durch Errichtung notarieller Urkunden zwischen Ehegatten (Ges. v. 25. Juli 1871, Nr. 76 R. G. B.) die formelle Unanfechtbarkeit gesichert werde. Hiedurch aber werde nachgerade aller Credit untergraben und fallen die nachtheiligen Folgen dieser Umtriebe auf den achtbaren creditbedürftigen Geschäftsmann ebenso schwer, wie auf denjenigen Theil der Geschäftswelt, der nur zwischen Creditgewährung unter so bedrohlichen Umständen und der Einschränkung, wo nicht gar Einstellung des Geschäftsbetriebes zu wählen hat. Der Schilderung dieser Verhältnisse werden Vorschläge angereiht, welche die Civilgesetzgebung betreffen,

---

eiteln, oder die Befriedigung des Gläubigers zu erschweren, oder zu verzögern (E. 11. Juni 1886, Z. 3929*, Sg. Nr. 940 u. a. m.).

16. Wer darauf ausgeht, den Gläubiger um seine Forderung zu bringen, wird der Regel nach unter einem strengeren Gesichtspunkte (§. 197 St. G.) verantwortlich erscheinen (E. 19. April 1884, Z. 2009, Sg. Nr. 632; 7. Nov. 1884, Z. 8302, Sg. Nr. 690; 9. Oct. 1885, Z. 8876 u. a. m.).

17. Während der Betrüger die Mittel der Befriedigung seinem Gläubiger gänzlich entziehen, ihm das Erlangen der Befriedigung überhaupt unmöglich machen will, besteht im Falle des §. 1 des Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., nur die Absicht, den Gläubiger zu belästigen (vessare), seine Befriedigung hinauszuschieben, oder ihm einzelne, (nicht alle) Befriedigungsmittel zu entziehen (E. 28. Nov. 1884, Z. 8159, Sg. Nr. 704).

18. (Zwangsvollstreckung.) Das Gesetz bezieht sich auf behördliche Zwangsvollstreckungen überhaupt, und nicht etwa nur auf diejenigen, welche den Gerichtsbehörden zustehen (E. 18. Febr. 1884, Z. 14379).

19. Auf Schuldforderungen, welche einem privatrechtlichen Titel entspringen, ist der gesetzliche Schutzbereich nicht beschränkt; auch zur Hereinbringung von Geldstrafen kann Zwangsvollstreckung drohen, oder eingeleitet sein (E. 16. Nov. 1886, Z. 6901, Sg. Nr. 986).

20. Die Strafbestimmung des §. 1 schützt den Gläubiger ohne Rücksicht auf die obligatorische oder dingliche Natur seines Anspruches. Es ist rechtsirrthümlich, dem Anspruche auf Herausgabe einer Liegenschaft diesen Schutz zu versagen (E. 1. April 1889, Z. 13283*, Sg. Nr. 1270).

21. Der Beurteilung nach §. 1 unterliegen auch Deterioriruugen, welche der Execut an der mittelst Zwangsvollstreckung veräußerten Sache vornimmt, ehe dieselbe in den physischen Besitz des Erstehers übergeht (E. 30. Oct. 1891, Z. 9914*, Sg. Nr. 1541).

22. Eine Zwangsvollstreckung droht Jedem, welcher weiß, daß er zu einer bestimmten Zeit zahlen soll und der vorhat, nicht zu zahlen, oder sich bewußt ist, nicht zahlen zu können (E. 19. April 1884, Z. 2009, Sg. Nr. 632; 25. April 1884, Z. 1302, 10. Juli 1886, Z. 3442, 5. Nov. 1892, Z. 9400, 29. Oct. 1894, Z. 9422, 7. Nov. 1895, Z. 9527, 13. Dec. 1895, Z. 8905, 10. März 1899, Z. 249 u. a. m.).

und nur auf dem hier außer Betracht bleibenden Wege der Legislative Berücksichtigung finden können. Schon jetzt aber finde ich mich bestimmt, von diesem Einschreiten die k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Kenntniß zu setzen und hiebei meine Ueberzeugung auszusprechen, daß es bei entschiedener Handhabung der bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen schon jetzt in vielen Fällen möglich ist, solche Mißbräuche wirksam zu bekämpfen, und ein Vorgehen der Schuldner, wie es in den erwähnten Eingaben dargelegt wird, der verdienten Strafe zuzuführen und selbst die Ungiltigerklärung der vorgeschützten, zum Nachtheile der Gläubiger eingegangenen Geschäfte anzubahnen, dadurch aber nicht bloß den Verletzten zu ihrem Rechte zu verhelfen, sondern auch andere zu ermuthigen, in gleichem Falle bei den Strafgerichten Schutz zu suchen. Daß der Zahlungsunfähige, welcher durch Aufstellung erdichteter Gläubiger oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen den wahren Stand der Masse verdreht, des Verbrechens des Betruges schuldig sei, ist im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen. Es kann aber nach der ganzen Fassung der den Betrug betreffenden gesetzlichen Bestimmungen darüber auch kein Zweifel sein, daß unter dieselben alle Scheinverträge fallen, welche lediglich zu dem Zwecke geschlossen werden, die Durchsetzung rechtlich begründeter Forderungen auf dem Wege der Zwangsvollstreckung

---

23. „Vermögensstück" im Sinne des §. 1 des Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., ist jede Sache, welche Gegenstand einer Zwangsvollstreckung sein kann, also auch der Anspruch auf Entlohnung für bereits geleistete oder erst zu leistende Arbeit (E. 22. Sept. 1900, Z. 7655, Sg Nr. 2510).

24. Auch Forderungen des Schuldners sind den Vermögensstücken beizuzählen (E. 15. Oct. 1886, Z. 9760, Sg. Nr. 970).

25. Der Schutz der Gesetzstelle umfaßt auch die in der Inhabung des Schuldners befindlichen Vermögensobjecte des Gläubigers (E. 7. Nov. 1891, Z. 8826, Sg. Nr. 1477).

26. Dem Begriffe des „Beiseiteschaffens" entspricht schon das unbefugte Ueberbringen an einen anderen Ort; des Momentes des Dauernden, Definitiven bedarf es dazu nicht (E. 17. Nov. 1888, Z. 10576*, Sg. Nr. 1205).

27. Als „Beiseiteschaffen" im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Verbergen eines Vermögensstückes anzusehen (E. v. 20. Nov. 1891, Z. 11559*, Sg. Nr. 1509; im gleichen Sinne: E. 17. Nov. 1888, Z. 10576, Sg. Nr. 1205).

28. Unter den Gesichtspunkt des Beiseiteschaffens von Vermögensstücken fällt auch das Verbergen von Handelsbüchern, sofern es verhindern soll, daß Ausstände des Handelsmannes ermittelt und zur Befriedigung seiner Gläubiger verwendet werden (E. 9. April 1892, Z. 2909*, Sg. Nr. 1570).

29. Die Weigerung des Schuldners, gepfändete Sachen zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung herauszugeben, kann für sich allein den Thatbestand der in den §§. 1 u. 3 des Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., behandelten Delicte nicht begründen (E. 29. Sept. 1888, Z. 4681*, Sg. Nr. 1182).

zu vereiteln. Wichtige Anhaltspunkte bieten in minder flagranten Fällen diejenigen Bestimmungen des §. 486 des Strafgesetzes, welche gegen die Leistung von Zahlungen und gegen die Anweisung von Pfand oder Bedeckung zu der Zeit, wo der Passivstand den Activstand bereits überstieg, gegen die Verzögerung der Eröffnung des Concurses durch Verschleuderung von Waaren unter ihrem wahren Werthe oder durch andere den Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel gerichtet sind. Dazu kommt, daß die zu solchen Vorgängen bewußt Mitwirkenden gegen die Behandlung als Mitschuldige keineswegs geschützt sind, (vgl. insbesondere die E. des k. k. ob. Ger. u. Cass. H. v. 14. Juli 1853, Nr. 6566, österr. Ger. Ztg. v. J. 1853, Nr. 94, Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen, Wien 1873, I., Nr. 326). Sowie es übrigens außer Zweifel steht, daß betrügerische Handlungen der vorbezeichneten Art durch das Unterbleiben der Concurseröffnung nicht der Bestrafung entrückt sind, so hat der k. k. oberste Gerichtshof seine Autorität auch der Auffassung geliehen, daß die formelle Concurseröffnung nicht die unerläßliche Bedingung der Anwendbarkeit des §. 486 des Strafgesetzes sei (E. v. 31. Aug. 1871, Nr. 10803, Ger. Ztg. 1871, Nr. 85, Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen III, Nr. 1391). Wenn trotz alledem die früher geschilderten Uebelstände einen so großen Umfang erreichen konnten, so mag dazu wohl

---

30. „entäußert". Die Vermögensentäußerung kann auch gegen Entgelt erfolgt sein (E. 11. Juni 1886, Z. 3929*, Sg. Nr. 940).

31. Verantwortlich nach §. 1 dieses Gesetzes bleibt der Schuldner auch dann, wenn er sich der der Zwangsvollstreckung unterzogenen Vermögensstücke zu dem Zwecke entgeltlich begibt, um damit einen anderen Gläubiger zu befriedigen (E. 29. Sept. 1888, Z. 4681*, Sg. Nr. 1182; vgl. auch Note 19 u. 20 bei §. 2 St. G.).

32. (Schade.) Der Schade muß jenem Gläubiger zugehen, von dem eine Zwangsvollstreckung droht, oder bereits eingeleitet ist (E. 7. Nov. 1884, Z. 8302, Sg. Nr. 690).

33. Daß durch des Schuldners Handlung dessen Vermögen verringert werde, bildet kein Thatbestandserforderniß (E. 1. Febr. 1884, Z. 13619).

34. Irreparabilität des Schadens gehört nicht zu den Merkmalen des im §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., behandelten Vergehens (E. 17. Nov. 1888, Z. 10576*, Sg. Nr. 1205; ebenso E. 28. Febr. 1887, Z. 9825, u. 31. Mai 1901, Z. 3406, Sg. Nr. 2612).

35. Es wird nicht vorausgesetzt, daß es dem Gläubiger zur Unmöglichkeit werde, die Befriedigung aus den übrigen Vermögensobjecten des Schuldners ganz oder zum Theile zu erlangen (E. 7. Nov. 1884, Z. 8302, Sg. Nr. 690).

36. Festgestellt wird der Schade nach der Sachlage im Zeitpunkte der Thatverübung; die vorläufige Durchführung der Zwangsvollstreckung ist nicht abzuwarten (E. 11. Dec. 1886, Z. 10716, Sg. Nr. 1003; im gleichen Sinne: E. 21. Juli 1887, Z. 5598, Sg. Nr. 1082, und 4. Oct. 1899, Z. 8318, Sg. Nr. 2392).

37. Maßgebend ist nicht der Werth der dem Zugriffe des Gläubigers entzogenen Vermögensobjecte an sich, sondern der ihm wirklich zugehende

der Umstand beitragen, daß die hier in Betracht kommenden rechtlichen und factischen Beziehungen oft sehr verwickelter Natur und schwankender Beurteilung durch die Gerichte ausgesetzt sind. Sicherlich trägt dazu noch mehr die indolente Haltung der zunächst Betroffenen bei, welche nicht bloß oft unterlassen, sich an die Strafbehörden zu wenden, sondern nur allzusehr geneigt sind, selbst dazu beizutragen, daß die Schuldigen der verdienten Strafe entgehen. Immerhin drängt sich jedoch auch die Frage auf, ob dieselben bei den mit der Strafgerichtspflege betrauten Organen stets die ihnen nöthige Unterstützung und jenes Entgegenkommen gefunden haben, das allein den Privaten zu Schritten ermuntern kann, die doch nicht so sehr durch seine Interessen, als durch die der öffentlichen Ordnung geboten sind. Wie dem aber auch immer sei, so muß für das fernere Verhalten der Staatsanwaltschaft einerseits die große Bedeutung der nun einmal eingetretenen Uebelstände und andererseits die Erwägung maßgebend sein, daß dieselbe seit der Wirksamkeit der neuen Strafproceß-Ordnung in einer wesentlich günstigeren Stellung sich befindet. Denn ohne Zweifel ist sie dermalen in der Lage, die Anklage wegen strafbarer, die Gläubiger benachtheiligender Geschäfte mit weit größerer Aussicht auf Erfolg erheben zu können als früher. Während

---

Schade (E. 18. Febr. 1884, Z. 14379; im gleichen Sinne: E. 17. Nov. 1884, Z. 8703, Sg. Nr. 700 u. a. m.).

38. Zu berechnen ist der Schadensbetrag nach jener Vermögensverringerung, welcher der Gläubiger durch die das Delict darstellende Handlungsweise bei Hereinbringung seiner Forderung ausgesetzt war (E. 17. Nov. 1884, Z. 8703, Sg. Nr. 700; 31. Mai 1886, Z. 4008; 22. Oct. 1886, Z. 6881, Sg. Nr. 975 u. 21. Juli 1887, Z. 5598, Sg. Nr. 1082).

39. Bei Berechnung des Schadens können Alimentationsraten, welche erst nach der Delictsverübung fällig wurden, nicht mit dem vollen Werthbetrage in Betracht gezogen werden (E. 30. Nov. 1888, Z. 7889*, Sg. Nr. 1221).

40. Wurde dem Zugriffe des Gläubigers eine Sache entzogen, worauf ihm bereits executives Pfandrecht zustand, so kommt ohne Rücksicht auf des Schuldners anderweitiges Vermögen für den Thatbestand jener Schade in Betracht, welchen der Gläubiger durch den Entgang der Pfandsache erleidet (E. 25. Nov. 1893, Z. 10248, Sg. Nr. 1793).

41. Hatte der Gläubiger neben der vom Schuldner vereitelten Mobilarexecution Zwangsvollstreckung auch in Betreff des unbeweglichen Vermögens desselben eingeleitet, so darf das voraussichtliche nach der Sachlage im Zeitpunkte der Delictsverübung ermittelte Ergebniß dieser Vollstreckung bei Berechnung des Schadens nicht außer Anschlag bleiben (E. 20. Mai 1890, Z. 5196, Sg. Nr. 1331; im gleichen Sinne: E. v. 21. Juli 1887, Z. 5598, Sg. Nr. 1082 u. a. m.).

42. Die Thatsache, daß auf den vom Hypothekarschuldner aus der Veräußerung stehender Früchte erzielten Kaufschilling ein Personalgläubiger desselben griff, bleibt außer Betracht bei Ermittlung des Schadens, welchen die Vereitelung der exec. Sequestration dieser Früchte für den Hypothekargläubiger nach sich zog (E. 26. Jän. 1889, Z. 12737, Sg. Nr. 1198).

nämlich früher der Schuldspruch der Richter von der Beibringung gewisser durch das Gesetz geforderter Beweismomente abhängig gemacht war, kann der Richter jetzt nach der von ihm gewonnenen, an keine Beweisregeln gebundenen Ueberzeugung das Urteil fällen. Es kann wohl erwartet werden, daß die Anklage auch bei den Geschwornen das richtige Verständniß für die Wichtigkeit der Frage und die zutreffende Beurteilung jener thatsächlichen Verhältnisse finden wird, welche es möglich machen, zwischen redlichem und unredlichem Gebahren, zwischen Scheinabmachungen und aufrichtigen und aufrechten Geschäftstransactionen zu unterscheiden. Die freiere Bewegung, welche die Strafproceß-Ordnung dem Gange des Verfahrens und insbesondere dem Vorgehen der Staatsanwaltschaft gestattet, macht es der letzteren möglich, auf die Feststellung der entscheidenden Thatsachen bald nach dem Eintritt der Insolvenz oder nach der Vereitlung der Execution hinzuwirken, zu einer Zeit also, wo dieselben noch nicht durch Umtriebe aller Art und insbesondere durch Beschwichtigung der Beschädigten verdunkelt sind. Sehr wesentlich erleichtert wird der Staatsanwaltschaft die energische Verfolgung betrügerischer Vorgänge durch die Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung über die Zulässigkeit abgesonderter Behandlung einzelner unter mehreren zusammentreffenden strafbaren Handlungen. Nicht minder ist durch die Bestimmung

---

43. Der Schade kann auch in dem Vermögensnachtheile bestehen, welchen der Gläubiger lediglich wegen widerrechtlicher Verzögerung seiner Befriedigung erlitt, z. B. in den Zinsen eines Darleihens, das er, um seinen eigenen Verpflichtungen zu genügen, in Folge der Vereitlung einer bestimmten Executionsart aufzunehmen bemüßigt war (E. 21. Oct. 1887, Z. 6878, Sg. Nr. 1103).

44. Der Schuldner, welcher gelegenheitlich der wider ihn gerichteten Zwangsvollstreckung ein Vermögensstück, um es derselben zu entziehen, einem Dritten zusteckt, wird dadurch, daß dieser es dem Vollstreckungsorgane sofort ausfolgt, der im §. 1 des Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., begründeten Verantwortlichkeit nicht entledigt (E. 31. Mai 1901, Z. 3406, Sg. Nr. 2612).

45. Werden Vermögensstücke, durch deren Beseitigung der Schade entstand, in die Executionsmasse nachträglich wieder zurückgestellt, so kann dieß auf den Thatbestand keinen Einfluß üben, es kommt nur als Gutmachung des Schadens in Betracht (E. 14. Oct. 1899, Z. 8318, Sg. Nr. 2392).

46. Die in der Gesetzstelle vorkommenden Worte „anderen Falls“ umfassen ebensowohl den Eintritt eines 50 fl. nicht übersteigenden Schadens, als den Fall, in welchem ein Schade überhaupt nicht existent geworden ist (E. 21. Juli 1887, Z. 5598, Sg. Nr. 1082 u. 16. Juli 1888, Z. 4143*, Sg. Nr. 1170).

47. Ist nicht festgestellt, daß der zugefügte oder beabsichtigte Schade (§. 8 St. G.) mehr als 50 fl. beträgt, so kann dem Schuldner nur die im §. 1 des Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., vorgesehene Uebertretung zugerechnet werden (E. 17. Nov. 1884, Z. 8703, Sg. Nr. 700).

48. Zum Thatbestande dieser Uebertretung wird Zufügung eines Schadens nicht erfordert (E. 11. Dec. 1886, Z. 10716, Sg. Nr. 1003).

des §. 85 Str. P. O. dafür gesorgt, daß die Staatsanwaltschaft auch von jenen oft in hohem Grade bedenklichen Fällen Kenntniß erhalte, wo die Concurseröffnung nur wegen Geringfügigkeit des vorgefundenen Vermögens oder weil nur ein persönlicher Gläubiger vorhanden ist, unterbleibt. Weist ferner die angeführte Gesetzesstelle das Civilgericht an, dem Staatsanwalte alle nothwendigen Aufklärungen zu ertheilen, so wird es auch Sache des letzteren sein, da, wo es nöthig ist, sich mit dem Concurscommissär in den einfachsten Geschäftsformen in Verbindung zu setzen, um so viel als möglich den Gang des Strafprocesses von dem oft schleppenden Verlaufe der Concursverhandlung unabhängig zu machen. Wird von diesen Mitteln ernst, beharrlich und gewandt, wenn gleich mit Vermeidung jeder der Staatsbehörde unwürdigen Leidenschaftlichkeit und Maßlosigkeit, Gebrauch gemacht, so wird die wohlthätige Rückwirkung auf den öffentlichen Rechtszustand und auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse gewiß nicht ausbleiben. (J. M. E. an die Oberstaatsanwaltschaften vom 26. April 1874, Z. 2835 [Norm. Slg. des ob. Ghf.].)

§. 3. Wer, außer dem im §. 1 vorgesehenen Falle, Sachen, welche von einer Behörde oder in deren Auftrag

---

49. (Einzelne Fälle.) Der Verzicht auf eine angefallene Erbschaft (E. 9. Mai 1884, Z. 2291, Sg. Nr. 631), auf die nach §. 776 a. b. G. B. zustehende Inanspruchnahme des Pflichttheils (E. 7. Mai 1897, Z. 3255, Sg. Nr. 2081), kann nach §. 1 des Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., straffällig machen.

50. Der Miteigenthümer einer Realität, welcher die auf Vereitlung einer Zwangsvollstreckung abzielende Veräußerung der Realitätenhälfte des anderen vorsätzlich dadurch fördert, daß er seine Realitätenhälfte mitveräußern läßt, wird wegen Beihilfe zu den im §. 1 des Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., vorgesehenen Delicten verantwortlich (E. 5. Mai 1887, Z. 2188, Sg. Nr. 1056).

51. Verantwortlich wegen Beihilfe zu den im §. 1 des Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B. bezeichneten strafbaren Handlungen kann auch ein Gläubiger des Schuldners werden, wenn er — sei es auch, um Zahlung zu erlangen — anderen Gläubigern zum Nachtheile zur Beseitigung von Vermögensstücken dolos mitwirkt (E. 17. Jän. 1896, Z. 13408, Sg. Nr. 1940).

52. (§. 3.) (Verhältniß zu §. 1.) Ein Unterscheidungsmerkmal der in den §§. 1 und 3 des Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., vorgesehenen Delictsfälle liegt in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln. Diese im §. 1 ein Thatbestandserforderniß darstellende Absicht ist im §. 3 ausgeschlossen (E. 17. Nov. 1884, Z. 8703, Sg. Nr. 700; 29. Juli 1887, Z. 5094 u. a. m.).

53. Subject der hier bezeichneten Uebertretung kann auch eine vom Schuldner verschiedene, dritte Person sein (E. 10. Juli 1886, Z. 3975*, Sg. Nr. 946).

54. Der Ausdruck „Wer" umfaßt aber auch den Schuldner (E. 24. Sept. 1891, Z. 4126*, Sg. Nr. 1481).

sequestrirt, gepfändet oder in Beschlag genommen wurden, der behördlichen Verfügung entzieht, begeht eine Uebertretung und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 4. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 183 des allgemeinen Strafgesetzes tritt außer Kraft.

§. 5. Das Verfahren und die Urteilsfällung in Betreff der in diesem Gesetze bestimmten Uebertretungen steht den Bezirksgerichten zu.

---

55. Unter „Behörde" ist hier überhaupt jede Behörde, also auch das Gericht zu verstehen (E. 18. Febr. 1884, Z. 14379).

56. („gepfändet".) Von der Aufnahme des Executionsprotokolls, oder gar von der rechtskräftigen Genehmigung desselben durch die zuständigr Behörde, ist die Wirksamkeit einer gerichtlich vollzogenen Pfändung oder Beschlagnahme nicht abhängig (E. 9. Dec. 1884, Z. 8953, Sg. Nr. 709).

57. Der Forderungsberechtigte, welcher seine gerichtlich gepfändete und dem Gläubiger nach §. 303 der Executionsordnung zur Einziehung überwiesene Forderung einem Dritten abtritt, haftet, falls die Voraussetzungen des §. 1 des Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., nicht zutreffen, in Gemäßheit des §. 3 dieses Gesetzes (E. 17. Nov. 1900, Z. 9051, Sg. Nr. 2542).

58. Der Ausdruck „gepfändet" umfaßt auch mit richterlichem Pfandrechte belegte Immobilien (E. 23. Jän. 1886, Z. 11496, Sg. Nr. 874; auch in Betreff ihrer kann der Delictsbegriff erfüllt werden (E. 10. Juli 1886, Z. 3975*, Sg. Nr. 946).

59. Es beseitigt nicht den Thatbestand der im §. 3 des Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B. vorgesehenen Uebertretung, daß der Schuldige die Gegenstände, welche er der behördlichen Verfügung entzog, durch andere, wenn auch gleichwerthige, ersetzte (E. 17. Sept. 1892, Z. 7253).

60. Das Gesetz will die öffentliche Autorität wider Eigenmacht schützen. Der strafbare Thatbestand erheischt weder den Eintritt eines Schadens, noch die Absicht zu schaden. Auf Seite des Thäters genügt das Bewußtsein, daß er durch seine vorsätzliche Handlung eine von der Behörde oder in ihrem Auftrage sequestrirte, (gepfändete oder in Beschlag genommene) Sache der behördlichen Verfügung entziehe (E. 8. Febr. 1884, Z. 13371, Sg. Nr. 614).

61. Die Feststellung, daß der Angeklagte die von der Behörde wegen eines Forderungsanspruches gepfändete Sache auf Grund eines, sei es auch schon vor der Pfändung mit dem Schuldner und Inhaber abgeschlossenen Kaufvertrags an sich nahm und dadurch der behördlichen Verfügung entzog — rechtfertigt nicht seine Freisprechung (E. 11. Dec. 1886, Z. 10716, Sg. Nr. 1003; vgl. Note 20 bei §. 2).

62. Der Eigenthümer, welcher seine amtlich in Beschlag genommenen, der behördlichen Verfügnng jedoch nachfolgend ohne sein Zuthun wieder entzogenen Viehstücke in seinem Gehöfte aufnimmt und behält, wird dadurch allein nicht in Gemäßheit des §. 3 des Ges. v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., straffällig (Plen.-E. 16. Jän. 1900, Z. 179, Sg. Nr. 2425).

§. 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf solche Handlungen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgenommen wurden, nur insoweit Anwendung, als dieselben nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würden.

§. 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

XVIII. Gesetz betreffend das Urheberrecht.

1. Gesetz vom 26. December 1895, Nr. 197 R. G. B.,

betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen die Werke der Literatur, Kunst und Photographie, welche im Inlande erschienen sind; ferner solche, deren Urheber österreichische Staatsbürger sind, mag das Werk im In- oder Auslande oder gar nicht erschienen sein.

---

63. Den Delictsthatbestand des §. 3 des Ges. vom 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., kann der Ankauf von Sachen, welche wegen einer wider den Verkäufer bestehenden Forderung behördlich gepfändet worden sind, nicht begründen, wenn dieselben am bisherigen Orte belassen wurden und eine andere Folge, als der Wechsel in der Gewahrsame, aus der Eigenthumsübertragung nicht hervorging (E. 29. Nov. 1890, Z. 5732, Sg. Nr. 1374).

64. Dem Schuldner, welcher gerichtlich gepfändete Fahrnisse mit Zustimmung des Pfandgläubigers veräußert, kann die Uebertretung des §. 3 des Ges. vom 25. Mai 1883, Nr. 78 G. B. B., nicht zugerechnet werden (E. 1. März 1887, Z. 1757*, Sg. Nr. 1034).

Gesetz v. 26. Dec. 1895, Nr. 197 R. G. B., betreffend das Urheberrecht.

1. (§. 1.) Der gesetzliche Schutz des Urheberrechtes umfaßt nicht bloß die an der Verwerthung des Productes haftenden wirthschaftlichen Interessen des Autors, sondern auch sein persönliches unveräußerliches Interesse an der freien Verfügung über sein Werk (E. 14. Oct. 1898 Z. 8734, Sg. Nr. 2277).

§. 2. Auf Werke von Ausländern, wenn sie im Deutschen Reiche erschienen sind, und auf nicht erschienene Werke von deutschen Staatsangehörigen findet dieses Gesetz, daferne die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Schutz nicht länger dauert, als im Deutschen Reiche selbst.

Für andere Werke besteht der Schutz nach Inhalt der Staatsverträge.

Das k. k. Just. Min. hat die Anschauung ausgesprochen, daß das mit Ungarn abgeschlossene Uebereinkommen v. 10. Mai 1887, Nr. 76 R. G. B., betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber auch auf Werke der Photographie anwendbar sei (s. Mittheilungen im J. V. B. v. J. 1897, S. 2 u. 3).

Mit dem Deutschen Reiche wurde über den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie der Staatsvertrag v. 30. Dec. 1899, Nr. 50 ex 1901 R. G. B., geschlossen. Siehe hiezu die Min. Vdg. v. 20. Juli 1901, Nr. 113 R. G. B. Inbetreff Italiens, Frankreichs und Großbritanniens siehe die Bemerkungen bei §. 467 St. G.

§. 3. Das Urheberrecht bezieht sich auf das Werk als Ganzes und auf die Theile desselben.

§. 4. Als Werke der Literatur oder Kunst im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

1. Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Briefsammlungen und alle sonstigen Schriftwerke aus dem Bereiche der Literatur;

2. dramatische, dramatisch-musikalische und choreographische Werke (Bühnenwerke);

3. literarischen Zwecken dienende Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen und Skizzen dieser Art, wenn sie ihrer Bestimmung nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind;

---

2. Durch Uebersetzung eines Werkes der Literatur erwirbt der Uebersetzer dritten vom Autor verschiedenen Personen gegenüber Urheberrecht. Der Autor allein kann die Berechtigung des Uebersetzers in Frage stellen (E. 12. Nov. 1898, Z. 12226, Sg. Nr. 2274).

3. (§. 4, Z. 1.) Ein Product geistiger Arbeit wird nicht durch literarischen Werth, sondern dadurch zum „Schriftwerke aus dem Bereiche der Literatur", daß die individuelle Thätigkeit des Erzeugers, mag sie auch an bereits bekannte und literarisch behandelte Stoffe anknüpfen, in dem Werke zur Darstellung gelangt. Deßhalb, weil ein Schriftwerk neben seiner objectiven Zweckbestimmung auch praktischen Gebrauchszwecken dient, geht der Anspruch auf Schutz des Urheberrechtes nicht verloren (E. 17. Febr. 1899, Z. 14639, Sg. Nr. 2326).

4. Vorträge zum Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung;

5. Werke der Tonkunst mit oder ohne Text;

6. Werke der bildenden Künste, als: Gemälde, Zeichnungen, Pläne und Entwürfe für architektonische Arbeiten, dann Stiche, Holzschnitte und alle übrigen Erzeugnisse der graphischen Kunst; Werke der Bildhauerei, der Graveur- und Medailleurkunst und andere plastische Kunstwerke. Die Werke der Baukunst sind jedoch ausgenommen.

Als Werke der Photographie im Sinne dieses Gesetzes sind alle Erzeugnisse anzusehen, bei deren Herstellung ein photographischer Proceß als nothwendiges Hilfsmittel benützt worden ist.

§. 5. Gesetze, Verordnungen und öffentliche Actenstücke, ferner Reden und Vorträge, welche bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden, sind von dem Schutze des Urheberrechtes ausgeschlossen.

Dasselbe gilt von geschäftlichen Ankündigungen, von Erklärungen und Gebrauchsanweisungen, welche Erzeugnissen der Industrie zur Belehrung der Abnehmer beigegeben werden, und von Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des häuslichen Lebens zu dienen bestimmt sind.

Ebenso sind die an Erzeugnissen der Industrie rechtmäßig angebrachten Nachbildungen von Werken der bildenden Künste gegen weitere Nachbildung an solchen Erzeugnissen durch das gegenwärtige Gesetz nicht geschützt.

§. 6. Als erschienen gilt ein Werk an dem Tage, an welchem es rechtmäßig herausgegeben, das ist mit Willen des Berechtigten zur Verbreitung gelangt ist.

Ein musikalisches und ein Bühnenwerk gilt schon an dem Tage als erschienen, an welchem es zuerst rechtmäßig öffentlich aufgeführt wurde; ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie schon an dem Tage, an welchem das Werk selbst oder eine Nachbildung oder Vervielfältigung zuerst rechtmäßig öffentlich ausgestellt wurde.

Der Ort des Erscheinens wird gleichfalls nach den vorstehenden Bestimmungen beurtheilt. Werke, welche gleichzeitig im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes und außer-

---

4. (§. 6 al. 2.) Aus dem Grunde allein, weil der Autor gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege vervielfältigte Exemplare seines Bühnenwerkes an bestimmte Personen (Theaterdirectoren) zum persönlichen Gebrauche (zur Aufführung auf ihren Bühnen) überließ, ist es nicht als „erschienen“ anzusehen (E. 14. Oct. 1898, Z. 8734, Sg. Nr. 2277).

halb desselben erschienen sind, gelten als innerhalb dieses Gebietes erschienen.

§. 7. An den von Mehreren gemeinsam hergestellten Werken steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich und ungetheilt zu. Sie können nur einverständlich über das Werk (insbesondere durch Herausgabe, Nachbildung, Aufführung) verfügen; jeder für sich ist aber befugt, Eingriffe in das gemeinsame Recht gerichtlich zu verfolgen.

Hinsichtlich der Uebertragung des jedem zustehenden Urheberrechtsantheiles gilt §. 15 und §. 16, Absatz 1.

§. 8. An Werken aber, welche aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter gebildet, gleichwohl ein einheitliches Ganzes darstellen, besteht ein doppeltes Urheberrecht: am Ganzen kommt es dem Herausgeber, an den Einzelbeiträgen den Urhebern derselben zu.

Diese sind jedoch bei Veranstaltung von Einzelausgaben zur Angabe des Werkes, in welchem der Beitrag erschienen ist, verpflichtet.

§. 9. Ueber Beiträge, welche unter dem Schutze des Urheberrechtes stehen, und in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, ohne Einwilligung des Herausgebers, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, des Verlegers erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Erscheinen anderweitig verfügen.

§. 10. Als Urheber eines erschienenen Werkes gilt bis zum Gegenbeweise derjenige, dessen wahrer Name bei dem Erscheinen als der des Urhebers angegeben worden ist.

Ist das Werk durch Verbreitung von Vervielfältigungen oder Nachbildungen erschienen, so muß die Angabe des Namens auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder der Vorrede oder am Schlusse des Werkes, bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet sind, an der Spitze oder am Schlusse jedes Beitrages erfolgt sein. Bei Werken der bildenden Künste, sowie bei photographischen Werken genügt die Namensangabe auf dem Werke selbst oder auf dem Carton, auf welchem dasselbe befestigt ist.

Hat das Erscheinen des Werkes durch öffentliche Aufführung stattgefunden, so muß die Angabe des Namens bei der Ankündigung der ersten Aufführung geschehen sein.

Ist das Werk durch öffentliche Ausstellung erschienen, so

muß die Namensangabe sich auf dem Werke selbst oder auf dem Carton, auf welchem es befestigt ist, befinden.

§. 11. Werke, welche nicht unter Angabe des wahren Namens des Urhebers erschienen sind, gelten als anonyme oder pseudonyme Werke. Bei diesen ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§. 12. Bei gewerbsmäßig hergestellten Photographien stehen die Rechte des Urhebers dem Inhaber des Gewerbes zu.

§. 13. Bei Porträts, welche gegen Entgelt bestellt wurden, sie mögen Werke der bildenden Künste oder der Photographie sein, stehen die Rechte des Urhebers dem Besteller zu.

Bei Photographieporträts ist die Ausübung des Urheberrechtes in allen Fällen an die Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben gebunden; ausgenommen sind Photographieporträts zu amtlichen Zwecken.

§. 14. Das Urheberrecht kann, insolange es dem Urheber oder seinen Erben zusteht, durch Executions- oder Sicherstellungsmaßregeln nicht getroffen werden.

Dagegen sind solche Maßregeln auch gegen den Urheber und seine Erben zulässig in Bezug auf vorhandene Vervielfältigungen und Nachbildungen eines bereits veröffentlichten Werkes, auf zum Verkauf fertiggestellte Werke der bildenden Kunst, und auf alle kraft des Urheberrechtes erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche.

§. 15. Das Urheberrecht geht auf die Erben über; ein Heimfallsrecht findet daran nicht statt.

§. 16. Der Urheber oder sein Erbe kann die Ausübung des Urheberrechtes beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen Anderen überlassen.

Auch hinsichtlich eines bestimmten erst zu schaffenden Werkes kann im Voraus giltig verfügt werden.

Ein Vertrag aber, durch welchen Jemand die Urheberrechte an seinen künftigen Werken überhaupt oder an einer ganzen Gattung derselben zu übertragen verspricht, ist kraft dieses Gesetzes jederzeit kündbar. Das Kündigungsrecht, auf welches nicht verzichtet werden kann, steht beiden Theilen zu; die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, es wäre denn eine kürzere vereinbart.

§. 17. Wird das Eigenthum an einem Werke der Literatur oder Tonkunst einem anderen unentgeltlich über-

lassen, so ist darin ohne besondere Verabredung die Uebertragung des Urheberrechtes nicht enthalten. Die entgeltliche Ueberlassung aber gilt als Uebertragung des Urheberrechtes, sofern aus den Umständen nicht das Gegentheil hervorgeht.

§. 18. Wird das Eigenthum eines Werkes der bildenden Künste oder der Photographie entgeltlich oder unentgeltlich einem Anderen überlassen, so ist darin ohne besondere Verabredung die Uebertragung des Nachbildungs- oder Vervielfältigungsrechtes nicht enthalten.

Aber mit der Uebertragung des Vervielfältigungsmittels (Form, Platte, Holzstock) gilt auch das Vervielfältigungsrecht als übertragen.

§. 19. Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte herauszugeben.

§. 20. Hat ein Urheber sein Werk zum Zwecke der Herausgabe oder öffentlichen Aufführung einem Anderen überlassen, und ist innerhalb dreier Jahre die Herausgabe oder Aufführung ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers unterblieben, so tritt dieser in sein ursprüngliches Recht zur Verfügung über das Werk wieder ein. Es steht ihm alsdann frei, entweder nach Inhalt des Vertrages die Erfüllung, beziehungsweise den Schadenersatz zu begehren, oder — ohne Verpflichtung zum Rückersatze des bereits empfangenen Entgeltes — über sein Werk anderweitig zu verfügen.

Durch Verträge kann im Voraus weder diesem Rückfall des Verfügungsrechtes entsagt, noch die Frist verlängert werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Neuausgabe eines vergriffenen Werkes der Literatur oder Tonkunst ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers durch drei Jahre unterblieben ist, soferne nicht beim Abschlusse des Verlagsvertrages die Veranstaltung einer Neuausgabe ausgeschlossen wurde.

§. 21. Wer unbefugt, das ist ohne Zustimmung des Urhebers, seines Rechtsnachfolgers (§§. 15—18) oder des zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers Berechtigten (§. 11),

---

5. (§. 21.) Der Vertrieb eines noch nicht erschienenen Werkes durch eine Person, welche der Autor hiezu überhaupt nicht, oder doch nur unter bestimmten, von ihr nicht zugehaltenen Beschränkungen ermächtigte, begründet einen Eingriff in sein Urheberrecht (E. 14. Oct. 1898, Z. 8734, Sg. Nr. 2277).

eine durch das gegenwärtige Gesetz dem Urheber ausschließlich vorbehaltene Verfügung über das Werk trifft, begeht einen Eingriff und wird nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen und der in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen verantwortlich.

Durch die Benützung von Informationen aus einem dem Herausgeber einer Zeitschrift zum Abdrucke übergebenen Manuscripte wird, insoferne sich eine solche Entlehnung lediglich auf die Mittheilung einzelner thatsächlicher Vorfalle bezieht und nicht die Art und Weise ihrer Bearbeitung wiedergibt, ein Eingriff in das literarische Urheberrecht des Verfassers nicht begangen (Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofes v. 7. Nov. 1900, Z. 11938, off. Sg. Nr. 333).

§. 22. Wird ohne eine in der Sache liegende Nothwendigkeit einem Werke die Bezeichnung, namentlich der Titel, oder die äußere Erscheinung eines früher erschienenen Werkes gegeben, und ist dies zu einer Irreführung des Publicums über die Identität der Werke geeignet, so steht dem Urheber des früher erschienenen Werkes ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Dasselbe gilt, wenn die Bezeichnung oder äußere Erscheinung des früher erschienenen Werkes mit so geringen oder so undeutlichen Abänderungen wiedergegeben wurde, daß der Unterschied von dem Publicum nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann.

Handelt es sich insbesondere um ein fortlaufendes oder periodisches Werk, so kann überdies das Verbot des Weitergebrauches der irreführenden Bezeichnung oder äußeren Erscheinung bei dem Strafgerichte (§. 54) begehrt werden.

II. Abschnitt.

Inhalt des Urheberrechtes.

a) Bei Werken der Literatur.

§. 23. Das Urheberrecht an Werken der Literatur umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben und zu übersetzen.

Bei Bühnenwerken tritt hinzu das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung.

Bei Vorträgen, insolange sie noch nicht rechtmäßig herausgegeben sind, begreift das Urheberrecht auch das ausschließliche Recht der öffentlichen Abhaltung.

An rechtmäßigen Uebersetzungen besteht das Urheberrecht wie an Originalwerken.

§. 24. Als Eingriff in das Urheberrecht (Nachdruck) ist insbesondere anzusehen:

1. die Veröffentlichung eines noch nicht erschienenen Werkes;

2. die Herausgabe einer Briefsammlung ohne Zustimmung des Urhebers der Briefe oder seiner Erben;

3. die Herausgabe eines Auszuges oder einer Bearbeitung, welche nur das fremde Werk oder dessen Bestandtheile wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen;

4. der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem Verlagsvertrage zuwider veranstaltet;

5. die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben gestattet ist.

§. 25. Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

1. das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines erschienenen Werkes;

2. die Aufnahme einzelner erschienener Werke oder einzelner Skizzen und Zeichnungen aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein größeres Ganzes, sofern dieses sich nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt, ferner in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Urheber zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche oder zu einem literarischen oder künstlerischen Zwecke veranstaltet werden. Es darf jedoch das entlehnte Stück den Umfang eines Druckbogens des Werkes, welchem es entnommen ist, nicht überschreiten. Der Entlehner ist verpflichtet, den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

3. die bloße Inhaltsangabe eines erschienenen Werkes oder öffentlich gehaltenen Vortrages;

4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird;

5. der Abdruck des zu einem Tonwerke gehörenden, bereits früher veröffentlichten Textes, wenn er in Verbindung mit dem Tonwerke oder nur zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung erfolgt. Ausgenommen sind Texte zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen.

§. 26. Durch den Abdruck einzelner Artikel, Telegramme und Tagesneuigkeiten aus öffentlichen Blättern wird ein Eingriff nicht begangen.

An belletristischen, wissenschaftlichen und fachlichen Artikeln jedoch besteht auch nach ihrem Erscheinen in einem öffentlichen Blatte das Urheberrecht, wenn an ihrer Spitze die Untersagung des Nachdruckes ausgesprochen ist.

Auf wissenschaftliche und Fachzeitschriften finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 27. Die behufs Aufnahme in die Tagesblätter gesammelten und vervielfältigten Mittheilungen und Notizen werden so lange geschützt, bis ihre Veröffentlichung durch eines der hiezu befugten Blätter erfolgt ist.

§. 28. Das ausschließliche Recht zur Herausgabe einer Uebersetzung eines rechtmäßig erschienenen Werkes steht dem Urheber in der Regel nur dann zu, wenn er sich dieses Recht hinsichtlich aller oder gewisser Sprachen ausdrücklich vorbehalten hat.

Der Vorbehalt muß auf dem Titelblatte, in der Vorrede oder an der Spitze aller Exemplare des Werkes ersichtlich sein; er wird nach Ablauf von drei Jahren von der Herausgabe des Werkes hinsichtlich jener Sprachen wirkungslos, in welchen die vorbehaltene Uebersetzung nicht vollständig herausgegeben ist.

Bei Werken, welche in Abtheilungen erscheinen, wird jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen.

§. 29. Ohne einen Vorbehalt hat der Urheber das ausschließliche Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen:

1. insolange das Werk noch nicht rechtmäßig herausgegeben ist;

2. wenn das Werk zuerst in einer todten Sprache rechtmäßig herausgegeben ist, hinsichtlich der Uebersetzung in lebende Sprachen;

3. wenn das Werk gleichzeitig in verschiedenen Sprachen rechtmäßig herausgegeben ist, hinsichtlich der Uebersetzung in eine dieser Sprachen.

---

6. (§. 26 al. 2.) Die Untersagung des Nachdruckes muß selbstständig an der Spitze eines jeden einzelnen Artikels ausgesprochen werden, rücksichtlich dessen sie wirksam sein soll (E. 13. Mai 1898, Z. 1841*, Sg. Nr. 2211).

§. 30. Die öffentliche Aufführung eines Bühnenwerkes enthält einen Eingriff in das Urheberrecht, auch wenn ein Vorbehalt des Rechtes zur öffentlichen Aufführung bei dem Erscheinen des Werkes nicht ausgesprochen war; ferner wenn eine rechtswidrige Bearbeitung oder Uebersetzung aufgeführt wird.

b) Bei Werken der Tonkunst.

§. 31. Das Urheberrecht an Werken der Tonkunst umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben und öffentlich aufzuführen.

§. 32. Als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen:

1. die Herausgabe von Auszügen, Potpourris und Arrangements;

2. die Veranstaltung unrechtmäßiger Aufführungen, nach Maßgabe der §§. 34, 35.

Die Bestimmungen des §. 24 finden auf Tonwerke sinngemäße Anwendung.

§. 33. Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. die Herausgabe von Variationen, Transscriptionen, Phantasien, Etuden und Orchestrirungen, sofern sie als eigenthümliche Werke der Tonkunst sich darstellen;

2. das Anführen einzelner Stellen eines erschienenen Tonwerkes;

3. die Aufnahme einzelner erschienener Compositionen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges wissenschaftliches Werk; ferner in Sammlungen von Werken verschiedener Tondichter zur Benützung in Schulen, ausgenommen die Sammlungen für Musikschulen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird.

§. 34. Das ausschließliche Recht, ein Bühnenwerk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber unbedingt zu.

Bei anderen Tonwerken steht dieses Recht dem Urheber unbedingt nur insolange zu, als das Werk nicht rechtmäßig herausgegeben ist, nach diesem Zeitpunkte aber nur insoweit, als er sich bei der Herausgabe des Werkes das Aufführungsrecht ausdrücklich vorbehalten hat. Der Vorbehalt muß in

allen ausgegebenen Exemplaren auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ersichtlich sein.

§. 35. Das Aufführungsrecht erstreckt sich auch auf alle dem Urheber zur Herausgabe vorbehaltenen Bearbeitungen eines Tonwerkes, welche von dem Urheber vorgenommen oder veranlaßt worden, und falls die Bearbeitung rechtmäßig herausgegeben wurde, mit dem Vorbehalte des Aufführungsrechtes erschienen sind.

Bearbeitungen, welche nicht vom Urheber vorgenommen oder veranlaßt worden sind, können, wenn das Tonwerk oder eine rechtmäßige Bearbeitung desselben erschienen ist, frei aufgeführt werden.

§. 36. Anfertigung und öffentlicher Gebrauch von Instrumenten zur mechanischen Wiedergabe von Tonwerken bildet keinen Eingriff in das musikalische Urheberrecht.

c) Bei Werken der bildenden Künste.

§. 37. Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, nachzubilden und Nachbildungen zu vertreiben.

Der Urheber eines Werkes, welches durch rechtmäßige Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste entstanden ist, hat daran das Urheberrecht wie an einem Originalwerke, sofern die Nachbildung mittelst eines anderen als des vom Urheber des Originalwerkes angewendeten Kunstverfahrens hergestellt wurde. Die Nachbildung der rechtmäßigen Nachbildung bedarf jedoch auch der Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes.

§. 38. Als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen die Nachbildung eines Originalwerkes, auch wenn sie:

1. durch ein anderes als das vom Urheber angewendete Verfahren erfolgt;
2. nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben hergestellt wird;
3. wenn sie an einem Werke der Baukunst oder der Industrie angebracht wird.

Die Bestimmungen des §. 24 finden auf Werke der bildenden Künste sinngemäß Anwendung.

§. 39. Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. die Hervorbringung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste;

2. die Herstellung einzelner Nachbildungen, wenn deren gewerbsmäßiger Vertrieb nicht beabsichtigt wird, also insbesondere von ohne solche Absicht angefertigten Einzelcopien eines Werkes der bildenden Künste. Es ist jedoch verboten, die Nachbildung mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originalwerkes zu bezeichnen;

3. die Nachbildung eines Werkes der malenden oder graphischen Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt;

4. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche an dem öffentlichen Verkehr dienenden Orten bleibend sich befinden, ausgenommen die Nachbildung von Werken der Plastik durch die Plastik;

5. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner erschienener Werke der bildenden Künste bloß zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, wenn das letztere als die Hauptsache erscheint. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber des Originales oder die benützte Quelle anzugeben.

d) Bei Werken der Photographie.

§. 40. Das Urheberrecht an Werken der Photographie umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, auf photographischem Wege (§. 4) zu vervielfältigen und Vervielfältigungen zu vertreiben.

An erschienenen Werken der Photographie, ausgenommen Porträts, besteht das Urheberrecht nur dann, wenn auf jeder rechtmäßigen Vervielfältigung oder auf dem Carton, auf welchem dieselbe befestigt ist, ersichtlich gemacht ist:

1. der Name, beziehungsweise die Firma, ferner der Wohnort des Urhebers oder des Verlegers;

2. das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist.

§. 41. Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird;

2. die Aufnahme von Vervielfältigungen einzelner erschienener Photographien bloß zur Erläuterung des Textes

7. (§. 40 Z. 2.) Den vor Wirksamkeit des Ges. v. 26. Dec. 1895, Nr. 197 R. G B., herausgegebenen Photographien kommt Schutz des Urheberrechtes auch dann zu, wenn das Kalenderjahr ihres Erscheinens auf denselben nicht angegeben ist (E. 28. Juni 1900, Z. 1194, Sg. Nr. 2507).

in ein Schriftwerk, wenn das letztere als die Hauptsache erscheint. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber des Originales oder die benützte Quelle anzugeben.

§. 42. Die vorstehenden Bestimmungen finden hinsichtlich solcher Werke der Photographie keine Anwendung, welche als Vervielfältigungen oder Nachbildungen von noch geschützten Werken der Literatur oder Kunst oder als Bestandtheile noch geschützter literarischer Werke nach den hiefür geltenden Bestimmungen zu behandeln sind.

III. Abschnitt.

Dauer des Urheberrechtes.

§. 43. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst endigt in der Regel dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Bei nachgelassenen Werken, welche innerhalb der letzten fünf Jahre der Schutzfrist erschienen sind, endigt das Urheberrecht fünf Jahre nach dem Erscheinen.

Bei einem von Mehreren gemeinsam hergestellten Werke (§. 7) endigt das Urheberrecht dreißig Jahre nach dem Tode jenes Miturhebers, welcher die übrigen überlebt hat. Erlischt das Recht eines Miturhebers früher, so geht sein Urheberrecht auf die übrigen Miturheber über.

§. 44. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, welche anonym oder pseudonym erschienen sind, endigt dreißig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes.

Der Urheber und mit dessen Zustimmung auch sein Rechtsnachfolger ist jedoch befugt, innerhalb dieser Frist den wahren Namen des Urhebers zur Eintragung in ein von dem Handelsministerium zu führendes öffentliches Urheberregister anzumelden; dies bewirkt die Bemessung der Schutzfrist nach §. 43.

Die Eintragungen erfolgen ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Thatsachen; sie werden öffentlich kundgemacht.

Für jede Eintragung ist eine Gebühr an den Staatsschatz zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung bestimmt wird.

S. hiezu §§. 1 ff. der sub 2 des Anhanges XVIII abgedruckten Min. Vdg. v. 29. Dec. 1895, Nr. 198 R. G. B.

§. 45. Bei Werken, welche aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter bestehen, bemessen sich die

für die einzelnen Beiträge geltenden Schutzfristen nach den §§. 43 und 44.

§. 46. Bei Werken, welche von Behörden, Corporationen, Unterrichtsanstalten und öffentlichen Instituten, von Vereinen und Gesellschaften herausgegeben sind, endigt das Urheberrecht des Herausgebers (§. 8) dreißig Jahre nach dem Erscheinen.

§. 47. Das ausschließliche Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen endigt fünf Jahre nach der rechtmäßigen Herausgabe der vorbehaltenen Uebersetzung (§. 28); im Falle des §. 29, Z. 3, fünf Jahre nach der Herausgabe des Originales.

§. 48. Das Urheberrecht an Werken der Photographie endigt zehn Jahre nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrize.

Ist das Werk innerhalb dieser Frist erschienen, so endigt das Urheberrecht zehn Jahre nach dem Erscheinen.

§. 49. Bei Werken, die in mehreren Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem Erscheinen einer jeden Abtheilung an berechnet.

Wenn sie jedoch eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, richtet sich die Dauer der Schutzfrist nach dem Erscheinen der letzten Abtheilung.

Ist aber zwischen dem Erscheinen einzelner aufeinander folgender Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen, so sind die vorher und die nachher erschienenen Abtheilungen als gesonderte Werke zu behandeln.

§. 50. Bei Berechnung der gesetzlichen Schutz- und Vorbehaltsfristen, insbesondere der Fristen der §§. 9, 43 bis 49, ist das Kalenderjahr, in welchem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereigniß eingetreten ist, nicht mitzuzählen.

IV. Abschnitt.

Schutz des Urheberrechtes.

§. 51. Wer wissentlich einen Eingriff (§. 21) in ein Urheberrecht begeht, oder wissentlich Erzeugnisse eines solchen

---

8. (§. 51.) Zur Wissentlichkeit des Eingriffes wird erfordert, daß der Thäter entweder das für den Artikel rechtsgiltig ausgesprochene Nachdrucksverbot gekannt, oder doch an der Freigebung des Artikels gezweifelt und im letzteren Falle auf die Gefahr hin, daß das Verbot bestehe, zum Eingriffe sich entschlossen habe (E. 13. Mai 1898, Z. 4841*, Sg. Nr. 2211).

Eingriffes entgeltlich verbreitet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird an Geld von 100 fl. bis 2000 fl. oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 52. Einer Uebertretung macht sich schuldig:

1. wer entgegen der ihm durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtung es unterläßt, den Urheber oder die Quelle einer Entlehnung anzugeben;

2. wer die Einzelcopie eines Werkes der bildenden Kunst mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originales bezeichnet;

3. wer über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung trifft;

4. wer die Bezeichnung, den Titel oder die äußere Erscheinung eines Werkes, nachdem das gerichtliche Verbot erfolgt war, weiter verwendet.

Die Strafe ist mit Geld von 5 bis 100 fl. zu bemessen.

§. 53. Wer in der Absicht, zu täuschen, ein fremdes Werk mit seinem eigenen Namen oder ein eigenes Werk mit dem Namen eines Anderen versieht, um dasselbe in Verkehr zu setzen, oder wer wissentlich ein solches Werk in Verkehr setzt, macht sich, auch wenn kein Eingriff in ein Urheberrecht vorliegt, eines Vergehens schuldig, insofern nicht strengere Bestimmungen des Strafgesetzes eingreifen.

Dieses Vergehens macht sich auch schuldig, wer in gleicher Absicht eine falsche Anmeldung zum öffentlichen Urheberregister vornimmt.

Die Strafe des Vergehens ist 100 fl. bis 2000 fl. an Geld oder Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

§. 54. Zum Verfahren über die in §. 52 bezeichneten Uebertretungen sind die in Preßsachen zuständigen Gerichte berufen.

Das im §. 22, Absatz 3 vorgesehene Verbot ist bei dem Bezirksgerichte in Preßsachen zu begehren.

§. 55. Die Verfolgung der in den §§. 51 und 52 bezeichneten strafbaren Handlungen findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

§. 56. Bei der Verurteilung wegen des Vergehens nach §. 51 ist auf Verlangen des Verletzten auf den Verfall der bei wem immer vorhandenen zum Vertriebe bestimmten Vervielfältigungen und Nachbildungen und auf Zerlegung des Drucksatzes zu erkennen; ferner ist auszusprechen, daß die zur

widerrechtlichen Vervielfältigung oder Nachbildung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen) für diesen Zweck unbrauchbar zu machen sind. Im Falle einer unbefugten Aufführung kann auch auf den Verfall der Manuscripte, Textbücher, Partituren und Rollen erkannt werden.

Dasselbe kann bei der Verurteilung wegen Namensverfälschung (§. 53) von Amtswegen verfügt werden.

Ist nur ein Theil des Werkes als widerrechtliche Vervielfältigung oder Nachbildung anzusehen, so beschränken sich die bezeichneten Maßregeln auf diesen Theil.

§. 57. Bei der Verurteilung wegen Vergehens nach §. 51 hat das Strafgericht auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auch auf Entschädigung zu erkennen, soweit die Ergebnisse des Strafverfahrens eine verläßliche Beurteilung der privatrechtlichen Ansprüche ermöglichen. Die Entschädigung umfaßt nicht bloß die eigentliche Schadloshaltung und den Ersatz des entgangenen Gewinnes, sondern es soll überdieß nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen des Gerichtes dem Verletzten für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachtheile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden.

Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Theilen die Berufung zu.

§. 58. Dem Verletzten ist auch die Befugniß zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung und die Frist dazu ist unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten in dem Urteile zu bestimmen.

§. 59. Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Fällung des Straferkenntnisses wegen des Vergehens nach §. 51 die Beschlagnahme oder Verwahrung der im §. 56 bezeichneten Gegenstände, sowie die erforderlichen Maßnahmen zu dem Zwecke zu begehren, damit die Begehung oder Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert werde.

Ueber dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden; es bleibt ihm überlassen, die begehrten Maßnahmen nur gegen Caution zu bewilligen.

§. 60. Unabhängig von der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens steht dem Urheber das Recht zu, beim Civilrichter Entschädigung im Sinne des §. 57 von jedermann zu begehren, dem ein schuldbarer Eingriff (§. 21)

zur Last fällt, und ebenso von allen Personen, welche in schuldbarer Weise unrechtmäßige Vervielfältigungen oder Nachbildungen seines Werkes entgeltlich verbreiten.

§. 61. Er ist ferner befugt, beim Civilrichter auf Anerkennung seines Urheberrechtes, sowie auf Unterlassung eines jeden Eingriffes zu klagen, und selbst wenn den Beklagten kein Verschulden trifft, von ihm die Herausgabe der erfolgten Bereicherung zu fordern; auch in diesem Falle kann er verlangen, daß auf die im §. 56 bezeichneten Maßnahmen erkannt werde.

§. 62. Werden Ersatzansprüche auf Grund dieses Gesetzes vor dem Civilrichter erhoben, so hat dieser sowohl über das Vorhandensein als auch über die Höhe des Schadens, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen zu entscheiden.

§. 63. Die Regierung ist ermächtigt, Sachverständigencollegien zu bilden, welche auf Verlangen der Gerichte Gutachten in Sachen des Urheberrechtes abzugeben verpflichtet sind.

Die Zusammensetzung der Sachverständigencollegien und deren Geschäftsordnung ist im Verordnungswege zu regeln.

Siehe hiezu die unten sub 3 folgende M. Vdg. v. 31. Juli 1896, Nr. 151 R. G. B.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 64. Die den Gebrauch der Presse regelnden, dann die hinsichtlich der Preßerzeugnisse, sowie betreffs der öffentlichen Aufführung, der Ausstellung und des Feilbietens von Werken bestehenden allgemeinen Gesetze und Vorschriften bleiben aufrecht.

§. 65. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Es findet auch auf die vor Beginn seiner Wirksamkeit erschienenen Werke Anwen-

---

9. (§. 65.) Der Wortlaut des §. 65, wornach das Ges. v. 26. Dec. 1895, Nr. 197 R. G. B., auch auf die vor Beginn seiner Wirksamkeit erschienenen Werke Anwendung findet, ist nicht dahin zu verstehen, daß seinen Strafbestimmungen ohneweiters auch vor diesem Zeitpunkte begangene Eingriffe in das Urheberrecht unterworfen sind. Für diese kommt der Grundsatz des Art. IX des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze in Betracht (E. 22. Jän. 1897, Z. 13194*, Sg. Nr. 2070).

dung; jedoch bleiben für solche Werke die bisherigen Schutzfristen, insoweit sie länger sind, aufrecht.

Ebenso bleiben die bisherigen kürzeren Schutzfristen für das ausschließliche Recht der Aufführung eines Bühnenwerkes ausnahmsweise maßgebend in dem Verhältnisse des Urhebers zu solchen Bühnen, welchen er vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes das Aufführungsrecht auf die ganze Schutzdauer entgeltlich überlassen hatte.

§. 66. Die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhandenen Vervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, können auch fernerhin verbreitet werden.

Desgleichen können die in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen), wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu besagtem Zwecke noch während eines Zeitraumes von vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an, benützt werden.

Die Verbreitung solcher Vervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Benützung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände in Folge eines von der betheiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gestellten Ansuchens durch die politische Bezirksbehörde des Ortes, wo sie sich befinden, in ein Inventar aufgenommen und mit einem besonderen Stämpel versehen worden sind.

S. hiezu §§. 9 ff. der sub 2 des Anhanges XVIII abgedruckten Min. Vdg. v. 29. Dec. 1895, Nr. 198 R. G. B.

§. 67. Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes rechtmäßig zur Aufführung gebrachten musikalischen und Bühnenwerke können auch ferner frei aufgeführt werden.

§. 68. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien beauftragt.

---

10. (§. 66.) Im dritten Alinea dieser Gesetzstelle werden Maßnahmen zur Sicherung des Beweises angeordnet, daß die daselbst bezeichneten Vervielfältigungen und Nachbildungen bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vorhanden waren; diesen Beweis anders zu erbringen, schließt das Gesetz nicht aus, es hat an das Verabsäumen der Maßnahmen keine Straffolge geknüpft (E. 11. Febr. 1898, Z. 15107*, Sg. Nr. 2197).

2. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 29. December 1895, Nr. 198 R. G. B.

zur Durchführung des Gesetzes vom 26. December 1895 (Nr. 197 R. G. B.), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Zur Durchführung des Gesetzes vom 26. December 1895 (Nr. 197 R. G. B.), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, wird im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels mit Wirksamkeit vom Kundmachungstage an verordnet, wie folgt:

A. Hinsichtlich des Urheberregisters für anonym oder pseudonym erschienene Werke der Literatur und Kunst.

§. 1. Das im §. 44 des Urheberrechtsgesetzes vorgeschriebene Urheberregister zur Ersichtlichmachung des wahren Namens des Urhebers eines anonym oder pseudonym erschienenen Werkes der Literatur und Kunst wird von dem Handelsministerium nach dem aus der Beilage ersichtlichen Formulare geführt.

§. 2. Zur Eintragung geeignet sind die anonym oder pseudonym erschienenen Werke, wenn sie im Inlande oder im Deutschen Reiche erschienen sind, oder wenn deren Urheber österreichische Staatsbürger sind, oder wenn die Eintragung nach Inhalt der Staatsverträge begehrt werden kann.

§. 3. Die Eintragungen in das Urheberregister erfolgen über schriftliches Ansuchen des Urhebers und mit dessen Zustimmung auch seines Rechtsnachfolgers, im übrigen ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Thatsachen.

§. 4. Die Anmeldungen zum Urheberregister haben folgende Daten zu enthalten:

1. den Namen, die Beschäftigung, den Wohnort und die Staatsbürgerschaft des Urhebers;

2. die genaue Bezeichnung des Werkes und der Gattung desselben; bei Verlagswerken insbesonders den vollen Titel, die Zahl der Abtheilungen (Bände, Hefte) und der Seiten;

3. die Art des Erscheinens des Werkes (§. 6 des Urheberrechtsgesetzes);

4. Jahr und Ort des Erscheinens;

5. das Pseudonym des Urhebers, beziehungsweise die Angabe, daß das Werk anonym erschienen ist;

6. falls die Anmeldung nicht durch den Urheber selbst erfolgt, den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort des Anmelders.

§. 5. Die Eintragung erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr von fünf Gulden für jedes einzelne, im Sinne des §. 49 des Urheberrechtsgesetzes als ein gesondertes anzusehende Werk. Die Gebühr ist beim Handelsministerium zugleich mit der Anmeldung zu erlegen.

§. 6. Ueber den Vollzug der Eintragung wird dem Anmelder von dem Handelsministerium eine Bestätigung ertheilt, aus welcher der Inhalt der Eintragung ersichtlich ist.

Die Eintragungen werden ihrem Wortlaute nach periodisch in der Weise durch die „Wiener Zeitung" veröffentlicht, daß die in einem Kalenderjahre erfolgten Anmeldungen spätestens im Jänner des folgenden Jahres zur Veröffentlichung gelangen.

§. 7. Jedermann kann in das Urheberregister Einsicht nehmen und gegen Entrichtung der entfallenden Stämpelgebühr die Ausfertigung amtlich beglaubigter Abschriften aus demselben, sowie ein Zeugniß verlangen, daß eine bestimmte Eintragung in dem Register nicht vorkomme.

§. 8. Die Bestätigungen der Anmeldungen, sowie die beglaubigten Abschriften und Zeugnisse aus dem Urheberregister werden von dem Referenten und dem mit der Registerführung betrauten Beamten des Handelsministeriums unterfertigt und mit dem Amtssiegel versehen.

B. Hinsichtlich der Inventarisirung und Stämpelung der Vervielfältigungen und Nachbildungen von Werken der Literatur, Kunst und Photographie, dann der Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung solcher Werke.

§. 9. Die Aufnahme des im §. 66 des Urheberrechtsgesetzes vorgesehenen Inventars der Vervielfältigungen und Nachbildungen von Werken der Literatur, Kunst und Photographie, dann der Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung solcher Werke, sowie die Stämpelung dieser Gegenstände hat durch die politische Bezirksbehörde des

Ortes, wo die betreffenden Gegenstände sich befinden, in Folge eines schriftlichen Ansuchens der betheiligten Partei zu erfolgen.

Zu den §§. 9—15 s. die Min. Vdg. v. 20. Juli 1901, Nr. 113 R. G. B., betreffend die Durchführung des mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Staatsvertrages v. 30. Dec. 1899, Nr. 50 ex 1901 R. G. B., zum gegenseitigen Schutze der Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie.

§. 10. Die Partei hat mit der Anmeldung ein zweifach ausgefertigtes Verzeichniß vorzulegen und in diesem die der Amtshandlung zu unterziehenden Gegenstände einzeln und genau mit den zur Identificirung dienenden Bezeichnungen anzuführen.

S. die Bemerkung bei § 9.

§. 11. In das Verzeichniß können alle Vervielfältigungen und Nachbildungen, dann alle Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen) aufgenommen werden, wenn sie am 31. December 1895, als dem Tage, an welchem das Urheberrechtsgesetz in Wirksamkeit tritt, bereits vorhanden waren und wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war.

Den betheiligten Parteien ist es übrigens freigestellt, auch später hergestellte Vervielfältigungen und Nachbildungen anzumelden, jedoch nur dann, wenn die zu deren Herstellung benützten Vorrichtungen gemäß der Bestimmungen dieser Verordnung inventarisirt und gestämpelt worden sind.

S. die Bemerkung bei §. 9.

§. 12. Die politische Bezirksbehörde, bei der die Anmeldung überreicht wird, hat sich von der Richtigkeit des vorgelegten Verzeichnisses zu überzeugen und zu prüfen, ob das Verzeichniß den Anordnungen des §. 11 entspricht. Gegenstände, welche diesen Anordnungen zuwider angemeldet wurden, sind aus dem Verzeichnisse auszuscheiden.

S. die Bemerkung bei §. 9.

§. 13. Die rechtmäßig angemeldeten Vervielfältigungen und Nachbildungen, dann Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung sind von der Behörde einzeln mit dem in passender Weise anzubringenden Amtssiegel zu versehen. Ein Pare des vorgelegten und erforderlichen Falls richtiggestellten Verzeichnisses ist von der Behörde aufzubewahren, das andere unter Bestätigung des Tages der Ueberreichung der Partei zurückzustellen.

S. die Bemerkung bei §. 9.

§. 14. Die im ersten Absatze des §. 11 bezeichneten Vervielfältigungen und Nachbildungen, dann Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung, sind bei Vermeidung der im §. 66 des Urheberrechtsgesetzes bestimmten Rechtsfolgen spätestens bis einschließlich 30. März 1896 zur Anmeldung zu bringen.

Die Anmeldung der im zweiten Absatze des §. 11 bezeichneten Vervielfältigungen und Nachbildungen ist auch nach diesem Zeitpunkte, jedoch nur mit der Beschränkung statthaft, daß die Aufnahme des Inventars und die Stämpelung der angemeldeten Vervielfältigungen und Nachbildungen spätestens am 30. December 1899 zu erfolgen hat.

S. die Bemerkung bei §. 9.

§. 15. Verspätete Anmeldungen sind nicht zu berücksichtigen und den Parteien als zur Amtshandlung nicht geeignet zurückzustellen.

S. die Bemerkung bei §. 9.

C. Hinsichtlich der Sachverständigen-Collegien.

§. 16. Die Zusammensetzung der Sachverständigen-Collegien und deren Geschäftsordnung wird abgesondert geregelt werden.

Beilage zu §. 1.

Urheber-Register

für anonym oder pseudonym erschienene Werke der Literatur und Kunst.

Registernummer	Tag der Anmeldung	Name, Beschäftigung, Wohnort und Staatsbürgerschaft des Urhebers	Genaue Bezeichnung des Werkes und der Gattung desselben, bei Verlagswerken voller Titel, Zahl der Abthlgn. u. der Seiten	Art des Erscheinens des Werkes (§. 6 des Urheberrechtsgesetzes)	Jahr und Ort des Erscheinens	Pseudonym des Urhebers oder Angabe der Anonymität des Werkes	Name, Beschäftigung und Wohnort des Anmelders	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9

3. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1896, Nr. 151 R. G. B.,

über die im Gesetze vom 26. December 1895 (Nr. 197 R. G. B.), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, vorgesehenen Sachverständigen-Collegien.

Auf Grund des §§. 68 und 63 des Gesetzes vom 26. December 1895 (Nr. 197 R. G. B.), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht mit Wirksamkeit vom Kundmachungstage an verordnet, wie folgt:

§. 1. Es werden Sachverständigen-Collegien für den Bereich der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Photographie gebildet, welche die Aufgabe haben, in Sachen des Urheberrechtes an Werken des betreffenden Bereiches über zweifelhafte oder streitige Fragen technischer Natur, welche für eine richterliche Entscheidung von Bedeutung sind, auf Verlangen der Gerichte Gutachten abzugeben.

§. 2. Sachverständigen-Collegien werden errichtet:

für den Bereich der Literatur: in Wien, Prag, Lemberg und Triest;

für den Bereich der Tonkunst: in Wien, Prag und Lemberg;

für den Bereich der bildenden Künste: in Wien, Prag und Krakau;

für den Bereich der Photographie: in Wien.

Die Bildung von Sachverständigen-Collegien an anderen Orten ist für den Bedarfsfall vorbehalten.

§. 3. Jedes Sachverständigen-Collegium besteht aus einem Vorsitzenden und sechs bis zehn Mitgliedern.

§. 4. Die Ernennung des Vorsitzenden und der Mitglieder erfolgt durch das Ministerium für Cultus und Unterricht, welchem auch die Bezeichnung des mit der Stellvertretung des Vorsitzenden betrauten Mitgliedes zusteht, auf die Dauer von sechs Jahren.

Der Vorsitzende und die Mitglieder haben nach ihrer Ernennung bei dem Landesgerichte am Sitze des Sachverständigen-Collegiums den Sachverständigeneid zu leisten.

§. 5. Zur Abgabe eines Gutachtens sind die Sachverständigen-Collegien nur dann verpflichtet, wenn das ersuchende Gericht:

1. die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt und
2. die zu vergleichenden Gegenstände, sowie die zur Abgabe des Gutachtens erforderlichen gerichtlichen Acten dem Sachverständigen-Collegium zugesendet hat.

§. 6. Vor der Beschlußfassung des Sachverständigen-Collegiums über ein abzugebendes Gutachten hat der Vorsitzende zwei Berichterstatter zu bestellen, welchen es obliegt, ihre Anträge unabhängig von einander schriftlich auszuarbeiten.

§. 7. Die Anträge der Berichterstatter gelangen in einer Sitzung zum Vortrage, zu der sämmtliche Mitglieder des Sachverständigen-Collegiums unter Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung vom Vorsitzenden einzuladen sind.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Die Beschlußfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit, und wenn sich unter den Mitgliedern Stimmengleichheit ergibt, durch die Stimme des Vorsitzenden.

§. 8. Das Gutachten ist unter Angabe der Namen der an der Beschlußfassung Betheiligten von dem Vorsitzenden nach dem gefaßten Beschlusse auszufertigen. Jedem in der Minderheit gebliebenen Mitgliede steht es jedoch frei, zu verlangen, daß sein Votum dem Gutachten des Collegiums angeschlossen und mit diesem dem Gerichte mitgetheilt werde.

§. 9. Das Sachverständigen-Collegium ist befugt, für das Gutachten Gebühren anzusprechen.

Hinsichtlich dieser Gebühren haben die für Sachverständigen-Gebühren geltenden Bestimmungen zur Anwendung zu kommen.

XIX. Verletzungen des Patentgesetzes.

Auszug aus dem Gesetze vom 11. Jän. 1897, Nr. 30 R. G. B., betr. den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz).

Patenteingriffe und -Anmaßungen.

Eingriff.

§. 95. Einen Eingriff begeht, wer ohne Zustimmung des Patentinhabers

a) betriebsmäßig den Gegenstand der geschützten Erfindung herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht (§. 8);
b) die geschützte Erfindung, welche er bereits zur Zeit ihrer Anmeldung im Inlande im guten Glauben in Benützung genommen oder hinsichtlich welcher er die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, nicht bloß für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten ausnützt (§. 9).

Einstellungsklagen.

§. 96. Gegen jeden Eingriff hat der Verletzte eine Klage auf Anerkennung seines Patentrechtes, Unterlassung fernerer Eingriffshandlungen, Beseitigung der Eingriffsgegenstände, Umgestaltung der Eingriffsmittel, Entschädigung oder Herausgabe der Bereicherung.

Die Gerichtsbarkeit über diese Klagen steht den mit der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfen zu.

Wissentlicher Eingriff.

§. 97. Ist der Eingriff wissentlich begangen worden, so bildet er ein Vergehen und ist von den zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit berufenen Gerichtshöfen erster Instanz an den Schuldigen mit Geld von 500 bis 2000 fl. oder mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis 2000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Die strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten als Privatankläger statt.

Die gleichzeitige Anwendung der strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, insbesondere derjenigen über den Betrug, ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Die Geldstrafen fließen in den Staatsschatz.

Bedeutung der Patentbeschreibung für den Eingriff.

§. 98. Bei der Beurteilung des Eingriffes in ein Patent ist ausschließlich die dem Patente zu Grunde liegende Beschreibung der Erfindung (§. 52) maßgebend, und es darf keine wie immer geartete nachträgliche, in dieser Beschreibung nicht enthaltene Darstellung des Patentgegenstandes berücksichtigt werden.

Militärgerichtsbarkeit.

§. 99. Activ dienende Personen der bewaffneten Macht und der k. k. Gendarmerie unterliegen hinsichtlich aller nach diesem Gesetze zu beurteilenden Vergehen und Uebertretungen der Militär-Gerichtsbarkeit.

Verfall der Eingriffsgegenstände.

§. 100. Bei der Verurteilung wegen des im §. 97 bezeichneten Vergehens ist auf Verlangen des Verletzten auszusprechen, daß die im Besitze des Schuldigen befindlichen Eingriffsgegenstände, wenn nicht anders für deren Außergebrauchsetzung bis zum Ablaufe der Patentdauer Sicherheit geleistet wird, verfallen sind, und daß die zur Begehung des Eingriffes ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge, Vorrichtungen und anderen Hilfsmittel, sofern nicht auch bezüglich dieser in gleicher Hinsicht Sicherheit geleistet wird, auf Kosten des Verurteilten für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden.

Ist eine Loslösung der patentirten Bestandtheile von den Eingriffsgegenständen ohne Zerstörung des Eingriffsgegenstandes nicht durchführbar, so erstreckt sich der Verfall auf den gesammten, mit dem patentirten Bestandtheile fest verbundenen Eingriffsgegenstand. Die für verfallen erklärten Gegenstände sind, wofern nicht zwischen dem Verurteilten und dem Verletzten wegen deren Ueberlassung auf Abrechnung der dem letzteren etwa gebührenden Entschädigung ein Uebereinkommen zu Stande kommt, oder woferne der Verletzte nicht gewillt ist, die für verfallen erklärten Gegenstände um den vom Gerichte zu bestimmenden Schätzungswerth auf Abrechnung der ihm etwa gebührenden Entschädigung zu übernehmen, ihrer patentverletzenden Form zu entkleiden, nöthigen Falls aber zu vernichten.

Der Vollzug eines solchen Ausspruches erfolgt auf Kosten des Verletzers, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen.

§. 101. Ergibt das strafgerichtliche Verfahren, ohne zu einer Verurteilung des Beschuldigten zu führen, daß der objective Thatbestand eines Eingriffes erwiesen vorliegt, so ist auf Verlangen des Verletzten in dem freisprechenden Urteile der Verfall der Eingriffsgegenstände und die Un-

brauchbarmachung der Hilfsmittel nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 100 auszusprechen.

Der Vollzug eines solchen Ausspruches erfolgt erforderlichen Falls unter Zuziehung von Sachverständigen.

Die Kosten des Vollzuges haben beide Theile zu gleichen Theilen zu tragen.

Vom Verfall ausgenommene Eingriffsgegenstände.

§. 102. Die zur Erfüllung eines Vertrages mit der Kriegsverwaltung erzeugten Eingriffsgegenstände (§§. 100 und 101) und vorbereiteten Herstellungsmittel dürfen, soferne die Kriegsverwaltung innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist die Einbringung eines Enteignungsgesuches nachzuweisen vermag (§. 15), weder verfallen erklärt, noch unbrauchbar gemacht oder einer dahin gerichteten sicherstellungsweisen Vorkehrung (§. 105) unterzogen werden.

Der durch diese Eingriffsgegenstände dem Enteigneten zugefügte Schaden ist in die zu berechnende Gesammtentschädigung einzubeziehen.

Entschädigung.

§. 103. Bei der Verurteilung wegen des im §. 97 bezeichneten Vergehens hat das Strafgericht auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auch auf eine Entschädigung zu erkennen, so weit die Ergebnisse des Strafverfahrens eine verläßliche Beurteilung der privatrechtlichen Ansprüche ermöglichen. Die Entschädigung umfaßt nicht bloß die eigentliche Schadloshaltung und den Ersatz des entgangenen Gewinnes, sondern es soll überdies nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen des Gerichtes dem Verletzten für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachtheile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden. Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Theilen die Berufung zu.

Eine zuerkannte Entschädigung schließt die Geltendmachung eines weitergehenden Entschädigungsanspruches vor dem Civilrichter nicht aus.

Veröffentlichung des Strafurteils.

§. 104. Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten über dessen Begehren die Befugniß zuzusprechen, die Verurteilung des Schuldigen und, wenn nach Ermessen

des Gerichtes ein gerechtfertigtes Interesse des Verletzten hiefür besteht, auch die Gründe des Strafurteils in einem oder mehreren öffentlichen Blättern, auf Kosten des Verurteilten bekannt zu machen. Das Höchstausmaß dieser Kosten, die sonstigen Bedingungen der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben sind unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten im Strafurteile zu bestimmen.

Sicherstellungsweise Vorkehrungen.

§. 105. Sind genügende Gründe vorhanden, um eine bestimmte Person des Vergehens des Eingriffes für verdächtig zu halten, und erscheint in objectiver Beziehung die Annahme eines Patenteingriffes auf Grund eines vorgenommenen gerichtlichen Augenscheines oder eines eingeholten Sachverständigengutachtens gerechtfertigt, so ist in jeder Lage des Strafverfahrens und bei Gefahr im Verzuge selbst vor Einleitung desselben auf Verlangen des Verletzten im Wege der gerichtlichen Beschlagnahme, der gerichtlichen oder anderweitigen Verwahrung oder Obhut und sonstiger Maßnahmen das Geeignete vorzukehren, damit durch diese Sicherstellungsvorkehrungen Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel dem künftigen Verfalle oder der Umgestaltung im Sinne der §§. 100 und 101 nicht entzogen und Fortsetzungen und Wiederholungen der als strafbar verfolgten Handlung verhindert werden.

Ueber dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden; es bleibt ihm überlassen, die begehrte Beschlagnahme oder Verwahrung, sowie die sonst begehrten Maßnahmen unbedingt oder gegen eine von dem Verletzten zu erlegende Caution zu bewilligen. Das Gericht ist befugt, jederzeit die Aufhebung dieser Sicherstellungsvorkehrungen zu verfügen, und hat dies zu thun, wenn der Beschuldigte eine angemessene Sicherstellung leistet.

Sind sicherstellungsweise Vorkehrungen vor Einleitung des Strafverfahrens bewilligt worden, so hat der Sicherstellungswerber binnen acht Tagen nach Vornahme derselben die Strafverfolgung zu beantragen, widrigenfalls die sicherstellungsweisen Vorkehrungen über Antrag des Beschuldigten aufzuheben sind.

Vorläufiger Patentschutz.

§. 106. Die Einleitung des Strafverfahrens ist auch in dem Falle zulässig, wenn für die unbefugt benützte Er-

findung zwar ein Patent noch nicht ertheilt ist, aber für dieselbe nach §. 57 die Wirkungen eines ertheilten Patentes einstweilen eingetreten sind.

Die Fällung des Urteiles sowie die im §. 105 genannten Vorkehrungen können jedoch vor der Ertheilung des Patentes nicht stattfinden.

Vorfragen.

§. 107. Ergibt sich im Laufe des Strafverfahrens, daß das Urteil von einer Vorfrage über die Giltigkeit oder Wirksamkeit des verletzten Patentes abhängt, so ist das Strafgericht berechtigt, auch über die Vorfrage zu entscheiden. Das Strafgericht kann aber, wenn die Vorfrage schon vor Beginn des Processes oder während desselben durch ausreichend begründeten Parteienantrag bei dem Patentamte anhängig gemacht wurde, das Urteil bis zum Eintreffen der rechtskräftigen Entscheidung über die Vorfrage aussetzen, welche Entscheidung sodann dem Urteile zu Grunde zu legen ist.

Das Strafgericht kann in Eingriffsprocessen, bei welchen es in die Lage kommt, über eine Vorfrage zu entscheiden, die Einvernehmung sachtechnischer Mitglieder des Patentamtes als Sachverständiger in der Hauptverhandlung veranlassen. Mitglieder des Patentamtes, welche bei einer Entscheidung über den Bestand oder die Wirksamkeit des verletzten Patentes bereits mitgewirkt haben, sind von der Einvernehmung als Sachverständige ausgeschlossen.

Die Wirkung der gerichtlichen Entscheidung über die Vorfrage bleibt nur auf den betreffenden Straffall beschränkt.

Urteile, in denen über eine Vorfrage erkannt wird, sind von den Gerichten dem Patentamte in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

Haftung aus ungerechtfertigten sicherstellungsweisen Vorkehrungen.

§. 112. Die Erwirkung von gerichtlichen sicherstellungsweisen Vorkehrungen, welche nachträglich als ungerechtfertigt erkannt werden, verpflichtet den Antragsteller zur Ausgleichung aller durch solche Vorkehrungen dritten Personen ohne ihr Verschulden verursachten Nachtheile.

Der Civilrichter hat über diese Entschädigungsansprüche, sofern sie vor Abschluß des Verfahrens über den Eingriff geltend gemacht werden, zugleich mit der Entscheidung in

der Hauptsache zu erkennen. Bei Bestimmung des Entschädigungsbetrages ist auf die Vorschrift des §. 273 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. B. Nr. 113 (Civilproceßordnung), Bedacht zu nehmen.

Patentanmaßung.

§. 113. Eine Patentanmaßung begeht:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer solchen Bezeichnung versieht und in Verkehr setzt, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände oder das Herstellungsverfahren durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;

2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände oder das darin erwähnte Herstellungsverfahren durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Die Patentanmaßung bildet eine Uebertretung, welche von der politischen Behörde nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung zu bestrafen ist, und wobei stets auf den Verfall der betreffenden Kundgebungen und der mit der vorschriftswidrigen Bezeichnung versehenen Verpackung, auf den Verfall der Gegenstände selbst aber nur dann zu erkennen ist, wenn die unter allen Umständen zu verfügende Beseitigung der angemaßten Bezeichnung nicht ohne Zerstörung des Werthes der Gegenstände oder doch nicht ohne eine diesem Werthe annäherungsweise entsprechende Mühewaltung vollzogen werden könnte. War in diesen Fällen der Uebertreter Inhaber eines bestandenen Patentes für jene Gegenstände, welche er als noch unter Patentschutz stehend ausgibt, so tritt die Strafbarkeit seines Vorgehens erst mit Ablauf eines Jahres nach Aufhören des Patentschutzes ein.

Für obige Strafnormen sind folgende Bestimmungen des Patentgesetzes maßgebend:

Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Anwendung zulassen. Für dieselben werden auf Ansuchen Patente ertheilt (§ 1). Patente werden nicht ertheilt: 1. Für Erfindungen, deren Zweck oder Gebrauch gesetzwidrig, unsittlich oder gesundheitsschädlich ist, oder die offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielen; 2. für wissenschaftliche Lehr- oder Grundsätze als solche; 3. für Erfindungen, deren Gegenstand einem staatlichen Monopolsrechte vorbehalten ist; 4. für Erfindungen von a) Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen, b) Heil- und Desinfectionsmitteln, c) Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die unter 3. 4a bis c erwähnten Erfindungen nicht ein bestimmtes technisches Verfahren zur Herstellung solcher Gegenstände betreffen (§. 2).*) Eine Erfindung gilt

*) Eine Photographie wird durch ihren textlichen oder bildlichen Inhalt oder durch eine eigenartige Zusammenstellung ihres Inhaltes nicht Gegenstand des Patentschutzes (Entsch. d. Patentamtes v. 20. Dec. 1899,

nicht als neu, wenn sie bereits vor dem Zeitpunkte ihrer diesem Gesetze entsprechenden Anmeldung 1. in veröffentlichten Druckschriften derart beschrieben wurde, daß danach die Benützung durch Sachverständige möglich erscheint; oder 2. im Inlande so offenkundig benützt, öffentlich zur Schau gestellt oder vorgeführt wurde, daß danach die Benützung durch Sachverständige möglich erscheint; oder 3. den Gegenstand eines im Geltungsgebiete dieses Gesetzes in Kraft gestandenen Privilegiums gebildet hat und zum Gemeingute geworden ist (§. 3).*) Auf die Ertheilung des Patentes hat nur der Urheber einer Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger Anspruch. Bis zum Beweise des Gegentheiles wird der erste Anmelder als Urheber der Erfindung angesehen (§. 4). Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, betriebsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren ertheilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch dieses Verfahren unmittelbar hergestellten Gegenstände (§. 8). Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung, im guten Glauben die Erfindung im Inlande in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat (Vorbenützer). Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunützen. Diese Befugniß kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden. Der Vorbenützer kann verlangen, daß seine Befugniß von dem Patentbesitzer durch Ausstellung einer Urkunde anerkannt werde. Wird diese Anerkennung verweigert, so hat auf Antrag das Patentamt über den erhobenen Anspruch in dem für den Anfechtungsproceß vorgesehenen Verfahren zu entscheiden. Die anerkannte Befugniß ist über Ansuchen des Berechtigten in das Patentregister einzutragen (§. 9). (Ueber die gewerbemäßige Ausübung von Erfindungen s. die Min. Vdg. v. 15. Sept. 1898, Nr. 162 R. G. B.) Der Kriegsverwaltung steht das Recht zu, im Einverständnisse mit dem Handelsminister von Erfindungen, welche sich auf zur Hebung der Wehrkraft nothwendige Kriegswaffen, Spreng- oder Munitionsartikel, Befestigungen oder Kriegsschiffe beziehen, für ihren Bedarf Gebrauch zu machen oder

---

Z. 10051). — Die Ausschmückung von Correspondenzkarten mit nach einem bekannten Verfahren hergestellten bildlichen Darstellungen und die so ausgeschmückten Correspondenzkarten sind kein Gegenstand des Patentschutzes (E. d. Pat. Amtes v. 21. Mai 1901, Z. 8763). — Formgebung und Materialaustausch bilden bei dem Mangel eines neuen und von vornherein nicht zu erwartenden technischen Effectes keine patentfähige Erfindung (E. d. Pat. A. v. 20. Juni 1901, Z. 17175).

*) Die Neuheitsprüfung hat sich auf die im Patentanspruche gekennzeichnete Erfindung zu beschränken (Entsch. des Patentamtes v. 10. April 1900, Z. 1062 ex 1899). — Nicht die Verbreitung einer Druckschrift im Inlande, sondern ihre wo immer erfolgte Veröffentlichung ist die nach §. 3 Z. 1 Pat. Ges. neuheitsschädliche Thatsache (E. d. Pat. Amtes v. 13. Juni 1901, Z. 10638).

durch ihre geschäftlich Beauftragten Gebrauch machen zu lassen, ohne daß der Kriegsverwaltung gegenüber aus dem ertheilten Patente irgend welche Rechte geltend gemacht werden können (§. 10). Stellt sich, wenn auch nach der Ertheilung eines Patentes für eine Erfindung heraus, daß deren Gegenstand in einer bestimmten Anwendungsart einem staatlichen Monopolsrechte vorbehalten ist, so hat das Patent rücksichtlich dieser Anwendungsart gegenüber der Staats- oder Kriegsverwaltung keine Wirkung (§. 11). Auf Fahrzeuge und auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend aus Anlaß ihrer Benützung im Verkehre in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung eines Patentes nicht (§. 12). Die Dauer des Patentes beträgt 15 Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung der angemeldeten Erfindung im Patentblatte. Zusatzpatente erreichen ihr Ende mit dem Stammpatente. Ein Zusatzpatent kann jedoch als selbstständiges Patent ausdrücklich aufrechterhalten werden, wenn das Stammpatent zurückgenommen, nichtig erklärt oder darauf verzichtet wird. Seine Dauer bestimmt sich sodann nach dem Anfangstage des Stammpatentes. In Ansehung des Fälligkeitstages und des Ausmaßes der Jahresgebühren tritt das selbstständig gewordene Zusatzpatent an die Stelle des Stammpatentes (§. 14). (Mit Hand. Min. Vdg. v. 20. Dec. 1900, Nr. 218 R G. B., wurde die Veröffentlichung der Liste der angemeldeten Patente im Patentblatte [§. 44 des Gesetzes und §. 17 der Min. Vdg. v. 15. Sept. 1898, Nr. 159 R. G. B.], eingestellt.) Fordert es das Interesse der bewaffneten Macht oder der öffentlichen Wohlfahrt oder sonst ein zwingendes Staatsinteresse, daß eine Erfindung, für welche ein Patent angesucht oder bereits ertheilt worden ist, ganz oder theilweise von der Staats- oder Kriegsverwaltung selbst benützt oder der allgemeinen Benützung überlassen werde, so ist die Staats- oder Kriegsverwaltung berechtigt, dieses Patent oder das Recht zur Benützung der Erfindung auf Grund des von der politischen Landesbehörde in Wien geschöpften Erkenntnisses gegen angemessene Entschädigung ganz oder theilweise zu enteignen und die Erfindung auf Grund des Enteignungserkenntnisses in Benützung zu nehmen oder der allgemeinen Benützung zu überlassen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Staats- oder Kriegsverwaltung über vorläufige Bewilligung der genannten politischen Landesbehörde bereits auf Grund des eingebrachten Enteignungsgesuches jedoch vorbehaltlich des nachfolgenden Enteignungserkenntnisses die Erfindung sofort in Benützung nehmen oder der allgemeinen Benützung überlassen. Außer dem Patentinhaber gebührt auch jenen Personen, welchen die Benützung der Erfindung bereits rechtlich zustand, falls sie derselben nunmehr verlustig werden, eine angemessene Entschädigung aus dem Staatsschatze. Hinsichtlich des Maßes der Entschädigung ist auf das Zustandekommen einer Vereinbarung mit dem Patentwerber oder Patentinhaber und mit den etwaigen Benützungsberechtigten hinzuwirken; kommt eine solche nicht zu Stande, so steht die Entscheidung über die eingebrachte Entschädigungsklage den Gerichten erforderlichenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen zu. Der Patentinhaber hat das Recht, einen der Sachverständigen zu wählen. Bei dem Ausmaße der Entschädigung ist

in allen Fällen bloß auf jene Wirkungen Rücksicht zu nehmen, welche die Enteignung des Patentes für das Inland zur Folge hat. Die Verhandlung über das Maß der Entschädigung hat für die Ausübung der Befugnisse, welche die Staats- oder Kriegsverwaltung in Ansehung der Erfindung für sich oder für die Bevölkerung in Anspruch nimmt, keine hemmende Wirkung. Von einer solchen Inanspruchnahme des Patentes sind die im Patentregister eingetragenen Interessenten durch das Patentamt sofort zu verständigen (§. 15). Ein ertheiltes Patent entbindet in keinem Falle von der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, die aus öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden (§. 16). Das Recht aus der Anmeldung eines Patentes und das Patentrecht gehen auf die Erben über; ein Heimfallsrecht findet an diesen Rechten nicht statt. Beide Rechte können zur Gänze oder nach ideellen Theilen durch Rechtsgeschäft, richterlichen Ausspruch oder letztwillige Verfügung auf andere übertragen werden (§. 18). Das Patentrecht kann den Gegenstand eines Pfandrechtes bilden (§. 19). Der Patentinhaber ist berechtigt, die Benützung der Erfindung dritten Personen für das ganze Geltungsgebiet des Patentes oder für einen Theil desselben mit oder ohne Ausschluß anderer Benützungsberechtigter zu überlassen (Licenz) (§. 20). Ueber Zwangslicenzen und die Licenzübertragung s. §§. 21 u. 22. Das Patentrecht (§. 18), das Pfandrecht und die sonstigen dinglichen Rechte an Patentrechten, werden mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen Dritte wirksam (§. 23). Ueber die Erlöschung, Rücknahme, Nichtigerklärung und Aberkennung des Patentes s. §§. 26—29. Gegen Angehörige eines ausländischen Staates, welcher Erfindungen österreichischer Staatsangehöriger keinen oder unvollständigen Schutz gewährt, kann durch Verordnung des Gesammtministeriums ein Vergeltungsrecht in Anwendung gebracht werden (§. 31). (In dieser Hinsicht s. über das Verhältniß der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu den Ländern der ungarischen Krone Art. V des ersten Capitels im I. Theile der kais. Vdg. v. 21. Sept. 1899, Nr. 176 R. G. B.; dann über den gegenseitigen Schutz von Erfindungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien Art. XII des Handelsvertrags v. 9. Aug. 1892, Nr. 104 R. G. B., Spanien das Uebereinkommen v. 21. Jän. 1897, Nr. 117 ex 1900 R. G. B., und Japan Art. XVIII des Handels- und Schiffahrtvertrags v. 5. Dec. 1897, Nr. 218 ex 1898 R. G. B.). Hinsichtlich der Giltigkeit der nach diesem Gesetze ertheilten Patente in Bosnien und der Hercegovina sind die auf Grund des Ges. v. 20. Dec. 1879, Nr. 136 R. G. B., erlassenen Verordnungen maßgebend (§. 32). Die Ertheilung, die Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und die Abhängigerklärung (§. 30), die Entscheidung über die relative Wirkungslosigkeit eines Patentes (§. 9), dann die Entscheidung über Feststellungsanträge (§. 111) und Licenzeinräumungen (§. 21)) sowie alle Eintragungen in das Patentregister erfolgen durch das Patentamt. Das Patentamt ist ferner verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, schriftliche Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen

Verfahren von einander abweichende Gutachten von Sachverständigen vorliegen (§. 33). Das Patentamt hat seinen Sitz in Wien (§. 34). Ueber die Organisation und den Wirkungskreis des Patentamtes s. die §§. 34 bis 40, dann die Min. Vdgn. v. 15. Sept. 1898, Nr. 157 R. G. B., v. 2. Nov. 1899, Nr. 210 R. G. B., und v. 17. Dec. 1900, Nr. 217 R. G. B. Die Geschäftsordnung des Patentamtes enthält die Min. Vdg. v. 15. Sept. 1898, Nr. 159 R. G. B. Als Berufungsinstanz gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes wird ein Patentgerichtshof in Wien bestellt (§§, 41 ff.). Derselbe wurde mit Min. Vdg. v. 15. Sept. 1898. Nr. 158 R. G. B., organisirt. Die Geschäftsordnung für den Patentgerichtshof ist in der Min. Kundm. v. 8. Nov. 1900, Nr. 187 R. G. B., enthalten. Die Berufungen an den Patentgerichtshof und die Behandlung derselben beim Patentamte regelt die J. M. Vdg. v. 8. Nov. 1900. Nr. 189 R. G. B. Ueber die Vertretung der Parteien in Patentangelegenheiten durch Patentanwälte s. §. 43 des Ges., dann die Min. Vdgn. v. 15. Sept. 1898, Nr. 161 u. 163 R. G. B.

Bei dem Patentamte wird ein Patentregister geführt. Die zu den bestehenden Patenten gehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, dann die den Registereintragungen zu Grunde liegenden Gesuche und Urkunden werden vom Patentamte in einem besonderen Archive aufbewahrt (§. 45). Ueber die Patentanmeldung s. §. 48 und Hand. Min. Vdg. v. 15. Sept. 1898, Nr. 160 R. G. B. Die Patentbeschreibung muß: 1. Die Erfindung derart klar, deutlich und vollständig beschreiben, daß danach die Benützung der Erfindung durch Sachverständige möglich ist; 2. dasjenige, was neu ist und somit den Gegenstand des Patentes bildet, am Schlusse der Beschreibung in einem oder mehreren Patentansprüchen genau und in unterscheidender Weise hervorheben; 3. die zur Verständlichkeit der Beschreibung nöthigen, in dauerhafter Weise hergestellten Zeichnungen enthalten, erforderlichenfalls auch von Modellen und Probestücken begleitet sein. Bis zu dem vom Patentamte gefaßten Beschlusse, die Anmeldung bekannt zu machen, sind Abänderungen der in der Beschreibung enthaltenen Angaben zulässig. Berühren die Abänderungen das Wesen der Erfindung, so kann das Patentamt (Anmeldeabtheilung) nach Einvernehmung der Betheiligten beschließen, daß die Anmeldung als erst in dem Zeitpunkte der Vornahme dieser Abänderungen erfolgt anzusehen ist (§. 52). Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung (Aufgebot). Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß Name, Beschäftigung und Wohnort des Patentwerbers, der Gegenstand der Erfindung und die in seiner Anmeldung enthaltenen Patentansprüche oder deren wesentlicher Inhalt, sowie der Tag der Anmeldung durch das amtliche Patentblatt einmal veröffentlicht werden. Mit dem Tage der Ausgabe des Patentblattes (Bekanntmachung), welcher auf demselben ersichtlich zu machen ist, treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentwerbers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte durch zwei

Monate zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Das Patentamt kann erforderlichenfalls die Auslegung auch an anderen Orten verfügen. Die ausgelegte Patentbeschreibung genießt bis zur Ertheilung des Patentes, und wenn eine solche nicht erfolgen sollte, bis zum Ablaufe von fünf Jahren seit dem Tage der Auslegung den durch die Gesetze den Werken der Literatur eingeräumten Schutz. Auf Antrag des Patentwerbers ist die Bekanntmachung und Auslegung auf die Dauer von wenigstens drei, höchstens aber von sechs Monaten, vom Tage des Beschlusses der Bekanntmachung an gerechnet, auszusetzen (§. 57). Ist die Ertheilung des Patentes endgiltig erfolgt, so verfügt das Patentamt die Eintragung der geschützten Erfindung in das Patentregister, die Kundmachung der Ertheilung im Patentblatte, die Ausfertigung der Patenturkunde für den Patentinhaber, sowie die Drucklegung und Veröffentlichung der Patentbeschreibung (§. 64). Für die am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits ertheilten oder angesuchten Privilegien bleiben die Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 15. August 1852, Nr. 184 R. G. B., und gegebenenfalls des Gesetzes vom 27. Dec. 1893, Nr. 191 R. G. B., auch weiterhin maßgebend (§. 119).

Mit Min. Vdg. v. 15. Sept. 1898, Nr. 156 R. G. B., wurde das vorstehende Patentgesetz mit dem 1. Jän. 1899 in Wirksamkeit gesetzt.

Den Schutz von Erfindungen auf inländischen Ausstellungen behandelt die Min. Vdg. v. 15. Sept. 1898, Nr. 164 R. G. B.

XX. Gesetz betreffend den Markenschutz.

Gesetz vom 6. Jänner 1890, Nr. 19 R. G. B. betreffend den Markenschutz.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unter Marken werden in diesem Gesetze die besonderen Zeichen verstanden, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waaren von

---

Gesetz v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B.

§. 1. 1. Wie die Marke mit der Waare zu verbinden sei, überläßt das Gesetz dem Ermessen des Berechtigten; er kann die Marke auch auf der Verpackung anbringen (§. 11 M. G.), (E. 30. Mai 1891, Z. 14793*, Sg. Nr. 1454).

2. Ausschließliches Gebrauchsrecht einer Marke erwirkt derjenige,

anderen gleichartigen Erzeugnissen und Waaren zu unterscheiden (Sinnbilder, Chiffren, Vignetten u. dgl.).

Namen und Firmen, welche ohne mit einem Bildnisse verbunden oder combinirt zu sein, bloß aus Buchstaben und Worten in voller oder abgekürzter Form bestehen oder bloß mit Linien, Strichen, Punkten eingerahmt sind, bilden keinen Gegenstand der Registrirung, da solche Worte und Buchstaben nicht als besondere Zeichen für die Waarenunterscheidung im Sinne des §. 1 M. G. angesehen werden können und dieselben durch §. 3, Punkt 2, von der Registrirung ausgeschlossen sind. Nichtsdestoweniger können solche bloß aus Buchstaben und Worten bestehende Namen und Firmen von den hiezu Berechtigten im Sinne des §. 5 M. G. zur Waarenbezeichnung gleich registrirten Marken benützt werden, und genießen in dieser Verwendung, trotzdem sie nicht registrirt sind, im Sinne des §. 24 M. G. markenrechtlichen Schutz (H. M. E. v. 23. Juni 1890, Z. 22959 in Weigelsperg's Compendium u. s. w., Nachtragsheft I. S. 30). S. hiezu jedoch §. 1 des bei §. 3 abgedruckten Gesetzes vom 30. Juli 1895, Nr. 108, R. G. B.

§. 2. Wer sich das Alleinrecht zum Gebrauche einer Marke sichern will, muß die Registrirung derselben nach den Bestimmungen des folgenden Abschnittes erwirken.

Das Markenschutzgesetz räumt das Alleinrecht zum Gebrauche eines Markenbildes lediglich in der hinterlegten Ausführungsform ein (E. d. Hand. Min. v. 30. Nov. 1901, Z. 46087).

Mit H. M. E. v. 24. Nov. 1890, Z. 48512 u. 1. März 1891, Z. 736, wird der Vorbehalt des Gebrauches der Marken in anderen als den registrirten Farbenvarietäten unstatthaft erklärt.

§. 3. Von der Registrirung ausgeschlossen, daher zur Erwerbung eines Alleinrechtes nicht geeignet, sind solche Waarenzeichen, welche:

---

der sie zuerst zur Registrirung bringt, sollte sich derselben ein anderer auch schon vorher bedient haben. Die einem Nachmanne bewilligte Registrirung derselben oder einer ähnlichen Marke beseitigt nicht dessen Verantwortlichkeit für den Eingriff in das Markenrecht des Vormannes; am wenigsten ist letzterer deshalb genöthigt, die Löschung dieser Registrirung zu erwirken, ehe er strafrechtliche Repression zu Hilfe ruft. — Das Gebrauchsrecht, das der vor dem Strafrichter belangte Nachmann in Anspruch nimmt, bildet keinen Gegenstand der im §. 30 al. 2 M. G. erwähnten Vorentscheidung (Plen. E. 29. März, 1893, Z. 3587*, Sg. Nr. 1620; im gleichen Sinne E. 17. Mai 1895, Z. 2566).

§. 2. 1. Der in der Thatsache der Registrirung begründete Schutz der Marke währt bis zu ihrer Löschung (§. 21 M. G.), (E. 3. Juli 1891, Z. 4694*, Sg. Nr. 1468).

§. 3. 1. (Z. 3.) Ob ein Waarenzeichen zur Bezeichnung von bestimmten Waarengattungen allgemein gebräuchlich (ein Freizeichen) sei, entscheidet für Fälle des §. 23 M. G. der Handelsminister (§. 30 M. G.) (E. 21. Sept. 1901, Z. 7467, Sg. Nr. 2650).

1. ausschließlich Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses enthalten;

2. bloß in Staats- oder anderen öffentlichen Wappen, Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen;

3. zur Bezeichnung von bestimmten Waarengattungen im Verkehre allgemein gebräuchlich sind;

4. unsittliche und Aergerniß erregende, oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellungen, Aufschriften oder solche Angaben enthalten, welche den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen und zur Täuschung des consumirenden Publicums geeignet sind.

S. jedoch ad 2) das Ges. v. 30. Juli 1895, Nr. 108 R. G. B., welches bestimmt:

§. 1. Die Vorschrift des §. 3, Punkt 2 des Ges. v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B., kraft welcher die bloß in Worten bestehenden Waarenzeichen von der Registrirung ausgeschlossen sind, findet nur auf solche Worte Anwendung, welche ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten.

§. 2. Das Alleinrecht zum Gebrauche einer vorschriftsmäßig hinterlegten Wortmarke erstreckt sich nicht bloß auf den Gebrauch dieser Marke in ihrer hinterlegten Bildform, sondern auch auf den Gebrauch in solchen Ausführungsformen, durch welche das geschützte Wort oder die geschützten Worte in anderen Schriftzeichen, Farben oder Größen zur Gänze oder theilweise wiedergegeben werden.

---

2. Häufigeres Vorkommen von der registrirten Marke ähnlichen Waarenbezeichnungen genügt nicht für die Annahme, daß die Marke nur Freizeichen enthalte (E. 11. Jän. 1895, Z. 12879, Sg. Nr. 1789).

3. Als Bestandtheil eines individualisirenden Gesammtzeichens können auch Freizeichen in diesem ihrem Verhältnisse markenrechtlichen Schutz erlangen. Bei einer solchen Combination sind dieselben für die Ermittlung des Gesammteindruckes der Marke ebenso in Betracht zu ziehen, wie das ihnen beigegebene Individualzeichen (Plen. E. 19. Febr. 1895, Z. 2075*, Sg. Nr. 1858).

4. (Z. 4.) Der Ausdruck „Deceptivmarke" umfaßt Waarenzeichen, welche Hintergehung des Publicums über Productionsort, wesentliche Productionsverhältnisse oder die Qualität der zu Markt gebrachten Waare bezwecken. Eine solche Zweckbestimmung läßt sich nicht schon daraus ableiten, daß für den Text des Waarenzeichens die Sprache eines Landes gewählt wurde, das sich in Ansehung derselben Waarengattung eines besonders günstigen Rufes erfreut (E. 30. Mai 1891, Z. 2792).

5. Gelangt das Registrirungsamt zur Kenntniß, daß sich der Markenschutzwerber strafgesetzwidrig in den Besitz der einzutragenden Marke versetzte, so hat es die Eintragung zu verweigern (E. 1. April 1895, Z. 311).

Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes siehe bei §. 21.

Betreffs der Ausstellung von Zeugnissen über die Qualität einer bestimmten registrirten Marke als eines Freizeichens (§. 3, Z. 3 des Ges. v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B.) oder einer Waarenbenennung als Gattungsbezeichnung durch die Handelskammern hat das Hand. Min. mit dem Erl. v. 30. Mai 1895, Z. 12845 darauf aufmerksam gemacht, daß die Handelskammer, obschon nach §. 2 B. lit. c) des Ges. v. 29. Juni 1868, Nr. 85 R. G. B., zur Ausstellung von Zeugnissen über den Bestand von Handelsusancen befugt, durch die Herausgabe der bezeichneten Zeugnisse, die nicht bloß die Bestätigung eines Handelsgebrauches enthalten, ihren Wirkungskreis überschritten haben. In Betreff der gerichtlichen Verwerthung dieser Zeugnisse aber betonte das Just. Min. unter Zustimmung des Hand. Min., daß derlei Atteste nur bei irrthümlicher Auffassung ihrer rechtlichen Bedeutung auf die Ergebnisse des Strafverfahrens von unmittelbarem Einflusse sein könnten. Denn über die Frage, ob die Registrirung einer Marke hätte verweigert werden sollen, weil das fragliche Zeichen zur Bezeichnung bestimmter Waarengattungen im Verkehre allgemein gebräuchlich ist, hat nach dem Gesetz der Handelsminister zu entscheiden (§. 21 lit. c u. §. 30 des Ges. v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B.). Wenn sich daher eine solche Frage als Präjudicialpunkt für die Entscheidung des Straffalles ergibt, wird sie das Strafgericht trotz des Vorliegens eines Zeugnisses der Handels- und Gewerbekammer nach §. 30 des citirten Gesetzes der Entscheidung des Handelsministeriums zuzuführen haben; das Zeugniß kann nur als einer der im §. 39, Abs. 2, erwähnten Belege in Betracht kommen, die mit dem Ersuchen um das Erkenntniß dem Handelsminister mitzutheilen sind.

Die Frage, ob ein Waarenzeichen als Freizeichen anzusehen sei, ist in erster Linie mit Rücksicht auf das Geltungsgebiet des Markenschutzgesetzes, also auf das Inland, zu beurteilen (Entsch. des Hand. Min. v. 22. März 1898, Z. 61989 anni 1897). — Unter „im Verkehre allgemein gebräuchlichen" Waarenzeichen sind solche zu verstehen, welche innerhalb bestimmter Kreise von Gewerbetreibenden nicht etwa bloß von einigen Personen, sondern von einer ziffermäßig nicht beschränkten Anzahl von Erzeugern oder Händlern zur Bezeichnung einer gewissen Waarengattung gebraucht werden (E. d. Hand. Min. vom 22. November 1901, Z. 42137). — Zu dem ein Waarenzeichen zum Freizeichen machenden Gebrauche gehören die Erfordernisse der Rechtmäßigkeit und Gutgläubigkeit (Entsch. des Hand. Min. v. 13. März 1899, Z. 6971). - Durch einen gesetzwidrigen, wenn auch noch so ausgebreiteten Gebrauch eines Zeichens zur Waarenbezeichnung kann dasselbe nicht zu einem Freizeichen werden (Entsch. des Hand. Min. v. 12. Febr. 1899, Z. 57318 ex 1898). — Eine Marke, welche sich in ihren Hauptbestandtheilen als Freizeichen darstellt, wird dadurch, daß diesem Freizeichen nebensächliche, zur Individualisirung des Waarenzeichens nicht geeignete Darstellungen beigegeben sind, nicht registrirungsfähig (Erk. des Verw.-G.-Hf. v. 27. April 1899, Z. 2833). — Der Name einer bestimmten Waarengattung ist, sobald er im Verkehre allgemein gebräuchlich geworden ist, von der Registrirung ausgeschlossen. Unter Waarengattungen

nach §. 3, Z. 3 des Markenschutz-Ges. sind jene gleichartigen Waaren zu verstehen, welche von verschiedenen Individuen in den Handel gebracht werden, wogegen die nur von einem Einzelnen in den Handel gebrachten Waaren als species anzusehen sind (Erk. des Verw.-G.-Hofes v. 13. Oct. 1898, Z. 5379, und v. 14. Oct. 1899, Z. 8130). — Für eine und dieselbe Waarengattung und dasselbe Unternehmen kann eine Marke auch mehrfach registrirt werden. Besteht die Marke lediglich aus einem Phantasiewort, so kann in dem Gebrauche ebendesselben Wortes in Verbindung mit einem Eigennamen das Alleinrecht an der Marke verletzt werden (Entsch. des Hand. Min. vom 31. October 1898, Z. 56283).

Der §. 1 der Markenschutznovelle verfolgt den Zweck zu verhindern, daß Erzeugern oder Händlern von Waaren durch die Registrirung einer Wortmarke das Recht benommen werde, ihre eigenen Erzeugnisse und Handelsproducte mit Bezeichnungen zu versehen, welche geschäfts- oder verkehrsüblich sind, oder welche mit den Eigenschaften der Waare in einem solchen Zusammenhange stehen, daß sie überall dort vorkommen, wo derartige Waaren erzeugt oder im Handel umgesetzt werden (Entsch. des Hand. Min. v. 15. Mai 1901, Z. 8335). — Zur Unterscheidung von Waaren nach ihrer individuellen Provenienz ungeeignete und für den öffentlichen Verkehr unentbehrliche Sachbezeichnungen bilden keinen Gegenstand des Alleinrechtes (Entsch. des Hand. Min. v. 26. Nov. 1898, Z. 45556). — Worten, denen in der Auffassung des Verkehrs die Eigenschaft eines individuellen Herkunftszeichens abgeht, fehlt die im §. 1 Markenschutznov. geforderte Eignung zur Wortmarke (Entsch. d. Hand. Min. v. 20. April 1901, Z. 62221). — Als Ort der Herstellung einer Waare kann nur der Ort verstanden werden, an dem die Waare erzeugt wird, nicht derjenige Ort, an dem einzelne Bestandtheile der Waare hergestellt werden; gilt jedoch der Name dieses letztern Ortes im Verkehr als Hinweis auf die Art der Herstellung der Waare oder als Beschaffenheitsangabe, so ist diese Ortsbezeichnung aus diesem Grunde von der Registrirung ausgeschlossen (Erk. des Verw.-G.-Hofes v. 12. Sept. 1899, Z. 1422). — Für die Registrirungsfähigkeit einer Wortmarke ist nicht die Absicht des Hinterlegers, sondern jene Bedeutung entscheidend, in der das gewählte Wort seinem Sinne nach in maßgebenden Verkehrskreisen verstanden wird (Entsch. des Hand Min. v. 20. Febr. 1899, Z. 1616, und v. 27. April 1901, Z. 11670). — Zur Anwendung des §. 1 der Markenschutznovelle ist es nicht erforderlich, daß die descriptive Bedeutung des Wortzeichens Jedermann verständlich ist; es genügt, wenn diejenigen Verkehrskreise, auf deren Anschauungen es hinsichtlich der Waare und des Waarenzeichens ankommt, das Wort ausschließlich in descriptivem Sinne auffassen (E. d. H. M. v. 14. Juli 1900, Z. 32772. — Ausgeschlossen von der Registrirung sind nicht bloß einer inländischen Sprache angehörige, sondern auch fremdsprachliche Worte, wenn sie unter das Verbot des §. 1 des oben angeführten Gesetzes fallen und im Inlande in dieser ihrer Bedeutung allgemein verständlich sind (Erk. des Verw.-G.-Hofes v. 1. Febr. 1899, Z. 743, u. v. 13. Mai 1899, Z. 3473), — Ein generelles Verbot, ein unter Markenschutz stehendes Wort als Bestandtheil in die Waarenbezeichnung eines Dritten aufzunehmen, läßt sich aus §. 2 der

Markenschutznovelle nicht ableiten (Entsch. des Hand. Min. v. 7. Sept. 1901, Z. 41260). — Bei Wortmarken ist das graphisch dargestellte, nicht das gesprochene Wort Gegenstand des Markenschutzes (Erk. des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. November 1899, Z. 8651 — vgl. jedoch das Erk. des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. März 1901, Z. 3000, welches dem Wortklange entscheidende Bedeutung beilegt). — Enthält ein bloß aus Worten bestehendes Waarenzeichen ausschließlich eine Angabe über Herstellung oder Beschaffenheit der Waare, so hindert die etwaige Wahrheitswidrigkeit dieser Angabe die Anwendnung des §. 1 obigen Gesetzes nicht; sie fügt nur dem aus §. 1 dieses Gesetzes resultirenden Verbote noch dasjenige des §. 3, Abs. 4 Markenschutzges. hinzu (Erk. des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. October 1898, Z. 5380, und vom 13. Mai 1899, Z. 3442). — Der Umstand, daß der Anmelder einer Wortmarke dieses Wort erfunden hat, macht dasselbe nicht zum Phantasieworte (Erk. des Verw.-G.-Hofes v. 21. Juni 1900, Z. 4697). — Worte, sollen sie als Beschaffenheitsangaben gelten, müssen sich nicht nothwendig auf sinnlich wahrnehmbare Eigenschaften der Waare beziehen; unter das im §. 1 der Markenschutznovelle aufgestellte Registrirungsverbot fallen sie auch dann, wenn sie nach gemeinem Sprachgebrauche ein aus den Eigenschaften der Waare abgeleitetes Urteil über diese ausdrücken, ohne — wie etwa die Worte „gut", „schön", „vortrefflich", „schmackhaft" — die Vorstellung von einer bestimmten sinnlich feststellbaren Eigenschaft zu vermitteln (Entsch. des Hand. Min. v. 10. März 1901, Z. 59424 ex 1900, und vom 30. October 1901, Z. 39606). — Marken, die vor der Wirksamkeit des Gesetz vom 30. Juli 1895, Nr. 108 R. G. B., registrirt worden sind, können in keinem Falle nach den für Wortmarken geltenden Bestimmungen beurteilt werden (Erk. des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. April 1899, Z. 2833).

Nach §. 3, Z. 4 d. Markenschutzges. kommt es nicht auf die Absicht an, welche einen Marken-Hinterleger bei der Zusammenstellung seines Waarenzeichens geleitet hat, sondern einzig und allein auf die objective Wahrheit oder Unwahrheit der in der Marke enthaltenen Angaben und auf deren voraussichtliche Wirkung auf den Consumenten (E. des H. M. v. 25. Mai 1901, Z. 20297). — Daß Zwischenhändler einer Waare wegen ihrer speciellen Sachkunde durch eine Deceptivmarke nicht getäuscht werden können, schließt die Anwendung des §. 3, Z. 4, Markenschutznovelle, nicht aus; bloß auf die Täuschung des consumirenden Publicums, d. i. der wirklichen Consumenten, kommt es an (Entsch. des Hand. Min. v. 4. Oct. 1901, Z. 42564).

§. 4. Solche Marken, bei welchen Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, eine Auszeichnung, der kaiserliche Adler, oder ein öffentliches Wappen einen Bestandtheil derselben bilden, dürfen nur dann registrirt werden, wenn im Sinne der bestehenden Vorschriften das Recht zur Benützung dieser besonderen Zeichen vorher nachgewiesen ist.

Vgl. hiezu die H. M. Vdg. v. 9. Sept. 1886, Nr. 140 R. G. B., dann die in Weigelsperg's Compendium u. s. w., Nachtragsheft I, enthaltenen H. M. E. v. 22. Octbr. 1884, Z. 37712, v. 2. Nov. 1886, Z. 34430, 21. April 1887, Z. 12523, v. 23. Febr. 1890, Z. 7285, v. 25. Octbr. 1890, Z. 45951 auf S. 22—26, betreffend den Gebrauch von Marken mit dem Bildnisse des Kaisers, der Mitglieder des k. Hauses mit dem ungarischen Wappen oder kaiserlichen Adler, mit dem Abzeichen des Vereins zum rothen Kreuz, mit Ausstellungsmedaillen, Ordenszeichen, Wappen oder besonderen Berechtigungsabzeichen. — Nach Punkt VIII der Instruction über die Führung der Markenregister (H. M. E. v. 18. April 1890, Z. 15377 in Weigelsperg's Compendium u. s. w., Nachtragsheft I S. 18) gehören auch Städte- und Gemeindewappen zu jenen Zeichen, auf welche, soferne dieselben allein als Marken gebraucht werden wollten, sowie auf Staats- oder Länderwappen ein Alleinrecht nicht erworben werden kann; sie sind demnach von der Registrirung ausgeschlossen. In allen in den §§. 3 u. 4 M. G. angeführten Fällen ist es Sache des Markenregistrirungsamtes, das Vorhandensein der Voraussetzungen der citirten Paragraphen zu beurteilen und hiernach eventuell die Registrirung zu verweigern. Hievon ist die Partei mit dem Beifügen zu verständigen, daß derselben das Beschwerderecht an das H. M. innerhalb der Frist von 30 Tagen offen stehe. Verfügt das H. M. die Eintragung, so ist dieselbe mit dem angemerkten Zeitpunkte der ursprünglichen Anmeldung zu registriren.

Marken, welche Nachbildungen des kaiserlichen Adlers enthalten, sind, auch wenn sie sich von der officiellen Gestalt desselben unterscheiden, registrirungsunfähig, soferne sie im Verkehre als Darstellung des kaiserlichen Adlers aufgefaßt werden können (Entsch. des Hand. Min. v. 10. Oct. 1898, Z. 50282).

§. 5. Durch die Registrirung einer Marke, welche auch Worte oder Buchstaben enthält, wird Niemand gehindert, seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, sei es auch in abgekürzter Form, zur Kennzeichnung seiner Waaren zu gebrauchen.

Vgl. H. M. E. v. 23. Juni 1890, Z. 22959 bei §. 1.

Die Vorschrift dieses Paragraphen ist auch auf Wortmarken anwendbar. Das durch dieselbe eingeräumte Recht umfaßt auch die Befugniß, sich des Namens oder der Firma zur Kennzeichnung von Waaren mittelst Marke zu bedienen und diese zur Registrirung zu bringen. Ob eine nach §. 5 Markenschutzges. geschützte Abkürzung vorliegt, hängt von der Bedeutung ab, welche dem als Abkürzung gewählten Bestandtheile innerhalb des vollen Firmenwortlautes nach den Vorschriften des Handelsgesetzes zukommt (Erk. des Verw.-G.-Hofes v. 12. Jän. 1900, Z. 7080 ex 1898).

§. 6. Die Benützung der registrirten Marke ist in der Regel facultativ; doch kann der Handelsminister hinsichtlich

bestimmter Waarengattungen anordnen, daß Waaren solcher Gattung nicht in den Verkehr gesetzt werden dürfen, bevor dieselben mit einer im Sinne dieses Gesetzes registrirten Marke in der im Verordnungswege zu bestimmenden Weise versehen sind.

Die Verordnung des Handelsministeriums v. 15. Juli 1895, Nr. 120 R. G. B., betreffend die obligatorische Führung von Marken auf Sensen, Sicheln und Strohmessern, lautet:

Auf Grund der §§. 6 und 31 des Gesetzes v. 6. Jän. 1890, (Nr. 19 R. G. B.), betreffend den Markenschutz, wird verordnet wie folgt:

1. Sensen, Sicheln und Strohmesser im fertigen oder unfertigen Zustande dürfen nicht eher in Verkehr gesetzt werden d. h. die am Standorte des Unternehmens gelegenen und zu demselben gehörigen Erzeugungs- und Aufbewahrungsstätten nicht eher verlassen, bevor sie mit einer im Sinne des Gesetzes v. 6. Jän. 1890, (Nr. 19 R. G. B.) registrirten Marke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen versehen worden sind.

2. Jede Sense, Sichel und jedes Strohmesser darf nur mit einer einzigen Fabricationsmarke versehen werden, die für das Unternehmen, in welchem diese Waare erzeugt wurde, registrirt sein muß und mit der die Waare sodann in den Handel zu kommen bestimmt ist.

3. Diese Fabricationsmarke ist auf die Waare im glühenden Zustande derselben vor ihrer Härtung mit entsprechender, eine nachträgliche Ummärkung ausschließender Deutlichkeit, in einer in der Sensen-, Sichel- und Strohmesserindustrie herkömmlichen Größe und auf jener Stelle der Waare aufzuschlagen oder aufzuprägen, an welcher die Märkung je nach der für das Absatzgebiet bestimmten Façon der Waare allgemein üblich ist.

4. Die von den Erzeugern neben ihrer Fabricationsmarke allfällig gebrauchten Namen, Firmen, Wappen, Auszeichnungen, Etablissementsbezeichnungen, Innungszeichen und Qualitätsbezeichnungen (Beischläge) sind den Waaren in derselben Weise wie die registrirte Fabricationsmarke aufzuschlagen oder aufzuprägen.

5. Neben der vorschriftsmäßig aufgeschlagenen oder aufgeprägten Fabricationsmarke ist die Anbringung von Etiketten, Aufschriften und sonstigen Ausstattungen auf Sensen, Sicheln und Strohmessern nur dann gestattet, wenn hiedurch die Fabricationsmarke nicht verdeckt und die Herkunft der Waare aus ihrer Erzeugungsstätte für den Käufer nicht verschleiert wird.

6. Diese Verordnung tritt sechs Monate nach dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte tritt die Verordnung des Handelsministeriums v. 16. April 1890, (Nr. 67 R. G. B.) außer Wirksamkeit.

Siehe auch H. M. E. v. 1. Nov. 1890, Z. 40740, hinsichtlich der Registrirung von Sensenmarken ohne zugehörige Beschläge, sowie hinsichtlich der Registrirung von Doppelabdrücken einer einfachen Marke in Weigelsperg's Compendium u. s. w., Nachtragsheft I, S. 17.

§. 7. Das Alleinrecht an einer Marke schließt nicht

aus, daß ein anderer Unternehmer dieselbe Marke zur Bezeichnung anderer Waarengattungen in Gebrauch nehme.

Im Zweifel bezüglich der Gleichartigkeit dieser Waarengattungen entscheidet der Handelsminister nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer (§. 13).

Der Begriff „Gleichartigkeit“ erfordert nicht vollständige Identität in allen Beziehungen, sondern nur Uebereinstimmung in einzelnen Richtungen, wobei das Hauptgewicht auf der im Handel und Gewerbe vorherrschenden, an die herkömmliche Vereinigung der Erzeugung und des Verschleißes in denselben Unternehmungen sich anlehnenden Eintheilung der Waaren liegt (E. d. H. M. vom 30 November 1901, Z. 54397). — Nach der bestehenden Auffassung des Verkehrs sind Wein und Cognac im Sinne des §. 7, Abs. 2 Markenschutzges. gleichartige Waarengattungen (Entsch. des Hand. Min. v. 4. Mai 1901, Z. 8089). Chemische aus Petroleumrückständen hergestellte und Mineralölpräparate sind im Handelsverkehr als gleichartige Waaren anzusehen (Entsch. des Hand. Min. v. 10. Juli 1901, Z. 29281), ebenso Paraffinproducte, Petroleumerzeugnisse und technische Fette (E. d. H. M. v. 30. Nov. 1901, Z. 50397). Kosmetische und Parfümerieartikel, sowie Edelweißcrême einerseits und Seife anderseits sind gleichartige Waarengattungen (E. d. H. M. v. 30. Nov. 1901, Z. 46087).

§. 8. Die Anmeldung mehrerer Marken auf den Namen eines Markenschutzwerbers, auch wenn sie für dieselbe Waarengattung bestimmt sind, ist nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gestattet.

§. 9. Das Markenrecht klebt an dem Unternehmen, für welches die Marke bestimmt ist, erlischt mit demselben und übergeht im Falle des Besitzwechsels an den neuen Besitzer.

In dem letzteren Falle hat jedoch, außer wenn das Unternehmen durch die Witwe oder einen minderjährigen Erben des Markeninhabers, oder für Rechnung einer Verlassenschafts- oder Concursmassa fortgeführt wird, der neue Besitzer binnen drei Monaten nach erfolgter Erwerbung des Besitzes die Marke auf seinen Namen umschreiben zu lassen, widrigenfalls das Markenrecht erlischt.

Subject eines Markenrechtes kann auch eine in Liquidation befindliche Actiengesellschaft sein (Entsch. des Hand. Min. v. 16. August 1901, Z. 48243). — Als Besitzer eines markenberechtigten Unternehmens und Subject des Markenrechts erscheint nicht die Firma als solche, sondern nur der Inhaber der Firma, welcher allein das Subject aller Rechtsverhältnisse ist, die in ihrer Gesamtheit das Unternehmen bilden; jeder Wechsel in der Person des Inhabers der Firma ist daher, selbst wenn letztere ungeändert fortgeführt wird, nach §. 9 (u. 21) Markenschutzges. als ein die

Umschreibungspflicht begründender Wechsel im Besitze des markenberechtigten Unternehmens anzusehen (Entsch. des Hand. Min. v. 19. Sept. 1901, Z. 32343). — In dem Uebergange einer offenen Handelsgesellschaft in ein von einem Einzelkaufmann betriebenes Geschäft ist ein zur Umschreibung der Marken verpflichtender Besitzwechsel zu erblicken; dagegen ist im Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer offenen Handelsgesellschaft ein solcher nicht gegeben (Erk. des Verwaltungsgerichtshofes v. 8. März 1899, Z. 1569). — Das Erlöschen des Markenrechtes wegen Unterlassung der Umschreibung im Falle eines hinsichtlich des markenberechtigten Unternehmens eingetretenen Besitzwechsels tritt mit Ablauf der dreimonatlichen Umschreibungsfrist ipso jure ein, so daß daher der gemäß §. 21c Markenschutzges. erfolgenden Löschung der Marke im Register lediglich declarative Bedeutung zukommt (Gutachten des Hand.-Min. v. 22. Juni 1901, Z. 12214).

§. 10. Niemand darf ohne Einwilligung des Betheiligten von dem Namen, der Firma, dem Wappen oder der geschäftlichen Benennung des Etablissements eines anderen Producenten oder Kaufmannes zur Bezeichnung von Waaren oder Erzeugnissen Gebrauch machen.

§. 11. Alles was in diesem Gesetze von der Bezeichnung von Waaren gesagt ist, gilt auch für die auf der Verpackung, den Gefäßen, Umhüllungen u. dgl. angebrachten Bezeichnungen.

§. 11 Markenschutzges. will nicht die Umhüllungen selbst, sondern nur die auf denselben angebrachten besonderen Zeichen zum Gegenstande seines Schutzes machen (E. des Hand. Min. v. 25. Mai 1901, Z. 20297).

§. 12. An den bestehenden Vorschriften in Betreff der für gewisse Waaren angeordneten besonderen Bezeichnungen, insbesondere den Punzirungsvorschriften, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

II. Abschnitt.

Registrirung, Umschreibung und Löschung der Marken.

1. Registrirung.

§. 13. Die Marke, für welche Jemand sich das ausschließliche Gebrauchsrecht sichern will, muß in vier Exemplaren bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke die betreffende Unternehmung liegt, übergeben werden.

Ein Exemplar wird dem von der Handels- und Gewerbekammer zu führenden Markenregister beigelegt; ein Exemplar

wird der Partei, mit der im folgenden Paragraphen bestimmten Bestätigung versehen, zurückgestellt.

Zwei Exemplare sind dem Handelsminister vorzulegen.

Zugleich hat der Schutzwerber anzugeben, für welche Waarengattungen seine Marke bestimmt ist.

Außerdem ist bei der Handels- und Gewerbekammer je ein Cliché (Bildstock) der Marke zu überreichen, welches nach gemachtem Gebrauche dem Schutzwerber zurückgestellt wird.

Bei Marken für Materialien, wie: Metall, Thon, Glas u. dgl. sind Probestücke der letzteren mit eingedrückten (aufgeprägten) Markenbildern in wenigstens drei Exemplaren beizulegen.

Die bezüglich der Führung der Markenregister mit H. M. E. v. 18. April 1890, Z. 15377 (Weigelsperg, Compendium u. s. w., Nachtragsheft I S. 18 u. ff.), erlassene Instruction enthält im Wesentlichen nachstehende Bestimmungen: I. Die Handels- und Gewerbekammern haben ein Amtslocal zur Vornahme der durch das M. G. aufgetragenen Amtshandlungen zu bestimmen, und dasselbe mit den nöthigen Einrichtungen zu versehen, ferner einen Markenregistranten zu bestellen. II. Dieser Registrant ist von der politischen Landesbehörde zu beeiden. III. Das Markenregister ist nach einem mitfolgenden Muster anzulegen und mit fortlaufenden Folionummern zu versehen. IV. Ueber die registrirten Marken ist ein Index zu führen. V. Das Registrirungsamt muß an allen Wochentagen zu bestimmten Amtsstunden für das Publicum geöffnet sein, damit dasselbe die Registrirung, Erneuerung, Umschreibung oder Löschung der Marken bewirken, Auskünfte daselbst erlangen oder vom Register und den Probestücken Einsicht nehmen könne. Standort des Amtes und dessen Amtsstunden sind im Kammerbezirke öffentlich bekannt zu geben. VI. Das Registrirungsamt untersteht der Oberleitung und Controle der Kammer. VII. Die Registrirungstaxen (§. 15) sind Einnahmen der Kammer, welche aber auch die durch das Registrirungsamt verursachten Kosten trägt. VIII. (vgl. Anm. bei §. 4). IX. Die Kammer hat vorzusorgen, daß seitens des Registrirungsamtes der Schutzwerber bei Ueberreichung der Marke ein Exemplar des Bildstockes (Clichés) der betreffenden Marke und zwar in einer das Format des Bildwerkes (§. 17) nicht übersteigenden Dimension und in einer zur Reproduction geeigneten Kegelhöhe von 25 Millimeter beibringe, sowie daß derselbe bei Marken für Materialien Probestücke der letzteren mit eingedrückten Markenbildern in wenigstens drei Exemplaren beilege. Jedes dieser Probestücke muß durchlocht sein, um die Anbringung einer Bezeichnung zu ermöglichen, die Probestücke haben das Markenbild in natürlicher Größe darzustellen. Solchen Schutzwerbern, welchen die Beibringung von zur Benützung für das vom H. M. herauszugebende Sammelwerk geeigneten Clichés nicht möglich wäre, ist zu bedeuten, daß auf Kosten der Partei die Clichés bei der Hof- und Staatsdruckerei angefertigt werden können. X. Das nach §. 13 Abs. 2 der Partei mittelst Certificat rückzustellende Exemplar der Marke ist nebst den im §. 14 angegebenen Daten, eintretenden Falles mit

der Angabe der Anzahl der seitens des Markenhinterlegers überreichten Probestücke zu versehen. XI. (vgl. Anm. bei §. 16). XII. (vgl. Anm bei §. 18). XIII. (vgl. Anm. bei §. 17), XIV. Die von den Kammern dem H. M. allmonatlich einzusendenden (H. M. E. v. 17. Oct. 1885, Z. 36557), nach dem beiliegenden Muster anzulegenden Verzeichnisse über die bei der Kammer vorgekommenen Veränderungen im Markenregister sind in je zwei Exemplaren binnen längstens acht Tagen nach Ablauf des betreffenden Monats in Vorlage zu bringen, eventuell negative Anzeigen zu erstatten.

§. 14. Auf jedem Exemplare der deponirten Marken hat das von der Handels- und Gewerbekammer bestimmte Organ

a) die fortlaufende Nummer des Registers,
b) den Tag und die Stunde der Einreichung,
c) den Namen und die Firma, auf welche die Marke registrirt wurde,
d) die Bezeichnung der Unternehmung und der Waaren, für welche sie bestimmt ist, anzumerken.

Diese Anmerkung ist mit Beisetzung des Amtssiegels zu unterschreiben.

Die Markenregister haben die in den Punkten a) bis d) aufgeführten Angaben zu enthalten und müssen bei den Handels- und Gewerbekammern zur Einsicht aufliegen.

§. 15. Die Registrirung einer jeden Marke unterliegt einer Taxe von fünf Gulden, welche in die Casse der Handels- und Gewerbekammer fließt, bei der die Registrirung erfolgt ist.

Laut H. M. E. v. 30. Mai 1890, Z. 22951 u. Note des H. M. v. 22. Mai 1890, Z. 18473 (vgl. Weigelsperg a. a. O. Nachtragsheft I S. 28, 29), unterliegen die Auszüge aus den bei den Kammern geführten Markenregistern der in der Tarifpost 116 lit. a, bb des Ges. v. 13. Dec. 1862, Nr. 89 R. G. B., angeordneten Gebühr von 50 kr. von jedem Bogen; ebenso die Bestätigung der Kammern auf dem der Partei mittelst Certificat zurückzustellenden Markenexemplar; Auszüge aus dem Centralmarkenregister unterliegen nach T. P. 116 lit. a, aa der Stämpelgebühr von 1 fl. von jedem Bogen; dagegen sind die einzureichenden Markenbilder kein Gegenstand der Stämpelabgabe.

§. 16. Die Registrirung der Marken ist von zehn zu zehn Jahren, vom Tage der Registrirung an gerechnet, gegen neuerliche Entrichtung der Taxe zu erneuern, widrigenfalls das Markenrecht als erloschen zu betrachten ist.

Pkt. XI der Instruction (vgl. §. 13) verfügt, daß bei den zur Erneuerung gelangenden Marken das Registrirungsamt darauf Bedacht zu nehmen habe, ob die neuen mit den hinterlegten Marken vollkommen identisch sind. Marken, welche ein verändertes Bild darstellen, sind als

Neuregistrirungen zu behandeln. Bei Marken, welche innerhalb der zehnjährigen Geltungsdauer umgeschrieben wurden, ist das Datum der ursprünglichen Registrirung für den Zeitpunkt der Erneuerung maßgebend.

Als Erneuerung der Registrirung einer Marke kann die Hinterlegung eines Markenzeichens, welches jener bloß ähnlich ist, nicht angesehen werden (Erk. des Verw.-G.-Hofes v. 25. Nov. 1898, Z. 6287).

§. 17. Beim Handelsministerium ist ein Centralmarkenregister zu führen, in welches die bei den Handels- und Gewerbekammern registrirten Marken nach der Reihenfolge ihres Einlangens einzutragen sind.

In das Centralmarkenregister sind dieselben Angaben aufzunehmen, welche die bei den Handels- und Gewerbekammern zu führenden Register enthalten (§. 14).

Das Centralmarkenregister, sowie die über dessen Inhalt anzulegenden alphabetisch geordneten und stets in Stand zu haltenden Kataloge sind in den betreffenden Amtslocalitäten zur Einsichtnahme offenzuhalten.

Das Gleiche gilt von den Probestücken (§. 13).

Nach erfolgter Eintragung der Marken in das Centralmarkenregister sind Abdrücke derselben unter Benützung der beigebrachten Clichés (§. 13) zu veröffentlichen.

In Betreff der Stämpelabgabe für Auszüge aus dem Centralmarkenregister vgl. Anm. bei §. 15. — Pkt. XIII der Instruction (vgl. §. 13) bemerkt: Die nach §. 17 vom H. M. bewirkte Veröffentlichung der Marken wird der Kammer zugemittelt und hat dieselbe diese Publication der Einsichtnahme der Parteien offenzuhalten, bezw. die Letzteren fallweise auf dieses im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei erscheinende Druckwerk aufmerksam zu machen.

Die Aufnahme einer registrirten Marke in das Centralmarkenregister ist keine der Rechtskraft fähige Entscheidung über die Registrirungsfähigkeit der Marke, deren Löschung steht vielmehr nach §. 21 dem Handelsminister jederzeit zu (Entsch. des Hand. Min. v. 30. Oct. 1898, Z. 54752, v. 22. Nov. 1901, Z. 42137, u. Erk. des Verw.-G.-Hofes v. 21. Febr. 1900, Z. 1315).

§. 18. Der Handelsminister verständigt, eventuell nach Einvernehmung von Fachmännern, den Markenschutzwerber, wenn eine mit der neu angemeldeten identische oder ähnliche Marke für dieselbe Waarengattung bereits besteht, damit der Bewerber nach seinem Ermessen die Anmeldung aufrechterhalten, modificiren oder zurückziehen könne.

Von der erfolgten Verständigung des Markenschutzwerbers wird gleichzeitig der Besitzer der bereits früher registrirten bezüglichen Marke in Kenntniß gesetzt.

Nach Pkt. XII der Instruction (vgl. §. 13) werden die im Sinne des

§. 18 seitens des H. M. in Betreff der Identität oder Aehnlichkeit einer neu registrirten Marke mit einer bereits früher registrirten Marke erfolgenden Verständigungen den betreffenden Parteien im Wege der Kammer zukommen und es wird dann Sache der Letzteren sein, diese Verständigungen den Parteien gegen Empfangsbestätigung sofort zuzustellen.

§. 19. Das Alleinrecht zum Gebrauche der Marke seitens des Hinterlegers beginnt mit dem Tage und der Stunde der Einreichung der Marke bei der Handels- und Gewerbekammer und wird hienach die Priorität des Anspruches beurteilt, wenn die gleiche Marke von mehreren Schutzwerbern bei der nämlichen oder verschiedenen Handels- und Gewerbekammern hinterlegt worden sein sollte.

2. Umschreibung.

§. 20. Zur Umschreibung des Markenrechtes im Sinne des §. 9 hat der Bewerber den Beweis der Erwerbung der betreffenden Unternehmung beizubringen.

Die Umschreibung unterliegt der gleichen Taxe wie die erste Registrirung (§. 15) und ist dieselbe sowohl auf der für die Partei bestimmten Bestätigung (§. 13, Absatz 2), als im Register der Handels- und Gewerbekammer (§. 14) und dem Centralmarkenregister (§. 17) anzumerken und zu veröffentlichen (§. 17 Schlußabsatz).

3. Löschung.

§. 21. Die Löschung erfolgt:

a) über Ansuchen des Markenberechtigten;
b) wenn die Registrirung entgegen den Vorschriften des §. 16 nicht rechtzeitig erneuert worden ist;
c) wenn die Umschreibung nicht rechtzeitig erfolgt ist (§§. 9 und 20);
d) wenn nach Erkenntniß des Handelsministers die Marke nach §§. 3 und 4 nicht hätte registrirt werden sollen;
e) infolge eines im Streite über den Bestand des Markenrechtes erflossenen Erkenntnisses des Handelsministers (§. 30).

S. hiezu die Bemerknngen bei §. 17.

Das Gesetz vom 30. Juli 1895, Nr. 108 R. G. B., womit das Ges. v. 6. Jän. 1890 (Nr. 19 R. G. B.), betreffend den Markenschutz, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird, und dessen §§. 1 und 2 bei §. 3 des letzteren Gesetzes abgedruckt sind, enthält hierüber folgende Bestimmungen:

§. 3. Auf Grund des §. 21, lit. c des Ges. v. 6. Jän. 1890, Nr. 19

R. G. B. kann die Löschung einer Marke auch deshalb erfolgen, weil dieselbe einer für die gleiche Waarengattung früher registrirten, noch zu Recht bestehenden Marke derart ähnlich ist, daß die Unterschiede von dem gewöhnlichen Käufer der betreffenden Waare nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnten.

Ueber das Begehren des Besitzers der älteren Marke auf Löschung entscheidet der Handelsminister nach Anhörung des Besitzers der angefochtenen Marke und erforderlichenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen.

§. 4. Außer in den im §. 21 des Ges. v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B. vorgesehenen Fällen kann die Löschung einer Marke von demjenigen begehrt werden, welcher nachweist, daß das von ihm für die gleiche Waarengattung geführte, nicht registrirte Waarenzeichen bereits zur Zeit der Registrirung der angefochtenen, mit seinem registrirten Waarenzeichen gleichen oder verwechslungsfähigen Marke in den betheiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Waare seines Unternehmens gegolten hat.

Die Löschungsklage ist auch gegen die Rechtsnachfolger im Besitze der angefochtenen Marke zulässig; sie hat jedoch dann nicht statt, wenn der Besitzer der registrirten Marke seinerseits nachweist, daß die Registrirung der Marke mit Zustimmung des Klägers stattgefunden, oder daß das Unternehmen, für welches die Marke registrirt wurde, das angemeldete Waarenzeichen ebenso lange oder noch länger als der Kläger unregistrirt geführt hat.

Die Klage auf Löschung einer solchen Marke muß längstens binnen zwei Jahren nach der Registrirung der Marke bei dem Handelsministerium eingebracht werden.

Das Erkenntniß auf Löschung wirkt auf den Zeitpunkt der Einreichung der gelöschten Marke zurück.

§. 5. Wer weder in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, noch in den Ländern der ungarischen Krone oder in Bosnien und der Herzegovina seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung hat, kann Rechte aus dem Gesetze v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B., sowie aus dem vorliegenden Gesetze nur dann geltend machen, wenn er innerhalb der genannten Gebiete einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter bestellt.

Der Name und Wohnort dieses Vertreters, sowie jede hinsichtlich der Vertretung eintretende Veränderung, kann unter Vorlage der für ihn ausgestellten Vollmacht behufs Eintragung in das Markenregister bei der Registrirungsstelle angemeldet werden.

Ist ein Vertreter nicht ordnungsmäßig angemeldet, so kann über ein auf Löschung der Marke gerichtetes Begehren auch ohne Anhörung ihres Besitzers erkannt werden.

§. 6. In Streitigkeiten über den Bestand eines Markenrechtes hat der Handelsminister nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile und Betrage die Kosten des Verfahrens und der Rechtsvertretung den Betheiligten zur Last fallen.

Der rechtskräftige Ausspruch über die Kosten genießt gerichtliche Executionsfähigkeit. Um die Execution ist bei dem zuständigen Gerichte anzusuchen.

Die Rechtskraft des Ausspruches über die Kosten ist über Ansuchen eines Betheiligten durch das Handelsministerium auf dem Erkenntnisse zu bestätigen.

§. 7. Marken, welche auf Grund des §. 21 a, b oder c des Ges. v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B., gelöscht sind, sowie Marken, die mit den gelöschten Marken verwechslungsfähig ähnlich sind, dürfen für die Waaren, für welche sie registrirt wurden, oder für gleichartige Waaren zu Gunsten eines anderen als des letzten Besitzers oder seines Rechtsnachfolgers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung im Register der Handels- und Gewerbekammer von neuem registrirt werden.

In den Fällen der Löschung einer Marke im Sinne der Bestimmungen des §. 4 dieses Gesetzes ist der Kläger berechtigt, die gelöschte Marke bereits nach Rechtskraft des Löschungserkenntnisses für sich registriren zu lassen.

§. 8. Die §§. 1 bis 4 und 6 bis 9 dieses Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tage, §. 5 jedoch erst sechs Monate nach dieser Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Bestimmungen des §. 4 finden nur gegenüber jenen Marken Anwendung, welche erst nach dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes zur Registrirung gelangen, ebenso findet die Anordnung des §. 6 nur auf diejenigen Streitigkeiten Anwendung, welche erst nach diesem Zeitpunkte anhängig gemacht werden.

§. 9. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Justizminister betraut.

Liegt eine täuschungsfähige Aehnlichkeit des Markenbildes nicht vor, so kann die Aehnlichkeit der sonstigen Ausstattung der mit einer Marke versehenen Waarenstücke einen gesetzlichen Grund für die Löschung der Marke nicht bilden (Entsch. des Hand. Min. v. 7. Juli 1900, Z. 32061). — Entscheidend ist der Inhalt der Registrirungen; Gestalt, Farbe, Umhüllungen, Aufschriften, in und mit welchen außerdem die Erzeugnisse in Verkehr gesetzt werden, sind nicht relevant (Erk. des Verwaltungs-G.-Hofes v. 26. März 1901, Z. 2325). — Die Unterscheidbarbarkeit der Wortmarken ist nach ihrem bildlichen Eindrucke, sowie — und zwar hauptsächlich — nach ihrem Wortklange zu beurteilen (Erk. des Verwaltungs-G.-Hofes v. 28. März 1901, Z. 3000). — Auf die Löschung von Marken wegen täuschungsfähiger Aehnlichkeit mit prioren fremden Marken ist niemals von Amtswegen zu erkennen. Einzelne Theile einer registrirten Marke, aus deren Gesammtbild herausgelöst, sind kein Gegenstand des Markenschutzes (E. d. Verwaltungs-G.-Hofes v. 27. Juni 1900, Z. 4813). — Unter den im §. 4 des Ges. v. 30. Juli 1895, Nr. 108 R. G. B., erwähnten „betheiligten Verkehrskreisen" sind nur die inländischen Verkehrskreise zu verstehen, da die inländische Gesetzgebung nur die inländischen und nicht auch die ausländischen Besitzstände in ihren Schutzbereich ziehen wollte (Entsch. des Hand. Min. v. 4. Jän. 1901, Z. 52014 ex 1900, und Erk. des Verw.-G.-Hofes v. 18. Mai 1900, Z. 4084). — Das im §. 4 dieses Gesetzes eingeräumte Klagerecht steht auch dem Inhaber eines früher unregistrirt vorgebrauchten, jedoch

späterhin registrirten Waarenzeichens zu (Erk. des Verw.-G.-Hofes v. 12. Jän. 1899, Z. 7080 ex 1898).

Durch das im §. 7 des vorstehenden Gesetzes ausgesprochene Registrirungsverbot soll verhindert werden, daß eine Marke, welche für ein bestimmtes Unternehmen registrirt war und infolge des für dieses Unternehmen bestandenen ausschließlichen Gebrauchsrechtes an dieser Marke mit Grund im Verkehre als Hinweis auf die Provenienz der Waare aus jenem Unternehmen angesehen werden kann, zu Gunsten eines beliebigen Dritten bereits zu einer Zeit, da jene Verkehrsanschauung trotz Löschung der Marke im Register naturgemäß noch fortlebt, registrirt werde, und so die betheiligten Consumentenkreise, welche in dieser Marke einen Hinweis auf das früher markenberechtigte Unternehmen zu sehen gewohnt sind, hinsichtlich der Provenienz der Waare getäuscht werden (Entsch. des Hand. Min. vom 18. Oct 1900, Z. 37974).— Die im §. 7 Markenschutznovelle normirte zweijährige Sperrfrist beginnt vom Tage der Löschung der Marke im Register und nicht schon vom Tage des Unterganges des markenberechtigten Unternehmens (E. d. H. M. v. 13. Dec. 1901, Z. 60601). – Als Rechtsnachfolger im Sinne des §. 7 Markenschutznovelle ist nur Jener anzusehen, welcher dem letzten Inhaber der gelöschten Marke im Besitze desjenigen Unternehmers nachgefolgt ist, für das diese Marke registrirt war; die Zustimmung des letzten Markeninhabers begründet noch keine Rechtsnachfolge (E. d. H. M. v. 21. Sept. 1900, Z. 35338). — Die vom bisherigen Markeninhaber oder seinem Rechtsnachfolger erwirkte Neuregistrirung einer bereits früher registrirt gewesenen Marke begründet, auch wenn sie innerhalb der zweijährigen Sperrfrist erfolgt, ein von dem früher bestandenen unabhängiges neues Markenrecht, welchem gemäß §. 19 die Priorität vom Zeitpunkte der Neuregistrirung zukommt (E. d. H. M. v. 13. Dec. 1901, Z. 60601). — Die Bestimmung des §. 7, Abs. 2 Markenschutznovelle hat nur Geltung wenn die Löschung infolge Erkenntnisses des Handelsministers, nicht aber, wenn sie über Ersuchen des Markenberechtigten zufolge einer Vereinbarung erfolgt ist (E. d. Hand. Min. v. 15. April 1900, Z. 17125).

§. 22. Die Löschung ist sowohl an der Marke (§. 14) als im Register der Handels- und Gewerbekammer (§. 14) und dem Centralmarkenregister anzumerken und zu veröffentlichen (§. 17).

III. Abschnitt.

Eingriffe in das Markenrecht.

§. 23. Wer Waaren, die mit einer Marke unbefugt bezeichnet sind, bezüglich welcher einem Anderen das ausschließ-

§. 23. 1. Die Bestimmungen des III. Abschnittes M. G. sind auch auf bloß in Worten bestehende Waarenzeichen (Ges. v. 30. Juli 1895, Nr. 108 R. G. B.) anzuwenden (E. 14. Oct. 1898, Z. 9761, Sg. Nr. 2271).

liche Gebrauchsrecht zusteht, wissentlich in Verkehr setzt oder feilhält, ferner, wer zu diesem Zwecke wissentlich eine Marke nachmacht, macht sich eines Vergehens schuldig und wird an Geld von 500 fl. bis 2000 fl. oder mit Arrest von drei

---

2. Auf die in diesem Abschnitte bezeichneten Delictsthatbestände finden die Grundsätze des allgemeinen Strafgesetzes über Mitschuld und Theilnahme uneingeschränkt Anwendung (E. 10. Febr. 1899, Z. 14269, Sg. Nr. 2322).

3. Das Essentielle des Markenrechtes liegt im Charakterisiren der Waare durch die Marke. Die Zulässigkeit von Nachbildungen, welche im Verkehre die gleiche Wirkung hervorzurufen geeignet sind, schließt es aus. Ob diese Eignung bestehe, darüber entscheidet nicht die Beschaffenheit der Nachbildung allein; es kommen auch concrete Verhältnisse des Lebens, Gangbarkeit der Waare, Qualität des kaufenden Publicums und ganz besonders jene Vorkehrungen in Betracht, deren sich zur Unterstützung des Verwechselns und Identificirens der Waarenbezeichnungen etwa der Verletzer des Markenrechtes bedient (Plen.-E. 9. Febr. 1892, Z. 1420*, Sg. Nr. 1531).

4. Den Inhalt des Markenrechtes bildet die ausschließliche Befugniß des Berechtigten, die von ihm erzeugte (oder dem Handelsverkehr zugeführte) Waare als von ihm herrührend zu kennzeichnen. Diese Befugniß ist verletzt, auch wenn die unter seiner Marke oder einer täuschungsfähigen Nachbildung derselben unterschobene Waare sich beliebter oder sogar besser erweist, als jene des Berechtigten; daß die Absicht auf Einschränkung seines Absatzgebietes gerichtet sei, wird zur Strafbarkeit der Verletzung (§§. 23 u. 25 M. G.) nicht erfordert (E. 25. Mai 1895, Z. 3044*, Sg. Nr. 1907).

5. Eine Waare, die sich aus mehreren, sei es auch trennbaren Bestandtheilen zusammensetzt, gewinnt als Ganzes den in der Marke begründeten Schutz, sobald diese auf einem der Bestandtheile angebracht ist. Nach §. 23 M. G. ist zu beurteilen, wer den mit der Marke bezeichneten Bestandtheil in ein fremdes Erzeugniß gleicher Gattung einfügt, um es dem Verkehre zuzuführen (E. 4. Febr. 1897, Z. 841, Sg. Nr. 2042).

6. Wer in eine in ihren Bestandtheilen markenrechtlich geschützte Waare an Stelle eines echten einen gleichartigen fremden Bestandtheil einfügt, um ihn in dieser Verbindung in Verkehr zu setzen, haftet nach §. 23 M. G. (E. 10. Febr. 1899, Z. 14269, Sg. Nr. 2322).

7. Einen Bestandtheil der für gleichartige Waaren benützten Marke eines Anderen können in Gemäßheit des Ges. v. 30. Juli 1895, Nr. 108 R. G. B., geschützte Worte selbst bei Hinzufügung eines unterscheidenden Beisatzes nicht abgeben (E. 14. Oct. 1898, Z. 9761, Sg. Nr. 2271).

8. Mit dem Alleinrecht an der Wortmarke „Stauböl" ist es nicht vereinbar, daß ein anderer Unternehmer bei gleicher Waarengattung sich der Bezeichnung „Doppelstauböl" bediene (E. 23. März 1900, Z. 17993, Sg. Nr. 2462).

Monaten bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis 2000 fl. verbunden werden kann, bestraft.

Die gleichzeitige Anwendung der strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, insbesondere derjenigen über das Verbrechen des Betruges (§. 197 u. ff.) ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

In Betreff der Constatirung von Eingriffen in das Markenrecht verordnete §. 25 des Markenschutzgesetzes vom J. 1858 (k. Pat. v. 7. Dec. 1858, Nr. 230 R. G. B.), sofern es sich hiebei um die Vergleichung zweier Marken handelte, die Aufnahme eines Sachverständigenbefundes. Anlangend die Gesichtspunkte, welche hiebei von den Sachverständigen zu beobachten seien, äußert sich der H. M. E. v. 15. Juni 1863, Z. 5606, dahin, daß die Sachverständigen sich bei Beurteilung des Vorhandenseins einer Nachmachung auf den Standpunkt des Käufers zu stellen haben, der eine Waare mit einem bestimmten Fabrikszeichen versehen, kaufen will. Es sei demnach auf den Bildungsgrad, die Intelligenz der Käufer gewisser Waaren und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben beim Kaufe in der Regel kein Exemplar der gesuchten Waare mit sich führen und daher den nöthigen Vergleich nur aus dem Gedächtnisse vornehmen, wobei denselben die feineren, nicht so schnell wahrnehmbaren Unterschiede leicht entfallen. Insbesondere sei sich gegenwärtig zu halten, daß es bei dem Vergleiche zweier Marken nicht darauf ankomme, alle möglichen minutiösen Unterschiede mühsam aufzufinden, wie allenfalls bei der Prüfung der Echtheit einer Handschrift oder eines Werthpapieres vorgegangen wird, sondern zu beurteilen, ob eine solche Aehnlichkeit zwischen zwei Marken vorhanden sei, daß bei der gewöhnlichen Aufmerksamkeit, welche der Käufer verwendet, eine Täuschung leicht erfolgen kann. Der Vergleich sei demnach mehr zwischen dem Hauptbilde, welches dem Käufer in die Augen fällt, als zwischen den einzelnen Theilen der Marken vorzunehmen.

Bei der Beurtheilung der täuschungsfähigen Aehnlichkeit von aus mehreren Bestandtheilen zusammengesetzten Bildmarken (sogenannten „Combinationsmarken") handelt es sich darum, ob bei denselben das Hervortretende in der Gleichheit oder in der Verschiedenheit gelegen

---

9. Die Annahme der Wissentlichkeit des Eingriffes in das Markenrecht (§. 23 M. G.) ist weder durch den im Schlußsatze des §. 17 M. G. vorgeschriebenen Kundmachungsact, noch dadurch bedingt, daß der Beschuldigte von der Registrirung der Marke volle Kenntniß erlangt hat (E. 27. Nov. 1891, Z. 11282*, Sg. Nr. 1535).

10. Zur „Wissentlichkeit" des Eingriffs braucht nicht erwiesen zu werden, daß dem Thäter die Registrirung der Marke bekannt war; es genügt, daß er sie für möglich hielt, sofern nur außer Zweifel steht, daß ihn auch die Gewißheit der Registrirung von der Delictshandlung nicht abgehalten hätte (E. 30. Mai 1891, Z. 14793*, Sg. Nr. 1454; im gleichen Sinne: E. 30. Juni 1894, Z. 5502, 18. Mai 1897, Z. 5923; 15. April 1898, Z. 2558, Sg. Nr. 2192, 6. Nov. 1900, Z. 2868 u. a. m.).

ist. Durch das erworbene Alleinrecht auf den Gebrauch einer combinirten Marke ist ein Dritter nicht verhindert, einzelne Bestandtheile der registrirten combinirten Marke zur Herstellung einer anderen Marke für gleichartige Erzeugnisse und Waaren zu verwenden, vorausgesetzt, daß trotz der Wiederholung der betreffenden Bestandtheile der älteren Marke eine Verwechslung der Marken bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit ausgeschlossen erscheint (Entsch. des Hand. Min. v. 13. Jän 1898, Z. 68758 ex 1897, und v. 11. Febr. 1901, Z. 65255, ex 1900). — Bei Beurtheilung der täuschungsfähigen Aehnlichkeit im Streite versangener Marken, welche im Wesentlichen dieselben Bilder in gleicher zeichnerischer Darstellung enthalten (z. B. gleiche Fuhrmannspfeifen in verschiedener Zahl, gegenseitiger Stellung u. s. w.) handelt es sich angesichts der Anwendung eines und desselben Bildzeichens in diesen Marken vornehmlich darum, festzustellen, ob in den angefochtenen Marken dieses Bildzeichen oder aber die gewählte Gruppirung der mehreren gleichen Zeichen den Gesammteindruck bestimmt (Entsch. des Hand. Min. v. 18. Jän. 1901, Z. 11270). — Da Buchstaben als solche nicht registrirungsfähig sind, sondern nur einen Bestandtheil einer registrirungsfähigen Marke bilden können, so können bei der Beurtheilung der Aehnlichkeit von Marken, in welchen Buchstaben vorkommen, die Buchstaben nicht für sich allein auf ihre Aehnlichkeit geprüft werden, vielmehr kommt es nur darauf an, ob durch diese Buchstaben der Gesammteindruck der Marke beeinflußt wird oder nicht (Entsch. des Hand. Min. v. 10. Juli 1901, Z. 27852).

Der Umstand allein, daß im großen Publicum die Waaren verschiedener Producenten mit den gleichen Namen bezeichnet werden, ist für die Frage der Verwechslungsfähigkeit der Waarenzeichen selbst ohne Belang (Entsch. des Hand. Min. v. 17. Oct. 1900, Z. 46715). — Die Verschiedenheit des Wortlautes der Firma in zwei Marken hebt nicht nothwendig den Gesammteindruck der Aehnlichkeit der Marken auf (Erk. des Verw. G. Hofes v. 1. Dec. 1898, Z. 6515). — Die Art der Verpackung einer Waare ist an und für sich nicht Gegenstand des Markenschutzes; sie kann aber insoferne in Frage kommen, als sie für die Aehnlichkeit zweier Marken mitbestimmend wird (Erk. des Verw.-G.-Hofes v. 25. Nov. 1898, Z. 6286). — Auch Wortmarken können den Gegenstand eines Eingriffes in das Markenrecht bilden. Durch Beifügung einer Negation zu einer geschützten Wortmarke wird ein Eingriff in dieselbe nicht ausgeschlossen (Entsch. des Cass. H. v. 14. Oct. 1898, Z. 9761). — Das Markenschutzgesetz verleiht nicht Rechte an einem Bildzeichen in abstracto, so daß der durch dieses Zeichen dargestellte Gegenstand von Niemand anderem mehr zu Markenzwecken verwendet werden dürfte, sondern diese Rechte bestehen nur an besonderen, d. i. concreten Zeichen (Erk. des Verw. G. Hofes v. 17. Dec. 1898, Z. 6962, und v. 27. Sept. 1899, Z. 7849). — Der Ausspruch über die Verwechslungsfähigkeit zweier Marken ist keine Entscheidung einer bloßen Thatfrage, sondern stellt als aus der äußeren Beschaffenheit zweier Marken zu ziehender Schluß ein auf bestimmte Thatumstände gegründetes Urteil dar (Erk. des Verw. G. Hofes v. 17. März 1899, Z. 1778).

Ueber Mustereingriffe s. §. 46 der Gew. Odg.

§. 24. Die Bestimmung des §. 23 gelangt auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher Waaren, die mit dem Namen, der Firma, dem Wappen oder der geschäftlichen Benennung des Etablissements eines Producenten oder Kaufmannes unbefugt bezeichnet sind, wissentlich in Verkehr setzt oder feilhält, ferner gegen denjenigen, welcher zu diesem Zwecke wissentlich die erwähnten Bezeichnungen anfertigt.

§. 25. Die Strafbarkeit der in den §§. 23 und 24 bezeichneten Handlungen wird dadurch nicht ausgeschlossen,

---

§. 24. 1. Soll das in Inverkehrsetzen einer Waare mittelst einer von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemachten Vereinbarung bewirkt werden, so kann es, insolange die Bedingung nicht erfüllt ist, als beendet nicht angesehen werden (§§. 696 u. 897 a. b. G. B.). In der Zwischenzeit unbefugt vorgenommenes Bezeichnen der Waare mit dem Namen der Firma u. s. f. eines Producenten oder Kaufmannes kann Verantwortlichkeit nach §. 24 des Markenschutzges. begründen (E. 10. Nov. 1900, Z. 9411, Sg. Nr. 2520).

2. Schutzobject des §. 24 M. G. bleibt der Name eines Kaufmannes oder Producenten, insolange er nicht — etwa zufolge seiner längere Zeit hindurch allgemein frei geübten und vom Namensträger geduldeten Anwendung zur Bezeichnung einer bestimmten Waarenqualität — die Function als Individualbezeichnung einbüßt und jene einer generischen Bezeichnung annimmt (E. 21. Sept. 1901, Z. 7467, Sg. Nr. 2650).

3. Siehe Note 15 bei §. 267 St. G.

§. 25. 1. Ob das im §. 25 M. G. vorausgesetzte Maß der Aehnlichkeit zutreffe, richtet sich nach dem Gesammteindrucke der Marke und ihrer Nachbildung. Im Gesammteindrucke der Marke liegt der Effect, welcher durch den Markenschutz ausschließlich dem Berechtigten gewahrt werden soll (E. 30. Mai 1891, Z. 14793*, Sg. Nr. 1454; ebenso E. 15. Jän. 1894, Z. 11463 u. a. m.).

2. Farbenunterschiede zwischen der Marke und ihrer Nachbildung sind im Allgemeinen nach der Cynosur des §. 25 M. G. zu beurteilen (E. 11. Jän. 1895, Z. 12879, Sg. Nr. 1789).

3. Aenderungen in der Farbe des Markenbildes oder in den ein figuratives Element der Marke darstellenden Worten schließen den Bestand einer nach §§. 23 und 25 des Ges. v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B. strafbaren Nachbildung nicht ohneweiters und insbesondere dann nicht aus, wenn unverfänglich nur eine andere Nuance der Farbe angewendet und für die unterschobenen Worte die frühere Gestaltung beibehalten worden ist (Plen. E. 16. Mai 1894, Z. 6062, Sg. Nr. 1722).

4. Das Gesammtbild der Marken bildet das Object der nach §. 25 M. G. erforderlichen Vergleichung. Der Richter nimmt dieselbe vom Standpunkte des Publicums vor, das regelmäßig nach dem Gedächtnisse, ohne eingehende Würdigung des Details und ohne Kenntniß der erfolgten Nachbildung die Marken prüft. Der sachkundige Zwischenkäufer, welcher

daß die Marke, der Name, die Firma, das Wappen oder die geschäftliche Benennung des Etablissements mit so geringen Abänderungen oder in so undeutlicher Weise wiedergegeben sind, daß der Unterschied von dem gewöhnlichen Käufer der betreffenden Waaren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnte.

Bei der Beurteilung der Unterscheidbarkeit zweier Waarenzeichen rechnet das Markenschutzgesetz zwar nicht mit einem besonderen Grade von Aufmerksamkeit oder Intelligenz, aber auch nicht mit einem besonderen Grade der Unachtsamkeit oder Nichtintelligenz des Käufers (Erk. des Verw. G. Hofes v. 27. Sept. 1899, Z. 7819).

§. 26. Zum Verfahren und zur Urteilsfällung über die in den §§. 23 und 24 bezeichneten Vergehen sind die ordentlichen Gerichte berufen.

Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

Mit den J. M. Vdgn. v. 20. März 1890, Z. 3632, Nr. 16 J. V. B. (auch bei Weigelsperg a. a. O., Nachtragsheft I S. 28), v. 6. Sept. 1891, Z. 16988, Nr. 36 J. V. B., und v. 4. März 1898, Z. 3460, Nr. 7 J. V. B., ward den Gerichtsbehörden verordnet, in jenen Fällen, in welchen eine Verurteilung wegen eines der in den §§. 23 und 24 des M. G. bezeichneten Vergehens rechtskräftig ausgesprochen worden ist, eine Abschrift des Urteiles dem Handelsministerium unmittelbar vorzulegen. Mit J. M. Vdg. v. 15. Mai 1894, Z. 7062, Nr. 18 J. V. B.,

---

etwa den Uebergang der Waare auf das Publicum vermittelt, kommt nicht in Betracht. Nebenumstände, welche die Verwechslung der Marken erleichtern können, z. B. die gleiche Farbe der Markenbilder, die Uebereinstimmung in der Art, die Marke an der Waare anzubringen, die gleiche Form und Größe der mit den Marken bezeichneten Waarenpaquete u. dgl. m. sind zu beachten. Den Gesammteindruck der Markenbilder hat der Ausspruch des Richters ausdrücklich zu constatiren (E. 18. Dec. 1891, Z. 13044*, Sg. Nr. 1511; Plen. E. 9. Febr. 1892, Z. 1420*, Sg. Nr. 1531; E. 12. Febr. 1892, Z. 15098, 12. Juni 1893, Z. 5093, 6. Nov. 1900, Z. 2868, 22. Oct. 1895, Z. 12456, Sg. Nr. 1993 u. a. m.; s. auch Note 3 bei §. 23).

5. Der richterliche Ausspruch, daß die Nachbildung einer Marke täuschungsfähig ähnlich sei, gehört seinem Wesen nach in den Bereich der quaestiones mixtae; er kann nur angefochten werden, insoferne sich die Verletzung einer Rechtsregel in ihm nachweisen läßt. (E. 22. Oct. 1895, Z. 12456, Sg. Nr. 1993).

6. Bezüglich der Verjährung der in den §§. 23—25 M. G. behandelten Eingriffe in das Markenrecht, vgl. Note 7 bei §. 532 St. G.

§. 26. 1. Der Commissionär als solcher ist nicht berechtigt, wegen eines Eingriffes in das Markenrecht des Committenten klagbar aufzutreten (E. 27. Sept. 1895, Z. 7652).

wurden, um dem Handelsministerium einen genauen Einblick in die Wirksamkeit des Ges. v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B., betreffend den Markenschutz, zu ermöglichen, die mit der J. M. Vdg. v. 20. März 1890, Nr. 16 J. V. B., und v. 6. Sept. 1891, Nr. 36 J. V. B., ertheilten Weisungen ausgedehnt und angeordnet, daß nebst den verurteilenden Erkenntnissen in Markenschutzangelegenheiten auch jene Urteile in Abschrift dem k. k. Handelsminister einzusenden sind, welche auf Freisprechung von der Anklage wegen Vergehens des Eingriffes in das Markenrecht lauten. Die Uebersendung der Abschrift hat nach Rechtskraft des fraglichen Erkenntnisses zu geschehen. Dabei ist eine Abschrift der Gründe und, wenn das Urteil infolge Berufung abgeändert wurde, auch eine Abschrift der Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz anzuschließen. Die von dem k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofe in solchen Strafsachen gefällten Entscheidungen sind von demselben unmittelbar dem k. k. Handelsminister mitzutheilen.

§. 27. Auf Verlangen des Verletzten ist auszusprechen, daß die zu der Nachahmung oder unbefugten Bezeichnung ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Vorrichtungen für diesen Zweck unbrauchbar gemacht, die etwa vorhandenen Vorräthe von nachgemachten Marken und unbefugt angefertigten Bezeichnungen vernichtet und die unbefugt angebrachten Marken und Bezeichnungen von im Besitze des Verurteilten befindlichen Waaren, beziehungsweise von der Verpackung auch dann beseitigt werden, wenn dies die Vernichtung der Waaren zur Folge hätte.

Dem Verletzten ist ferner die Befugniß zuzusprechen, die Verurteilung des Schuldigen auf Kosten dieses letzteren öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten in dem Urteile zu bestimmen.

An Stelle der dem Verletzten nach dem Privatrechte gebührenden Entschädigung kann auf Verlangen desselben neben der Strafe auch auf eine an den Verletzten zu entrichtende, von dem Strafgerichte nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu bestimmende Geldbuße bis zu dem Betrage von 5000 fl. erkannt werden. Die zur Zahlung einer Geldbuße Verurteilten haften als Solidarschuldner. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch dann Anwendung, wenn die Bestrafung nach einer strengeren Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzbuches erfolgt.

Sollte ein Privatkläger das Begehren um Löschung einer Marke vor Gericht stellen, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß die Entscheidung hierüber in den Wirkungskreis des Handelsministers fällt. J. M. E. v. 20. März 1890, Z. 3632, Nr. 16 J. V. B.

§. 28. Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Fällung des Straferkenntnisses die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der im §. 27, Absatz 1, bezeichneten Gegenstände, sowie die erforderlichen Maßnahmen zu dem Zwecke zu begehren, damit eine Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert werde.

Ueber dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden und bleibt demselben auch überlassen, die begehrte Beschlagnahme und beziehungsweise Verwahrung, sowie die sonst begehrten Maßnahmen nur gegen eine von dem Verletzten zu erlegende Caution zu bewilligen.

§. 29. Verlangt der Verletzte wegen eines der in den §§. 23 und 24 bezeichneten Vergehen die Zuerkennung einer Entschädigung bei dem Civilrichter, so hat dieser sowohl über das Vorhandensein, als auch über die Höhe des Schadens nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden.

§. 30. Ueber die Frage, ob Jemand das ausschließliche Gebrauchsrecht an einer Marke zustehe, sowie über die Priorität und Uebertragung dieses Rechtes, ferner über die Frage, ob eine registrirte Marke von einem Dritten für eine andere

---

§. 28. 1. Unter „Strafgericht" versteht die Gesetzstelle die im §. 13 St. P. O. erwähnte Versammlung von drei Richtern, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 15 der St. P. O. angefochten werden kann (Plen.=E. 4. Feb. 1897, Z. 621*, Sg. Nr. 2054).

2. Die Bestimmungen der §§. 139 bis 142 St. P. O. wurden durch §. 28 M. G. auch für den Bereich des Verfahrens wegen strafbarer Eingriffe in das Markenrecht nicht aufgehoben (Plen.=E. 4. Juni 1901 Z. 8268, Sg. Nr. 2608).

§. 30. 1. (al. 1.) Siehe Note 1 bei §. 3 M. G.

2. (al. 2.) Diese Vorschrift ist im Verhältnisse zu den Grundsätzen der §§. 5 u. 258 St. P. O. strenge auszulegen; Anträge auf Einholung der Entscheidung des Handelsministers, welche in der Sachlage nicht ausreichend begründet sind, darf das Gericht ablehnen (E. 30. Mai 1891, Z. 14793*, Sg. Nr. 1454).

3. Die Richtigkeit der vom Handelsminister in Gemäßheit des §. 30 M. G. gefällten Entscheidung zu prüfen, sind die Gerichte nicht befugt (E. 29. Jän. 1892, Z. 14555, Sg. Nr. 1510).

4. Das Anbringen einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wider die in der Gesetzstelle vorgesehene Entscheidung des Handelsministeriums gewährt nicht schon an sich erheblichen Grund, die Hauptverhandlung zu vertagen (Plen.=E. 13. Sept 1898, Z. 12601, Sg. Nr. 2268; im gleichen Sinne: E. 10. Feb. 1900, Z. 16117 und 13. März 1900, Z. 17993).

Gattung von Waaren benützt werden könne (§. 7), erkennt der Handelsminister.

Ergibt sich in einem der im §. 23 bezeichneten Fälle im Lauf des Strafverfahrens, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über welche nach dem ersten Absatze der Handelsminister zu erkennen berufen ist, so hat das Strafgericht unter Mittheilung der erforderlichen Belege an den genannten Minister das Ersuchen wegen vorheriger Entscheidung dieser Frage zu richten und das Eintreffen derselben abzuwarten.

Siehe die Bemerkung bei §. 3 dieses Gesetzes.

Ungeachtet des Mangels einer bezüglichen gesetzlichen Bestimmung sind auch Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Parteisachen der materiellen Rechtskraft fähig und daher das Rechtsinstitut der entschiedenen Rechtssache auch in der administrativen Judicatur von Bedeutung. Dies gilt auch von Markenstreitsachen, welche sich als Rechtsangelegenheiten vorwiegend privatrechtlicher Natur darstellen (Entsch. des Handels.-Min. v. 18. April 1901, Z. 11270).

Eine Feststellungsklage aus §. 30 Markenschutzges. ist nur dann zulässig, wenn der Feststellungskläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung des fraglichen Rechtsverhältnisses durch das amtliche Erkenntniß besitzt (Entsch. des Hand. Min. v. 27. Jän. 1898, Z. 73706 ex 1897).

§. 31. Uebertretungen der auf Grund des §. 6 erlassenen Vorschriften werden von der politischen Behörde nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung bestraft, wobei stets auf den Verfall der betreffenden Waaren zu erkennen ist.

IV. Abschnitt.

Marken von außerösterreichischen Unternehmungen.

§. 32. Hinsichtlich des Schutzes von Marken, sowie der Namen, Firmen, Wappen oder geschäftlichen Benennungen der Etablissements ausländischer Unternehmungen sind die mit den betreffenden Staaten geschlossenen Verträge oder Conventionen maßgebend.

Unter welchen Bedingungen die in den Ländern der königlich-ungarischen Krone registrirten Marken, sowie auch die Namen, die Firmen, die Wappen oder die geschäftlichen Benennungen der Etablissements dortseitiger Producenten oder Kaufleute des in diesem Gesetze gesicherten Schutzes theilhaftig werden, ist nach den Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses zu beurteilen.

Vgl. in Betreff des Verhältnisses zu Ungarn, Art. VI des ersten Capitels im I. Theile der kais. Vdg. v. 21. Sept. 1899, Nr. 176 R. G. B.,

und des Verhältnisses zu Bosnien und Herzegowina das Ges. vom 20. Dec. 1879, Nr. 136 R. G. B.

Ueber den Marken- und Musterschutz gegenüber Ungarn bestimmt insbesondere Art. VI der oben angeführten kais. Vdg, daß Handels- und Fabriksmarken, Muster und Modelle, sowie die im Handel und Verkehre benützten Namen, Firmen, Wappen und Benennungen von Etablissements in beiden Staatsgebieten vollen gesetzlichen Schutz genießen. Die in beiden Staatsgebieten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze von Marken, Mustern, und Modellen können nur im Einverständnisse beider Theile abgeändert werden. Mit der Hinterlegung und Registrirung einer Marke, eines Musters oder Modells bei einer Handels- und Gewerbekammer oder bei einer mit der Registrirung künftig etwa zu betrauenden Behörde im Bereiche eines der beiden Staatsgebiete wird für Angehörige eines der beiden Staatsgebiete, sowie für Personen, welche in diesem Staatsgebiete ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung besitzen, der gesetzliche Schutz im Umfange beider Staatsgebiete erworben. Für alle Verfügungen und Entscheidungen, welche eine Marke, ein Muster oder ein Modell eines Staatsangehörigen oder einer Person betreffen, welche im Inlande wohnt oder ihre Niederlassung besitzt, ist jenes Staatsgebiet ausschließlich zuständig, welchem der Besitzer der Marke, des Musters oder Modelles vermöge seiner Staatsangehörigkeit angehört oder in welchem er seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung besitzt.

Vgl. Ges. v. 15. Juni 1865, Nr. 45 R. G. B., dann die Conventionen mit dem Deutschen Reiche v. 6. Dec. 1891, Nr 23 R. G. B. ex 1892 (hiezu die Durchführungsvdg. v. 8. Nov. 1892, Nr. 214 R. G. B.); mit der Schweiz v. 3. April 1886, Nr. 52 R. G. B.; mit Italien v. 6. Dec. 1891, Nr. 17 ex 1892 R. G. B. (Art. 16 des Hand. und Schiffahrtsvertrages); mit Serbien v. 9. Aug. 1892, Nr. 104 R. G. B., Art. XII; mit Rumänien v. 28. Jän. 1893, Nr. 121 R. G. B.; mit Rußland v. 24. Jän. (5. Febr.) 1874, Nr. 66 R. G. B.; mit Schweden und Norwegen v. 10. Mai 1890, Nr. 77 R. G. B ex 1891; mit Dänemark v. 25. Mai 1888, Nr. 66 R. G. B.; mit den Niederlanden v. 10. Dec. 1887, Nr. 135 R. G. B.; mit Belgien v. 12. Jän. 1880, Nr. 61 R. G. B.; mit Frankreich v. 18. Febr. 1884, Nr. 27 R. G. B.; mit Großbritannien v. 5. Dec. 1876, Nr. 144 R. G. B. (Art. VI); mit Spanien v. 21. Jän. 1897, Nr. 117 R. G. B. ex 1900; mit Bulgarien v. 9./21. Dec. 1896, Nr. 120 R. G. B. ex 1897; mit Griechenland v. 11. April (30. März) 1887, Nr. 95 R. G. B., bezw. Kdm. des Handelsministers v. 10. Febr. 1895, Nr. 29 R. G. B.; mit Nordamerika v. 25. Nov. 1871, Nr. 66 R. G. B. ex 1872; mit Brasilien v. 11. Dec. 1887, Nr. 136 R. G. B.; mit Japan, Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 5. Dec. 1897, Nr. 218 ex 1898 R. G. B., (Art. XVIII).

Aus dem Markenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche ist hervorzuheben, daß (Art. 9) Muster und Modelle, sowie Handels- und Fabriksmarken, für welche deutsche Angehörige in der österr.-ung. Monarchie einen Schutz erlangen wollen, sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien, als auch bei jener in Budapest anzumelden sind. — Marken, die bloß bei einer dieser Handels- und Ge-

werbekammern eingetragen sind, verfallen der Löschung (Entsch. des Hand. Min. v. 13. Juli 1901, Z. 31326, vom 26. Sept. 1901, Z. 43769, vom 22. Nov. 1901, Z. 43766 u. a).

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 33. Jene Marken, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften registrirt wurden und bezüglich deren seit der Registrirung bis zum Inslebentreten dieses Gesetzes die im §. 16 desselben zur Neuregistrirung festgesetzte Frist von zehn Jahren noch nicht verstrichen ist, genießen bis zum Ablaufe der zehn Jahre den nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend zu machenden Schutz ohne neuerliche Registrirung.

Dagegen werden jene Marken, welche beim Inslebentreten dieses Gesetzes seit mehr als zehn Jahren registrirt sind, nach Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, aus den Registern zu streichen sein, wenn die Eigenthümer der betreffenden Marken dieselben binnen dieser Frist nicht zur Neuregistrirung gebracht haben.

Die beim Inslebentreten dieses Gesetzes bereits anhängigen Verhandlungen sind bei jenen Behörden, welche bisher hiezu competent waren und auf Grund der bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

Vor der Wirksamkeit des Ges. v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B., erworbene Markenrechte sind nicht nur in formaler, sondern auch in meritorischer Hinsicht den Vorschriften des neuen Gesetzes (z. B. hinsichtlich der Löschung einer Marke deceptiver Natur, ihrer Eintragungsfähigkeit u. dgl.) unterworfen (Entsch. des Hand. Min. v. 8. März 1901, Z. 938).

§. 34. Das vorstehende Markenschutzgesetz hat nach Ab-

---

§. 33. 1. (al. 3.) Vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B., wissentlich verübte Eingriffe in das Markenrecht, bezüglich welcher bei dem Inslebentreten dieses Gesetzes noch keine Verhandlung anhängig war, sind in Gemäßheit des kais. Pat. v. 7. Dec. 1858, Nr. 230 R. G. B., als Uebertretungen, jedoch von den Gerichtsbehörden zu bestrafen (E. 30. Mai 1891, Z. 14793*, Sg. Nr. 1454).

2. Eingriffe in das Markenrecht, welche unter der Wirksamkeit des Gesetzes v. 6. Jän. 1890, Nr. 19 R. G. B., begangen wurden, können in eine bei der früher competenten Behörde noch anhängige Verhandlung nur dann einbezogen werden, wenn sie mit dem Verhandlungsgegenstande eine Delictseinheit bilden (E. 3. Juli 1891, Z. 4694*, Sg. Nr. 1468).

lauf von drei Monaten vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Mit dem bezeichneten Zeitpunkte erlischt die Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. Dec. 1858 (Nr. 230 R. G. B.).

§. 35. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Justizminister betraut.

XXI. Gesetz vom 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B.,

womit auf Grund des Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, dann im Falle innerer Unruhen, sowie wenn in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren, können zeitweilig und örtlich nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Bestimmungen der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Staatsgrundgesetzes ganz oder theilweise suspendirt, ferner in Gemäßheit der §§. 8 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes Ausnahms-Anordnungen zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt mit verbindender Kraft erlassen werden.

Diese Ausnahmsverfügungen sind, soferne in dem gegenwärtigen Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, nur auf Grund eines Beschlusses des Gesammt-Ministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers zulässig.

Dieselben müssen nach Vorschrift dieses Gesetzes kundgemacht werden.

In der Kundmachung ist der Umfang des Gebietes, für

welches die Ausnahmsverfügungen zu gelten haben, genau zu bezeichnen.

§. 2. Werden in Gemäßheit des §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes die Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., oder einzelne derselben suspendirt, so treten hiedurch die in den nachfolgenden §§. 3—7 bezeichneten Wirkungen ein, soferne diese Wirkungen in der Verfügung nicht ausdrücklich auf ein geringeres Maß beschränkt werden.

Die Verfügung muß die Bezeichnung der Artikel des Staatsgrundgesetzes, welche suspendirt werden, und die Berufung auf diejenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes enthalten, welche die Wirkung der Suspension regeln.

Die Verfügung muß durch das Reichs-Gesetz-Blatt kundgemacht und in die amtliche Zeitung des Landes eingerückt werden, in welchem das Gebiet gelegen ist, für welches diese Verfügung zu gelten hat.

§. 3. Die Suspension des Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., hat die Wirkung, daß

a) die im §. 4 des Gesetzes vom 27. October 1862 (Nr. 87 R. G. B.) bestimmte 48stündige Frist für den Fall, als Organe der öffentlichen Gewalt die Verhaftung einer Person wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung ohne richterlichen Befehl vorgenommen haben, auf 8 Tage erweitert wird;

b) bei Personen, welche wegen einer der im Anhange dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen verhaftet sind, eine Freilassung gegen Caution oder Bürgschaft nicht stattfindet (§§. 7—10 des Gesetzes vom 27. October 1862, Nr. 87 R. G. B.);

c) Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, durch die Sicherheitsbehörde aus dem Bezirke der Suspension oder aus einem Orte dieses Bezirkes ausgewiesen werden können, soferne sie nicht an eben diesem Orte oder in eben diesem Bezirke zuständig sind; daß ferner Personen, welche an einem Orte dieses Bezirkes zuständig sind, durch die Sicherheitsbehörde angewiesen werden können, ohne behördliche Bewilligung diesen Ort nicht zu verlassen.

§. 4. Die Suspension des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., bewirkt, daß zum Zwecke der Strafgerichtspflege von den Sicherheits-

behörden wegen der im Anhange dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen Haussuchungen ohne richterlichen Befehl jederzeit angeordnet werden können.

§. 5. Wird der Art. 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., suspendirt, so kann die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen auch außer den Fällen der Haussuchung oder der Verhaftung und ohne richterlichen Befehl vorgenommen werden.

§. 6. Mit der Suspension des Art. 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., ist die Wirkung verbunden:

a) daß Vereine oder Zweigvereine, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. B., fallen, ohne Bewilligung der Behörde nicht mehr gebildet werden dürfen, und daß die politischen Behörden die Thätigkeit solcher bereits bestehender Vereine, insbesondere das Abhalten von Versammlungen derselben, einstellen, oder die Fortsetzung dieser Thätigkeit und das Abhalten von Versammlungen von besonderen Bedingungen abhängig machen können.

Die Thätigkeit der Vereine anderer Art bleibt unberührt. Die politische Behörde kann jedoch zu den Sitzungen und Versammlungen derselben einen Commissär senden, welcher befugt ist, die Sitzung oder Versammlung zu schließen, wenn sich die Erörterung auf Gegenstände erstreckt, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines gelegen sind. Auch kann die politische Behörde die Ausführung von Beschlüssen, durch welche der Verein seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet, sistiren.

b) Daß Versammlungen im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 135 R. G. B., überhaupt nicht, Versammlungen und Aufzüge im Sinne der §§. 4 und 5 des erwähnten Gesetzes nur mit Bewilligung der politischen Behörde abgehalten werden dürfen.

§. 7. Durch die Suspension des Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., wird die Verwaltungsbehörde berechtigt:

a) das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder

durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen;

b) für die Hinterlegung der Pflicht-Exemplare im Sinne des §. 17 des Preßgesetzes eine Frist zu bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu drei Stunden, bei anderen Druckschriften bis auf 8 Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann.

§. 8. Mit der Suspension der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., oder einzelner derselben können beschränkende polizeiliche Anordnungen mit verbindender Kraft

a) in Bezug auf Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen,

b) in Bezug auf das Paß- und Meldungswesen,

c) in Bezug auf das Verhalten an öffentlichen Orten und die Ansammlung von Leuten,

d) in Bezug auf die Vornahme demonstrativer Handlungen und den Gebrauch von Abzeichen erlassen werden.

Solche Anordnungen können auch nachträglich und in dringenden Fällen selbst von dem Landeschef erlassen werden. Derselbe hat jedoch hievon unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Ministerium des Innern die Anzeige zu machen; über die Fortdauer der erlassenen Anordnungen hat das Gesammt-Ministerium sofort Beschluß zu fassen.

Die nachträglich erlassenen Anordnungen sind durch das Landesgesetzblatt kundzumachen.

§. 9. Uebertretungen der in den §§. 3—7 enthaltenen Gebots- und Verbotsbestimmungen, sowie der zur Durchführung dieser Bestimmungen von der Behörde erlassenen Verfügungen und Aufträge und die Uebertretungen der auf Grundlage des §. 8 erlassenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soferne sie nach den bestehenden Gesetzen nicht einer schwereren Strafe verfallen, einer Geld- oder Arreststrafe, welche nach den Umständen des Falles bis zu dem Betrage von 1000 fl. oder bis zur Dauer von 6 Monaten von den hiezu gesetzlich berufenen Behörden bemessen werden kann.

§. 10. Die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Ausnahmsverfügungen sind aufzuheben, wenn und in soweit die Ursachen wegfallen, welche die Erlassung derselben nothwendig gemacht haben.

Die vollständige oder theilweise Aufhebung erfolgt durch

Beschluß des Gesammt-Ministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers.

Die durch das Ministerium verfügte Aufhebung ist durch das Reichs-Gesetz-Blatt kund zu machen.

Die nach diesem Gesetze mit der Ausnahmsverfügung verbundenen Wirkungen hören nach Maßgabe der erfolgten Aufhebung der Ausnahmsverfügung auf.

In eben diesem Maße verlieren auch die im Bestande der Ausnahmsverfügung auf Grundlage dieses Gesetzes zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt erlassenen Anordnungen ihre verbindende Kraft.

§. 11. Das Ministerium hat, wenn es auf Grund dieses Gesetzes Ausnahmsverfügungen getroffen oder deren Fortdauer beschlossen hat, bei sonstigem Erlöschen der getroffenen Verfügungen dem Reichsrathe, wenn er versammelt ist, sofort, außerdem aber sogleich bei seinem nächsten Zusammentritte, und zwar in beiden Fällen zuvörderst dem Hause der Abgeordneten in dessen erster Sitzung unter Darlegung der Gründe über die Ausnahmsverfügungen Rechenschaft zu geben und die Beschlußfassung des Reichsrathes einzuholen.

§. 12. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; an eben diesem Tage tritt die kaiserliche Verordnung vom 7. October 1868, Nr. 136 R. G. B., außer Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesammt-Ministerium beauftragt.

Anhang.

Die strafbaren Handlungen, auf welche der §. 3, lit. b) und §. 4 Anwendung zu finden haben, sind folgende:

Hochverrath (§§. 58—62 St. G.), Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§§. 63 und 64), Störung der öffentlichen Ruhe (§. 65), Aufstand und Aufruhr (§§. 68—75), öffentliche Gewaltthätigkeit in den Fällen der §§. 76—94, 98 und 99 St. G., Mord (§§. 134 bis 138), Todtschlag im Falle des §. 143, schwere körperliche Verletzung im Falle des §. 157, Brandlegung (§§. 166—169), Raub (§§. 190—196), Vorschubleistung zu Verbrechen (§§. 212 bis 221), dann die Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung (§§. 278—310), die Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche

zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören (§§. 312—330), und die Uebertretungen der §§. 478—484 St. G.; ferner die nach dem Gesetze vom 17. December 1862 (Nr. 8 R. G. B. v. J. 1863), betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes, dem Waffenpatente vom 24. October 1852 (Nr. 223 R. G. B.), sowie die nach diesem Gesetze strafbaren Handlungen.

XXII. Kaiserliche Verordnung v. 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B.,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze,

wodurch eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden erlassen wird.

Bezüglich der Amtsgewalt der landesfürstlichen politischen und Polizeibehörden, in Vollstreckung von Verfügungen oder Erkenntnissen und in Wahrung des Amtsansehens finde Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze Folgendes anzuordnen:

§. 1. Alle Anordnungen, Verfügungen und Erkenntnisse, welche die landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden im Bereiche ihrer Amtswirksamkeit unmittelbar oder im Auftrage der vorgesetzten Behörden erlassen, werden von denselben durch die ihnen gesetzlich zustehenden Mittel zum Vollzuge gebracht.

§. 2. Liquide Leistungen, welche durch Zuschlag zu den directen oder indirecten Steuern umgelegt werden, sind über Anordnung der politischen Behörden durch die für die Einhebung dieser Steuern berufenen Organe und mittelst der dafür bestehenden Zwangsmittel einzubringen.

Ebenso sind im Wege der Steuereinhebung und der Steuerexecution jene Leistungen, die durch das Gesetz hinsichtlich ihrer Einbringung den Steuern gleichgehalten werden, über Anordnung derjenigen Organe einzubringen, die über die Pflicht und den Umfang der Leistungen zu entscheiden haben.

§. 3. Vorschriftsmäßig auferlegte oder bestehende Geldleistungen anderer Art, welche im Geschäftskreise der politischen Verwaltung zu öffentlichen Zwecken einzubringen sind, z. B. Curkosten und andere Sanitätsbeiträge, Geldbußen, Bezüge der von der Staatsverwaltung auf Kosten

der Gemeinden angestellten Gemeindebeamten, Beiträge für Kirchen, Pfarren und Schulen, Schulgelder u. dgl., sind über Anordnung der Behörden durch deren eigene Organe oder in ihrem Namen und Auftrage durch die Organe der Gemeinden einzuheben. Dasselbe gilt von den bisher der Einbringung im politischen Wege zugewiesenen Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen, insoweit das Bezugsrecht unbestrittem oder im Falle der Bestreitung der Berechtigte im Besitze geschützt ist.

Wenn die Leistung ganz oder theilweise versäumt oder verweigert wird, ist die politische Behörde berechtiget, nach fruchtloser, unmittelbar oder durch die Gemeindeorgane geschehener Einmahnung die Executionsmittel, welche sonst für die Eintreibung der Rückstände an directen Steuern Platz greifen, in Anwendung zu bringen.

§. 4. Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem von der competenten politischen Behörde genehmigten Gemeindebeschlusse zu einem Gemeindezwecke stattzufinden haben und nicht in Zuschlägen zu den directen oder indirecten Steuern bestehen, haben die Gemeindevorsteher durch ihre eigenen Organe einzuheben; bleibt ein Verpflichteter im Rückstande, so ist derselbe unter Androhung der Execution an die Erfüllung seiner Schuldigkeit zu mahnen, und falls innerhalb der nächsten vierzehn Tage die Leistung nicht erfolgt, wird von der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde oder dem mit der politischen Geschäftsführung betrauten Gemeindeamte (Magistrate) die Execution verhängt, wobei der Gemeindevorsteher durch seine eigenen Organe die Pfändung und nöthigen Falles die Transferirung von beweglichen Gütern, Früchten und Fahrnissen des Rückständners bis zu einem den Rückstand und die Executionskosten deckenden Betrag, und nach fruchtlosem Verlaufe von weiteren acht Tagen unter Aufsicht der die Execution bewilligenden Behörde die öffentliche Feilbietung der gepfändeten Gegenstände einzuleiten hat.

Im Uebrigen ist sich bei einer solchen Pfändung, Transferirung und Feilbietung an die Bestimmungen zu halten, welche für die Mobilarexecution bei Steuerrückständen bestehen.

Reichen die Kräfte und Mittel der Gemeinde zur Durchführung der Execution nicht aus, so steht es dem Gemeindevorsteher zu, sich mit dem Ansuchen um Assistenzleistung (§. 8) an die politische Behörde zu wenden.

§. 5. Wenn das Gesetz, die Anordnung einer politischen Behörde, oder der von der competenten Behörde genehmigte Beschluß einer Gemeinde die Verpflichtung zu einer Arbeits- oder Naturalleistung ausspricht, und dieser Verpflichtung über Aufforderung der mit der Vollziehung beauftragten Behörden oder Gemeindevorsteher entweder gar nicht oder nicht vollständig, oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen wird, so ist die mangelnde Leistung auf Gefahr und Kosten der Verpflichteten bewerkstelligen zu lassen, und der gemachte Aufwand, ohne daß gegen den von der politischen Behörde richtigzustellenden Betrag der Aufrechnung eine Einwendung zulässig ist, von den Säumigen nach den in den §§. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen einzubringen.

§. 6. Ist eine Leistung in der Art erforderlich, daß sie wegen Gefahr am Verzuge oder wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit durch

dritte Personen, wenn auch auf Kosten der Verpflichteten, sich nicht bewerkstelligen läßt, so sind die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung zu verhalten.

§. 7. Ist im Wirkungskreise der politischen oder polizeilichen Behörden ein Verbot erlassen worden, solches mag sich auf eine einzelne Handlung oder auf eine bestimmte Gattung von Handlungen beziehen, so haben die betreffenden politischen oder polizeilichen Behörden zur Durchsetzung dieser Vorschrift unmittelbar gegen diejenigen, welche das Verbot zu übertreten suchen oder in dessen Nichtbeachtung verharren, die zum Zwecke führenden Vollzugs- und Executionsmittel in Anwendung zu bringen, und die für den Fall der Uebertretung oder Widersetzlichkeit bestimmte oder in Ermanglung einer ausdrücklichen besonderen Strafsanction die im §. 11 festgesetzte Strafe zu verhängen.

Uebertretungen oder Außerachtlassungen solcher Verbote unterliegen, wenn dafür nicht ausdrücklich eine besondere Strafsanction festgesetzt ist, der im §. 11 bestimmten Strafe.

§. 8. Bei der Vollziehung der durch die politischen oder polizeilichen Behörden erlassenen Anordnungen und Verbote und bei den eingeleiteten Executionsführungen hat die Gensdarmerie oder die im Orte bestehende Polizeiwache nach Maßgabe der dießfälligen Instructionen die erforderliche Assistenz zu gewähren, und die Behörden sind berechtigt, ihren Anordnungen durch Aufbietung der Militär-Assistenz zureichenden Nachdruck zu geben.

§. 9. Die landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden sind berechtigt, die in ihrem Amtsgebiete befindlichen Personen, deren Erscheinen in einer Amtshandlung nöthig ist, vorzuladen.

In den Fällen, in welchen es nicht zulässig ist, daß der Vorgeladene sich durch einen beglaubigten Bevollmächtigten vertreten lasse, ist in der Vorladung ausdrücklich zu bemerken, daß das persönliche Erscheinen erforderlich sei.

Wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige gegründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten zu sein nachweiset, hat die Verpflichtung, der Vorladung Folge zu leisten und die verlangten Auskünfte zu geben.

Erscheint ein Vorgeladener nicht, so wird er in der Regel neuerlich vorgeladen, unter Androhung einer Geldbuße von Einem bis einschließlich zwanzig Gulden Conventions-Münze und der Erlassung oder Erwirkung eines Vorführungsbefehles für den Fall des Nichterscheinens. Bleibt der Vorgeladene ungeachtet der nachgewiesenen Vorladung, ohne giltige Entschuldigungsgründe vorzubringen, dennoch aus, so kann wider ihn die Geldbuße verhängt und erforderlichen Falles der Vorführungsbefehl ausgefertigt werden.

Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen schon in der ersten Vorladung, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Dringlichkeit des Erscheinens, die sonstige Erlassung eines Vorführungsbefehles in Aussicht gestellt werden, wonach es gestattet ist, die Vorführung gleich nach dem ersten, nicht durch giltige Entschuldigungsgründe gerechtfertigten Ausbleiben eines Vorgeladenen zu veranlassen. Ist die Vorladung von Seite einer politischen

Behörde erfolgt, so wird der Vorführungsbefehl von ihr selbst ausgefertiget. Der Gemeindevorsteher aber hat die Erlassung eines Vorführungsbefehles gegen einen von ihm fruchtlos Vorgeladenen, unter Nachweisung der Nothwendigkeit des Erscheinens und der gehörig geschehenen Vorladung, bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde nachzusuchen.

Der Vorführungsbefehl wird entweder durch die Diener der politischen oder polizeilichen Behörden, oder durch die Gensdarmerie, oder die im Orte bestehende Polizeiwache und nöthigen Falles durch Militärassistenz vollstreckt.

Durch vorstehende Bestimmungen werden die sonstigen Folgen, welche nach dem Gesetze mit dem Nichterscheinen der Vorgeladenen verbunden sind, nicht aufgehoben, es mag die Vorladung der betreffenden Person entweder unmittelbar zugekommen oder durch Einschaltung in öffentliche Blätter oder Anschlag an öffentlichen Orten erfolgt sein. Ebenso werden dadurch jene Fälle nicht berührt, wo Jemand nach gesetzlicher Vorschrift ohne Vorladung sogleich vor eine Behörde zu stellen oder festzunehmen ist.

§. 10. Die Gemeindevorsteher haben, bei Vermeidung der in den bestehenden Vorschriften angedrohten nachtheiligen Folgen, den an sie ergehenden Aufträgen der politischen landesfürstlichen Behörden pünktlich und genau nachzukommen, und vor denselben, wenn sie vorgerufen werden, zu erscheinen.

Diese Behörden haben ihrerseits die Gemeindevorsteher in der Durchführung der von ihnen in Vollziehung bestehender Gesetze oder besonderer Aufträge der Behörden getroffenen Verfügungen mit allem Nachdrucke zu unterstützen.

§. 11. Jedes polizeiwidrige Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten, namentlich in Hörsälen, Theatern, Ballsälen, Wirths- und Kaffeehäusern u. s. w., dann auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Postwägen u. dgl., wodurch die Ordnung und der Anstand verletzt, das Vergnügen des Publicums gestört oder sonst ein Aergerniß gegeben wird; ferner jede demonstrative Handlung, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll, wird unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Verhandlung mit einer Ordnungsbuße von Einem bis einschließlich Einhundert Gulden Conventions-Münze oder von sechsstündiger bis vierzehntägiger Anhaltung geahndet, je nachdem die eine oder die andere Buße nach Umständen angemessener oder wirksamer erscheint.

Bei den im §. 248 des Strafgesetzes erwähnten Personen und unter den dort bestimmten Beschränkungen kann statt der Anhaltung oder in Verschärfung derselben auch körperliche Züchtigung in Anwendung kommen.

In Hinsicht der zu verhängenden Strafe ist jedoch von dem Grundsatze auszugehen, daß die Strafe nie höher als der kleinste Grad jener Strafe zu bemessen sei, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze hätte verhängt werden müssen, wenn die in Frage stehende Handlung die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung im Sinne dieses Strafgesetzbuches gehabt hätte.

(Körperliche Züchtigung entfällt in Folge der §§. 1 und 2 des Ges. v. 15. November 1867, Nr. 131 R. G. B.)

§. 12. Sowie den politischen und polizeilichen Organen unter strenger Verantwortlichkeit im ämtlichen Verkehre mit Jedermann ein anständiges Benehmen zur Pflicht gemacht ist, ebenso ist auch denselben bei ihren Amtshandlungen von Jedermann mit Achtung zu begegnen.

Wer sich daher

a) gegen einen politischen oder polizeilichen Beamten in Ausübung gesetzlicher Amtshandlungen oder gegen Wachen und obrigkeitliche Diener, welche an öffentlichen Orten oder in Privatwohnungen ämtliche Aufträge zu vollziehen haben, ungestüm und beleidigend benimmt und ungeachtet vorausgegangener Ermahnung in einem, den ämtlichen Charakter verletzenden Betragen beharrt, wer sich

b) gegen einen Gemeindevorsteher bei Vollziehung eines Auftrages, welcher ihm nach dem Gesetze oder Kraft einer besonderen Weisung einer Behörde zu vollführen obliegt, beharrlich ein ungestümes und beleidigendes Verfahren zu Schulden kommen läßt, oder wer

c) in einer, von ihm selbst, oder über seinen Auftrag von einem Dritten verfaßten Eingabe an eine Behörde sich einer, dieselbe beleidigenden Schreibart bedient, oder eine solche Eingabe für einen Dritten verfaßt, verfällt der im §. 11 festgesetzten Strafbehandlung.

§. 13. Der Thatbestand ist auf die möglichst einfache Art zu erheben.

In den Fällen des §. 12, lit. a) und b) kann die mit Berufung auf den Diensteid abgegebene Aeußerung des politischen oder polizeilichen Beamten oder Dieners, sowie die gleichartige Aussage des Gemeindevorstehers, insoferne dieselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, zum rechtlichen Beweise als hinreichend angesehen werden.

§. 14. Die Handhabung der Strafgewalt bezüglich der im §. 11 bezeichneten Handlungen steht in Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, dieser Behörde, und wo dieß nicht der Fall ist, der politischen Bezirksbehörde zu. Dagegen hat in den im §. 12 bezeichneten Fällen der Vorstand der politischen oder polizeilichen Behörde, bei deren Amtshandlung das zu ahndende Verfahren stattfand, und wenn dieses gegen einen Gemeindevorsteher verübt wurde, der Vorstand jener politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet die betreffende Gemeinde gelegen ist, das Straferkenntniß zu schöpfen.

Ist die Beleidigung in einer schriftlichen Eingabe geschehen, und gegen die Behörde im Ganzen oder gegen die Person des Vorstehers gerichtet, so hat die vorgesetzte Stelle eine andere Behörde zur Verhandlung des Gegenstandes und zur Urteilsschöpfung zu delegiren.

§. 15. Beschwerden gegen die in Gemäßheit dieser Verordnungen

---

Kaiserl. Verordn. v. 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B.

§. 12. 1. Siehe Note 1 bei §. 331 St. G.

erlassenen Verfügungen oder Disciplinar-Erkenntnisse sind an die politische Landesbehörde, in höherer Linie aber in der Regel an das Ministerium des Innern zu richten.

In den Fällen aber, wo gegen ein wegen einer Vorladung oder in Wahrung des ämtlichen Ansehens geschöpftes Disciplinar-Erkenntniß (§§. 9 und 12) einer Polizeibehörde recurrirt, oder über das Benehmen einer Polizeibehörde oder eines polizeilichen Organes Beschwerde geführt wird, ist die Beschwerde an die oberste Polizeibehörde zu richten.

Eine solche Berufung hat jedoch in den Fällen des §. 12, a), falls nicht durch die in erster Instanz erkennende Behörde auf die Strafe der körperlichen Züchtigung erkannt worden ist, keine die Vollstreckung der Verfügung oder des Erkenntnisses hemmende Kraft, und bildet für die höhere Behörde nur insoweit einen Gegenstand der Verhandlung, als jeder Beamte für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen verantwortlich ist.

Gegen Straferkenntnisse, die in den Fällen des §. 11, sowie nach §. 12, lit. b) und c) gefällt werden, oder wobei in den Fällen des §. 12, lit. a) auf körperliche Züchtigung erkannt worden ist, findet, es mögen diese Erkenntnisse von der eigenen oder einer delegirten Behörde erlassen sein, die Berufung an die höhere Stelle, und zwar mit aufschiebender Wirkung Statt, jedoch muß dieselbe binnen der gesetzlichen Frist bei der Behörde, die das Erkenntniß gefällt hat, eingereicht werden.

(Inbetreff der körperlichen Züchtigung s. die Bemerkung bei §. 11.)

§. 16. Den landesfürstlichen politischen Behörden werden in Betreff der Handhabung der in den vorherstehenden Paragraphen bestimmten Executiv- und Strafgewalt auch diejenigen Gemeindeämter (Magistrate u. dgl.) gleichgestellt, welchen in dem ihnen zugewiesenen Amtsgebiete an der Stelle der landesfürstlichen Bezirksbehörden die politische Geschäftsführung anvertraut ist.

§. 17. Die Verordnungen vom 11. Mai 1851 (Reichsgesetzblatt, XXXIX. Stück, Nr. 127) und vom 14. August 1853 (Reichsgesetzblatt, LI. Stück, Nr. 163) werden in den Ländern, wofür sie erlassen worden sind, hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Insoferne andere, mittlerweile ergangene Verordnungen aus Anlaß der Hinweisung auf die politische Zwangs- und Disciplinargewalt sich auf die genannten Verordnungen vom Jahre 1851 und 1853 berufen, ist künftighin diese Berufung auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu beziehen.

§. 18. Diese Verordnung hat sogleich in Wirksamkeit zu treten.

(Ueber die Handhabung der den politischen und Polizeibehörden zustehenden Strafgewalt erging an alle Landesstellen der Erl. des Min. des Inn. v. 4. April 1894, Z. 1224, abgedruckt im V. B. des Min. des Inn. v. J. 1901, Nr. 1).

Nachtrag zum Anhang XIII.

2. Gesetz vom 25. October 1901, Nr. 26 R. G. B. v. J. 1902,

betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Margarine, Margarinschmalz oder Margarinkäse im Sinne dieses Gesetzes sind jene der Milchbutter, dem Butterschmalze oder dem Käse ähnlichen Erzeugnisse, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Oleomargarin (Margarin) im Sinne dieses Gesetzes ist jenes Fettproduct, welches durch Schmelzen des Rohtalges und Ausscheiden der festen stearinhältigen Theile gewonnen wird.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind jene dem Schweineschmalze ähnlichen Erzeugnisse, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht.

Unverfälschte Fette bestimmter Thier- und Pflanzenarten sind nicht als Kunstspeisefette anzusehen.

§. 2. Die im §. 1 angeführten Erzeugnisse dürfen nur in der ihrer wirklichen Beschaffenheit entsprechenden Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

§. 3. Für den Verbrauch im Inlande dürfen nicht in Verkehr gebracht werden:

1. Mischungen von Butter oder Butterschmalz mit Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder anderen Speisefetten. Die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine oder Margarinschmalz ist zulässig, sofern nicht mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

2. Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarin oder Margarinkäse, deren Herstellung nicht den Vorschriften des §. 4 entspricht.

§. 4. Um die Erkennbarkeit von Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarin und Margarinkäse, welche für den Handel im Inlande bestimmt sind, zu erleichtern, ist diesen Erzeugnissen bei ihrer Herstellung ein entsprechender, die

Farbe und sonstige Beschaffenheit derselben nicht schädigender Zusatz beizumischen.

Oleomargarin, welches zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken bestimmt ist, unterliegt nicht dieser Vorschrift.

Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

§. 5. Wer Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen will, hat der Gewerbebehörde, und zwar gleichzeitig mit dem allenfalls erforderlichen Einschreiten um Genehmigung der Betriebsanlage die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Ein Wechsel in den der Anzeigepflicht unterliegenden Räumen oder Personen ist der Gewerbebehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse und Kunstspeisefett sind vom Hausirhandel ausgeschlossen.

§. 6. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse oder Kunstspeisefett hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Aufsichtsorganen (§. 13) auf Verlangen über das Herstellungsverfahren, den Umfang des Betriebes und über die zur Verwendung gelangenden Rohstoffe Auskünfte zu ertheilen.

Die Aufsichtsorgane sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihrer Controle zur Kenntnis gelangenden Thatsachen und Einrichtungen Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 7. In Räumen, wo Butter oder Butterschmalz zum Verkaufe hergestellt, aufbewahrt oder verpackt werden, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Kunstspeisefett untersagt. Ebenso ist in Räumen, wo Käse zum Verkaufe hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten

wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinkäse verboten.

Von dieser Bestimmung ausgenommen ist das Aufbewahren und Feilhalten der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstellen, sowie das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkaufe gelangenden Waren. Jedoch müssen Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorrathsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz oder Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

§. 8. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände, in welchen Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarin, Margarinkäse oder Kunstspeisefett feilgehalten werden, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift: „Margarine", „Margarinschmalz", Oleomargarin", „Margarinkäse" oder „Kunstspeisefett" tragen.

§. 9. Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Kunstspeisefett sind im Inlande in Behältern (Kiste, Kübel, Faß, Dose u. s. w.) in den Handel zu bringen, die durch einen auffälligen farbigen Streifen, auf welchem die Firma des Erzeugers und die Bezeichnung des Inhaltes in deutlicher, unverwischbarer Schrift angebracht ist, gekennzeichnet sind.

Die mit den genannten Waren gefüllten Behälter sind, soferne deren Gewicht drei Kilogramm übersteigt, bevor sie in Verkehr gebracht werden, mit einer behördlich registrirten Plombe zu versehen.

Im gewerbsmäßigen Kleinhandel oder Einzelnverkaufe müssen Margarine und Margarinkäse in einer mit bestimmten farbigen Streifen versehenen Papierumhüllung abgegeben werden.

Die näheren Vorschriften über den Groß- und Kleinverkehr mit den im ersten Absatze bezeichneten Erzeugnissen und über die Farbe der Umhüllungen werden im Verordnungswege erlassen.

§. 10. In öffentlichen Bekanntmachungen, Schlußbriefen, Rechnungen, Frachtbriefen und sonstigen im Handelsverkehre üblichen Schriftstücken, welche sich auf Lieferung von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse oder Kunstspeisefett beziehen, dürfen nur jene Warenbezeichnungen

verwendet werden, die diesem Gesetze und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen entsprechen.

§. 11. Erzeuger von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Margarinkäse, welche zum Export oder zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken bestimmte Ware, abweichend von den in den §§. 3 und 4, Absatz 1, enthaltenen Bestimmungen, herstellen, haben dies der Gewerbebehörde nach Vorschrift des §. 5 schriftlich anzuzeigen.

Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Margarinkäse, die für den Export oder zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken hergestellt wurden, sind in eigenen, von den übrigen Lagerräumen getrennten Räumen bis zur Versendung aufzubewahren. Den nach §. 13 erwähnten Aufsichts- und den denselben gleichgestellten Organen sind über Verlangen an der Hand der Geschäftsbücher, Bestellbriefe u. s. w. Nachweise über die erfolgte Bestellung, beziehungsweise Absendung der betreffenden Menge zu liefern.

Fabriken, in denen Oleomargarin, Margarin oder Margarinschmalz abweichend von den in den §§. 3 und 4, Absatz 1, enthaltenen Bestimmungen hergestellt wird, dürfen Butter oder Butterschmalz nicht feilhalten oder verkaufen.

§. 12. Auf Erzeugnisse der im §. 1 bezeichneten Art, welche nicht zum Genusse für Menschen bestimmt sind, finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 13. Die im §. 2 des Gesetzes v. 16. Jänner 1896, Nr. 89 R. G. B. ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, bezeichneten Aufsichts- und die denselben gleichgestellten Organe sind befugt, in jene Räume, in welchen Butter, Butterschmalz, Käse, Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse oder Kunstspeisefett erzeugt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten werden, einzutreten, daselbst Revisionen vorzunehmen und Proben zu entnehmen. Dabei ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, Nr. 89 R. G. B. ex 1897, vorzugehen.

§. 14. Die Regierung ist ermächtigt, das gewerbsmäßige Verkaufen von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten.

§. 15. Eine Uebertretung begeht:

1. wer den Vorschriften des §. 13 zuwider den Eintritt

in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Vornahme der Revision zuzulassen sich weigert;

2. wer den Bestimmungen des §. 6 zuwider die von ihm geforderte Auskunft verweigert oder wissentlich eine falsche Auskunft ertheilt.

Die Strafe ist Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder Geld von 10 bis 200 K; im Falle der Thäter innerhalb dreier Jahre von der Verbüßung einer Strafe wegen der gleichen Uebertretung rückfällig wird, Arrest von drei Tagen bis zu drei Wochen, neben welchem auf Geldstrafe von 50 bis 500 K erkannt werden kann.

§. 16. Eine Uebertretung begeht, wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr:

1. eine der nach §. 3, Z. 1, unzulässigen Mischungen herstellt;

2. solche Mischungen verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt;

3. Oleomargarin-, Margarine, Margarinschmalz, oder Margarinkäse ohne den nach §. 4 erforderlichen Zusatz herstellt, verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt;

4. die im §. 1 bezeichneten Lebensmittel unter einer falschen Bezeichnung verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt;

5. den Vorschriften des §. 9 zuwider Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Kunstspeisefett ohne die dort vorgeschriebenen Kennzeichen oder Plomben verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt.

Die Strafe ist Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 K verbunden werden kann oder an Geld von 10 bis 1000 K. Zugleich kann auf öffentliche Bekanntmachung des Urteiles im Amtsblatte und in einem anderen öffentlichen Blatte erkannt werden.

Wird der Thäter wegen dieser Uebertretung innerhalb dreier Jahre rückfällig, so ist die Strafe Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe von 10 bis 1000 K verbunden werden kann. Zugleich ist auf öffentliche Bekanntmachung des Urteiles im Amtsblatte und in einem anderen öffentlichen Blatte zu erkennen.

§. 17. Eine Uebertretung begeht:

Wer in anderer Weise den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund der §§. 4, 9 und 14 erlassenen Verordnungen der Regierung zuwiderhandelt.

Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu drei Mo-

naten, womit Geldstrafe bis zu 1000 K verbunden werden kann oder Geldstrafe von 10 bis 1000 K.

§. 18. Die Strafbestimmungen der §§. 15 bis einschließlich 17 dieses Gesetzes sind nur anwendbar, wenn die Handlung nicht den Thatbestand einer schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet.

Die Strafbestimmungen der §§. 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, Nr. 89 R. G. B. ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, sind auf Handlungen, die unter die Strafbestimmungen der §§. 15 bis 17 des gegenwärtigen Gesetzes fallen, nur dann anzuwenden, wenn diese Handlungen vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangen wurden.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes auch für die im gegenwärtigen Gesetze behandelten Erzeugnisse anwendbar.

Das Verfahren und die Urteilsfällung rücksichtlich der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Uebertretungen steht den Bezirksgerichten zu.

§. 19. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 20. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern, Mein Justizminister, Mein Handelsminister und Mein Ackerbauminister betraut.

3. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 1. Februar 1902, Nr. 27 R. G. B.,

mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 25. October 1901, Nr. 26 R. G. B., betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln, erlassen werden.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1901, Nr. 26 R. G. B., betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmittel, wird verordnet, wie folgt:

Artikel I.

(Zu §. 4 des Gesetzes.) Den bei der Erzeugung von

Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarin und Margarinkäse, welche für den Handel im Inlande bestimmt sind, zur Verwendung kommenden Fetten und Oelen ist Sesamöl zuzusetzen,

Dieser Zusatz hat auf je 100 Gewichtstheile der angewendeten Fette und Oele bei Margarine und Margarinschmalz, sowie bei Oleomargarin mindestens 10 Gewichtstheile, bei Margarinkäse mindestens 5 Gewichtstheile zu betragen.

Das Sesamöl ist während der Vermischung oder des Umschmelzens der Fette zuzusetzen. Das zuzusetzende Sesamöl muß folgende Reaction zeigen:

Wird ein Gemisch von 0·5 Raumtheilen Sesamöl mit 99·5 Raumtheilen Baumwollsamenöl oder Erdnußöl mit 100 Raumtheilen rauchender Salzsäure vom specifischen Gewichte 1·19 und einigen Tropfen einer zweiprocentigen alkoholischen Lösung von Furfurol geschüttelt, so muß die unter der Oelschichte sich absetzende Salzsäure eine deutliche rothe oder bläulichrothe Färbung annehmen. Das zur Reaction dienende Furfurol soll farblos sein; äußerstenfalls darf dasselbe gelb gefärbt sein.

Oleomargarin, welches zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken bestimmt ist und daher im Sinne des §. 4, Abs. 2 des Gesetzes vom 25. October 1901, Nr. 26 R. G. B. einen Zusatz von Sesamöl nicht zu erhalten hat, darf nicht gefärbt werden.

Artikel II.

(Zu §§. 5, 8 und 11 des Gesetzes.) Die zur Herstellung Aufbewahrung und Verpackung von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse und Kunstspeisefett bestimmten Räume müssen an in die Augen fallender Stelle eine deutlich leserliche, nicht verwischbare Inschrift tragen, aus welcher die Bestimmung der betreffenden Räume zu entnehmen ist.

Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in welchen die im ersten Absatze angeführten Erzeugnisse feilgehalten werden, müssen die im §. 8 des Gesetzes vom 25. October 1901, Nr. 26 R. G. B., vorgeschriebene Inschrift tragen.

Die Lagerräume, in welchen Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse, die für den Export oder zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken her-

gestellt wurden, aufbewahrt werden, sind in der im ersten Absatze bezeichneten Art mit einer die Bestimmung der Ware kennzeichnenden Inschrift zu versehen.

Artikel III.

(Zu §. 9 des Gesetzes.) Hinsichtlich der äußeren Kennzeichnung von Oleomargarin, Margarine, Margarinkäse, Margarinschmalz und Kunstspeisefett haben folgende Bestimmungen Anwendung zu finden, und zwar:

a) Die Behälter, in welchen Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Kunstspeisefett im Inlande in den Handel gebracht werden, müssen mit einem unverwischbaren, rothen, bandförmigen Streifen bemalt sein, auf welchem mit deutlich leserlichen unverwischbaren schwarzen Buchstaben die Firma des Erzeugers und die Bezeichnung des Inhaltes gekennzeichnet sind.

   Der rothe Streifen ist parallel zur unteren Randfläche und mindestens 3 cm vom oberen Rande des Gefäßes entfernt anzubringen und muß ohne Unterbrechung um das ganze Gefäß gezogen sein. Der Streifen darf nicht auf den das Gefäß umgebenden Reifen oder Leisten angebracht werden.

b) Der rothe Streifen muß eine Höhe von mindestens 10 cm, die zur Bezeichnung des Inhaltes (Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Kunstspeisefett) verwendeten Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 3 cm haben. Die Länge des den Inhalt bezeichnenden Wortes hat mindestens das achtfache und nicht mehr als das zwölffache der Höhe der Buchstaben zu betragen. Die Höhe des rothen Streifens, die Höhe der Buchstaben und die Länge des Bezeichnungswortes kann bei runden oder länglich runden Gefäßen (Faß, Dose, Kübel u. dgl.), bei welchen der größte Durchmesser des Deckels weniger als 40 cm, aber mehr als 10 cm mißt, auf die Hälfte ermäßigt werden. Das gleiche findet statt bei eckigen Gefäßen, deren längste Deckelkante weniger als 40 cm, aber mehr als 10 cm beträgt. Bei Gefäßen der vorbezeichneten Form, deren Deckel einen größten Durchmesser, bezw. eine größte Deckelkante von 10 cm oder weniger hat, können die Höhe des Streifens und der Buchstaben, sowie die Länge des den Inhalt bezeich-

nenden Wortes auf ein Drittel der vorgeschriebenen Maße herabgesetzt werden.

c) Die Firma des Erzeugers kann unterhalb oder neben der Inhaltsbezeichnung angebracht werden. Im ersteren Falle muß jedoch im rothen Streifen zwischen der Inhaltsbezeichnung und der Firma ein mindestens 1 cm breiter Raum frei bleiben, im letzteren Falle muß zwischen der Inhaltsbezeichnung und der Firma ein sechseckiger, voller Stern, dessen Durchmesser mindestens die halbe Höhe der für die Inhaltsbezeichnung verwendeten Buchstaben beträgt, in schwarzer unverwischbarer Farbe angebracht werden.

d) Die vorerwähnten Inschriften dürfen über den Rand des rothen Streifens nicht hinausreichen, sind aber auf demselben mindestens zweimal, und zwar so anzubringen, daß sie auf zwei gegenüber liegenden Seiten des Behälters zu stehen kommen.

e) Hat der Behälter einen Deckel, so sind die Inschriften auch auf der oberen Seite desselben, bei Fässern auch auf beiden Böden ersichtlich zu machen. Auf den bezeichneten Stellen sind die Inschriften unmittelbar, somit ohne rothen Streifen, in deutlich lesbaren, unverwischbaren schwarzen Buchstaben anzubringen.

f) Auf den Behältern, jedoch nicht innerhalb des rothen Bandes, kann auch die Schutzmarke, das Waren- oder Fabrikszeichen des Erzeugers, sowie der Name, die Schutzmarke, das Warenzeichen des Verkäufers angebracht werden. Es dürfen aber hiezu keine solchen Bezeichnungen verwendet werden, welche zur Täuschung über den Inhalt der Behälter oder die Beschaffenheit der Ware Anlaß geben könnten (z. B. „Süßrahm-Margarine").

g) Die an den gefüllten Behältern von mehr als 3 kg Gewicht angebrachten registrirten Plomben müssen mindestens 1 cm im Durchmesser haben und deutlich erkennbar sein.

h) Die im gewerbsmäßigen Kleinhandel oder Einzelverkaufe von Margarine und Margarinkäse zu verwendenden Papierumhüllungen müssen in der Mitte mit einem mindestens 2 cm breiten, geradlinigen, rothen Streifen versehen sein, der die am weitesten voneinander entfernten Ränder ohne Unterbrechung verbindet.

i) Der gewerbsmäßige Kleinhandel oder Einzelverkauf von

Oleomagarin, Margarinschmalz und Kunstspeisefett darf nur entweder unmittelbar aus den vom Erzeuger in den Handel gebrachten Originalbehältern oder aus Vorrathsgefäßen erfolgen; letztere müssen jedoch in der den Bestimmungen unter lit. a) bis e), bezw. f) entsprechenden Weise bezeichnet sein.

k) Soll Margarine oder Margarinkäse im Groß- oder im Kleinverkehr in regelmäßigen Stücken verkauft oder feilgehalten werden, so müssen diese von Würfelform sein. Auch muß den Würfeln die Inschrift „Margarine", „Margarinkäse" eingepreßt sein.

Artikel IV.

(Zu §. 11 des Gesetzes.) Ueber die erzeugten Mengen, die Vorräthe und die Ablieferungen von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Margarinkäse, die für den Export oder zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken hergestellt wurden, sind von den Erzeugern besondere Aufschreibungen zu führen, in welche den Aufsichtsorganen Einsicht zu gewähren ist.

Artikel V.

Hinsichtlich jener der Milchbutter oder dem Butterschmalz oder dem Schweinefett ähnlichen Erzeugnisse, welche ohne Verwendung von Milchfett, bezw. von Schweinefett hergestellt werden, ferner hinsichtlich jener dem Oleomargarin ähnlichen Fettgemenge, welche durch Vermischung von thierischen oder pflanzlichen, festen oder halbweichen Fetten (z. B. Talg, Premier jus, Oleomargarin, Cottonstearin u. dgl.) miteinander oder mit fetten Oelen hergestellt werden, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. October 1901, Nr. 26 R. G. B., und dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Unverfälschte Fette bestimmter Thier- und Pflanzenarten dürfen nur in der ihrer wirklichen Beschaffenheit entsprechenden Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

Artikel VI.

Diese Verordnung tritt drei Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Berichtigungen und Ergänzungen,

deren Durchführung im Texte wegen vorgeschrittenen Druckes nicht mehr möglich war.

In der I. Abtheilung:

Auf Seite 11, Zeile 6 von unten, ist nach „Z. 14305" einzufügen: „Sg. Nr. 901".

„ „ 13, Zeile 18 von oben, ist nach „Z. 5642" einzufügen: „Sg. Nr. 1960".

„ „ 15, Zeile 19 von unten, anstatt: „Z. 14857*" lies: „Z. 14847*."

„ „ 27, Zeile 3 von unten, anstatt; „8 bei §. 214" lies: „18 bei §. 214."

„ „ 57, Zeile 1 von oben, anstatt: „Nr. 85 R. G. B." lies: „Nr. 86 R. G. B."

„ „ 57, Zeile 12 von oben, anstatt: „§§. 78, 96 d. Pat. v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B." lies: „§§. 82, 101 Gew. Odg. Nov. v. 8. März 1885, Nr. 22 R. G. B." und Zeile 14 von oben, anstatt: „§. 89 ebenda" lies: „§. 98 ebenda".

„ „ 81, Zeile 17 von unten, anstatt: „Nr. 34 R. G. B." lies: Nr. 134 R. G. B."

„ „ 83, Zeile 19 von unten, anstatt „anzuführen" lies: „anzufügen."

„ „ 108 und 316 sind den daselbst angeführten Gesetzen und Verordnungen, betreffend die Einhebung von Landes- und Gemeindeumlagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Getränken, hinzuzufügen: Das Gesetz v. 11. Sept. 1901, Nr. 47 ob.-öst. L. G. B., mit der Statth. Kdm. vom 9. Nov. 1901, Nr. 51 o. ö. L. G. B.; das Ges. vom 24. November 1901, Nr. 34 salzb. L. G. B., mit der Durchführungsverordnung v. 14. Dec. 1901, Nr. 36 salzb. L. G. B., und das Ges. v. 6. Nov. 1900, Nr. 31 kärntn. L. G. B., mit der Reg. Kdm. v. 6. Nov. 1901, Nr. 26 kärntn. L. G. B. (Klagenfurt).

„ 111, Zeile 18 von oben, anstatt: „1897, Nr. 46 L. G. B." lies: „1887, Nr. 46 L. G. B.", und anstatt: „Ober-Öesterreich" lies: „Ober-Oesterreich".

Auf Seite 111, Zeile 3 von unten, sind zwischen „§. 2g" und „St. G." die Worte „und §. 26d" einzufügen.

„ „ 111 und 112 ist den daselbst angeführten Landesgesetzen, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonal, jenes für Nieder-Oesterreich v. 22. Nov. 1901, Nr. 90 L. G. B., und jenes für Istrien vom 30. Nov. 1901, Nr. 10 ex 1902 küstenl. L. G. B., beizufügen.

„ „ 113, Zeile 20 von oben, anstatt: „16. Juni 1889", lies: „14. Juni 1889", Zeile 22 von oben, anstatt: „Ober-Oestereich" lies: „Ober-Oesterreich" und Zeile 3 von unten, anstatt: „30. Aug." lies: „30. Juni".

„ „ 132, Zeile 16 von oben, anstatt: „der Handlung" lies: „die Handlung."

„ „ 140, Zeile 4 von oben, füge nach den Worten „Nr. 61 R. G. B." noch ein: „v. 15. April 1898, Nr. 48 R. G. B., v. 3. Juli 1900, Nr. 104 R. G. B."

„ „ 152, Zeile 23 von oben, füge nach den Worten: „Siehe Note" die Zahl „1" ein.

„ „ 182, Zeile 20 von oben, datirt die Cassations-Entscheidung nicht vom „25. Juni 1881, Z. 4733", sondern vom „16. October 1882, Z. 8573."

„ „ 224, Zeile 24 von oben, ist nach „28 L. G. B." einzuschalten: „(letztere berichtigt im Stück XXIX L. G. B. ex 1901)".

„ „ 225, ist den daselbst angeführten Jagdgesetzen das bereits sanctionirte, demnächst zu publicirende Jagdgesetz für Nied.-Oesterreich hinzuzufügen.

„ „ 226 sind den Vorschriften über Jagdkarten noch beizufügen: Die Gesetze v. 2. Nov. 1901, Nr. 1 ex 1902 mähr. L. G. B., u. v. 2. Nov. 1901, Nr. 51 schles. L. G. B., nebst der Statth. Kdm. vom 11. Dec. 1901, Nr. 2 ex 1902 mähr. L. G. B., und der Reg. Kdm. v. 11. Dec. 1901, Nr. 52 schles. L. G. B., über die Ausübung der Jagd in den mährischen Enclaven Schlesiens.

„ „ 233, Zeile 3 von unten, anstatt: „Sg. Nr. 219" lies: „Sg. Nr. 2191.

„ „ 263, Zeile 13 von oben setze statt: „9 bei §. 201 a" — „8 bei §. 201 a."

„ „ 321, Zeile 15 von unten, lies statt: „§. 328" — „§. 238", und statt „Note 6 zu §. 327" — „Note 5 zu §. 327."

„ „ 335, Zeile 4 von unten, lies statt: „Note 1 bei §. 24" — „Note 2 bei §. 24."

„ „ 343, Zeile 10 lies statt: „Note 9" — „Note 19."

„ „ 378, Zeile 8 von unten, anstatt: „21. Oct. 1894, Nr. 7. küstenl. L. G. B." lies: „21. Mai 1894, Nr. 14 küstenl. L. G. B."

„ „ 386 und 387 sind unter die daselbst angeführten Meldungsvorschriften einzubeziehen: Die Vdg. des schles. Landespräs. vom 23. Nov. 1901, Nr. 45 L. G. B., betreffend die

Handhabung des Meldungswesens in der Gemeinde Schibitz des pol. Bezirkes Teschen, u. die Statth. Kdm. v. 13. Nov. 1901, Nr. 104 gal. L. G. B., laut welcher die Bestimmungen der Kundm. v. 29. Febr. 1888, Nr. 29 L. G. B., betreffend die Meldung der von Privatpersonen beherbergten Fremden, auch in den Ortschaften Ladzkie szlacheckie und Bortniki, Bez. Tlumacz, sowie in den Ortschaften Spas u. Topolnica, Bez. Alt-Sambor, Anwendung zu finden haben.

Auf Seite 399, Zeile 23 von oben, ist nach dem Worte „Lehm" ein Abtheilungszeichen zu setzen.

„ „ 399, Zeile 25 von oben, anstatt: „S. 263—265" lies: „S. 363 bis 365".

„ „ 400, Zeile 11 von oben, anstatt: „1825." lies: „1825," Zeile 12, anstatt: „S. 5,;" lies: „S. 5;" und anstatt: „14. März 18771, Nr. 4 L. G. B.". lies: „14. März 1877, Nr. 14 L. G. B."

„ „ 400, Zeile 16 von oben, anstatt: „S. 483." lies: „S. 483)."

„ „ 400, Zeile 17 von oben, anstatt: „L. G. B." lies: „R. G. B."

„ „ 401, Zeile 16 von oben, ist hinzuzufügen: „Vorschriften über die Nothbeleuchtung in Theatern trifft, anknüpfend an die nieder österr. Statth. Vdg. v. 1. Juli 1882, Nr. 54 L. G. B., der Erl. d. M. d. J. v. 3. Dec. 1901, Z. 19962 (V. B. d. M. d. J. Nr. 20), dann die Reg. Vdg. vom 18. Jän. 1902, Nr. 7 buk. L. G. B."

„ „ 408, Zeile 3 von oben, anstatt: „San" lies: „Sann."

„ „ 410, Zeile 5 von unten, füge nach den Worten: „Nr. 254 R. G. B." ein: „(mit Nachtrag v. 17. Febr. 1902, Nr. 38 R. G. B.)"

„ „ 411 ist der Schlußsatz abzuändern wie folgt: „Die Vorschriften betreffend die Erlangung von Schifferpatenten zur Führung eines Segel- oder Dampfschiffes, eines Motorschiffes oder eines zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorbootes auf dem Bodensee enthält die Min. Vdg. v. 16. Dec. 1901, Nr. 215 R. G. B., mit welcher unter Berufung auf die Vdg. des Hand. Min. vom 4. Jän. 1855, Nr. 9 R. G. B., die Min. Vdg. vom 5. Juni 1884, Nr. 89 R. G. B. außer Wirksamkeit gesetzt wird."

„ „ 413, Zeilen 21—15 von unten, ersetze die Stelle: „Mit den Vdgen." bis „Artikeln erlassen." durch folgenden Passus: „Mit der Min. Vdg. v. 7. Dec. 1901, Nr. 217 R. G. B., wurden unter Aufhebung der Min. Vdgen. v. 28. Febr. 1882, Nr. 28 R. G. B., bezw. v. 9. März 1887, Nr. 25 R. G. B., sicherheitspolizeiliche Bestimmungen betreffend den Detailverkauf von Celluloidgegenständen, die Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und den Transport dieser Gegenstände erlassen."

„ „ 423, Zeile 3 von oben, und S. 494, Zeile 3 von oben, anstatt: „11. Dec. 1895" lies: „21. Dec. 1895".

Auf Seite 424, Zeile 19 von unten, anstatt: „21. Nov. 1892" lies: „9. Nov. 1892".

„ „ 427, Zeile 4 von oben, ist nach dem Worte „Arrest" ein Beistrich zu setzen.

„ „ 430, Zeile 19 von oben, anstatt: „17. Juni 1886" lies: „17. Juli 1886" und Zeile 20 von oben, anstatt: „Gastrophon" lies: „Gastrophan."

„ „ 445, Zeile 6 von unten, anstatt: „v. 30. Sept. 1901" lies: „v. 20. Sept. 1901".

„ „ 448 ist unter die daselbst angeführten Todtenbeschauordnungen jene für Krain v. 29. Nov. 1901, Nr. 34 L. G. B., nebst einer Instruction für den Leichenbeschauer aufzunehmen, mit welcher die Instruction v. 25. August 1860, Z. 11774, aufgehoben wird. Mit Statth. Vdg. v. 16. Dec. 1901, Nr. 87 steierm. L. G. B., wurden ferner einige Bestimmungen der steierm. Todtenbeschauordnung v. 15. Juni 1897, Nr. 60 L. G. B., abgeändert.

„ „ 457, Zeile 5 von unten, anstatt: „16. Juli 1866" lies: „16. Juli 1886".

„ „ 472, Zeile 22 von unten, ist nach den Worten: „cit. Gesetzes" einzufügen: „theilw. abgeändert mit Kundm. des schles. Landesausschusses vom 26. Nov. 1901, Z. 18340, Nr. 8 ex 1902 L. G. B.", und anstatt: „14. Aug. 1900" zu lesen: „17. Sept. 1901".

„ „ 473, Zeile 2 von oben, anstatt: „Nr. 75 L. G. B." lies: Nr. 76 L. G. B."

„ „ 475, Zeile 7 von oben, anstatt: „krankes" lies: „kranken".

„ „ 479, Zeile 4 von oben, füge nach den Worten: „Nr. 20 L. G. B." ein: „und v. 5. Febr. 1902, Nr. 8 L. G. B."

„ „ 482, Zeile 12 von oben, setze vor die Worte: „Die Statth. Vdgen." die Stelle ein: „Die Reg. Kundm. v. 10. Nov. 1901, Nr. 25 kärntn. L. G. B., dann".

„ „ 496, Zeile 2 von unten, lies statt: „Note 8 bei §. 87" — „Note 5 bei §. 87."

„ „ 497, Zeile 23 von oben, anstatt: „26. Dec. 1892" lies: „21. Dec. 1892", Zeile 11 von unten, füge nach den Worten: „Nr. 33 küstenl. L. G. B." ein: „und Statth. Vdg. v. 8. Jän. 1902, Nr. 3 küstenl. L. G. B."

„ „ 498, Zeile 23 von unten, anstatt: „17. Dec. 1883" lies: „27. Dec. 1883".

„ „ 512, Zeile 17 von oben, anstatt: „16. April 1893" lies: „26. April 1893", und Zeile 16 von unten, anstatt: „28. Aug. 1896" lies: „28. April 1896".

In der II. Abtheilung:

„ „ 87, Zeile 9 von unten, anstatt: „19. Juli 1877" lies: „19. Juli 1897".

„ „ 99, Zeile 21 von oben, füge nach den Worten „Nr. 175 R. G. B." noch hinzu: „u. v. 16. Dec. 1901, Nr. 214 R. G. B.)"

Auf Seite 101, Zeile 14 von oben, anstatt: „26. März 1885" lies: „23. März 1885".

„ „ 121, Zeile 21 von unten, anstatt: „15. Oct. 1896" lies: „25. Oct. 1896".

„ „ 138, Zeile 1 von unten, lies: statt „zum Gesetze" „zu §. 28 des Gesetzes".

„ „ 147, Zeile 3 von oben, anstatt: „20. Oct. 1869" lies: „20. Oct. 1899".

„ „ 162, Zeile 2 von unten, anstatt: „Pätentes" lies: „Patentes".

„ „ 188, Zeile 18 von unten, füge den Worten: „Ausschank des Bieres" die Einschaltung hinzu „(s. auch die Min. Vdg. v. 30. März 1899, Nr. 64 R. G. B., betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels, erg. mit M. Vdg. v. 22. Sept. 1899, Nr. 183 R. G. B., u. v. 16. Juli 1900, Nr. 129 R. G. B.)"

„ „ 188, Zeile 11 von unten, anstatt: „1900" lies: „1899."

„ „ 190, nach Zeile 10 von unten, ist einzufügen: „Schaumweine, moussirende Obstweine, Wermuthweine und ähnliche durch Digestion von gewissen Stoffen in Naturweinen hergestellte Getränke sind nicht als Kunst- bezw. Halbweine anzusehen (E. d. M. d. J. v. 8. Mai 1900, Z. 15164).

„ „ 201, Zeile 21 von oben, anstatt: „9. Nov. 1901, Nr. 36 J. V. B." lies: „13. Nov. 1901, Nr. 38 J. V. B."

„ „ 237, Zeile 2 von unten, anstatt: „Z. 1841" lies: „Z. 4841".

Chronologisches Register

der in beiden Abtheilungen dieses Bandes vorkommenden Gesetze und Verordnungen.

(Die erste Abtheilung ist mit I, die zweite mit II bezeichnet.)

Seite

Seite

1863. Nov. 5. F. M. E. Z. 1649 . . . . II. 35
„ 11. Pol. M. E. Z. 6978 . . . . II. 24
„ 14. Gem. Odg. Nr. 9 buk. L. G. B. . . . I. 235
„ 15. Gem. Odg. Nr 17 schles. L. G. B. . I. 235
Dec. 3. Ges. Nr. 105 R. G. B. . . . . . . I. 391
„ 17. F. M. E. Z. 11230 . . . . I. 76
„ 22. Pol. M. E. Z. 7746 . . . . II. 26
1864. März 15. Gem. Odg. Nr. 5 kärnt. L. G. B. . . I. 235
„ „ Gem. Odg. Nr. 15 mähr. L. G. B. . I. 235
„ 23. M. Vdg. Nr. 32 R. G. B. . . . . . I. 410
„ 31. Gem. Odg. Nr. 5 n. ö. L. G. B. . . I. 235
April 7. Gem. Odg. Nr. 8 küstenl. L. G. B. . I. 235
„ 16. Gem. Odg. Nr. 7 böhm. L. G. B. . I. 235
„ 22. Gem. Odg. Nr. 22 tirol. L. G. B. . I. 235
„ 27. Staatsm. E. Z. 7653. . . . . . I. 5, II. 6
„ 28. Gem. Odg. Nr. 6 o. ö. L. G. B. . . I. 235
Mai 2. Gem. Odg. Nr. 7 salzb. L. G. B. . . I. 235
„ „ Gem. Odg. Nr. 5 steierm. L. G. B. . I. 235
„ 3. M. Vdg. Nr. 42 R. G. B., §. 5 . I. 281, 388
Juni 22. F. M. E. Z. 1020 . . . . II. 49
Juli 11. Kr. M. Vdg. Nr. 80 R. G. B. . . . . II. 2
„ „ Kr. M. Vdg., Nr. 81 R. G. B. . . . . II. 2
„ 27. F. M. E. Nr. 64 R. G. B. . . . . I. 22, 116
„ 30. Gem. Odg. Nr. 1 dalm. L. G. B. ex 1865 I. 235
Aug. 8. F. M. E. Z. 1359 . . . . . . I. 74, 75, 83
„ 12. Ges. Nr. 46 böhm. L. G. B. . . . . . I. 378
„ 31. Statth. Kdm. Nr. 2 ex 1865 steierm. L. G. B. I. 497
Sept. 7. F. M. E. Z. 1621 . . . . II. 4
„ 10. F. M. E. Z. 1614 . . . . II. 51
Nov. 11. Kr. M. Vdg. Nr. 162 A. Vdg. Bl.. . I. 51
Dec. 3. Allerh. Entschl. . . . . I. 44
„ 12. Allerh. Entschl. . . . . I. 34
„ 21. Staatsm. E. Z. 5787 . . . . I. 428
1865. Febr. 17. Staatsm. E. Z. 403 . . . . II. 24
April 28. Gal. Statth. Kdm. Z. 4082 . . . . . I. 385
Mai 1. F. M. E. Z. 628 . . . . II. 2
„ 6. Reg. Vdg. Nr. 3 salzb. L. G. B. . . . I. 481
„ 12. F. M. E. Z. 24100 . . . . I. 225
„ 22. Bergführer-Odg. Nr. 8 o. ö. L. G. B. I. 57, 283, 402
Juni 1. Bergführer-Odg. Nr. 10 krain. L. G. B. I. 57, 283, 402
„ 15. Ges. Nr. 45 R. G. B. . . . . II. 288
„ 17. M. Vdg. Nr. 40 R. G. B. . . . . . . II. 190
„ 21. M. Vdg. Nr. 37 R. G. B. . . . . . I. 80
Juli 14. M. Vdg. Nr. 52 R. G. B. . . . . . I. 80

				Seite
1865.	Aug.	5.	Staatsvertr. Nr. 138 R. G. B.	I. 53
	„	7.	M. Vdg. Nr. 62 R. G. B.	I. 80
	„	9.	M. Vdg. Nr. 65 R. G. B.	I. 80
	„	21.	M. Erl. Nr. 77 R. G. B.	I. 413
	„	22.	J. M. E. Z. 1398	II. 49
	Sept.	8.	M. Vdg. Nr. 89 R. G. B.	I. 80
	Oct.	2.	Ges. Nr. 108 R. G. B.	II. 27
	„	29.	E. d. M. d. J. Z. 60669	I. 430
	Nov.	11.	Staatsm. E. Z. 20993	I. 428
	„	24.	M. Vdg. Nr. 133 R. G. B.	II. 169
	Dec.	29.	M. Vdg. Nr. 3 R. G. B. f. 1866 . .	I. 80
1866.	Jän.	9.	Ges. Nr. 1 tirol. L. G. B.	I. 235
	„	„	M. E. Z. 23419	II. 191
	„	12.	n. ö. Statth. Decr. Z. 1432	II. 191
	„	23.	M. Erl. Nr. 15 R. G. B.	I. 280
	„	27.	M. Vdg. Nr. 14 R. G. B.	II. 190
	„	„	Reg. Vdg. Nr. 11 schl. L. G. B. . . .	I. 386
	Febr.	7.	M. Vdg. Nr. 21 R. G. B.	II. 161
	„	14.	J. M. Vdg. Z. 1753	I. 47
	„	17.	Gem. Odg. Nr. 8 krain. L. G. B. . .	I. 235
	„	19.	J. M. E. Z. 11974	I. 46
	März	12.	J. M. E. Z. 2345	I. 47
	„	13.	Ges. Nr. 12 kärnt. L. G. B.	I. 497
	„	19.	M. Vdg. Nr. 35 R. G. B. . . .	II. 154, 174
	April	7.	Dienstb. Odg. Nr. 11 böhm. L. G. B.	I. 490
	Mai	1.	M. Vdg. Nr. 54 R. G. B. .	I. 450, II. 187
	„	26.	k. Vdg. Nr. 75 R. G. B.	I. 287
	Juni	1.	Jagd-Ges. Nr. 49 böhm. L. G. B. I. S. 106, 107, 224, II. S. 102; §. 28, I. S. 57; §. 38, I.	S. 224
	„	15.	Str. Pol. Odg. Nr. 47 böhm. L. G. B.	I. 378
	„	20.	Statth. Kdm. Z. 13165 Nr. 62 tirol. L. G. B.,	II. 178
	„	23.	Ges. Nr. 22 steierm. L. G. B.	I. 378
	Juli	29.	J. M. Vdg. Z. 1469	I. 5
	Aug.	12.	Gem. Odg. Nr. 19 gal. L. G. B. . . .	I. 235
	„	22.	M. Vdg. Nr. 100 R. G. B.	II. 155
	„	23.	Fried. Vertr. Nr. 103 R. G. B. . . .	I. 92
	Sept.	1.	M. Vdg. Nr. 107 R. G. B.	I. 412
	Dec.	11.	Staatsvertr. Nr. 167 R. G. B.	I. 284, II. 230
	„	„	Staatsvertr. N. 169 R. G. B.	I. 512
1867.	Jän.	2.	M. Vdg. Nr. 5 R. G. B.	I. 80
	Febr.	1.	Vdg. Nr. 9 o. ö. L. G. B.	I. 398
	März	2.	Allerh. Handschreiben	II. 25
	„	8.	J. M. E. Z. 2358	I. 51
	„	11.	M. Vdg. Nr. 49 R. G. B.	II. 25

				Seite
1874.	März	1.	Dienstboten-Odg. Nr. 3 o. ö. L. G. B.	I. 490
	„	18.	Ges. Nr. 6 küstenl. L. G. B.	I. 497
	„	19.	Dienstboten-Odg. Nr. 14 kärnth. L. G. B.	I. 490
	„	„	Ges. Nr. 8 küstenl. L. G. B.	I. 109
	April	26.	J. M. E. Z. 2835	I. S. 290, II. S. 227
	„	29.	M. Vdg. Nr. 53 R. G. B.	I. 452, 456
	Mai	6.	J. M. E. Z. 5805	II. 124
	„	„	Statth. Vdg. Nr. 17 o. ö. L. G. B.	I. 407
	„	7.	Ges. Nr. 50 R. G. B., §§. 8, 12, I. S. 53; §. 16, II. S. 1; §. 19,	I. S. 145
	„	14.	Vdg. der Berghptmschft. Prag	I. 415, 417
	„	15.	Conv. Nr. 96 R. G. B. f. 1875	I. 82, 284
	„	20.	Ges. Nr. 68 R. G. B.	I. S. 53, 365, 366, 367
	Juni	10.	M. Vdg. Nr. 75 R. G. B.	I. 139
	„	17.	Ges. Nr. 52 gal. L. G. B.	I. 235
	Aug.	6.	J. M. Vdg. Z. 11005	I. 527
	„	14.	M. E. Z. 9630	II. 129
	„	31.	Strompol. Odg. Nr. 122 R. G. B.	I. 406, 411
	Sept.	26.	Str. Pol. Odg. Nr. 27 krain. L. G. B.,	I. S. 378, 422
	Oct.	5.	M. Vdg. Nr. 129 R. G. B.	II. 120
	„	15/3.	Staatsvtrg. Nr. 128 ex 1875 R. G. B.	I. 82
	Nov.	6.	F. M. E. Z. 29258	II. 12, 142
	„	19.	Vdg. Nr. 42 kärnth. L. G. B.	I. 407
	Dec.	20.	Ges. Nr. 68 R. G. B.	II. 101
	„	„	Ges. Nr. 5 ex 1875 salzb. L. G. B.	I. 225
	„	„	Ges. Nr. 5 ex 1875 dalm. L. G. B.	I. 225
	„	„	Ges. Nr. 4 ex 1875 buk. L. G. B.	I. 225
	„	31.	Ges. Nr. 6 ex 1875 n. ö. L. G. B.	I. 499
	„	„	Str. Pol. Odg. Nr. 5 mähr. L. G. B.	I. 378, 422
1875.	Jän.	13.	Ges. Nr. 12 mähr. L. G. B.	I. 53, 114
	„	17.	Ges. Nr 8 krain. L. G. B.	I. 53, 114
	„	20.	Ges. Nr. 12 R. G. B.	I. 76
	Febr.	6.	K. M. Vdg. Nr. 26 Arm. Vdg. Bl.	I. 51
	„	16.	M. E. Z. 15999	I. 443
	März	13.	Ges. Nr. 14 o. ö. L. G. B.	I. 497
	„	„	Ges. Nr. 15 o. ö. L. G. B.	I. 497
	„	14.	Ges. Nr. 38 gal. L. G. B.	I. 137, 469
	„	16.	Reg. E. Nr. 11 schl. L. G. B.	I. 472
	„	28.	Ges. Nr. 22 kärnth. L. G. B.	I. 53, 114
	„	„	Ges. Nr. 18 tirol. L. G. B.	I. 53, 114
	April	1.	Ges. Nr. 67 R. G. B.	I. S. 56, 275, 282, 337
	„	3.	Vdg. der Bergh. Prag Z. 1053	I. 417
	April	4.	Ges. Nr. 68 R. G. B., §. 1	I. 53, 337
	Mai	9.	Min. Vdg. Nr. 76 R. G. B.	I. 500
	„	15.	Min. Vdg. Nr. 77 R. G. B.	I. 410
	„	26.	J. M. E. Z. 6742	I. 75, 76, 83

			Seite
1875.	Juni 10.	Str. Pol. Odg. Nr. 12 küstenl. L. G. B.	I. 378, 422
	„ „	Statth. Vdg. Nr. 29 mähr. L. G. B.	I. 472
	„ 30.	Ges. Nr. 21 schl. L. G. B.	I. 53, 114
	Aug. 5.	Ges. Nr. 21 buk. L. G. B.	I. 53, 114
	Sept. 10.	M. E. Z. 13310	II. 4
	Oct. 1.	M. Vdg. Nr. 130 R. G. B.	I. 134, 405, 412
	„ 10.	Ges. Nr. 62 n. ö. L. G. B.	I. 422, 423, 496
	„ 11.	M. Vdg. Nr. 131 R. G. B.	I. 412
	„ 12.	Ges. Nr. 76 böhm. L. G. B.	I. 53, 114
	„ 25.	Ges. Nr. 26 krain. L. G. B.	I. 497
	„ 31.	Statth. Kdm. Nr. 77 bohm. L. G. B.	I. 423
	Dec. 4.	M. Vdg. Nr. 148 R. G. B.	II. 154
	„ 15.	M. Vdg. Nr. 152 R. G. B.	I. 443
	„ 16.	J. M. E. Z. 15080	II. 154
	„ 18.	k. Vdg. Nr. 153 R. G. B.	I. 76
	„ 27.	Ges. Nr. 158 R. G. B.	I. 54
1876.	Febr. 1.	J. M. E. Z. 1280	I. 82
	„ 26.	Deutsches Reichsstrafgesetz, §§. 103, 104	I. 534
	März 8.	Ges. Nr. 26 R. G. B., §. 20	I. 38
	„ 18.	Ges. Nr. 11 küstenl. L. G. B.	I. 53, 114
	April 2.	J. M. Vdg. Z. 3693	I. 40
	„ 3.	J. M. E. Z. 4162	II. 14
	„ 21.	M. Vdg. Nr. 60 R. G. B.	I. S. 450, 451, 452, 454, 455, 456, II. S. 191
	Mai 25.	Feuerl. Odg. Nr. 45 böhm. L. G. B.	I. 499
	„ 28.	Ges. Nr. 18 küstenl. L. G. B.	I. 53, 114
	Juni 1.	M. E. Z. 2209	II. 100
	„ 6.	Vdg. d. Bergh. Krakau	I. 415
	„ 18.	Ges. Nr. 63 böhm. L. G. B.	I. 422
	„ 20.	E. d. M. f. C. u. U. Z. 7914	II. 100
	„ 28.	M. Vdg. Nr. 97 R. G. B.	I. 43
	Juli 1.	M. E. Z. 8288	II. 208
	„ 7.	M. Vdg. Nr. 101 R. G. B.	II. 113
	„ 17.	Ges. Nr. 28 gal. L. G. B.	I. 53, 114, 120, 151
	„ 18.	Statth. Vdg. Nr. 25 mähr. L. G. B.	I. 472
	„ 24.	Vdg. d. Bergh. Prag	I. 417
	„ 28.	E. d. M. d. J. Z. 3044	II. 100
	Sept. 14.	Ges. Nr. 30 salzb. L. G. B.	I. 490
	Oct. 14.	M. E. Z. 12775	II. 102
	„ 16.	M. Vdg. Nr. 128 R. G. B.	I. 410
	Nov. 17.	J. M. E. Z. 14634	I. 83
	Dez. 5.	Staatsvertr. Nr. 44 R. G. B.	II. 288
	„ 24.	J. M. E. Z. 11646	I. 47
1877.	Jän. 6.	J. M. E. Z. 19	I. 82
	„ 7.	Schiff. Odg. Nr. 4 o. ö. L. G. B.	I. 407
	„ 12.	Statth. Vdg. Nr. 1 kärntn. L. G. B.	I. 385
	„ „	Vdg. Nr. 4 steierm. L. G. B.	I. 407

Seite

Seite

1895. 267; §. 273, II. S. 258; §. 292, I. S. 279; §. 293, I. S. 284; §§. 338, 340, I. S. 269; §. 343, I. S. 276; §§. 376, 377, I. S. 269, 270, 271; §. 451, I. S. 269; §. 588, I. S. 272.

Aug. 2. Todtenbeschau-Odg. Nr. 66 mähr. L. G. B. I. 448
„ 6. Ges. Nr. 21 küstenl. L. G. B. . . I. 23, 224
„ 7. Ges. Nr. 28 salzb. L. G. B. . . . . . I. 403
„ 11. Reg. Kdm. Nr. 55 schles. L. G. B. . I. 480
„ 17. Statth. Kdm. Nr. 31 o. ö. L. G. B. . I. 479
„ 20. Erl. d. Landespräs. Nr. 23 krain. L. G. B. I. 386
„ 25. M. Vdg. Nr. 136 R. G. B. . . . . . II. 187
„ 29. Ges. Nr. 97 steierm. L. G. B. . . . I. 499
Sept. 1. M. Vdg. Nr. 142 R. G. B. . . . . . II. 192
„ 2. J. M. Vdg. Nr. 18 J. V. B. I. 283, II. 201
„ „ Statth. Vdg. Nr. 38 tirol. L. G. B. . I. 386
„ 5. Statth. Vdg. Nr. 39 tirol. L. G. B. . II. 77
„ 6. Steiermärk. Statth. Kdm. Z. 22184 . I. 490
„ 19. M. Vdg. Nr. 147 R. G. B. . . . . . II. 187
„ 25. J. M. E. Z. 20082 . . . . II. 57
„ 29. Ack. M. Vdg. Nr. 150 R. G. B. I. 282, II. 201
„ 30. Statth. Kdm. Nr. 99 steierm. L. G. B. I. 490
Oct. 4. Statth. Kdm. Nr. 34 o. ö. L. G. B. . I. 479
„ „ Vdg. Nr. 30 krain. L. G. B. . . . . . I. 109
„ 9. Reg. Kdm. Nr. 31 salzb. L. G. B. . . I. 479
„ 11. Ges. Nr. 47 tirol. L. G. B. . . . . . I. 378
„ 17. M. Vdg. Nr. 158 R. G. B. . . . . . I. 415
„ 23. Statth. Kdm. Nr. 88 böhm. L. G. B. I. 225
„ 27. Vdg. d. Bergh. Wien Z. 2350 . . . I. 416
Nov. 5. M. Vdg. Nr. 168 R. G. B. . . . . . I. 410
„ „ Statth. Vdg. Nr. 48 tirol. L. G. B. . I. 410
„ 18. Ack. M. Vdg. Nr. 75 R. G. B. . . . I. 161
„ 20. Böhm. Statth. Erl. Z. 180376 . . . I. 431
„ 23. Conv. Nr. 170 R. G. B. . . . . . . I. 409
Dec. 4. Todtenbeschau-Odg. Nr. 35 salzb. L. G. B. I. 448
„ „ Statth. Vdg. Nr. 26 küstenl. L. G. B. I. 385
„ 8. M. Vdg. Nr. 188 R. G. B. . . I. 444, 456
„ 12. M. Vdg. Nr. 190 R. G. B. . . . . . I. 414
„ 14. Ges. Nr. 18 ex 1898 dalm. L. G. B. . I. 225
„ „ Statth. Vdg. Nr. 85 gal. L. G. B. . I. 484
„ 16. J. M. Vdg. Nr. 25 J. V. B. . . . . I. 47
„ 19. E. d. M. d. J. Z. 25460 . . . . . . I. 473
„ 20. Jagd-Ges. Nr. 66 ex. 1896 mähr. L. G. B. I. 23, 224

				Seite
1901.	Mai	16.	Reg. Kdm. Nr. 17 krain. L. G. B.	I. 400
	„	17.	Ges. Nr. 19 küstenl. L. G. B.	I. 225
	„	21.	Entsch. d. Patentamtes Z. 8763	II. 258
	„	24.	E. d. M. d. J. Z. 12693	I. 548
	„	25.	Reg. Vdg. Nr. 20 schles. L. G. B.	I. 113, 222
	„	„	Reg. Vdg. Nr. 22 schles. L. G. B.	I. 114
	„	„	Entsch. d. H. M. Z. 20297	II. 268, 272
	„	30.	Statth. Vdg. Nr. 22 böhm. L. G. B.	I. 480
	Juni	11.	E. d. M. d. J. Z. 9129	I. 451
	„	12.	J. M. Vdg. Nr. 108 R. G. B.	I. 44
	„	„	Reg. Kdm. Nr. 20 salzb. L. G. B.	I. 403
	„	13.	J. M. Vdg. Nr. 19 J. V. B.	II. 158
	„	„	Entsch. d. Patentamtes Z. 10638	II. 259
	„	16.	Ges. Nr. 80 R. G. B.	II. 91
	„	20.	Entsch. d. Patentamtes Z. 17675	II. 259
	„	22.	Gutachten d. H. M. Z. 12214	II. 272
	„	24.	M. Vdg. Nr. 25 salzb. L. G. B.	I. 460
	„	„	Curodg. Nr. 19 tirol. L. G. B.	I. 386
	„	26.	Steierm. Statth. Kdm. Z. 22527	I. 480
	Juli	8.	J. M. Vdg. Nr. 23 J. V. B.	I. 283
	„	10.	Entsch. d. H. M. Z. 27852	II. 282
	„	„	Entsch. d. H. M. Z. 29281	II. 271
	„	11.	M. Vdg. Nr. 104 R. G. B.	I. 350
	„	13.	Erk. d. Verw. Gh. Z. 5584	I. 468
	„	„	Entsch. d. H. M. Z. 31326	II. 289
	„	16.	Curodg. Nr. 36 steierm. L. G. B.	I. 385
	„	„	Statth. Vdg. Nr. 25 tirol. L. G. B.	I. 386
	„	20.	M. Vdg. Nr. 113 R. G. B.	II. 230
	„	„	Statth. Vdg. Nr. 19 o. ö. L. G. B.	I. 423
	„	23.	M. Vdg. Nr. 117 R. G. B.	I. 431
	„	24.	E. d. M. d. J. Z. 47119	I. 405
	„	„	Ges. Nr. 24 salzb. L. G. B.	I. 497
	„	26.	J. M. Vdg. Nr. 25 J. V. B.	I. 325
	Aug.	2.	Reg. Kdm. Nr. 20 buk. L. G. B.	I. 432
	„	3.	M. Vdg. Nr. 118 R. G. B.	II. 182
	„	„	E. d. M. d. J. Z. 45224	II. 191
	„	4.	Statth. Kdm. Nr. 61 böhm. L. G. B.	I. 409
	„	10.	Statth. Vdg. Nr. 45 mähr. L. G. B.	I. 482
	„	16.	M. Vdg. Nr. 134 R. G. B.	I. 432
	„	„	Entsch. d. H. M. Z. 48243	II. 271
	„	27.	M. Vdg. Nr. 135 R. G. B.	I. 432
	„	„	Statth. Kdm. Nr. 25 o. ö. L. G. B.	I. 212, II. 101
	Sept.	3.	F. M. Kdm. Nr. 141 R. G. B.	II. 99
	„	7.	Entsch. d. H. M. Z. 41260	II. 268
	„	11.	Ges. Nr. 47 o. ö. L. G. B.	II. 311
	„	17.	Kdm. d. Land. Aussch. Nr. 35 schles. L. G. B.	I. 472
	„	19.	F. M. E. Nr. 147 R. G. B.	II. 99

Verzeichniß

der Entscheidungen und Beschlüsse des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes.

(Die Reihenzahl jener Entsch. und Beschl., welche in der von der Redaction der a. ö. Gerichts-Zeitung veranstalteten und seit 1. Jänner 1899 von der k. k. General-Procuratur fortgesetzten Sammlung erschienen sind, wird durch die Buchstaben „Sg. Nr." ersichtlich gemacht. Von den den Entscheidungen beigesetzten Zahlen bezeichnet die erste, fettgedruckte, den Paragraph des Strafgesetzes (bezw. strafrechtlichen Nebengesetzes oder Art. des Kundmachungspatentes), auf den sie sich bezieht, die zweite, in gewöhnlichen Lettern gedruckte, die Nummer der Fußnote, unter welcher sie bei diesem angeführt erscheint. Die Abkürzung „Jud. B. Nr." bezeichnet die Zahl, unter welcher der Rechtssatz im strafrechtlichen Judicaten-Buche des obersten Gerichtshofes eingetragen ist.)

1877.

			§. Note
Oct.	1.	Z. 7318.	201a, 4
"	5.	Z. 9649, Sg. Nr. 157.	9, 7
"	12.	Z. 8010, Sg. Nr. 155.	283, 1.
"	18.	Z. 6154, Sg. Nr. 158.	3, 4; 209, 1
"	"	Z. 8243.	171, 2
"	"	Z. 8775.	122, 4
Nov.	2.	Z. 9700, Sg. Nr. 160.	140, 2
"	5.	Z. 8890.	486, 29
"	"	Z. 9343, Sg. Nr. 161.	152, 7
"	10.	Z. 7884.	139, 5
"	21.	Z. 8831, Sg. Nr. 163.	63,5; 487 bis 496, 6 (ad 5)
"	23.	Z. 7562.	486, 7, 8
"	"	Z. 7970, Sg. Nr. 164.	104, 1
"	28.	Z. 9126, Sg. Nr. 165.	183, 50
Dec.	1.	Z. 7228.	171, 46
"	3.	Z. 10828, Sg. Nr. 167.	93, 2
"	"	Z. 11315, Sg. Nr. 166.	Anh I, Pr. G. 11, 4
"	7.	Z. 10960.	201c, 20
"	12.	Z. 11499.	196, 2
"	14.	Z. 10548.	411, 2
"	17.	Z. 9216.	105, 7
"	21.	Z, 10203.	187, 14

1878.

			§. Note
Jän.	3.	Z. 12269.	35, 2
"	"	Z. 13081.	277, Ges. 17./12. 1862, VI, 3
"	12.	Z. 10399.	486, 56
"	18.	Z. 12551.	155, 3, 5
Febr.	1.	Z. 14333, Sg. Nr. 168.	87, 3
"	6.	Z. 9279, Sg. Nr. 170.	199a, 46
"	13.	Z. 11081.	185, 18
"	22.	Z. 14637, Sg. Nr. 171.	199a, 14
März	13.	Z. 61.	139, 6
April	3.	Z. 128, Sg. Nr. 172.	209, 23
"	5.	Z. 13489.	336, 4
"	6.	Z. 13554.	134, 7
April	26.	Z. 3753.	277, Ges. 17./12. 1862, IV, 1; 487 — 496, Ges. 17./12. 1862, V, 1, 7, 10
"	"	Z. 14196.	197, 35
"	"	Z. 14754.	209, 22
"	"	Z. 15249.	486, 44
Mai	4.	Z. 864.	199a, 17, 18, 28
"	"	Z. 15686, Sg. Nr. 173.	486, 23
"	8.	Z. 1375.	283, 1
"	"	Z. 12902.	125, 2
"	10.	Z. 582.	486, 17
"	"	Z. 1228, Sg. Nr. 184.	199d, 6, 11, 28
"	16,	Z. 3292, Sg. Nr. 175.	487—496, 8
"	25.	Z. 13458.	486, 35
Juni	1.	Z. 13879, Sg. Nr. 183.	171, 17, 38
"	3.	Z. 1738, Sg. Nr. 185.	199a, 59, 88
"	13.	Z. 1026.	68, 11c
"	14.	Z. 2611.	153, 2
"	21.	Z. 3139,	312, 4
"	27.	Z. 2701, Sg. Nr. 186.	1, 16
"	"	Z. 11906. Anh. I. Pr. G.	24, 24, 39
Juli	1.	Z. 3251.	105, 7
"	12.	Z. 5574, Sg. Nr. 178,	487—496 Ges. 17./12. 1862 Art. V, 4
Aug.	16.	Z. 3665.	171, 23
"	"	Z. 6048, Sg. Nr. 176.	17, 2
"	"	Z. 6532.	17, 2
Sept.	16.	Z. 10341, Sg. Nr. 188.	1, 9; 140, 1 143, 7
"	25.	Z. 4862.	129, 2
"	27.	Z. 6556.	199, 1
"	30.	Z. 7176.	227, 5 531, 3
"	"	Z. 8593, Sg. Nr. 179.	316, 1
Oct.	7.	Z. 7459.	199, 1
"	9.	Z. 5332.	201c, 20
"	18.	Z. 6837.	129, 6
"	25.	Z. 6271.	101, 15 104, 3
"	"	Z. 8698, Sg. Nr. 181.	85, 10

1878.

§. Note

Oct. 26. Z. 5565. **197**, 4
" 28. Z. 9729, Sg. Nr. 177. **176** IIa, 1
Nov. 2. Z. 5417. **83**, 12
" 4. Z. 9824. **68**, 27
" 9. Z. 5657. **197**, 58
" " Z. 9987. **486**, 8
" 16. Z. 7561, Sg. Nr. 187. **26**, Gef. 15./11. 1867, R. G. Bl. Nr. 31, 1; **242**, 1
" 22. Z. 10695, Sg. Nr. 182. **134**, 3; **335**, 35
" " Z. 10830. **155**, 2
" 29. Z. 8889. **81**, 20
" " Z. 9761. **84**, 1
Dec. 16. Z. 11256. **63**, 10, 12
" " Z. 11429. **201** a, 2
" 21. Z. 11619. **486**, 21
" " Z. 11880. **132** III 11, 12
" " Z. 12103. **199** d, 42, 43, 47
" " Z. 12334, Anh. I Pr. G. **11**, 4

1879.

Jän. 9. Z. 11465. **5**, 25 **199** a, 43
" 13. Z. 5111. **93**, 12
" 18. Z. 13083. **104**, 10; **105**, 7
" " Z. 13031, Sg. Nr. 189. **140**, 1, **153**, 2, 6
" 27. Z. 12782. **199** a, 79
" " Z. 13060. **486**, 47
" " Z. 13091. **175** IIc, 2
" " Z. 13270. **523**, 3
Febr. 3. Z. 11674. **335**, 40
" 14. Z. 12755. **2**, 54
" " Z. 13150. **81**, 24
" " Z. 13372. **199** a, 3, 9, 30
" 17. Z. 12674, Sg. Nr. 190. **5**, 48
" 21. Z. 11216. **486**, 27, 43, 44
" " Z. 13972, Sg. Nr. 191. **199** a, 23
" 24. Z. 12778. **214**, 1
" 28. Z. 12768, Sg. Nr. 193. Anh. I, Pr. G. **17**, 4
" " Z. 14512, Sg. Nr. 192. **530**, 19

1879.

§. Note

März 3. Z. 13451. **2**, 6; **199** d, 25, 36, 39.
" " Z. 13638. **209**, 28, 30
" " Z. 13981. **197**, 75
" 7. Z. 14370. **85**, 46
" 21. Z. 409, Sg. Nr. 194. **173**, 3
" " Z. 13705, Sg. Nr. 195. **176** IIc, 9
April 4. Z. 1341. **303**, 41
" 7. Z. 437. **183**, 49
" " Z. 1013. **175** IIc, 3
" " Z. 1892, Sg. Nr. 196. **204**, 1
" 21. Z. 1358, Sg. Nr. 197. **303**, 20
" " Z. 1852. **9**, 13
Mai 2. Z. 14478. **187**, 32
" 5. Z. 14417. **225**, 2
" 8. Z. 3051, Sg. Nr. 198. Anh. I Pr. G. **23**, 3
" 9. Z. 627, Sg. Nr. 201. **8**, 3, 47, 48; **105**, 2
" " Z. 2428, Sg. Nr. 200. **201** c, 11
" " Z. 3713. **68**, 11c
" 17. Z. 3425, Sg. Nr. 199. **1**, 16
" 20. Z. 2815, Sg. Nr. 202. **2**, 9; **98**, 7, 17
" 30. Z. 2721. **487** bis **496**, Gef. 17./12. 1862, V, 16
Juni 20. Z. 2541. **286**, 1 **287**, 1
" 23. Z. 4215. **199** f, 5
" " Z. 4260. **185**, 21
" " Z. 5430. **197**, 59
" 26. Z. 5356, **354**, 1
Juni 27. Z. 3776. **227**, 24; **532**, 4
" " Z. 5084. **35**, 10
" 28. Z. 3806, Sg. Nr. 203. **183**, 45
Juli 5. Z. 3896. **486**, 37
" 12. Z. 5086. **335**, 20
Aug. 23. Z. 6348. **197**, 57
Sept. 13. Z. 4357. **101**, 1
" 19. Z. 7316. **109**, 1
" " Z. 7333. **99**, 6
" 29. Z. 6001. **204**, 1

1880.		§. Note
Febr. 13.	Z. 11913, Sg. Nr. 224.	**8**, 18
" "	Z. 12892, Sg. Nr. 228.	**85**, 13
" 14.	Z. 13693.	**155**, 12
" 16.	Z. 12363.	**199a**, 12
" "	Z. 12609.	**81**, 24, 30
" 20.	Z. 12371.	**181**, 4
" 21.	Z. 11559.	**81**, 25
" "	Z. 12767.	**68**, 43
" 23.	Z. 14317, Sg. Nr. 230.	**214**, 17
" 28.	Z. 4589, Sg. Nr. 232.	**5**, 40
" "	Z. 13364, Sg. Nr. 233.	**2**, 56
März 1.	Z. 12535.	**101**, 17; **104**, 9, 28
" "	Z. 13714.	**486**, 32
" 8.	Z. 14092.	**487-496**, 26
" 11.	Z. 290, Sg. Nr. 234.	**530**, 29
" "	Z. 341, Sg. Nr. 234. Anh. I. Pr. G.	**6**, 5
" 12.	Z. 6202, Sg. Nr. 235.	**175** Ib, 5
" "	Z. 11487, Sg. Nr. 241.	**173**, 11; **174**, IIb. 1; **176** IIb, 1
" 15.	Z. 14062, Sg. Nr. 248.	**523**, 2
" 19.	Z. 694, Sg. Nr. 242,	**5**, 45; **135**, 5; **139**, 6
" 20.	Z. 13261, Sg. Nr. 240.	**98**, 8
April 5.	Z. 785.	**183**, 29
" "	Z. 888.	**63**, 6
" "	Z. 1257.	**81**, 4
" 9.	Z. 14363, Sg. Nr. 244.	**167**, 6
" 12.	Z. 977, Sg. No. 237.	**2**, 13; **206**, 2, 5
" "	Z. 1267.	**129**, 6
" "	Z. 1749.	**188**, 6; **188**, 19
" 16.	Z. 12936, Sg. Nr. 245.	**183**, 38
" 23.	Z. 12148, Sg. Nr. 246.	**199c**, 5, 9, 15
" 30.	Z. 1420, Sg. Nr. 254.	**195**, 1
Mai 8.	Z. 2918.	**128**, 8
" 10.	Z. 1793.	**199a**, 87

1880.		§. Note
Mai 10.	Z. 2488, Sg. Nr. 253.	**197**, 44
" "	Z. 2841, Sg. Nr. 256.	**5**, 19; **486**, 17, 55
" 15.	Z. 1050. Anh. I. Pr. G.	**11**, 7, 8
" 18.	Z. 1377, Sg. Nr. 251.	**199f**, 1
" "	Z. 2174.	**197**, 6
" 22.	Z. 1841, Sg. Nr. 257.	**155**, 2
" "	Z. 2770.	**98**, 22
" 24.	Z. 3372.	**5**, 48
" 28.	Z. 2630.	**199a**, 20
" 31.	Z. 2262.	**486**, 50
Juni 5.	Z. 4605, Sg. Nr. 276.	**68**, 37
" 11.	Z. 4420.	**170**, 2
" 12.	Z. 221.	**98**, 51
" 19.	Z. 4262.	**188**, 13
" "	Z. 4263.	**81**, 25
" "	Z. 5745, Sg. Nr. 264.	**122**, 3
" 21.	Z. 3846, Sg. Nr. 266.	**35**, 14
" "	Z. 4033.	**303**, 50
" "	Z. 4196, Sg. Nr. 267.	**187**, 15; **229**, 22
" "	Z. 4367, Sg. Nr. 260.	**98**, 10, 18
" "	Z. 4575, Sg. Nr. 268.	**199a**, 29
" 26.	Z. 4001, Sg. Nr. 269.	**197**, 48
" "	Z. 4677, Sg. Nr. 262.	**185**, 13
" "	Z. 4876, Sg. Nr. 263.	**171**, 23, 27
Juli 30.	Z. 6362, Sg. Nr. 270.	**199a**, 1
Sept. 3.	Z. 6005, Sg. Nr. 273.	**174** IIe, 4
" "	Z. 6030, Sg. Nr. 274.	**189**, 4
" "	Z. 6406.	**512**, 1
" 4.	Z. 5084.	**201c**, 9
" 11.	Z. 6002.	**197**, 45
" "	Z. 6467. **277**, Gef. 17./12. 1862, VI,	3, 7, 10
" 18.	Z. 6450.	**188**, 17
" "	Z. 7155.	**82**, 1, 4
" 24.	Z. 6081.	**136**, 6
" 25.	Z. 7192.	**98**, 47

1882. §. Note

Juli 20. Z. 6827, Sg. Nr. 452. Anh. I, Pr. G., 28, 3
„ „ Z. 8499. **249**, 2
„ 27. Z. 3186, Sg. Nr. 470. **227**, 23; **530**, 8; Anh. I., Pr. G. **29—33** (Art. III. Gef. 15./10. 1868), 2, 3
„ 29. Z. 3886. **5**, 19; **486**, 51, 53, 54
„ „ Z. 4022, Sg. Nr. 471. **187**, 7, 22
Aug. 11. Z. 6317. **100**, 1
„ 19. Z. 4398. **183**, 50
Sept. 1. Z. 6058, Sg. Nr. 473. **399**, 3
„ 7. Z. 6732, Sg. Nr. 478. **68**, 20
„ 9. Z. 6536, Sg. Nr. 475. **181**, 1; **186**, 4
„ 16. Z. 4101, Sg. Nr. 481. **87**, 2
„ „ Z. 7370. **68**, 25
„ 18. Z. 3910, Sg. Nr. 479. **201** c, 8, 16
„ 25. Z. 5873, Sg. Nr. 482. **277**, Gef. 17./12. 1862, VI, 15
„ 29. Z. 3103. **8**, 22; **206**, 1
„ „ Z. 3189, Sg. Nr. 447. **209**, 1, 6, 25
„ 30. Z. 7858. **50**, 1
Oct. 6. Z. 4226. **312**, 4
„ 9. Z. 7771, Sg. Nr. 484. **104**, 26
„ 11. Z. 6032. **63**, 8
„ 13. Z. 6792, Sg. Nr. 485. **35**, 17; **399**, 13
„ „ Z. 8947, Sg. Nr. 486. **126**, 1
„ 14. Z. 5180, Sg. Nr. 487. **486**, 7
„ 16. Z. 8573. **132**, III, 3, 9; II. S. 312
„ 20. Z. 7714. **171**, 53; **525**, 2
„ 23. Z. 8578, Sg. Nr. 489. **183**, 18
„ 25. Z. 5892, Sg. Nr. 490. **142**, 2, 3
„ „ Z. 8533, Sg. Nr. 490. **142**, 2, 3
„ 27. Z. 8632. **178**, 6
„ 28. Z. 6203. **8**, 28
„ „ Z. 9751. **486**, 7

1882. §. Note

Oct. 30. Z. 4284, Sg. Nr. 492. **118**, 2
„ „ Z. 8038. **209**, 28
„ „ Z. 8283, Sg. Nr. 493. **171**, 10; **183**, 3
Nov. 2. Z. 4722, Sg. Nr. 495. **487—496**, 34
„ „ Z. 5246, Sg. Nr. 496. **68**, 15
„ „ Z. 8896. **531**, 21
„ 4. Z. 7568. **399**, 13
„ 6. Z. 7559, Sg. Nr. 497. **8**, 22, 30
„ „ Z. 8493, Sg. Nr. 499. **174** IId, 1
„ „ Z. 9046, Sg. Nr. 498. **227**, 4; **229**, 17
„ „ Z. 9105, Sg. Nr. 500. **155**, 3, 5
„ 11. Z. 7208. **189**, 9
„ „ Z. 8012, Sg. Nr. 501. **335**, 5
„ 16. Z. 9729, Sg. Nr. 480. **487—496**, 1—6
„ 20. Z. 10003. **83**, 30
„ „ Z. 10146. **335**, 18
„ „ Z. 10643. **320**, 5
„ 25. Z. 7162. **81**, 25
„ „ Z. 10909, Sg. Nr. 502. **5**, 16
Dec. 1. Z. 9340. **5**, 19
„ „ Z. 10200, Sg. Nr. 503. **197**, 34
„ 11. Z. 11887. **197**, 42
„ 13. Z. 11566, Sg. Nr. 508. **267**, 7
„ „ Z. 11725, Sg. Nr. 504. **174** IIb, 2
„ 15. Z. 11439, Sg. Nr. 505. **171**, 18; **201** c, 13
„ 16. Z. 9134 und 11569, Sg. Nr. 506. **85**, 56
„ 22. Z. 8910, Sg. Nr. 507. **171**, 29; **525**, 3

1883.

Jän. 10. Z. 12648, Sg. Nr. 513. **85**, 45
„ 13. Z. 9857. **68**, 25; **81**, 32
„ „ Z. 11376. **81**, 17
„ 15. Z. 10422. **197**, 42
„ „ Z. 10715, Sg. Nr. 515. **153**, 1
„ 18. Z. 208. **197**, 75

1883.			§. Note
Jän.	29.	Z. 10152.	157, 1
"	"	Z. 12461. Anh. I P. G.	6, 1
"	30.	Z. 13478, Sg. Nr. 612.	81, 33
Febr.	3.	Z. 11856, Sg. Nr. 514.	83, 11, 18
"	5.	Z. 12995, Sg. Nr. 509.	8, 54; 98, 9
"	"	Z. 13501, Sg. Nr. 510.	229, 6; 531, 22
"	"	Z. 13531.	201 c, 16
"	9.	Z. 6998.	335, 31
"	12.	Z. 13374, Sg. Nr. 523.	202, 1
"	13.	Z. 1080, Sg. Nr. 511.	50, 1
"	16.	Z. 12081.	312, 8; 314, 1
"	19.	Z. 12988, Sg. Nr. 524.	109, 3
März	2.	Z. 82.	229, 6
"	"	Z. 207.	197, 72
"	"	Z. 14648, Sg. Nr. 516.	186, 1
"	5.	Z. 14678, Sg. Nr. 517.	104, 11, 25
"	"	Z. 15365, Sg. Nr. 518.	9, 17
"	9.	Z. 419, Sg. Nr. 530	320, 5
"	"	Z. 15498, Sg. Nr. 519.	306, 9
"	12.	Z. 10830, Sg. Nr. 525.	229, 5, 17
"	"	Z. 13331, Sg. Nr. 526.	523, 1
"	14.	Z. 12030, Sg. Nr. 522. Anh. I, Pr. G.	6, 4
"	"	Z. 14023, Sg. Nr. 520. K. P.	11, 9, 10
"	16.	Z. 15540, Sg. Nr. 529.	50, 6, 12
"	17.	Z. 816.	171, 47
"	"	Z. 15298.	5, 48
"	20.	Z. 3094, Sg. Nr 528.	1, 13
"	29.	Z. 12120.	487—496, 32
April	2.	Z. 13241, Sg. Nr. 533.	197, 74
"	6.	Z. 86, Sg. Nr. 535.	199a, 10, 14

1883.			§. Note
April	6.	Z. 885, Sg. Nr. 536.	68, 35
"	7.	Z. 15189.	303, 28
"	"	Z. 15401.	335, 37
"	"	Z. 15597, Sg. Nr. 537.	171, 55
"	14.	Z. 304.	335, 37
"	"	Z. 15402.	486, 20
"	21.	Z. 2389, Sg. Nr. 539.	128, 1, 3
"	25.	Z. 1514.	187, 14
"	27.	Z. 1362, Sg. Nr. 540.	467, 1
"	"	Z. 2020, Sg. Nr. 541. Anh. XI, kais. Pat. 18./1.1818,	3
"	"	Z. 2048, Sg. Nr. 542, I. Anh. I. Pr. G.	19, 4; 24, 27
"	28.	Z. 210.	188, 11
Mai	4.	Z. 1933. Anh. I. Pr. G.	24, 7
"	"	Z. 3465.	34, 18
"	5.	Z. 2985, Sg. Nr. 547.	68, 27; 81, 16
"	"	Z. 3242, Sg. Nr. 548.	8, 17
"	9.	Z. 3733.	104, 28
"	15.	Z. 3272, Sg. Nr. 549.	303, 23
"	19.	Z. 2368, Sg. Nr. 550.	174, IIb, 5
"	"	Z. 2822.	34, 21
"	21.	Z. 61, Sg. Nr. 553.	171, 32
"	"	Z. 2458.	81, 19
"	"	Z. 3763.	109, 3
"	25.	Z. 723, Sg. Nr. 558.	227, 2, 3; 229, 6
Juni	1.	Z. 3475, Sg. Nr. 555.	5, 47; 157, 13
"	"	Z. 3958, Sg. Nr. 554.	101, 7
"	"	Z. 4593, Sg. Nr. 556.	68, 27
"	4.	Z. 3467.	2, 39; 238, 2
"	"	Z. 3748.	303, 3
"	8.	Z. 3385.	2, 51
"	"	Z. 4223.	2, 24
"	"	Z. 4547.	187, 3
"	16.	Z. 3696, Sg. Nr. 560.	199f, 3, 4
"	25.	Z. 3445, Sg. Nr. 562.	34, 38

1883. §. Note

Juli 12. Z. 4859, Sg. Nr. 563. **199**a, 82
„ 20. Z. 5002. **229**, 11
Aug. 10. Z. 5498. **187**, 3
„ „ Z. 5668. **183**, 49
„ 21. Z. 9812. **39**, 5
„ 24. Z. 7785, Sg. Nr. 564. **39**, 1, 6; **197**, 75; **199**d, 53
„ 31. Z. 5507, Sg. Nr. 565. **185**, 3
„ „ Z. 5686. **98**, 23
Sept. 7. Z. 3451, Sg. Nr. 571. Anh. I. Pr. G. **24**, 29
„ 13. Z. 5500. **82**, 1
„ 14. Z. 6960, Sg. Nr. 566. **5**, 7; **197**, 75; **199**d, 50, 55
„ 17. Z. 6272, Sg. Nr. 572. **199**c, 11
„ 22. Z. 5800. **197**, 51
Oct. 3. Z. 6937, Sg. Nr. 567. Anh. I. Pr. G. **24**, 24, 33, 38
„ „ Z. 7909, Sg. Nr. 568. **157**, 11, 12
„ 6. Z. 7526. **486**, 7
„ „ Z. 8382, Sg. Nr. 570. **174** IIe, 3
„ „ Z. 8856. **486**, 16
„ 12. Z. 5593, Sg. Nr. 573. **5**, 43; **287**, 2
„ „ Z. 9525. **8**, 30
„ 13. Z. 7443. **303**, 9
„ 19. Z. 7006, Sg. Nr. 580. **303**, 11
„ 20. Z. 7655, Sg. Nr. 577. **149**, 1, 2
„ 22. Z. 9666, Sg. Nr. 578. **190**, 4
„ 24. Z. 10339. **540**, 29
„ 26. Z. 9594, Sg. Nr. 582. **96**, 2
„ 27. Z. 8100. **98**, 27
Nov. 2. Z. 5135, Sg. Nr. 583. **530**, 21
„ „ Z. 8623, Sg. Nr. 584. **185**, 20
„ 5. Z. 5044, Sg. Nr. 586. **176** IIb, 6
„ „ Z. 6945, Sg. Nr. 587 **104**, 23

1883. §. Note

Nov. 3. Z. 8653, Sg. Nr. 599. **229**, 9, 12
„ 9. Z. 10466, Sg. Nr. 588. **8**, 21, 24, 35
„ 12. Z. 9443, Sg. Nr. 589. **199**a, 53
„ 17. Z. 8455, Sg. Nr. 591. **17**, 6; **34**, 4
„ 24. Z. 10160, Sg. Nr. 579. **199**f, 15; Anh. XVII, 5, 7
„ 30. Z. 10941, Sg. Nr. 596. **199**f, 1
„ „ Z. 11605. **157**, 12
Dec. 1. Z. 8667, Sg. Nr. 597. **34**, 35
„ 7. Z. 7835, Sg. Nr. 593. Anh. I, Pr. G. **10**, 1; **11**, 1, 3
„ 10. Z. 5043. **81**, 32
„ „ Z. 8377, Sg. Nr. 601. **157**, 6, 8
„ 14. Z. 10272, Sg. Nr. 602. R. P. I, 2
„ 20. Z. 11979. **201**c, 16
„ „ Z. 12658, Sg. Nr. 604. **34**, 2
„ 21. Z. 11205, Sg. Nr. 594. **8**, 42
„ 22. Z. 9783, Sg. Nr. 605, **98**, 24; **199**a, 43
„ „ Z. 10334, Sg. Nr. 606. **5**, 12
„ 28. Z. 10238, Sg. Nr. 607. **96**, 7
„ „ Z. 12189, Sg. Nr. 608. **129**, 1

1884.

Jän. 11. Z. 13564, Sg. Nr. 609. **84**, 2
„ 12. Z. 10333. **122**, 4
„ 18. Z. 12072. **9**, 12
„ „ Z. 12628, Sg. Nr. 610. **487**—**496**, Gef. 17./12. 1862, V 6, 15; **530**, 9
„ 19. Z. 12394, Sg. Nr. 611. **171**, 26
„ „ Z. 13114. **82**, 1; **174** IIe, 3
„ 26. Z. 13366, Sg. Nr. 600. **229**, 9
„ 28. Z. 10935. **153**, 2
„ „ Z. 13639. **153**, 1

1884.			§. Note
Jän.	29.	Z. 473.	**199**a, 16
„	30.	Z. 13478, Sg. Nr. 612.	**81**, 33
Febr.	1.	Z. 8639, Sg. Nr. 613.	**1**, 7; **179**, 1
„	„	Z. 13619.	Anh. XVII, 33.
„	„	Z. 13957, Sg. Nr. 618.	Anh. XVII, 6.
„	8.	Z. 12416.	**335**, 18
„	„	Z. 13371, Sg. Nr. 614.	Anh. XVII, 60
„	18.	Z. 14379.	Anhang XVII, 18, 37, 55
„	„	Z. 15162.	**229**, 6
„	„	Z. 12906, Sg. Nr. 615.	**199**a, 17, 19, 21, 26
„	23.	Z. 14349.	**501**, 3
„	29.	Z. 14954, Sg. Nr. 616.	Anh. XVII, 5, 7
März	1.	Z. 14144.	**5**, 19
„	„	Z. 15029.	**157**, 7
„	4.	Z. 1898, Sg. Nr. 617.	**155**, 6
„	7.	Z. 799, Sg. Nr. 619.	**34**, 34
„	„	Z. 14383, Sg. Nr. 752.	**335**, 22, 37
„	8.	Z. 15140.	**199**d, 46
„	10.	Z. 13157, Sg. Nr. 620.	Anh. XVII, 5, 6.
„	„	Z. 14703, Sg. Nr. 629.	**197**, 63
„	21.	Z. 68.	**199**a, 87
„	„	Z. 785.	**189**, 9
„	„	Z. 946, Sg. Nr. 622.	**203**, 3
„	„	Z. 1031, Sg. Nr. 623.	**199**d, 5
„	22.	Z. 1395.	**63**, 5
„	29.	Z. 1458, Sg. Nr. 626.	Anh. XVII, 9
„	31.	Z. 14591, Sg. Nr. 627.	**187**, 29
„	„	Z. 14966.	**199**a, 82
April	5.	Z. 774.	**325**, 2
„	15.	Z. 812.	**188**, 9
„	„	Z. 14248, Sg. Nr. 630.	**96**, 6
„	19.	Z. 1912.	**199**d, 14
„	„	Z. 2009, Sg. Nr. 632.	Anh. XVII, 16, 22
„	23.	Z. 4431.	**105**, 17

1884.			§. Note
April	25.	Z. 1302.	Anh. XVII, 22
Mai	2.	Z. 2552, Sg Nr. 634,	**187**, 4, 25
„	3.	Z. 1984, Sg. Nr. 635.	Anh. I, Pr. G. **6**, 1; **24**, 28
„	5.	Z. 14516, Sg. Nr. 637.	**135**, 1
„	9.	Z. 2291, Sg. Nr. 631.	Anh. XVII, 49
„	15	Z. 1857, Sg. Nr. 638.	**487**—**496**, Ges. 17./12. 1862, V, 5
„	„	Z. 3233, Sg. Nr. 639.	Anh. I, P. G. **39**, 2
„	„	Z. 13780, Sg. Nr. 640.	**2**, 28; **487** bis **496**, 12
„	16.	Z. 2113, Sg. Nr. 641.	**335**, 22
„	„	Z. 2515.	**87**, 2
„	„	Z. 3622, Sg. Nr. 642.	**134**, 10, 12
„	19.	Z. 1099, Sg. Nr. 643.	**1**, 12; **85**, 21
„	23.	Z. 688, Sg. Nr. 648.	**181**, 14
„	„	Z. 2768, Sg. Nr. 644.	**335**, 4
„	24.	Z. 2643.	**83**, 7
„	„	Z. 3367.	**34**, 12
Juni	3.	Z. 5081, Sg. Nr. 646.	**142**, 4, 5
„	13.	Z. 3135, Sg. Nr. 647.	**82**, 15
„	„	Z. 3143, Sg. Nr. 649.	Anh. XVI, Ges. 28./5. 1881, 2, 4
„	„	Z. 4331,	**5**, 20
„	19.	Z. 3448, Sg. Nr. 654.	**83**, 12; **85**, 13
„	„	Z. 3558, Sg. Nr. 645.	**36**, 1; **68**, 20
„	„	Z. 4474.	**128**, 4
„	20.	Z. 2882.	**229**, 7
„	„	Z. 4338, Sg. Nr. 650.	**34**, 9; **83**, 26
„	21.	Z. 2838, Sg. Nr. 651.	**5**, 17
„	„	Z. 4798, Sg. Nr. 652.	**157**, 2, 4
Juli	18.	Z. 8237, Sg. Nr. 655.	Anh. V, Ges. 15./11.

1884. §. Note

1867, Nr. 134 R. G. B., 3, 1; II S. 101
Sept. 12. Z. 5215, Sg. Nr. 658. **181**, 8
" " Z. 6953, Sg. Nr. 661. **183**, 2
" " Z. 7495. **39**, 1, 6
" 15. Z. 6094, Sg. Nr. 659. **183**, 3
" " Z. 6237. **186**, 7
" 19. Z. 7166. **81**, 25
" 23. Z. 6888, Sg. Nr. 660. Anh. XVI, Ges. 28. Mai 1881, 39
" 26. Z. 5096, Sg. Nr. 663. **183**, 25, 39
" " Z. 6426. **105**, 12
" 29. Z. 4150, Sg. Nr. 662. **105**, 7
Oct. 3. Z. 5454, Sg. Nr. 666. An. XVI, Ges. 28. Mai 1881, 6
" " Z. 6275. **186**, 7
" " Z. 8856, Sg. Nr. 667. **199** d, 49
" 11. Z. 4759, Sg. Nr. 668. **187**, 11
" " Z. 4974. **183**, 29
" " Z. 7191, Sg. Nr. 670. **171**, 33
" 13. Z. 9963, Sg. Nr. 671. **34**, 25, 36; **214**, 2
" 17. Z. 8316, Sg. Nr. 675. K. P. II, 9; **132** III, 6
" " Z. 9163, Sg. Nr. 672. **188**, 16
" 18. Z. 7569, Sg. Nr. 685. **174** II b 7; **174** II c, 4
" " Z. 9851, Sg. Nr. 679. **152**, 16
" 20. Z. 9425, Sg. Nr. 673. **96**, 10
" 23. Z. 9197, Sg. Nr. 665. **171**, 49
" 24. Z. 8162. **225**, 1
" " Z. 9635. **105**, 16
" 25. Z. 5546. **129**, 13
" " Z. 6854, Sg. Nr. 686. **199** a, 64
Nov. 3. Z. 7199, Sg. Nr. 687. **5**, 19; **157**, 15

1884. §. Note

Nov. 3. Z. 10703, Sg. Nr. 689. **197**, 41
" 7. Z. 8302, Sg. Nr. 690. Anh. XVII, 6, 32, 35
" 17. Z. 8599, Sg. Nr. 699. **197**, 50; **199** f, 7
" " Z. 8703, Sg. Nr. 700. Anh. XVII, 37, 38, 47
" " Z. 8909, Sg. Nr. 701. **197**, 69
" 22. Z. 8057, Sg. Nr. 703. **199** a, 27
" " Z. 10030. **122**, 12; **303**, 16
" " Z. 10950. **199** d, 4; **320**, 14
" 28. Z. 8159, Sg. Nr. 704. Anh. XVII, 6, 17
" 29. Z. 11162, Sg. Nr. 695. Anh. XVII, 1
Dec. 1. Z. 6870, Sg. Nr. 706. **199** a, 80
" 5. Z. 10196, Sg. Nr. 711. **104**, 5
" " Z. 11083, Sg. Nr. 682. **85**, 39
" " Z. 11267, Sg. Nr. 712. **181**, 13
" 6. Z. 9346. **122**, 15
" " Z. 10067, Sg. Nr. 683. Anh. XVI, Ges. 28./5. 1881, 6
" 9. Z. 8953, Sg. Nr. 709. Anh. XVII, 56
" " Z. 10725, Sg. Nr. 710. **199** c, 3
" 12. Z. 10759, Sg. Nr. 713. **199** d, 40, 41
" " Z. 11557, Sg. Nr. 715. **199** a, 41, 44
" 13. Z. 10952, Sg. Nr. 716. **335**, 28
" 19. Z. 11253, Sg. Nr. 697, I. **2**, 5
" " Z. 11437, Sg. Nr. 718. **98**, 36
" " Z. 11534, Sg. Nr. 719. **34**, 32
" 20. Z. 12415. **122**, 3
" " Z. 12583. **183**, 53; **187**, 26
" 22. Z. 11975, Sg. Nr. 721. **199** d, 35

1884. §. Note

Dec. 27. Z. 7441, Sg. Nr. 722. **85**, 25; **98**, 17, 21
„ 29. Z. 12857, Sg. Nr. 724. **2**, 18

1885.

Jän. 7. Z. 4795. Anh. I, Pr. G., **36**, 1
„ 10. Z. 11933, Sg. Nr. 725. **199** a, 78
„ „ Z. 12800, Sg. Nr. 726. **174** IIa, 2
„ 17. Z. 9585, Sg. Nr. 728. Anh. XVI. Gef. 28. Mai 1881, 3
„ „ Z. 9660, Sg. Nr. 729. **183**, 7
„ 23. Z. 12951, Sg. Nr. 732. **306**, 2
„ 24. Z. 8173, Sg. Nr. 733. Anh. I, Pr. G., **17**, 1
„ „ Z. 9899, Sg. Nr. 734. Anh. I, Pr. G., **24**, 31
„ „ Z. 12607, Sg. Nr. 735. **98**, 23
„ „ Z. 13713, Sg. Nr. 736. **174** d, 10
„ 26. Z. 9613, Sg. Nr. 738. **68**, 37; **98**, 2
„ „ Z. 12473, Sg. Nr. 739. **181**, 2
„ 30. Z. 10787. **199** a, 82
Febr. 3. Z. 10631. **199** d, 35
„ 9. Z. 13913, Sg. Nr. 742. **171**, 6
„ 27. Z. 12082, Sg. Nr. 747. Anh. XVII, 13, 14
„ „ Z. 13622, Sg. Nr. 748. **220**, 2
„ „ Z. 13749, Sg. Nr. 749. **101**, 9; **153**, 2
„ 28. Z. 12914, Sg. Nr. 750. **312**, 6
März 7. Z. 13535, Sg. Nr. 753. **209**, 28
„ 10. Z. 13503, Sg. Nr. 754. **227**, 1
„ 13. Z. 36, Sg. Nr. 755. **9**, 6, 11
„ 14. Z. 14471, Sg. Nr. 756. **2**, 26
„ 16. Z. 12748, Sg. Nr. 757. Anh. XVII., Gef. 28./5. 1881, 36

1885. §. Note

März 16. Z. 13158, Sg. Nr. 758. **486**, 40
„ 20. Z. 252, Sg. Nr. 760. **181**, 5
„ 21. Z. 14140, Sg. Nr. 762. **199**, 1; **201** d, 3
„ 28. Z. 13386. **64**, 1
„ „ Z. 13710. **199**, 1; **199** f, 15
„ „ Z. 14107, Sg. Nr. 766. **189**, 7
April 11. Z. 973, Sg. Nr. 767. **486**, 49
„ „ Z. 1754, Sg. Nr. 769. **68**, 43
„ „ Z. 1917, Sg. Nr. 771. **183**, 10
„ 17. Z. 14806, Sg. Nr. 770. **277**, Gef. 17. Dec. 1862, VI, 16, 22
„ 20. Z. 118, Sg. Nr. 772. **65**, 1
„ 23. Z. 8540, Sg. Nr. 774. **17**, 5
„ „ Z. 14133, Sg. Nr. 776. **171**, 27
„ 24. Z. 1301, Sg. Nr. 778. **303**, 17, 51
„ „ Z. 1719, Sg. Nr. 779. **185**, 16
„ „ Z. 14937, Sg. Nr. 777. **531**, 3
„ 25. Z. 1596, Sg. Nr. 780. **98**, 5
„ „ Z. 2224. **5**, 47
„ „ Z. 2813, Sg. Nr. 781. **106**, 1
„ 27. Z. 2066, Sg. Nr. 782. Anh. XVI, Gef. 19. Juli 1877, 2; Gef. 28. Mai 1881, 2
Mai 4. Z. 14502, Sg. Nr. 783. **122**, 18
„ 5. Z. 4797. **2**, 1
„ 8. Z. 2384, Sg. Nr. 784. **14**, 1
„ 13. Z. 2372, Sg. Nr. 785. Anh. XVI, Gef 28. Mai 1881, 20
„ 15. Z. 3643, Sg. Nr. 786. **197**, 71

1885.			§. Note
Mai	18.	Z. 14072, Sg. Nr. 795.	**170**, 1
„	21.	Z. 1099, Sg. Nr. 796.	**183**, 38
„	„	Z. 3404, Sg. Nr. 790.	**98**, 11; **99**, 2
„	22.	Z. 2967, Sg. Nr. 789.	**486**, 42
Juni	5.	Z. 3610, Sg. Nr. 787.	**320**, 6
„	„	Z. 3807, Sg. Nr. 792.	**363**, 1
„	6.	Z. 5875 Sg. Nr. 799.	**156**, 2
„	9.	Z. 3086.	**143**, 2
„	12.	Z. 2412, Sg. Nr. 797.	**34**, 24; **391**, 1
„	20.	Z. 3821, Sg. Nr. 798.	**523**, 1, 2
„	27.	Z. 3273, Sg. Nr. 802.	**174** IIb, 6
Juli	6.	Z. 5731, Sg. Nr. 803.	**174** IIb, 7
„	„	Z. 5874, Sg. Nr. 804.	**34**, 1; **63**, 9
„	„	Z. 6178, Sg. Nr. 805, I.	**199**d, 51; **320**, 15
„	„	Z. 6619, Sg. Nr. 806.	**93**, 16
„	11.	Z. 5866, Sg. Nr. 807.	**201**c, 13
„	23.	Z. 4420, Sg. Nr. 812.	**303**, 45, 46, 48
„	„	Z. 6085, Sg. Nr. 808.	**277**, Gef. 17./12. 1862, VI, 16, 22
„	30.	Z. 6147, Sg. Nr. 809.	**305**, 7
Aug.	31.	Z. 4176, Sg. Nr. 810.	**199**a, 42
Sept.	11..	Z. 6715.	**98**, 45, 49
„	„	Z. 6925, Sg. Nr. 814.	**8**, 54
„	„	Z. 7062, Sg. Nr. 815.	**199**f, 6, 11
„	„	Z. 7158, Sg. Nr. 816.	**204**, 2, 3
„	„	Z. 7284.	**128**, 6
„	25.	Z. 7243, Sg. Nr. 819.	**176** IIb, 5
„	„	Z. 7859, Sg. Nr. 820.	**209**, 5
„	26.	Z. 6216, Sg. Nr. 657. Anh. I, Pr. G.	**27**, 2

1885.			§. Note
Oct.	6.	Z. 7638, Sg. Nr. 823.	**68**, 40; **312**, 5
„	9.	Z. 8876.	Anh. XVII, 16
„	12.	Z. 1273, Sg. Nr. 825.	**214**, 1; **216**, 1
„	17.	Z. 7247, Sg. Nr. 826.	**153**, 10, 11
„	23.	Z. 8172, Sg. Nr. 380.	**98**, 43
„	„	Z. 8569, Sg. Nr. 831.	**142**, 6
„	„	Z. 8678.	**229**, 17
„	26.	Z. 8798, Sg. Nr. 832.	**5**, 9
„	30.	Z. 8704.	**83**, 18
„	„	Z. 9156.	**83**, 21
Nov.	2.	Z. 10391, Sg. Nr. 836.	**486**, 33
„	6.	Z. 8780, Sg. Nr. 837.	**174** IIe, 1
„	7.	Z. 11060, Sg. Nr. 838.	**8**, 7
„	9.	Z. 8305, Sg. Nr. 839.	**138**, 1
„	„	Z. 10544, Sg. Nr. 840.	**34**, 33
„	11.	Z. 14320, Sg. Nr. 841.	**199**f, 12; **486**, 7
„	13.	Z. 9354, Sg. Nr. 842.	**187**, 27
„	„	Z. 10126, Sg. Nr. 843.	**128**, 5
„	14.	Z. 8762.	**187**, 15
„	„	Z. 8778.	**174** IIa, 2
„	„	Z. 9026, Sg. Nr. 844.	**199**d, 19, 37; **320**, 16
„	„	Z. 10556, Sg. Nr. 845.	K. P. II, 9, 10; **516**, 5
„	16.	Z. 6515, Sg. Nr. 866, Anh. XVI, Gef. 28./5. 1881,	1
„	„	Z. 7809, Sg. Nr. 847.	**277**, Gef. 17./12. 1862, VI, 2
„	„	Z. 8373, Sg. Nr. 848.	**199**a, 50
„	„	Z. 9105, Sg. Nr. 849.	**229**, 4
„	27.	Z. 11032, Sg. Nr. 851.	**173**, 1
„	28.	Z. 11685.	**129**, 10
„	„	Z. 12354, Sg. Nr. 852.	**184**, 2.

1885. §. Note

Nov. 30. Z. 10762, Sg. Nr. 853. **277**, Ges. 17./12. 1862, VI, 3, 17, 22
„ „ Z. 10994, Sg. Nr. 854. **303**, 14
Dec. 5. Z. 11189. **153**, 2
„ „ Z. 11272, Sg. Nr. 856. **101**, 14; **104**, 2
„ „ Z. 11282, Sg. Nr. 857. **86**, 1
„ 11. Z. 9065, Sg. Nr. 859. **467**, 3
„ „ Z. 12381. 5, 10; **170**, 1
„ 12. Z. 11303, Sg. Nr. 860. **306**, 7
„ „ Z. 11792. Anh. XVII, 7
„ 14. Z. 10041, Sg. Nr. 862. **81**, 11
„ „ Z. 10541, Sg. Nr. 863. **167**, 3
„ 15. Z. 9894, Sg. Nr. 864. **336**, 5
„ 19. Z. 11986, Sg. Nr. 865. 8, 9, 11, 12, 50, 52
„ „ Z. 12492, Sg. Nr. 866. **201** c, 13

1886.

Jän. 5. Z. 14679, Sg. Nr. 867. **1**, 13
„ 11. Z. 9963, Sg. Nr. 868. **197**, 76
„ 15. Z. 13352. **209**, 28
„ „ Z. 13473. **512**, 2
„ 16. Z. 12685, Sg. Nr. 869. **189**, 9
„ „ Z. 12713, Sg. Nr. 870. **157**, 4
„ 18. Z. 6891. **201** d, 3
„ „ Z. 9025. **183**, 26
„ „ Z. 9211, Sg. Nr. 871. **105**, 7
„ „ Z. 11146. **153**, 2
„ „ Z. 12382, Sg. Nr. 872. **199** a, 70
„ 23. Z. 11496, Sg. Nr. 874. Anh. XVII, 58.
„ „ Z. 12964, Sg. Nr. 875. **305**, 8
„ „ Z. 13752. **503**, 1; **530**, 13
„ 29. Z. 12856, Sg. Nr. 877. **128**, 10
„ 30. Z. 12651, Sg. Nr. 878. **183**, 3

1886. §. Note

Jän. 30. Z. 12927, Sg. Nr. 879. **199** a, 25
Febr. 3. Z. 11709, Sg. Nr. 880. Anh. XVI, Ges. 28./5. 1881, 34
„ 4. Z. 12864, Sg. Nr. 881. **531**, 1
„ 9. Z. 234, Rg. Nr. 882. **93**, 15
„ 12. Z. 14387/14601. **156**, 2
„ 13. Z. 12652, Sg. Nr. 884. **153**, 9
„ „ Z. 14612, Sg. Nr. 861. **311**, 2
„ 15. Z. 13831, Sg. Nr. 885. **413**, 2
„ 20. Z. 13723, Sg. Nr. 888. Anh. I, Pr. G. **24**, 23, 37
„ 27. Z. 13694, Sg. Nr. 827. **277**, Ges. 17./12. 1862, VI, 4, 22
„ „ Z. 14548, Sg. Nr. 890. **98**, 44
März 1. Z. 15049, Sg. Nr. 892. **171**, 48
„ 2. Z. 2612. **199** a, 14
„ 5. Z. 11708, Sg. Nr. 894. **122**, 13, 14, 19
„ 12. Z. 17, Sg. Nr. 895. **167**, 5
„ 13. Z. 13588. Anh. I, Pr. G., **6**, 1; **24**, 28
„ „ Z. 14734, Sg. Nr. 896. **516**, 6
„ 15. Z. 13487, Sg. Nr. 897. **206**, 3
„ „ Z. 14929, Sg. Nr. 898. **486**, 15
„ 16. Z. 2791, Sg Nr. 899. **157**, 8
„ 18. Z. 13835, Sg. Nr. 900. **530**, 28
„ „ Z. 14305, Sg. Nr. 901. **2**, 1; **187**, 5
„ 22. Z. 389. **125**, 2
„ 26. Z. 1551. **98**, 47
„ 27. Z. 449, Sg. Nr. 904. **132** III, 16
„ „ Z. 576. **98**, 54
„ „ Z. 1007. **199**, 1,
„ „ Z. 15092, Sg. Nr. 905. **188**, 20

1887. §. Note

Sept. 19. Z. 3079. **181**, 15; **183**, 50
„ „ Z. 5321, Sg. Nr. 1089. **303**, 51
„ „ Z. 5421. **134**, 6
„ 24. Z. 5892. **122**, 14
„ 28. Z. 10995, Sg. Nr. 1090. **487—496**, Ges. 17./12. 1862, Art. V, 8.
„ 30. Z. 5799, Sg. Nr. 1093. Anh. I, Pr.G., **24**, 4, 6, 10
„ „ Z. 7205, Sg. Nr. 1096. **9**, 1, 3
Oct. 3. Z. 7733, Sg. Nr. 1097. **134**, 6, 12; **152**, 10
„ 6. Z. 10969. **39**, 3
„ 10. Z. 626. **209**, 28
„ „ Z. 2612, Sg. Nr. 1100. **83**, 2.
„ „ Z. 14161, Sg. Nr. 1098. **199** d, 23
„ 14. Z. 5020. **181**, 2
„ 15. Z. 980. **314**, 3
„ 17. Z. 13493, Sg. Nr. 1102. **87**, 10
„ 20. Z. 7920. **199** d, 28
„ 21. Z. 6878, Sg. Nr. 1103. Anh. XVII, 43
„ „ Z. 8490, Sg. Nr. 1105. **312**, 11
„ 24. Z. 7241. **199** c, 2.
„ 28. Z. 7868, Sg. Nr. 1106. **197**, 49, 65
„ „ Z. 9154, Sg. Nr. 1107. **531**, 7; Anh. XVI, Ges. 28./5 1881, 25, 29, 30, 40
„ 29. Z. 7953. **171**, 39
„ 31. Z. 5859. **199** a, 87
Nov. 4. Z. 6857, Sg. Nr. 1108. **356**, 1; **357**, 1
„ „ Z. 10369. **209**, 19
„ „ Z. 10717. **8**, 3
„ 5. Z. 5794, Sg. Nr. 1109. **35**, 16
„ „ Z. 9979, Sg. Nr. 1110. **81**, 22, 23
„ 12. Z. 5199. **81**, 7
„ „ Z. 6527. Anh. I, Pr. G., 24, 39
„ „ Z. 10763. **8**, 30

1887. §. Note

Nov. 18. Z. 10203. **487·496**, Ges. 17./12. 1862, Art. V, 13, 14
„ „ Z. 11306. **26**, Ges. 15./11. 1867, RGB. Nr. 31, 2
„ 24. Z. 6364. **486**, 28
„ „ Z. 9555. **83**, 32
„ 25. Z. 11063, Sg. Nr. 1111. **320**, 5, 7
„ 26. Z. 8582, Sg. Nr. 1112. **171**, 34
„ „ Z. 10001. **199** a, 82
„ „ Z. 10592. **229**, 10
„ 28. Z. 5984. **261**, 2
„ 29. Z. 13076. **68**, 1
Dec. 2. Z. 10026. **189**, 3
„ 3. Z. 8420, Sg. Nr. 1113. **34**, 24; **214**, 13
„ „ Z. 8955, Sg. Nr. 1114. **199** a, 66; **214**, 18
„ „ Z. 9132. **187**, 11
„ 5 Z. 7090. **134**, 6
„ 9. Z. 9552. **199** c, 14
„ 12. Z. 2006. Anh. XVI, Ges. 19./7. 1877, 4
„ 15. Z. 11932. **531**, 21
„ „ Z. 12067, Sg. Nr. 1118. **197**, 52
„ 22. Z. 11030, Sg. Nr. 1119. **83**, 8

1888.

Jän. 3. Z. 14281. **85**, 34
„ 12. Z. 13871, Sg. Nr. 1121. **312**, 1
„ 13. Z. 11755. **82**, 12
„ „ Z. 12407. **5**, 40
„ „ Z. 12643. **81**, 23
„ „ Z. 12866. **9**, 8, 13
„ 16. Z. 12146. **122**, 13
„ 17. Z. 152. **39**, 5
„ 21. Z. 12592. **267**, 8
„ 27. Z. 13298, Sg. Nr. 1123. **173**, 3, **183**, 11
„ „ Z. 13611. **393**, 1
Febr. 9. Z. 13377. **199** a, 87
„ 13. Z. 12061. **261**, 2
„ „ Z. 13136, Sg. Nr. 1124. **2**, 60, **152**, 4
„ 17. Z. 14289, Sg. Nr. 1125. **98**, 32, 42
„ 23. Z. 14092, Sg. Nr. 1126. **188**, 4

1888.		§. Note
März	6 Z. 2172, Sg. Nr. 1128.	**2**, 30; **87**, 6, 9
"	16. Z. 375, Sg. Nr. 1131.	Anh. XVI, Ges. 28./5. 1881, 38
"	24. Z. 163, Sg. Nr. 1132.	**50**, 3
"	" Z. 792, Sg. Nr. 1133.	**197**, 7
April	7. Z. 660, Sg. Nr. 1136.	**50**, 5
"	" Z. 13525, Sg. Nr. 1135.	**187**, 9
"	12. Z. 835, Sg. Nr. 1137.	**152**, 12
"	13. Z. 508, Sg. Nr. 1138.	**229**, 7
"	14. Z. 549, Sg. Nr. 1140.	**335**, 15
"	" Z. 1115.	**199** a, 5
"	" Z. 1315, Sg. Nr. 1142.	**68**, 29
"	19. Z. 355, Sg. Nr. 1143.	Anh. XVI, Ges. 28./5. 1881, 15, 27, 41, 42
"	" Z. 1658, Sg. Nr. 1144.	**314**, 4
"	" Z. 2173.	**277**, Ges. 17./12. 1862, VI, 3
"	20. Z. 2585, Sg. Nr. 1146.	**166**, 3
"	26. Z. 2944, Sg. Nr. 1148.	**393**, 2
"	28. Z. 1580, Sg. Nr. 1149.	Anh. I, Pr.G., **10**, 2
"	" Z. 1626, Sg. Nr. 1150.	**199** a, 55
"	" Z. 2289, Sg. Nr. 1151.	8, 22
"	30. Z. 24, Sg. Nr. 1152.	**176** IIc, 8
Mai	3. Z. 2919, Sg. Nr. 1153.	Anh. XVII, 11
"	7. Z. 27.	Anh. XVII, 11
"	11. Z. 2024, Sg. Nr. 1154.	**486**, 26
"	26. Z. 2610, Sg. Nr. 1157.	Anh. XVII, 2
Juni	7. Z. 2149, Sg. Nr. 1158.	**197**, 30
"	9. Z. 2025, Sg. Nr. 1159.	**68**, 31

1888.		§. Note
Juni	15. Z. 5370, Sg. Nr. 1160.	**85**, 7
"	18. Z. 3292, Sg. Nr. 1161.	**337**, 1
"	22. Z. 3461, Sg. Nr. 1164.	**393**, 1
"	" Z. 4189, Sg. Nr. 1165.	**81**, 12
"	" Z. 4605, Sg. Nr. 1166.	**9**, 9
"	27. Z. 6687, Sg. Nr. 1168.	**83**, 17, 24, 28
"	28. Z. 5569, Sg. Nr. 1169.	**335**, 6
"	" Z. 4558.	**199** a, 55
"	30. Z. 4545.	**188**, 20
Juli	16. Z. 4143, Sg. Nr. 1170.	Anh. XVII, 3, 46
"	" Z. 5490, Sg. Nr. 1171.	8, 39; **208**, 1
Aug.	17. Z. 8287, Sg. Nr. 1173.	**186**, 6
Sept.	10. Z. 5322, Sg. Nr. 1174.	**181**, 11
"	" Z. 5922.	**10**, 2
"	14. Z. 4482, Sg. Nr. 1175.	**337**, 6
"	" Z. 5945.	**139**, 3
"	" Z. 7183, Sg. Nr. 1180.	**399**, 6
"	29. Z. 4681, Sg. Nr. 1182.	**2**, 19; Anh. XVII, 29, 31
Oct.	5. Z. 6104, Sg. Nr. 1176.	**63**, 11
"	6. Z. 6390, Sg. Nr. 1186.	Anh. XVI, Ges. 28./5. 1881, 37
"	" Z. 6756, Sg. Nr. 1188.	**373**, 4
"	11. Z. 7000, Sg. Nr. 1189.	**135**, 3; **136**, 3
"	18. Z. 8980, Sg. Nr. 1181.	**152**, 13
"	20. Z. 6165, Sg. Nr. 1190.	Anh. XVI. Ges. 28./5. 1881, 14
"	22. Z. 5336.	**523**, 2
"	25. Z. 9020.	**229**, 17
"	27. Z. 7449, Sg. Nr. 1183.	**199** f, 16
"	" Z. 5615.	**83**, 1

1888. §. Note

Nov. 2. Z. 4224, Sg. Nr. 1193. **9**, 5
" 9. Z. 9491. **96**, 6
" " Z. 10089, Sg. Nr. 1197. **312**, 7
" 16. Z. 8203. **82**, 7
" " Z. 8682, Sg. Nr. 1199. **8**, 49
" 17. Z. 8590, Sg. Nr. 1200. **335**, 13
" " Z. 9770, Sg. Nr. 1202. **81**, 21
" " Z. 10576, Sg. Nr. 1205. **2**, 20; Anh. XVII, 26, 27, 34
" " Z. 10657, Sg. Nr. 1207. **199** a, 72
" 23. Z. 8686, Sg. Nr. 1210. **175** II a, 3
" " Z. 9125, Sg. Nr. 1213. **176** II a, 5
" " Z. 9484. **81**, 21
" 24. Z. 10157, Sg. Nr. 1216. **199** a, 2
" 27. Z. 13810, Sg. Nr. 1219. **39**, 3, 7
" 29. Z. 9235. **34**, 21
" 30. Z. 7889, Sg. Nr. 1221. Anh. XVII. 39
" " Z. 8179, Sg. Nr. 1222. **199** a, 15
Dec. 3. Z. 8420, Sg. Nr. 1223. **199** c, 6
" 6. Z. 11241, Sg. Nr. 1224. **197**, 37
" 7. Z. 11166. **188**, 18
" " Z. 11561, Sg. Nr. 1225. **63**, 2
" 13. Z. 13230, Sg. Nr. 1228. **68**, 16
" 14. Z. 10571, Sg. Nr. 1231. **335**, 34; **376**, 2
" 15. Z. 11036, Sg. Nr. 1233. **35**, 8
" 19. Z. 13594. **2**, 63
" 21. Z. 12275, Sg. Nr. 1235. **8**, 27; **175** I a, 1

1889.

Jän. 7. Z. 8215, Sg. Nr. 1191. **1**, 5
" 11. Z. 12226, Sg. Nr. 1194. **96**, 14

1889. §. Note

Jän. 14. Z. 10066. **199** a, 53
" 18. Z. 12761, Sg. Nr. 1237. **200**, 3
" 19. Z. 12820, Sg. Nr. 1192. **68**, 32
" 24. Z. 1230, Sg. Nr. 1195. **199** a, 81
" 26. Z. 12737, Sg. Nr. 1198. Anh. XVII, 42
" " Z. 13147. Sg. Nr. 1239. **183**, 50
Febr. 1. Z. 13684, Sg. Nr. 1201. **68**, 34
" " Z. 13855, Sg. Nr. 1243. **2**, 58
" 8. Z. 14070, Sg. Nr. 1203. **81**, 26
" 9. Z. 13397. **132** III, 16
" " Z. 13680. **85**, 39
" 15. Z. 11442, Sg. Nr. 1246. **5**, 36; **105**, 15
" 16. Z. 14767, Sg. Nr. 1248. **199** a, 54
" 21. Z. 14458. **183**, 33
" 26. Z. 2067, Sg. Nr. 1208. **2**, 64
" 27. Z. 1590, Sg. Nr. 1209. **136**, 5
" 28. Z. 688, Sg. Nr. 1256. **312**, 12
" " Z. 15260, Sg. Nr. 1255. **249**, 2
März 1. Z. 14784, Sg Nr. 1257. **155**, 8
" 8. Z. 14759, Sg. Nr. 1211. **2**, 14, 34
" 11. Z. 13750, Sg. Nr. 1212. **199** a, 94
" " Z. 13833, Sg. Nr. 1259. **216**, 2
" 15. Z. 14864, Sg. Nr. 1214. **335**, 37
" " Z. 15229, Sg. Nr. 1260. **173**, 10
" 22. Z. 49, Sg. Nr. 1215. **176** II b, 3
" 26. Z. 13765. Anh. XVI, Ges. 28./5. 1881, 10
" 27. Z. 2881, Sg. Nr. 1262. Anh. XVI, Ges. 28./5. 1881, 16
" 29. Z. 1514, Sg. Nr. 1267. **487—496**, 36

1889. §. Note

März 30. Z. 381, Sg. Nr. 1268. 9, 18; **109**, 2

April 1. Z. 13283, Sg. Nr. 1270. Anh. XVII, 20

„ „ Z. 14412, Sg. Nr. 1244. **531**, 17; Anh. XVI, Ges. 28. Mai 1881, 12, 20

„ 12. Z. 190, Sg. Nr. 1242. 8, 14

„ „ Z. 297. **82**, 1

„ 13. Z. 897, Sg. Nr. 1236. **209**, 4

„ 27. Z. 2184, Sg. Nr. 1234. **2**, 48

„ 29. Z. 437, Sg. Nr. 1229. **337**, 4.

Mai 6. Z. 14367, Sg. Nr. 1238. **3**, 5

„ 10. Z. 2285, Sg. Nr. 1272. **467**, 3, 7, 8

„ „ Z. 3550, Sg. Nr. 1274. **171**, 12

„ 11. Z. 1720, Sg. Nr. 1276. **183**, 30

„ „ Z. 2959. **201** c, 14

„ 18. Z. 2933, Sg. Nr. 1278. **81**, 6

„ „ Z. 3739, Sg. Nr. 1282. **531**, 15

„ 20. Z. 1902. **336**, 5

„ 23. Z. 3167, Sg. Nr. 1264. **320**, 3

„ 24. Z. 2777, Sg. Nr. 1284. **101**, 18

Juni 3. Z. 1103, Sg. Nr. 1252. **308**, 1

„ 7. Z. 3265, Sg. Nr. 1232. **306**, 3

„ 8. Z. 4196, Sg. Nr. 1254. **183**, 15

„ 21. Z. 4479, Sg. Nr. 1293. **143**, 5

Juli 1. Z. 5479, Sg. Nr. 1258. **199** a, 65

Sept. 9. Z. 10632, Sg. Nr 1313. Anh. X, Ges. 27./5. 1885, 3

„ 21. Z. 4541, Sg. Nr. 1261. **199** a, 61

„ „ Z. 6913, Sg. Nr. 1298. **132** IV, 2

1889. §. Note

Sept. 24. Z. 7929, Sg. Nr. 1263. **35**, 7

„ 28. Z. 4718, Sg. Nr. 1300. **277**, Ges. 17./12. 1862, VI, 14

„ „ Z. 4882, Sg. Nr. 1266. **132** IV, 4

„ 30. Z. 4150. **143**, 5

Oct. 5. Z. 7032, Sg. Nr. 1269. **68**, 28

„ 7. Z. 4566. **199** a, 50

„ 18. Z. 9732, Sg. Nr. 1271. **188**, 20

„ 19. Z. 6720, Sg. Nr. 1273. **197**, 68; **199** f, 14

„ 25. Z. 5497, Sg. Nr. 1275. **486**, 18

„ „ Z. 6775, Sg. Nr. 1277. **335**, 33; **413**, 2

„ „ Z. 8410, Sg. Nr. 1279. **174** II d, 7

„ 28. Z. 9344, Sg. Nr. 1281. **183**, 46

„ 31. Z. 6949, Sg. Nr. 1305, Anh. V, Ges. 15./11. 1867, Nr. 135 R. G. B., 5, 1

„ „ Z. 7376, Sg. Nr. 1304. **324**, 2

Nov. 9. Z. 8443, Sg. Nr. 1311. **2**, 61

„ 9. Z. 10277, Sg. Nr. 1309. **96**, 13

„ 13. Z. 12942, Sg. Nr. 1315. **17**, 7

„ 22. Z. 7331, Sg. Nr. 1318. Anh. XI, Kais. Pat. 18./11. 1818, 1

„ „ Z. 7358, Sg. Nr. 1285. **176** II c, 10

„ 28. Z. 11178. **516**, 3

Dec. 2. Z. 4158, Sg. Nr. 1320. **90**, 1

„ 9. Z. 10646, Sg. Nr. 1321. **153**, 2

„ 19. Z. 11229, Sg. Nr. 1323. **321**, 1

„ 20. Z. 12886, Sg. Nr. 1325. **86**, 2

1890.

Jän. 8. Z. 14670. **93**, 22

„ 10. Z. 11264. **187**, 34

1890. §. Note

Jän. 18. Z. 9984, Sg. Nr. 1326. **186**, 3
„ „ Z. 10927, Sg. Nr. 1294. **1**, 10
„ „ Z. 10937, Sg. Nr. 1290. **2**, 2
„ 27. Z. 10610. **199** a, 54
„ 30. Z. 12348, Sg. Nr. 1328. **515**, 1
Febr. 6. Z. 12043. **183**, 53
„ „ Z. 12632, Sg. Nr. 1299. **93**, 22
„ „ Z. 13200, Sg. Nr. 1297. **34**, 28; **93**, 14, 18
„ 8. Z. 11788, Sg. Nr. 1413. **98**, 50
„ 10. Z. 11687. **467**, 6
„ 14. Z. 9263. **2**, 45
„ „ Z. 11429, Sg. Nr. 1306. **199** a, 45
„ „ Z. 12013. **199** a, 6
„ „ Z. 13952, Sg. Nr. 1332. Anh. XVII, 12
„ 20. Z. 13480, Sg. Nr. 1334. **530**, 15
„ 28. Z. 14337, Sg. Nr. 1337. **85**, 32, **87**, 7, 9
„ „ Z. 14488, Sg. Nr. 1303. **34**, 31
März 1. Z. 12800, Sg. Nr. 1301. **68**, 39; **81**, 15
„ 14. Z. 482, Sg. Nr. 1308. Anh. XVI, Ges. 28./5. 1881, 22, 37
„ 22. Z. 14720, Sg. Nr. 1310. **335**, 30
April 11. Z. 316, Sg. Nr. 1340. **41**, 2
„ 17. Z. 1125, Sg. Nr. 1344. **522**, 1
„ „ Z. 1631, Sg. Nr. 1342. Anh. I, Pr. G. **19**, 1, 7; **22**, 2
„ „ Z. 2889, Sg. Nr 1316. **171**, 47
„ „ Z. 4104, Sg. Nr. 1343. **233**, 5
Mai 2. Z. 1064, Sg. Nr. 1324. **187**, 19
„ „ Z. 1420, Sg. Nr.

1890. §. Note

1327. **277**, Ges. 17./12. 1862, VI, 9
Mai 3. Z. 85, Sg. Nr. 1329. **85**, 23
„ „ Z. 2245, Sg. Nr. 1345. **174** IId, 6
„ 12. Z. 968, Sg. Nr. 1347. **486**, 39
„ 16. Z. 2696. **134**, 9
„ 17. Z. 3730, Sg. Nr. 1348. **236**, 2; Anh. VI, Ges. 24./5. 1885, Nr. 89 RGB., **5**, 1
„ 20. Z. 5196, Sg. Nr. 1331. Anh. XVII, 41
„ 22. Z. 3461, Sg. Nr. 1349. **487—496**, K. V. 27./10. 1853, 1
„ 29. Z. 4818, Sg. Nr. 1350, II. S. 11; Anh. I, Pr. G. **9**, 2
„ 30. Z. 3366, Sg. Nr. 1352. **229**, 14
„ „ Z. 3613, Sg. Nr. 1333. **132** III, 12
Juni 6. Z. 3902, Sg. Nr. 1336. **122**, 2, 5, 9
„ 13. Z. 4165. **132** III, 13
„ 16. Z. 2409. **204**, 1
„ 17. Z. 6467, Sg. Nr. 1339. **214**, 15
Juli 30. Z. 8504, Sg. Nr. 1355. **197**, 12
Sept. 19. Z. 5811, Sg. Nr. 1358. **411**, 5
„ 20. Z. 7926, Sg. Nr. 1361. Anh. VI, Ges. 24./5. 1885, Nr. 89 RGB., **5**, 1
„ 23. Z. 10091, Sg. Nr. 1357. **99**, 4
„ 26. Z. 5703. **204**, 1
„ „ Z. 6076, Sg. Nr. 1363. **183**, 6
„ 28. Z. 7664, Sg. Nr. 1359. **233**, 6
Oct. 2. Z. 6102, Sg. Nr. 1367. Anh. 1, Pr. G. **10**, 4
„ „ Z. 7290, Sg. Nr. 1369. **431**, 7
„ 3. Z. 5070, Sg. Nr. 1362. **236**, 3

1890. — §. Note

Oct. 4. Z. 5319, Sg. Nr. 1371. **85**, 48
" 7. Z. 10779, Sg. Nr. 1377. **127**, 4
" 17. Z. 4050, Sg. Nr. 1384. **83**, 14
" 30. Z. 10317, Sg. Nr. 1375. **267**, 5
" 31 Z. 7169, Sg. Nr. 1364. **2**, 8
" " Z. 8735, Sg. Nr. 1366. **199** d, 30
Nov. 7. Z. 7137, Sg. Nr. 1370. **199** a, 60
" " Z. 7685, Sg. Nr. 1385. **199** d, 52
" 8. Z. 9753, Sg. Nr. 1368. **126**, 2
" 10. Z. 192. **83**, 24
" 14. Z. 6180, Sg. Nr. 1380. **171**, 42
" " Z. 6833, Sg. Nr. 1387. **185**, 21
" 22. Z. 9483, Sg. Nr. 1379. **5**, 1; **306**, 6
" 24. Z. 4937. **128**, 6
" 28. Z. 3119, Sg. Nr. 1382. Anh. I, Pr.G., **24**, 36, 41, 44
" 29. Z. 5603, Sg. Nr. 1372. **183**, 34
" " Z. 5732, Sg. Nr. 1374. Anh. XVII, 63.
Dec. 1. Z. 7225, Sg. Nr. 1381. **181**, 6
" 11. Z. 13654, Sg. Nr. 1376. 531, 19

1891.

Jän. 9. Z. 9080, Sg. Nr. 1383. **174** II b, 5; **174** II d, 11
" 10. Z. 10520, Sg. Nr. 1389. **5**, 35
" 12. Z. 9098, Sg. Nr. 1397. **157**, 5
" 15. Z. 9000. **68**, 40
" " Z. 9572, Sg. Nr. 1386. **197**, 16
" " Z. 13181, Sg. Nr. 1399. **197**, 14
" 16. Z. 8946. **81**, 16
" " Z. 12117, Sg. Nr. 1395. **176** II c, 3

1891. — §. Note

Jän. 17. Z. 7838, Sg. Nr. 1388. **187**, 30
" " Z. 9270, Sg. Nr. 1404. **171**, 13, 20
" 24. Z. 11719, Sg. Nr. 1390. **201**, c, 4
" " Z. 12975. **82**, 1
" 26. Z. 10825. **83**, 24
Febr. 3. Z. 7226, Sg. Nr. 1401. **486**, 41
" 6. Z. 10783, Sg. Nr. 1392. **199** a, 34
" 7. Z. 10720, Sg. Nr. 1406. **68**, 22
" " Z. 12229, Sg. Nr. 1415. **531**, 8
" 9. Z. 8118, Sg. Nr. 1405. **214**, 16; **306**, 9
" 14. Z. 14327, Sg. Nr. 1394. **68**, 11 k
" 17. Z. 864, Sg. Nr. 1418. Anh. V, Ges. 15./11. 1867, Nr. 135 RGB., **2**, 2
" " Z. 1603, Sg. Nr. 1419. Anh. V, Ges. 15./11. 1867, Nr. 134 RGB.. **33**, 1
" 19. Z. 11970. **68**, 40
" 21. Z. 12555, Sg. Nr. 1429. Anh. I, Pr. G., **36**, 3
" " Z. 14384, Sg. Nr. 1412. **144**, 2
" 23. Z. 9665, Sg. Nr. 1396. **3**, 1
" " Z. 9666. **3**, 1
" 26. Z. 10531, Sg. Nr. 1402. **187**, 33
" 27. Z. 11870, Sg. Nr. 1421. **199** a, 93
" " Z. 13681, Sg. Nr. 1403. **3**, 3; **199** a, 74
" 28. Z. 11349, Sg. Nr. 1423. **68**, 12
" " Z. 12200, Sg. Nr. 1398. **335**, 25
März 2. Z. 7984, Sg. Nr. 1420. **171**, 3
" " Z. 8456. **199** a, 54
" 7. Z. 13608, Sg. Nr. 1422. **35**, 2
" 12. Z. 13703. **83**, 18

1891. §. Note

März 13. Z. 12737, Sg. Nr. 1407. **304**, 1
„ 14. Z. 13840, Sg. Nr. 1425. **183**, 4
„ „ Z. 15161, Sg. Nr. 1417. **335**, 12
„ 20. Z. 205, Sg. Nr. 1424. **199**a, 13
„ „ Z. 608. **373**, 3
„ 21. Z. 14218, Sg. Nr. 1427. **360**, 2
„ 23. Z. 13465, Sg. Nr. 1431. **63**, 7
April 6. Z. 12306. **171**, 33
„ 10. Z. 560, Sg. Nr. 1433. Anh. I, Pr. G. **24**, 30
„ 17. Z. 693, Sg. Nr. 1437. **335**, 27
„ 18. Z. 1054, Sg. Nr. 1426. **303**, 25
Mai 1. Z. 13958, Sg. Nr. 1441. **356**, 2
„ 8. Z. 2873, Sg. Nr. 1443. **233**, 1
„ 11. Z. 2822. **303**, 25, 27
„ 15. Z. 430, Sg. Nr. 1444. **343**, 5
„ „ Z. 3489, Sg. Nr. 1446. **189**, 6
„ 19. Z. 2144, Sg. Nr. 1430. **413**, 2
„ 23. Z. 7304. **224**, 1
„ 29. Z. 4872. Sg. Nr. 1452, Anh. VI. Gef. 24./5. 1885, Nr. 89, R. G. B., **2**, 1
„ 30. Z. 2792, Anh. XX, **3**, 4
„ „ Z. 14793, Sg. Nr. 1454. **1**, 3; **267**, 15; Anh. XX, **1**, 1; **23**, 10; **25**, 1; **30**, 1; **33**, 1
Juni 4. Z. 5513, Sg. Nr. 1445. **2**, 11
„ „ Z. 6674, Sg. Nr. 1457. **531**, 5
„ 5. Z. 4005, Sg. Nr. 1434. **361**, 1
„ „ Z. 4791, Sg. Nr. 1455. **4**, 1, 2
„ 6. Z. 4114, Sg. Nr. 1456. Anh. XVI, Gef. 28./5. 1881, 19
Juni 13. Z. 5616, Sg. Nr. 1447. **149**, 4
„ 15. Z. 5151, Sg. Nr. 1458. **105**, 3
„ 19. Z. 4315, Sg. Nr. 1466. **85**, 9
„ „ Z. 7150, Sg. Nr. 1436. **267**, 12
„ 20. Z. 5011, Sg. Nr. 1440. **2**, 50
„ 26. Z. 5116, Sg. Nr. 1465. **376**, 4
„ 27. Z. 5556, Sg. Nr. 1462. **303**, 32
Juli 3. Z. 4694, Sg. Nr. 1468. Anh. XX, **2**, 1; **33**, 2
„ „ Z. 6397, Sg. Nr. 1463. **185**, 6
„ 7. Z. 7996, Sg. Nr. 1442 u. 1460. Anh. III, Gef. 11./4. 1889, 3
„ 9. Z. 5720, Sg. Nr. 1476. **155**, 5
„ „ Z. 6462, Sg. Nr. 1470. **516**, 7
„ 11. Z. 6398, Sg. Nr. 1453. **199**a, 7
„ 14. Z. 8832, Sg. Nr. 1474. **530**, 33
„ 16. Z. 7142, Sg. Nr. 1472. **185**, 15; **217**, 2
Aug. 13. Z. 9154, Sg. Nr. 1451. **199**d, 35
Sept. 21. Z. 5793. **199**a, 55
„ 24. Z. 4126, Sg. Nr. 1481. Anh. XVII, 54
„ 25. Z. 7277. **204**, 1
„ 26. Z. 8676, Sg. Nr. 1482. **158**, 1, 3; **165**, 1
„ 28. Z. 6265, Sg. Nr. 1483. **68**, 13
„ „ Z. 6567, Sg. Nr. 1489. Anh. III, Gef. 11./4. 1889, **6**, 10
Oct. 3. Z. 8274, Sg. Nr. 1499. **2**, 31
„ 9. Z. 8809, Sg. Nr. 1484. **68**, 24

1891. §. Note

Oct. 10. Z. 10177, Sg. Nr. 1486. **279**, 3
„ „ Z. 10892, Sg. Nr. 1487. **187**, 18
„ 15. Z. 11838, Sg. Nr. 1490. **516**, 3
„ 16. Z. 7143. **183**, 30
„ „ Z. 9365, Sg. Nr. 1459. **175** Ib, 6
„ 17. Z. 6176, Sg. Nr. 1467. **171**, 23, 37
„ „ Z. 9668, Sg. Nr. 1492. **214**, 5
„ 20. Z. 12446, Sg. Nr. 1495. **530**, 7
„ 23. Z. 8800, Sg. Nr. 1496. **85**, 4
„ 24. Z. 11545, Sg. Nr. 1461. **36**, 1; **68**, 20
„ 30. Z. 9914, Sg. Nr. 1541. Anh. XVII, 21
„ 31. Z. 9104. **134**, 7
Nov. 6. Z. 11353, Sg. Nr. 1516. **478—496**, 31
„ 7. Z. 8826, Sg. Nr. 1477. Anh. XVII, 25
„ „ Z. 9944, Sg. Nr. 1473. **68**, 33
„ „ Z. 11160, Sg. Nr. 1479. **535**, 33; **361**, 1; **363**, 2
„ 14. Z. 11512, Sg. Nr. 1508. **104**, 20
„ 16. Z. 6512, Sg. Nr. 1471. **199** c, 7
„ 19. Z. 13880, Sg. Nr. 1505. **189**, 1
„ 20. Z. 11494, Sg. Nr. 1543. **2**, 45
„ „ Z. 11559, Sg. Nr. 1509. Anh. XVII, 27
„ 23. Z. 10157, Sg. Nr. 1502. **81**, 9
„ 27. Z. 11282, Sg. Nr. 1535. Anh. XX, **23**, 9
„ „ Z. 12105, Sg. Nr. 1514. **85**, 53
„ 30. Z. 12364, Sg. Nr. 1475. **169**, 2
Dec. 4. Z. 12579, Sg. Nr. 1517. **320**, 11
„ 9. Z. 13892, Sg. Nr. 1537. **136**, 4

1791. §. Note

Dec. 14. Z. 11894, Sg. Nr. 1519. Anh. III, Ges. 11./4. 1889, 12
„ 17. Z. 14656, Sg. Nr. 1525. **426**, 1
„ 18. Z. 13044, Sg. Nr. 1511. Anh. XX, **25**, 4
„ 19. Z. 13539, Sg. Nr. 1544. **171**, 28
„ 28. Z. 12899, Sg. Nr. 1488. **68**, 17
„ „ Z. 13087. **68**, 11 h
„ 29. Z. 15289, Sg. Nr. 1545. Anh. V, Ges. 15./11. 1867, Nr. 134 R. G. B. **24**, 1

1892

Jän. 9. Z. 13353, Sg. Nr. 1439. **96**, 15
„ „ Z. 13979. **201** c, 15
„ „ Z. 14418. **82**, 1
„ „ Z. 14699, Sg. Nr. 1549. **101**, 21
„ 16. Z. 13556. Anh. III, Ges. 11./4. 1889, 12
„ „ Z. 13660. **134**, 7
„ 22. Z. 14794, Sg. Nr. 1546. Anh. I, Pr. G., **23**, 2
„ 23. Z. 14955. **197**, 62
„ 24. Z. 13920. Anh. I, Pr. G. **25**, 1
„ 27. Z. 725, Sg. Nr. 1485. Anh. III, Ges. 11./4. 1889, 12
„ 29. Z. 14555, Sg. Nr. 1510. **267**, 15; Anh. XX, **30**, 2
„ „ Z. 15482, Sg. Nr. 1551. **2**, 43
„ 30. Z. 12462. **93**, 14
„ „ Z. 14465, Sg. Nr. 1547. **83**, 29, 33
Febr. 6. Z. 15166, Sg. Nr. 1500. **85**, 35
„ 8. Z. 13254. **174** II c, 4
„ „ Z. 15086, Sg. Nr. 1506. **175**, Ib, 3
„ „ Z. 15233, Sg. Nr. 1552. **34**, 3
„ 9. Z. 1420, Sg. Nr. 1531. Anh. XX, **23**, 3; **25**, 4

1892.			§. Note
Juli	26.	Z. 8834, Sg. Nr. 1605. Anh. V, Ges. 15./11. 1867, Nr. 134, R. G. B.,	**15**, 1
Aug.	2.	Z. 9204, Sg. Nr. 1602.	**171**, 32
Sept.	9.	Z. 7105, Sg. Nr. 1553.	Anh. XVII, 4
„	12.	Z. 6630, Sg. Nr. 1564.	**199** a, 71
„	17.	Z. 7121, Sg. Nr. 1555.	**199** a, 51
„	„	Z. 7253,	Anh. XVII, 59
„	24.	Z. 7125, Sg. Nr. 1560.	**81**, 17
„	„	Z. 7775, Sg. Nr. 1562.	**98**, 25
Oct.	7.	Z. 7523, Sg. Nr. 1612. **277**, Ges. 17./12. 1862,	VI, 21
„	„	Z. 7623, Sg. Nr. 1568.	**171**, 29
„	„	Z. 8638, Sg. Nr. 1566.	**486**, 52
„	8.	Z. 8109, Sg. Nr. 1613.	**105**, 9
„	11.	Z. 11963, Sg. Nr. 1615. Anh. V, Ges. 15./11. 1867, Nr. 135 R. G. B.,	**2**, 3
„	12.	Z. 7466, Sg. Nr. 1616.	**531**, 24
„	15.	Z. 9859, Sg. Nr. 1621.	**2**, 49
„	17.	Z. 8259, Sg. Nr. 1582.	**303**, 29
„	22.	Z. 8453, Sg. Nr. 1623.	**189**, 3
„	24.	Z. 7318, Sg. Nr. 1586.	**35**, 9
„	25.	Z. 12480, Sg. Nr. 1628. Anh. V, Ges. 15./11. 1867, Nr. 135 R. G. B.	**2**, 4
„	28.	Z. 9256, Sg. Nr. 1578.	**34**, 37; **199** f, 8
„	„	Z. 9671, Sg. Nr. 1632.	**199** a, 69
„	29.	Z. 9383.	**68**, 3
„	„	Z. 9697, Sg. Nr. 1638.	**209**, 17
Nov.	3.	Z. 11569, Sg. Nr. 1575.	**85**, 16
„	5.	Z. 9400.	Anh. XVII, 22
Nov.	„	Z. 11126, Sp. Nr. 1647,	**138**, 2
„	7.	Z. 10307.	**267**, 12
„	11.	Z. 9381, Anh. I, Pr. G.,	**39**, 1
„	18.	Z. 1038.	**199** a, 48
„	„	Z. 11158.	**199** a, 48
„	„	Z. 11298, Sg. Nr. 1649.	**181**, 7
„	„	Z. 11583, Sg. Nr. 1641.	**199** a, 48
„	25.	Z. 11702, Sg. Nr. 1603.	**155**, 8
Dec.	2.	Z. 11982, Sg. Nr. 1594.	**83**, 22
„	„	Z. 12028.	**204**, 1
„	7.	Z. 12040, Sg. Nr. 1634.	**5**, 33
„	9.	Z. 10990, Sg. Nr. 1600.	**303**, 4
„	12.	Z. 12490, Sg. Nr 1642, Anh. III, Ges. 11./4. 1889,	7, 8
„	13.	Z. 13925, Sg. Nr. 1640, Anh. X. Ges. 27./5. 1885,	7
„	„	Z. 14643, Sg. Nr. 1657.	**314**, 3
„	16.	Z. 13047, Sg. Nr. 1598.	**83**, 16
„	23.	Z. 13469, Sg. Nr. 1624.	**183**, 44

1893.			
Jän.	9.	Z. 13263.	**201** c, 12
„	10.	Z. 21, Sg. Nr. 1653. Anh. I, Pr. G.,	**19**, 8
„	13.	Z. 14179, Sg. Nr. 1606.	**142**, 3
„	28.	Z. 13603, Sg. Nr. 1609.	**9**, 10
Febr.	3.	Z. 11925, Sg Nr. 1664. **277**, Ges. 17./12. 1862,	VI, 18
„	„	Z. 14656, Sg. Nr. 1611.	**303**, 2, 5, 8
„	4.	Z. 14953, Sg. Nr. 1644.	**1**, 8
„	11.	Z. 13687, Sg. Nr. 1617.	**209**, 18
„	„	Z. 14107, Sg. Nr. 1619.	**532**, 6
„	13.	Z. 14913, Sg. Nr. 1627.	**101**, 19

1893.		§. Note
Febr, 14.	Z. 1430, Sg. Nr. 1636.	**17**, 1, 7
„ 17.	Z. 14616, Sg. Nr. 1630.	**85**, 24
„ „	Z. 15410, Sg. Nr. 1684.	**39**, 8
„ 18.	Z. 59, Sg. Nr. 1662.	**132** III, 5
„ 24.	Z. 14106, Sg. Nr. 1676. Anh. X, Ges. 27./5. 1885, 6; M. Vdg. 4./8. 1885, 1	
„ „	Z. 15253, Sg. Nr. 1614.	**199** c, 4
„ „	Z. 30, Sg. Nr. 1673. Anh. X, Min. Vdg. 4./8. 1885, 4	
„ „	Z. 225, Sg. Nr. 1670.	**181**, 1
„ 25.	Z. 13518, Sg. Nr. 1675.	**85**, 42
„ „	Z. 14859.	**9**, 16
„ „	Z. 15139, Sg. Nr. 1633.	**39**, 10
März 4.	Z. 15353, Sg. Nr. 1635.	**199** a, 69
„ „	Z. 451, Sg. Nr. 1625.	**183**, 42
„ 7.	Z. 2360, Sg. Nr. 1622.	**1**, 13, 14
„ 10.	Z. 459, Sg. Nr. 1683. Anh. III, Ges. 11./4. 1889, 1, 2	
„ 17.	Z. 496, Sg. Nr. 1690.	**199** d, 34
„ 29.	Z. 3548, Sg. Nr. 1681.	**327**, 5
„ „	Z. 3587, Sg. Nr. 1620. Anh. XX,	**1**, 2
April 8.	Z. 1161, Sg. Nr. 1629.	**187**, 1.
„ „	Z. 1468, Sg. Nr. 1637.	**335**, 32
„ „	Z. 2333, Sg. Nr. 1631.	**303**, 38
„ 11.	Z. 4088, Sg. Nr. 1682. Anh. V, Ges. 15./11. 1867, Nr. 135 R. G. B.	**1**, 1
„ 14.	Z. 2316, Sg. Nr. 1639.	**183**, 1
„ 18.	Z. 4338, Sg. Nr. 1641.	**506**, 2

1893.		§. Note
April 18.	Z. 4625, Sg. Nr. 1695.	**229**, 23
„ 22.	Z. 2205, Sg. Nr. 1650.	**34**, 21
„ „	Z. 2760, Sg. Nr. 1643. Anh. I, Pr. G.	**6**, 3
Mai 5.	Z. 2926, Sg. Nr. 1658.	**303**, 43, 47
„ „	Z. 3374.	**85**, 26
„ 9.	Z. 5592, Sg. Nr. 1646.	**183**, 42
„ 13.	Z. 2635, Sg. Nr. 1693.	**104**, 13
„ 15.	Z. 3092, Sg. Nr. 1661. Anh. XVI, Ges. 28./5. 1881, 11	
„ 18.	Z. 3999, Sg. Nr. 1694.	**131**, 4
„ 27.	Z. 4178, Sg. Nr. 1648.	**81**, 10
Juni 2.	Z. 3853, Sg. Nr. 1700. Anh. XI, Kais. Pat. 18./1. 1818, 2	
„ „	Z. 4340, Sg. Nr. 1656.	**63**, 5
„ 6.	Z. 6591, Sg. Nr. 1854.	**324**, 1
„ 10.	Z. 3957.	**134**, 9
„ „	Z. 4481.	**134**, 9
„ 12.	Z. 5093. Anh. XX,	**25**, 4
„ 16.	Z. 4811, Sg. Nr. 1652.	**34**, 24; **101**, 2, 3
„ 19.	Z. 5444. Anh. I, Pr. G.,	**24**, 4
„ 20.	Z. 7148, Sg. Nr. 1702.	**1**, 4
„ 23.	Z. 5779.	**153**, 2
„ 30.	Z. 4185, Sg. Nr. 1703. Anh. XVI, Ges. 28./5. 1881, 2, 3	
Juli 4.	Z. 7784, Sg. Nr. 1708. Anh. I, Pr. G.,	**9**, 6
„ „	Z. 7863, Sg. Nr. 1714.	**197**, 38
„ 13.	Z. 6282, Sg. Nr. 1712.	**199** a, 80, 87
„ 21.	Z. 6748, Sg. Nr. 1716.	**183**, 31
Sept. 6.	Z. 9715, Sg. Nr. 1723.	**487**—**496**, 22
„ 16.	Z. 7785.	**183**, 3
„ 23.	Z. 8045, Sg. Nr. 1665.	**188**, 15

1893. §. Note

Sept. 27. Z. 10741, Sg. Nr. 1717. **132** III, 2
" 30. Z. 7513, Sg. Nr. 1720. **96**, 5
Oct. 5. Z. 8477, Sg. Nr. 1667. **183**, 12
" " Z. 8935, Sg. Nr. 1721. **85**, 36, 41
" 6. Z. 8172, Sg. Nr. 1672. **99**, 3
" 13. Z. 8599, Sg. Nr. 1669. **128**, 11
" " Z. 8892, Sg. Nr. 1674. **157**, 9
" 16. Z. 7962, Sg. Nr. 1728. **277**, Ges. 17./12. 1862, VI, 23
" " Z. 8154, Sg. Nr. 1687. **104**, 22
" 17. Z. 9503. **183**, 43
" 21. Z. 8860, Sg. Nr. 1691. **183**, 37
" " Z. 9589, Sg. Nr. 1688. **101**, 10
" 23. Z. 8873. **67**, 1
" 27. Z. 8382. **201** c, 20
" " Z. 9915. **8**, 2
" " Z. 10740, Sg. Nr. 1749. **303**, 18
Nov. 11. Z. 9338, Sg. Nr. 1683. **335**, 17
" " Z. 9358, Sg. Nr. 1680. **93**, 18
" 18. Z. 9206, Sg. Nr. 1738. Anh. III, Ges. 11./4. 1889, 16
" " Z. 11240, Sg. Nr. 1734. **153**, 2
" 21. Z. 13770, Sg. Nr. 1732. K. P., I, 6
" 24. Z. 10647, Sg. Nr. 1685. **199** a, 52
" 25. Z. 10248, Sg. Nr. 1793. Anh. XVII, 40
" 28. Z. 13849, Sg. Nr. 1746. **273**, 1
Dec. 1. Z. 11029, Sg. Nr. 1701. **376**, 1
" " Z. 11871, Sg. Nr. 1794. **176** IIb, 8; **183**, 16
" 2. Z. 11291. **204**, 1

1893. §. Note

Dec. 9. Z. 12486, Sg. Nr. 1795. **199** d, 9, 27
" 11. Z. 10510. **104**, 8
Dec. 15. Z. 11487, Sg. Nr. 1741. Anh. I, Pr. G., **24**, 26
" " Z. 12169, Sg. Nr. 1689. **183**, 41
" " Z. 12185, Sg. Nr. 1736. **467**, 12
" 22. Z. 9670. **203**, 2
" " Z. 12491. **167**, 2
" 23. Z. 12602. **82**, 12
" 29. Z. 12962, Sg. Nr. 1791. **85**, 32
" " Z. 13045. **85**, 32
" " Z. 13581. **85**, 32

1894.

Jän. 9. Z. 139, Sg. Nr. 1751. **17**, 3
" 12. Z. 13549, Sg. Nr. 1750. **531**, 13
" 13. Z. 13201, Sg. Nr. 1745. Anh. I, Pr. G., **27**, 1
" " Z. 13523. **81**, 25
" 15. Z. 11463. Anh. XX, **25**, 1
" 19. Z. 13222. **[illegible]31**, 3
" 23. Z. 665, Sg. Nr. 1744, **487—496**, 29
" " Z. 871. **516**, 3
" 26. Z. 13850, Sg. Nr. 1742. **277**, Ges. 17./12. 1862, VII, 5, 6
" " Z. 13852, Sg. Nr. 170[illegible]. **227**, 7
" " Z. 14019. **303**, 8
Febr. 9. Z. 14073, Sg. Nr. 1740. Anh. X, Ges. 27./5. 1885, 1
" 13. Z. 1941, Sg. Nr. 1747. **487—496**, 13
" 16. Z. 14720, Sg. Nr. 1763. **277**, Ges. 17./12. 1862, 2, 10
" 17. Z. 133, Sg. Nr. 1753. Anh. I, Pr. G., **24**, 11
" " Z. 15013, Sg. Nr. 1719. **337**, 3
" 21. Z. 2064. **2**, 37
" 23. Z. 36, Sg. Nr. 1711. **197**, 60; **216**, 3

1894.		§. Note
Febr. 25.	Z. 14477, Sg. Nr. 1707.	**122**, 1, 6
März 2.	Z. 278, Sg. Nr. 1760.	**153**, 2
" "	Z. 292.	**153**, 2
" 3.	Z. 14899, Sg. Nr. 1754. Anh. III, Ges. 11./4. 1889,	15
" 6.	Z. 2224, Sg. Nr. 1704.	**10**, 3
" 7.	Z. 2899, Sg. Nr 1766. **227**, 21;	**530**, 26
" 9.	Z. 322, Sg. Nr. 1758. **10**, 3;	**176** II b, 2
" "	Z. 664, Sg. Nr. 1718.	**199** a, 36
" 16.	Z. 498.	**199** a, 61
" "	Z. 809, Sg. Nr. 1713. **34**, 14;	**132** III, 7
" "	Z. 1172.	**335**, 4
" 17.	Z. 499, Sg. Nr. 1769.	**68**, 25
" 20.	Z. 2805, Sg. Nr. 1756.	**398**, 1
" 27.	Z. 942.	**104**, 7
" "	Z. 1030, Sg. Nr. 1771.	**486**, 45
" 29.	Z. 3577, Sg. Nr. 1764. **487—496**, Ges. 17./12. 1862,	Art. V, 7
" 31.	Z. 836.	**199** a, 69
April 2.	Z. 1631.	**199** a, 73
" 3.	Z. 2760, Sg. Nr 1767.	**336**, 2
" 7.	Z. 1397. Anh. I, Pr. G.,	**24**, 26
" 14.	Z. 1766.	**34**, 29
" "	Z. 2152, Sg. Nr. 1733.	**199** d, 13
" 20.	Z. 1541, Sg. Nr. 1772.	**303**, 24
" 21.	Z 2209, Sg. Nr 1797.	**174** I, 1
" 27.	Z. 2610, Sg. Nr. 1782.	**234**, 2
" "	Z 2934, Sg. Nr. 1785. **34**, 16,	**132** III, 1
Mai 1.	Z. 4928, Sg. Nr. 1775.	**413**, 2
" 5.	Z. 4047, Sg. Nr. 1755.	**199** d, 38

1894.		§. Note
Mai 11.	Z. 2703, Sg. Nr. 1796. Anh. I, Pr. G., **9**, 15; **29—33** (Art. III, Ges. 15./10. 1868),	7
" "	Z. 3303, Sg. Nr. 1725. **277**, Ges. 17./12. 1862,	VI, 3
" 16.	Z. 5919, Sg. Nr. 1841. K. P. IV, 11;	**530**, 3, 17
" "	Z. 6062, Sg. Nr. 1722. Anh. XX,	**25**, 3
" 25.	Z. 3505, Sg. Nr 1729, **227**, 24; Anh. I, Pr. G.,	**9**, 15
" "	Z. 3869.	**176** IIc, 10
" "	Z. 4175, Sg. Nr. 1802.	**155**, 10
" 26.	Z. 3830, Sg. Nr. 1819.	**486**, 57
" "	Z. 4384, Sg. Nr. 1737.	**197**, 56
Juni 1.	Z. 4463, Sg. Nr. 1776. Anh. X, Min. Vdg. 4./8. 1885,	6
" "	Z. 4694.	**199** a, 4
" "	Z. 4806, Sg. Nr. 1757. **185**, 23;	**186**, 2
" 4.	Z. 3392.	**104**, 20
" 5.	Z. 6613, Sg. Nr. 1836. Anh. I, Pr. G.,	**23**, 12
" 14.	Z. 3994.	**153**, 2
" 15.	Z. 4298, Sg. Nr. 1788. Anh. V, Ges. 15./11. 1867, Nr. 135 R G. B.,	**13**, 1
" 16.	Z. 4612, Sg. Nr. 1748.	**2**, 12
" "	Z. 5224, Sg. Nr. 1825.	**188**, 17
" 19.	Z. 6614.	**183**, 42
" "	Z. 6989, Sg. Nr. 1804.	**85**, 18
" "	Z. 7285, Sg Nr. 1735.	**506**, 3
" "	Z. 7385, Sg. Nr. 1768.	**532**, 1, 3
" 22.	Z. 6132, Sg. Nr. 1831.	**320**, 12
" 23.	Z. 5223, Sg. Nr. 1752.	**197**, 77
" 26.	Z. 7572, Sg Nr. 1815.	**525**, 6

1894. §. Note

Juni 30. Z. 5502. Anh. XX, **23**, 10
" " Z. 5659, Sg. Nr. 1799. **2**, 44; **306**, 10
Juli 10. Z. 8143, Sg. Nr. 1822. Anh. I, Pr. G. **9**, 5
" " Z. 8289. **201** c, 16
" " Z. 8295, Sg. Nr. 1823. **530**, 18
" 12. Z. 6450, Sg. Nr. 1761. Anh. V, Ges. 15./11. 1867, Nr. 135 R. G. B., **4**, 1; **19**, 1
" 20. Z. 7086, Sg. Nr. 1759. **199** d, 8
Sept. 22. Z. 7951, Sg. Nr. 1847. **174** IIb, 8
" " Z. 8177, Sg. Nr. 1810. **197**, 32
" 24. Z. 8223, Sg. Nr. 1787. **175** IIa, 4
Oct. 2. Z. 11860, Sg. Nr. 1807. **487—496**, 18a
" 5. Z. 7499. **201** c, 20
" " Z. 8616. **132** III, 16
" 6. Z. 7697. **199** f, 9
" 9. Z. 12098. Anh. I, Pr. G., **9**, 11
" 13. Z. 8031, Sg. Nr. 1765. **487—496**, Ges. 17./12. 1862, Art. V, 2
" " Z. 8294, Sg. Nr. 1777. **188**, 9
" 16. Z. 12251, Sg. Nr. 1851. **171**, 4
" " Z. 12253, Sg. Nr. 1824. **1**, 15
" " Z. 12365, Sg. Nr. 1806. Anh. I, Pr. G., **19**, 2, 3; **21**, 1
" 17. Z. 12145, Sg. Nr. 1817. Anh. III, Ges., 11./4. 1889, 17
" 19. Z. 9487. **189**, 6
" 20. Z. 8301, Sg. Nr. 1778. **176** IIc, 11
" " Z. 9869. **82**, 7
" 24. Z. 12624, Sg. Nr. 1805. Anh. VIII, Ges. 27./10. 1862, Nr. 87 R. G. B., **6**, 2
" 26. Z. 8537, Sg. Nr. 1773. **8**, 16

1894. §. Note

Oct. " Z. 9886, Sg. Nr. 1781. **155**, 3, 4
" 29. Z. 9422. Anh. XVII, 22
Nov. 7. Z. 12746, Sg. Nr. 1843. **227**, 6
" 9. Z. 11234, Sg. Nr. 1811. **59**, 1; **62**, 1
" 10. Z. 7613, Sg. Nr. 1860. **2**, 4; **187**, 35
" 13. Z. 13342, Sg. Nr. 1770. **187**, 5
" 20. Z. 13735, Sg. Nr. 1855. **197**, 25, 78
" 24. Z. 10530, Sg. Nr. 1790. **181**, 9
" " Z. 10842. **181**, 4
" " Z. 11425, Sg. Nr. 1834. **183**, 17
" " Z. 11475. **181**, 8
" 26. Z. 11394. **189**, 8
" 30. Z. 11772, Sg. Nr. 1902. **199** a, 47
Dec. 1. Z. 8289. **14**, 1
" " Z. 12058, Sg. Nr. 1786. **93**, 13
" 4. Z. 11384, Sg. Nr. 1821. **335**, 16
" " Z. 13382, Sg. Nr. 1846. **283**, 1
" " Z. 14432, Sg. Nr. 1838. **189**, 8
" 7. Z. 11873. **68**, 24
" 14. Z. 12351, Sg. Nr. 1852. Anh. XI, Kais. Pat. 18./1. 1818, 4
" 17. Z. 10121, Sg. Nr. 1854. Anh. I, Pr. G., **24**, 19
" 19. Z. 14806, Sg. Nr. 1783. **85**, 17
" 21. Z. 12791, Sg. Nr. 1844. **171**, 35

1895.

Jän. 3. Z. 15324, Sg. Nr. 1861. **188**, 1
" 11. Z. 10850. **68**, 43
" " Z. 11973, Sg. Nr. 2072. **176** IIc, 4
" " Z. 12879, Sg. Nr. 1789. Anh. XX, **3**, 2, **25**, 2
" 12. Z. 13196. **199** a, 73
" 15. Z. 259, Sg. Nr. 1876. **312**, 2

1895.		§. Note
Jän. 18.	Z. 12822, Sg. Nr. 1814.	**303**, 34
„ „	Z. 14096, Sg. Nr. 1857. Anh. I, Pr. G.,	**24**, 39, 40
„ 21.	Z. 13103.	**267**, 15
„ 30.	Z. 509, Sg. Nr. 1862.	**199** a, 68
Febr. 1.	Z. 14601, Sg. Nr. 1868.	**222**, 3
„ 5.	Z. 1246, Sg. Nr. 1864. Anh. I, Pr. G.,	**6**, 9; **17**, 3
„ 8.	Z. 15091, Sg. Nr. 1812.	**8**, 31
„ 9.	Z. 13536.	**531**, 3
„ „	Z. 14091.	**68**, 7
„ „	Z. 14543.	**63**, 7
„ 12.	Z. 1600, Sg. Nr. 1874.	**227**, 10
„ „	Z. 1897, Sg. Nr. 1870.	**487—496**, 33
„ 15.	Z. 14514. Anh. I, Pr. G., **29—33** (Art. III, Ges. 15./10. 1868),	7
„ „	Z. 15354.	**486**, 44
„ 19.	Z. 2061, Sg. Nr. 1863.	**39**, 4
„ „	Z. 2075, Sg. Nr. 1858. Anh. XX, II.	**3**, 3
„ 20.	Z. 558, Sg. Nr. 1885.	**399**, 10
März 2.	Z. 15496.	**312**, 13
„ 8.	Z. 190. Anh. X, Ges. 27./5. 1885,	1
„ „	Z. 499, Sg. Nr. 1818.	**1**, 6; **227**, 8
„ 12.	Z. 2894, Sg. Nr. 1853.	**530**, 10
„ 13.	Z. 228. Anh. I, Pr. G.,	**28**, 4
„ 16.	Z. 789, Sg. Nr. 1865.	**185**, 22
„ 29.	Z. 5.	**183**, 15
„ 30.	Z. 810, Sg. Nr. 1816. Anhang I, Pr. G.,	**24**, 12, 21
„ 31.	Z. 2440, Sg. Nr. 1837.	**486**, 48
„ „	Z. 3635, Sg. Nr. 1850.	**8**, 23
April 1.	Z. 311, Anh. XX, I.	**3**, 5
„ 6.	Z. 1835, Sg. Nr. 1808.	**137**, 1
April 6.	Z. 1998, Sg. Nr. 1820.	**85**, 52
„ 9.	Z. 4442, Sg. Nr. 1875. Anh. VI, Ges. 24./5. 1885, Nr. 89 R. G. B.,	**2**, 2
„ 19.	Z. 1728.	**63**, 5
„ „	Z. 1985, Sg. Nr. 1848. Anh. X, Ges. 27./5. 1885,	8
„ „	Z. 2125, Sg. Nr. 1867.	**209**, 30
„ 23.	Z. 4323.	**199** a, 69
„ 25.	Z. 1556, Sg. Nr. 1828. Anh. I, Pr. G.,	**24**, 9
„ „	Z. 1995.	**236**, 1
„ „	Z. 2126.	**199** d, 9
„ „	Z. 2660, Sg. Nr. 1879.	**83**, 15
Mai 9.	Z. 2821, Sg. Nr. 1871.	**8**, 13; **197**, 70
„ „	Z. 2864, Sg. Nr. 1893. Anh. X, Min. Vdg. 4./8. 1885,	3
„ 17.	Z. 2566. Anh. XX.,	**1**, 2
„ „	Z. 5535.	**82**, 8
„ 18.	Z. 2228, Sg. Nr. 1884. Anh. I, Pr. G.,	**10**, 6
„ „	Z. 3094, Sg. Nr. 1840.	**3**, 3
„ 20.	Z. 2190.	**199** a, 69
„ „	Z. 2612.	**187**, 23
„ 24.	Z. 3130, Sg. Nr. 1888.	**199** d, 22
„ „	Z. 3328, Sg. Nr. 1832.	**34**, 22
„ 25.	Z. 3044, Sg. Nr. 1907. Anh. XX.	**23**, 4
„ „	Z. 3326.	**199** a, 73
„ 29.	Z. 6564, Sg. Nr. 1883.	**3**, 2
„ 31.	Z. 3414, Sg. Nr. 1830.	**9**, 14
Juni 6.	Z. 5950, Sg. Nr. 1866.	**155**, 8
„ 7.	Z. 4154, Sg. Nr. 1905.	**197**, 36
„ 8.	Z. 3484, Sg. Nr. 1882.	**1**, 5
„ 14.	Z. 3393, Sg. Nr. 1878.	**147**, 2

1895. §. Note

Juni 14. Z. 4359, Sg. Nr. 1896. **17**, 1, 4

„ 15. Z. 2973, Sg. Nr. 1856. **176** II b, 1

„ „ Z. 4843, Sg. Nr. 1873. **104**, 2

„ 17. Z. 6211, Sg. Nr. 1869. Anh. III, Ges. 11./4. 1889, 9

„ 21. Z. 4092, Sg. Nr. 1877. **183**, 35

„ 28. Z. 4698, Sg. Nr. 1901. **199** a, 88

Aug. 14. Z. 9862. **82**, 6

Sept. 6. Z. 7099, Sg. Nr. 1898. **104**, 21

„ 16. Z. 6181. **227**, 16

„ 20. Z. 6464. **200**, 1

„ 27. Z. 5550, Sg. Nr. 1915. **101**, 16

„ „ Z. 7652. Anh. XX., **26**, 1

„ „ Z. 8313, Sg. Nr. 1899. **185**, 7, 12; **214**, 1

„ 28. Z. 7410, Sg. Nr. 1924. **261**, 3

„ 29. Z. 9994. **8**, 54

Oct. 1. Z. 11592. **273**, 1

„ „ Z. 11669. **249**, 2

„ „ Z. 11758, Sg Nr. 1904. **487—496**, 27

„ 8. Z. 11972, Sg. Nr. 1913. **241**, 1

„ 11. Z. 6179, Sg. Nr. 1880. **335**, 8, 36

„ „ Z. 7183, Sg. Nr. 1923. **171**, 55

„ „ Z. 7947, Sg. Nr. 1881. **1**, 12; **81**, 2; **314**, 2

„ 12. Z. 8683, Sg. Nr. 1917, **2**, 65

„ „ Z. 11254, Sg. Nr. 1906. **176** II b, 4

„ 18. Z. 8175, Sg. Nr. 1891. **283**, 3; **284**, 1

„ „ Z. 8261, Sg. Nr. 1894. **303**, 39

„ 19. Z. 8487, Sg. Nr. 1903. K. P. V, 14

„ „ Z. 8663. **34**, 22

„ 21. Z. 9052, Sg. Nr. 1914. **85**, 12

„ 22. Z. 12456, Sg. Nr.

1895. §. Note

1993. Anh. XX, **25**, 4, 5

Nov. 25. Z. 6955, Sg. Nr. 1921. **94**, 1

„ „ Z. 7024, Sg. Nr. 1918. **104**, 4

„ „ Z. 9641. **82**, 10

Nov. 2. Z. 6274, Sg. Nr. 1912. **104**, 19

„ 7. Z. 8017, Sg. Nr. 1943. **277**, Ges. 9./4. 1873, 2

„ „ Z. 9527. Anh. XVII, 22

„ 9. Z. 7932, Sg. Nr. 1930. **199a**, 35

„ 16. Z. 9108, Sg. Nr. 1922. **214**, 6, 7, 9

„ „ Z. 9419, Sg. Nr. 1932. **277**, Ges. 17./12. 1862, VI, 20;

„ 26. Z. 14107, Sg. Nr. 1919. **530**, 14

„ 28. Z. 11598. **187**, 32

„ 30. Z. 11644, Sg. Nr. 1927. **76**, 1

Dec. 7. Z. 10043. **303**, 39

„ 9. Z. 11715, Sg. Nr. 1928. **152**, 8

„ 13. Z. 8905. Anh. XVII, 22

„ „ Z. 12354. **96**, 4

„ „ 12477. **34**, 2

„ 14. Z. 10126, Sg. Nr. 1908. **8**, 6; **199a**, 33

„ 16. Z. 11755. **185**, 3

„ 19. Z. 12332, Sg. Nr. 1934. **486**, 53

„ „ Z. 12382. **5**, 43

„ 20. Z. 9269. **98**, 45

„ „ Z. 10514. **413**, 3

„ 21. Z. 10844. **34**, 22

„ „ Z. 11893, Sg. Nr. 1926. **229**, 13

„ 22. Z. 12819. **204**, 1

„ 28. Z. 14750. **98**, 27

„ „ Z. 15314, Sg. Nr. 1933. **487—496**, 21

1896.

Jän. 2. Z. 15315, Sg. Nr. 1941. **358**, 1

„ „ Z. 15417, Sg. Nr. 1953. Anh. I, Pr. G. **23**, 11

1896. §. Note

Jän. 4. Z. 11101, Sg. Nr. 1920. **122**, 17; **123**, 1
" " Z. 11374, Sg. Nr. 1945. **85**, 50
" " Z. 11411. **335**, 5
" 10. Z. 11484, Sg. Nr. 1954. **467**, 2
" " Z. 11999, Sg. Nr. 1956. **197**, 67
" " Z. 12979. **9**, 1
" 14. Z. 15388, Sg. Nr. 1961. **8**, 2
" " Z. 282, Sg. Nr. 1950. **68**, 9, 10
" 17. Z. 13408, Sg. Nr. 1940. Anh. XVII, 51
" 18. Z. 12637. **85**, 47, 49
" 21. Z. 14939. **516**, 3
" 23. Z. 12898, Sg. Nr. 1951. **35**, 3
" " Z. 13665. **83**, 21
" " Z. 13917, Sg. Nr. 1936. **101**, 12; **197**, 26; **199** d, 21; **487—496**, Ges. 17./12. 1862, Art. V, 13
" " Z. 15428, I. **68**, 11 f
" 25. Z. 13835, Sg. Nr. 1935. **233**, 8; Anh. X, Ges. 27./5. 1885, 4; Min. Vdg. 4./8. 1885, 5
" " Z. 14122. **339**, 1
" 27. Z. 12402. **68**, 11 g
" 28. Z. 584, Sg. Nr. 1958. **103**, 1
" 31. Z. 13308, Sg. Nr. 1942. **267**, 9
" " Z. 14005, Sg. Nr. 1947. **96**, 12
" " Z. 14806. **176** IIc, 11
Febr. 1. Z. 14847, Sg. Nr, 1952. **2**, 35
" 3. Z. 12352, Sg. Nr. 1937. **320**, 17
" 7. Z. 14369, Sg. Nr. 1970. **187**, 2
" 8. Z. 15342, Sg. Nr. 1938. **189**, 5
" " Z. 15395. **320**, 12
" 14. Z. 14913. **34**, 29
" 15. Z. 119. **314**, 3
" 21. Z. 15162, Sg. Nr. 1955. **199** a, 90

1896. §. Note

Febr. 21. Z. 15345. **187**, 31
" 25. Z. 2127, Sg. Nr. 1971. **445**, 1
" " Z. 2129, Sg. Nr. 1974. **266**, 2
" 26. Z. 2126, Sg. Nr. 1957. R. P. V, 13
" 28. Z. 283, Sg. Nr. 1972. **227**, 12, 13, 18
" " Z. 397. **2**, 30
März 7. Z. 559. **83**, 24
" " Z. 606. **134**, 3
" 9. Z. 14240. **68**, 37
" 13. Z. 558. **175** Ib, 4
" 14. Z. 1059. **98**, 17
" 17. Z. 3260. **229**, 17
" 26. Z. 3320. **411**, 4
" 28. Z. 1525, Sg. Nr. 1975. Anh. XVI, Ges. 28./5. 1881, 23
" 30. Z. 1738, Sg. Nr. 1985. **189**, 5; **197**, 14
April 8. Z. 3692, Sg. Nr. 1949. **229**, 18
" " Z. 3865. Anh. VI, Ges. 24./5. 1885, Nr. 89 R. G. B., **7**, 1
" " Z. 3899. **68**, 8; **101**, 9
" 9. Z. 3955. **132** III, 2
" 18. Z. 1715. **199** a, 88
" 25. Z. 2842. **486**, 17; **531**, 3
" 29. Z. 4664, Sg. Nr. 1978. **427**, 1
" " Z. 4991, Sg. Nr. 1976. **331**, 1
Mai 4. Z. 2332, Sg. Nr. 1959. **104**, 24
" " Z. 3336, Sg. Nr. 1962. **104**, 20
" 5. Z. 5138. **132** III, 2
" 8. Z. 3531, Sg. Nr. 1946. **187**, 20
" 9 Z. 3129. **486**, 53
" 11. Z. 3082. **104**, 15
" 13. Z. 5612, Sg. Nr. 1977. **487—496**, 14
" " Z. 5642, Sg. Nr. 1960. **2**, 14; **324**, 3
" " Z. 5653. **2**, 28
" 15. Z. 4095, Sg. Nr. 1965. **373**, 2
" 20. Z. 5670. **2**, 52

1896. §. Note

Nov. 12. Z. 9693, Sg. Nr. 2015. **199** a, 31
„ 13. Z. 8750, Sg. Nr. 2023. **267**, 15
„ „ Z. 11042, Sg. Nr. 2036. **132** IV, 2
„ 14. Z. 8919, Sg. Nr. 2016. **486**, 20
„ 21. Z. 10835, Sg. Nr. 2017. Anh. XVII, 10
„ „ Z. 10920, Sg. Nr. 2018. **135**, 4
„ „ Z. 11185, Sg. Nr. 2019. **2**, 42
„ 23. Z. 10020, Sg. Nr. 2011. **525**, 5
„ 27. Z. 9784, Sg. Nr. 2020. **209**, 3
Dec. 5. Z. 9630, Sg. Nr. 2025. **85**, 31, 54
„ 10. Z. 11673, Sg. Nr. 2026. **134**, 5
„ 11. Z. 10988, Sg. Nr. 2043. **81**, 13
„ 14. Z. 6675, Sg. Nr. 2027. **199** a, 86
„ 22. Z. 14799, Sg. Nr. 2028. **320**, 21
„ 29. Z. 14797, Sg. Nr. 2029. **174** II d, 2

1897.

Jän. 8. Z. 11592, Sg. Nr. 2044. **486**, 54
„ 9. Z. 13760, Sg. Nr. 2090. **96**, 8
„ 14. Z. 11288, Sg. Nr. 2056. **199** e, 2
„ „ Z. 13278, Sg. Nr. 2039. **320**, 18
„ 15. Z. 13997, Sg. Nr. 2040. **335**, 9
„ 22. Z. 13194, Sg. Nr. 2070. Anh. XVIII, Ges. 26./12. 1895, 9
„ „ Z. 14610, Sg. Nr. 2052. **130**, 1
„ 25. Z. 12495, Sg. Nr. 2053. **35**, 12
„ 29. Z. 14320, Sg. Nr. 2046. **9**, 1, 13
„ „ Z. 14515, Sg. Nr. 2045. **209**, 9
Febr. 4. Z. 621, Sg. Nr. 2054. Anh. XX, **28**, 1

1897. §. Note

Febr. 4. Z. 841, Sg. Nr. 2042. Anh. XX, **23**, 5
„ 6. Z. 14424, Sg. Nr. 2071. **267**, 14
„ 11. Z. 14823, Sg. Nr. 2048. **335**, 24
„ „ Z. 15061, Sg. Nr. 2047. **5**, 22
„ „ Z. 15139, Sg. Nr. 2057. **34**, 17
„ 12. Z. 14715, Sg. Nr. 2059. **68**, 11 d; **153**, 2
„ 26. Z. 246, Sg. Nr. 2055. **50**, 10
März 19. Z. 1242, Sg. Nr. 2061. **197**, 17
„ 27. Z. 1790, Sg. Nr. 2060. **134**, 8
„ 30. Z. 3586, Sg. Nr. 2080. **487** bis **496**, 30, 35
April 2. Z. 1703, Sg. Nr. 2058. **335**, 29
„ 3. Z. 2128, Sg. Nr. 2073. **277**, Ges. 17./12. 1862, VIII, 10
„ 9. Z. 1911, Sg. Nr. 2065. Anh. I, Pr. G., **24**, 14
„ „ Z. 2501, Sg. Nr. 2067. **68**, 11 c
„ 10. Z. 2124, Sg. Nr. 2066. **93**, 21
„ 21. Z. 4723, Sg. Nr. 2075. **308**, 1
„ 22. Z. 4943, Sg. Nr. 2076. **14**, 2; **36**, 3, 9
„ 23. Z. 2701, Sg. Nr. 2084. **220**, 1
„ 27. Z. 4944, Sg. Nr. 2069. **85**, 2
„ 30. Z. 2905, Sg. Nr. 2085. **335**, 14
„ „ Z. 3001, Sg. Nr. 2078. **188**, 14
Mai 5. Z. 5448, Sg. Nr. 2077. **173**, 7
„ 7. Z. 2666, Sg. Nr. 2083. **229**, 16
„ „ Z. 3255, Sg. Nr. 2081. Anh. XVII, 49

1897.		§. Note
Mai	7. Z. 3430, Sg. Nr. 2082.	**419**, 1
„	8. Z. 3659, Sg. Nr. 2095.	**41**, 1
„	11. Z. 5300, Sg. Nr. 2091.	**303**, 40
„	11. Z. 3063, Sg. Nr. 2096.	5, 31; **530**, 17; **532**, 7
„	„ Z. 3438, Sg. Nr. 2088.	**197**, 61
„	15. Z. 3172, Sg. Nr. 2087.	**105**, 1
„	18. Z. 5923.	Anh. XX, **23**, 10
„	„ Z. 5934, Sg. Nr. 2087.	**399**, 14
„	22. Z. 1674, Sg. Nr. 2092.	**209**, 2, 16
„	„ Z. 3498, Sg. Nr. 2086.	**183**, 22
Juni	4. Z. 4474, Sg. Nr. 2093.	**98**, 29
„	„ Z. 4799, Sg. Nr. 2094.	**2**, 15; **93**, 17
„	9. Z. 6951, Sg. Nr. 2097.	Anh. I., Pr. G., **19**, 6
„	14. Z. 4681, Sg. Nr. 2107.	Anh. XVI, Ges. 19./7. 1877, 3
„	19. Z. 4960, Sg. Nr. 2102.	**68**, 11 c
„	21. Z. 5524, Sg. Nr. 2113.	**8**, 8
„	26. Z. 5315, Sg. Nr. 2108.	Anh. I, Pr. G., **24**, 42
„	„ Z. 6157, Sg. Nr. 2103.	**153**, 2
Juli	1. Z. 7831, Sg. Nr. 2123.	**333**, 1
„	9. Z. 5596, Sg. Nr. 2121.	**68**, 11 b
„	„ Z. 6400, Sg. Nr. 2100.	**50**, 9
„	28. Z. 8904, Sg. Nr. 2104.	**199** d, 33
Sept.	4. Z. 5459, Sg. Nr. 2105.	**171**, 14
„	10. Z. 6039, Sg. Nr. 2106.	**171**, 25
„	11. Z. 7293.	**199** a, 51
„	„ Z. 7555, Sg. Nr. 2109.	**34**, 15, 16; **132** III, 4
Sept.	11. Z. 7709, Sg. Nr. 2110.	**303**, 7
„	14. Z. 11542, Sg. Nr. 2111.	**176** II b, 9
„	16. Z. 7224, Sg. Nr. 2116.	Anh. X, Ges. 27./5. 1885, 7
„	17. Z. 8069, Sg. Nr. 2118.	**128**, 13
„	20. Z. 9344, Sg. Nr. 2115.	**312**, 3
„	21. Z. 11643, Sg. Nr. 2112.	**487—496**, 28
„	24. Z. 6540, Sg. Nr. 2124.	**5**, **24**
„	25. Z. 8403, Sg. Nr. 2126.	**335**, 9
„	28. Z. 11641, Sg. Nr. 2114.	**233**, 7
„	„ Z. 11946, Sg. Nr. 2117.	**197**, 18
Oct.	1. Z. 7777, Sg. Nr. 2120.	**360**, 1
„	„ Z. 9006, Sg. Nr. 2119.	**105**, 14
„	„ Z. 9401, Sg. Nr. 2125.	**89**, 1
„	5. Z. 6550, Sg. Nr. 2127.	**83**, 4
„	8. Z. 7094, Sg. Nr. 2131.	**34**, 27
„	„ Z. 7425, Sg. Nr. 2128.	**335**, 10
„	„ Z. 7970.	**82**, 5
„	15. Z. 9619.	**142**, 5
„	19. Z. 12714, Sg. Nr. 2129.	**2**, 22
„	22. Z. 9806, Sg. Nr. 2235.	**277**, Ges. 17./12. 1862, VIII, 3
„	23. Z. 6295, Sg. Nr. 2134.	Anh. XVI, Ges. 28./5. 1881, 9
„	26. Z. 13111, Sg. Nr. 2152.	**343**, 3
„	30. Z. 8140, Sg. Nr. 2130.	**277**, Ges. 17./12. 1862, VIII, 1, 7
Nov.	3. Z. 12849, Sg. Nr. 2153.	R. P. I, 4
„	„ Z. 13009.	**331**, 1
„	„ Z. 13303, Sg. Nr.	

1898.		§. Note
März 23.	Z. 3489, Sg. Nr. 2181.	**87**, 4
April 1.	Z. 1661, Sg. Nr. 2193.	**530**, 4
" 2.	Z. 2500, Sg. Nr. 2190.	**5**, 15
" "	Z. 3034, Sg. Nr. 2199.	**305**, 9
" 15.	Z. 2558, Sg. Nr. 2192. Anh. XX,	**23**, 10
" "	Z. 3108, Sg. Nr. 2195.	**176**, IIc, 6
" 16.	Z. 3128, Sg. Nr. 2200.	**305**, 2
" 20.	Z. 5442, Sg. Nr. 2207.	**530**, 34
" 22.	Z. 3669.	**199**a, 35
" 23.	Z. 2959, Sg. Nr. 2201.	**85**, 40; **267**, 10
" 26.	Z. 5830, Sg. Nr. 2233. Anh. I, P. G.,	**28**, 2
" 30.	Z. 4495, Sg. Nr. 2191.	**181**, 3.
Mai 2.	Z. 2797.	**34**, 21
" 3.	Z. 6100, Sg. Nr. 2209.	**343**, 3
" "	Z. 6281, Sg. Nr. 2234. K. P., II, 9; Anh. I Pr. G.,	7, 1
" 6.	Z. 3730, Sg. Nr. 2202.	**235**, 1
" 10.	Z. 6725, Sg. Nr. 2203.	**487—496**, 9
" 13.	Z. 4841, Sg. Nr. 2211. Anh. XVIII, Ges 16./12. 1895,	6, 8
" "	Z. 3038, Sg. Nr. 2204.	**486**, 31
" 14.	Z. 3330, Sg. Nr. 2205.	**174**, IIb, 3
" 16.	Z. 203, Sg. Nr. 2212.	**102**, 3
" "	Z. 5499, Sg. Nr. 2236.	**185**, 2
" 21.	Z. 5415, Sg. Nr. 2213.	**87**, 1
" 23.	Z. 3482, Sg. Nr. 2214.	**335**, 37
" 25.	Z. 7219, Sg. Nr. 2306. **26**, Ges. 15./11. 1867, R.G. B. Nr. 131,	4
Mai 25.	Z. 7333, Sg. Nr. 2135.	**431**, 8
" 26.	Z. 6299, Sg. Nr. 2215.	**197**, 55; **320**, 17
" 27.	Z. 3945, Sg. Nr. 2237.	**183**, 13
Juni 3.	Z. 3972, Sg. Nr. 2227.	**267**, 3
" "	Z. 4055, Sg. Nr. 2238.	**199**d, 36
" 4.	Z. 4406, Sg. Nr. 2216.	**174**d, 8
" 6.	Z. 3472, Sg. Nr. 2217.	**68**, 111
" "	Z. 5399, Sg. Nr. 2218. **98**, 16; Anh. IX,	1
" 11.	Z. 4034, Sg. Nr. 2243. Anh. I, P. G.,	**24**, 2
" "	Z. 8111, Sg. Nr. 2267.	**197**, 21
" 13.	Z. 3950, Sg. Nr. 2228.	**98**, 2
" 18.	Z. 6524, Sg. Nr. 2219.	**85**, 20
" "	Z. 7098.	**81**, 21
" "	Z. 7174, Sg. Nr. 2220.	**68**, 43
" 20	Z. 6509.	Anh. IX, 1
" 21.	Z. 8440, Sg. Nr. 2221.	**190**, 2
" 25.	Z. 6946, Sg. Nr. 2222.	**201**c, 2
" 30.	Z. 5223, Sg. Nr. 2224. Anh. I, Pr. G.,	**23**, 5
" "	Z. 6515, Sg. Nr. 2330.	**81**, 25
" "	Z. 8678.	**197**, 3
" "	Z. 9007, Sg. Nr. 2226.	K. P. I, 5
" "	Z. 9256, Sg. Nr. 2223.	**68**, 42
Juli 1.	Z. 7835, Sg. Nr. 2256. **277**, Ges. 17./12.1862 VII, 2; Anh. I., P. G.,	**24**, 20
" "	Z. 8660.	**183**, 17
" 7.	Z. 7081, Sg. Nr. 2224. **229**, 8; **320**, 9:	**531**, 20
" "	Z. 7829, Sg. Nr. 2225.	**486**, 1

1899. §. Note

Jän. 27. Z. 15956, Sg. Nr. 2294. **83**, 5
„ 30. Z. 16496, Sg. Nr. 2305. **35**, 5
„ 31. Z. 1276, Sg. Nr. 2309. **487** bis **496** 6 (ad 2), 15
Febr. 3. Z. 11636, Sg. Nr. 2314. Anh. I, Pr. G., **23**, 10
„ „ Z. 17277, Sg. Nr. 2323. **199** d, 12
„ „ Z. 17637, Sg. Nr. 2303. **153**, 2
„ 4. Z. 17527, Sg. Nr. 2307. **5**, 5
„ 7. Z. 1890, Sg. Nr. 2318. **68**, 18
„ 10. Z. 14269, Sg. Nr. 2322. Anh. XX, **23**, 2, 6
„ 17. Z. 14639, Sg. Nr. 2326. Anh. XVIII, Gef. 26./12. 1895, 3
„ 18. Z. 15577, Sg. Nr. 2324. Anh. IV, **246**, 1
„ „ Z. 16984, Sg. Nr. 2328. **35**, 11; Anhang XI, Kais. Pat. 24./10. 1852, **28**, 1; **36**, 1
März 4. Z. 1132, Sg. Nr. 2331. **183**, 32
„ 7. Z. 3316, Sg. Nr. 2325. **487**—**496**, 29
„ „ Z. 3687, Sg. Nr. 2320. **327**, 4
„ 10. Z. 249. Anh. XVII, 22
„ „ Z. 16618, Sg. Nr. 2315. **502**, 1
„ 11. Z. 17800, Sg. Nr. 2338. **171**, 8
„ 13. Z. 15341, Sg. Nr. 2316. **189**, 2
„ „ Z. 29. **135**, 3
„ 17. Z. 17753, Sg. Nr. 2329. **93**, 6
„ 18. Z. 17713, Sg. Nr. 2340. **233**, 4
„ 23. Z. 17738, Sg. Nr. 2341. **201** a, 7
„ „ Z. 4645, Sg. Nr. 2342. **81**, 29
April 4. Z. 3927, Sg. Nr. 2336. **50**, 11

1899. §. Note

April 5. Z. 5009, Sg. Nr. 2339. Anh. I. Pr. G., **9**, 7
„ „ Z. 5130, Sg. Nr. 2334. **39**, 8
„ 6. Z. 3068, Sg. Nr. 2337. **183**, 20
„ „ Z. 3655, Sg. Nr. 2333. **98**, 14; **190**, 3, 4
„ 10. Z. 16823, Sg. Nr. 2362. **104**, 18
„ 11. Z. 5457, Sg. Nr. 2345. **487** bis **496**, 17
„ 14. Z. 17424, Sg. Nr. 2342. **5**, 3
„ 21. Z. 570, Sg. Nr. 2349. **197**, 10
„ „ Z. 4664. **188**, 20
„ 22. Z. 2792, Sg. Nr. 2346. **185**, 5; **477**, 2
„ 26. Z. 5284. **2**, 64
„ 29. Z. 3146, Sg. Nr. 2376. **87**, 10
Mai 9. Z. 7113, Sg. Nr. 2352. **273**, 2
„ 11. Z. 2130, Sg. Nr. 2484. **155**, 1
„ 12. Z. 2771, Sg. Nr. 2351. **199** a, 94
„ „ Z. 5296, Sg. Nr. 2553. **99**, 7
„ 16. Z. 7630. Anh. I., Pr. G., **23**, 5
„ „ Z. 7693, Sg. Nr. 2350. Anh. I Pr. G., **9**, 9
„ 19. Z. 3635, Sg. Nr. 2361. **227**, 18; **305**, 7
„ 24. Z. 7694, Sg. Nr. 2357. **386**, 1
„ „ Z. 7795, Sg. Nr. 2360. **227**, 17
„ 30. Z. 8114, Sg. Nr. 2348. **68**, 6
Juni 2. Z. 4417, Sg. Nr. 2365. **8**, 26
„ 3. Z. 5205, Sg. Nr. 2374. Anh. I, Pr. G., **24**, 16
„ 6. Z. 8461, Sg. Nr. 2377. **459**, 1

1900. §. Note

2435. Anh. III, Ges. 11./4. 1889, 13
Jän. 26. Z. 14492, Sg. Nr. 2430. **283**, 6
" " Z. 15875, Sg. Nr. 2431. **104**, 17
" 29. Z. 11683, Sg. Nr. 2936. **229**, 20
Febr. 1. Z. 14427, Sg. Nr. 2437. **35**, 4; **227**, 19
" " Z. 15951, Sg. Nr. 2433. Anh. I, Pr. G., **11**, 2
" " Z. 17542. **93**, 14
" " Z. 18192, Sg. Nr. 2438. **119**, 1
" 3. Z. 12447. **486**, 20
" " Z. 16635, Sg. Nr. 2427. **93**, 8
" 10. Z 16117. Anh. XX, **30**, 3
" 17. Z. 16589. **277**, Ges. 17./12. 1862, VI, 5
" 20. Z. 2346, Sg. Nr. 2440. **345**, 1
" " Z. 2440, Sg. Nr. 2452. **431**, 5
" 27. Z. 2809, Sg. Nr. 2441. **399**, 7, 9
März 1. Z 1810, Sg. Nr. 2443. **199** a, 58
" 3. Z. 452, Sg. Nr. 2446. **87**, 8
" 6. Z. 3152, Sg. Nr. 2445. Anh. III, Ges. 11./4. 1889, 19
" 10. Z. 17124, Sg. Nr. 2456. **83**, 21, 23, 34; **84**, 2; **85**, 13, 14; **87**, 3, 4
" 12. Z. 11657, Sg. Nr. 2449. **101**, 11
" 13. Z. 17993. Anh. XX, **30**, 3
" " Z. 3385. **249**, 2
" " Z. 3537, Sg. Nr. 2457. **339**, 3
" " Z. 3603, Sg. Nr. 2447. **399**, 4
" 16. Z. 15614, Sg. Nr. 2451. Anh. I, Pr. G., **6**, 6
" " Z. 16598, Sg. Nr. 2448. **2**, 36; **98**, 40
" " Z. 16865, Sg. Nr. 2444. **487—496**, Ges. 17. Dec. 1862, Art. V, 2

1900. §. Note

März 16. Z. 17760. **82**, 5
" " Z. 18026, Sg. Nr. 2450. **209**, 8
" 23. Z. 17993, Sg. Nr. 2462. Anh. XX, **23**, 8
" 24. Z. 17467, Sg. Nr. 2465. **122**, 10, 14
" 30. Z. 17929. **532**, 5; Anh. XVI, Ges. 28. Mai 1881, 11
" 31. Z. 160, Sg. Nr. 2454. **153**, 7
April 3. Z. 3813, Sg. Nr. 2458. **171**, 33
" 4. Z. 4497. **2**, 61
" 7. Z. 18451, Sg. Nr. 2461. **229**, 21
" 10. Z. 5031, Sg. Nr. 2459. **468**, 1
" 19. Z. 14091, Sg. Nr. 2509. **68**, 5
" " Z. 5165, Sg. Nr. 2463. **320**, 20
" 20. Z. 405, Sg. Nr. 2460. **320**, 10
" 28. Z. 18662. **183**, 31
" " Z. 284. **101**, 18
" " Z. 804, Sg. Nr. 2461. Anh. I, Pr. G., **24**, 3, 5
" 30. Z. 14612, Sg. Nr. 2514. **209**, 14
Mai 1. Z. 5646, Sg. Nr. 2466. **85**, 27
" 4. Z. 736, Sg. Nr. 2486. **98**, 41
" " Z. 840. **201** c, 2
" 11. Z. 725, Sg. Nr. 2471. **531**, 23
" " Z. 1710, Sg. Nr. 2467. **199** d, 20
" " Z. 1822. **152**, 10
" 12. Z. 3371. **199** d, 17
" " Z. 3797. **339**, 3
" 15. Z. 6833, Sg. Nr. 2483 **530**, 12
" 18. Z. 3432, Sg. Nr. 2487. Anh. III, Ges. 11./4. 1889, 5
" 26. Z. 1015, Sg. Nr. 2502. Anh. X, Ges. 27./5. 1885, 5
Juni 1. Z. 3594, Sg. Nr. 2478. **50**, 8

1900. §. Note

Juni 1. Z. 3814, Sg. Nr. 2488. **146**, 1
" 2. Z. 5076, Sg. Nr. 2485. **104**, 14
" 6. Z. 7482, Sg. Nr. 2482. **315**, 1
" 7. Z. 17157. **199** a, 14
" " Z. 7948. **487** bis **496**, 6 (ad 2)
" 8. Z. 3167. **277**, Ges. 17./12. 1862, IX, 1
" " Z. 3168. **277**, Ges. 17./12. 1862, XI, 1
" " Z. 3169. **277**, Ges. 17./12. 1862, IX, 1
" 9. Z. 3795, Sg. Nr. 2505. **277**, Ges. 17./12. 1862, VIII, 6
" 15. Z. 4918. **201** c, 16
" 16. Z. 1357, Sg. Nr. 2469. **199** d, 24
" " Z. 1809, Sg. Nr. 2495. **283**, 4
" " Z. 4473, Sg. Nr. 2480. **277**, Ges. 9./4. 1873, 1
" 18. Z. 18011, Sg. Nr. 2492. **199** a, 91
" " Z. 18012, Sg. Nr. 2493. **486**, 6
" 22. Z. 2310, Sg. Nr. 2491. **132** III, 10
" 23. Z. 5500, Sg. Nr. 2506. **35**, 15
" 28. Z. 4194, Sg. Nr. 2507. Anh. XVIII, Ges. 26./12. 1895, 7
" " Z. 4674, Sg. Nr. 2497. Anh. I, Pr. G., **24**, 35
" 30. Z. 6689, Sg. Nr. 2512. **98**, 30
Juli 4. Z. 9347, Sg. Nr. 2476. **487**–**496**, 23
" 11. Z. 9201, Sg. Nr. 2477. **431**, 4
" 12. Z. 8364, Sg. Nr. 2494. Anh. I, Pr. G. **9**, 12
Aug. 8. Z. 10358. **267**, 72
" 22. Z. 11683, Sg. Nr. 2499. **214**, 4, 10
" 28. Z. 11916, Sg. Nr. 2501. **522**, 4
" " Z. 12014. **522**, 3
Sept. 6. Z. 4630, Sg. Nr. 2490. **199** a, 92

1900. §. Note

Sept. 6. Z. 6687, Sg. Nr. 2504. **176** II a, 4
" 14. Z. 6078, Sg. Nr. 2517. **303**, 36
" 15. Z. 7207, Sg. Nr. 2508. **486**, 24, 38
" 21. Z. 9127, Sg. Nr. 2518. **36**, 4
" 22. Z. 7655, Sg. Nr. 2510. Anh. XVII, 23
" 25. Z. 13153, Sg. Nr. 2516. **201** c, 7
" 28. Z. 10694, Sg. Nr. 2541. **201** e, 1
" 29. Z. 6256, Sg. Nr. 2523. **174** I, 3
Oct. 1. Z. 6329, Sg. Nr. 2522. **171**, 36
" 2. Z. 13466, Sg. Nr. 2500. **302**, 1
" " Z. 13546. K. P. V, 12
" " Z. 13591, Sg. Nr. 2515. **2**, 57
" 5. Z. 7522. Anh. I, Pr. G., **24**, 35
" 6. Z. 10909, Slg. Nr. 2527. **2**, 42
" 22. Z. 11827. **34**, 22
" 30. Z. 14759, Sg. Nr. 2524. **183**, 49
" 31. Z. 14670, Sg. Nr. 2540. Anh. I, Pr. G., **23**, 11; Anh. V, Ges. 15./11. 1867, Nr. 134 R. G. B., **15**, 2
Nov. 3. Z. 7799, Sg. Nr. 2544. **68**, 11 b
" 6. Z. 2808. Anh. XX, **23**, 10; **25**, 4
" 9. Z. 9266, Sg. Nr. 2519. **132** III, 8, 17
" 10. Z. 9411, Sg. Nr. 2520. Anh. XX, **24**, 1
" " Z. 12185, Sg. Nr. 2539. **487**–**496**, 20
" 12. Z. 2953, Sg. Nr. 2561. **104**, 30
" 13. Z. 14064, Sg. Nr. 2516. **68**, 4
" 16. Z. 9494. **199** a, 92
" 17. Z. 7946, Sg. Nr. 2529. **201** a, 1
" " Z. 9051, Sg. Nr. 2542. Anh. XVII, 57
" 28. Z. 15748, Sg. Nr.

1900. §. Note

2532. Anh. XI, Kais. Pat. 24./10. 1852, **40**, 1

Dec. 6. Z. 6630, Sg. Nr. 2560. **104**, 22, **105**, 10, **199** a, 35
„ 7. Z. 10310. **155**, 1, 9
„ „ Z. 14570, Sg. Nr. 2533. **171**, 13
„ 12. Z. 16553, Sg. Nr. 2530. **399**, 4
„ 17. Z. 16939. **303**, 39
„ 19. Z. 16786, Sg. Nr. 2536. **516**, 1
„ 21. Z. 12949, Sg. Nr. 2547. **1**, 5; **2**, 46
„ 22. Z. 13072, Sg. Nr. 2545. **8**, **44**
„ „ Z. 13129, Sg. Nr. 2537. **104**, 12
„ „ Z. 13404, Sg. Nr. 2550. **335**, 11
„ 29. Z. 17241, Sg. Nr. 2543. **171**, 16

1901.

Jän. 3 Z. 7811, Sg. Nr. 2579. **96**, 9
„ „ Z. 17373, Sg. Nr. 2546. **325**, 1
„ „ Z. 17572, Sg. Nr. 2531. Anh. I, Pr. G., **6**, 6
„ 4. Z. 13800, Sg. Nr. 2535. **199** e, 3
„ 5. Z. 15712, Sg. Nr. 2548. **171**, 51
„ 11. Z. 12678. **68**, 11 g
„ „ Z. 12755, Sg. Nr, 2538. **8**, 41
„ „ Z. 12948, Sg. Nr. 2634. **5**, 5; **171**, 11
„ 18. Z. 13140, Sg. Nr. 2557. **337**, 2
„ 19. Z. 19720. **93**, 13
„ 22. Z. 868, Sg. Nr. 2549. **487**—**496**, 9
„ „ Z. 869, Sg. Nr. 2556. Anh. I, Pr. G., **23**, 4
„ 25. Z. 12754, Sg. Nr. 2552. Anh. I, Pr. G., **24**, 32
„ 26. Z. 13014, Sg. Nr. 2558. Anh. I, Pr. G., **24**, 5
„ „ Z. 788, Sg. Nr. 2555. **335**, 3
„ 29. Z. 1074. **399**, 4
„ „ Z. 1290, Sg. Nr. 2559. Anh. I, Pr. G.,

1901. §. Note

29—**33** (Art. III, Ges. 15./10. 1868), **2**

Febr. 1. Z. 15426. **238**, 3
„ 4. Z. 8814, Sg. Nr. 2575. **201** c, 1
„ 5. Z. 17777, Sg. Nr. 2553. **335**, 9, 23
„ „ Z. 1174. **487** bis **496**, 13
„ 9. Z. 14220, Sg. Nr. 2570. **277**, Ges. 17./12. 1862, VIII, 4, 8, 9
„ 11. Z. 9434, Sg. Nr. 2576. **197**, 33
„ 12. Z. 1810, Sg. Nr. 2566. Anh. I, Pr. G., **9**, 16
„ 13. Z. 1247. **93**, 11
„ 14. Z. 11216. **531**, 7
„ „ 12033. **83**, 28
„ 15. Z. 16768, Sg. Nr. 2640. **305**, 5
„ 16. Z. 16424, Sg. Nr. 2563. **214**, 12
„ „ Z. 17011, Sg. Nr. 25721. **129**, 9
„ 18. Z. 8035. **486**, 7
„ 23. Z. 16213, Sg. Nr. 2567. **320**, 13
„ „ Z. 600, Sg. Nr. 2568. **233**, 10
„ 27. Z. 2271, Sg. Nr. 2569. **2**, 40, **129**, 12
„ 28. Z. 12081. **134**, 6

März 1. Z. 14397, Sg. Nr. 2577. **197**, 66
„ 7. Z. 12568. **34**, 21
„ 8. Z. 14722. **335**, 5
„ 9. Z. 453, Sg. Nr. 2585. **153**, 5
„ 16. Z. 15784, Sg. Nr. 2584. **487**—**496**, 11
„ „ Z. 433, Sg. Nr. 2574. **199** c, 17
„ 18. Z. 12032, Sg. Nr. 2581. Anh. III, Ges. 11./4. 1889, 4
„ 19. Z. 1733, Sg. Nr. 2573. Anh. XVI, Ges. 28./5. 1881, **24**
„ 22. Z. 17662, Sg. Nr. 2594. **305**, 4
„ 23. Z. 16900, Sg. Nr. 2582. Anh. XVII, **4**
„ „ Z. 17095, Sg. Nr. 2587. **222**, 2

1901. §. Note

März 27. Z. 4272, Sg. Nr. 2588. **4**, 2
" 29. Z. 14351, Sg. Nr. 2583. **68**, 11 i; **81**, 5; **153**, 2
" " Z. 451, Sg. Nr. 2586. **331**, 2
" 30. Z. 15720, Sg. Nr. 2596. **171**, 31
April 13. Z. 16957. **199 a**, 93
" 20. Z. 13360, Sg. Nr. 2602. **183**, 27
" " Z. 1124, Sg Nr. 2589. Anh. IV, **246**, 2
" 22. Z. 15767, Sg. Nr. 2595. **303**, 44
" 25. Z. 5488, Sg. Nr. 2593. Anh. I, Pr. G., **17**, 5
" 30. Z. 5332, Sg. Nr. 2603. **327**, 2
Mai 3. Z. 17776. **63**, 1
" 4. Z. 1528, Sg. Nr. 2599. Anh. I, Pr. G., **24**, 17
" 8. Z. 6540, Sg. Nr. 2606. Anh. I, Pr. G., **9**, 3
" 10. Z. 795, Sg. Nr. 2618. **98**, 19
" 15. Z. 6565. Anh. I, Pr. G., **24**, 43
" 21. Z. 7320, Sg. Nr. 2600. **530**, 11
" " Z. 7376, Sg. Nr. 2607. **343**, 2
" 24. Z. 2905, Sg. Nr. 2610. Anh. XVII, 8
" 25. Z. 2038, Sg. Nr. 2616. **267**, 11; Anh. I, Pr. G. **24**, 2
" " Z. 2157, Sg. Nr. 2611. **183**, 51
" 31. Z. 3406, Sg. Nr. 2612. Anh. XVII, 34, 44
Juni 1. Z. 72, Sg. Nr. 2613. **199** d, 18
" " Z. 6754, Sg. Nr. 2605. **199** d, 31
" 4. Z. 4587, Sg. Nr. 2616. **2**, 39
" " Z. 8165, Sg. Nr. 2614. Anh. I, Pr. G., **23**, 1
" " Z. 8268, Sg. Nr. 2608. Anh. XX, **28**, 2
" 14. Z. 1641, Sg. Nr. 2617. **5**, 38; Anh. I, Pr. G., 6, 8

1901. §. Note

Juni 14. Z. 1799, Sg. Nr. 2620. **279**, 6
" 15. Z. 3243, Sg. Nr. 2621. **277**, Ges. 17./12. 1862, VI, 5
" " Z. 4437. **63**, 4
" 21. Z. 4121, Sg. Nr. 2628. **171**, 44
" 24. Z. 1668, Sg. Nr. 2627. Anh. I, Pr. G., **25**, 2
" 28. Z. 3187, Sg. Nr. 2630. **85**, 55
Juli 2. Z. 9141, Sg. Nr. 2624. **197**, 28, 54
" 5. Z. 1939, Sg. Nr. 2636. **143**, 6
" " Z. 4470. **81**, 7
" 6. Z. 3598. **183**, 31
" 9. Z. 9901, Sg. Nr. 2615. **209**, 12
" 12. Z. 5304, Sg. Nr. 2645. **142**, 1
Aug. 27. Z. 9900. **183**, 17
Sept. 3. Z. 12607, Sg. Nr. 2688. **197**, 53
" 4. Z. 9597. **63**, 7
" 14. Z. 3596, Sg. Nr. 2647. **183**, 20
" 12. Z. 12864, Sg. Nr. 2646. **197**, 39
" 17. Z. 13128, Sg. Nr. 2633. **85**, 56
" " Z. 13251, Sg. Nr. 2648; Anh. VI, Ges. 24./5. 1885, R. G. B. Nr. 89, **1**, 1
" 20. Z. 11430. **2**, 40
" 21. Z. 7467, Sg. Nr. 2650. Anh. XX, **3**, 1
" 25. Z. 13091, Sg. Nr. 2652. **68**, 2
" 26. Z. 3581. **152**, 6
" 28. Z. 8385, Sg. Nr. 2649. **187**, 24
Oct. 1. Z. 13384, Sg. Nr. 2655. **487—496**, 25
" 9. Z. 13773, Sg. Nr. 2653. **166**, 2
" 12. Z. 4576, Sg Nr. 2654. **214**, 8
" 18. Z. 3913. **132** III, 9
" 19. Z. 9270, Sg. Nr. 2658. **487-496**, Ges. 17./12. 1862, Art V, 11
" 26. Z. 3475. **486**, 15
" 29. Z. 14819, Sg. Nr. 2669. **487—496**, Kais. Vdg. 27./10. 1853, **3**
Nov. 26. Z. 16066. **516**, 3

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen ohne Beisatz bezeichnen Paragraphe des Strafgesetzes; jene mit K. P. Artikel des Kundmachungspatentes; jene mit Pr. G. Paragraphe des Preßgesetzes; jene mit S. Seitenzahlen der beiden Abtheilungen (I u. II) dieses Bandes. In den auf Anh. II—XXII verweisenden Stellen bezeichnen die fettgedruckten Ziffern die einzelnen Titel des Anhanges, die in gewöhnlichen Lettern beigefügten Ziffern deren einschlägige Paragraphe. — Die Zusätze zu einem Paragraphe sind unter der Zahl desselben mitbegriffen.)

A.

F.

J.

J (j).

K.

L.

N.

O.

P.

V.

Verlagswerke in alphabetischer Ordnung.

Die hier verzeichneten Bücher sind nach Wunsch jeder Zeit entweder von obigem Verlage oder durch alle Buchhandlungen zu beziehen. — Ratenzahlungen bewilligen wir gern nach Uebereinkommen. Dauerhafte, elegante und doch billige Einbände liefern wir zu allen Werken.

Kronenwährung.

Adler, Dr. Emanuel, Das Publicitätsprincip im österr. Tabularrechte. Mit Unterstützung der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen gr. 8. 1899. (IV, 161 S.) 3 K.

Adler, Dr. Leopold, Die Pflichten und Rechte der Geschwornen Oesterreichs, nach der neuen Strafproceßordnung vom 23 Mai 1873 populär dargestellt. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1884. (VI, 100 S.) 1 K.

Adler, Dr. Leopold, und Dr. Robert Clemens, Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche.
Band I—III. Nr. 1—521. 2. Auflage. 8. 1891. (628 S.) 8 K.
Band IV. V. Nr. 522—887. 2. Auflage. 8. 1891. (712 S.) 8 K.
Band VI. 1890. (IV, 631 S.) 8 K.
Band VII. 8. 1891. (IV, 672 S.) 8 K.
Band VIII. 8. 1892. (IV, 487 S.) 8 K.
Band IX. 8. 1894. (IV, 581 S.) 8 K.
Band X. 8. 1898. (629 S.) 8 K.
Band XI. 8. 1901. Von Dr. Leopold Adler u. Dr. Jos. Friedländer. (723 S.) 8 K. 80 h.
(Jeder Band elegant in Leinen geb. 1 K. 60 h. mehr.)

Aigner, August, Real-Index über die wichtigsten bergmännischen pyrotechnischen Werke und Artikel. gr. 8. 1895. (239 S.) 8 K.

Alberti de Poja, Graf Alfred, Die Ueberschwemmungen, die Assanirung der Wasserläufe und das Wasserrechtsgesetz. Eine Studie zu der vom niederösterr. Landtage beantragten Gesetzesrevision. gr. 8. 1897. (52 S.) 80 h.

— **Für die Reform d. österr. Wasserrechts.** Ein Vortrag. 1898. (45 S.) br. 1 K.

Alter, Dr. Rudolf, Indikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes, umfassend die Erkenntnisse aus den Jahren 1884—1888. (Fortsetzung von Wolski.) gr. 8. 1890. (XXX, 512 S.) 8 K. 80 h., gebunden in Leinen 10 K.

— **Die Indikate** der Jahre 1889—90. 8. 1891. (XXV, 239 S.) 4 K. gebunden in Leinen 5 K. 20 h.

— **Die Indikate** der Jahre 1891—93. 8. 1895. (XXXIV u. 296 S.) 5 K. 60 h. gebunden in Leinen 6 K. 80 h.

(Fortsetzung dieser Sammlung siehe: „Indikatenbuch".)

Amschl, Alfred, Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens. gr. 8. 1899. (VIII, 166 S.) 3 K.

Andrássy, Graf Julius, Die Einheit der österr.-ungar. Armee. Rede, gehalten im ungar. Magnatenhause 5. April 1889. Autorisirte Ausgabe. 8. 1889. (47 S.) 80 h.

Ansprüche auf Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht und ihre Geltendmachung. 8. 1890. (IV, 309 S.) 2 K.

Arailza, Adolf v., Das österreichische Heimatrecht. 8. 1889. (146 S.) 2 K. 40 h.

Baernreither, Dr., Stammgüter-System und Anerbenrecht in Deutschland. gr. 8. 1882. (V, 112 S.) 2 K. 40 h.

Baranski, Dr. Anton, Handbuch sämmtlicher Veterinärgesetze und Verordnungen, die in Oesterreich-Ungarn und Bosnien giltig sind. gr. 8. 1884. (445 S.) 6 K., in Leinwand gebunden 7 K. 20 h.

Bahr, E. H., Rodbertus', Theorie der Absatzkrisen. Ein Vortrag. 1884. 8. (33 S.) 60 h.

Bartsch, Dr. Heinrich, Das österr. allgemeine Grundbuchsgesetz in seiner praktischen Anwendung. Dritte, vollständig umgearbeitete Auflage. gr. 8. Erscheint in Lieferungen im Umfange von à 3 Bogen. Jede Lieferung 1 K.

— **Das gerichtliche Verfahren in Ehesachen,** für den praktischen Gebrauch dargestellt. 1894. gr. 8. (XVI, 479 S.) 7 K., geb. 8 K.

— **Die grundbücherlichen Eintragungen,** dargestellt für den praktischen Gebrauch. 1893. gr. 8. (XVI, 304 S.) 6 K., geb. 7 K.

— **Die Landtafel** in ihrer gegenwärtigen Gestalt. Eine kurze Darstellung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, mit erläuternden Beispielen für die Praxis. 1890. gr. 8. (XII, 209 S.) 4 K. 40 h., geb. 5 K. 40 h.

Bazant, Dr. Otto, R. v., Das Ablaufen der Handelsverträge der österr.-ungarischen Monarchie. gr. 8. 1902. (28 S.) 80 h.

Beccaria, Caesar, Ueber Verbrechen und Strafen. Uebersetzt von Dr. Julius Glaser. 2., neu durchgesehene Auflage. gr. 8. 1876. (IV, 128 S.) 2 K.

Beer, Adolf, Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert. gr. 8. 1891. (IV, 618 S.) 14 K.

Beispiele von Schriftsätzen im Civilproceß- und Executions-Verfahren. Ein Hilfsbuch für Advocaten. Erster Theil: Schriftsätze im Civilprocesse. Von Dr. Robert R. v. Neumann-Ettenreich, k. k. Oberlandesgerichtsrath, und Dr. Alfred Bloch, k. k. Landesgerichtsrath. 11 Bogen. brosch. 4 K. 40 h., geb. 5 K. 40 h.

— **Dasselbe.** Zweiter Theil. Schriftsätze im Executions- und Sicherungs-Verfahren. Von Dr. Paul von Vittorelli, k. k. Oberlandesgerichtsrath, Dr. Alfred Bloch, k. k. Landesgerichtsrath, und Dr. Hanns Fischböck, k. k. Gerichtssecretär. 30 Bogen. brosch. 9 K., geb. 10 K. 40 h.

☛ Beide Theile in einen Band gebunden 14 K. 80 h. ☚

Beißer, Dr., Die Nova im Berufungs-Verfahren der Civilproceßordnung. (Sep.-Abdr. a. d. Allg. öst. Gerichts-Ztg.) gr. 8. 1899. (58 S.) 1 K. 20 h.

Benedikt, Dr. Edm., Zur Reform d. Concursord. 1887. gr. 8. (38 S.) 60 h.

— **Der Einfluß des Schwurgerichtes auf das materielle Strafrecht.** 1888. gr. 8. (28 S.) 60 h.

— **Bemerkungen über das Urheberrecht und den Gesetzentwurf der österreichischen Regierung.** 1893. gr. 8. (54 S.) 1 K. 20 h.

Benesch, Carl A., Handbuch zur Vorbereitung f. die Grundbuchsführer-Prüfung in Fragen und Antworten (auch praktisches Nachschlagebuch). Nach den neuesten Gesetzen u. Verordnungen zusammengestellt, erläutert u. mit zahlreichen Formularien u. praktischen Beispielen versehen. 8. 1899. (X, 408 S.) cart. 5 K.

Bernatzik, Dr. Edm., Rechtsprechung und materielle Rechtskraft. Verwaltungsrechtliche Studien. gr. 8. 1886. (X, 326 S.) 6 K.

Bernatzky, Edmund, Verfassungs- und Dienstvorschriften für die k. k. Finanzwache, systematisch dargestellt. gr. 8. 1887. (IV, 443 S.) geb. 4 K. 60 h.

Bettelheim, Dr. Ernst, Das Recht des Erfinders in Österreich nach dem Gesetze vom 11. Jänner 1897. Systematisch dargestellt mit vergleichender Berücksichtigung des deutschen und anderer Patentrechte des Auslandes. gr. 8. 1901. (VI, 360 S.) 7 K., geb. 8 K. 20 h.

Beurle, Dr. C., Leitfaden d. österreichischen Handels- u. Gewerberechtes für den Gebrauch an Handelsmittelschulen und zum Selbstunterrichte. Zweite Auflage. gr. 8. 1900. (VIII, 162 S.) cart. 2 K. 40 h.

Blaschke, Dr. Johann, Kurzgefaßte Darstellung des österreichischen Wechselrechts mit 84 Wechselformularien, nebst einem Abdrucke der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850. Mit Angabe der Verschiedenheiten der ungarischen Wechselgesetze, für Handels- und Gewerbeschulen, für den Gewerbestand und zum Selbstunterrichte. 10. verbesserte Auflage. gr. 8. 1897. (XIV, 103 S.), cart. 2 K.

— **Erläuterung des Handelsgesetzbuches.** Neu bearbeitet von Dr. **A. Pitreich**, k. k. Hofrath im Justizministerium. 8. 1896. 7 K. 20 h., in Leinwand geb. 8 K. 40 h.

— **Das österr. Wechselrecht** in vergleichender Darstellung mit den ausländischen und früheren Wechselgesetzen. Zum Gebrauche bei Vorlesungen an Universitäten und Handelsschulen, sowie auch für Richter, Rechtsfreunde und Geschäftsleute. 7., vermehrte u. verbesserte Aufl. gr. 8. 1877. (XII, 392 S.) 7 K. 20 h., geb. 8 K. 40 h.

Bloch, Dr. Alfred, Zur Anwendung des Ratengesetzes. (Sep.-Abdruck a. d. Allg. österr. Gerichts-Ztg.) gr. 8. 1899. (40 S.) 80 h.

— **Das Recht des Handelsangestellten nach den jüngsten Regierungsentwürfen.** Ein Vortrag. (Sep.-Abdruck aus der Allg. österr. Gerichtszeitung.) g. 8. 1901. (48 S.) 1 K.

Blonski, Dr. Justin, Die Finanzgesetzkunde des österreichischen Kaiserstaates. 2., nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Finanzgesetzgebung gänzlich umgearbeitete Auflage. I. Theil. gr. 8. 1880. (XVI, 484 S.) 6 K.
(Der erste Theil bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes.)

— II. Theil (Schluß), enthaltend die **österreichischen Verzehrungssteuern** und Gebühren-Vorschriften, dann das österr. Staatscreditwesen ꝛc. ꝛc. gr. 8. 1880. (XVI, 424 S.) 6 K.

— **Der österreichische Civil-Staatsdienst.** Ein systematisches Handbuch, enthaltend sämmtliche, die Anstellung im österreichischen Civil-Staatsdienste, sowie die dadurch begründeten Rechte und Pflichten betreffenden Bestimmungen, mit Inbegriff der Pensions- und Disciplinar-Vorschriften, sammt den einschlägigen Erkenntnissen des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes. gr. 8. 1882. (IV, 430 S.) 7 K. 20 h., in Leinw. geb. 8 K. 40 h.

— **Systematische Zusammenstellung** der österreichischen Civil-Pensionsvorschriften. kl. 8. 1879. (112 S.) 1 K. 60 h.

Braun, Dr. J. B., Prof. der Rechte an der Universität Gießen, **Die Lehre vom Domicilwechsel,** nach dem Stande der heutigen Theorie und Praxis des deutschen Wechselrechtes kurz dargestellt. gr. 8. 1880. (IV, 128 S.) 2 K.

Brunner, Dr. Aug., Der Schutz d. Bauhandwerker. gr. 8. 1899. (46 S.) 1 K.

Brunstein, Dr. Jos. Ludw., Zur Reform des Erfinderrechtes. Vortrag. 8. 1885. (84 S.) 1 K.

— Gewerbsstörung durch Patentanmaßung. Ein Rechtsgutachten. 1892. (51 S.) 1 K. 80 h.

— D. Schutz d. Fabriks- u. Geschäftsgeheimnisses. Vortrag. 8. 1887. (44 S.) 1 K. 20 h.

— Die Patentreform in Oesterreich nach den Vorentwürfen des k. k. Handelsministeriums. I. Theil. gr. 8. 1894. (131 S.) 3 K.

— Studien im Oesterreichischen Markenrecht. 8. 1895. (115 S.) 4 K. 80 h.

— Zur Regelung d. Administrativverfahr. in Oesterreich. 8. 1897. (31 S.) 80 h.

— Das Administrativverfahren und seine Reform. 8. 1900. (32 S.) 60 h.

— Der österreichische Musterschutz und seine Reform. Vortrag. gr. 8. 1901. (43 S.) 1 K.

Büdinger, Max, Vorlesungen über englische Verfassungsgeschichte. 1880. gr. 8. (X, 341 S.) 9 K.

Budwinski, Dr. Adam Freiherr v., Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, zusammengestellt auf Veranlassung der hohen Behörde.

I. Band. gr. 8. 1876/77. 2. Auflage. (VI, 480 S.) 8 K. — h.
II. Band. gr. 8. 1878. 2. Auflage. (IV, 658 S.) 8 K. — h.
III. Band. gr. 8. 1879. (IV, 512 S.) 8 K. — h.
IV. Band. gr. 8. 1880. 2. Auflage. (578 S.) 7 K. 20 h.
V. Band. gr. 8. 1881. 2. Auflage. (523 S.) 8 K. — h.
VI. Band. gr. 8. 1882. (676 S.) 8 K. — h.
VII. Band. gr. 8. 1883. (772 S.) 8 K. — h.
VIII. Band. gr. 8. 1884. (704 S.) 8 K. — h.
IX. Band. gr. 8. 1885. (843 S.) 10 K. — h.
X. Band. gr. 8. 1886. (834 S.) 10 K. — h.
XI. Band. gr. 8. 1887. (944 S.) 11 K. 20 h.
XII. Band. gr. 8. 1888. (960 S.) 11 K. 20 h.
XIII. Band. gr. 8. 1889. (999 S.) 11 K. 60 h.
XIV. Band. gr. 8. 1890. (868 S.) 11 K. 20 h.
XV. Band. gr. 8. 1891. (1038 S.) 11 K. 60 h.
XVI. Band. gr. 8. 1892. (1136 S.) 13 K. — h.
XVII. Band. gr. 8. 1893. (1249 S.) 14 K. — h.
XVIII. Band. gr. 8. 1894. (1299 S.) 1. und 2. Hälfte. 16 K. — h.
XIX. Band. gr. 8. 1895. (1552 S.) 1. und 2. Hälfte. 19 K. 60 h.
XX. Band. gr. 8. 1896. (2043 S.) 1. und 2. Hälfte. 24 K. — h.
XXI. Band. gr. 8. 1897. (1832 S.) 1. und 2. Hälfte. 23 K. — h.
XXII. Band. Administrativrechtlicher Theil. gr. 8. 1898. (1498 S.) 18 K. — h.
XXII. Band. Finanzrechtlicher Theil. gr. 8. 1898. (600 S.) 8 K. — h.
XXIII. Band. Administrativrechtlicher Theil. gr. 8. 1899. (1438 S.) 18 K. — h.
XXIII. Band. Finanzrechtlicher Theil. gr. 8. 1899. (764 S.) 9 K. 60 h.
XXIV. Band. Administrativrechtlicher Theil. gr. 8. 1900. (1295 S.) 16 K. 20 h.
XXIV. Band. Finanzrechtlicher Theil. gr. 8. 1900. (1019 S.) 12 K. 80 h.

Jeder Band ist einzeln zu diesem Preise zu haben. Die Bände sind ebenfalls dauerhaft und elegant gebunden stets am Lager. Preis des Leinwandbandes 1 K. 60 h., des Halbfranzbandes 2 K. 40 h.

Budwinski, Dr. Adam Freiherr v., Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisse, nach §. 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.G.B. ex 1876 Nr. 36, geschöpft, ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung.
I. Heft. Jahrgang 1876—1878. gr. 8. 1881. (IV, 150 S.) 2 K.
II. Heft. Jahrgang 1879—1880. gr. 8. 1882. (IV, 136 S.) 2 K.
III. Heft. Jahrgang 1881—1882. gr. 8. 1884. (IV, 124 S.) 2 K.
IV. Heft. Jahrgang 1883—1884. gr. 8. 1886. (IV, 119 S.) 2 K.
V. Heft. Jahrgang 1885—1886. gr. 8. 1887. (II, 128 S.) 2 K.
VI. Heft. Jahrgang 1887—1888. gr. 8. 1890. (129 S.) 2 K.
VII. Heft. Jahrgang 1889—1890. gr. 8. 1891. (197 S.) 2 K.

— **Generalindex** zur amtl. Ausgabe d. Erkenntnisse d. k. k. Verw.-Gerichtshofes. 1876 bis 1881. gr. 8. 1883. (203 S.) 3 K. 20 h.

Bukovsky, Wilhelm, k. k. Ingenieur, **Auskunftsbuch für Bauwesen.** Alphabetischer Index zu den wichtigsten Vorschriften, Normen und Institutionen auf dem Gebiete des Bauwesens, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Königreiche Böhmen. Zum Gebrauche d. ausübenden Techniker, der polit. u. autonomen Baubehörden, der Eisenbahnen, der Industriellen, der Studirenden an technischen Lehranstalten ꝛc. 8. 1901. (VII, 315 S.) In biegsamen Leinwandbd. geb. 4 K.

Bunzl, Dr. Carl, Director der niederösterreich. Escompte-Gesellschaft, **Material zu einem Cheque-Gesetz-Entwurf.** Ein Fragebogen, beantwortet. gr. 8. 1880. (44 S.) 1 K.

Burckhard, Dr., System des Oesterreichischen Privatrechtes.
I. Theil: Das Recht. Zugleich eine Einleitung in ein System des österreichischen Rechtes. gr. 8. 1883. (XVI, 172 S.) 2 K. 40 h.
II. Theil: Die Elemente d. Privatrechtes. gr. 8. 1884. (XVIII, 638 S.) 7 K. 20 h.
Band I und II zusammen gebunden in Halbfranzband 11 K. 60 h.
III. Theil: 1. Abth. Besitz- u. Grundbuchsrecht. gr. 8. 1889. (XVI, 540 S.) 9 K. 60 h.
in Halbfranzband gebunden 11 K. 60 h.

— **Zur Reform der juristischen Studien.** Eine pädagogische Studie. 8. 1887. (II, 88 S.) 1 K. 20 h.

— **Leitfaden der Verfassungskunde** der österr.-ungar. Monarchie. 8. 2. Aufl. 1895. (VI, 139 S.) 3 K. 20 h.

Buschman, Dr. Max Freiherr von, Das neue Eisenbahn-Betriebsreglement ꝛc. 1892. Mit Nachtrag. gr. 8. 1894. (XVI, 340 u. 58 S.) 6 K. 80 h.

Canstein, Raban Freiherr v., Die österreich. Civilproceß-Novelle vom 16. Mai 1874, erläutert f. d. allg. u. westgaliz. Gerichtsordn. 8. 1875. (88 S.) 2 K.

— **Die rationellen Grundlagen des Civilprocesses** u. deren Durchführ. in den neuesten Civilproceß-Gesetzentwürfen Oesterreichs und Deutschlands. I. Abth. gr. 8. 1877. (IV, 168 S.) 3 K.
II. Abth. (Schluß.) gr. 8. 1877. (IV, 172 S.) 3 K.

Capitaldeckung und Umlage bei der Arbeiter-Unfallversicherung in Oesterreich. Einige Worte der Aufklärung nebst Aeußerungen von Fachmännern zu dieser Frage, herausgegeben von dem Vorstande der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Nieder-Oesterreich in Wien. gr. 8. 1899. (VIII, 222 S.) 3 K.

Carey's, H. C., Lehrbuch der Volkswirthschaft und Socialwissenschaft. Autorisirte deutsche Ausgabe von Dr. K. Adler in München. 2., verbesserte und vom Verfasser mit einem Vorwort versehene Aufl. gr. 8. 1870. (LXXII, 670 S.) 11 K.

Coulon, Dr. Karl, Ueber das gesetzliche Pfandrecht des Bestandgebers. Eine civilistische Studie. kl. 8. 1894. (72 S.) 1 K.

Csáky, Graf Georg Napoleon, Die ungarische Civilehe. Praktische Anleitung in Ehesachen. 8. 1895. (118 S.) 2 K.

Czoernig, C. Freiherr v., Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung und Controle in Oesterreich, Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Frankreich, Belgien. gr. 8. 1866. (VIII, 187 S.) 4 K.

Czoernig, Ferd. Freiherr v., Vorlesungen über die Executionsordnung. gr. 8. 1898. (371 S.) 6 K. 40 h., gebunden 7 K. 60 h.

Damianitsch, M., Das Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855, für das Kaiserthum Oesterreich. 2., mit den gesetzlichen Bestimmungen bis zum Jahre 1860 vermehrte Ausgabe. gr. 8. 1861. (IV, XII, 716 S., Anhang VI, 54 S.) 13 K.

— — Taschenformat. 1863. (VII, 349 S.) 2 K. 60 h.

— **Handbuch des Verfahrens außer Streitsachen,** enthaltend die Verlassenschaftsabhandlung, die Führung der Vormundschaft und Curatelen, Adoptionen, Legitimationen, Legalisirung, Vidimirung, Todeserklärung, Amortisirung von Urkunden, das Depositenwesen, die Verwahrungsgebühren und endlich in alphabetischer Ordnung die Stämpel und Gebühren nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 und dessen Nachträgen. gr. 8. 1861. (IX, 394 S.) 7 K.

Dantscher, Dr. Theodor, Ritter von Kollesberg, Die politischen Rechte der Unterthanen. gr. 8. 1894. (289 S.) 9 K. 60 h.

Dienst, der staatsanwaltschaftliche, bei den Bezirksgerichten. Eine Anleitung f. die staatsanwaltschaftlichen Organe, herausgegeben vom k. k. Justiz-Ministerium. 8. 1900. (107 S.) cart. 1 K. 20 h.

Dniestrzański, Dr. St., Das Wesen des Werklieferungs-Vertrages im österr. Rechte. 1898. (194 S.) 3 K. 60 h.

Dürrigl, Dr. Bruno, Elemente des österr. Privat- und öffentl. Rechtes mit Berücksichtigung der Gesetzgebung in Croatien-Slavonien für Laien und Studierende systematisch und populär dargestellt. 8°. 1899. (XII, 768 S.) brosch. 6 K.

Dworzak, Dr. J. Fr., System des römischen Privatrechtes im Grundrisse. 8. 1856. (XV, 456 S.) 7 K.

Eggendorfer, Jos., Repertorium der österr. Verwaltungsgesetzkunde, zum Gebrauche der politischen, Schul- und Cultusbehörden. kl. 8. 1891. 2 Theile. broschirt. (348 u. 330 S.) 5 K.
in einen Ganzleinenband gebunden 6 K.

Ehrenzweig, Dr. Armin, Die sogenannten zweigliedrigen Verträge, insbesondere die Verträge zu Gunsten Dritter. 8. 1895. (196 S.) 4 K. 80 h.

Ehrlich, Dr. Sigmund, Arbeiter-Pensionen mit Staatshilfe. Lex.-8. 1901. (IV, 327 S.) 6 K.

Eissert, Josef, Handbuch für den Steueramtsdienst. Erster Band. 2., vollständig umgearbeitete Aufl. gr. 8. 1898. (X, 836 S.) 11 K., geb. 12 K. 60 h.
— Zweiter Band. gr. 8. 1901. (XIII, 1321 S.) 16 K. 50 h., geb. 18 K. 40 h.

Elbogen, Dr. Fr., Die neue Schule. Eine Gerichtssaalstudie. 12. 1898. 40 h.

Ellinger, Dr. Jos. Ritter von, Handbuch des österreichischen allgemeinen Civilrechtes. 7., neu bearb. Aufl. gr. 8. 1877. (VI, 689 S.) 12 K.

Entscheidungen, die, des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen, veröffentlicht auf dessen Veranlassung von der Red. der Allg. österr. Gerichtszeitung. Mit Register. Erster Bd. 2. Aufl. kl. 8. 1887. (340 S.) 4 K., in Leinw. geb. 5 K.
Zweiter Band. kl. 8. 1887. (304 S.) 3 K., in Leinwand geb. 4 K.
Dritter Band. kl. 8. 1889. (VI, 521 S.) 5 K., " geb. 6 K.
Vierter Band. kl. 8. 1890. (VI, 629 S.) 5 K., " geb. 6 K.
Fünfter Band. kl. 8. 1891. (IV, 509 S.) 5 K., " geb. 6 K.
Sechster Band. kl. 8. 1892. (IV, 518 S.) 5 K., " geb. 6 K.
Siebenter Band. kl. 8. 1894. (IV, 460 S.) 5 K., " geb. 6 K.
Achter Band. kl. 8. 1895. (IV, 408 S.) 4 K., " geb. 5 K.
Neunter Band. kl. 8. 1897. (525 S.) 4 K. 60 h., geb. 5 K. 60 h.
Zehnter Band. kl. 8. 1900. (VI, 519.) 4 K 60 h., " 5 K. 60 h.
Neue Folge. 1. Band. Nr. 1—246. kl. 8. 1901. (521 S.) br. 4 K., geb. 5 K.
Neue Folge. 2. Band. Nr. 247—380. kl. 8. 1902. (347 S.) br. 3 K., geb. 4 K.
Von dieser Sammlung civilrechtlicher Entscheidungen erscheint jährlich ein neuer Band.

Entscheidungen, die, des k. k. Oberst. Gerichts- als Cassationshofes, veröffentl. von der k. k. Generalprocuratur. Fortsetz. der von Dr. Rudolf Nowak begründeten Sammlung d. Plenarbeschl. u. Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes. Neue Folge. 1. Band. Nr. 2269—2393. 8. (XVII, 412 S.) br. 3 K., geb. 4 K.
Neue Folge. 2. Bd. Nr. 2394—2518. 8. 1901. (XXVIII, 416 S.), br. 3 K., geb. 4 K.
Neue Folge. 3. Bd. Nr. 2519—2653. 8. 1902. (XXVIII, 416 S.), br. 3 K., geb. 4 K.

Entwurf eines österreich. Theatergesetzes. 1897. gr. 8. (18 S.) 60 h.

Ertl, Dr. M. u. Dr. St. Licht, Das landwirtschaftl. Genossenschaftswesen in Deutschland. In seinen gesammten Einrichtungen u. Organisationsformen auf Grundlage persönlicher Wahrnehmungen systematisch dargestellt und als Handbuch für die genossenschaftliche Praxis bestimmt. Lex.-Form. 1899. (XXXVI, 657 S.) 18 K.

Esmarch, Dr. C., Grundsätze des Pandectenrechtes zum akademischen Gebrauche. gr. 8. 1860. (XXXI. XIV, 312 S.) 6 K.

Ettinger, Dr. Marcus, Die Advocatur im modernen Verkehr. Eine Studie über Standesrechte, Standespflichten, Palmar- und internationales Rechtsschutzwesen. 8. 1900. (VIII, 200 S.) 3 K.

Exel, Theodor, Das Verfahren vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe. Sammlung der auf das Verfahren und die Zuständigkeit nach dem Gesetze vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bezüglichen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. gr. 8. 1885. (IV, 344 S.) 5 K. 60 h.
— II. Bd., enth. d. Entscheidungen d. Jahre 1885—90. gr. 8. 1892. (IV, 745 S.) 9 K. 60 h.

Exner, Dr. Ad., Das Institut der Pfandrecht-Pränotation in Oesterreich. Ein Beitrag zu dessen Kritik u. Reform. gr. 8. 1868. (58 S.) 1 K.
— **Die Lehre vom Rechtserwerb** durch Tradition nach österr. und eigenem Rechte. gr. 8. 1867. (VI, 370 S.) 6 K.
— **Das Publicitätsprincip.** Stud. z. öst. Hypothekenr. gr. 8. 1870. (VIII, 144 S.) 3 K.
— **Grundriß zu Vorlesungen über Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes.** 3. Auflage. gr. 8. 1891. (VIII, 172 S.) 4 K.

Feigl, Dr. Hans, Das Markenschutzgesetz vom 6. Jänner 1890, Nr. 1 R. G. B., für die Bedürfnisse der Praxis bearbeitet. kl. 8. 1894. (117 S.) 1 K. 80 h.

Feistmantel, Dr. **Hermann** Ritter v., **Das Einlösungsrecht des Staates und die österr. Eisenbahnconcessionen.** 8. 1895. (57 S.) 1 K. 20 h.

Fischer-Colbrie, Dr. **Eduard**, **Die Anfechtung v. Hypotheken durch Nachhypothekare nach österr. Rechte.** gr. 8. 1901. (V, 118 S.) 2 K. 40 h.

Fischer-Ellinger's Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes. 4. vermehrte Aufl., bearbeitet von Dr. Herm. Blodig. gr. 8. 1860. (XX, 492 S.) 6 K.

Fischhof, Dr. **Adolf**, **Die Sprachenrechte i. d. Staat. gemischt. Nationalität.** Nach gesammelten Daten u. gemachten Andeutungen dargest. gr. 8. 1885. (88 S.) 2 K.

— **Der österr. Sprachenzwist.** Ein Wort aus Anlaß der diesjährigen histor. Gedenktage an seine Mitbürger gerichtet. gr. 8. 1888. (52 S.) 1 K. 20 h.

Formularienbuch zur Civilproceßordnung und Executionsordnung. Herausgegeben vom k. k. Justizministerium. 3. Abdruck. gr. 8. 1898. (XXXII, 322 S.) brosch. 3 K. 60 h., geb. 4 K. 60 h.

— Anhang für Verfachbuchländer. Herausg. v. k. k. Justizministerium. brosch. 1 K. 32 h.

— **Nachtrag zum Formularienbuch zur Civilproceßordnung u. Executionsordnung.** gr. 8. 1899. (X, 84 S.) 1 K. 40 h.

Franckel, Dr. **Otto**, **Die Bestimmungen des österreichischen Rechtes gegen unehrbaren Wettbewerb** (Concurrence déloyale). 8. 1884. (64 S.) 1 K.

Frank, **Ferdinand**, **Prakt. Erziehungslehre.** 8. 1900. (VI, 211 S.) 2 K. 40 h.

Frankl, Dr. **Otto**, **Zur Revision d. österr. Concursrechts.** gr. 8. 1896. 3 K.

Freiberger, **Gustav**, **Handbuch der österr. directen Steuern** in systematischer Darstellung (unter vergleichender Rücksichtnahme auf die ausländische Gesetzgebung). gr. 8. 1899. (XVII, 664 S.) 8 K. 40 h.
gebunden in Leinen 9 K. 60 h., gebunden in Halbfranz 10 K. 40 h.

Frind, Dr. **Wenzel**, **Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht in polyglotten Staaten u. Ländern** mit besond. Rücksichtnahme auf Österreich und Böhmen vom sittlichen Standpunkte aus beleuchtet. gr. 8. 1899. (XV, 392 S.) 4 K.

Frühwald, Dr. **Karl**, u. Dr. **W. Monzisch**, **Die Amortisirung v. Urkunden** u. die Todeserklärung nach dem gegenwärtigen Stande d. österr. Gesetzgebung. Zum Gebrauche für Richter, Rechtsfreunde u. Parteien. 2. Aufl. Mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes bearb. 8. 1885. (VIII, 85 S.) 2 K.

Frühwald, Dr. **Karl**, **Neuestes Ortslexikon** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Ortsgemeinden mit Angabe der Bezirksgerichte, Gerichtshöfe I. Instanz, Gerichtshöfe II. Instanz und Bezirkshauptmannschaften rc. Lex.-8. 1877. (IV, 514 S.) 8 K.
gebunden in Halbleinenband 9 K.

— **Sammlung von Formularien zu Bescheiden, Protokollen und Urtheilen für das Verfahren in Streitsachen** nach der allgemeinen und westgalizischen Gerichtsordnung, sowie nach den besonderen Verfahrensarten. Mit einem Anhange, die im Verfahren in Streitsachen beim Parteienverkehre am häufigsten zur Anwendung kommenden Gebührenvorschriften enthaltend. 3., vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1888. (VIII, 184 S.) 2 K. 40 h.

Frühwald, Dr. Karl, Sammlung v. Formularien zum Verfahren außer Streitsachen nach dem kaiserl. Patente vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. B., und nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, sowie zu den Verfahren bei Todeserklärungen und bei Amortisirung von Staatspapieren u. anderen Urkunden. 2., vermehrte Auflage. gr. 8. 1885. (VI, 184 S.) 2 K. 40 h.

— **Die Real- und Mobiliar-Meistbots-Vertheilung.** Unter Zugrundelegung der gesammten einschlägigen Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes systematisch dargestellt. 2. Aufl. gr. 8. 1886. (VIII, 69 S.) 2 K.

— **Handlexikon zum österr. Reichsgesetzblatt.** Ein alphabet. Nachschlageregister über die Jahrgänge 1848 bis 1887 des Reichsgesetzblattes. 8. 1888. (VIII, 500 S.) 5 K., geb. in engl. Leinwand 6 K.

— — — **Ergänzungsheft,** d. Jahrg. 1888 b. 1894. (178 S.) 2 K. 40 h., geb. 3 K.

— Dasselbe sammt Ergänzungsheft in einen Band gebunden 8 K. 40 h.

— **Handbuch für die civilgerichtliche Thätigkeit der k. k. Bezirksgerichte** nach d. neuen Proceßgesetz. 1897. 8. (42 Bg.) brosch. 9 K., geb. 10 K.

Frühwald, W., Praktisches Handbuch für die strafgerichtliche Wirksamkeit der k. k. Bezirksgerichte in Uebertretungsfällen. Zum Gebrauche für Einzelrichter und staatsanwaltschaftliche Functionäre. Mit Formularien und Sachregister. gr. 8. 1874. (XX, 592 S.) 8 K., elegant in Leinwand gebunden 9 K.

Fuchs, Dr. Wilh., Privatdocent der Rechte, **Die Karten und Marken des täglichen Verkehres.** gr. 8. 1880. (48 S.) 80 h.

— **Die sogenannten Siebenbürgischen Ehen** und andere Arten der Wiederverehelichung geschiedener österreich. Katholiken. gr. 8. 1889. (IV, 188 S.) 4 K. 80 h.

— **Der Hausmeister und sein Recht.** 8. 1891. (50 S.) 60 h.

Füger-Wessely, Gerichtliches Verfahren in Streitsachen, nach der österr. allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 unter Vergleichung mit der westgalizischen Gerichtsordnung v. 19. December 1796. 8. Aufl. Mit Rücksicht auf die neuesten Gesetze bearb. v. Dr. Josef Aigner. gr. 8. 1886. (VI, 623 S.) 9 K. 60 h.

Funk, Dr. Ignaz, Das Questionnaire über ein österr. Chequegesetz, beantwortet. gr. 8. 1880. (40 S.) 1 K. 60 h.

— **Ueber die rechtliche Natur des Cheque.** Ein Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft in Wien am 5. Febr. 1878. gr. 8. 1878. (40 S.) 1 K. 20 h.

Fürth, Dr. J., Das österreichische Miethrecht und Miethverfahren. Handbuch für Juristen, Hausbesitzer und Miether. gr. 8. 1899. (VIII, 441 S.) 5 K.

Fux, Dr. Hugo, Concip. d. k. k. mähr.-schl. Finanzproc. **Über die Behandlung der Steuern und Gebüren im Concurs- und Executionsverfahren.** 8. 1900. (VI, 78 S.) 1 K. 50 h.

Gams, Johann, Handbuch der Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen. gr. 8. 1890. (VIII, 260 S.) 4 K. 80 h.

Gaugusch, Dr. Ludwig, Der Irrthum als Ehehindernis. Eine canonistische Studie. gr. 8. 1899. (77 S.) 1 K. 60 h.

Gautsch von Frankenthurn, Paul, Die confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, 51, 68, mit Materialien und Anmerkungen. 8. 1874. (IV, 240 S.) 5 K.

— **Die Gesetze vom 22. October 1875,** R. G. B. Nr. 36 und 37, Jahrg. 1876, üb. d. Verwaltungsgerichtshof, m. Materialien. 8. 1876. (XVI, 228 S.) 3 K.

Gerichtsordnung, Die galizische, sammt allen zu derselben erschienenen Gesetzen und Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, dann mit Bezeichnung der Abweichungen der tirolischen und italien. Gerichtsordnung. 3., umgearb. und ergänzte Aufl. kl. 8. 1886. (329 S.) 3 K. in englische Leinwand gebunden 4 K.
(Wurde früher als Bd. XVI. der Taschen-Ausgabe der Gesetze geführt.)

Gerstmann, Siegfr., und Dr. **Jerôme Stern,** Die gebührenrechtliche Behandlung des Kaufvertrages und verwandter Rechtsgeschäfte. Ein Beitrag zu einem System des österreichischen Gebührenrechtes. gr. 8. 1896. 6 K.

Gertscher, Dr. **Adalbert,** Das englische Concursrecht nach dem Gesetze vom 25. August 1883. (Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.) gr. 8. 1885. (IV, 71 S.) 2 K.

Glaser, Dr. **Julius,** Caesar Beccaria, über Verbrech. u. Strafen, s. Beccaria.

— **Bemerkungen** über den vom Herrn Regierungsrath Benz bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzes für den Kanton Zürich. gr. 8. 1867. (112 S.) 2 K. 40 h.

— **Der Entwurf der Strafproceßordnung.** gr. 8. 1867. (28 S.) Vergriffen. 60 h.

— **Schwurgerichtliche Erörterungen.** (Die Fragenstellung im Schwurgerichtsverfahren. Zur Juryfrage.) 2. Aufl. gr. 8. 1875. (IV, 154 S.) 2 K.

— **Strafprocessuale Studien.** (Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.) gr. 8. 1885. (36 S.) 1 K. 20 h.

— **Studien zum Entwurf des österr. Strafgesetzes.** gr. 8. 1871. (VIII, 148 S.) 2 K.

— **Zur Sprachenfrage in Oesterreich.** gr. 8. 1880. (24 S.) 80 h.

— **Gesammelte kleinere juristische Schriften.** Strafrecht, Strafproceß u. Beiträge z. Reform d. österr. Civilproc. ꝛc. 2 Bde. 2. umgest. Aufl. 8. 1883. (XVIII, 1220 S.) 14 K.

Glaser-Unger-Walther-Pfaff-Schey, Sammlung von civilrechtl. Entscheidungen d. Obersten Gerichtshofes, s. nach Schluß des Alphabetes.

Goirand, Leopold, Die deutschen, österreichischen und ungarischen Actiengesellschaften im französischen Recht. 8. 1902. (II, 115 S.) 1 K. 80 h.

Gorski, Dr. **Anton von,** Die Geschäftsführung und Vertretung der offenen Handelsgesellschaft. 8. 1888. (II, 155 S.) 2 K. 40 h.

Granichstädten, Das Berufungsverfahren in Uebertretungsfällen, dargestellt durch appell- und oberstgerichtliche Entscheidungen strafprocessualen und strafrechtlichen Inhalts. gr. 8. 1895. (368 S.) 6 K.

Granichstädten, Dr. **Otto,** Der internationale Strafrechtsverkehr. Sammlung von Fällen, Erlässen und Entscheidungen über das Auslieferungsverfahren. 1892. gr. 8. (VIII, 273 S.) 5 K., geb. 6 K.

Granichstädten, Dr. Otto, Das Urheberrecht, Preßgesetz und objective Verfahren, erläutert durch gerichtliche Entscheidungen. 1892. gr. 8. (VIII, 224 S.) 3 K. 60 h., geb. 4 K. 60 h.

Groag, Dr. O., Das gesetzliche Pfandrecht d. Vermiethers. 8. 1899. (33 S.) 60 h.

Groß, Dr. Carl, k. k. Universitäts-Professor in Wien, **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts** mit besonderer Berücksichtigung der particulären Gestaltung desselben in Oesterreich. 3. Auflage. 1899. gr. 8. (XII, 434 S.) 12 K. gebunden in Halbfranzband 14 K.

Grünberg, Dr. Carl, Der socialpolitische Gehalt der österreichischen Civilproceßgesetzgebung. 8. 1900. (53 S.) 1 K.

Grünwald, Dr. Alex., Die Eheschließung nach den Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Code Napoléon, des österreichischen Concordats, des mosaisch-talmud., des orient.-kirchlichen Rechtes &c. &c. Nach dem am 27. Nov. 1880 im Casino des Wiener Cottage-Vereines gehaltenen Vortrage bearbeitet. gr. 8. 1881 (IV, 128 S.) 2 K.

Grunzel, Dr. Joseph, Handbuch der internationalen Handelspolitik. gr. 8. 1898. (VIII, 215 S.) br. 6 K., geb. 7 K. 20 h.

Gumplowicz, Dr. Ludwig, k. k. Universitäts-Professor, **Philosophisches Staatsrecht.** Systematische Darstellung für Studirende und Gebildete gr. 8. 1877. (VI, 196 S.) 4 K.

— **Grundriß der Sociologie.** gr. 8. 1885. (VI, 246 S.) 4 K. 80 h.

— **Das österreichische Staatsrecht,** Verfassungs- und Verwaltungsrecht. gr. 8. 1902. 2. Aufl. (XIV u. 671 S.) 10 K. 80 h., gebunden in Halbfranz 12 K. 60 h.

Haberer, Dr. L., und Friedr. Zechner, Handbuch des österreichischen Bergrechtes auf Grund des allgem. Berggesetzes v. 23. Mai 1854 mit Berücksicht. der einschläg. Gesetze, Verordnungen u. Entscheid. gr. 8. 1884. (XIV, 457 S.) 8 K. gebunden in Leinen 9 K. 20 h.

Haemmerle, H., k. k. Statthaltereirath (Verfasser der „autonomen Gemeinde"), **Handbuch für die Gemeinden** über den selbstständigen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und die Organe zur Ausübung desselben. Durch 212 Formularien erläutert. 6. verbesserte, vielfach vermehrte Aufl. gr. 8. 1890. (XVI, 897 S.) 10 K. in Halbfranz gebunden 11 K. 60 h.

(Die siebente Auflage ist in Vorbereitung.)

Haidinger, Andreas, Selbstadvocat, oder: Gemeinverständliche Anleitung, wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten und die nöthigen schriftlichen Aufsätze, wie Eingaben, Gesuche, Recurse, Contracte &c. &c. ohne Hilfe eines Advocaten vollk. rechtsgiltig abfassen kann. Auf Grundlage der neuesten Gesetze bearb. und durch mehr als 500 Beispiele u. Formularien erläutert. 17., vielfach verbesserte und vermehrte Aufl. gr. 8. **1900.** 11 K. 70 h. in dauerhaftem Leinwandband 13 K. 30 h.

Haimerl, Dr. Fr., k. k. Professor d. Rechte an d. Universität in Wien, **Oesterreich. Vierteljahrsschrift** für Rechts- und Staatswissenschaft. 18 Bände, Jahrgang 1858—1866. Preis sämmtlicher 18 Bände 18 K., einzeln à 2 K.

Hammerschlag, Dr. Paul, Das Gesetz vom 9. März 1897 über die Effectenumsatzsteuer. Für die prakt. Anwendg. dargestellt. 8. (VI, 179 S.) 4 K.

— **Der Checkgesetzentwurf.** 8. 1896. (40 S.) 1 K. 20 h.

Hammerschlag, Dr. **Paul**, **Über die Rückforderbarkeit der Deckung bei Differenzgeschäften.** Mit einer Zusammenstellung der einschlägigen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. gr. 8. 1901. (79 S.) 1 K. 50 h.

Hanausek, Dr. **Gustav**, **Facturen und Facturenclauseln nach österreichischem Rechte.** 8. 1891. (151 S.) 3 K.

Handbuch der Vereine für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder. gr. 8. 1892. (VI u. 620 S.) 4 K.

Harrasowsky, Dr. **Philipp Harras** Ritter **von**, **Die Parteienvernehmung und der Parteieneid** nach dem gegenwärtigen Stande der Civilproceß-Gesetzgebung. 8. 1876. (XVI, 364 S.) 5 K.

Hasenöhrl, Dr. **Vict.**, **Das österreichische Obligationenrecht** in systematischer Darstellung mit Einschluß der handels- u. wechselrechtlichen Lehren. 2 Bände.
I. Band. 2. Aufl. gr. 8. 1892. (VIII, 700 S.) 12 K., in Halbfranzband geb. 14 K.
II. Band. 2. Aufl. gr. 8. 1899. (IV, 678 S.) 12 K., in Halbfranzband geb. 14 K.

— **Das allgemeine Handelsgesetzbuch** vom 17. Dec. 1862 ꝛc. 17. Aufl. kl. 8. 1899. (XI, 740 S.) Mit Anhang: Actienregulativ: Verordnung v. 20. Sept. 1899. (48 S.) (Manz'sche Ges.-Ausg. XI, 1.) 6 K., in engl. Leinwand geb. 7 K.

Haushofer, Dr. **M.**, **Lehr- und Handbuch der Statistik** in ihrer neuesten wissenschaftlichen Entwicklung. gr. 8. 1872. (VIII, 526 S.) 8 K.

Heilinger, Dr. **Alois**, **Oesterreichisches Gewerberecht.** Commentar zur Gewerbe-Ordnung. Bd. I./III. 2., mit einem Nachtrag vermehrte Ausgabe. 1897. gr. 8. (VIII, 1057 S.) 12 K., gebunden in Leinen 13 K. 20 h.

— Nachtrag zum Gewerberecht. 1897. (112 S.) Separat 1 K.

— **Kritische Studien aus dem Privatrechte.** 1887. gr. 8. (97 S.) 1 K. 80 h.

— **Recht und Macht.** 190. gr. 8. (76 S.) 1 K. 80 h.

— **Beitrag zur Theorie des deutschen Privatrechtes** — Fortsetzung der Kritischen Studien. 1892. gr. 8. (28 S.) 80 h.

— **Die Pensionsversorgung des Gewerbestandes.** Eine Forderung der Gewerbepolitik. 1899. 8. (15 S.) 40 h.

Heller, Dr. **M.**, und Dr. **F. Trenkwalder**, **Die österr. Executionsordn. in ihrer praktischen Anwendung.** Dargestellt an Beispielen von Protokollen und Beschlüssen. 1902. gr. 8. (880 S.) 19 K. 50 h., Halbfrz. geb. 22 K.

Herbst, Dr. **Eduard**, **Einleitung in das österr. Strafproceßrecht.** 2., unv. Aufl. m. Einschaltung d. seit 1860 erfloss. Ges. 8. 1871. (VI, 202 S.) 3 K. 60 h.

— **Die grundsätzlichen Entscheidungen** des k. k. Obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des allgemeinen österreichischen Strafrechtes. Nach der Paragraphenfolge des Strafgesetzbuches zusammengestellt. 3., verbesserte und bis zum Schlusse des Jahres 1857 ergänzte Auflage. 8. 1858. (VI, 352 S.) 5 K. 60 h.

— **Die grundsätzlichen Entscheidungen ꝛc., Nachtragsheft.** Die in den Jahren 1858 u. 1859 bekannt geword. Entsch. enth. 8. 1860. (64 S.) 1 K. 40 h.

— **Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes.** Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung bearbeitet.
I. Band. **Von den Verbrechen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung u. der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte Aufl. gr. 8. 1882. (VIII, 501 S.) 8 K.
II. Band. **Von den Vergehen und Uebertretungen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte und verm. Aufl. gr. 8. 1883. (IV, 432 S.) 7 K. 20 h.
(Beide Bände sind vergriffen.)

Hergel, Dr. Eugen, Einrichtung und Geschäftsgang der Gerichte nach der Justizminist.-Verordn. v. 5. April 1897 anschaul. dargestellt. 8. 1897. (84 S.) 60 h.

Herrmann, Dr. Emanuel, Die Theorie der Versicherung vom wirthsch. Standpunkte. Dritte verm. Aufl. 1897. gr. 8. (VIII, 156 S.) 3 K. 60 h., geb. 4 K. 60 h.

Herrmann von Herrnritt, Dr. Rudolf, Das österreichische Stiftungsrecht. 1896. gr. 8. 5 K. 60 h.

— **Nationalität und Recht.** Dargestellt nach der österreichischen und ausländischen Gesetzgebung. 1899. gr. 8. (X, 148 S.) 3 K. 60 h.

Hertzka, Theodor, Wechselcurs und Agio. Eine währungspolitische Studie. gr. 8. 1894. (162 S.) 3 K. 60 h.

Hoegel, Dr. Hugo, Das Gesetz betreff. die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung. gr. 8. 1901. (164 S.) br. 3 K. 20 h., geb. 4 K.

Hofer, Dr. Christian, Das Realgewerbe. (63 S.) 1 K. 20 h.

Hoffmeister, Dr. Karl, Die wirtschaftliche Entwicklung Roms. Eine social-politische Studie. gr. 8. 1899. (96 S.) 2 K.

Hofmann, Dr. Franz, a. ö. Prof. an der Wiener Hochschule, **Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechtes.** gr. 8. 1870. (VIII, 136 S.) 2 K. 40 h.

— **Die Entstehungsgründe der Obligationen,** insbes. der Vertrag, m. Rücksicht auf Siegel's „Das Versprechen als Verpflichtungsgrund". gr. 8. 1874. (116 S.) 1 K. 60 h.

— **Die Lehre vom titulus und modus adquirendi,** und von der iusta causa traditionis. gr. 8. 1873. (142 S.) 2 K. 40 h.

— **Ueber das Periculum beim Kaufe.** gr. 8. 1870. (VIII, 188 S.) 3 K. 60 h.

— **Krit. Studien im röm. Rechte.** Eine Festschrift. gr. 8. 1885. (X, 228 S.) 5 K. 60 h.

— **Die Compilation der Digesten Justinians.** Kritische Studien. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Dr. Ivo Pfaff, o. ö. Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag. gr. 8. 1900. (V, 233 S.) 6 K.

Hofmokl, Dr. H., Ideenskizze zur Begriffsbestimmung der Oekonomik als Sonderdisciplin. Eine theoretische Studie. gr. 8. 1901. (220 S.) 5 K.

Horovitz, Dr. Alexander, Secretär der Kammer der Börse für landwirthschaftliche Producte in Wien, **Das Verfahren vor den Börsenschiedsgerichten in Oesterreich.** Nach Gesetz und Praxis mit vorzüglicher Berücksichtigung der einschlägigen österreichischen, deutschen und ungarischen Judicatur und Literatur, des Motivenberichts zur Regierungsvorlage und der Berichte der beiden Permanenz-Ausschüsse. 8. 1896. (XVI, 323 S.) brosch. 6 K., geb. 7 K. 20 h.

Horten, Dr. Heinrich, Die Personalexecution in Geschichte u. Dogma.
I. Bd. 1893. gr. 8. (248 S.) 6 K.
II. Bd. 1. Abschnitt. **Italienische Rechtsgrundlage.** 1895. (196 S.) 5 K. 60 h.

— — — **Excurs. Die Langobardische Schuldverpflichtung.** Zugleich ein Beitrag zur Grundlegung d. Germanisch. Vertragsrechts. 1897. (Seite 191—240.) 1 K. 20 h.

— — **Die Jurisdictionsnorm** und ihr Einführungsgesetz. Ein Commentar. 1898. (839 S.) broschirt 8 K., geb. 9 K. 60 h.

Hugelmann, Dr. Karl, Studien zum österreich. Verfassungsrechte. I. gr. 8. 1886. (IV, 98 S.) 1 K. 80 h.

— **Die Centralisation der Amtsbibliotheken in Wien.** gr. 8. 1887. (19 S.) 40 h.

Hye-Glunek, Dr. Anton Ritter v., k. k. wirkl. Sectionschef im Justizministerium, **Die leitenden Grundsätze der österr. Strafproceßordnung** vom 29. Juli 1853. gr. 8. 1854. (XVI, 394 S.) 7 K. 20 h.

— **Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österr. Reichsgerichtes.** (Seit der am 21. Juni 1869 erfolgten Activirung des Reichsgerichtes bis zum Schlusse des Jahres 1880.) gr. 8.

I. Theil. 1874. (XXXII, 236 S.) 5 K.
II. Theil. 1876. (XVI, 224 S.) 4 K.
III. Theil. 1878. (XXXVI, 248 S.) 4 K.
IV. Theil. 1879. (XXII, 143 S.) 2 K. 40 h.
V. Theil. 1881 (XI, 244 S.) 4 K.

Fortges. v. Dr. Karl Hugelmann, k. k. Hofr. XI. Theil. 1. Heft. Jahrg. 1898. (272 S.) 4 K.
XI. Theil. 2. Heft. Jahrg. 1899. (191 S.) 3 K.

— **Das österr. Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen,** die dazu gehörigen Verordnungen über die Competenz der Strafgerichte und die Preßordnung v. 27. Mai 1852. Erster Band oder 1. bis 9. Lieferung. gr. 8. 1855. (XX, 884 S.) 15 K. 20 h. Einzelne Lieferungen à 1 K. 80 h.

— **Des österreichischen Strafgesetzes** (über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) allgemeiner Theil, umfassend das Kundmachungs-Patent (Artikel I—IX) und die ersten sechs Hauptstücke des ersten Theiles (§§. 1—57) oder die Lehre von den Verbrechen und deren Bestrafung überhaupt, von den Erschwerungs- und Milderungs-Umständen, sowie von deren Anwendungen bei Bemessung der Strafe und von der Eintheilung der Verbrechen. gr. 8. 1855. (XII, 668 S.) 11 K. 80 h.

Ihering, Dr. Rudolf v., kgl. preuß. Geh. Justizrath und Professor an der Universität Göttingen, **Le combat pour le droit.** Traduit de l'allemand par Alexandre F. Meydieu, employé de l'état à l'ambassade de France à Vienne. gr. 8. 1875. (XVI, 56 S.) 1 K. 20 h.

— **Der Kampf um's Recht.** 13. Aufl. 8. 1897. (XIX, 98 S.) 1 K. 80 h.

Ingwer, Dr. J., Die Rechtsstreitigkeiten vor dem Gewerbegerichte. 1899. kl. 8. (IV, 360 S.) Preis brosch. 3 K. 60 h., in Leinw. geb. 4 K. 40 h.

Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes. Fünfter Band. Erste Abtheilung. Finanzrechtlicher Theil von Dr. Heinrich Reißig, Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Die Judikate der Jahre 1894—1899. gr. 8. 1901. (XII, 272 S.) 5 K. 40 h., geb. 6 K. 60 h.

(Fortsetzung von Alter, Judikatenbuch.)

Juraschek, Dr. Franz v., Abhandlungen über Fragen d. österr. Wahlrechts. II. Die Ortsgem. u. Ortschaft i. d. Wählerclasse. 8. 1895. (46 S.) 1 K. 20 h.
I. Die österr. Städte in der Reichstagswahlordnung. 8. 1896. (68 S.) 1 K. 80 h.

Jurnitschek, Dr. jur. Oskar, Ueber den Strike der englischen Maschinenbauarbeiter in den Jahren 1897 und 1898. Nach persönlichen Beobachtungen. Ein Vortrag. gr. 8. 1898. (56 S.) 1 K. 20 h.

Kaan, Richard, Erkenntnisse u. Bescheide betr. die f. d. Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Schiedsgerichte. gr. 8. (1034 S.) 1895. 8 K.
in Leinen gebunden 9 K. 20 h.
Zweiter Theil. 8. 1901. (274 S.) 4 K., geb. 5 K. 20 h.

Kaizl, Dr. Josef, Finanzwissenschaft. Erster Theil. Mit Genehmigung des Autors und der Verlagshandlung aus dem Böhmischen übersetzt von Dr. Alois Körner. 8. 1900. (XVI, 213 S.) 3 K. 20 h., geb. 4 K. 40 h.
Zweiter Theil. 8. 1901. (274 S.) 4 K., geb 5 K. 20 h.

Kann, Dr. Alex., u. Dr. Fr. Wellek, Anleitung zur Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes. Mit 12 Bemessungsbeispielen. 8. 1900. 2 K. 40 h., cart. 2 K. 80 h.

Kaserer, Dr. Josef, Ueber die Personen-Namen und deren Aenderung n. österr. Gesetz. Vortr. i. d. jur. Gesellsch. z. Wien, a. 6. März 1878. kl. 8. 1879 (72 S.) 80 h.

Katechismen des österr. Privatrechts. I. Katechismus d. Eherechts, dann Familien-Vormundsch.- u Kuratelsrechts. II. Katechismus d. Erbrechts u. Verlassenschaftsabhandlungsrechts. III. Katechismus d. Sachen- (Besitz-, Eigenthums-, Pfand-) rechts u. Grundbuchsrechts. IV. Katechismus d. Vertrags- u. Schadenersatzrechts. 8. Compl. geb. 6 K.

— **der österr. Staatsverfassung.** 7. Auflage. 12. 1900. (VI, 133 S.) cart. 1 K. 50 h.

— **des österreichischen Eherechtes,** dann Familien-, Vormundschafts- und Curatelrechtes. 12. 1884. (VI, 101 S.) cart. 1 K. 20 h.

— **des österreichischen Erbrechtes,** dann Verlassenschafts-Abhandlungsrechtes. kl. 8. 1884. (XX, 158 S. nebst Stammtafel.) cart. 1 K. 50 h.

Katechismus des österr. Sachenrechtes (Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeit Pfandrecht) **und des Grundbuchsrechtes.** kl. 8. 1885. (XXIV, 165 S.) cart. 1 K. 50 h.

— **des österreichischen Vertragsrechtes und Schadenersatzrechtes.** kl. 8. 1886. (XXXVIII, 330 S.) cart. 1 K. 80 h.

— **der Executionsnovelle.** 8. 1887. (X, 35 S.) 60 h.

— **der Arbeiter-Unfall-Versicherung in Oesterreich,** von Karl Kögler. 8. 1889. (128 S.) 1 K. 20 h.

— **der Krankenversicherung in Oesterreich.** 8. 1889. (117 S.) 1 K. 20 h.

Katz, Dr. Heinrich, Das Urtheil im neuen österreichischen Civilproceß. System. Darstellung d. Proceßinstituts d. Urtheiles, m. besonderer Bedachtnahme auf die Bedürfnisse d. Praxis. 1896. gr. 8. (VIII, 128 S.) 2 K. 80 h., geb. 3 K. 80 h.

— **Uebergangs-Bestimmungen zu den neuen Civilproceß-Gesetzen.** Drei Tabellen, gefalzt in Umschlag. 1898. 2 K. 40 h.

Kautsch, Dr. L. Ritter von, Das Gesetz vom 18. Februar 1878, betr. die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen. gr. 8. 1895. (128 S.) 2 K. 40 h.

Kendler, Rudolf von, k. k. Landesgerichtsrath, **Die gerichtliche Geldbuchführung.** gr. 8. 1900. (IV, 101 S.) brosch. 1 K. 80 h., cart. 2 K.

Klein, Dr. Franz, Mündlichkeitstypen. Materialien zur Beurtheilung des österr. Civilproceßordnungs-Entwurfes vom Jahre 1893. gr. 8. 1894. (81 S.) 1 K. 80 h.

— **Vorlesungen über die Praxis des Civilprocesses.** gr. 8. 1899. (VI. 297 S.) 5 K. 40 h., in eleg. Leinwand geb. 6 K. 60 h.

Kleinwächter, Dr. Friedrich, Sociale Gruppe und Strafrecht. Vortrag. (S.-A. a. d. Oesterr. Gerichts-Zeitung.) gr. 8. 1900. (47 S.) 1 K.

Knapp, Rudolf, Das Bruderladegesetz v. 28. Juli 1889 und das Musterstatut dazu. 8. 1892. (VIII, 165 S.) 2 K. 40 h.

— **Gesetz über die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue** nebst Entwurf eines Statutes für eine Bergbau-Genossenschaft. gr. 8. 1897. (87 S.) 1 K. 60 h.

Knies, Karl, Die Punzirung in Oesterreich. Eine geschichtliche Studie mit mehreren Textabbildungen und 10 Lichtdrucktafeln. 4. 1896. 4 K.

Korbelius, Dr. V., Die erste Hilfe bei Unglücksfällen. Belehrung für Berg- und Hüttenarbeiter. 8. 1890. cart. 36 h., geb. 44 h.

Körner, Dr. Al., Grundriß der Volkswirthschaftslehre. (156 S.) 2., vermehrte Auflage. 8. 1898. 2 K. 40 h.

— Grundriß des österreich. Staatsschuldenwesens. (152 S.) 8. br. 2 K. 60 h.

— Staatsschuldentilgung u. Staatsbankerott. 8. 1893. (104 S.) 2 K. 40 h.

Kornfeld, Dr. Ignaz, Wort und Schrift im mündlichen Civilprocesse. 8. 1895. (77 S.) 1 K. 20 h.

Krainz, Dr. Josef, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Nach dess. Nachlaß herausg. u. red. v. Prof. Dr. **L. Pfaff.** 3. Aufl., besorgt v. Dr. **Armin Ehrenzweig,** Privatdoc. i. Wien. I. Bd.: Der allgem. Theil u. Sachenrecht. gr. 8. 3. Aufl. 1899. (XX, 870 S.) II. Bd.: Das Obligationen-, Familien- und Erbrecht. gr. 8. 1900. (VIII, 780 S.) Beide Bände zusammen, brosch. 28 K. in 2 Halbfranzbände geb. 32 K.

Krall, Dr. K., Fraudulose Rechtsgeschäfte. (Sep.-Abdruck aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1879. (32 S.) 40 h.

— Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes. (Vom Jahre 1867 bis 1872.) gr. 8. 1873. (192 S.) 3 K. 20 h. (Fortsetzung der Peitler'schen Sammlung.)

Krasny, Dr. Arnold, Zur Frage des Enteignungsrechtes für Wasserstraßenbauten und Flußregulierungen. (Sep.-Abdr. aus der Allg. österr. Ger.-Ztg.) gr. 8. (26 S.) 80 h.

Kreibig, J. C., Münz-Tabelle etc. gr. 8. 1892. (IV, 55 S.) 2 K. 40 h.

Krenn, Dr. Adolf, Das Personal-Einkommensteuer-Gesetz v. 25. Octob. 1896 i. seiner Anwendg. auf d. Mitglied. regulärer geistl. Communitäten. 1898. (68 S.) 1 K. 50 h.

Lammasch, Dr. Heinrich, Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen. gr. 8. 1884. (V, 109 S.) geh. 2 K. 40 h.

— Diebstahl und Beleidigung. gr. 8. 1893. (IV, 80 S.) 1 K. 20 h.

Landauer, Dr. Walther, Das österreichische Actienrecht. Systematisch dargestellt. 8. 1900. (IX, 166 S.) 3 K.

Landesberger, Dr. Julius, Währungssystem und Relation. Beiträge zur Währungsreform in Oesterreich-Ungarn. 8. 1891. (191 S.) 3 K. 60 h.

— Ueber die Goldprämien-Politik der Zettelbanken. gr. 8. 1892. (66 S.) 1 K. 80 h.

Langer, Karl, Elemente der allgemeinen Waarenkunde. 4. Auflage. Mit 31 Abbildungen. gr. 8. 1900. (IV, 184 S.) geb. 1 K. 80 h.

— Grundriß der allgemeinen Waarenkunde. 3. Aufl. Mit 35 Abbildgn. gr. 8. 1900. (VI, 258 S.) geb. 2 K. 40 h.

Laurin, Dr. Franciscus, Introductio in jus matrimoniale ecclesiasticum. 1895. gr. 8. (IV u. 144 S.) 3 K. 20 h.

Leitfaden für Zwangsverwalter. Herausgegeben vom k. k. Justizministerium. 8. 1899. (82 S.) cart. 1 K. 20 h.

Leitmaier, Dr. Victor, Der serbische Strafproceß in Vergleichung mit der österreichischen Strafproceßordnung u. der Strafproceßordnung d. Deutschen Reiches. gr. 8. 1884. (VIII, 172 S.) 3 K.

— **Der serbische Civilproceß nebst Concursordnung** und einem Anhange über den Rechtshilfevertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Königreich Serbien vom 6. Mai 1881. gr. 8. 1885. (XX, 292 S.) 5 K.

Lentner, Dr. Ferd., Die Grundlagen des Preß-Strafrechts. Ein Beitrag zur Reform der Preßgesetzgebung in Oesterreich und Deutschland. (Mit Materialien.) gr. 8. 1873. (106 S.) 2 K.

— **Das internationale Colonialrecht** im neunzehnten Jahrh. Einschließlich der Congo- und Carolinenacte dargestellt. gr. 8. 1886. (144 S.) 3 K.

— **Das Recht der Photographie** nach dem Gewerbe-, Preß- und Nachdrucksgesetze. gr. 8. 1886. (95 S.) 1 K. 80 h.

Lienbacher, Georg, Das österreichische Polizei-Strafrecht. 4., vermehrte u. verbesserte Auflage. gr. 8. 1880. (295 S.) 6 K.

— **Die österr. Preßgesetzgebung.** 2 Bände. I. Band: Historisch-genetische Erläuterungen des österr. Preßgesetzes u. d. Gesetzes über d. Strafverfahren in Preßsachen, sowie der Amts-Instruction zu beiden Gesetzen. gr. 8. 1863. (V, 252 S.) 5 K.

— — II. Band: Praktische Erläuterungen des österreichischen Preßgesetzes nebst einem Anhange der ungarischen Preßgesetzgebung. gr. 8. 1868. (VIII, 286 S.) 5 K.

Lingg, Dr. Emil, Allgemeines Wahlrecht? Staatsrechtliche Betrachtungen zur österr. Wahlreform. 8. 1895. (35 S.) 1 K.

Linhart, Karl, Anleitung z. Vornahme v. Scontrirungen d. Steuerämter, der finanz- u. gerichtlich. Depositencassen i. Wien, der Verzehrungssteuer-Linienämter, d. Taxamtscasse u. der Patentamtscasse in Wien. gr. 8. 1899. (IV, 519 S.) 7 K. 20 h. gebunden in dauerhaften Leinenband 8 K. 80 h.

Liszt, Dr. Franz Eduard v., Meineid und falsches Zeugniß. Eine strafrechtsgeschichtliche Studie. Lex.-8. 1876. (X, 146 S.) 2 K.

Löffler, Leopold, Instruction über die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten. 8. 1899. (71 S.) 1 K.

Lovisoni, Dr. Hermann, Die Gesandtenrechte. 8. 1887. (VIII, 66 S.) 1 K. 20 h.

Lucam, Wilhelm Ritter **v.**, Generalsecretär der österr. Nationalbank, **Die österreichische Nationalbank** während der Dauer des dritten Privilegiums. 1861—1875. Mit 46 Tabellen. 4. 1876. (VIII, 210 S.) 6 K.

Lustkandl, Dr. W., Das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Zur Lösung der Verfassungsfrage. gr. 8. 1863. (XVIII, 498 S.) 8 K.

Maasburg, M. Friedrich v., Hofsecretär in der Cabinets-Kanzlei Sr. k. k. Apostol. Majestät des Kaisers Franz Josef I., **Gutächtliche Aeußerung des österreichischen Staatsrathes** über die von der Compilations-Commission im Entwurfe vorgelegten Codex Theresianus civilis. Sep.-Abdruck aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. Lex.-8. 1880. (14 S.) 60 h.

— **Die Galeerenstrafe** in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs. Ein Beitrag zur Geschichte der heimischen Strafrechtspflege. gr. 8. 1885. (15 S.) 80 h.

— **Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung** mit besonderer Rücksicht auf das im Art. 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii. Lex.-8. (VIII, 60 S.) 1 K.

— **Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1783—1790).** gr. 8. 1890. (VIII, 92 S.) 2 K. 40 h.

Maaßen, Dr. **Friedrich**, ord. Professor der Rechte &c., **Gedächtnißrede**, gehalten am 21. Februar 1879 im Festsaale der kaiserl. Akademie der Wissenschaften z. Säcularfeier der Geburt Friedrich Karl v. Savigny's. gr. 8. 1879. (16 S.) 40 h.

Mages, Dr. **Alois**, **Die Gesammtschuldverhältnisse des österr. Rechtes.** gr. 8. 1872. (VI, 202 S.) 4 K.

— **Ueber Nachbarrecht.** Studie. gr. 8. 1871. (66 S.) 1 K. 20 h.

Mahl-Schedl, Dr. **von**, **Sanitätsgesetze.** Gesetze u. Verordnungen sammt d. einschläg. Staatsverträgen und Erk. der obersten Gerichtshöfe. 1898. (XXXII, 775 S.) (Manz'sche Gesetz-Ausgabe XXX.) 6 K., in engl. Leinwand geb. 7 K.

Makarewicz, **Juliusz**, Dr. jur., **Das Wesen des Verbrechens.** Eine criminalsociologische Abhandlung auf vergleichender und rechtsgeschichtlicher Grundlage. gr. 8. 1896. 6 K.

Malachowski, Dr. **G.**, **Das Gerichtswesen und die Advocatur in Deutschland.** gr. 8. 1896. (115 S.) 2 K. 40 h.

Malfatti di Monte Tretto, **Jos.** Ritter **von**, **Handbuch des österreichisch-ungarischen Consularwesens** mit einer Sammlung von Normalien u. e. Anhange über die Stellung der fremden Consular-Functionäre in Oest.-Ungarn. Nach amtl. Quellen. Mit 3 Tafeln. gr. 8. 1879. (XVI, 750 S.) 16 K.

— — Supplementband. Mit 2 Tafeln. gr. 8. 1883. (XI, 321 S.) 7 K.

Marcovich, **Anton**, **Das Gefängniswesen in Oesterreich unter Berücksichtigung der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.** gr. 8. 1899. (VII, 109 S.) 3 K. 20 h.

Materialien zu den neuen österreichischen Civilproceßgesetzen. Mit vollständigem Register. Herausgeg. vom k. k. Justizministerium. 2 Bände. 128 Bgn. Lex.-8. broschirt 15 K. 40 h., in 2 Bänden gebunden 17 K. 80 h.

Mathias, Dr. **Adolf**, **Der Wille des Gesetzes.** Vortrag. gr. 8. (14 S.) 40 h.

Mayer, Dr. **S.**, k. k. Universitäts-Professor, **Commentar zu der österr. Strafproceß-Ordnung** v. 23. Mai 1873. Des Handbuches des österr. Strafprocessrechtes II. Bd. Erster b. dritter Theil vollst. Lex.-8. 1881—1884. (XIV, 2070 S.) 40 K.

Mayer, Dr. **Felix**, **Mäkler und Agenten nach österr. Rechte.** (Sep.-Abdruck aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1899. (39 S.) 1 K.

— **Gesetzentwürfe betr. den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb.** (S.-A. a. d. Allg. öst. Ger.-Ztg.) 8. 1902. (48 S.) 1 K.

Mayr, Dr. **Aug.**, **Die Heimatgesetz-Novelle vom 5. December 1896**, R. G. B. Nr. 222. Eine systemat. Darstellung. 3. Tausend. gr. 12. (56 S.) 1901. 1 K.

— **Die Wirkungen der Heimatgesetz-Novelle vom 5. December 1896**, R. G. B. Nr. 222. Ein socialpolitische Studie. 8. 1901. (32 S.) 60 h.

Mayrhofer-Pace, **Handb. f. d. polit. Verwaltungsd.** in den im Reichsrathe vertret. Königr. u. Ländern, m. besond. Berücksichtig. d. diesen Ländern gemeinsamen Gesetze u. Verordn. 5. verm. u. verbess. Aufl. Redig. u. hrsg. v. **Graf Anton Pace.**

Erster Band. Die Organisation und die Geschäftsbehandlung. gr. 8. 1895. 77 Bgn. 22 K. 50 h., gebd. 25 K.

Zweiter Band. Übersichtliche Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungsgesetzkunde. gr. 8. 1896. 78 Bogen. 24 K., gebd. 26 K. 50 h.

Mayrhofer-Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst &c.
Dritter Band. Das Sanitätswesen. — Das Polizeiwesen. gr. 8. 1897. 67 Bogen. 19 K. 50 h., gebunden 22 K.
Vierter Band. Das Cultuswesen. — Das Bildungswesen. — Das Sittenwesen. gr. 8. 1898. 88 Bogen. 27 K., gebd. 29 K. 50 h.
Fünfter Band. Materieller Theil. Fortsetzung der Verwaltungsgesetzkunde. — Das Familienwesen. — Das Ständewesen. — Das Stiftungswesen. — Das Armen- und Unterstützungswesen. — Das Vereinswesen. — Die Arbeiterversicherung. — Das Communicationswesen. Schiffahrtswesen, — Das Bergwesen. — Das Wasserrecht. gr. 8. 1901. 102 Bogen. 31 K., gebunden 34 K.
Sechster Band. Das Landesculturwesen. — Das Handels- und Gewerbewesen. gr. 8. 1900. 86 Bogen. 25 K. 50 h., gebd. 28 K.
Siebenter Band. (Schlussband.) Das Militärwesen. — Die directen Steuern. gr. 8. 1901. 64 Bogen. 19 K. 50 h., gebd. 22 K.

Menestrina, Dr. Francesco, l'accessione nell' esecuzione. gr. 8. 1901. (XII, 241 S.) 8 K.

Mensi, Dr. Franz Freiherr von, Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740. Nach archival. Quellen dargestellt. gr. 8. 1890. (XV, 775 S.) 12 K.

Meyer, Dr. Robert, Das Zeitverhältnis zwischen der Steuer u. d. Einkommen und seinen Theilen. Ein Beitrag zum österr. Steuerrechte u. zur Lehre v. Einkommen. gr. 8. 1901 (IV, 186 S.) 3 K. 60 h.

Mikitka, Dr. Aug., Ist die militärische Strafgerichtsbarkeit auf Militärdelicte einzuschränken? Eine militär-strafprocessuale Reformfrage. gr. 8. 1899. (VIII., 117 S.) 2 K. 40 h.

Mitteis, Ludwig, Erinnerung an Adolf Exner. Mit Porträt. Vortrag. gr. 8. 1894. (30 S.) 1 K.

Mitterbacher, Julius, Die Strafproceßordn. f. d. im Reichsrathe vertret. Königr. u. Länder d. österr.-ung. Monarchie v. 23. Mai 1873 u. deren Einführungsges. Mit Commentar. gr. 8. 1882. (XXXV, 786 S.) 8 K., in Leinw. geb. 9 K. 20 h.

Mittler jun., Dr. Heinr., Illoyale Concurrenz und Markenschutz. Eine Studie aus dem Immaterial-Güter-Rechte &c. gr. 8. 1896. (XII, 255 S.) 5 K.

Montan-Handbuch, Oesterr., für das Jahr 1900. Herausgeg. v. k. k. Ackerbauministerium. gr. 8. 1900. (IV, 360 S.) cart. 8 K.

Mück, Dr. Heinrich, Die einstweiligen Verfügungen nach der österr. Executionsordnung v. 27. Mai 1896, R. G. B. 79, unter besonderer Berücksichtigung des k. k. Obersten Gerichtshofes systematisch dargestellt und mit einem Anhange, enth. zahlreiche Beispiele von Sicherungs-Anträgen und Rechtsmitteln, versehen. 2., vermehrte und ergänzte Auflage. gr. 8. 1901. (IV, 78 S.) 1 K. 50 h.

Müller, Dr. Filipp, Handbuch für den Manipulations-, Concepts- u. Administrationsdienst bei d. k. k. Bezirksgerichten. 2. Aufl. 8. 1889. (360 S.) 5 K. 60 h., gebunden in Leinen 6 K. 80 h.

— **Das Gesetz vom 23. Mai 1883,** betr. die theilweise Aenderung der §§. 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes. kl. 8. 1884. (IV, 52 S.) 60 h.

Neißer, Dr. Karl, Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867. Verhandlungen im Reichsrath und andere Materialien. gr. 8. (V, 216 S.) 3 K. 60 h.

Némethy, Dr. Fr., Die Formularien des Verfahrens außer Streitsachen. In praktischer Anwendung gezeigt und mit Materialien ausgestattet. gr. 8. 1902. (XVI, 267 S.) 5 K. 80 h., geb. 7 K. 20 h.

Gautsch von Frankenthurn, Paul, Die confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, 51, 68, mit Materialien und Anmerkungen. 8. 1874. (IV, 240 S.) 5 K.

— **Die Gesetze vom 22. October 1875,** R. G. B. Nr. 36 und 37, Jahrg. 1876, üb. d. Verwaltungsgerichtshof, m. Materialien. 8. 1876. (XVI, 228 S.) 3 K.

Gerichtsordnung, Die galizische, sammt allen zu derselben erschienenen Gesetzen und Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, dann mit Bezeichnung der Abweichungen der tirolischen und italien. Gerichtsordnung. 3., umgearb. und ergänzte Aufl. kl. 8. 1886. (329 S.) 3 K.
in englische Leinwand gebunden 4 K.
(Wurde früher als Bd. XVI. der Taschen-Ausgabe der Gesetze geführt.)

Gerstmann, Siegfr., und Dr. Jerôme Stern, Die gebührenrechtliche Behandlung des Kaufvertrages und verwandter Rechtsgeschäfte. Ein Beitrag zu einem System des österreichischen Gebührenrechtes. gr. 8. 1896. 6 K.

Gertscher, Dr. Adalbert, Das englische Concursrecht nach dem Gesetze vom 25. August 1883. (Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.) gr. 8. 1885. (IV, 71 S.) 2 K.

Glaser, Dr. Julius, Caesar Beccaria, über Verbrech. u. Strafen, s. Beccaria.

— **Bemerkungen** über den vom Herrn Regierungsrath Benz bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzes für den Kanton Zürich. gr. 8. 1867. (112 S.) 2 K. 40 h.

— **Der Entwurf der Strafproceßordnung.** gr. 8. 1867. (28 S.) Vergriffen. 60 h.

— **Schwurgerichtliche Erörterungen.** (Die Fragenstellung im Schwurgerichtsverfahren. Zur Juryfrage.) 2. Aufl. gr. 8. 1875. (IV, 154 S.) 2 K.

— **Strafprocessuale Studien.** (Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.) gr. 8. 1885. (36 S.) 1 K. 20 h.

— **Studien zum Entwurf des österr. Strafgesetzes.** gr. 8. 1871. (VIII, 148 S.) 2 K.

— **Zur Sprachenfrage in Oesterreich.** gr. 8. 1880. (24 S.) 80 h.

— **Gesammelte kleinere juristische Schriften.** Strafrecht, Strafproceß u. Beiträge z. Reform d. österr. Civilproc. ꝛc. 2 Bde. 2. umgest. Aufl. 8. 1883. (XVIII, 1220 S.) 14 K.

Glaser-Unger-Walther-Pfaff-Schey, Sammlung von civilrechtl. Entscheidungen d. Obersten Gerichtshofes, s. nach Schluß des Alphabetes.

Goirand, Leopold, Die deutschen, österreichischen und ungarischen Actiengesellschaften im französischen Recht. 8. 1902. (II, 115 S.) 1 K. 80 h.

Gorski, Dr. Anton von, Die Geschäftsführung und Vertretung der offenen Handelsgesellschaft. 8. 1888. (II, 155 S.) 2 K. 40 h.

Granichstädten, Das Berufungsverfahren in Uebertretungsfällen, dargestellt durch appell- und oberstgerichtliche Entscheidungen strafprocessualen und strafrechtlichen Inhalts. gr. 8. 1895. (368 S.) 6 K.

Granichstädten, Dr. Otto, Der internationale Strafrechtsverkehr. Sammlung von Fällen, Erläßen und Entscheidungen über das Auslieferungsverfahren. 1892. gr. 8. (VIII, 273 S.) 5 K., geb. 6 K.

Granichstädten, Dr. Otto, Das Urheberrecht, Preßgesetz und objective Verfahren, erläutert durch gerichtliche Entscheidungen. 1892. gr. 8. (VIII, 224 S.) 3 K. 60 h., geb. 4 K. 60 h.

Groag, Dr. O., Das gesetzliche Pfandrecht d. Vermiethers. 8. 1899. (33 S.) 60 h.

Groß, Dr. Carl, k. k. Universitäts-Professor in Wien, **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts** mit besonderer Berücksichtigung der particulären Gestaltung desselben in Oesterreich. 3. Auflage. 1899. gr. 8. (XII, 434 S.) 12 K. gebunden in Halbfranzband 14 K.

Grünberg, Dr. Carl, Der socialpolitische Gehalt der österreichischen Civilproceßgesetzgebung. 8. 1900. (53 S.) 1 K.

Grünwald, Dr. Alex., Die Eheschließung nach den Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Code Napoléon, des österreichischen Concordats, des mosaisch-talmud., des orient.-kirchlichen Rechtes rc. rc. Nach dem am 27. Nov. 1880 im Casino des Wiener Cottage-Vereines gehaltenen Vortrage bearbeitet. gr. 8. 1881 (IV, 128 S.) 2 K.

Grunzel, Dr. Joseph, Handbuch der internationalen Handelspolitik. gr. 8. 1898. (VIII, 215 S.) br. 6 K., geb. 7 K. 20 h.

Gumplowicz, Dr. Ludwig, k. k. Universitäts-Professor, **Philosophisches Staatsrecht.** Systematische Darstellung für Studirende und Gebildete gr. 8. 1877. (VI, 196 S.) 4 K.

— **Grundriß der Sociologie.** gr. 8. 1885. (VI, 246 S.) 4 K. 80 h.

— **Das österreichische Staatsrecht,** Verfassungs- und Verwaltungsrecht. gr. 8. 1902. 2. Aufl. (XIV u. 671 S.) 10 K. 80 h., gebunden in Halbfranz 12 K. 60 h.

Haberer, Dr. L., und Friedr. Zechner, Handbuch des österreichischen Bergrechtes auf Grund des allgem. Berggesetzes v. 23. Mai 1854 mit Berücksicht. der einschläg. Gesetze, Verordnungen u. Entscheid. gr. 8. 1884. (XIV, 457 S.) 8 K. gebunden in Leinen 9 K. 20 h.

Haemmerle, H., k. k. Statthaltereirath (Verfasser der „autonomen Gemeinde"), **Handbuch für die Gemeinden** über den selbstständigen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und die Organe zur Ausübung desselben. Durch 212 Formularien erläutert. 6. verbesserte, vielfach vermehrte Aufl. gr. 8. 1890. (XVI, 897 S.) 10 K. in Halbfranz gebunden 11 K. 60 h.

(Die siebente Auflage ist in Vorbereitung.)

Haidinger, Andreas, Selbstadvocat, oder: Gemeinverständliche Anleitung, wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten und die nöthigen schriftlichen Aufsätze, wie Eingaben, Gesuche, Recurse, Contracte rc. rc. ohne Hilfe eines Advocaten vollk. rechtsgiltig abfassen kann. Auf Grundlage der neuesten Gesetze bearb. und durch mehr als 500 Beispiele u. Formularien erläutert. 17., vielfach verbesserte und vermehrte Aufl. gr. 8. **1900.** 11 K. 70 h. in dauerhaftem Leinwandband 13 K. 30 h.

Haimerl, Dr. Fr., k. k. Professor d. Rechte an d. Universität in Wien, **Oesterreich. Vierteljahrsschrift** für Rechts- und Staatswissenschaft. 18 Bände, Jahrgang 1858—1866. Preis sämmtlicher 18 Bände 18 K., einzeln à 2 K.

Hammerschlag, Dr. Paul, Das Gesetz vom 9. März 1897 über die Effectenumsatzsteuer. Für die prakt. Anwendg. dargestellt. 8. (VI, 179 S.) 4 K.

— **Der Checkgesetzentwurf.** 8. 1896. (40 S.) 1 K. 20 h.

Hammerschlag, Dr. Paul, Über die Rückforderbarkeit der Deckung bei Differenzgeschäften. Mit einer Zusammenstellung der einschlägigen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. gr. 8. 1901. (79 S.) 1 K. 50 h.

Hanausek, Dr. Gustav, Facturen und Facturenclauseln nach österreichischem Rechte. 8. 1891. (151 S.) 3 K.

Handbuch der Vereine für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder. gr. 8. 1892. (VI u. 620 S.) 4 K.

Harrasowsky, Dr. Philipp Harras Ritter **von,** Die Parteienvernehmung und der Parteieneid nach dem gegenwärtigen Stande der Civilproceß-Gesetzgebung. 8. 1876. (XVI, 364 S.) 5 K.

Hasenöhrl, Dr. Vict., Das österreichische Obligationenrecht in systematischer Darstellung mit Einschluß der Handels- u. wechselrechtlichen Lehren. 2 Bände.
I. Band. 2. Aufl. gr. 8. 1892. (VIII, 700 S.) 12 K., in Halbfranzband geb. 14 K.
II. Band. 2. Aufl. gr. 8. 1899. (IV, 678 S.) 12 K., in Halbfranzband geb. 14 K.

— Das allgemeine Handelsgesetzbuch vom 17. Dec. 1862 &c. 17. Aufl. kl. 8. 1899. (XI, 740 S.) Mit Anhang: Actienregulativ: Verordnung v. 20. Sept. 1899. (48 S.) (Manz'sche Ges.-Ausg. XI, 1.) 6 K., in engl. Leinwand geb. 7 K.

Haushofer, Dr. M., Lehr- und Handbuch der Statistik in ihrer neuesten wissenschaftlichen Entwicklung. gr. 8. 1872. (VIII, 526 S.) 8 K.

Heilinger, Dr. Alois, Oesterreichisches Gewerberecht. Commentar zur Gewerbe-Ordnung. Bd. I./III. 2., mit einem Nachtrag vermehrte Ausgabe. 1897. gr. 8. (VIII, 1057 S.) 12 K., gebunden in Leinen 13 K. 20 h.

— Nachtrag zum Gewerberecht. 1897. (112 S.) Separat 1 K.

— Kritische Studien aus dem Privatrechte. 1887. gr. 8. (97 S.) 1 K. 80 h.

— Recht und Macht. 190. gr. 8. (76 S.) 1 K. 80 h.

— Beitrag zur Theorie des deutschen Privatrechtes — Fortsetzung der Kritischen Studien. 1892. gr. 8. (28 S.) 80 h.

— Die Pensionsversorgung des Gewerbestandes. Eine Forderung der Gewerbepolitik. 1899. 8. (15 S.) 40 h.

Heller, Dr. M., und Dr. F. Trenkwalder, Die österr. Executionsordn. in ihrer praktischen Anwendung. Dargestellt an Beispielen von Protokollen und Beischlüssen. 1902. gr. 8. (880 S.) 19 K. 50 h., Halbfrz. geb. 22 K.

Herbst, Dr. Eduard, Einleitung in das österr. Strafproceßrecht. 2., unv. Aufl. m. Einschaltung d. seit 1860 erfloss. Ges. 8. 1871. (VI, 202 S.) 3 K. 60 h.

— Die grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des allgemeinen österreichischen Strafrechtes. Nach der Paragraphenfolge des Strafgesetzbuches zusammengestellt. 3., verbesserte und bis zum Schlusse des Jahres 1857 ergänzte Auflage. 8. 1858. (VI, 352 S.) 5 K. 60 h.

— Die grundsätzlichen Entscheidungen &c., Nachtragsheft. Die in den Jahren 1858 u. 1859 bekannt geword. Entsch. enth. 8. 1860. (64 S.) 1 K. 40 h.

— Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung bearbeitet.
I. Band. **Von den Verbrechen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung u. der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte Aufl. gr. 8. 1882. (VIII, 501 S.) 8 K.
II. Band. **Von den Vergehen und Uebertretungen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte und verm. Aufl. gr. 8. 1883. (IV, 432 S.) 7 K. 20 h.
(Beide Bände sind vergriffen.)

Hergel, Dr. Eugen, Einrichtung und Geschäftsgang der Gerichte nach der Justizminist.-Verordn. v. 5. April 1897 anschaul. dargestellt. 8. 1897. (84 S.) 60 h.

Herrmann, Dr. Emanuel, Die Theorie der Versicherung vom wirthsch. Standpunkte. Dritte verm. Aufl. 1897. gr. 8. (VIII, 156 S.) 3 K. 60 h., geb. 4 K. 60 h.

Herrmann von Herrnritt, Dr. Rudolf, Das österreichische Stiftungsrecht. 1896. gr. 8. 5 K. 60 h.

— Nationalität und Recht. Dargestellt nach der österreichischen und ausländischen Gesetzgebung. 1899. gr. 8. (X, 148 S.) 3 K. 60 h.

Hertzka, Theodor, Wechselcurs und Agio. Eine währungspolitische Studie. gr. 8. 1894. (162 S.) 3 K. 60 h.

Hoegel, Dr. Hugo, Das Gesetz betreff. die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung. gr. 8. 1901. (164 S.) br. 3 K. 20 h., geb. 4 K.

Hofer, Dr. Christian, Das Realgewerbe. (63 S.) 1 K. 20 h.

Hoffmeister, Dr. Karl, Die wirtschaftliche Entwicklung Roms. Eine social-politische Studie. gr. 8. 1899. (96 S.) 2 K.

Hofmann, Dr. Franz, a. ö. Prof. an der Wiener Hochschule, Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechtes. gr. 8. 1870. (VIII, 136 S.) 2 K. 40 h.

— Die Entstehungsgründe der Obligationen, insbes. der Vertrag, m. Rücksicht auf Siegel's „Das Versprechen als Verpflichtungsgrund". gr. 8. 1874. (116 S.) 1 K. 60 h.

— Die Lehre vom titulus und modus adquirendi, und von der iusta causa traditionis. gr. 8. 1873. (142 S.) 2 K. 40 h.

— Ueber das Periculum beim Kaufe. gr. 8. 1870. (VIII, 188 S.) 3 K. 60 h.

— Krit. Studien im röm. Rechte. Eine Festschrift. gr. 8. 1885. (X, 228 S.) 5 K. 60 h.

— Die Compilation der Digesten Justinians. Kritische Studien. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Dr. Ivo Pfaff, o. ö. Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag. gr. 8. 1900. (V, 233 S.) 6 K.

Hofmokl, Dr. H., Ideenskizze zur Begriffsbestimmung der Oekonomik als Sonderdisciplin. Eine theoretische Studie. gr. 8. 1901. (220 S.) 5 K.

Horovitz, Dr. Alexander, Secretär der Kammer der Börse für landwirthschaftliche Producte in Wien, Das Verfahren vor den Börsenschiedsgerichten in Oesterreich. Nach Gesetz und Praxis mit vorzüglicher Berücksichtigung der einschlägigen österreichischen, deutschen und ungarischen Judicatur und Literatur, des Motivenberichts zur Regierungsvorlage und der Berichte der beiden Permanenz-Ausschüsse. 8. 1896. (XVI, 323 S.) brosch. 6 K., geb. 7 K. 20 h.

Horten, Dr. Heinrich, Die Personalexecution in Geschichte u. Dogma. I. Bd. 1893. gr. 8. (248 S.) 6 K.

II. Bd. 1. Abschnitt. Italienische Rechtsgrundlage. 1895. (196 S.) 5 K. 60 h.

— — — Excurs. Die Langobardische Schuldverpflichtung. Zugleich ein Beitrag zur Grundlegung d. Germanisch. Vertragsrechts. 1897. (Seite 191—240.) 1 K. 20 h.

— — Die Jurisdictionsnorm und ihr Einführungsgesetz. Ein Commentar. 1898. (339 S.) broschirt 8 K., geb. 9 K. 60 h.

Hugelmann, Dr. Karl, **Studien zum österreich. Verfassungsrechte. I.** gr. 8. 1886. (IV, 98 S.) 1 K. 80 h.

— **Die Centralisation der Amtsbibliotheken in Wien.** gr. 8. 1887. (19 S.) 40 h.

Hye-Glunek, Dr. Anton Ritter v., k. k. wirkl. Sectionschef im Justizministerium, **Die leitenden Grundsätze der österr. Strafproceßordnung** vom 29. Juli 1853. gr. 8. 1854. (XVI, 394 S.) 7 K. 20 h.

— **Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österr. Reichsgerichtes.** (Seit der am 21. Juni 1869 erfolgten Activirung des Reichsgerichtes bis zum Schlusse des Jahres 1880.) gr. 8.

I. Theil. 1874. (XXXII, 236 S.) 5 K.
II. Theil. 1876. (XVI, 224 S.) 4 K.
III. Theil. 1878. (XXXVI, 248 S.) 4 K.
IV. Theil. 1879. (XXII, 143 S.) 2 K. 40 h.
V. Theil. 1881 (XI, 244 S.) 4 K.

Fortges. v. Dr. Karl Hugelmann, k. k. Hofr. XI. Theil. 1. Heft. Jahrg. 1898. (272 S.) 4 K.
XI. Theil. 2. Heft. Jahrg. 1899. (191 S.) 3 K.

— **Das österr. Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen,** die dazu gehörigen Verordnungen über die Competenz der Strafgerichte und die Preßordnung v. 27. Mai 1852. Erster Band oder 1. bis 9. Lieferung. gr. 8. 1855. (XX, 884 S.) 15 K. 20 h. Einzelne Lieferungen à 1 K. 80 h.

— **Des österreichischen Strafgesetzes** (über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) allgemeiner Theil, umfassend das Kundmachungs-Patent (Artikel I—IX) und die ersten sechs Hauptstücke des ersten Theiles (§§. 1—57) oder die Lehre von den Verbrechen und deren Bestrafung überhaupt, von den Erschwerungs- und Milderungs-Umständen, sowie von deren Anwendungen bei Bemessung der Strafe und von der Eintheilung der Verbrechen. gr. 8. 1855. (XII, 668 S.) 11 K. 80 h.

Ihering, Dr. Rudolf v., kgl. preuß. Geh. Justizrath und Professor an der Universität Göttingen, **Le combat pour le droit.** Traduit de l'allemand par Alexandre F. Meydieu, employé de l'état à l'ambassade de France à Vienne. gr. 8. 1875. (XVI, 56 S.) 1 K. 20 h.

— **Der Kampf um's Recht.** 13. Aufl. 8. 1897. (XIX, 98 S.) 1 K. 80 h.

Ingwer, Dr. J., **Die Rechtsstreitigkeiten vor dem Gewerbegerichte.** 1899. kl. 8. (IV, 360 S.) Preis brosch. 3 K. 60 h., in Leinw. geb. 4 K. 40 h.

Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes. Fünfter Band. Erste Abtheilung. Finanzrechtlicher Theil von Dr. Heinrich Reißig, Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Die Judikate der Jahre 1894—1899. gr. 8. 1901. (XII, 272 S.) 5 K. 40 h., geb. 6 K. 60 h.

(Fortsetzung von Alter, Judikatenbuch.)

Juraschek, Dr. Franz v., **Abhandlungen über Fragen d. österr. Wahlrechts.** II. Die Ortsgem. u. Ortschaft i. d. Wählerclasse. 8. 1895. (46 S.) 1 K. 20 h.
I. Die österr. Städte in der Reichstagswahlordnung. 8. 1896. (68 S.) 1 K. 80 h.

Jurnitschek, Dr. jur. Oskar, **Ueber den Strike der englischen Maschinenbauarbeiter in den Jahren 1897 und 1898.** Nach persönlichen Beobachtungen. Ein Vortrag. gr. 8. 1898. (56 S.) 1 K. 20 h.

Kaan, Richard, **Erkenntnisse u. Bescheide betr. die f. d. Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Schiedsgerichte.** gr. 8. (1034 S.) 1895. 8 K.
in Leinen gebunden 9 K. 20 h.
Zweiter Theil. 8. 1901. (274 S.) 4 K., geb. 5 K. 20 h.

Kaizl, Dr. Josef, Finanzwissenschaft. Erster Theil. Mit Genehmigung des Autors und der Verlagshandlung aus dem Böhmischen übersetzt von Dr. Alois Körner. 8. 1900. (XVI, 213 S.) 3 K. 20 h., geb. 4 K. 40 h.
Zweiter Theil. 8. 1901. (274 S.) 4 K., geb 5 K. 20 h.

Kann, Dr. Alex., u. Dr. Br. Wellek, Anleitung zur Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes. Mit 12 Bemessungsbeispielen. 8. 1900. 2 K. 40 h., cart. 2 K. 80 h.

Kaserer, Dr. Josef, Ueber die Personen-Namen und deren Aenderung n. österr. Gesetz. Vortr. i. d. jur. Gesellsch. z. Wien, a. 6. März 1878. kl. 8. 1879 (72 S.) 80 h.

Katechismen des österr. Privatrechts. I. Katechismus d. Eherechts, dann Familien-Vormundsch.- u. Kuratelsrechts. II. Katechismus d. Erbrechts u. Verlassenschaftsabhandlungsrechts. III. Katechismus d. Sachen- (Besitz-, Eigenthums-, Pfand-) rechts u. Grundbuchsrechts. IV. Katechismus d. Vertrags- u. Schadenersatzrechts. 8. Compl. geb. 6 K.

— **der österr. Staatsverfassung.** 7. Auflage. 12. 1900. (VI, 133 S.) cart. 1 K. 50 h.

— **des österreichischen Eherechtes,** dann Familien-, Vormundschafts- und Curatelrechtes. 12. 1884. (VI, 101 S.) cart. 1 K. 20 h.

— **des österreichischen Erbrechtes,** dann Verlassenschafts-Abhandlungsrechtes. kl. 8. 1884. (XX, 158 S. nebst Stammtafel.) cart. 1 K. 50 h.

Katechismus des österr. Sachenrechtes (Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeit Pfandrecht) **und des Grundbuchsrechtes.** kl. 8. 1885. (XXIV, 165 S.) cart. 1 K. 50 h.

— **des österreichischen Vertragsrechtes und Schadenersatzrechtes.** kl. 8. 1886. (XXXVIII, 330 S.) cart. 1 K. 80 h.

— **der Executionsnovelle.** 8. 1887. (X, 35 S.) 60 h.

— **der Arbeiter-Unfall-Versicherung in Oesterreich,** von Karl Kögler. 8. 1889. (128 S.) 1 K. 20 h.

— **der Krankenversicherung in Oesterreich.** 8. 1889. (117 S.) 1 K. 20 h.

Katz, Dr. Heinrich, Das Urtheil im neuen österreichischen Civilproceß. System. Darstellung d. Proceßinstituts d. Urtheiles, m. besonderer Bedachtnahme auf die Bedürfnisse d. Praxis. 1896. gr. 8. (VIII, 128 S.) 2 K. 80 h., geb. 3 K. 80 h.

— **Uebergangs-Bestimmungen zu den neuen Civilproceß-Gesetzen.** Drei Tabellen, gefalzt in Umschlag. 1898. 2 K. 40 h.

Kautsch, Dr. L. Ritter von, Das Gesetz vom 18. Februar 1878, betr. die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen. gr. 8. 1895. (128 S.) 2 K. 40 h.

Kendler, Rudolf von, k. k. Landesgerichtsrath, **Die gerichtliche Geldbuchführung.** gr. 8. 1900. (IV, 101 S.) brosch. 1 K. 80 h., cart. 2 K.

Klein, Dr. Franz, Mündlichkeitstypen. Materialien zur Beurtheilung des österr. Civilproceßordnungs-Entwurfes vom Jahre 1893. gr. 8. 1894. (81 S.) 1 K. 80 h.

— **Vorlesungen über die Praxis des Civilprocesses.** gr. 8. 1899. (VI. 297 S.) 5 K. 40 h., in eleg. Leinwand geb. 6 K. 60 h.

Kleinwächter, Dr. Friedrich, Sociale Gruppe und Strafrecht. Vortrag. (S.-A. a. d. Oesterr. Gerichts-Zeitung.) gr. 8. 1900. (47 S.) 1 K.

Knapp, Rudolf, Das Bruderladegesetz v. 28. Juli 1889 und das Musterstatut dazu. 8. 1892. (VIII, 165 S.) 2 K. 40 h.

— **Gesetz über die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue** nebst Entwurf eines Statutes für eine Bergbau-Genossenschaft. gr. 8. 1897. (87 S.) 1 K. 60 h.

Kuies, Karl, Die Punzirung in Oesterreich. Eine geschichtliche Studie mit mehreren Textabbildungen und 10 Lichtdrucktafeln. 4. 1896. 4 K.

Korbelius, Dr. V., Die erste Hilfe bei Unglücksfällen. Belehrung für Berg- und Hüttenarbeiter. 8. 1890. cart. 36 h., geb. 44 h.

Körner, Dr. Al., Grundriß der Volkswirthschaftslehre. (156 S.) 2., vermehrte Auflage. 8. 1898. 2 K. 40 h.

— Grundriß des österreich. Staatsschuldenwesens. (152 S.) 8. br. 2 K. 60 h.

— Staatsschuldentilgung u. Staatsbankerott. 8. 1893. (104 S.) 2 K. 40 h.

Kornfeld, Dr. Ignaz, Wort und Schrift im mündlichen Civilprocesse. 8. 1895. (77 S.) 1 K. 20 h.

Krainz, Dr. Josef, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Nach dess. Nachlaß herausg. u. red. v. Prof. Dr. **L. Pfaff.** 3. Aufl., besorgt v. Dr. **Armin Ehrenzweig,** Privatdoc. i. Wien. I. Bd.: Der allgem. Theil u. Sachenrecht. gr. 8. 3. Aufl. 1899. (XX, 870 S.) II. Bd.: Das Obligationen-, Familien- und Erbrecht. gr. 8. 1900. (VIII, 780 S.) Beide Bände zusammen, brosch. 28 K. in 2 Halbfranzbände geb. 32 K.

Krall, Dr. K., Fraudulose Rechtsgeschäfte. (Sep.-Abdruck aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1879. (32 S.) 40 h.

— Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes. (Vom Jahre 1867 bis 1872.) gr. 8. 1873. (192 S.) 3 K. 20 h. (Fortsetzung der Peitler'schen Sammlung.)

Krasny, Dr. Arnold, Zur Frage des Enteignungsrechtes für Wasserstraßenbauten und Flußregulierungen. (Sep.-Abdr. aus der Allg. österr. Ger.-Ztg.) gr. 8. (26 S.) 80 h.

Kreibig, J. C., Münz-Tabelle ꝛc. gr. 8. 1892. (IV, 55 S.) 2 K. 40 h.

Krenn, Dr. Adolf, Das Personal-Einkommensteuer-Gesetz v. 25. Octob. 1896 i. seiner Anwendg. auf d. Mitglied. regulärer geistl. Communitäten. 1898. (68 S.) 1 K. 50 h.

Lammasch, Dr. Heinrich, Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen. gr. 8. 1884. (V, 109 S.) geh. 2 K. 40 h.

— Diebstahl und Beleidigung. gr. 8. 1893. (IV, 80 S.) 1 K. 20 h.

Landauer, Dr. Walther, Das österreichische Actienrecht. Systematisch dargestellt. 8. 1900. (IX, 166 S.) 3 K.

Landesberger, Dr. Julius, Währungssystem und Relation. Beiträge zur Währungsreform in Oesterreich-Ungarn. 8. 1891. (191 S.) 3 K. 60 h.

— Ueber die Goldprämien-Politik der Zettelbanken. gr. 8. 1892. (66 S.) 1 K. 80 h.

Langer, Karl, Elemente der allgemeinen Waarenkunde. 4. Auflage. Mit 31 Abbildungen. gr. 8. 1900. (IV, 184 S.) geb. 1 K. 80 h.

— Grundriß der allgemeinen Waarenkunde. 3. Aufl. Mit 35 Abbildgn. gr. 8. 1900. (VI, 258 S.) geb. 2 K. 40 h.

Laurin, Dr. Franciscus, Introductio in jus matrimoniale ecclesiasticum. 1895. gr. 8. (IV u. 144 S.) 3 K. 20 h.

Leitfaden für Zwangsverwalter. Herausgegeben vom k. k. Justizministerium. 8. 1899. (82 S.) cart. 1 K. 20 h.

Leitmaier, Dr. Victor, Der serbische Strafproceß in Vergleichung mit der österreichischen Strafproceßordnung u. der Strafproceßordnung d. Deutschen Reiches. gr. 8. 1884. (VIII, 172 S.) 3 K.

— **Der serbische Civilproceß nebst Concursordnung** und einem Anhange über den Rechtshilfevertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Königreich Serbien vom 6. Mai 1881. gr. 8. 1885. (XX, 292 S.) 5 K.

Lentner, Dr. Ferd., Die Grundlagen des Preß-Strafrechts. Ein Beitrag zur Reform der Preßgesetzgebung in Oesterreich und Deutschland. (Mit Materialien.) gr. 8. 1873. (106 S.) 2 K.

— **Das internationale Colonialrecht** im neunzehnten Jahrh. Einschließlich der Congo- und Carolinenacte dargestellt. gr. 8. 1886. (144 S.) 3 K.

— **Das Recht der Photographie** nach dem Gewerbe-, Preß- und Nachdrucksgesetze. gr. 8. 1886. (95 S.) 1 K. 80 h.

Lienbacher, Georg, Das österreichische Polizei-Strafrecht. 4., vermehrte u. verbesserte Auflage. gr. 8. 1880. (295 S.) 6 K.

— **Die österr. Preßgesetzgebung.** 2 Bände. I. Band: Historisch-genetische Erläuterungen des österr. Preßgesetzes u. d. Gesetzes über d. Strafverfahren in Preßsachen, sowie der Amts-Instruction zu beiden Gesetzen. gr. 8. 1863. (V, 252 S.) 5 K.

— — II. Band: Praktische Erläuterungen des österreichischen Preßgesetzes nebst einem Anhange der ungarischen Preßgesetzgebung. gr. 8. 1868. (VIII, 286 S.) 5 K.

Lingg, Dr. Emil, Allgemeines Wahlrecht? Staatsrechtliche Betrachtungen zur österr. Wahlreform. 8. 1895. (35 S.) 1 K.

Linhart, Karl, Anleitung z. Vornahme v. Scontrirungen d. Steuerämter, der finanz- u. gerichtlich. Depositencassen i. Wien, der Verzehrungssteuer-Linienämter, d. Taxamtscasse u. der Patentamtscasse in Wien. gr. 8. 1899. (IV, 519 S.) 7 K. 20 h.
gebunden in dauerhaften Leinenband 8 K. 80 h.

Liszt, Dr. Franz Eduard v., Meineid und falsches Zeugniß. Eine strafrechtsgeschichtliche Studie. Lex.-8. 1876. (X, 146 S.) 2 K.

Löffler, Leopold, Instruction über die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten. 8. 1899. (71 S.) 1 K.

Lovisoni, Dr. Hermann, Die Gesandtenrechte. 8. 1887. (VIII, 66 S.) 1 K. 20 h.

Lucam, Wilhelm Ritter v., Generalsecretär der österr. Nationalbank, **Die österreichische Nationalbank** während der Dauer des dritten Privilegiums. 1861—1875. Mit 46 Tabellen. 4. 1876. (VIII, 210 S.) 6 K.

Lustkandl, Dr. W., Das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Zur Lösung der Verfassungsfrage. gr. 8. 1863. (XVIII, 498 S.) 8 K.

Maasburg, M. Friedrich v., Hofsecretär in der Cabinets-Kanzlei Sr. k. k. Apostol. Majestät des Kaisers Franz Josef I., **Gutächtliche Aeußerung des österreichischen Staatsrathes** über die von der Compilations-Commission im Entwurfe vorgelegten Codex Theresianus civilis. Sep.-Abdruck aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. Lex.-8. 1880. (14 S.) 60 h.

— **Die Galeerenstrafe** in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs. Ein Beitrag zur Geschichte der heimischen Strafrechtspflege. gr. 8. 1885. (15 S.) 80 h.

— **Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung** mit besonderer Rücksicht auf das im Art. 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii. Lex.-8. (VIII, 60 S.) 1 K.

— **Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1783—1790).** gr. 8. 1890. (VIII, 92 S.) 2 K. 40 h.

Maaßen, Dr. Friedrich, ord. Professor der Rechte &c., **Gedächtnißrede,** gehalten am 21. Februar 1879 im Festsaale der kaiserl. Akademie der Wissenschaften z. Säcularfeier der Geburt Friedrich Karl v. Savigny's. gr. 8. 1879. (16 S.) 40 h.

Mages, Dr. Alois, Die Gesammtschuldverhältnisse des österr. Rechtes. gr. 8. 1872. (VI, 202 S.) 4 K.

— **Ueber Nachbarrecht.** Studie. gr. 8. 1871. (66 S.) 1 K. 20 h.

Mahl-Schedl, Dr. von, Sanitätsgesetze. Gesetze u. Verordnungen sammt d. einschläg. Staatsverträgen und Erk. der obersten Gerichtshöfe. 1898. (XXXII, 775 S.) (Manz'sche Gesetz-Ausgabe XXX.) 6 K., in engl. Leinwand geb. 7 K.

Makarewicz, Juliusz, Dr. jur., Das Wesen des Verbrechens. Eine criminalsociologische Abhandlung auf vergleichender und rechtsgeschichtlicher Grundlage. gr. 8. 1896. 6 K.

Malachowski, Dr. G., Das Gerichtswesen und die Advocatur in Deutschland. gr. 8. 1896. (115 S.) 2 K. 40 h.

Malfatti di Monte Tretto, Jos. Ritter **von, Handbuch des österreichisch-ungarischen Consularwesens** mit einer Sammlung von Normalien u. e. Anhange über die Stellung der fremden Consular-Functionäre in Oest.-Ungarn. Nach amtl. Quellen. Mit 3 Tafeln. gr. 8. 1879. (XVI, 750 S.) 16 K.

— — Supplementband. Mit 2 Tafeln. gr. 8. 1883. (XI, 321 S.) 7 K.

Marcovich, Anton, Das Gefängniswesen in Oesterreich unter Berücksichtigung der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften. gr. 8. 1899. (VII, 109 S.) 3 K. 20 h.

Materialien zu den neuen österreichischen Civilproceßgesetzen. Mit vollständigem Register. Herausgeg. vom k. k. Justizministerium. 2 Bände. 128 Bgn. Lex.-8. broschirt 15 K. 40 h., in 2 Bänden gebunden 17 K. 80 h.

Mathias, Dr. Adolf, Der Wille des Gesetzes. Vortrag. gr. 8. (14 S.) 40 h.

Mayer, Dr. S., k. k. Universitäts-Professor, **Commentar zu der österr. Strafproceß-Ordnung** v. 23. Mai 1873. Des Handbuches des österr. Strafprocessrechtes II. Bd. Erster b. dritter Theil vollst. Lex.-8. 1881—1884. (XIV, 2070 S.) 40 K.

Mayer, Dr. Felix, Mäkler und Agenten nach österr. Rechte. (Sep.-Abdruck aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1899. (39 S.) 1 K.

— **Gesetzentwürfe betr. den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb.** (S.-A. a. d. Allg. öst. Ger.-Ztg.) 8. 1902. (48 S.) 1 K.

Mayr, Dr. Aug., Die Heimatgesetz-Novelle vom 5. December 1896, R. G. B. Nr. 222. Eine systemat. Darstellung. 3. Tausend. gr. 12. (56 S.) 1901. 1 K.

— **Die Wirkungen der Heimatgesetz-Novelle vom 5. December 1896,** R. G. B. Nr. 222. Ein socialpolitische Studie. 8. 1901. (32 S.) 60 h.

Mayrhofer-Pace, Handb. f. d. polit. Verwaltungsd. in den im Reichsrathe vertret. Königr. u. Ländern, m. besond. Berücksichtig. d. diesen Ländern gemeinsamen Gesetze u. Verordn. 5. verm. u. verbess. Aufl. Redig. u. hrsg. v. **Graf Anton Pace.**

Erster Band. Die Organisation und die Geschäftsbehandlung. gr. 8. 1895. 77 Bgn. 22 K. 50 h., gebd. 25 K.

Zweiter Band. Übersichtliche Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungsgesetzkunde. gr. 8. 1896. 78 Bogen. 24 K., gebd. 26 K. 50 h.

Mayrhofer-Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst 2c.
Dritter Band. Das Sanitätswesen. — Das Polizeiwesen. gr. 8. 1897. 67 Bogen. 19 K. 50 h., gebunden 22 K.
Vierter Band. Das Cultuswesen. — Das Bildungswesen. — Das Sittenwesen. gr. 8. 1898. 88 Bogen. 27 K., gebd. 29 K. 50 h.
Fünfter Band. Materieller Theil. Fortsetzung der Verwaltungsgesetzkunde. — Das Familienwesen. — Das Ständewesen. — Das Stiftungswesen. — Das Armen- und Unterstützungswesen. — Das Vereinswesen. — Die Arbeiterversicherung. — Das Communicationswesen. Schiffahrtswesen, — Das Bergwesen. — Das Wasserrecht. gr. 8. 1901. 102 Bogen. 31 K., gebunden 34 K.
Sechster Band. Das Landesculturwesen. — Das Handels- und Gewerbewesen. gr. 8. 1900. 86 Bogen. 25 K. 50 h., gebd. 28 K.
Siebenter Band. (Schlussband.) Das Militärwesen. — Die directen Steuern. gr. 8. 1901. 64 Bogen. 19 K. 50 h., gebd. 22 K.

Menestrina, Dr. Francesco, l'accessione nell' esecuzione. gr. 8. 1901. (XII, 241 S.) 8 K.

Mensi, Dr. Franz Freiherr von, Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740. Nach archival. Quellen dargestellt. gr. 8. 1890. (XV, 775 S.) 12 K.

Meyer, Dr. Robert, Das Zeitverhältnis zwischen der Steuer u. d. Einkommen und seinen Theilen. Ein Beitrag zum österr. Steuerrechte u. zur Lehre v. Einkommen. gr. 8. 1901 (IV, 186 S.) 3 K. 60 h.

Miricka, Dr. Aug., Ist die militärische Strafgerichtsbarkeit auf Militärdelicte einzuschränken? Eine militär-strafprocessuale Reformfrage. gr. 8. 1899. (VIII., 117 S.) 2 K. 40 h.

Mitteis, Ludwig, Erinnerung an Adolf Exner. Mit Porträt. Vortrag. gr. 8. 1894. (30 S.) 1 K.

Mitterbacher, Julius, Die Strafproceßordn. f. d. im Reichsrathe vertret. Königr. u. Länder d. österr.-ung. Monarchie v. 23. Mai 1873 u. deren Einführungsges. Mit Commentar. gr. 8. 1882. (XXXV, 786 S.) 8 K., in Leinw. geb. 9 K. 20 h.

Mittler jun., Dr. Heinr., Illoyale Concurrenz und Markenschutz. Eine Studie aus dem Immaterial-Güter-Rechte 2c. gr. 8. 1896. (XII, 255 S.) 5 K.

Montan-Handbuch, Oesterr., für das Jahr 1900. Herausgeg. v. k. k. Ackerbauministerium. gr. 8. 1900. (IV, 360 S.) cart. 8 K.

Mück, Dr. Heinrich, Die einstweiligen Verfügungen nach der österr. Executionsordnung v. 27. Mai 1896, R. G. B. 79, unter besonderer Berücksichtigung des k. k. Obersten Gerichtshofes systematisch dargestellt und mit einem Anhange, enth. zahlreiche Beispiele von Sicherungs-Anträgen und Rechtsmitteln, versehen. 2., vermehrte und ergänzte Auflage. gr. 8. 1901. (IV, 78 S.) 1 K. 50 h.

Müller, Dr. Filipp, Handbuch für den Manipulations-, Concepts- u. Administrationsdienst bei d. k. k. Bezirksgerichten. 2. Aufl. 8. 1889. (360 S.) 5 K. 60 h., gebunden in Leinen 6 K. 80 h.

— **Das Gesetz vom 23. Mai 1883,** betr. die theilweise Aenderung der §§. 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes. kl. 8. 1884. (IV, 52 S.) 60 h.

Neißer, Dr. Karl, Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867. Verhandlungen im Reichsrath und andere Materialien. gr. 8. (V, 216 S.) 3 K. 60 h.

Némethy, Dr. Fr., Die Formularien des Verfahrens außer Streitsachen. In praktischer Anwendung gezeigt und mit Materialien ausgestattet. gr. 8. 1902. (XVI, 267 S.) 5 K. 80 h., geb. 7 K. 20 h.

Neuhold, Dr. Eduard, Formularienbuch für Grundbuchsachen.
I. Beschlüsse. gr. 8. 1900. (XX, 96 S.) 3 K., geb. 4 K.
— — II. Lustra, Bestätigungen und Eintragungen. gr. 8. 1900. (VIII, 132 S.) 3 K. 60 h., gebunden 4 K. 60 h. Beide Theile in 1 Bd. geb. 7 K. 80 h.

Neumann, Dr. Georg, Das Verfahren nach der Civilproceßordnung v. 1. Aug. 1895 an Rechtsfällen dargest. 10 Bgn. gr. 8. 2. verb. Aufl. 1898. 3 K.
— Commentar zu den Civilproceßgesetzen vom 1. August 1895. 1. Einführungsgesetz zur Civilproceßordnung, 2. Civilproceßordnung, 3. Einführungsgesetz zur Jurisdictionsnorm, 4. Jurisdictionsnorm. Complet in 2 Abtheilungen. gr. 8. 1898. (XVII, 1323 S.) broschirt 25 K., geb. 27 K. 40 h.
— Die Executions-Ordnung. Systematisch dargestellt. Register von Dr. Franz Tampier. gr. 8. 1900. 33 Bogen. br. 9 K. 80 h., geb. 11 K.

Neumann-Ettenreich, Dr. Robert, Ritter v., Civilrechtliche Fragen. Kritische Sammlung des Materiales für deren Lösung, über Veranlassung des Präsidiums des k. k. österr. Oberlandesgerichtes. 1. Heft. 2 K.

Neumann-Ettenreich, Dr. Robert, und Dr. A. Bloch, Beispiele von Schriftsätzen etc. etc. (Siehe „Beispiele".)

Neurath, Dr. Wilhelm, Eigenthum u. Gerechtigkeit. gr. 8. 1884. (31 S.) 1 K.
— Adam Smith im Lichte heutiger Staats- u. Socialauffassung. gr. 8. 1884 (48 S.) 1 K.
— System der socialen und polit. Oekonomie. Volkswirthschaftslehre. Zweite umgearbeitete u. erweiterte Auflage. gr. 8. 1889. Die Volkswirthschaftslehre erscheint vollständig in 6 Lieferungen à 80 h.
— Das Recht auf Arbeit und das Sittliche in der Volkswirthschaft. gr. 8. 1886. (41 S.) 1 K.
— Moral und Politik. Vortrag. 8. 1891. (25 S.) 60 h.
— Elemente der Volkswirthschaftslehre. kl. 8. 1896. 3. Aufl. (XXVI, 487 S.) 3 K., geb. 3 K. 60 h.
— Die wahren Ursachen der Ueberproductionskrisen. gr. 8. 1892. (37 S.) 1 K. 20 h.
— Fundamente der Volkswirthschaftslehre. Kritik und Neugestaltung. 8. 1894. (100 S.) 1 K. 44 h.
— Die Wirthschaftskrisen u. d. Cartellwesen. Nach dem im „Vereine Reisend. Kaufleute" in Wien am 14. April 1897 gehaltenen Vortrage. kl. 8. 1897. (37 S.) 60 h.
— Das Hauptproblem der modernen Volkswirthschaft. 8. 1899. (35 S.) 50 h.

Neverkrel, Anton, Formularien für bezirksgerichtliche Protokolle, Erledigungen und Ausfertigungen im Verfahren über Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen. Kl. Fol. 1898. 2 K.

Normalien-Sammlung für den politischen Verwaltungsdienst. Mit Benützung amtlicher Materialien zusammengestellt. Erster Band A—G. gr. 8. 1901. (IV, 1020 S.) 13 K., geb. 15 K. 50 h.
☛ Fortsetzung erscheint in Lieferungen à 1 K., das complete Werk wird 3 Bde. umfassen.

Nusko, Dr. Hans, Kurze Darstellung des Gesetzes vom 25. October 1896, betr. die directen Personalsteuern. gr. 8. (112 S.) 1 K. 80 h.

Obentraut, Adolf, Ritter v., k. k. Bezirkshauptmann in Tetschen a. Elbe, Oesterr. landwirthschaftliche Gesetzkunde. gr. 8. 1875. (VIII, 321 S.) 6 K. 40 h.
— Systematisches Handbuch der österr. Sanitätsgesetze, alle giltigen Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen enthaltend. 2. vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1881. (XII, 616 S.) 8 K., gebunden 9 K. 20 h.

Obentraut, Adolf, Ritter v., k. k. Bezirkshauptmann in Tetschen a. Elbe, **Vorbereitung zum Amte des Gemeindevorstehers** in 80 Briefen. Ein nothwendiges Handbuch für Gemeindevorsteher, Mitglieder von Gemeindevertretungen und überhaupt alle jene, welche mit einem Amte in der Gemeinde betraut sind. Mit zahlreichen Formularien u. einem reichh. Register. gr. 8. 1875. (VIII, 292 S.) 5 K.

— **Jugend-Bibliothek** für Knaben und Mädchen von 10—15 Jahren. 60 Bändchen. Jedes Bändchen 80 S. 12. Mit je 1 Orig.-Holzschnittbild v. B. Katzler. cart. à 80 h.

Odkolek, Dr. August Freih. v., und Dr. Karl Freih. v. Lemprudh, Die Gebührennovelle vom 18. Juni 1901. Im Auftrage des k. k. Finanzministeriums für den praktischen Gebrauch herausgegeben und erläutert. gr. 8. 1901. (VI, 235 S.) 2 K. 80 h., cart. 3 K.

— — Ausgabe in italienischer Sprache. (IV, 161 S.) 2 K. 40 h., cart. 2 K. 80 h.

Offenhuber, Franz, Handbuch über das Grundbuchswesen nach dem Stande der neuesten Gesetze. Dritte vielfach vermehrte und verbesserte Auflage mit zahlr. Formularien und einem Katastralplan. **2., mit einem Nachtrag versehene Ausgabe.** 8. 1898. (XVI, 1112 S.) 11 K. 20 h., gebunden 12 K. 80 h.

— **Nachtrag z. Handbuch üb. das Grundbuchswesen.** Mit Formularien 1 K. 60 h.

Offermann, Alfred, Das fictive Capital als die Ursache niedrigen Arbeitslohnes. gr. 8. 1896. (235 S.) 5 K.

Onciul, Dr. Aurel Ritter **von, Der Versicherungsvertrag** nach österr. Rechte dargestellt. 1896. gr. 8. 5 K.

Ostersetzer, Alfred, Währungswechsel und Aufnahme der Baarzahlungen. 8. 1892. I. Währungswechsel. (XII, 94 S.) 1 K. 80 h.
II. Aufnahme der Baarzahlungen. (IV, 179 S.) 3 K.

Pachmann, Dr. Theod., Lehrbuch des Kirchenrechtes mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen. 3. ganz umgearbeitete Auflage. 3 Bände. gr. 8. 1863—1866. (Ermäßigter Preis.) 12 K.

Parlament, das österreichische, und die Verfassungskrisis. Studie eines ehemaligen Abgeordneten. 1901. gr. 8. (60 S.) 1 K.

Pauli, L., Beiträge zur Thätigkeit des Gerichtscommissäres im streitigen Verfahren, im Executions-Verfahren und in außerstreitigen Verfahren. gr. 8. 1896. 1 K.

Pavlíček, Dr. Anton, Zur Lehre von den Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung nach österr. Civilrechte, mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes, sowie der modernen Gesetzgebungen. gr. 8. 1878. (XII, 162 S.) 3 K. 60 h.

— **Das Pfandbriefrecht.** gr. 8. 1895. (122 S.) 3 K.

— **Der Check.** Eine vergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Entwurfes. gr. 8. 1898. (138 S.) 2 K. 40 h.

Peitler, Franz, k. k. Landesgerichtsrath in Wien, **Sammlung von Entscheidungen zum allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzbuche** von 1812 bis Ende 1859. Nach der Paragraphen-Ordnung des Gesetzes zusammengestellt. 2., verm. u. verb. Auflage. Lex.-8. 1861. (XXVIII, 1176 S.) 18 K.

— **Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen** des österr. Obersten Gerichtshofes. gr. 8. 1864. (VIII, 243 S.) 4 K.

Petschek, Dr. Georg, Die Zwangsvollstreckung in Forderungen nach österreichischem Rechte. Erster Theil. Einleitung, Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, Pfändungsverfahren. gr. 8. (VIII, 348 S.) 6 K. 60 h.

Peyrer, Karl, k. k. Ministerialrath, **Das österreichische Wasserrecht.** Mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspraxis erläutert. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1898. (XX, 876 S.) brosch. 12 K., in engl. Leinwand gebunden 13 K. 60 h.

— **Denkschrift, betr. die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht** (Heimstättenrecht), nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf. gr. 8. 1884. (IV, 172 S.) 3 K.

Pfaff, Dr. Ivo, Zur Lehre vom sogenannten in fraudem legis agere. gr. 8. 1892. (VI, 170 S.) 1 K. 80 h.

— **Ein Beitrag zur Lehre vom „favor libertatis".** gr. 8. 1894. (45 S.) 1 K.

Pfaff, Dr. Leopold, ord. Professor an der Rechts-Akademie in Hermannstadt, **Geld als Mittel pfandrechtlicher Sicherstellung,** insbesondere das sogenannte pignus irregulare. Ein Beitrag zur Lehre vom Inhalt und der Ausübung des Pfandrechtes. gr. 8. 1868. (74 S.) 1 K. 20 h.

Pfaff, Dr. Leop., und Dr. Franz Hofmann, Professoren der Rechte an der Wiener Universität, **Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.**

I. Band. 1. Abth. gr. 8. 1877. (XII, 240 S.) 4 K. 80 h.
2. Abth. gr. 8. 1882. (120 S.) 2 K. 40 h.
II. Band. 1. Abth. gr. 8. 1877. (160 S.) 3 K.
2. Abth. gr. 8. 1880. (160 S.) 3 K.
3. Abth. gr. 8. 1883. (160 S.) 3 K.
4. Abth. gr. 8. 1885. (160 S.) 3 K.
5. Abth. gr. 8. 1887. (160 S.) 3 K.

— **Excurse über österr. bürgerliches Recht.** Beilagen zum Commentar.
I. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (112 S.) 2 K.
I. Band. II., III., IV. Heft. gr. 8. 1889. (318 S.) 5 K. 60 h.
II. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (130 S.) 2 K.
II. Band. II. Heft. gr. 8. 1880. (84 S.) 2 K.
II. Band. III. Heft. gr. 8. 1884. (104 S.) 2 K.

— — **Geschichte d. Fideicommisse.** Abdruck aus den Excursen. gr. 8. 1884. 1 K.

Pfersche, Dr. Emil, Die Bereicherungsklagen. Privatrechtliche Untersuchung. gr. 8. 1883. (VIII, 212 S.) 3 K.

— **Das gewerbl. Arbeitsverhältniß u. österr. Rechte.** 8. 1892. (IV, 160 S.) 2 K.

— **Oesterreichisches Sachenrecht.** I. Band. Einleitung. — Der Besitz. 1893. gr. 8. (XVI, 250 S.) 4 K. 80 h.

Pininski, Dr. Leo, Graf, Begriff und Grenzen des Eigenthumsrechts nach römischem Rechte. gr. 8. 1902. (IV, 118 S.) 2 K. 80 h.

Plenarbeschlüsse u. Entscheidungen d. k. k. Cassationshofes, veröffentlicht im Auftr. d. k. k. Oberst. Gerichts- u. Cassationshofes v. d. Red. d. Allgem. österr. Gerichtsztg.

I. Band. Entscheidungen Nr. 1—100. kl. 8. 3. Abdruck. 1901. (XX, 432 S.) 4 K.
in englische Leinwand gebunden 5 K.
II. Band. Entscheidungen Nr. 101—200. kl. 8. 2. Abdr. 1900. (XVII, 557 S.) 5 K.
in englische Leinwand gebunden 6 K.
III. Band. Entscheidungen Nr. 201—300. (Mit doppeltem, die erschienenen drei Bände umfassenden Register.) kl. 8. 1881. (XV, 435 S. 4 K.
in englische Leinwand gebunden 5 K.
IV. Band. Entscheidungen Nr. 301—400. 1900. 2. Abdruck. kl. 8. (XX, 262 S.)
in englische Leinwand gebunden 3 K. 60 h.
V. Band. Entscheid. Nr. 401—500. kl. 8. 1883. (XV, 347 S.) 3 K., i. engl. Lwd. gbd. 4 K.
VI. Band. Entscheidungen Nr. 501—600. kl. 8. 2. Abdruck. 1900. (XVII, 213 S.)
in englische Leinwand gebunden 3 K. 20 h.

Plenarbeschlüsse u. Entscheidungen d. k. k. Cassationshofes, veröffentlicht im Auftr. d. k. k. Oberst. Gerichts- u. Cassationshofes v. d. Red. d. Allgem. österr. Gerichtsztg.
VII. Band. Entscheidungen Nr. 601—750. kl. 8. 1886. (XVIII, 446 S.) 4 K.
in englische Leinwand gebunden 5 K.
VIII. Band. Entscheid. Nr. 751—900. kl. 8. 1887. (XIX, 444 S.) 4 K., i. engl. Lwd. geb. 5 K.
IX. Band. Entscheidungen Nr. 901—1050. kl. 8. 1888. (XXI, 462 S.) 4 K.
in englische Leinwand gebunden 5 K.
X. Band. Entscheidungen Nr. 1051—1200. kl. 8. 1889. (XXII, 522 S.) 4 K.
in englische Leinwand gebunden 5 K.
XI. Band. Entscheidungen Nr. 1201—1350. kl. 8. 1890. (XX, 548 S.) 4 K.
in Leinwand gebunden 5 K.
XII. Band. Entscheidungen Nr. 1351—1500. 2. Abdruck. kl. 8. 1900. (XXX, 359 S.)
in Leinen gebunden 4 K. 40 h.
XIII. Band. Entscheidungen Nr. 1501—1650. kl. 8. 1894. (XXII, 578 S.) 4 K.
in Leinen gebunden 5 K.
XIV. Band. Entscheid. Nr. 1651—1800. kl. 8. 1896. (XXII, 615 S.) 5 K., i. L. geb. 6 K.
XV. Band. Entscheidungen Nr. 1801—1990. kl. 8. 1898. (XXVIII, 776 S.) 6 K.
in Leinen gebunden 7 K.
XVI. Band. Entscheid. Nr. 1991—2165. kl. 8. 2. Abdruck. 1900. (XXXV, 482 S.)
in Leinen gebunden 5 K. 50 h.
XVII. Band. Entscheid. Nr. 2166—2268. kl. 8. 1899. (XVI, 275 S.) 3 K. i. L. geb. 4 K.
XVIII. Band. Generalregister z. 1.—17. Bande. kl. 8. 1899. (IV, 402 S.) 4 K. geb. 5 K.

Fortsetzung dieser Sammlung: „Neue Folge“. Siehe Entscheidungen 2c. 2c.

Pleschner, Dr. von Eichstett, Das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für das Volk in zierliche Reime gebracht. Mit einem Vorworte von Hofrath Professor L. Pfaff. 1896. (IX, 419 S.) Preis cartonnirt 4 K.

Pollack, Franz, Die Evidenzhaltung des Grundbuches, Berg-, Eisenbahnbuches und der Landtafel 2c. 8. 1890. (VI, 98 S.) 2 K. 40 h.

Pollak, Dr. Rudolf, Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. (Sep.-Abdruck a. d. Allgem. österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1898. (33 S.) 80 h.
— Die Zwangsverwaltung wirthschaftl. Unternehm. gr. 8. 1899. (58 S.) 80 h.
— Zur Lehre von der Stoffsammlung im Erkenntnißverfahren des Civilprocesses. (Sep.-Abdr. a. der Allg. österr. G.-Z.) gr. 8. 1901. (25 S.) 60 h.

Politzer, Dr. Franz, Das österreichische Handelsrecht. Systematisch dargestellt. 1895. gr. 8. (X, 771 S.) 10 K., gebunden in Leinen 11 K. 20 h.

Possanner, Dr. Benno, Freiherr v., Die Pensionen und Provisionen der k. k. österr. Civilstaatsbediensteten und Staatsarbeiter sowie die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen. Nebst den einschl. admin. Vorschriften nach amtl. Quellen zusammengestellt. gr. 8. 1898. (XLIV, 966 S.) brosch. 18 K. 80 h., geb. 21 K. 20 h.
— Das Tabakverschleißwesen in Österreich. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt und herausgegeben. gr. 8. 1901. (VIII, 244 S.) 4 K. 40 h., cart. 4 K. 80 h.

Presern, Valentin, k. k. Landesgerichtsofficial, Commentar zum allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871 und der Grundbuchsinstruction vom 12. Jänner 1872. Mit zahlr. Beispielen von Urkunden, Grundbuchseingaben, Bescheiden, Eintragungen u. Bestätigungen. gr. 8. 1875. (VIII, 224 S.) 4 K.

Prettenhofer, Dr. Emerich, Welche der beiden Parteien hat das Gericht im Falle des § 378 C. P. O. unter Eid zu vernehmen? — Separatabdruck aus der Allgem. Oesterr. Gerichtszeitung. 8. 1897. (40 S.) 1 K. 20 h.

Prucha, P., k. k. Polizeirath, **Die österreichische Polizeipraxis** mit besonderer Bedachtnahme auf jene der Wiener Polizei-Direction. Mit einem Inhalts-Verzeichniß u. ausführlichem Sachregister. gr. 8. 1877. (VIII, 630 S.) 6 K.

Publicationen der Exportakademie des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. I. Handbuch der internat. Handelspolitik. Von Ph. et J. U. Dr. Joseph Grunzel. gr. 8. 1898. 6 K. Bd. II. Die Reform des deutschen Handelsrechtes und ihre Bedeutung für Österreich. Von Dr. Ludwig Strauß. gr. 8. 1899. 2 K. 40 h. Bd. III. Die Reformen auf d. Gebiete d. commerciellen Unterrichtswesens in Österr. u. d. Lehrerbildg. Von Anton Schmid, Vicedirector d. k. k. österr. Handelsmuseums etc. gr. 8. 1900. 3 K. Bd. IV. Das Übungs-(Muster-)Comptoir an kaufmännischen Lehranstalten. Von Anton Schmid 2c. 2c. gr. 8. 1901. 80 h.

Puh, Karl, System des ungar. Privatrechtes. gr. 8. 1870. (XVI, 388 S.) 7 K.

Randa, Dr. Anton, o. ö. Professor der Rechte in Prag, **Der Erwerb der Erbschaft** nach österr. Rechte auf Grundlage des gemeinen Rechtes mit Berücksichtigung des preußischen, französischen, sächsischen und Züricher Gesetzbuches. Ein Beitrag zur Beurtheilung des österr. Entwurfes eines Gesetzes über den Erbschaftserwerb vom Jahre 1866. gr. 8. 1867. (VIII, 150 S.) 3 K.

— **Zur Kritik des Gesetzentwurfes**, betr. die Aufhebung der Wuchergesetze. gr. 8. 1868. (28 S.) 80 h.

— **Ueber einige zweifelhafte Fragen des Genossenschaftsrechtes** vom 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70. Nebst einem Anh. über d. Gebührenfrage. Rev. u. m. einem Anh. versehener Sep.-Abdr. aus der Allgem. österr. Gerichtszeitg. gr. 8. 1874. (36 S.) 80 h.

— **Zur Lehre von den Zinsen und der Conventionalstrafe.** Mit Rücksicht auf das österreichische Gesetz vom 14. Juni 1868 und das norddeutsche Bundesgesetz vom 14. November 1867. gr. 8. (44 S.) 1 K. 20 h.

Ranzi, Dr. C., Das Verfahren vor den Civilgerichten des türkischen Reiches. gr. 8. 1900. (IV, 220 S.) 4 K.

Rauchberg, Dr. Heinrich, Steuererklärung u. Steueraussage auf dem Gebiete d. direct. Personalsteuern in Österreich. gr. 8. 1901. (86 S.) 1 K. 80 h.

Reich, Dr. Emil, Kunst und Moral. Eine ästhetische Untersuchung. gr. 8. 1901. (IV. 248 S.) 4 K. 40 h.

Reisch, Dr. Richard, Die directen Personalsteuern in Oesterreich. Unter Darstellung ihrer parlament. Verhandlg. u. des Inhalt. der Vollzugsvorschrift. erörtert. gr. 8. 1898. (IV, 195 S.) 3 K.

Reisch, Dr. Richard, Minist.-Secr. i. k. k. Finanzminist., u. **Dr. Josef Clemens Kreibig**, Prof. a. d. Wien. Handelsacademie, **Bilanz und Steuer.** Grundriß d. kaufmänn. Buchführung unter besond. Würdigung ihrer wirthschaftl. u. jurist. Bedeutung. Erster Band: Einfache u. doppelte Buchführung bei Privatunternehmungen. 1899. Lex.-8. (VIII, 316 S.) brosch. 7 K. 60 h., geb. 9 K.
Zweiter Band: Die Buchführung der öffentlich Rechnung legenden Unternehmungen. 1899. Lex.-8. (VII, 365 S.) broschirt 9 K., gebunden 10 K. 40 h.
☛ Jeder Band bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes u. wird einzeln abgegeben.

Riehl, Dr. Anton, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, erläutert durch die Spruchpraxis, sammt ausführlichen Citaten, einschlägigen Gesetzesstellen und doppeltem Register. 2. Aufl. Vier Bände. gr. 8. 1883. (XVIII, 2074 S.) 28 K. in Leinwand gebunden 32 K.

Riehl, Dr. Anton, Die Concursordnung, erläutert durch die Spruchpraxis sammt allen Durchführungsverordnungen und den Bestimmungen über den Genossenschafts-Concurs. Mit ausführlichem alphabetischen Register. gr. 8. 1882. (VIII, 366 S.) 6 K., in Leinwand gebunden 7 K. 20 h.

— **Die Strafproceßordnung** und alle darauf bezügl. Gesetze, Verordnungen, amtlichen Formularien 2c. gr. 8. 1884. (XII, 664 S.) 8 K. 40 h.

Rietsch, Dr. Karl Friedrich, Das Eschatokoll und die Zukunftsform der Notariatsacte. gr. 8. 1899. (66 S.) 1 K. 20 h.

Rinaldini, Theodor Ritter v., Die Schadenersatzpflicht der Eisenbahnen nach österr. Frachtrechte. gr. 8. 1895. (104 S.) 1 K. 80 h.

Rintelen, Dr. Anton, jun., Berufungsgrund und Berufungsantrag nach d. neuen österr. Civilprozeßrecht. gr. 8. 1901. (VIII, 132 S.) 2 K. 80 h.

Röll, Dr. Victor, Sammlung von eisenbahnrechtlichen Entscheidungen der österr. Gerichte Zwei Bände. gr. 8. 1879/1888. 20 K.

— **Oesterreichische Eisenbahngesetze.** Sammlung der auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. gr. 8. 1884. 2 Bände. (X, 1576 S.) 20 K., in Halbfranzband 24 K.

Roschnik, Dr. Rudolf, Leitfaden des österreichischen Gebürenrechtes. gr. 8. 1901. (VII, 147 S.) 2 K. 70 h., cart. 3 K.

Rosenthal, Bernhard, Zur Bankfrage. gr. 8. 1896. 2 K.

Rulf, Dr. Friedrich, o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Prag, **Erläuterung der kaiserlichen Verordnung** vom 3. Mai 1858 (Nr. 68 des R.G.B.), wodurch d. Strafproc.-Ordng. v. 29. Juli 1853 in einigen Punkt. abgeänd. wird. Mit Nachträgen zu d. Commentar d. Strafproc.-Ordng. 8. 1858. (60 S.) 1 K. 20 h.

— **Rechtsfälle ohne Entscheidungen** aus dem österreich. Strafprocesse. Zum akademischen Gebrauch gesammelt und herausgegeben. 8. 1876. (IV, 108 S.) 1 K. 60 h.

— **Die österr. Strafproceßordnung** vom 23. Mai 1873, erläutert. (Commentar.) 2., vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1874. (IV, 520 S.) 7 K. 20 h.

— **Die Praxis des österr. Strafprocesses.** Nachträge und Ergänzungen zu der österr. Strafproceß-Ordnung v. 23. Mai 1873. gr. 8. 1878. (IV, 196 S.) 3 K. (Eine Ergänzung z. 2. Aufl. dessen Commentars z. neuen österr. Strafproceß-Odg.)

— **Strafrechtsfälle ohne Entscheidungen.** Zum akademischen Gebrauche und zur Vorbereitung für Prüfungen aus dem Strafrechte. gr. 8. 1874. (IV, 116 S.) 2 K.

Salzberg, J. W., Advocaten-Tarif im Grunde der Verordnung des Justizministeriums vom 11. December 1897, R. G. B. Nr. 293. (41 S.) cart. 70 h.

Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 1850—1871. Auf Veranlassung des Justizministers Dr. Glaser herausgegeben von Dr. L. Adler, Dr. K. Krall und Josef v. Walther. 8. 1875. (VIII, 1310 S.) Billige Ausgabe in 6 Lieferungen à 2 K., in 3 eleganten Leinwandbänden 16 K.

Sammlung der seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät Kaiser Franz Josefs I. bis zum Schluß des Jahres 1855 erlassenen und noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen im Justizfache für das Kaiserthum Oesterreich. Auf Veranlassung des k. k. Justizministeriums herausgegeben von dem Vorstande des k. k. Redactions-Bureaus des Reichsgesetzblattes. 22 Bände. 8. 1856—1860. 77 K.
Herabgesetzter Preis 40 K.

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen. Herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Redigirt von Fr. Freih. von Schweickhardt. 2., umgearbeitete Auflage. I. Band. gr. 8. 1885. (X, 728 S.) 12 K.
II. Band. gr. 8. 1885. (VIII, 355 S.) 6 K.

Sammlung von Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes zu den Notariats-Gesetzen. Hrsg. v. Dr. Otto Gesselbauer. gr. 8. 1890. (IV, 390 S.) 6 K. in Leinwand gebunden 7 K. 20 h.

— — d. k. k. Gerichts- u. Verwaltungs-Behörden in Bergbau-Angelegenheiten. Von J. Scharbinger. gr. 8. 1892. (VIII, 397 S.) 6 K.

Schaffer, F. J., Hilfsbuch für den Finanzdienst überhaupt und insbesondere zum Dienstunterrichte für die k. k. Finanzwache.

I. Abtheilung. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 5., berichtigte Aufl. 8. 1881. (VI, 384 S.) cart. 4 K.

II. Abtheilung. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 4., berichtigte Aufl. 8. 1881. (380 S.) cart. 4 K.

— **Die Weg-, Brücken-, Fährten- und Mauthvorschriften** mit Einschluß der Bestimmungen über die Einrichtung des Fuhrwerkes, die Verpachtungen — Behandlung der Cautionen — Einhebung der Mauthgebühren in Aerarial-Regie und in Sequestration. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. 8. 1885. (111 S.) 1 K. 60 h.

Schauer, Dr. Hugo, Die Civilproceßordnung und Jurisdictionsnorm vom 1. August 1895 sammt Einführungsgesetzen und den in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. gr. 8. Dritte, durchgesehene und ergänzte Auflage. 1902. Mit einem Nachtrag. (XII, 966 S.) [XXXI S.]
brosch. 6 K., gebunden 7 K.

— **Die Executionsordnung** vom 27. Mai 1896, sammt dem Einführungsgesetze und den in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. 3., durchgesehene und ergänzte Auflage. gr. 8. 1900. (XII, 803 S.) brosch. 6 K., geb. 7 K.

— und Dr. **Richard Hordl, Die Gerichtsorganisations-Gesetze und die neue Geschäftsordnung** sammt allen Durchführungsverordnungen und den bezüglichen älteren Gesetzen und Verordnungen. 2. Auflage. gr. 8. 1901. (XVIII, 1158 S.) brosch. 6 K., gebunden 7 K.

Alle 3 Bände mit Erläuterungen aus den Materialien und durch Verweisung auf im Zusammenhange stehende Bestimmungen und einem ausführlichen Register.

Scherber, Jakob, Bilanzen nach buchhalterisch-juridischen Gesichtspunkten 2c. 1885. In englische Leinwand gebunden 4 K.

Schey, Dr. Josef Freiherr v., Begriff und Wesen der Mora Creditoris im österreichischen und im gemeinen Rechte. Eine civilistische Untersuchung. gr. 8. 1884. (VI, 132 S.) 3 K.

— **Die Obligationsverhältnisse** des österr. allgem. Privatrechtes. I. Band.
1. Heft: Einleitung. — Das Darlehen. gr. 8. 1890. (VII, 186 S.) 3 K.
2. Heft: Der Leihvertrag, der Verwahrungsvertrag und die Gastaufnahme. 1895. (244 S.) 4 K.

Schiffner, Ludwig, **Der Vermächtnißbegriff** nach österreichischem Recht, unter Bezugnahme auf das gemeine Recht entwickelt. gr. 8. 1873. (48 S.) 1 K.

— **Ueber die Beziehungen des Rechtes in der universitas litterarum.** gr. 8. 1889. (47 S.) 1 K. 20 h.

Schillerwein, Ignaz, **Die österreichisch-ungarischen Zollgesetze.** Dargest. auf Grundl. d. Zoll- u. Staatsmonopols-Ordn. u. d. gegenw. in Kraft stehend. Zoll-, Manipul. u. Verrechn.-Vorschr. 3., verm. u. verb. Aufl. gr. 8. 1900. (57 Bog.) 12 K., geb. 14 K.

Schimkowsky, Dr. Julius, **Formularien über alle Zweige des österr. Civilrechtes.** Ein Handbuch für Advocaten und Notare. Dritte, nach dem gegenwärtigen Stande der österr. Gesetzgebung richtiggestellte und vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1888. (XXVIII, 606 S.) 8 K., in engl. Leinwand geb. 9 K. 20 h.

— **Das allgemeine Grundbuchsgesetz** vom 25. Juli 1871 sammt der Instruction zum Vollzuge dieses Gesetzes und den übrigen das Grundbuch betreffenden Gesetzen. Erläutert und mit Formularien versehen. 2., vollständig umgearb. Aufl., besorgt von Dr. Karl Frühwald. gr. 8. 1882. (XII, 292 S.) 4 K. 80 h., in Leinwand geb. 6 K.

— **Handbuch** der neuen österreichischen Notariatsordnung, zwei Abtheilungen, mit Formularien versehen. gr. 8. 1871. (248 S.) 4 K.

— **Formularien** zur Notariatsordnung vom 25. Juli 1871. Entworfen vom Ausschusse des Vereines der Notare in Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg. Zugleich Supplementheft des Schimkowsky'schen Handbuches zur neuen österr. Notariatsordnung. gr. 8. 1871. (72 S.) 1 K. 20 h.

— **Die Rechtsgrundsätze** des k. k. Obersten Gerichtshofes zur allgemeinen Wechsel-Ordnung. kl. 8. 1869. (XVI, 188 S.) 2 K. 40 h.

Schimon, Adalbert, **Das österreichische Gebührenäquivalent.** gr. 8. 1900. (IV, 124 S.) 2 K. 20 h., dauerhaft cart. 2 K. 40 h.

Schmid, Anton, **Die Reformen auf dem Gebiete des commerciellen Unterrichtswesens in Österreich u. die Lehrerbildung.** gr. 8. 1900 (174 S.) 3 K.

— **Das Übungs-(Muster-)Comptoir an kaufmännischen Lehr-Anstalten.** gr. 8. 1901. (55 S.) 80 h.

Schreiber, Dr. Karl, **Der Arbeitsvertrag** nach heutigem österr. Privatrechte. gr. 8. 1887. (VI, 74 S.) 1 K. 20 h.

Schrott, Dr. Jos., **Der österr. Aerarial-Rechnungsproceß.** gr. 8 1865. (VI, 96 S.) 80 h.

— **Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft.** 5. Aufl. gr. 8. 1886. (XVI, 464 S.) 10 K.

— **Lehrbuch der Staatsverrechnungskunde** für die im Reichsrathe vertretenen Länder u. für die den sämmtl. Königreichen u. Ländern gemeinsamen Angelegenheiten der österreich.-ungarischen Monarchie. 3., verb. Aufl. gr. 8. 1882. (X, 291 S.) 6 K.

Schrutka v. Rechtenstamm, Dr. Emil, **Zeugnißpflicht und Zeugnißzwang** im österreichischen Civilprocesse. gr. 8. 1879. (VII, 260 S.) 4 K.

— **Die Richtigkeit der Forderungen als Voraussetzung der Compensation.** gr. 8. 1900. (30 S.) 80 h.

Schueller, Dr. H., **Die Incorporation von Kirchenämtern** mit besonderer Berücksichtigung von Österreich. gr. 8. 1900. (X, 107 S.) 1 K. 80 h.

Schuler-Libloy, Friedr., Deutsche Rechtsgeschichte. 2., verbesserte Aufl. Mit 3 historisch-politischen Karten. gr. 8. 1868. (II, VIII, 196 S.) 4 K.

Schuloff, Dr. Theodor, Das neue österreichische Gesetz über den Markenschutz. gr. 8. 1890. (43 S.) 1 K. 20 h.

Schuster, Dr. Ferd., k. k. Prof. an der Pester Universität, Die Civilproceßordnung für die Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien, die Wojwodschaft Serbien und das Temeser Banat, dann jene für das Großfürstenthum Siebenbürgen und die damit vereinigt. Theile, erläutert. 3., auch mit Rücksicht auf die übrigen Kronländer gänzlich neu bearb. Auflage. 4 Theile. gr. 8. 1859. (VI, 1002 S.) 16 K.

— Commentar zum Gesetz über das Verfahren außer Streitsachen. Allgemeine Anordnungen, Verlassenschaftsabhandlung. Mit einem Anhang über die Nachlaßgebühren. 4., neu bearbeitete Aufl. gr. 8. 1894. (XII, 518 S.) 8 K. 40 h.
in engl. Leinw. geb. 9 K. 60 h.

Schuster, Dr. Gustav, Leitfaden zur Geschäftsbehandlung der Präsidialsachen der Gerichte, nebst einem vollständigen Schlagwort-Register für das Sachverzeichnis zum Präsidial-Journal. Auf amtliche Veranlassung und nach den Aufträgen des Oberlandesgerichts-Präsidiums Wien bearbeitet. 8. 1899. (70 S.) 1 K. 40 h.

Schuster, Dr. Heinrich, Eine Gedenkrede. gr. 8. 1899. 60 h.

Schuster v. Bonnott, Dr. Maximilian, k. k. Hofrath, Mitglied der rechtshistorischen und der judicarischen Staatsprüfungs-Commission in Wien, Oesterreichisches Civilprocesrecht. Systemat. dargest. 3. Aufl. 8. 1897. (XXX, 790 S.) 8 K. 80 h., in Leinen gebunden 9 K. 80 h.

Schuster, Dr. Max, u. Dr. Karl Schreiber, Ueber Schadenersatz nach österr. Rechte. Separat-Abdruck aus der vierten Auflage des Stubenrauch'schen Commentars zum österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuche. gr. 8. 1885. (VI, 72 S.) 1 K. 80 h.

Schütz, Felix, Das Meistbot-Vertheilungsverfahren im österr. Rechte 2c. gr. 8. 1895. (190 S.) 3 K. 60 h.

Schwab, Adolf, Die Stellung und der Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes in Oesterreich. gr. 8. 1897. (VI, 155 S.) 2 K. 40 h.

Schwarz, Dr. Carl, Das Oesterr. Concursrecht.
I. Band. (Materielles Concursrecht.) gr. 8. 1894. (295 S.) 7 K. 20 h.
II. Band. (Formelles Concursrecht.) gr. 8. 1896. (411 S.) 9 K. 60 h.
Beide Bände in einen Band gebunden 18 K.

— Examinatorium d. Civilproceßordnung vom 1. August 1895. 8. 1897. (IV, 95 S.) 1 K. 80 h.

Schwarze, Dr. Fried. Oskar, k. sächs. Generalstaatsanwalt, Ehrenmitglied des Doctorencollegiums an der Universität Wien 2c. 2c., Bemerkungen zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuches für das Kaiserthum Oesterreich. gr. 8. 1875. (IV, 126 S.) 2 K.

Schweinburg, Die Wirthschaft des Volkes. Gemeinverständlich dargestellt. 8. 1891. (VI, 307 S.) 5 K. 60 h.

Schwiedland, D. Eugen, Eine vorgeschrittene Fabriksgesetzgebung. Die Fabriksges. d. Colonie Neu-Seeland v. 18. Oct. 1894 u. 12. Oct. 96. 8. (90 S.) 1 K. 20 h.

— Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung. Gutachten, dem k. k. Handelsministerium erstattet. 8. 1899. (200 S.) 4 K.

Seidl, Carl, Domcapitular an der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien, Matrikenführung nach den in Oesterreich geltenden kirchlichen und staatlichen Gesetzen und Verordnungen. Handbuch in Matriken- und Eheangelegenheiten. 3., verm. u. verb. Aufl. 8. 1897. (XVII, 663 S.) broschirt 7 K., gebunden 8 K.

Selim, Alphonsus, Rechtsanwalt bei dem hohen Gerichtshofe von England, Uebersicht der Englischen Rechtspflege vom praktischen und kaufmännischen Standpunkte aus. Deutsche Ausgabe. gr. 8. 1886. (XIV, 329 S.) 10 K.

Seltsam, Dr. Ferd., und Edm. Posselt, Die österreichische Gewerbe-Ordnung. Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniß erläutert und mit Formularien versehen. 2., ergänzte u. verbess. Aufl. gr. 8. 1885. (XVIII, 632 S.) 6 K. in Leinwand gebunden 7 K. 20 h.

Seltsam, Dr. Ferd., Die Gesetze über Unfall- u. Krankenversicherung. Uebersichtlich und populär dargestellt. I. Theil: Das Gesetz über Unfallversicherung. 80 h. II. Theil: Das Gesetz über Krankenversicherung. 1 K. 20 h.

— Rechte und Pflichten der gewerblichen Hilfsarbeiter (Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter) nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung. In populärer Darstellung. 2., vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (76 S.) 60 h.

— System des österr. Gewerberechts. gr. 8. 1899. (VIII, 138 S.) 2 K. 40 h.

Seltsam, Dr. Ferd., und Joh. John, Der Hausadministrator. Prakt. Rathgeber. 3. Aufl. 8. 1898. Mit ein. Nachtrage. 3 K. 60 h., cart. 4 K. 20 h.

— — Nachtrag apart 60 h.

Sgalitzer, Dr. Julius, und Dr. Max Pollak, Gesetzentwurf einer ungarischen Civilproceßordnung. Umgearbeiteter Entwurf. Veröffentlicht durch den kgl. ung. Justizminister. gr. 8. 1901. (287 S.) 3 K.

Sieghart, Dr. Rudolf, Die öffentlichen Glücksspiele. gr. 8. 1899. (VII, 411 S.) 7 K. 20 h.

Sperl, Dr. Hans, Die Urtheile in Versäumungsfällen nach österreichischem Civilproceßrechte. (Separat-Abdruck a. d. Gerichtszeitung.) 1 K. 80 h.

— Systematische Übersicht über Literatur und Praxis des österreich. Civilproceß- u. Executionsrechtes (1895—1898). 1899. gr. 8. (74 S.) 1 K. 50 h.

— Dasselbe II. (1899, Jänner bis Juni.) (34 S.) gr. 8. 1899. 70 h.

— Dasselbe. III. (1899, Juli—December.) (30 S.) gr. 8. 1900. 70 h.

Spiegel, Dr. Ludwig, Die heimatrechtliche Ersitzung. gr. 8. 1898. (VIII, 216 S.) 3 K. 60 h.

Spitzer, Dr. Alfred Alex., Richterliche Stundung. gr. 8. 1901. (51 S. 1 K. 20 h.

Starr, Franz, Behandlung des Nachlasses der Ausländer in Oesterreich. Darstellung sämmtlicher diesen Gegenstand betreffenden und damit im Zusammenhange stehenden Verordnungen, nebst einem Anhange, betreffend die Correspondenz der österr. Gerichtsbehörden mit jenen des Auslandes. gr. 8. 1873. (232 S.) 4 K.

Starr, Franz, Die Rechtshilfe in Oesterreich gegenüber dem Auslande. Sammlung u. Darstellung aller diesen Gegenstand betreffenden Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Justizministerialacte, zugleich zweite Auflage des 1873 von demselben Verfasser publicirten Werkes „Nachlaßbehandlung der Ausländer in Oesterreich". gr. 8. 1878. (VI, 428 S.) 6 K.

— **Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register** zu sämmtlichen Landesgesetzblättern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von deren Beginn 1849 bis zum Jahre 1873, nach Materien chronologisch geordnet. 5 Bände und Ergänzungsband. 1873—1879. Herabgesetzter Preis 4 K.

— **Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register zum österreichischen Reichsgesetzblatt** von dessen Beginn 1849 bis zum Schlusse des Jahres 1880, nach Materien chronologisch geordnet, mit einem 10,000 Schlagworte umfassenden alphabetischen Index über sämmtliche Bände des österr. Reichsgesetzblattes von 1849 bis Ende des Jahres 1880. 8 K. 3., verbesserte und vermehrte Auflage. 1881. (XII, 372 und 222 S.) gr. 8. in Leinwand gebunden 9 K. 20 h.

Staub, Dr. Hermann, Kommentar zum Allgem. deutschen Handelsgesetzbuch. Neue Auflage für Oesterreich in Vorbereitung!

Stein, Dr. Friedrich, Ueber die bindende Kraft der richterlichen Entscheid. nach der neuen österr. Civilproceßordnung. 8. 1897. (28 S.) 80 h.

Stein, Dr. Lor. Ritter von, Lehrbuch der Nationalökonomie. 3. umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1887. (XV, 457 S.) 10 K.

Steinbach, Dr. Emil, Die Rechtskenntnisse des Publicums. Ein Vortrag, gehalten im Wissenschaftl. Club zu Wien am 10. Jän. 1878. 8. 1878. (56 S.) 80 h.

— **Ueber Eigenthum an Briefen nach österreichischem Rechte.** Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft am 11. März 1879. gr. 8. 1879. (84 S.) 80 h.

— **Die Stellung der Versicherung im Privatrechte.** Vortrag. 8. 1883. (40 S.) 1 K.

— **Commentar** zu den Gesetzen vom 16. März 1884 über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, u. über die Abänderung einiger Bestimmungen d. Concursordnung u. d. Executionsverfahrens. 2. Aufl. 1884. gr. 8. (180 S.) 3 K., in engl. Leinw. geb. 4 K.

— **Das Gesetz vom 10. Juni 1887,** betr. die Abänderung, bezw. Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens z. Hereinbringung v. Geldforderungen. Mit erläut. Bemerkungen. Dritte, veränderte Aufl. 8. 1888. (VIII, 120 S.) 1 K. 20 h. in englische Leinwand gebunden 1 K. 60 h.

— Die Grundsätze des heutigen Rechtes über den **Ersatz von Vermögensschäden.** 8. 1888. (92 S.) 1 K. 80 h.

— **Erwerb und Beruf.** Vortr. i. d. Wiener jurist. Gesellschaft. 8. 1896. (55 S.) 1 K.

— **Rechtsgeschäfte der wirthschaftl. Organisation.** gr. 8. 1897. (VI u. 184 S.) 3 K.

— **Die Moral als Schranke des Rechtserwerbs und der Rechtsausübung.** 8. 1898. (107 S.) 2 K.

— **Zur Friedensbewegung.** 8. 1899. (80 S.) 1 K. 20 h.

— **Treu und Glauben im Verkehr.** Eine civilistische Studie. 8. 1900. (63 S.) 1 K.

— **Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände in der Organisation der Volkswirtschaft.** 8. 1901. (82 S.) 1 K. 60 h.

Steinbach, Dr. Gustav, Franz Deak. gr. 8. 1888. (78 S.) 1 K. 80 h.
— **Die ungarischen Verfassungsgesetze.** 3. revidirte und vermehrte Aufl. kl. 8. 1900. (VIII, 131 S.) 2 K., in Ganzleinenband 2 K. 60 h.

Stooß, Carl, Der Geist der modernen Strafgesetzgebung. Vorlesung gehalten am 19. October 1896. 8. 1896. 60 h.

Strauß, Dr. Ludwig, Die Reform des deutschen Handelsrechts und ihre Bedeutung für Österreich. gr. 8. 1899. (120 S.) 2 K. 40 h.

Strigl, Adolf Ritter v., Allgemeiner Zolltarif für das österr.-ungarische Zollgebiet nach der Gestaltung durch das Gesetz vom 25. Mai 1882, das Gesetz vom 21. Mai 1887 und ergänzt durch die Handelsverträge mit dem Deutschen Reiche, Italien, Belgien u. d. Schweiz rc. rc. 8. 1892. (276 S.) In engl. Leinwand gebund. 2 K. 40 h.

Stroß, Dr. Emanuel, Das Verfahren v. d. Gerichtshöfen erster Instanz bis z. Urtheile, m. Ausschluß der Lehre v. d. Beweismitteln. (Klage, Klagebeantwortg., vorbereitendes Verfahren u. Streitverhandlung sammt Formularien von vorbereitenden Schriftsätz.) Vier Vorträge, gehalt. i. Wien. Advocatenclub. 8. 1897. (XX, 120 S.) 3 K.
— **Versäumung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.** Vortrag. (Separat-Abdruck aus der Allg. öst. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1900. (28 S.) 60 h.

Stubenrauch, Dr. Moriz von, Commentar zum österr. allgem. bürgerlichen Gesetzbuche. Herausgegeben von Dr. Max Schuster v. Bonnott, Hofrath, Mitglied der theor.-jurist. Staatsprüfungs-Comm. in Wien, und Dr. Karl Schreiber, Sectionsrath, Mitgl. d. judiciellen Staatsprüfungs-Comm. in Wien. 8., umgearbeitete Auflage. Erster Band. gr. 8. 1901. (67 Bog.) cplt. in 2 Bdn. 16 K. 10 h., geb. 18 K. 90 h.
Fortsetzung erscheint in Lieferungen à 1 K. 20 h.

Sueß, Dr. Emil, Die Stellung der Parteien im modernen Strafprocesse. Eine strafprocessuale Abhandlung in rechtvergleichender Darstellung. 1898. gr. 8. (VI, 465 S.) 7 K. 20 h.

Tabelle zur Bemessung v. Gebühren bei grundbücherl. Eintragungen. Zusammengestellt von einem praktischen Juristen. Hoch-Folio. 1882. Auf leichtem Carton 40 h.

Tezner, Dr. Friedr., Zur Lehre von dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden als Grund der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte. gr. 8. 1888. (122 S.) 2 K. 40 h.
— **Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens.** gr. 8. 1896. (XVI, 533 S.) 7 K. 20 h., in Halbfranz gebunden 9 K.
— **Politische Bildung und Patriotismus.** 1897. gr. 8. (74 S.) 1 K. 20 h.

Thaa, Dr. Gg., k. k. Ministerialrath, **Das Hausirwesen in Oesterreich.** Mit Benutzung der amtlichen Quellen dargestellt. gr. 8. 1884. (VIII, 136 S.) 2 K. 40 h.

Théry, Edmond, Die Internationale Währungskrise. Eine Untersuchung über die Wirkungen des Silberfalles. gr. 8. 1895. (179 S.) 3 K. 20 h.

Tilsch, Dr. Emanuel, Der Einfluß der Civilproceßgesetze auf das materielle Recht und die in vorwiegend materiellrechtlichen Gesetzen enthaltenen processualen Bestimmungen. 2., umgearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8. 1901. (XV, 360 S.) 7 K., geb. 8 K.

Türkel, Dr. S., **Irrenwesen und Strafrechtspflege.** Ein Vortrag. gr. 8. 1900. (40 S.) 1 K.

Ullmann, Dr. **Dominik**, o. Professor der Rechte an der Hochschule zu Prag, **Das Bagatellverfahren.** Nach dem Gesetze vom 27. April 1873, Nr. 66 R. G. B. Dargestellt mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses der Praxis. 2. unveränderte Auflage. gr. 8. 1873. (IV, 184 S.) 3 K. 20 h.

Ullmann, Dr. E., **Julius Glaser**, Gedenkrede, gehalten in der außerordentl. Plenarversammlung der Wiener Juristischen Gesellschaft am 22. März 1886. gr. 8. 1886. (14 S.) 40 h.

Unfallverhütungs-Vorschriften beim österreichischen Bergbau. Herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium. 8. 1900. (IX, 442 S.) Mit 3 lith. Tafeln. broschirt 5 K. 20 h., geb. 6 K.

— — I. Nachtrag. 8. 1901. (IV, 219 S.) 2 K. 60 h.

Unger, Dr. **Jos.**, k. k. Professor, **Ueber die wissenschaftliche Behandlung des österr. gemeinen Privatrechtes.** Eine Antrittsrede, gehalten an der Prager Hochschule den 8. October 1854. gr. 8. (32 S.) 70 h.

— **Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung.** Ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte. gr. 8. 1850. (VI, 168 S.) 3 K.

— **Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen** mit besonderer Rücksicht auf das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch besprochen. gr. 8. 1853. (XIV, 288 S.) 5 K.

— **Zur Reform der Wiener Universität.** Ein Votum, erstattet in der Sitzung des Unterrichtsrathes am 29. December 1865. gr. 8. 1869. (IV, 42 S.) 1 K.

— **Die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich.** Ein Votum für deren Aufhebung. gr. 8. 1862. (VI, 210 S.) (Vergriffen!) 3 K.

Vargha, Dr. **Julius**, Docent an der k. k. Universität in Graz, **Die Vertheidigung in Strafsachen**, historisch und dogmatisch dargestellt. gr. 8. 1879. (XXXII, 884 S.) 12 K.
in Leinwand gebunden 14 K.

Verbrechen, Die, des österreichischen Strafgesetzes in Versen von J. U. Dr. M. E. 2., verbesserte Auflage. 16. 1871. (100 S.) 1 K. 20 h.
in englische Leinwand gebunden 2 K.

Vesque von Püttlingen, Dr. **Joh.** Freiherr, **Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes** mit besonderer Berücksichtigung des Staats- und Völkerrechtes. 2., vermehrte und verbesserte Aufl. gr. 8. 1878. (XVI, 660 S.) 12 K.

— **Uebersicht der österreichischen Staatsverträge** seit Maria Theresia bis auf die neueste Zeit. Regesten zur diplomatischen Geschichte Oesterreichs. Mit historischen Erläuterungen. gr. 8. 1868. (XVIII, 460 S.) 9 K.

Vittorelli, Dr. Paul von, und Dr. A. Bloch, Beispiele von Schriftsätzen 2c. 2c. (Siehe „Beispiele".)

— **Dr. Hans Fischböck und Dr. Jos. Berkovits,** Zusammenstellung der anweisenden Behörden und auszahlenden Cassen im Sinne des §. 295 der Executionsordnung. Bearbeitet mit Zustimmung des Präsidiums des k. k. Oberlandesgerichts Wien. Lex.-8. 1901. (VII, 145 S.) cart. 3 K.

Vogl, Dr. August, Nahrungs- und Genußmittel aus dem Pflanzenreiche. Anleitung zum richtigen Erkennen und Prüfen der wichtigsten im Handel vorkommenden Nahrungsmittel, Genußmittel und Gewürze mit Hilfe des Mikroskopes. Mit 116 Holzschnitten. gr. 8. 1872. (VIII, 138 S.) 6 K.

— Die gegenwärtig am häufigsten vorkommenden Verfälschungen und Verunreinigungen des Mehles und deren Nachweisungen. Mit 2 Tafeln und 11 Holzschnitten. gr. 8. 1880. (10 S.) 1 K. 20 h.

Wach, Dr. Adolf, Die Mündlichkeit im österreich. Civilproceßgesetz-Entwurfe. gr. 8. 1895. (71 S.) 1 K. 80 h.

Wachtel, Adolf, Die Effecten-Umsatz-Steuer. In Tabellenformat. Gesetz vom 9. März 1897. 1897. 80 h.

— Bank- u. Börsenverkehr. 1899. 8. (381 S.) geb. in engl. Einb. 6 K.

Wahlberg, Dr. W. E., k. k. Hofrath und Universitäts-Professor, Kritik des Entwurfes einer Strafproceßordnung für das Deutsche Reich. Sep.-Abdr. aus der Allgem. österreich. Gerichtszeitung. gr. 8. 1873. (96 S.) 1 K. 60 h.

Waldner, Dr. Victor, Die correale Solidarität. 1885. (VI, 187 S. 4 K. 80 h.

Walker, Dr. Gust., Streitfragen aus dem Internat. Civilproceßrechte. Unter besonderer Berücksichtigung der neuen österr. Civilproceßgesetze. gr. 8. 1897. (XII u. 232 S.) 4 K.

— Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen, insbesondere ausländischer Actiengesellschaften. 1897. (49 S.) 80 h.

Walter, Dr. H., und Dr. E. v. Dunikowski, Das Petroleumgebiet der galizischen Westkarpaten. Mit 2 Tafeln und 1 geologischen Karte. gr. 8. 1883. (IV, 100 S.) 3 K.

Was habe ich zu fatiren? — Was habe ich zu zahlen? (Ein Wegweiser für die neue Steuerreform.) I. Heft: Allgem. Erwerbsteuer; Erwerbsteuer v. d. d. öffentl. Rechnungsleg. unterworf. Unternehm. 4. Aufl. 1 K. II. Heft: Personaleinkommensteuer; Besoldungssteuern v. höheren Dienstbezügen. Rentensteuer; Allg. Bestimmungen, Strafbestimmungen u. Finanzplan. 6. Aufl. 1 K. 44 h.

Wechsler, D. J., Concurrence déloyale und unlauterer Wettbewerb. Vortrag. (31 S.) 60 h.

Wegzeiger, Kajetan, Die 30 Jahre der Landwirthschaft. 1894. 8. (60 S.) 1 K. 20 h.

Weigelsperg, B. von, Compendium der auf das Gewerbewesen Bezug nehmenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften. 8., erweiterte Auflage, mit 9 Nachträgen. gr. 8. 1897. brosch. (XI, 742, 94, 72, 57, 105, 70, 51, 83, 116 und 97 S.) 21 K. 80 h., gebunden in Leinen 23 K.

Weisler, Adolf, Reform der vorbeugenden bürgerlichen Rechtspflege in Österreich. gr. 8. 1900. (166 S.) 2 K.

Weißkopf, Dr. Emil, Die Erklärungspflicht nach § 301 C. O. (Separat-Abzug aus der „Allg. österr. Gerichtszeitung. 8. 1901. (48 S.) 1 K.

Wellspacher, Dr. Moriz, Versio in rem, Eine Studie zu den Problemen der Rechtsentwicklung und Gesetzes-Interpretation auf Grundlagen des österr. Rechtes. gr. 8. 1900. (XV, 177 S.) 3 K. 60 h.

Werunsky, Dr. Emil, Oesterr. Reichs- und Rechtsgeschichte. Lieferung 1 bis 4. gr. 8. (à 80 S.) (Weitere Lieferungen erscheinen.) à 1 K. 60 h.

Westphal, Philipp, Zur Grundrententheorie. Ein Vorschlag zur Lösung der Quotenfrage a. volkswirthschaftl. Basis. I. II. gr. 8. 1897. 2 K. 80 h. I. 1,60 K., II. 1,20 K.)

Wieding, Dr. C., Der Justinianeische Libellproceß. Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik des ordentlichen Civilprocesses, wie zur Beurtheilung der gegenwärtigen Reformbestrebungen. gr. 8. (XX, 768 S.) 1865. 10 K.

Wildt, Ed., Der k. k. österr. Staats-Rechnungs- und Control-Dienst, auf Grund der kaiserl. Verordnung vom 21. November 1866 in seiner praktischen Anwendung dargestellt. Mit 36 Formularien. gr. 8. 1876. (IV, 108 S.) 2 K.

Wilhelm, Dr. Jul., Frachtporto. Ein Vorschlag, die bei dem Postverkehr üblichen Grundsätze der Gebürenbemessung auf alle Transportleistungen auszudehnen. gr. 8. 1900. (XIV, 138 S.) 3 K.

Wirkungen, Die, der zweiten Stadterweiterung (Wien). Mit Benützung amtlicher Quellen. gr. 8. 1898. (43 S.) 60 h.

Wirth, Max, Nationalökonom, Bankfrage. gr. 8. 1875. (48 S.) 1 K. 20 h.

Wittek, Irma von, Nach Süden, Reiseerinnerungen. 1899. (63 S.) 1 K.

Wittmayer, Dr. Leo, Unser Reichsrathswahlrecht und die Taaffe'sche Wahlvorlage. Eine politische Abhandlung. gr. 8. 1901. (VII, 188 S.) 2 K. 80 h.

Wolski, Dr., Das Judicatenbuch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes enthaltend sämmtliche, von dem genannten Gerichtshofe in Verwaltungsgegenständen ausgesprochene Rechtsgrundsätze in übersichtlich-organischer Zusammenstellung. gr. 8. 1884. (XXII, 453 S.) 8 K. 40 h.
elegant in Leinen gebunden 9 K. 60 h.
(Fortsetzung siehe „Alter, Judikatenbuch" 2c. 2c.)

Wrany, Dr. Eugen, Die Rechtsfindung nach dem neuen Civilprocesse. 8. 1897. (40 S.) 80 h.

Wretschko, Dr. Alfred Ritter von, Das österr. Marschallamt im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Verwaltung in den Territorien des deutschen Reiches. gr. 8. (XXV u. 263 S.) 6 K.

— Das Urheberrecht. (S. Separat-Ausgabe der Gesetze Nr. 56.)

Wroblewski, Dr. St., Zur Lehre von der Collision der Privatrechte. gr. 8. 1899. 6 K.

Zallinger, Prof. Dr. Otto von, Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht. Ein Vortrag. 1898. (35 S.) 80 h.

Zechner, Friedr., Leitfaden für den Unterricht im österr. Bergrechte. gr. 8. 1890. (VI, 70 S.) 1 K. 80 h.

Zeitschrift, Numismatische. Bis jetzt erschienen 28 Jahrgänge. 1869—1897. Herausgegeben von der Numismatischen Gesellschaft in Wien. Jeder Jahrgang mit zahlreichen Holzschnitten und lithogr. Tafeln. gr. 8. 12 K.

Zhishman, Dr. Jos., Das Eherecht der orientalischen Kirche. gr. 8. (XVI, 826 S.) 18 K.

Zischkin, Johann, Leitfaden für Mitglieder der Erwerbsteuer- und Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen und deren Stellvertreter mit einem Schlüssel zur Berechnung der Personaleinkommensteuer und der Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 12. 1900. (13 Bogen.) cart. 2 K. 40 h.

Zolltarif, Der allgemeine, für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 25. Mai 1882 und 21. Mai 1887. Für den praktischen Gebrauch eingerichtet von Adolf Ritter von Strigl. Giltig vom 1. Februar 1892. kl. 8. 1892. (267 S.) gebunden 2 K. 40 h.

Zschokke, Dr. Herm., Der dogmatisch-ethische Lehrgehalt der alttestament. Weisheitsbücher. gr. 8. 1889. (VIII, 231 S.) 5 K.

Zucker, Dr. Alois, Aprise und loial enquête. 1887. 8. (VIII, 160 S.) 4 K.

— Ueber die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend. 8. 1894. (180 S.) 1 K. 20 h.

Zucker, Jg., Lose Blätter über die österreichische Zoll- u. Handelspolitik nebst einem Blicke auf die inneren Verhältnisse. gr. 8. 1901. (43 S.) 80 h.

Österreichisches
Wirtschaftspolitisches Archiv

(vormals „Austria")

Redigiert und herausgegeben vom k. k. Handelsministerium.

Im Abonnement jährlich 20 K., Ladenpreis eines Jahrganges 24 K., einzelne Druckbogen à 1 K.

Mit 2 Beilagen: I. „Statistischen Übersichten, betreffend den auswärtigen Handel des österr.-ungar. Zollgebietes." II. „Berichte der k. k. Permanenzcommission für die Handelswerte über die Handelsbewegung sowie Bewertung der ein- und ausgeführten Waren des österr.-ungar. Zollgebietes." Die Preise sind für die erstgenannte Beilage 6 K., für die letztere 1 K. 20 h. jährlich.

1. **Concursordnung**, die, vom 25. Dec. 1868. Mit allen einschläg. Gesetzen und Verordnungen. 5., verm. Aufl. kl. 8. 1899. (IX, 180 S.) 1 K. 60 h., geb. 2 K. 20 h.

2. **Gewerbeordnung**, die. Siehe **Gesetzausgabe** I. Band, 1. Abtheilung.

3. **Notariatsordnung**, die, und Gesetz über die notarielle Errichtung einiger Rechtsgeschäfte vom 25. Juli 1871, sammt den ergänzenden Gesetzen und allen darauf bezüglichen Verordnungen. 11., verm. u. ergänzte Aufl. Mit einer Uebersicht über die Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, verfaßt von Dr. Josef Friedländer. 1896. kl. 8. (IV, 143 S.) 1 K. 20 h., gebunden 1 K. 80 h.

4. **Preßgesetz**, das, vom 17. Decbr. 1862, sammt den Instructionen zum Vollzuge desselben. 3. Aufl. 1893. kl. 8. 1 K. 20 h.

5. **Privilegiengesetz.** Siehe **Gesetzausgabe** I. Band, 2. Abtheilung.

5 a. Die Ministerial-Verordnung vom 15. September 1898, R. G. B. Nr. 156—164, betr. die **Durchführung des Patentgesetzes** vom 11. Jan. 1897, R. G. B. Nr. 30. (Nachtrag zum Band I, 2. Abtheil. der Manz'schen Taschenausgabe der Gesetze.) 8. 1899. (77 S.) 80 h.

5 b. Das Gesetz vom 11. Jänner 1897, R.G.B. 30, betr. den **Schutz** von **Erfindungen (Patentgesetz).** Mit einem Anhang, enth. Erläuterungen aus den Materialien und einem Sachregister. 1897. kl. 8. (144 S.) brosch. 1 K. 40 h., gebunden 2 K.

6. **Protestanten-Gesetz.** Das kaiserliche Patent vom 8. April 1861, die Verfassung der evang. Kirche v. 6. Jänner 1866 und die Motive der Ablehnung einzelner Punkte der Verfassungsvorlage der Generalsynoden. kl. 8. 1876. (VIII, 72 S.) 80 h.

7. **Vereinsrecht,** die Gesetze über das, vom 26. November 1852 und vom 15. November 1867. Das Gesetz über das **Versammlungsrecht** vom 15. Nov. 1867. Nebst den zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen, Erläßen und Entscheidungen v. Dr. Friedrich Tezner. 3., verm. Aufl. kl. 8. 1901. (300 S.) 2 K. 40 h., geb. 3 K.

8. **Verfahren außer Streitsachen,** das, nach d. kais. Pat. v. 9. Aug. 1854, dann die Bestimmungen über **Todeserklärung** u. **Amortisirung** v. **Urkunden,** nebst e. Anh., enthaltend die Feilbietungsordnung, die Bestimmungen über die Mitwirkung der Gemeinden u. ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenh. außer Streitsachen und über die Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung u. Einhebung der Verlassenschaftsgebühren. 12., verm. u. erg. Aufl. Mit einer Uebersicht über die Spruchpraxis des k. k. Ob. Gerichtsh. sowie über die einschläg. Entscheid. des k. k. Verwaltungsgerichtshofes verf. von Dr. Josef Friedlaender. 1896. kl. 8. (X, 460 S.) 2 K. 80 h., geb. 3 K. 40 h.

9. **Gesetze und Verordnungen über das civilgerichtliche Depositenwesen** und **die gemeinschaftlichen Waisencassen.** Mit alph. u. chron. Register. 12., verm. u. erg. Aufl., mit einer Uebersicht über die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. kl. 8. 1896. (V, 199 S.) Mit Nachtrag. 1 K. 20 h., gebunden 1 K. 80 h.

10 A. Allgemeine Wechselordnung. Stämpel und Gebühren in Wechselsachen. Mit allen einschlägigen Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Vierte Auflage. kl. 8. **1897.** (44 S.) 40 h.

10 B. Das allgemeine **Handelsgesetzbuch** vom 17. Dec. 1862 sammt dem Einführungsgesetze und allen darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen. (Schul-Ausgabe.) 5. Aufl. 1900. kl. 8. (VII, 207 S.) cart. 1 K. 60 h.

10 C. Allgemeine Wechselordnung. Stämpel und Gebühren in Wechselsachen. Mit einer Übersicht über die wechselrechtl. Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes sowie über die einschläg. Entscheid. des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, verfaßt von Dr. Josef Friedlaender. **1897.** kl. 8. (VI, 117 S.) brosch. 1 K. 80 h., geb. 2 K. 40 h.

11. Reichs-Volksschulgesetz, das, durch das Gesetz vom 2. Mai 1883 abgeänderte und ergänzte, vom 14. Mai 1869 und den dazu erlassenen **Durchführungs-Verordnungen** des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Nebst einer Geschichte und Motivirg. des Neuen Reichs-Volksschulges. 2. Ausg. kl. 8. 1883. (64 S.) 60 h.

12. Einquartierungsgesetz, das, vom 11. Juni 1879 sammt der Durchführungsvorschrift und dem Zinsclassentarife. kl. 8. 1879. (IV, 102 S.) 1 K. 20 h.

13. Gesetz über die **Evidenzhaltung** des **Grundsteuerkatasters** vom 23. Mai 1883. Mit erläuternden Notizen aus dem Motivenberichte ꝛc. ꝛc. kl. 8. 1883. (48 S.) 60 h.

14. Vollzugsvorschriften der k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen zum Gesetz vom 23. Mai 1883 über die **Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters.** kl. 8. 1883. (74 S.) 60 h.

15. Gesetze, die, vom 7. Juni 1883, betreffend die **Zusammenlegung (Commassation) landwirthschaftlicher Grundstücke,** die **Vereinigung** des **Waldlandes** von **fremden Enclaven** und die **Arrondirung** der **Waldgrenzen,** die **Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke** und die **Regulirung** der **hierauf bezüglichen Benützungs-** und **Verwaltungsrechte.** Mit alphabetischem Nachschlageregister. kl. 8. 1883. (36 S.) 40 h.

17. Bauordnung für **Wien.** Gesetz vom 17. Jänner 1883. kl. 8. 1884. (Vergriffen!) (Neue Bauordnung siehe Sep.-Ausg. Nr. 46 b.)

18. Bauordnung, die, vom 17. Januar 1883, für das Land **Niederösterreich** (außer Wien). Hilfsbuch zu deren Handhabung und zur Anwendung der darauf Bezug habenden Gesetze u. Vorschriften v. Erich Graf Kielmansegg. 3., ergänzte u. verbesserte Auflage. kl. 8. 1894. (XI, 422 S.) 3 K. 60 h., gebunden 4 K. 20 h.

— **Dasselbe** für **Niederösterreich** u. **Wien. 4. Aufl.** **1898.** (XV, 676 S.)
geh. 4 K., geb. 5 K.

19. Niederösterreichische Landesgesetze. Herausgegeben von **Freiherrn v. Hock.** 2. Auflage. **1897.** kl. 8. 1. Bändchen: Landesverfassungsgesetze, Gemeindegesetze. (X, 271 S.) broschirt 2 K. 2. Bändchen: Gemeindestatut für Wien. (140 S.) brosch. 2 K. 3. Bändchen: Wasserrecht, Flußregulirungs- u. Flußpolizei-Vorschriften. (IV, 320 S.) brosch. 3 K. 4. Bändchen: Straßen- und Eisenbahn-Vorschriften. Verkehrsanlagen in Wien. (IV, 196 S.) brosch. 2 K. 5. Bändchen: Bau- und Feuerpolizei. (VIII, 328 S. brosch.) 3 K. 6. Bändchen: (erscheint später). 7. Bändchen: Schulgesetze. (IV, 380 S. brosch.) 2 K. 40 h. (Jedes Bändchen gebunden um 60 h. mehr.)
(Fortsetzung unter der Presse.)

20. Bauordnung für Niederösterreich außer Wien. Gesetz vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36. Mit einem alphabet. Nachschlageregister. kl. 8. 1897.
geb. 1 K. 60 h.

21 b. Landesgesetze, die niederösterr., betr. die Abänderung des § 3 der Landesordnung und die neue Landtagswahlordnung v. 1. Aug. 1896. 1897. kl. 8. (23 S.) 40 h.

22. **Die in Österreich geltend. (24) Dienstboten-Ordnungen** sammt d. Entwurfe der neuen Wiener Dienstboten-Ordnung und einig. allgemeinen, das Gesinde betreffenden Gesetzen u. Verordnungen. Redigiert nach dem gegenwärt. Stande d. Gesetzgebung v. Dr. Hugo Morgenstern. kl. 8. 1901. (XII, 212 S.) 2 K. 40 h., geb. 3 K.

23. **Gesetze,** die, vom 16. März 1884 über die **Anfechtung von Rechtshandlungen,** welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. Mit alphab. Nachschlageregister. 1884. kl. 8. (IV, 23 S.) 40 h.

26. **Landesgesetz,** das niederösterr., vom 20. Jänner 1888, betr. **Maßregeln zur Hebung der Fischerei** in den Binnengewässern und die hiezu erflossene Durchführungsvorschrift vom 5. März 1884. kl. 8. 1885. (23 S.) 40 h.

27. **Weg-, Brücken- und Fährten-Mauthvorschriften,** die, mit Einschluß der Bestimmungen über die Einrichtung des Fuhrwerkes, die Verpachtungen, Behandlung der Cautionen, Einhebung der Mauthgebühren in Aerarial-Regie und in Sequestration. Von F. J. Schaffer. 3. verm. u. verb. Aufl. kl. 8. 1885. (IV, 111 S.) 1 K. 60 h.

28. **Staatsverträge,** die, wegen gegenseitiger **Auslieferung von Verbrechern** sammt den darauf Bezug habenden Verordnungen. kl. 8. 1885. (IV, 121 S.) 80 h.

29. **Rechtsnormen,** die, **über den Verkehr der k. k. österr. Gerichte mit auswärtigen Behörden** in Civilrechts-Angelegenheiten. kl. 8. 1885. (IV, 144 S.) 1 K.

30. **Advocaten-Ordnung,** die, vom 6. Juli 1868, sammt dem Disciplinarstatute, der Geschäftsordnung der niederösterr. Advocatenkammer, den Statuten des juridischen Doctoren-Collegiums und der damit verbundenen Witwen- und Waisensocietät und den den Advocatenstand betreffenden Stiftungen. kl. 8. 1885. (169 S.) 1 K. 50 h.

31. **Die Vorschriften über Reichsvertretung und Reichsrathswahl.** Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung zusammengestellt und mit alphabetischem und chronologischem Register versehen von Julius Giegl, k. k. Oberlandesgerichtsrath. (107 S.) broschirt 1 K. 20 h., gebunden 1 K. 80 h.

32. **Gesetze u. Verordnungen** über das **Wasserrecht für Böhmen.** Mit den einschlägig. Entscheidungen d. Reichsgerichtes, d. Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. Mit einer lith. Tafel. kl. 8. 1885. (VI, 150 S.) 1 K. 60 h.

34. Gesetz vom 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., betr. die **Einführung eines neuen Wehrgesetzes.** kl. 8. 1889. (34 S.) (Vergriffen!) 40 h.

35a. **Entscheidungen** von **Behörden** und **gutächtliche Aeußerungen** über den **Umfang** von **Gewerberechten.** Enthaltend die Entscheidungen Nr. 1—235. Supplement zu allen Ausgaben der Gewerbe-Ordnung. kl. 8. 1886. (107 S.) 1 K.

35b. — **Dasselbe.** 2. Heft. Enth. d. Entscheid. Nr. 236—524. 1888. (IV, 182 S.) 2 K.

35c. — **Dasselbe.** 3. Heft. Enth. d. Entscheid. Nr. 525—656. 1889. (86 S.) 1 K.

35d. — **Dasselbe.** 4. Heft. Enth. d. Entscheid. Nr. 657—820. kl. 8. 1890. (125 S.) 1 K.

Die 4 Hefte in einem Bande broschirt 4 K.

36. **Gesetze** und **Verordnungen** über das **Wasserrecht** für **Oesterreich unter der Enns.** Mit den einschläg. Entscheidungen des Reichsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes u. d. Ministerien. kl. 8. 1886. (IV, 187 S.) 1 K. 60 h.

37. **Gesetzgebung, die österreich.,** über **Münze, Papiergeld** und **Geldzahlungen.** Mit Berücksichtigung der bezüglichen ungar. Gesetz-Artikel. (Abgeschlossen Ende December 1885.) Von Ignaz Gruber. 1886. kl. 8. (VIII, 149 S.) 2 K. 40 h.

38a. Nachträge zum Berggesetz. (VII. Band der Manz'schen Taschen-Ausgabe der Gesetze.) kl. 8. 1887. (36 S.) 40 h.

38b. — Dasselbe 1889. (32 S.) 40 h.

39. Landsturm-Gesetz, das, sammt allen hierzu erflossenen **Vollzugsvorschriften.** Mit ausführlichem alphabetischem Nachschlageregister und einer Zusammenstellung der die Dienstuntauglichkeit beeinflussenden Gebrechen. 2., verbesserte Auflage. kl. 8. 1887. (IV, 164 S.) 1 K.

41. Gesetze und Verordnungen, betreffend die **Unfallversicherung und Krankenversicherung der Arbeiter.** Mit alphab. und chronolog. Register. 1895. kl. 8. 6., vermehrte Auflage. broschirt 1 K. 60 h., gebunden 2 K. 20 h.

42. Die Militärversorgung der Unterofficiere, Soldaten und Matrosen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes und deren Witwen und Waisen, nebst einem Anhange, betreffend die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten des Heeres, der Kriegsmarine, der k. k. Landwehr und des Landsturmes. kl. 8. 1888. (32 S.) 50 h.

44a. Musterstatut für Bezirkskrankencassen auf Grund des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. kl. 8. 1888. (58 S.) 60 h.

44b. Musterstatut für Betriebskrankencassen. Nach Kundmachung des hohen k. k. Ministeriums des Innern auf Grundlage des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33. kl. 8. 1888. (24 S.) 40 h.

44c. Statut der Bezirkskrankencasse in Wien, Das. Autorisirte Ausgabe. 1897. kl. 8. (23 S.) 40 h.

45. Matrikenvorschriften. Sammlung der auf die Führung der Geburts-, Trauungs- u. Sterbereg. bezügl. Normen. kl. 8. 1891. (VI, 152 S.) 1 K. 20 h., geb. in Leinen 1 K. 80 h.

46a. Gesetze u. Verordnungen für **Wien** 1. Heft. 1890. kl. 8. (VI, 91 S.) 80 h.

46b. — Dasselbe. 2. Heft. **Bauordnung** für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt **Wien.** 1897. gebunden 1 K. 60 h.

46c. — Dasselbe. 3. Heft. **Schulaufsichtsgesetz.** 1891. (19 S.) 20 h.

47. Ehevorschriften. Eine Sammlung der staatlichen Gesetze, Verordnungen u. Normalerlässe auf dem Gebiete des österreichischen Eherechtes. kl. 8. 1891. (VI, 143 S.) broschirt 1 K. 20 h., gebunden 1 K. 80 h.

48. Dampfkesselwesen in **Oesterreich,** das. Sammlung der auf diesen Gegenstand bezügl. Ges., Verordn. u. Normal-Erlässe. Mit einer Einleitung, einem chronol. u. Sachregister. Mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums und mit Benutzung der amtlichen Quellen herausgegeben von Georg Ritter v. Thaa. 2. — den bis Mai 1897 vorgelegenen Stoff umfassende — **Auflage. 1897.** (IV, 286 S.) broschirt 3 K. 60 h., gebunden 4 K. 20 h.

49. Pfandleihgewerbe, das. Prakt., mit Formul. vers. Darstellung der dieses Gewerbe berührenden Vorschriften. Von Dr. Ferd. Seltsam. kl. 8. 1892. (IX, 92 S.) 1 K. 80 h.

50. Regelung der concessionirten Baugewerbe, das Gesetz betr. die, v. 26. Decbr. 1893. kl. 8. 1894. (27 S.) (Vergriffen!) 20 h.

51. Landesgesetze des Herzogthums **Steiermark,** die. Nach Materien zusammengestellt und mit alphab. Nachschlageregister. 2 Bde. kl. 8. 1894. Erster Band., enth. die Abschnitte I bis einschl. XI. (XIV, 818 S.) Zweiter Band, enthaltend die Abschnitte XII—XVII, einen Nachtrag und das alphab. Nachschlageregister (XII, 711 S.) Preis des vollst. Werkes in 2 Bänden. brosch. 8 K., geb. 10 K.

52a. **Gesetz v. 16. Jan. 1895,** betr. die **Regelung der Sonn- u. Feiertagsruhe** im Gewerbebetriebe. kl. 8. 1895. (39 S.) 40 h.

52b. **Die Regelung der Sonn- u. Feiertagsruhe** im Gewerbebetriebe im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. kl. 8. 1895. (20 S.) 20 h.

53. **Der Verwaltungsgerichtshof.** Die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen. Von Mahl-Schedl. 1895. kl. 8. (152 S.) 2 K., gebunden 2 K. 60 h.

54. **Gesetz vom 16. Juli 1892,** betreffend die **registrirten Hilfscassen** rc. von Richard Kaan. 1895. kl. 8. (XVI, 233 S.) 3 K. 20 h.

55a. **Die neuen Civilproceß-Gesetze.** I. Theil. Jurisdictionsnorm und Civilproceß-Ordnung nebst Einführungsgesetzen. Text-Ausg. kl. 8. (VI, 325 S.) 2 K. 40 h., geb. 3 K.

55b. — **Dasselbe.** II. Theil. Executionsordnung sammt Einführungs-Gesetz. kl. 8. (VIII, 260 S.) brosch. 1 K. 90 h., geb. 2 K. 50 h.

55c. — **Dasselbe.** III. Theil. Gesetz vom 27. November 1896, Nr. 217 R. G. B. **Gerichtsorganisationsgesetz** u. Ges., betr. d. Einführg. v. Gewerbegericht. kl. 8. (IV, 88 S.) 80 h.

55d. Die **Vollzugsvorschriften** zu den **Civilproceß-Gesetzen,** die **bis 31. Dec. 1897** publicirten. Mit Register. brosch. 2 K. 20 h., geb. 2 K. 80 h.
Die 4 Theile in einem Bande in englischer Leinwand gebunden 8 K. 30 h.

56. **Gesetz vom 26. December 1895,** das, R. G. B. Nr. 197, betr. das **Urheberrecht** an Werken d. Literatur, Kunst u. Photographie, herausgegeb. von Dr. Alfred Ritter v. **Wretschko.** kl. 8. 1896. (IV, 210 S.) brosch. 1 K. 80 h., gebunden 2 K. 40 h.

57. **Das Gesetz v. 25. Oct. 1896,** R. G. B. Nr. 220, betreffend **die Personalsteuern,** sowie die neben demselben in Geltung verbliebenen bezügl. Gesetze und Verordnungen. Mit einem alphabetischen Register. kl. 8. (196 Seiten.) brosch. 1 K. 40 h., geb. 2 K.

57a. **Vollzugsvorschrift** zum Gesetze vom 25. October 1896, betreffend die **directen Personalsteuern.** 1. Heft. I. Hauptstück, betr. die allgemeine Erwerbsteuer. kl. 8. (IX u. 223 S.) brosch. 1 K. 40 h.

57b. — **Dasselbe.** 2. Heft. I. Hauptstück, betr. die allg. Erwerbsteuer — enth. die Classification der Unternehmen und Beschäftigungen rc. nebst alphab. Verzeichn. kl. 8. (159 S.) brosch. 1 K.

57c. **Vollzugsvorschrift** zum Gesetze vom 25. October 1896, betreffend die **directen Personalsteuern.** 3. Heft. IV., V. u. VI. Hauptstück, betr. die Personaleinkommen- u. Besoldungssteuer, Straf- u. allg. Bestimmungen — enthaltend die bezügl. Finanzministerialerlässe v. 24. April 1897, R. G. B. Nr. 108, 109, 110, mit all. Beilag. kl. 8. (XI, 232 S.) 1 K. 60 h.

57d. — **Dasselbe.** 4. Hft., enthalt. den Text des obencitirten Finanzministerial-Erlasses. II. Hauptstck., betr. d. Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. kl. 8. (VIII, 108 S.) brosch. 80 h.

57e. — **Dasselbe.** 5. Hft., enthaltend d. Vollzugsvorschriften z. III. Hauptstck., betreffend die Rentensteuer. kl. 8. (V, 72 S.) brosch. 60 h.

57f. **Uebersicht** über die Behandlung der **Zinsen** der wichtigsten **inländischen Werthpapiere** in Bezug auf d. Rentensteuer. 60 h.
Die Hefte **57a—f in einem Band** gebunden 7 K.

58. **Geschäftsordnung, die neue, die bisher dazu erschienenen Verordnungen das Gerichtsorganisationsgesetz u. das Gewerbegerichtsgesetz.** Mit einem Register. 1897. gr. 8. (VII, 546 S.) geh. 3 K. 40 h., geb. 4 K.

8 b. **Gewerbegerichtsgesetz.** Gesetz vom 27. Nov. 1896, R. G. B. Nr. 218, betr. die Einführung von Gewerbegerichten. Sammt den einschlägigen Materialien und Verordnungen. Mit einem Register, Anhang und Nachtrag. 1898. 8. (102 S., 20 S., 16 S.) brosch. 1 K. 60 h., geb. 2 K. 20 h.
Anhang apart 20 h.
Nachtrag. Verordnungen, betr. die Errichtung von Gewerbegerichten in Prag, Pilsen &c. apart 30 h.
(Die Abnehmer von 58b erhalten den Nachtrag gratis.)

9. **Gesetz vom 16. Jänner 1896,** das, R. G. B. Nr. 89 ex 1897, betreffend den **Verkehr mit Lebensmitteln** und einigen Gebrauchsgegenständen, mit Erläuterungen aus den Motiven u. Materialien zusammengestellt von Eugen Lorenz, k. k. Generaladvocaten. Zweite Auflage. 1901. 8. (IV, 308 S.) brosch. 3 K. 40 h., geb. 4 K.

0. Das Register nach dem Gesetze vom 9. März 1897, R. G. B. Nr. 195, betreffend **die Besteuerung des Umsatzes von Effecten** nebst einem Anhang, betreffend die Geschäftsbedingungen der Wiener Börse über den einfachen Schluß und die per Schluß entfallende Steuer. 1897. Von Dr. Robert Göbel, k. k. Finanz-Concipist. (42 S.) brosch. 80 h.

1. **Die Gerichtsgebühren im Verfahren nach den neuen Civilproceßgesetzen.** Mit Register u. Erläuterungen. 1898. (54 S.) brosch. 48 h. cart. 60 h.

2. **Actienregulativ.** Verordnung der Minist. des Inn., der Fin., des Hand., der Justiz und des Ackerbaues vom 20. Sept. 1899, R. G. B. Nr. 175, mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Actiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wird. 1899. (48 S.) 50 h.

3. **Vorschriften für die rechts- u. staatswissenschaftlichen Studien u. Staatsprüfungen** an den österreich. Universitäten. 8. 1900. 50 h.

4. **Gesetz vom 24. März 1900, L.-G. und V.-Bl. Nr. 17,** Gemeindestatut und Gemeindewahl-Ordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. 8. 1900. (60 Seiten.) 60 h.

5. **Gesetz** (Congruagesetz) **vom 19. September 1898,** das, R. G. B. Nr. 176, betr. die **Dotation der katholischen Seelsorge-Geistlichkeit** sammt einschlägigen Materialien und Verordnungen. Mit Erläuterungen, Erlässen und Entscheidungen für den praktischen Gebrauch. Herausgegeben von Dr. Benno Fritsch, k. k. Ministerial-Concipist im Ministerium für Cultus und Unterricht. 8. 1901. (11 Bogen.) brosch. 1 K. 80 h., geb. 2 K. 40 h.

36. **Oesterreichisches Heimatrecht.** Die Vorschriften über das Heimat- und das Staatsbürgerrecht nebst erläuternden Bemerkungen. Zusammengestellt von Julius Giegl, k. k. Oberlandesgerichtsrath. kl. 8. 1901. (62 S.) 1 K., cart. 1 K. 20 h.

7. **Zur Richteramtsprüfung.** Die Verordnung des Justizministers vom 1. November 1900, R. G. B. Nr. 182, betreffend die Richteramtsprüfungen und den Prüfungsstoff im Gebiete des Staats-, Finanz- und Verwaltungsrechtes nebst einem die jüngsten civil- und strafrechtlichen Normen des Reichsgesetzblattes enthaltenden Anhange. Für Prüfungs-Commissäre und Prüfungs-Candidaten zusammengestellt von Dr. Leo Elsner, Oberlandesgerichtsrath in Wien. 8. 1901. (IV, 231 S.) 2 K. 40 h., geb. 3 K

ie in der Reihenfolge fehlenden [illegible] rs gesetzte Hefte.

